B 1,488,996

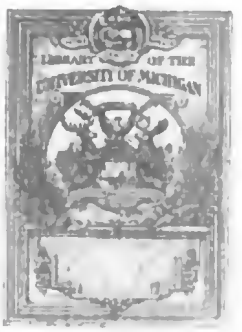

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

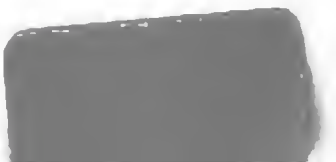

Digitized by Google

05.11.2.1
J
7
.G25

Digitized by Google

Digitized by Google

1265-1

Real-Repertorium

oder

vollständiges Sach-Register

zu den

Großh. Bad. Staats- und Regierungs-Blättern

von **1803** bis und mit **1837**.

Von

J. F. Wehrer,

Großh. Bad. Kameral-Reviſor.

Carlsruhe.

Druck und Verlag des Comptoirs des Staats- und Regierungsblattes.

1838.

PARSONS LIBRARY University of

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Abdeken, ſ. Waſenmeiſter.

Abgaben, alle Befreiungen von direkten und indirekten Abgaben bleiben aufgehoben, §. 8 der Verfaſſungsurkunde, 1818. Nr. 18. S. 103.

Abgaben, alte, an die Staats- und Landeskaſſen, welche den Charakter von Steuern tragen, auch die von der Landesherrſchaft, den Standes- und Grundherrn ausgeübten Gewerbs- und Handelsmonopolien, ſo wie die von Gewerben bezogenen Recognitionen ſind durch die Einführung der neuen Steuer aufgehoben, 1816. Nr. 41. S. 159.

—— Geſetz über die Aufhebung dieſer Abgaben und über die Entſchädigung der Bezugsberechtigten, 1825. Nr. 8. S. 48.

—— Behufs des ordnungsmäßigen Vollzugs dieſes Geſetzes wurde beſtimmt, daß die Geſuche um Aufhebung einer alten Abgabe bei den Kreisdirektorien vorzubringen ſind, auf deren Antrag das Finanzminiſterium entſcheidet; die Rekurſe gegen dieſe Entſcheidung gehen an die höchſte Staatsbehörde, zu deren Erledigung eine Commiſſion beſtimmt worden iſt, 1825. Nr. 30. S. 217. Reglement hiezu, 1825. Nr. 30. S. 219.

—— Die Rekurſe gegen die Entſcheidungen des Finanzminiſteriums über die den Standes- und Grundherrn und Corporationen ausgemittelten Entſchädigungen für aufgehobene Gefälle, 1826. Nr. 8. S. 52.

—— Ablöſung der ausgemittelten Entſchädigungen für die Standes- und Grundherrn und Corporationen, durch Rentenſcheine und ſo weit es zur Ausgleichung erforderlich, durch baare Darlegung des Kapitals, 1826. Nr. 15. S. 103. 1827. Nr. 6. S. 54. 1834. Nr. 41. S. 305.

—— Geſetzliche Beſtimmung des Termins zu Aufhebung einer Abgabe und zu Zahlung der desfallſigen Entſchädigung, 1837. Nr. 26. S. 179.

—— Vollzugsverordnung hiezu, 1837. Nr. 53. S. 448.

Abgaben, Hoheits-, Erläuterung zu dem Landrechtſatz 2098, wenn ſolche als fällig zu betrachten ſind, 1825. Nr. 27. S. 193.

Dieſe Verordnung wurde wieder aufgehoben 1833. Nr. 33. S. 189.

—— Aufhebung des Bergzehntens und anderer Hoheitsabgaben vom Bergbau und Erhebung einer Bergſteuer, 1828. Nr. 7 und 9. S. 63 und 105.

—— Geſetzliche Beſtimmung des Termins zu Aufhebung einer Abgabe und zu Zahlung der desfallſigen Entſchädigung, 1837. Nr. 26. S. 179.

—— Vollzugsverordnung hiezu, 1837. Nr. 53. S. 448.

—— Aufhebung der aus der Jagd- und Forſthoheit entſprungenen Abgaben und die Entſchädigung für ſolche, 1828. Nr. 7 und 9. S. 57. 102 und 103.

—— Geſetzliche Beſtimmung des Termins zu Aufhebung einer Abgabe und zu Zahlung der desfallſigen Entſchädigung, 1837. Nr. 26. S. 179. Vollzugsverordnung hiezu, 1837. Nr. 53. S. 448. S. auch Hoheitsabgaben.

Digitized by Google

Abgaben der Juden, als: Leibzoll, Begräbnißzoll, Brautzoll und Paſſiergeld, ſind aufgehoben, 1804. Nr. 4. S. 21. 1808. Nr. 31. S. 267. 1808. Nr. 37. S. 295. 1809. Nr. 22. S. 226.

—— Das Judenſchutzgeld iſt aufgehoben, 1815. Nr. 5. S. 22.

—— Aufhebung derjenigen alten Abgaben, welche die Juden in Folge ihrer Religionseigenſchaft noch entrichten mußten und die Entſchädigung der Bezugsberechtigten, 1828. Nr. 7 u. 9. S. 71 u. 106.

—— Geſetzliche Beſtimmung des Termins zu Aufhebung einer Abgabe und Zahlung der desfallſigen Entſchädigung, 1837. Nr. 26. S. 179.

—— Vollzugsverordnung hiezu, 1837. Nr. 53. S. 448.

Abgaben von der Leibeigenſchaft, Beſthaupt oder Todfall, Beſtimmung, in wiefern dieſe Leibeigenſchaftsabgaben noch beſtehen können; Ausdrücke, welche anſtatt „Beſthaupt ꝛc.“ zu gebrauchen ſind, 1808. Nr. 19. S. 164.

—— Die Leibeigenſchafts-Entlaſſungsgebühr im obern Fürſtenthum iſt aufgehoben. 1803. Nr. 7 und 21.

—— Die perſönliche Leibeigenſchaft mit allen ihren Wirkungen iſt in den Großherzoglichen Eigenthumslanden aufgehoben, 1820. Nr. 12. S. 67.

—— Die von dem Herrn Fürſten Georg zu Löwenſtein-Wertheim-Freudenberg für ſeinen Antheil aus eigenem Antrieb auf ewige Zeiten unentgeldlich erlaſſene Erbpflicht-Entlaſſungs-Gebühr, 1820. Nr. 13. S. 72.

—— Die Leibeigenſchaft iſt auch in allen übrigen Landestheilen aufgehoben; Entſchädigung der zu dieſen Abgaben berechtigten Standes- und Grundherren, ſo wie auch der Corporationen aus der Staatskaſſe; desfallſige Ablöſungsgeſetze, 1820. Nr. 15. S. 104.

—— Das dem Staat auf die Verlaſſenſchaften der unehelich gebornen und kinderlos verſtorbenen Individuen zuſtehende Erbrecht iſt auch für die vor 1809 gebornen und kinderlos Verſtorbenen als Folge der aufgehobenen Leibeigenſchaft — aufgehoben, 1821. Nr. 14. S. 99.

—— Aufhebung der Leibeigenſchaft in den Hoheitslanden und Entſchädigung der Berechtigten, 1821. Nr. 6. S. 50.

—— Beſtimmung der Grundſätze über die Entſchädigung, welche Leiſtungen als unzweifelhafte Leiſtungen der Erbpflicht anzuſehen und welche davon auszuſchließen ſind; Inſtruktion zu Fertigung und Prüfung der Durchſchnittsberechnungen über den Betrag der aufgehobenen Leibeigenſchafts-Präſtationen. Errichtung einer Immediat-Commiſſion zu rechtlicher und difinitiver Berichtigung dieſer Angelegenheit, 1824. Nr. 17. S. 107.

—— Aufhebung dieſer Immediat-Commiſſion und Ueberweiſung der noch unbeendigten Geſchäfte an die Stellen, welche über Aufhebung der alten Abgaben zu entſcheiden haben, 1827. Nr. 24. S. 239. S. Abgaben, alte.

—— Geſetz über die Entſchädigung der Bezugs-Berechtigten durch die Amortiſations-Caſſe, 1825. Nr. 8. S. 41.

—— Geſetzliche Beſtimmung des Termins zu Aufhebung einer Abgabe und zu Zahlung der Entſchädigung, 1829. Nr. 24. S. 226. 1837. Nr. 26. S. 179.

—— Vollzugsverordnung hiezu, 1837. Nr. 53. S. 448.

Abgabe von Reiſenden ausländiſcher Handelshäuſer und Fabriken für die Behufs des Anbietens von Waaren und Muſter zu löſende Patente, 1825. Nr. 5. S. 17. 1828. Nr. 7. S. 89.

—— Dieſe Beſtimmung findet auf die Reiſenden baieriſcher Häuſer keine Anwendung, 1833. Nr. 14. S. 73. S. auch Handel.

Abgaben von Vermögen, welches außer Landes gezogen wird. S. Abzug.

Abgeordnete zur Ständeverſammlung, ſ. Verfaſſung.

Abhör der Rechnungen, ſ. Rechnungsſachen.

Digitized by Google

Abkauf der Gefälle oder Dienstbarkeiten, s. Ablösung.

Ablösung der Bodenzinse und Gülten, und zwar der kathol. Stiftungsbodenzinse, 1806. Nr. 21. S. 69. 1809. Nr. 35. S. 302.

—— Der landesherrlichen Grundzinse und Gülten, 1809. Nr. 15 und 37. S. 153 und 309. 1817. Nr. 26. S. 103.

—— Gesetz über die Ablösung aller Bodenzinse und Gülten, 1820. Nr. 15. S. 80 und 109.

—— Instruktiv-Verordnung hiezu, 1821. Nr. 15. S. 103.

—— Authentische Interpretation des §. 10. des Gült- und Zinsablösungsgesetzes, Vorzugsrecht der Ablösungskapitalien, 1825. Nr. 8. S. 55.

—— Die Ablösungsurkunden von Grund- und Bodenzinsen der Stiftungen werden nur von dem betreffenden Ministerial-Departement gültig ausgestellt, 1815. Nr. 9. S. 72.

Ablösung der Drittelspflicht, 1820. Nr. 15. S. 80 und 109. 1821. Nr. 15. S. 103.

Ablösung der Entschädigungen für Rechte und Gefälle durch Rentenscheine und soweit es zur Ausgleichung erforderlich durch baare Darlegung des Kapitals, 1826. Nr. 15. S. 103. 1827. Nr. 6. S. 54. 1834. Nr. 41. S. 305.

Ablösung der Fallgebühren, 1820. Nr. 15. S. 80 und 109. 1821. Nr. 15. S. 103.

Ablösung der Faselviehhalt und Bestimmung, daß künftig die Gemeinden diese Last zu übernehmen haben, 1837. Nr. 29. S. 206. S. Faselvieh.

Ablösung der Forstberichtigungen, 1834. Nr. 2. S. 25. S. auch Forstberechtig. u. Beholzungsrecht.

Ablösung der Herrenfrohnden, ihr Abkauf findet statt, 1808. Nr. 19. S. 162.

—— Sie können ohne Unterschied abgelöst werden. Loskaufzip; Berichtigung der Ablösungssumme; Umfang der abzulösenden Frohndpflicht; Ablösung früher regulirter Frohndgelder, 1820. Nr. 15. S. 80 und 105. 1821. Nr. 15. S. 103.

—— Neues Gesetz über die Ablösung resp. Aufhebung der Frohnden und über die Entschädigung der Berechtigten, 1832. Nr. 1. S. 9.

—— Vollzugsverordnung hiezu, 1832. Nr. 18. S. 201.

Ablösung der Lehensgefälle: Wiederanlegung und Verzinsung der Lehenkapitalien, 1825. Nr. 27. S. 196. 1826. Nr. 21. S. 150. s. auch Lehensachen.

—— Die Großh. Vasallen haben die Ablösungsurkunden jeweils dem Großh. Lehenhof zur Genehmigung vorzulegen, 1826. Nr. 22. S. 158.

Ablösung der Zehnten, und zwar: des **Blutzehnten**: das Recht zum Blutzehnten mit Einschluß des Bienen-, Wachs- und Honigzehnten ist aufgehoben. Entschädigung des Bezugsberechtigten mit dem 15fachen Betrag der jährlichen Reineinnahme zur Hälfte aus der Staats-, und zur andern Hälfte aus der Gemeindekasse; darauf ruhende Lasten hören von gleicher Zeit auf, so weit sie zu Gunsten der Pflichtigen geschehen, andernfalls haben solche die Berechtigten oder die Gemeinde zu übernehmen, 1832. Nro. 1. S. 14.

—— Vollzugsverordnung hiezu, 1832. Nr. 6. S. 75.

—— Ablösungsgesetz über alle Zehnten von land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen, und zwar: allgemeine Bestimmungen; von der Befugniß zur Ablösung; Bestimmung des Ablösungskapitals; Anschlag privatrechtlicher, auf dem Zehnten haftenden, und künftige Bestreitung dieser Lasten; Verfahren bei der Ablösung; Vorbereitung zur Ablösung; Ablösung mittelst gütlichen Uebereinkommens; Ablösung mittelst gerichtlichen Verfahrens; Schlußverfahren; Verfahren, wenn über Zehntrecht und Zehntlasten Streit obwaltet; Rechtsverhältnisse Dritter in Bezug auf den abzulösenden Zehnten; Zehntschuldentilgungskasse, 1833. Nr. 49. S. 265. s. auch Zehntschuldentilgungskasse.

—— Vollzugsverordnung hiezu, 1834. Nr. 10. S. 83.

—— s. auch die einzelnen Gegenstände unter ihrer Rubrike.

Digitized by Google

Abrechnungstermin der Pfarreien im Hanauischen, 1810. Nr. 34. S. 267.
Abschiedsgesuche der Soldaten, wann sie einzureichen sind, 1803. Nr. 24. 1818. N. 16. S. 96.
—— Gesetz über die Entlassung aus dem Militärdienst, 1835. Nr. 43. S. 295. f. auch Militärsachen
Abschriften-Beglaubigung, Vorsicht hiebei und bei älteren in nicht mehr geläufiger Schrift und Styl oder in fremden Sprachen verfaßten Urkunden, wenn es an der zur Vergleichung mit der Urschrift nöthigen Sprach- und Schriftkenntniß gebricht, soll solche verweigert werden, 1824. Nr. 5. S. 37.
Absterben kreisender Personen, das dabei zu beobachtende Verfahren, 1827. Nr. 11. S. 93. 1834. Nr. 35. S. 262. f. auch Kindbetterinnen
—— der Landbeamten, Pensionärs ꝛc. ist anzuzeigen. 1808. Nr. 10. S. 91. u. 1811. Nr. 13. S. 54.
Abtretung von Liegenschaften ꝛc. aus Gründen des öffentlichen Wohls. 1835. N. 42. S. 271, f. auch Eigenthum der Badener.
Abtriebsrecht, f. Losungsrecht.
Abwesende: Abwesenheitsprozeß, 1804. Nr. 3. S. 16.
—— Wer die Verschollenheit zu erklären und die Erben in das Vermögen derselben einzuweisen hat. Pflegerbestellung für sie und ihre Kinder, 1809. Nr. 51 und 53. S. 429 und 498.
—— Vorladung der Verschollenen wegen Erbanfällen soll zu Antretung angefallenen Vermögens nicht präjudiciell, „daß sonsten das Vermögen den nächsten Intestat-Erben in fürsorglichen Besitz ausgefolgt werden würde", geschehen, da nach L.R.S. 136. in Fällen, wo der nächste Intestaterbe abwesend, und dessen Daseyn nicht anerkannt ist, ohne Weiteres der nach der Erbordnung zunächst Folgende in den Besitz der Erbschaft tritt. Der Verschollenheitsprozeß schlägt nur bei jenem Vermögen an, das der Verschollene schon besessen hatte, ehe sein Daseyn aufhörte bekannt oder unbekannt zu seyn, d. h. ehe Nachricht von ihm ausgeblieben, und darauf nach L.R.S. 115. die 4 Jahre abgelaufen sind, um Anerkennung des Nichtdaseyns, oder Verschollenheitserklärung zu begehren, 1813. Nr. 30. S. 179.
—— Formular Behufs der Unterpfandsverschreibung wegen Einweisung in das Vermögen Verschollener in fürsorglichen Besitz, 1831. Nr. 7. S. 45.
—— Auseinandersetzung von Verlassenschaften, bei welchen Abwesende als Erben oder Vermächtnißnehmer betheiligt sind, 1836. Nr. 21. S. 159. f. auch Erben, abwesende.
—— Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen wegen Ausfolgung des Vermögens-Verschollener. Die Aushändigung an Angehörige des andern Staats geschieht gegen solche hypothekarische Sicherheit, welche auf Liegenschaften in diesem andern Staate radicirt ist, wenn sie nur alle gesetzliche Erfordernisse in sich vereinigt, 1832. Nr. 24. S. 249.
Abzeichen, das Verbot des Tragens derselben, namentlich des Tragens farbiger Bänder, Cocarden ꝛc., 1832. Nr. 31. S. 292.
Abzug an Besoldungen, 1804. Nr. 31. S. 141. 1808. Nr. 18. S. 159. S. auch Arrest. Uebrigens sind diese Bestimmungen durch die neue Prozeßordnung abgeändert worden.
—— an Diäten, f. Diäten.
—— an Gagen und Militärpensionen, 1832. Nr. 4. S. 56.
—— an Löhnungen der Gendarmen, 1830. Nr. 10. S. 108. S. auch Arrest.
Abzug (Abgabe) innerhalb Landes:
—— Aufhebung des Amtsabzugs im obern Fürstenthum, 1803. Nr. 7.; des Abzugs im obern Fürstenthum und in den übrigen Landestheilen mit bedingungsweiser Ausnahme einiger pfalzgrafschaftlichen Städte und Orte, 1803. Nr. 21.
—— Abzugsfreiheit, zwischen den alten und neuen Landen, 1803. Nr. 1.; zwischen den fürstlich fürstenbergschen Orten Wolfach, Hausach und Haslach und der Markgrafschaft mit den übrigen

Digitized by Google

Landestheilen, 1803. Nr. 9.; zwiſchen den alten Landen und dem Breisgau und der Ortenau; Herabſetzung des ſogenannten Abfahrtsgeldes im Breisgau, 1806. Nr. 30. S. 121. Die Standes und Grundherrſchaften, ſo wie die Städte können bei Zügen innerhalb Landes keine Gebühren beziehen, 1807. Nr. 29. 31. und 34. S. 150. 173. und 203.

Abzug von außer Landes gehendem Vermögen:

Beſtimmung von welchem Vermögen der Abzug zu erheben iſt und wer die desfallſigen Berechnungen zu fertigen hat, 1808. Nr. 29. S. 219. 1809. Nr. 51. S. 436.

—— Bezugsrecht der Standesherrn, 1807. Nr. 29. S. 151.

—— „ „ der Grundherrn, 1807. Nr. 31. S. 173.

—— „ „ der Gemeinden, von allem außer Landes gehenden reinem Vermögen, mit Ausnahme der ehemals öſtreichiſchen Landestheile, ſoll für die Gemeindekaſſen zu Tilgung der Kriegsſchulden 3 pCt. erhoben werden, 1815. Nr. 8. S. 61. Aufhebung dieſer Abgabe wenn der Zug in einen der deutſchen Bundesſtaaten geht, 1817. Nr. 21. S. 77. Desgleichen wenn er nach Frankreich geht, 1819. Nr. 21. S. 129., und ebenſo, wenn er nach der Schweiz geht, 1820. Nr. 2. S. 15. Neuere Beſtimmung über die Erhebung dieſer dreiprozentigen Abgabe, 1835. Nr. 35. S. 217.

—— Freizügigkeit beſteht mit allen jenen Ländern, welche ſolche erwiedern, 1806. Nr. 30. S. 121. 1807. Nr. 5. S. 11. 1810. Nr. 34. S. 265.

—— Freizügigkeit der Diener findet nur gegen diejenigen Staaten ſtatt, welche das Reciprocum beobachten, 1811. Nr. 37. S. 167.

—— Freizügigkeit, ſie findet mit allen Bundesſtaaten, wohin die ſämmtlichen deutſchen Erblande Oeſtreichs gehören, ſtatt, und iſt unbeſchränkte freie Vermögensausfuhr zugegeben. Ausgenommen ſind nur ſolche Abgaben, die auch Inländer bezahlen müſſen. Auch Standesherren, Privaten und Corporationen ſind nicht mehr zum Bezug berechtigt, 1817. Nr. 21. S. 77.

—— Benennung derjenigen Theile der öſtreichiſchen Monarchie, welche nicht zum deutſchen Bund gehören, gegen welche alſo die bundesmäßige Abzugsfreiheit ſich nicht erſtreckt, 1823. Nr. 6. S. 28. Erläuterung hiezu, 1825. Nr. 14. S. 107.

—— Verträge wegen der Freizügigkeit wurden abgeſchloſſen:

mit Amerika, und zwar mit den nordamerikaniſchen Freiſtaaten, wobei mit Ausnahme des Staates Penſilvanien die Liegenſchaften den nächſten inländiſchen Verwandten, und in deren Ermanglung dem Staat anheimfallen, 1817. Nr. 21. S. 80.

mit Anhalt-Deſſau, 1810. Nr. 4. S. 35.

mit Anhalt-Köthen, 1810. Nr. 51. S. 377.

mit Baiern, 1804. Nr. 18. S. 91. 1805. Nr. 8. S. 29. 1305. Nr. 13. S. 65. 1807. Nr. 14. S. 49. 1810. Nr. 23. S. 183. 1811. Nr. 36. S. 164.

mit Baireuth, 1808. Nr. 23. S. 201.

mit Berg, 1808. Nr. 29. S. 226.

mit Braunſchweig-Lüneburg, 1803. Nr. 1.

mit Dänemark, 1810. Nr. 34. S. 265.

mit Erbach, 1803. Nr. 1.

mit Frankreich, 1804. Nr. 19. S. 95. 1808. Nr. 32. S. 275. 1808. Nr. 39. S. 307. 1819. Nr. 21. S. 129.

mit Griechenland, 1835. Nr. 45. S. 379.

mit Heſſen, Großherzogthum, 1808. Nr. 13. S. 113. 1811. Nr. 32. S. 149. 1811. Nr. 37. S. 168.

mit Hohenzollern-Sigmaringen, 1808. Nr. 26. S. 211. 1811. Nr. 37. S. 168.

Digitized by Google

Abzug von außer Lands gehendem Vermögen:

Verträge wegen Freizügigkeit wurden abgeschlossen:

mit Leiningen, 1806. Nr. 15. S. 39.

mit Nassau, 1816. Nr. 38. S. 146.

mit Neuschatel, 1803. Nr. 1.

mit Oestreich, 1805. Nr. 10. S. 45. 1807. Nr. 5. S. 11. 1808. Nr. 41. S. 319. Mit den östreichischen Staaten besteht nicht blos gemäß der Bundesakte mit den zum deutschen Bund gehörigen Staaten, sondern auch Kraft früherer Verträge auch mit allen übrigen Staaten Freizügigkeit, 1825. Nr. 14. S. 107.

mit Preußen, 1812. Nr. 9. S. 52.

mit Rußland in Bezug auf die äraischen Rechte. Diese Befreiung erstreckt sich vorläufig nicht auf Polen, und wird dahin berichtigt, daß die bisherigen Abzüge, welche nicht in die Staatskasse fließen, sondern den Standes- und Grundherren oder Corporationen gehören, fortdauern sollen, 1825. Nr. 6. S. 24. 1826. Nr. 29. S. 204.

mit Sachsen, Kur-, 1805. Nr. 13. S. 65.

mit Sachsen-Eisenach, 1803. Nr. 11.

mit Sachsen-Gotha, 1807. Nr. 14. S. 49.

mit Sachsen-Hildburghausen, 1803. Nr. 1.

mit Sachsen-Koburg-Saalfeld, 1811. Nr. 17. S. 74.

mit Sachsen-Weimar, 1803. Nr. 13.

mit Sickingen, 1804. Nr. 20. S. 98.

mit sämmtlichen eidgenössischen Cantonen der Schweiz, 1804. Nr. 33. S. 149. 1811. Nr. 4. S. 16. 1821. Nr. 5. S. 38. 1821. Nr. 20. S. 141. 1820. Nr. 2. S. 15.

mit Württemberg, 1809. Nr. 29. S. 261.

mit Würzburg, 1808. Nr. 2. S. 9.

mit Ysenburg, 1808. Nr. 23. S. 201.

Academie-Gebäude, dessen Erweiterung, Einrichtung und Ueberweisung an die Civilliste. 1837. Nr. 22. S. 145.

Academiker, die von armen Studenten Behufs der Befreiung von Collegiengeldern beizubringende Armuthszeugnisse müssen von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit auf Pflicht und Gewissen ausgestellt und von dem betreffenden Kirchen-Collegium bestätigt seyn, 1822. Nr. 1. S. 1.

—— Gesetz über die Schulden derselben, 1823. Nr. 20. S. 117. S. auch Studenten-Schulden.

Academische Gesetze:

—— Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Academiker, 1810. Nr. 19. S. 126. 1810. Nr. 25. S. 193.

—— Bestrafung der Realinjurien, 1810. Nr. 23. S. 181.

—— Verbot der Studentenorden und Landsmannschaften, 1810. Nr. 23. S. 181. 1813. Nr. 5. S. 25.

—— Neue academische Gesetze. Hinweisung auf die besonders im Druck erschienenen, 1822. Nr. 4. S. 21.

—— Verschärfung derselben, bezüglich auf die geheimen Verbindungen: der §. 32. ist außer Wirksamkeit gesetzt, und alle geheimen Verbindungen, sie mögen eine Benennung haben, welche sie wollen, sind als gerichtliche Vergehen zu untersuchen und zu bestrafen. Die gegen Erkenntnisse der Hofgerichte ergriffenen Rekurse an das Justizministerium können den einstweiligen Strafvollzug niemals hemmen. Einwohner, welche den geheimen Gesellschaften in ihren Wohnungen Zusammenkünfte wissentlich gestatten, werden mit 50—100 fl. bestraft, 1828. Nr. 20. S. 191.

Academische Würde, die Annahme solcher von ausländischen Universitäten, 1807. Nr. 19. S. 71.

Accisdienste, Anstellung, Rechnung, Abrechnung, Reisekosten u. Caution der Accisoren, 1812. Nr. 6. S. 30.

—— Wiederbesetzung erledigter Accisors und Gardisten-Stellen, 1826. Nr. 3. S. 17.

Digitized by Google

Accisdienste, Dienstobliegenheiten der Inspektoren und Accisteinnehmer, 1812. Nr. 6. S. 27.

—— Bestellung der Gardisten, 1812. Nr. 19. S. 105. 1826. Nr. 3. S. 17. f. auch Acciforen.

Accise vom Bier: §. 26—36. der Accisordnung.

—— Aufhebung der verschiedenen Abgaben vom Bier und Essigmalz, und die Einführung einer gleichen Malzabgabe, 1813. Nr. 19. S. 215.

—— Aufhebung der Malzaccise und Bestimmung einer Abgabe von 13 fl. per Fuder nach dem Kesselinhalt, 1825. Nro. 8. S. 53.

—— Vollzugsverordnung hiezu, 1825. Nro. 21. S. 144.

Diese Vollzugsverordnung tritt mit dem 1. Januar 1838 an außer Wirksamkeit.

—— Neue Vollzugsverordnung, wornach jeder Bierfutt mit 5 kr. von der Stütze Kesselinhalt zu versteuern ist. Bestrafung der Uebertreter dieser Verordnung, 1837. Nro. 40. S. 360.

—— Rückvergütung der Accise von ausgeführt werdenden Bier, 1835. Nro. 36. S. 223.

—— Accise von ausländischen Bier, das aus dem Auslande (d. i. aus einem nicht zum Zollvereine gehörigen Lande) oder aus Lagerhäusern eingehende und gegen Entrichtung der tarifmäßigen Eingangsabgabe in freien Verkehr kommende Bier ist künftig accisfrei. Diese Freiheit ist durch Nachweisung der Verzollung zu erwirken, 1836. Nro. 4. S. 19.

Accise vom Branntwein: §. 37—47. der Accisordnung. Von den von Apothekern und Chemikern aus dem Ausland eingeführten gebrannten Wassern, 1813. Nro. 3. S. 16.

—— Einführung eines Kesselgeldes, Erhebung und Verrechnung desselben, Aufsicht gegen Unterschleife und Bestrafung der Frevel, 1813. Nr. 6. S. 30.

—— Herabsetzung des Kesselgeldes, Bestimmung der Abgabe von eingehendem Branntwein, 1821. Nr. 3. S. 23. 1824. Nr. 4. S. 36.

—— Aufhebung der Malzaccise, mit Bestimmung einer Abgabe in Geld per Fuder, 1825. Nr. 8. S. 53.

—— Accise von Branntwein aus Kartoffeln mit einem Zusatz von gemalzter oder ungemalzter Frucht, 1825. Nr. 16. S. 120.

—— Aufhebung der Gesetze und Verordnungen über die Accise, das Ohmgeld und das Kesselgeld, und Einführung eines neuen Kesselgeldes, 1828. Nr. 7 und 18. S. 67 und 171.

—— Bestrafung der unterlassenen Zurückgabe des Kesselhutes an den Accisor, 1813. Nr. 4. S. 19. 1823. Nr. 5. S. 23. 1825. Nr. 16. S. 121. 1828. Nr. 7. und 18. S. 67 und 171.

—— Einführung eines Kesselgeldes, Ausstellung der Brennscheine und Bestrafung der Uebertretung dieses Gesetzes. Das Kesselgeld ist von einer Maaß Kesselinhalt mit zweidrittels Kreuzer für den Monat zu entrichten. Es ist von dem Anfang des Betriebs von dem Eigenthümer des Kessels an die Ortssteuerbehörde gegen Aushändigung eines Brennscheines zu bezahlen. Der Betrieb ist als angefangen zu betrachten, so wie der Kessel mit den zu brennenden Stoffen gefüllt, und das Feuer unter demselben angezündet ist. Die Brennscheine dürfen nur für Betriebsperioden von 1, 3, 6, 9 und 12 Monaten ausgestellt werden. Es kann dieß bei Brennscheinen für einen Monat höchstens drei Mal im Jahre geschehen. Zu jeder Betriebsperiode zählt der Monat, in dem der Brennschein ausgefertigt ist, für voll. Apotheker und Chemiker sind vom Kesselgeld befreit, wenn sie mit gebranntem Wasser keinen Handel treiben. Wer einer Branntweinkessel zu einer Zeit, für die er keinen Brennschein hat, zum Brennen benützt, ist im ersten Falle mit dem 4, im ersten Rückfalle mit dem 8, und im zweiten und jeden weitern Rückfalle mit dem 12fachen Betrag des unterschlagenen Kesselgeldes zu bestrafen, 1837. Nr. 18. S. 121.

—— Vollzugsverordnung hiezu, 1837. Nr. 39. S. 351.

Digitized by Google

Accise vom Branntwein: Rückersatz der Accise von ausgeführtem Branntwein, 1813. Nr. 6. S. 33. Aufhebung dieser Rückvergütung, 1816. Nr. 36. S. 135. 1817. Nr. 2. S. 3.

Accise vom Brennholz, §. 71—74 der Accisordnung. Aufhebung derselben, 1820. Nr. 17. S. 129.

Accise vom Essig, §. 48—51 der Accisordnnng.

—— Accise vom Malz, 1813. Nr. 19. S. 115.

—— Bestimmung der Abgabe von eingehendem Essig und Rückvergütung von ausgehendem Essig, 1813. Nr. 28. S. 171.

—— Die durch die Accisordnung bestimmten Rückvergütungen aller Art finden nicht mehr statt, 1817. Nr. 2. S. 3.

—— Die im §. 51 der Accisordnung bestimmte Rückvergütung von ausgeführten Essig findet nicht mehr statt, 1818. Nr. 11. S. 69.

—— Aufhebung der Malzaccise mit Bestimmung der Abgabe in Geld vom Fuder, 1825. Nr. 8. S. 53.

Accise von Früchten, §. 52—60 der Accisordnung.

—— Defraudation der Accise von Früchten, 1814. Nr. 18. S. 123.

—— Befreiung dürftiger Personen von dieser Abgabe, 1816. Nr. 31. S. 123.

—— Aufhebung der Fruchtaccise, 1818. Nr. 8. S. 41.

Accise von Immobilien, §. 83—98 der Accisordnung. Diese wird von Fahrnissen, außer bei Erbschaften und dem Verkauf einer Fabrike ꝛc., niemals, hingegen von Liegenschaften bei jeder Veränderung des Eigenthums entrichtet, §. 83 der Accisordnung.

—— Bei allen Contracten wird 1½ kr. vom Gulden des Preises von dem Erwerber bezahlt, bei Gültablösungen zahlt der Gültpflichtige.

Frei vom Accis sind die Gült- und Grundzinsablösungen, wenn das Kapital für den einzelnen Ablösenden nicht über 50 fl. beträgt §. 85 der Accisordnung.

—— Nähere Bestimmung über die Accise von Grundzinsablösungen, 1823. Nr. 23. S. 129.

—— Desgleichen über Frohndablösungen, 1824. Nr. 3. S. 26.

—— Bei Tauschcontracten ist das vertauschte Objekt vom höchsten Werth der Abgabe unterworfen. Der Anschlag ist nöthigenfalls gerichtlich zu erheben, §. 86. der Accisordnung.

—— Die gerichtliche Taxation tritt auch da ein, wo nicht bloß bestimmte Kaufschillinge, sondern auch besondere Verbindlichkeiten als Preis bedungen sind, §. 87 der Accisordnung.

—— Bei Käufen auf Staatspapiere und wirklich geschehene Zahlung wird die Accise rückvergütet, nach der Differenz des Nominal- Realwerthes der Papiere, Accisordnung §. 88.

—— Bei Verkäufen auf unverzinsliche Termine wird nach besondern Staffelrechnungen verfahren und die Accise berechnet, Accisordnung, §. 89.

—— Der Gläubiger, dem Liegenschaften adjudicirt worden, hat davon keine Accise zu zahlen, wohl aber wenn solche wieder an Dritte veräußert werden, Accisordnung §. 90.

—— Wer Liegenschaften, auf die er Unterpfandsrecht hat, im Wege der Zwangsversteigerung erwirbt, ist von der Accise bis zu dem Betrage seiner Forderung befreit, 1833. Nr. 39. S. 215.

—— Von Vermögensübergaben der Eltern an ihre Kinder wird keine Accise entrichtet, wenn auch schon nur ein Kind solche übernimmt, und die Geschwister mit baarem Geld befriedigt werden, wohl aber wenn sonst durch Kauf oder Tausch Liegenschaften von Eltern an Kinder übergehen, Accisordnung §. 84.

—— Accise von Vermögensübergaben, Liegenschaftskauf oder Tausch, Nutznießung, 1812. Nr. 15. Beil. 2.

—— Von Schenkungen und Heirathsgut wird die Accise wie bei Vererbungen entrichtet, Accisordnung, §. 91.

—— Bei Veräußerungen von Apotheken, Fabriken, Kramladen, Wirthschaften ꝛc. mit den gewerbschaft-

Digitized by Google

Acciſe von Immobilien:

lichen Einrichtungen wird die Acciſe von dem ganzen Kauf bezahlt, und es unterliegen auch die zur Einrichtung gehörigen Geräthſchaften demſelben; nur die Materialien nicht, Accisordnung §. 92.

—— Acciſe von Realgewerbsgerechtigkeiten, dieſe werden wie Liegenſchaften behandelt, und bei Veränderungen der Abgabe unterworfen, 1812. Nr. 18. S. 99.

—— Ein wegen Nichtzahlung aufgelöster Contract berechtigt nicht zur Zurückforderung des Acciſes, außer wenn der Käufer noch nicht in Beſitz geſetzt wäre, oder noch nicht 6 Monate vom Kaufabſchluß umfloſſen ſind, 1815. Nr. 18. S. 114.

—— Von Tauſchkontracten, wodurch die Vereinigung eines Grundſtücks des einen Contrahenten mit einem des andern, oder wechſelſeitig bewirkt wird, ſoweit die Tauſchobjekte in Grundſtücken beſtehen, wird keine Acciſe erhoben, 1828. Nr. 7. S. 61 und 62.

—— Theilweiſe Aufhebung der Kaufacciſe von dem Uebergang des Eigenthums von Liegenſchaften und Gewerbsgerechtigkeiten, und von dem Uebergang des Eigenthums von Grundrechten und Grundgefällen; vom Loskauf der Grunddienſtbarkeiten, der Zehnten, Zinſen und Gülten; der Zwangsgerechtigkeiten und Frohndpflichten; des Lehenscanon von Schupf-, Erb- und Ritterlehen; von Dritteln und Fallgebühren; endlich der Schenkungsacciſe, 1828. Nr. 7. S. 61 und 62.

—— Von Erbſchaften wird die Acciſe von beweglich und unbeweglichem Gut bezogen, es haben zu entrichten: Kinder und übrige Abkömmlinge, nichts; Eltern, Geſchwiſtern und deren Nachkommen 1 kr.; Großeltern und ſonſtige Verwandte, oder auch nicht verwandte Erben 3 kr. vom Gulden, Accisordnung §. 94.

—— Aufhebung der Erbſchaftsacciſe an öffentlichen Anſtalten für Wohlthätigkeit und Unterricht, 1828. Nr. 7. S. 61 und 62.

—— Aufhebung der Erbſchaftsacciſe von dem Vermögen, welches von Kindern den Eltern zufällt, 1837. Nr. 27. S. 194.

—— Der Erbe iſt acciſpflichtig, ſobald er durch ſeine Handlungen ſeine Abſicht die Erbſchaft anzutreten zu erkennen giebt, Accisordnung §. 95.

—— Abweſende Erben unterliegen der Acciſe wie Andere, 1812. Nr. 15. Beil. 2.

—— Wer das Vermögen eines früher abweſenden an dieſen bei ſeiner Rückkehr oder deſſen Erben wieder abtreten muß, erhält den bezahlten Acciſ zurück, 1812. Nr. 15. Beil. 2.

—— Von dem Vermögen eines ausländiſchen Erblaſſers iſt die Acciſe von den Liegenſchaften, welche ſich im Lande befinden, aber nicht von den Fahrniſſen zu entrichten. Dagegen unterliegt das Mobiliarvermögen eines inländiſchen Erblaſſers, er mag im In- oder Auslande ſeyn, der Acciſe, 1818. Nr. 14. S. 86.

—— Wenn eine Erbſchaft im Streit liegt, hat der Inhaber einſtweilen die Acciſe zu bezahlen, 1818. Nr. 14. S. 86.

—— Von Nutznießungen oder Leibrenten wird die gewöhnliche Acciſe vom Nutznießer zu 40, vom Eigenthümer zu 60 Prozent bezahlt. Wenn die Nutznießung oder Leibrente nur auf eine beſtimmte Zeit vermacht iſt, ſo wird die Acciſe von dem Kapitalwerth des mit 5 Prozent berechneten Ertrags des nutznießlichen Vermögens in der beſtimmten Anzahl der Nutznießungsjahre angeſetzt. Sonſtige Leibrenten geben die Acciſe von dem 8fachen Betrag. A.O. §. 95.

Wenn ein acciſpflichtiger Erbe eine Leibrente bezahlen muß, kommt ihm von dem Vermögensanſchlag der 8fache Betrag der Leibrente in Abzug, der Reſt unterliegt der Acciſe, Accisordng. §. 95.

—— Bei Veräußerung eines Erbſchaftsobjekts tritt eine neue Veracciſung ein, wenn ſolche nicht an einen Miterben vor gänzlich vollzogener Theilung erfolgt iſt, Accisordnung §. 96.

—— Wenn die Verſteigerung wegen mitbetheiligten Minderjährigen geſchehen muß, ſo iſt der erſteigernde Miterbe acciſsfrei, 1817. Nr. 29. S. 117.

—— Berechnung der Acciſe von Lehensverlaſſenſchaften, 1817. Nr. 6. S. 17.

Digitized by Google

Acciſe von Immobilien: Inventuren müſſen auch blos der Acciſe wegen vorgenommen werden, wenn nemlich eine Erbſchaft außer den Ordnungen der Abkömmlinge vererbt wird, wo es ſich nur um beſtimmte Erbtheile oder Rückvermächtniſſe handelt, iſt nur die Schätzung ſolcher Gegenſtände, nicht aber des Ganzen nothwendig, 1812. Nr. 16. S. 91.

—— Wenn eine Inventur nur der Acciſe wegen errichtet werden ſoll, ſo kann die weitläufige Abſchätzung der Fahrniſſe unterbleiben, und Verzeichniß und Anſchlag hierüber von den Erben gefertigt, — dieſes aber von denſelben handgelübdlich beſtätigt werden, 1813. Nr. 17. S. 101.

—— Domänenverkäufe haben die Domänenverwaltungen den Acciſoren anzuzeigen, 1812. Nr. 17. S. 97.

—— Berichtigung dieſer Verordnung dahin, daß die Amtsreviſorate die desfallſige Anzeige zu machen haben, 1812. Nr. 24. S 143.

Acciſe vom Oel, §. 61—63. der Accisordnung. Aufhebung dieſer Abgabe, 1820. Nr. 17. S. 129.

Acciſe vom Schlachtvieh, oder Fleiſch, §. 64—70. der Accisordnung.

—— Der Acciſe iſt ſowohl das zum Hausgebrauch als zum Verkauf geſchlachtete Vieh unterworfen, und muß auch erſteres in das Schlachthaus gebracht werden, Accisordnung §. 65.

—— Accisfrei iſt dasjenige Vieh, welches durch Unglücksfall beſchädigt, geſchlachtet werden muß, A.O. §. 66.

—— Die Juden müſſen vom ganzen Stück Vieh die Acciſe bezahlen, Accisordnung §. 65.

—— Das vom Ausland eingeführte Fleiſch unterliegt an der Grenze der Acciſe, Accisordnung §. 69.

—— Bei der Ausfuhr wird keine Rückvergütung geleiſtet, Accisordnung §. 70.

—— Acciſe von Kühen, 1812. Nr. 17. S. 95.

—— Neuer Tarif 1828. Nr. 7. S. 64. Inſtruktivverordnung. Aufſtellung öffentlicher Fleiſchwagen, 1828. Nr. 18. S. 175.

—— Aufhebung der Fleiſchacciſe von Schweinen, Schaafen und Lämmern, 1832. Nr. 1. S. 9.

—— Aufhebung der bisherigen Fleiſchacciſe und Einführung eines neuen Tarifs, 1832. Nr. 28 u. 30. S. 269. 279. 285.

—— Modifikation hiezu, 1832. Nro 56. S. 449.

—— Beſtimmung über die Fleiſchacciſe beziehungsweiſe Umwandlung derſelben in Averſen auf die Dauer der gegenwärtigen Budgetsperiode, 1833. Nr. 31. S. 175.

—— Geſetz über die künftige Erhebung der Fleiſchacciſe und Beſtrafung der Uebertretung dieſes Geſetzes. Sie wird von der Stückzahl des Schlachtviehes entrichter, und zwar von einem Ochſen 6 fl. 25 kr.; — von einem Rind, einem Farren oder Kuh 2 fl. 20 kr.; von einem Kalb 30 kr.

Ein Ochs unter 400 Pfd. wird wie ein Rind, ein Rind von 400 Pfd. und darüber wie ein Ochs veraccist. Der Fleiſchbeſchauer des Orts entſcheidet, wenn Streit über das Gewicht des Thieres entſteht. Wenn ſich der Accispflichtige bei deſſen Entſcheidung nicht beruhigen kann, ſo iſt die Abwägung in Gegenwart des Accispflichtigen, des Acciſors und des Fleiſchbeſchauers vorzunehmen. Der Kopf, die Füße, das Eingeweide, das Unſchlitt und die Haut kommen bei der Gewichtsbeſtimmung nicht in Anſchlag. Beſtimmung, wer die Waaggebühren zu bezahlen hat.

Als Kälber ſind nur die ſogenannten Milchkälber zu veracciſen.

Befreiungen von dieſer Acciſe. Entrichtung der Acciſe und desfallſige Anzeige an den Acciſor.

Wer ein Stück Vieh ſchlachtet, ohne vorher die Acciſe bezahlt zu haben, iſt im erſten Falle mit dem 4, im zweiten mit dem 8, im dritten oder in jedem weitern Falle mit dem 12fachen Betrage der Abgabe zu beſtrafen und zur Nachzahlung dieſer letztern anzuhalten. Straffälle, die unter der frühern Geſetzgebung vorgekommen ſind, werden mitgezählt.

Wer auf einen ungültigen Accisſchein ſchlachtet, iſt — im Falle eine Unterſchlagung der Abgabe nicht erwieſen wird, mit der Strafe des doppelten Accisbetrags zu belegen. Daſſelbe gilt von dem Fall, wo der Freiſchein zum Voraus erhoben werden konnte, und dieß verſäumt wurde, 1835. Nr. 23. S. 123.

—— Vollzugsverordnung hiezu, 1835. Nr. 63. S. 467.

Digitized by Google

Accise vom Schlachtvieh oder Fleisch, Erhebung der Accise von dem aus den Vereinsstaaten eingehenden Fleisch. Von dem aus einem nicht zum Zollverein gehörenden Lande eingehenden Fleisch ist nur der Eingangszoll und keine Accise zu erheben, 1836. Nr. 2. S. 9.

—— Wer Fleisch oder Fleischwaaren aus einem Zollvereinsstaat einbringt, und nicht gleich die schuldige Accise davon bei dem Accisor des ersten Orts entrichtet, unterliegt der Strafe der Accisdefraudation, 1837. Nr. 49. S. 426.

Accise vom Tabak, §. 75 — 81 der A.O.

—— Entrichtung derselben vom Blätter-Tabak, 1815. Nr 3. S. 10.

—— Verkauf des selbsterzeugten Tabaks, 1815. Nr. 4. S. 7.

—— Abgabe von verarbeitetem und unverarbeitetem Tabak, 1815. Nr. 14. S. 91.

—— Aufhebung der Tabaksaccise, 1826. Nr. 17. S. 129.

Accise vom Wein, §. 12 — 25. der A.O.

—— Wirthe, welche einen von dem Wirthschafts- abgesonderten Weinhandlungskeller haben, dürfen in letzterem ohne Beisetzn des Accisors, bei Strafe, weder Wein einlegen noch daraus ablangen; gleicher Strafe unterliegt auch der Kiefer, 1814. Nro. 15. S. 108.

—— Weinverkauf der Wirthe im Großen, 1812. Nr. 15. Beil. 2.

—— Weinverkauf im Kleinen, wie weit solcher den dazu Nichtberechtigten gestattet ist, Bestrafung der Entgegenhandelnden, 1812. Nr. 15. Beil. 2.

—— Bestrafung der Uebertreter dieses Verbots, 1812. Nr. 30. S. 200.

—— Bestimmung in Betreff des Detailverkaufs, wer als Weinhändler zu betrachten und wem der Verkehr verboten ist, 1820. Nr. 6. S. 35.

—— Bestimmung der Grenze zwischen dem Verkauf im Großen und im Kleinen, 1824. Nr. 12. S. 83.
Diese Verordnungen von 1820 und 1824 sind aufgehoben und dagegen ist bestimmt worden, daß der Weinverkauf im Großen, welcher Jedermann freisteht, nicht unter 25 Maaß, bei Weinen jedoch, wo das Fuder über 250 fl. kostet, nicht unter 15 Maaß betragen, Wein in Bouteillen aber nicht unter 24 Bouteillen verkauft werden darf, 1833. Nr. 50. S. 291.

—— Weinfuhren dürfen in geschlossenen Höfen der Gastwirthe nur unter der Bedingung eingestellt werden, daß dem Accisor davon die Anzeige gemacht werde, welcher über die Weinabfuhr sich zu verlässigen hat, 1814. Nr. 17. S. 120.

—— Erhebung der Accise von fremden Weinen, 1817. Nr. 18. S. 65.

—— Abgabe von den in Bouteillen verkauften französischen Weinen, 1822. Nr. 25. S. 109.

—— Entrichtung der Accise vom Obstwein, und die Befreiung des Produzenten von dem selbst produzirten und consumirten Obstwein 1825. Nr. 16. S. 121.

—— Die Accise ist statt früher nach Klassen, jetzt auf 4 kr. vom Gulden des Werthes und zwar bei inländischem am Ort der Abfassung, bei ausländischem am Ort der Einlage zahlbar, bestimmt. Von Obstwein aber ohne Rücksicht auf den Werth, 1/4 kr. von der Maaß zu erheben. Von Weinen in Bouteillen 3 kr. per Bouteille, 1828. Nr. 15. S. 161. 1832. Nr. 1. S. 25

—— Weinproduzenten dürfen den Erwachs aus ihren eigenthümlichen oder gepachteten Reben, auch aus solchen inländischen Gemarkungen, welche an die ihres Wohnorts nicht unmittelbar angrenzen, in ihrem Wohnorte accisfrei einkellern, wenn sie solchen im Herbst unmittelbar aus den Reben oder von der Trotte her dahin verbringen, 1828. Nr. 15. S. 161. 1832. Nr. 1 S. 27.

—— Die Consumtion der Weinproduzenten von dem Wein, den sie accisfrei einzukellern befugt sind, ist der Accise nicht unterworfen. Ausgenommen sind jene Produzenten, die zugleich Wirthe oder patentisirte Weinhändler sind. Jeder patentisirte Weinhändler hat statt der Accise ein jährliches Aversum von 3 fl. 20 kr. und für jeden männlichen und weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre 50 kr. und beziehungsweise 25 kr. zu bezahlen. Landwirthe, wenn sie auch mehrere Dienstboten haben,

Digitized by Google

Accise vom Wein:
zahlen das Aversum nur für einen männlichen und einen weiblichen Dienstboten. Für Handwerksgesellen aber, mit Ausnahme der Kiefergesellen, soll kein Aversum angesetzt werden, 1825. Nr. 8. S. 38.
—— Nicht nur die Wirthe, welche Wein einlegen, sondern auch andere Personen, wenn sie Wein in ein Wirthshaus bringen, müssen die Accise und das Ohmgeld bezahlen, soweit nicht besondere Ausnahmen, wie für Gäste in Bädern, zugelassen sind, 1828. Nr. 13. S. 152. 1832. Nr. 1. S 27.
—— Wenn die Weine aus dem Ausland eingeführt werden, und das Faß unter 30 Maaß oder die Zahl der Bouteillen unter 25 beträgt, wird mit dem Eingangszoll zugleich die Accise und das Ohmgeld erhoben. Diese Verordnung findet auf die Badgäste, welche inländische Bäder besuchen, keine Anwendung, 1828. Nr. 17. S. 168.
—— Weitere Bestimmungen über die Accise von ausländischem Wein. Der aus dem Auslande, aus Lagerhäusern oder Transitweinlagern bezogene und gegen Entrichtung der tarifmäßigen Eingangsabgabe in freien Verkehr gesetzte Wein oder Obstwein ist befreit von der Accise, die er bei der ersten auf die Verzollung folgenden Einkellerung zu erlegen hatte. Ausgenommen ist der weiße Schweizer-Bodenseewein, der bei der Einfuhr nur einer ermäßigten Abgabe unterliegt. Die Accisfreiheit wird durch die Nachweisung der Verzollung erwirkt, 1836. Nr. 4. S. 19.
—— Wenn der Wein im Orte der Einkellerung abgefaßt wird, muß die Accise und das Ohmgeld immer vor der Abfassung berichtigt werden, 1826. Nr. 17. S. 124.
—— Wenn der Kelterwein nicht in einen Wirthschaftskeller gebracht wird, ist solcher accisfrei, 1828. Nr. 21. S. 199.
——. Von Meß- und Communionwein ist die Accise ebenfalls aufgehoben, wofür ein Freischein zu lösen ist, 1828. Nr. 21. S. 201. S. auch Weinhandel.
Accisordnung, 1812. Nr. 2. S. 5. Berichtigung einiger Fehler in solcher, 1812. Nr. 5. S. 26. und Nr. 29. S. 192.
—— Modifikationen, Erläuterungen und nachträgliche Bestimmungen, 1812. Nr. 15. Beil. 1 und 2.
Accisoren, deren Dienststellen, 1812. Nr. 15. S. 87.
—— Deren Anstellungen, 1826. Nr. 3. S. 18. S. auch Accisdienste.
Accisstrafen, §. 99—111. der A.O.
—— Bei der zur Untersuchung gekommenen und erwiesenen Defraudation unterliegen die sub. Nr. 1. 3. 7. 9 und 10. des §. 100 der A.O. genannten Gewerbsleute neben der gewöhnlichen Strafe noch einer Geldstrafe von 50—150 fl., oder bürgerlichem Gefängniß von 2—4 Wochen, 1824. Nr. 24. S. 151.
—— Aufhebung des §. 104., und des Abschnitts 6 der Accisordnung und Bestrafung desjenigen, der seinen Wein in eine geringere Klasse declarirt, sowie des Weinschankberechtigten, welcher Wein in seinen Keller legt oder nur die Fässer abladet, ohne vorher den Accisor beigerufen und das Ohmgeld bezahlt zu haben, oder der seine fremde Weine nicht als solche, oder inländischen und ausländischen Wein als Obstwein angiebt, 1826. Nr. 17. S. 123.
—— Wer unberechtigt Wein im Kleinen verkauft, unterliegt auch als Uebertreter der Ohmgeldsgesetze den vorbestimmten Strafen, unbeschadet der Polizeistrafe wegen Ueberschreitung der Gewerbsbefugnisse und Winkelwirthschaften, 1826. Nr. 17. S. 123.
—— Von allem Wein, welcher am Ort der Einkellerung abgefaßt wird, muß vor der Abfassung die Accise und beziehungsweise das Ohmgeld entrichtet werden, bei Vermeidung der in der A.O. bestimmten Strafen, 1826. Nr. 17. S. 123.
—— Erläuterung zu der vorbezeichneten Verordnung, 1827. Nr. 2. S. 22.
—— Die Aemter haben in Strafsachen die Berufungsfatalien beiden Theilen bei Publikation des Urtheils zu erklären, 1812. Nr. 30. S. 200.
—— Das Aufsichtspersonal darf accisbare Gegenstände auch in die Wohnungen und andere verschlossene Räume verfolgen, wenn sie dahin im Augenblick, wo sie wegen Defraudation in Beschlag genommen werden sollen, verbracht werden, 1826. Nr. 26. S. 183.

Digitized by Google

Accisstrafen, Verfahren bei Untersuchung der Accisdefraudationen der Militärpersonen; Rekurs an das Kriegsministerium; Rekurs in dritter Instanz, 1825. Nr. 13. S. 105.
—— Erläuterung über die dem Oberhofgericht zustehende Competenz in Accisſachen, 1824. Nr. 14. S. 91.
—— Aufhebung der Confiscation und Bestrafung der Accis- und Ohmgeldsdefraudationen, 1827. Nr. 2. S. 22. 1828. Nr. 7. S. 81.
—— Der Rekurs im Gnadenweg geht an die Steuerdirektion, 1826. Nr. 9. S. 60.
—— Rekurse in Accisdefraudationssachen, 1831. Nr. 4. S. 20.
—— Untersuchung und Aburtheilung der Accisdefraudationen, 1836. Nr. 10. 11 und 30. S. 65. 71. 216.
Den Obereinnehmereien, Hauptsteuer- und Hauptzollämtern steht das Recht zu, über die mit Ordnungsstrafen bedrohten Uebertretungen von Vorschriften in Steuersachen selbst zu erkennen, wenn die Strafe des einzelnen Falls in einer fest bestimmten Geldstrafe besteht, oder in einer arbiträren Geldstrafe, welche den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt. Der Bestrafte kann den Rekurs an die höhere Finanzbehörde, die Steuerdirektion bezüglich die Zolldirektion ergreifen, mit Beobachtung der im Art. 9 vorgeschriebenen Fristen. (Art. 1.) Die Obereinnehmereien ꝛc. dürfen auch Steuerdefraudationen jeder Art untersuchen und aburtheilen, insofern diese nur mit Geldstrafen oder Confiscation bedroht sind und der Angeschuldigte sich dem Ausspruche der betreffenden Finanzbehörde unter Verzichtleistung auf den Rekurs zum Recht, unterwerfen zu wollen erklärt hat.
—— Weiteres Verfahren, 1837. Nr. 20. S. 131.
Achtserklärung der Jauner, Räuber und Diebe, 1804. Nr. 6. S. 25. 1807. Nr. 18. S. 65. 1808. Nr. 15 und 42. S. 128 und 323.
Acten-Aufschlagen, bei den Amtsbreviaturen dürfen keine Gebühren mehr dafür erhoben werden, 1817. Nr. 16. S. 60.
Acten-Einsendung des Untergerichts, wenn Appellation eingelegt wird, 1804. Nr. 28. S. 123. S. jetzt neue Prozeßordnung.
Acten-Einsicht, durch Parthien und ihre Sachwalter, und durch dritte Personen bei den Gerichten, 1826. Nr. 23. S. 165.
Acten-Extradition, Verordnung über die Vorlegung und Mittheilung der von den öffentlichen Behörden aufbewahrten Acten und Urkunden, 1836. Nr. 53. S. 353. S. Registraturordnung.
Actenversendungen geschehen von Obergerichten nur an die Registratur eines jeden andern Obergerichts oder des Justizministeriums zur betreffenden Einsichtsnahme, 1826. Nr. 23. S. 165.
—— Verpackung der mit dem Postwagen zu versendenden Acten, 1816. Nr. 36. S. 136.
Actuarien. Bei Anstellung derselben sollen sich die Aemter über ihr untadelhaftes Betragen durch Zeugnisse vergewissern; die Aemter haben für solche zu haften, 1816. Nr. 41. S. 158.
—— Bei den grundherrlichen Aemtern, 1809. Nr. 25. S. 241.
—— Die Verköstigung derselben, 1809. Nr. 52. S. 463.
Actuarsstellen, erste, bei den Criminalämtern sind vorzüglich mit Rechtspraktikanten zu besetzen, 1814. Nr. 8. S. 67.
Adel, die Erwerbung und Verlust desselben; Unterschied des Herren- und Ritterstandes; Hofvorzüge; Stammgutsrecht; Siegelmäßigkeit, 1808. Nr. 19. S. 167.
—— Eintragung in die Adelsmatrikel; Beweis der Adelsrechte, 1815. Nr. 12. S. 81.
Adel. Die ehelichen Vermögens-Verhältnisse desselben richten sich nach den allgemeinen Gesetzen, 1831. Nr. 30. S. 250.
Adel, ehemalig landsäßiger (nicht reichsunmittelbarer), Rechtsverhältnissen desselben in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 1833. Nr. 15. S. 77.
Adel, Reichs-, ehemaliger, Rechtszustand desselben. 1818. Nr. 9. S. 53. 1819. Nr. 14. Beil. 1824. Nr. 11. S. 71. S. auch Grundherrlichkeits-Verfassung.
Adoption der Grundherrn, 1808. Nr. 1. S. 4.

Digitized by Google

Adressen, wenn eine Sache an Se. Königl. Hoheit den Großherzog selbst gelangen soll, 1807. Nr. 9. S. 41.
—— Verbot der Einreichung von Adressen durch Staatsbürger an Se. Königl. Hoheit den Großherzog in allgemeinen Landesangelegenheiten und das Sammeln von Unterschriften für dieselben, 1832. Nr. 27. S. 265.
—— Bekanntmachung eines Bundesbeschlusses in Betreff der Einreichung gemeinschaftlicher Vorstellungen und Adressen an die Bundesversammlung. 1831. Nr. 29. S. 241.
Adreßhandbuch, 1809. Nr. 9. S. 100.
Advokaten. Beschäftigung derselben, 1810. Nr. 19. S. 125.
—— Sie dürfen keine fremde Arbeiten für die ihrigen erklären, 1807. Nr. 28. S. 138.
—— In Ehesachen sollen sie nicht zugelassen werden, 1811. Nr. 35. S. 159.
—— Die bei den Obergerichten anzustellende Zahl von Advokaten, 1826. Nr. 8. S. 55.
—— Gebühren-Tarif bei den Untergerichten, 1804. Nr. 36. S. 161.
—— Taxen bezüglich auf die Standes- und Grundherren, 1810. Nr. 24. S. 186.
—— In Rekursfällen von gerichtlichen Erkenntnissen an das Justizministerium sollen sie in Hinsicht der, bei diesem eingereichten Vorstellungen, bei Strafe keine besondere Arrha anrechnen. 1819. N. 10. S. 43.
—— Neue Advokatentaxe. Die Deserviforien sind bei mündlichen Verhandlungen sogleich am Schlusse, sonst aber längstens bei der Vortragserstattung einzureichen. Für die Aufsätze der schriftlichen Arbeiten sind 4 Klassen bestimmt. Für die Verhandlungen bei den Aemtern, und zwar bei mündlicher, sind die nach der obergerichtlichen Taxordnung §. 10 anzusetzen. Dem für mündliche Rechtsausführung sprechenden Vertreter 2 fl. und dem die Ausführung Abwartenden 45 kr., für die dabei übergebenen schriftlichen Aufsätze aber nichts. Bei schriftlichen Verhandlungen bei Obergerichten decretirt der Gerichtshof die Aufsätze, 1832. Nr. 39. S. 355.
—— Einreichung der Kostenverzeichnisse, 1808. Nr. 27. S. 214. sie sollen sich dabei des Stempelpapiers bedienen, 1816. Nr. 22. S. 94. 1832. Nr. 17. S. 192.
—— Für außergerichtliche Schriften, d. i. Suppliken, Vorstellungen in Gnadensachen und andere nicht vor den Richter gehörigen Angelegenheiten darf 30 kr. bis 1 fl. exclusive Stempel und Abschrift, für eine Bittschrift, die zugleich eine Rechtsdarstellung und Begründung erfordert, darf für den vollgeschriebenen Bogen 1 fl. nebst der Abschriftsgebühr ad 4 kr. per Blatt, dagegen eine Arrha, Acteneinsicht und Registraturgebühren nur in Rekursfällen von gerichtlichen Erkenntnissen angerechnet werden. Für Gänge und Uebergabe einer Schrift passirt nichts. Die Taxe muß am Ende der Schrift genau verzeichnet seyn, 1819. Nr. 15. S. 83.
—— Wenn die Parthie im Ausland wohnt, oder in einer Streitgenossenschaft besteht, werden die Taxen, Sporteln ꝛc. von den Sachwaltern erhoben, in welchen Fällen nur diese berechtigt sind, von den Parthien Vorschüsse zu nehmen, 1834. Nr. 36. S. 268.
—— Kostenvorschuß an Obergerichtsadvokaten. Sie sollen mit den in der Obergerichtsordnung beschränkten Summen der Vorschüsse genau einhalten, und bei scharfer Rüge keinen zweiten Vorschuß vor erfolgter Kostendekretur verlangen, 1808. Nr. 27. S. 214.
—— Geldvorschüsse der Obergerichtsadvokaten. Da die Taxen, Sporteln ꝛc. von den Sachwaltern erhoben werden, so können diese auch von inländischen Parthien eben so viel Vorschüsse nehmen, als ihnen nach §. 15 der obergerichtlichen Taxordnung bei Ausländern erlaubt ist, 1810. Nr 18. S. 123. S. auch Kostenvorschuß.
—— Uebereinkunft mit Würtemberg hinsichtlich der gegenseitigen Zulassung der öffentlichen Rechtsanwälte bei den Gerichten, 1834. Nr. 21 S. 159.
—— Vereinbarung mit der Königl. Preußischen Regierung über gegenseitige kostenfreie Beitreibung der Gebühren der Anwälte. Die Pr. Rheinprovinz ist aber davon ausgeschlossen, 1837. Nr. 42. S. 380.
Advociren der Staatsdiener. S. Schriftverfassungsrecht
Aeckericht, s. Eckericht.

Digitized by Google

Aemter.

—— Das Verhältniß derſelben gegen die grundherrlichen Aemter, 1808. Nr. 1. S. 2.
—— die grundherrlichen Aemter erhalten gleiche Befugniß wie die landes- und ſtandesherrlichen, 1809. Nr. 22. 51 und 52. S. 214. 434. 464.
—— Geſchäftskreis derſelben, 1809. Nr. 51. S. 424
—— Wer der Gerichtsbarkeit der Aemter in erſter Inſtanz unterworfen iſt, 1810. Nr. 25 S. 193
—— Strafgewalt der Aemter, 1810. Nr. 29. S. 221.
—— Erweiterte Competenz derſelben, Dispenſation vom Bauen mit Stein; Anordnung und Beſtätigung der Beräume; Erkennung der an die Stelle der Vermögensconfiscation tretenden Strafen; Vornahme der Militärconſcription; Fertigung, Beſtätigung und Einſendung der Militär-Einſtandscontracte; Strafe der Chauſſee-Warten; Anweiſuug auf Lokalfonds; Aufſicht auf die Amtsſchreibereien, 1819. Nr. 21. S. 125.
—— Die denſelben zur Erweiterung ihrer Geſchäftsbefugniß zugewieſene Gegenſtände. Polizeiliche Strafgerichtsbarkeit; Bürger- und Hinterſaſſen-Annahmen; Gewerbe- und Zunftpolizei; Dispenſation; Militärſachen; Auswanderung; Frohndfreiheits-Bewilligung; Anſtalten bei Seuchen, 1822. Nr. 3. S. 11.
—— Geſchäftscompetenz des Stadtamts Carlsruhe in Finanzgegenſtänden, 1824. Nr. 4. S. 21.
—— Ueberweiſung der Gerichtsbarkeit des Oberhofmarſchallamtes an das Stadtamt Carlsruhe und Mannheim, 1833. Nr. 2. S. 9.
—— Geſchäftsform der Untergerichte, 1829. Nr. 5. S. 45.
—— Sie können Unterſtützungen aus örtlichen milden Fonds bis zu 20 fl. anweiſen, 1817. Nr. 13. S. 50.
—— Ueberweiſung der Schuldenliquidationen bei Ganten an dieſelbe, 1824. Nr. 12. S. 57.
—— Die Organiſation derſelben, 1804. Nr. 8 und 19. S. 45 u. 95. 1805. Nr. 1 u. 7. S. 8 u. 25. 1805. Nr. 10. S. 52. 1806. Nr. 21 u. 25. S. 82 u. 87. 1807. Nr. 23. 38. 44 u. 45. S. 93. 230. 281 u. 290. 1808. Nr. 14. S. 124. Organiſation des Amts Endingen, 1812. Nr. 35. S. 220. Des Amts Steinbach, 1813. Nr. 7. S. 40. Eintheilung des Klettgaues in Amtsbezirke, 1813. Nr. 14. S. 79. Zuſammenſchmelzung der landes-, ſtandes- und grundherrlichen Aemter, 1813. Nr. 22. S. 129. Allgemeine Veränderungen, 1813. Nr. 24. S. 154. 1814. Nr. 2. 3. 8 u. 20. S. 10. 28. 68 u. 139. 1815. Nr. 11. S. 78. 1818. Nr. 6. S. 30. 1819. Nr. 5. S. 19. 1819. Nr. 31. S. 206. Das Amt St. Blaſien, 1816. Nr. 1. S. 1. Das Landamt Carlsruhe, 1819. Nr. 6. S. 27. Die Aemter Achern und Oberkirch, 1819. Nr. 17 und 21. S. 108 u. 130. Steinbach, Endingen, Kandern, St. Peter, Elzach, Thiengen ꝛc., 1819. Nr. 30. S. 195. Offenburg und Emmendingen, 1820. Nr. 1. S. 6. Bonndorf, Villingen und Hornberg, 1820. Nr. 12. S. 68. Aufhebung des Amts Stein, 1821. Nr. 10. S. 74. Desgleichen des Amts Löffingen, 1821. Nr. 17. S. 124. Ebenſo des Amts Gondelsheim, 1826. Nr. 18. S. 128. Des Oberamts Hohengeroldseck und Vereinigung mit dem Oberamt Lahr, 1831. Nr. 2. S. 7. Zutheilung der Gemeinde Ebnet zum Landamt Freiburg, 1823. Nr. 12. S. 54. Zutheilung mehrerer Orte zum Oberamt Lahr, 1824. Nr. 2 u. 15. S. 21 u. 96. Formirung der Aemter im ſtandesherrlichen Gebiete Fürſtenberg, 1824. Nr. 10. S. 67. Eintheilung der Aemter in Kreiſe, 1810. Nr. 49. S. 355. Erhebung des Bezirksamtes Durlach zum Oberamt, 1824. Nr. 13. S. 87. Vereinigung des Stadt- und Landamtes Heidelberg zu einem Oberamt, 1826. Nr. 2. S. 9. Errichtung eines mit dem Amtsreviſorat verbundenen Amtes zu Stetten, 1826. Nr. 22. S. 161. Errichtung eines Bezirksamtes zu Krautheim, 1826. Nr. 25. S. 178. Verlegung des Amtsſitzes von Oſterburken nach Adelsheim, 1828. Nr. 24. S. 212.
—— Vereinigung der Polizeidirektion Carlsruhe mit dem Stadtamt daſelbſt, 1815. Nr. 16. S. 100.

Digitized by Google

Aemter. Trennung der Polizei von der Stadtdirektion in Carlsruhe, 1832. Nr. 52. S. 411. f. auch Criminalämter.

Aichstationen, die Errichtung solcher zu Mannheim und Freistett, 1834. Nr. 14. S. 119.

Albert, Gemeinde, deren Konstituirung, 1825. Nr. 22. S. 150.

Aliments. Alimentenzahlung der sich in Unzucht vergangenen Soldaten, 1805. Nr. 7. S. 25. f. Kinder, uneheliche.

Almenden, Vertheilung des Gemeindeguts unter die Bürger zum Genuß; Fälle, in welchen dieser Genuß wieder entzogen werden kann, 1809. Nr. 9. S. 100. 1810. Nr. 31. S. 102 und 249.

—— Neue gesetzliche Bestimmungen über die Vertheilung des Almend- und Gemeindeguts, 1832, Nr. 8. S. 101.

—— Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsstellen zur Entscheidung der bei Almendtheilungen vorkommenden Streitigkeiten, 1829. Nr. 18. S. 139.

—— Die Vertheilung des Almend- und Gemeindeguts, s. Gemeindegut.

Almendgenuß, der als Bürger angenommenen Soldaten, 1810. Nr. 19. S. 133. 1811. Nr. 2. S. 5. Soldaten haben Ansprüche daran, von der Zeit an, wo sie wirklich als Bürger würden aufgenommen worden seyn. Sie treten aber erst in den Genuß nach ihrer Befreiung vom Militär, 1813. Nr. 5. S. 26.

—— Der Antheil der Pfarrer, Schullehrer und sonstigen Staatsdiener an diesem Genuß, beruht auf dem örtlichen Herkommen, 1813. Nr. 4. S. 17.

—— Die Art der Benutzung der ungetheilten Almendgüter, die Größe der Genußtheile, und die Art der periodischen Vertheilung der letztern bei getheilten Almendgütern, so wie die Größe der Bürgerholzgaben, richtet sich nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Jannar 1831. Andere Festsetzung kann nur durch Beschluß von Zweidritteln aller Berechtigten stattfinden, wenn nicht die Genußtheile auf dem Besitz bestimmter Güter und Häuser haften. Verminderung der Größe der Holzabgaben kann wegen verminderter Ertragsfähigkeit der Waldungen stattfinden, deßfallsiges Verfahren. Wann der zum Genuß Berechtigte und der Soldat in solchen einrückt. Wann das Nutzungsrecht durch Veräußerung oder Erbschaft auf Andere übertragen werden darf und wann nicht. In welchen Fällen der Verkauf der Bürgergaben erlaubt ist. Gerichtlicher Zugriff auf die Nutzungen (§. 85 bis 91 d. G.O.). 1832. Nr. 8. S. 100. S. auch Gabholz, Gemeindegut.

Allodifikation der Lehen, s. Lehen.

Almosen, Verwaltung, Rechnungsfertigung, Rechnungsabhör, Verrechner, 1809. Nr. 51. S. 432—436. 1810. Nr. 19. S. 127.

—— Mitwirkung der Pfarrer bei der Rechnungsabhör, 1810. Nr. 5. S. 40.

—— Mitaufsicht der Dekane, 1809. Nr. 51. S. 438.

—— Unterstützungen aus demselben, 1817. Nr. 13. S. 44.

—— Bewilligungsbefugniß der Aemter zu Unterstützungen, 1819. Nr. 21. S. 125. f. auch Stiftungen.

Almosenbeiträge in Carlsruhe, Verweigerung oder Schmälerung zuerkannter Polizeistrafen, 1809. Nr. 10. S. 118.

Altäre, wer solche anzuschaffen hat, 1808. Nr. 13. S. 114.

Alter der Inquisiten soll förmlich constatirt und nicht blos nach der eigenen Angabe derselben angenommen werden, 1818. Nr. 1. S. 2.

Altersdispensation, vom Heirathsalter, ist mit der Dispensation vom Kriegsdienst verbunden, 1803. Nr. 4. 1804. Nr. 43. S. 191.

—— Befugniß der Aemter zur Dispensation, 1825. Nr. 10. S. 79. 1826. Nr. 16. S. 198.

Altorf, Zutheilung dieses Ortes zur Gemeinde Hornberg, 1830. Nr. 11. S. 122.

Altwiesloch, Gemeinde, deren Constituirung, 1824. Nr. 9. S. 63.

Digitized by Google

Amnestie, s. Pardon.

Amortisationskasse, Verfassung und Verwaltung derselben; ihre Errichtung und Dotation, 1808. Nr. 30. S. 234. 1809. Nr. 18. S. 184. 1811. Nr. 14. S. 57. 1812. Nr. 2. S. 5. 1815. Nr. 23. S. 133.

—— Das Institut der Amortisationskasse wird nach der Verfassungsurkunde aufrecht erhalten, 1818. Nr. 18. S. 104.

—— Die Aufsicht über die Verwaltung nach den Statuten, und über die auf constitutionellem Wege zu Stande gekommenen näheren Bestimmungen ist der Justiz-Section des Großherzogl. Staatsministeriums übertragen, 1820. Nr. 7. S. 40.

—— Erweiterte Wirksamkeit des ständischen Ausschusses, 1825. Nr. 8. S. 43.

—— Vollzug des §. 57 der Verfassungsurkunde und die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses für die nächste Budgetsperiode, 1828. Nr. 7. S. 26.

—— Neues Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, so wie über die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses, 1832. Nr. 1. S. 21. 1837. Nr. 18. S. 119.

— Anleihen der Amortisationskasse. Ausser dieser Kasse ist keine andere Staatsverwaltungsstelle ermächtigt, irgend ein Staatsanleihen unter irgend einem Vorwand zu contrahiren.

Die Amortisationskasse ist befugt, zu Erfüllung ihrer gesetzlichen Bedürfnisse, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Anleihen zu machen; erstere dürfen den Termin der nächsten Ständeversammlung nur um 6 Wochen, letztere aber eine Aufkündigungsfrist von einem halben Jahr nicht übersteigen. Zu Operationen der Amortisationskasse, welche eine Veränderung des Zinsfußes bezwecken, ist, wenn die Amortisationskasse zu den in Folge solcher Operationen zu machenden Zahlungen nicht vollständige Deckungsmittel hat, die Zustimmung des landständischen Ausschusses erforderlich.

Zu Anleihen bis zu 500,000 fl., welche wegen unvorhergesehenen dringenden Staatsausgaben oder Revenüen-Ausfall nöthig werden, genügt die Zustimmung des ständischen Ausschusses, welcher zu gültigen Beschlüssen immer vollzählig seyn muß, 1832. Nr. 1. S. 21.

Frühere Bestimmungen:

Gesetz über Staatsanleihen, 1806, Nr. 26. S. 89.

Aufhebung dieses Gesetzes, 1808, Nr. 38. S. 299.

Zustimmung des Landtagsausschusses zu Staatsanleihen, 1818. Nr. 18. S. 109. 1820. Nr. 15. S. 84.

Ermächtigung der Amortisationskasse zu Aufnahme von Anleihen Behufs der Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten, 1820. Nr. 15. S. 84. 1825. Nr. 8. S. 43.

Die von den Ständen consentirte Aufnahme von 5,000,000 fl., 1820. Nr. 15. S. 118.

Aufnahme von 700,000 fl. zu den durch die letzte Ueberschwemmung verursachten ausserordentlichen Ausgaben durch Subscription, 1824. Nr. 30. S. 179. 1825. Nr. 8. S. 61.

— Bedürfniß, das, der Amortisationskasse wird für jede Finanzperiode durch das Budget bestimmt. Einen etwaigen Ausfall an den Einnahmen hat das Finanzministerium auf die prateste Staatsrevenü anzuweisen, und sie vor allen andern Ausgaben in monatlichen Raten an die Amortisationskasse abzuliefern. Das zuviel Bezahlte erhält die Staatskasse zurück, 1832. Nr. 1. S. 21.

— Cautionen. Alle zu Sicherung der Staatskasse in baarem Geld gestellt werdende Dienst- und andere Cautionen, das in baarem Geld ledige Erbe und alle bei der Staatskasse disponible Fonds sind bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen, 1832. Nr. 1. S. 21. s. auch Cautionen.

— Credit für die Staatskasse. Der Staatskasse wird zu nöthiger Deckung ihrer Bedürfnisse bei der Amortisationskasse ein ständiger Credit eröffnet, der in keinem Jahr den zwanzigsten Theil der budgetmäßigen rohen Einnahme übersteigen darf, 1832. Nr. 1. S. 21.

Digitized by Google

Amortisationskasse.

— Darleihen. Wenn die disponiblen Mittel der Amortisationskasse periodisch nicht zur Schuldentilgung verwendet werden können, oder deren Verwendung zu diesem Zweck im Interesse des Staatscredits nicht für räthlich erachtet wird, so kann dieselbe von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch nur durch den Ankauf ihrer eigenen Papiere oder durch Darleihen gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung.

Die Frage, ob im einzelnen Falle die Deckung vollkommene Sicherheit gewähre, unterliegt der kollegialischen Berathung, 1837. Nr. 18. S. 119.

Ermächtigung zum Ankauf und zu Darleihen auf badische Staatspapiere, 1832. Nr. 6. S. 77. 1834. Nr. 6. S. 60.

— Einnahmen und Ausgaben der Amortisationskasse. Alle das Staatsschuldenwesen berührende Einnahmen müssen in die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestehende Amortisationskasse fließen, und alle darauf sich beziehende Ausgaben daraus geleistet werden. Einnahmen und Ausgaben, welche diesem Zwecke fremd sind, dürfen ihr nur im Wege der Gesetzgebung zugewiesen werden, 1832. Nr. 1. S. 21.

— Faustpfänder. Auf Verträge der Amortisationskasse, durch die sich dieselbe ein Faustpfandrecht erwirbt, findet Absatz 1. des Landrechtsatzes 2074. keine Anwendung. Einführung eines Buches für diese Verträge, 1837. Nr. 18. S. 120.

Die Vorschrift des Landrechtsatzes 2075. findet auf Faustpfandsverträge, deren Gegenstand Papiere auf den Inhaber sind, keine Anwendung, 1837. Nr. 19. S. 130.

— Fonds, disponible, der Staatskasse, sind bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen, 1832. Nr. 1. S. 21.

— General-Einstands-Gelderkasse, Ueberweisung der Fonds derselben an die Amortisationkasse, 1834. Nr. 30. S. 239. 1835. Nr. 23. S. 127.

— Grundstock. Alle Einnahmen, welche Bestandtheile des Grundstocks sind, müssen der Amortisationskasse zur Verzinsung übergeben werden. Neue Erwerbungen sind daraus zu bestreiten. Der Aufwand für Gebäude, welche abgegangene ersetzen sollen, ist aus laufenden Revenüen zu bestreiten, 1832. Nr. 1. S. 21.

— Hinterlegungskasse. Diese ist die Amortisationskasse, und Namens derselben handeln die Obereinnehmereien. Verzinsung der hinterlegten Gelder; Verfahren bei der Hinterlegung und Rückzahlung, 1837. Nr. 26. S. 180.

— Rechnung der Amortisationskasse. Diese wird von der Oberrechnungskammer abgehört und alle Jahre von dem deßhalb einzuberufenden landständischen Ausschuß untersucht und geprüft, 1832. Nr. 1. S. 21.

Prüfung derselben durch den ständischen Ausschuß, deßfallsige Einberufung dieses Ausschusses, 1821. Nr. 17. S. 123. 1824. Nr. 25. S. 155. 1825. Nr. 8. S. 43. 1825. Nr. 21. S. 141. 1826. Nr. 22. S. 156. 1827. Nr. 20. S. 183. 1828. Nr. 17. S. 167. 1829. Nr. 18. S. 140. 1830. Nr. 12. S. 135. 1832. Nr. 5. S. 67. 1832. Nr. 55. S. 446. 1833. Nr. 47. S. 257. 1834. Nr. 43. S. 317. 1835. Nr. 44. S. 305. 1836. Nr. 47. S. 327. 1837. Nr. 40. S. 359.

— Rentenscheine. Einlösung sämmtlicher im Cours befindlichen Kassenobligationen gegen 4½procentige Rentenscheine, 1827. Nr. 5. 8. und 27. S. 44. 70. und 258. 1828. Nr. 2. und 12. S. 10. und 143. Deßfallsige Aufforderung an die Großherzogl. Vasallen, 1827. Nr. 18. S. 169. 1828. Nr. 24. S. 213.

Einlösung sämmtlicher 5procentigen Rentenscheine, 1827. Nr. 16. S. 158. Aufkündigung aller 5procentigen Scheine, 1827. Nr. 19. S. 179. Aufforderung an die Großherzoglichen Vasallen zur Einlösung, 1828. Nr. 8. S. 95.

Digitized by Google

Amortisationskasse.
— Rentenscheine. Einlösung der 4½procent., 1829. Nr. 3. S. 31. Aufforderung an die Großherzogl. Vasallen zur Einlösung, 1829. Nr. 5. S. 60. Liste der gezogenen Scheine, 1829. Nr. 5 u. 9. S. 62 und 85.
Aufkündigung und Verloosung der 4procentigen Scheine, 1832. Nr. 15 u. 16. S. 167 u. 175.
Einlösung der gekündeten Scheine, 1833. Nr. 12. S. 60. 1834. Nr. 15. S. 132.
Herabsetzung des Zinsfußes dieser Scheine. 1834. Nr. 15 u. 22. S. 132 und 161.
Einlösung und Umwandlung derselben, 1834. Nr. 21. 30 und 33. S. 160. 239 u. 251.
Umtausch der 4procentigen in 3½procentige Scheine, beziehungsweise deren Heimzahlung, 1835. Nr. 7. 30. S. 45. und 192.
— Staatspapiere, Vernichtung der eingelösten, durch Verbrennen, 1809. Nr. 36. S. 305. 1822. N. 14. S. 67. 1824. Nr. 5. S. 40. 1826. Nr. 8. S. 56. 1826. Nr. 29. S. 205. 1828. Nr. 3. S. 18. 1829. Nr. 3. S. 30. 1830. Nr. 4. S. 30. 1831. Nr. 5. S. 28. 1832. Nr. 15. S. 170. 1833. Nr. 1. S. 4. 1834. Nr. 50. S. 364. 1836. Nr. 16. S. 112. 1836. Nr. 59. S. 397.
Verjährung des Forderungsrechtes auf die auf Inhaber gestellte Papiere, 1828. Nr. 7. S. 85.
Zins-Coupons von den Papieren au porteur werden bei der Amortisationskasse, den Kreiskassen, bei sämmtlichen Obereinnehmereien und Domänenverwaltungen und bei dem Handlungshaus Goll und Söhne in Frankfurt a. M. eingelöst, 1824. Nr. 16. S. 105.
— Staatsschulden, Errichtung einer Liquidations-Commission und Instruktion für dieselbe, 1808. Nr. 30. S. 234 und 253. Aufruf zur Liquidation, 1808. Nr. 35. S. 288.
Bezirksschulden, Ueberweisung von Bezirks- und Landschaftsschulden an die Amortisationskasse, 1825. Nr. 8. S. 51. Gesetz wegen Uebernahme der Bezirksschulden, 1832. Nr. 1. S. 19. 1833. Nr. 38. S. 210.
Breisgauische ständische Obligationen lit. A. deren Eintragung in die Landtafel, 1809. Nr. 18. S. 183.
Bruchsalische Obligation ad 80,000 fl., deren Annahme bei Domänenverkäufen an Zahlungsstatt, 1808. Nr. 42. S. 326.
Gezwungenes Anleihen, 1814. Nr. 1. und 9. S. 1. und 71. Dessen Ueberweisung an die Amortisationskasse, 1815. Nr. 23. S. 133. Zinsenzahlung hievon, 1814. Nr. 22. S. 149, 1816. Nr. 2. S. 5. Zurückzahlung desselben, 1816. Nr. 28. u. 41. S. 113. u. 161. Ziehungsliste, 1817. Nr. 26. Beil.
Rheinpfälzische Obligationen. Uebernahme eines Theils der lit. A. B. und C. 1810. N. 52. S. 382. 1817. Nr. 10. S. 35. Vertretung der lit. D. nach der austrägalgerichtlichen Entscheidung, 1825. Nr. 27 und 28. S. 194 und 199. 1826. Nr. 6. S. 37. 1832. Nr. 49. S. 397. Zahlung verfallener Zinse, 1809. Nr. 1. S. 4. Zahlung der lit. D., 1826. Nr. 10. S. 70. 1826. Nr. 14. S. 95.
Schwäbische Kreisschuldbriefe, die Uebernahme derselben auf die diesseitigen Kassen, 1808 Nr. 9. S. 80.
— Staatsschulden-Zahlung. Bestimmung des Termins zur Ziehung der zu zahlenden Obligationen und anderer Staatspapiere und Ziehungslisten, 1810. Nr. 35. S. 302. 1810. Nr. 40. S. 315. 1811. Nr. 25. S. 122. 1813. Nr. 25. S. 157. 1813. Nr. 29. S. 177. 1814. Nr. 18. S. 126. 1815. Nr. 15. S. 95. 1815. Nr. 17. S. 105 und 116. 1816. Nr. 28. S. 113. 1816. Nr. 30. S. 119. 1817. Nr. 21. S. 80. 1818. Nr. 17. S. 97. 1818. Nr. 20. S. 137. 1818. Nr. 22. S. 148. 1819. Nr. 23. S. 137. 1820. Nr. 14. S. 76.

Digitized by Google

Amortisationskasse.

— Staatsschulden-Zahlung.

1820. Nr. 16. S. 121. 1822. Nr. 18. S. 85. 1822. Nr. 25. Beil. 1823. Nr. 22. S. 125. 1823. Nr. 24. Beil. 1824. Nr. 23. Beil. 1825. Nr. 25. Beil. 1826. Nr. 25. Beil. 1827. Nr. 5. S. 43. 1827. Nr. 22. Beil. 1828. Nr. 5. S. 30. 1828. Nr. 21. Beil. 1829. Nr. 21. Beil.

Listen der rückständigen und zahlungsfälligen Obligationen ꝛc. mit der Aufforderung zur Einlösung zu Verhütung des Zinsenverlustes, 1824. Nr. 2. Beil. 1828. Nr. 2. S. 10. 1828. Nr. 12. S. 143. 1829. Nr. 4. S. 37. 1831. Nr. 13. S. 145.

Die aufkündbaren 5 procentigen Kassenobligationen sollen gekündet werden, 1821. Nr. 20. S. 147. 1826. Nr. 29. S. 206.

Rückzahlung aufkündbarer Kapitalien, 1827. Nr. 3. S. 29.

Einlösung der Partial-Looſe des Anleihens von 1820. 1828. Nr. 3. S. 18.

Vorauszahlung gegen Discont, 1811. Nr. 20. S. 147. 1822. Nr. 2. S. 8. 1823. Nr. 4. S. 20. 1824. Nr. 29. S. 172. 1825. Nr. 29. S. 212. 1826. Nr. 27. S. 189. 1826. Nr. 29. S. 207. 1827. Nr. 24. S. 241. 1827. Nr. 28. S. 269.

— Zahlungen der Amortisationskasse. Ohne Autorisation des Finanzministeriums darf die Amortisationskasse auf keinerlei Anweisung eine Zahlung leisten. Der Direktor der Amortisationskasse hat gegen Weisungen, welche nach seiner Ueberzeugung mit dem jetzigen Gesetz nicht vereinbarlich, oder dem Interesse der Amortisationskasse nachtheilig sind, sich an das Großherzogliche Staatsministerium zu wenden, und die deßfallsige Resolution seiner Rechnung beizulegen, 1832. Nr. 1. S. 21.

Amtsabzug im obern Fürstenthum, die Aufhebung desselben, 1803. Nr. 7.

Amtsactuarien, s. Actuarien.

Amtsboten, die Verrichtungen und Gehalte derselben, 1832. Nr. 36. S. 333.

Amts-Kassen, Verwaltung, Rechnungsfertigung und Rechnungsabhör derselben, 1809. Nr. 51 und 52 S. 442 und 458.

—— Künftige Einrichtung derselben, 1810. Nr. 19. S. 130.

—— Erhebung ihrer Bedürfnisse, 1815. Nr. 5. S. 22. 1816. Nr. 17. S. 75.

—— Sie sind dem Ministerium des Innern untergeordnet, 1819. Nr. 16. S. 91.

—— Neue Einrichtung derselben, 1832. Nr. 25. S. 255.

—— Ueberweisung der Verwaltung der Justiz- und Polizeirevenüen an das Finanzministerium, 1833. Nr. 16. S. 85.

—— Auflösung der Amtskasse Ettlingen, 1834. Nr. 17. S. 144.

—— Vereinigung einer Amtskasse mit dem Hauptsteueramt in Leopoldshafen, 1835. Nr. 42. S. 458.

Amtschirurgen, s. Gesundheitsbeamte.

Amtsdiener, die Anstellung derselben, 1809. Nr. 52. S. 455.

—— Die Zustellungsgebühren und der sogenannte Meldbatzen sind aufgehoben, 1817. Nr. 9. S. 29. 1821. Nr. 20. S. 143.

—— Sie können für Zustellungen und Citationen, sofern sie diese selbst überbringen in allen Amtssitzen, nicht aber in den Nebenorten, eine Gebühr von 4 kr. beziehen, die sogenannten Meldbatzen aber sollen rin für allemal abgeschafft seyn, 1829. Nr. 10. S. 89.

Amtsexequenten, sie werden zu Besorgung der in Privatschuldsachen gerichtlich erkannten Fahrnißpfändungen, sowie zur executiven Beitreibung der Landes-, Standes- und Grundherrlichen Gefälle angestellt und verpflichtet. Sie sind den Aemtern untergeordnet und haben eine Auspfändungsgebühr von 15 kr. beziehungsweise 12 kr., letztere von jedem Schuldner zu erheben, 1827. Nr. 17. S. 163.

Digitized by Google

Amtsexequenten, Instruktion für dieselben, 1827. Nr. 22. S. 199. S. auch Executionsordnung.
Amtsfrohnden, s. Frohnden.
Amtsgewalt, s. Concussion.
Amtskellereien, einige bisher anders genannte Verrechnungen erhalten diese Benennung, 1804. Nr. 17. S. 90. S. jetzt Domänenverwaltungen.
Amtsphysici, s. Gesundheitsbeamte.
Amtsrevisorate.
—— Geschäftskreis derselben, 1809. Nr. 51. S. 434.
—— Nachtrag zur Notariatsordnung in Bezug auf das neue Landrecht: Staatsschreiberei-Recht der Amtsrevisoren, 1809. Nr. 24. S. 233. 1809. Nr. 53. S. 497.
—— Sie dürfen Staatsschreibereigeschäfte für Personen außerhalb ihres Bezirks, wenn diese innerhalb ihres Bezirks vor ihnen erscheinen, aber keine Verträge über Liegenschaften in andern Bezirken gelegen, noch Eheverträge, wenn nicht wenigstens Eines der Brautleute seinen Wohnsitz im Bezirk hat oder nimmt, fertigen, 1812. Nr. 18. S. 99. 1819. Nr. 9. S. 39.
—— Nähere Bestimmung einiger Geschäftsverhältnisse der Amtsrevisoren und ihrer Gehülfen, 1817. Nr. 16. S. 60. 1828. Nr. 8. S. 93.
—— Obliegenheiten derselben in Berechnung der Accise, 1812. Nr. 15. Beil. S. 6. Sie haben bei Domänenverkäufen die Accise zu berechnen, und dem Accisor anzuzeigen, 1812. Nr. 24. S. 143.
—— Fertigung der Abzugsberechnungen von dem außer Lands gehenden Vermögen, 1815. Nr. 8. S. 61.
—— Fertigung und Abgabe der Branntweinversicherungskataster, 1822. Nr. 2. S. 8.
—— Sie haben den Einen Schlüssel zu der Depositen-Casse aufzubewahren, 1814. Nr. 21. S. 141. S. jetzt Hinterlegungskasse.
—— Obliegenheiten bei Pflegschaften, Verpfändungen oder Unterpfandsbestellungen, 1809. Nr. 53. S. 501 und 502.
—— Was sie bei Pfandverschreibungen für Stiftungen oder öffentliche Forderungen zu beobachten haben, 1823. Nr. 19. S. 112. S. auch Kapitalien.
—— Zu Verfassung von Eheverträgen sind sie die allein berechtigten Stellen, 1812. Nr. 10 und 19. S. 56 und 101.
—— Sie haben keine Schuldenliquidationen oder sonst präjudicielle Vorladungen auszuschreiben, 1811. Nr. 9 und 34. S. 40 und 157.
—— Sie haben sich jeder öffentlichen Aufforderung bei Schuldenliquidationen, insbesondere auch aus Anlaß von Auswanderungen zu enthalten, da solche, wie die Vornahme der Liquidation, von den Aemtern zu geschehen haben, 1831. Nr. 8. S. 66.
—— Die Bestimmung, welche den Amtsrevisoren die Führung eigener Grund- und Pfandbücher für die zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Liegenschaften überträgt, ist aufgehoben und dieselbe den nächstgelegenen, geeigneten Ortsgerichten übertragen worden, 1831. Nr. 2. S. 5.
—— Der denselben und ihren Gehülfen nicht gebührender Geldeinzug bei Erbtheilungen und Ganten und die deßfalls aufzustellenden Curatoren, 1814. Nr. 18. S. 123.
—— Sporteln und Gebühren derselben von Gemeinds- und Pflegrechnungen, 1809. Nr. 51. S. 435. 1814. Nr. 18. S. 123. 1817. Nr. 1. S. 1. Desgleichen von Heiligen- und milden Stiftungsrechnungen, 1817. Nr. 30. S. 119. S. auch Gebühren.
—— Vorschrift über die Sportel- und Gebührenansätze derselben; sie dürfen keine Einzugsgebühr erheben, auch für das Actenaufschlagen weder für sich noch für das Aerar etwas beziehen; die von denselben gefertigte Bittschriften ꝛc. müssen ebenfalls für das Aerar verrechnet werden, 1817. Nr. 9. S. 29. 1828. Nr. 8. S. 93.

Digitized by Google

Amtsreviſorate.
—— Inſtruction über den Einzug und die Verrechnung der Sporteln, 1817. Nr. 16. S. 60. 1828. Nr. 8. S. 93. S. das Weitere unter Taxen.
—— Gehülfen derſelben. Die Befugniß der minderjährigen Amtsreviſoratsſcribenten oder Theilungs-Commiſſäre zu Fertigung von Notariatsacten und die Gültigkeit der von ihnen gefertigten Urkunden, 1816. Nr. 18. S. 81.
—— Die Amtsreviſorate dürfen ohne Ausweiſung durch Zeugniſſe keine Gehülfen anſtellen, und ſie ſind durch den Schaden, der durch ſie veranlaßt wird, verantwortlich, 1816. Nr. 41. S. 158. 1817. Nr. 2. S. 4.
—— Zulaſſung zur rechtspolizeilichen Praxis, 1834. Nr. 50. S. 363. S. auch Rechtspolizei.
—— Ausſchreibung der erledigten Amtsreviſorate, die Bewerbung um ſolche und deren proviſoriſchen Verwaltung, 1825. Nr. 29. S. 109. 1826. Nr. 22. S. 158.
—— ſie ſind in ſub- und objectiver Hinſicht dem Miniſterium des Innern untergeordnet, 1819. Nr. 16. S. 191.
—— Die dem Juſtizminiſterium übertragene Oberaufſicht 1826. Nr. 8. S. 54.
—— Aufhebung des Amtsreviſorats in Gondelsheim, 1826. Nr. 18. S. 128.
—— Errichtung eines mit dem Amt verbundenen Amtsreviſorats in Stetten am k. M., 1826. Nr. 22. S. 161.
—— Trennung des Amtsreviſorats von dem Bezirksamte Jeſtetten, 1835. Nr. 4. S. 31. Desgleichen in Pfullendorf, 1835. Nr. 65. S. 481.
Amtsreviſoren. Anſtellung und Beſoldung derſelben, 1809. Nr. 51. S. 434.
—— Geſuche derſelben um Beſoldungszulagen, wann ſolche vorzulegen ſind, 1827. Nr. 24. S. 241.
—— Sie ſind für ihre Gehülfen verantwortlich, 1816. Nr. 41. S. 158. 1817. Nr. 2. S. 4.
Amtsſäßig, ſ. Gerichtsſtand.
Amtsſchreibereien, deren Organiſation, 1807. Nr. 45. S. 290., jetzt Amtsreviſorate.
Anfangstermin der neuen Verordnungen iſt in polizeilichem und adminiſtrativem Betreff, wie im rechtlichen, wo nicht die Ausnahmen beſtimmt ſind, 30 Tage nach Erſcheinen im Regierungsblatt, 1811. Nr. 11. S. 48.
Anhalt-Deſſau, Freizügigkeitsvertrag, 1810. Nr. 4. S. 35.
Anhalt-Köthen, Freizügigkeitsvertrag, 1810. Nr. 51. S. 377.
Anklage der Miniſter und der höhern Staatsbeamten durch die Kammern. S. Verantwortlichkeit.
Anlags- und Abſtoßgebühren, deren Abſchaffung, 1810. Nr. 33. S. 61.
Anleihen, Staats-, ſ. Amortiſationskaſſe.
Anleihen der Gemeinden, 1809. Nr. 51 und 52. S. 422., 429 und 457. Der Gemeinderath beſchließt die Kapitalaufnahme, welche zu Abtragung aufgekündeter Kapitalien gemacht werden. Zu andern nöthigen Anleihen iſt die Einwilligung der Gemeinde erforderlich.
Sie können nur nöthig werden, wenn die ordentlichen Einkünfte erſchöpft und zu einer unvermeidlichen oder höchſt nützlichen Ausgabe keine anderen zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden ſind, 1832. Nr. 8. S. 99.
Anmeldgebühren oder Meldbatzen ſind allgemein aufgehoben, 1821. Nr. 20. S. 143.
Anſtalten, öffentliche, ſ. Staatsanſtalten.
Anwaltsſtellen, ſ. Advokaten.
Anwünſchung (Adoption). Die Annahme an Kindesſtatt und die Beſtätigung derſelben iſt polizeilich, und die Berufung geht an die höhern Adminiſtrativſtellen, 1809. Nr. 51. S. 430. 1809. Nr. 53. S. 499.
Anzeigeblätter. Die Einrichtung derſelben, 1810. Nr. 21. S. 157.
—— Einrückungsgebühren von amtlichen Bekanntmachungen oder von Bekanntmachungen zum Vortheil

Digitized by Google

Anzeigeblätter.
des Staates, von Bekanntmachungen der Justizverwaltung oder Landesregierung, ferner von Zahlungsunfähigen werden keine bezahlt, 1812. Nr. 13. S. 74.
—— deren Einrichtung und Kosten, letztere sollen exclusive der Postgebühr à 30 kr. jährlich nur 1 fl. 44 kr. für 52 Bogen, dann für jeden weitern Bogen 2 kr., und die Insertionsgebühren für eine ganze Quartlinie 4 kr., für eine halbe nur 2 kr. seyn; für Landes- oder herrschaftliche Angelegenheiten soll nichts bezahl werden; die Einrückungen sollen in abgekürzter Form geschehen, 1819. Nr. 14. S. 79.
—— sie dürfen keine politische Artikel aufnehmen, 1819. Nr. 22. S. 134.
Anzeiger der Deutschen in Gotha, in diesen sollen die Aufforderungen unbekannter Personen gesetzt werden, 1806. Nr. 25. S. 87.
—— Insertionsgebühren, 1807. Nr. 27. S. 134.
Anzeigsgebühren. Bestimmung, wornach für die Waldhüter keine Anzeigs- oder Pfändungsgebühren mehr statt finden dürfen, §. 181 des Forstgesetzes, 1834. Nr. 2. S. 5.
—— von Geldstrafen, bestehen in dem dritten Theil der Strafe, 1821. Nr. 6. S. 47.
—— von Polizeistrafen. Diese bestehen von Geldstrafen bis zu 45 kr. in dem ganzen Strafbetrag; von 45 kr. bis zu 2 fl. 15 kr. in 45 kr., und bei höheren Strafen in dem dritten Theil der Strafe. Wo aber durch besondere Gesetze etwas anderes festgesetzt ist, bleibt es dabei. Gendarmen erhalten nur in den für sie bewilligten Fällen Anzeigsgebühren. Die Erhebung der Strafen und Anzeigsgebühren geschieht durch die Jurisdictionsgefällkasse, 1837. Nr. 45. S. 401.
—— S. Polizeistrafen.
Apotheken.
— Anstellung und Prüfung der Gehülfen. Die Apotheker sollen in ihrer Abwesenheit und Verhinderung taugliche, nach physikatsamtlichem Zeugniß qualifizirte Gehülfen anstellen, 1814. Nr. 18. S. 124.
— Apotheker-Ordnung, 1806. Nr. 20. S. 64.
— Arzneiverkauf, 1804. Nr. 2. S. 10.
Sie dürfen zwar unter der gesetzlichen Taxe Arzneien verkaufen, jedoch bei namhafter Strafe keine schlechte oder unächte Waare, 1814. Nr. 13. S. 87.
— Beaufsichtigung derselben durch die Sanitätsbeamten, 1805. Nr. 9. S. 38.
— Concession, 1809. Nr. 52. S. 455. S. auch Gewerbs-Concessionen.
— Dispensatorium, 1804. Nr. 17. S. 89.
— Essigverkauf, sie sollen keinen mit Schwefelsäure verfälschten Essig halten und verkaufen, 1815. Nr. 2. S. 5.
— Gesuche um Errichtung solcher: Ankündigung, daß bei bereits hinreichend vorhandener Anzahl weitere Privilegien, so lange nicht besondere Verhältnisse eintreten, als überflüssig unzulässig erscheinen, 1834. Nr. 29. S. 235.
— Gewicht der Apotheken, 1810. Nr. 46. S. 335.
— Giftverkauf, 1804. Nr. 2. S. 10. Vorsicht beim Verkauf giftiger Stoffe, 1818. Nr. 23. S. 159.
— Hand- und Nothapotheken, Bestimmung, wer dazu berechtigt ist, einen Arzneivorrath zu führen, welche und wie vielerlei Mittel in demselben vorhanden seyn sollen und dürfen. Der Arzneivorrath ist aus den inländischen Apotheken und nur auf Anweisung des Physikats zu beziehen. Beaufsichtigung derselben durch die Physikate, 1823. Nr. 6. S. 27.
In Handapotheken, welche von praktischen Aerzten gehalten werden, dürfen sich alle einfache und zusammengesetzte Arzneimittel vorfinden, welche zu Behandlung innerlicher Krankheiten unentbehrlich sind. In die Handapotheken der Oberwundärzte dürfen nur solche aufgenommen werden,

Digitized by Google

Apotheken, Hand- und Nothapotheken:
welche dem erlaubten Wirkungskreis derſelben entſprechen. Heftig wirkende und andere Heilmittel, deren Anwendung gründliche Kenntniſſe und große Vorſicht erfordern, ſind ganz davon ausgeſchloſſen.
Die Nothapotheken dürfen nur ſolche Arzneimittel enthalten, die in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug ſteht, unentbehrlich ſind.
Die Beſitzer von Hand- und Nothapotheken dürfen ſich mit pharmaceutiſchen Präparaten nicht befaſſen, ſondern müſſen alle Arzneimittel aus der Bezirksapotheke um die gewöhnliche Taxe und mit Abzug von 20 Prozent Rabatt beziehen, die Verzeichniſſe der abzuverlangenden Arzneien müſſen vom Phyſikus vidimirt ſeyn. Die Beſitzer von Hand- und Nothapotheken dürfen nichts abgeben, als was ſie ihren Kranken ſelbſt verordnen, worüber ſie, ſo wie über die bezogenen Arzneien ein beſonderes Buch zu führen haben. Nur der Beſitzer ſelbſt darf Arzneien abgeben und darf den Schlüſſel dazu Niemand anderem anvertrauen.
Die Handapotheken werden von dem Kreismedizinal-Referenten, die Nothapotheken aber von den Bezirksärzten viſitirt, und in ihren Jahresberichten der Erfund aufgenommen, 1828. Nr. 6. S. 34.
— Prüfung der Apotheker, dieſe geſchieht im Monat Mai und September jeden Jahrs, 1813. Nr. 2. S. 6.
Prüfung der Gehülfen, 1814. Nr. 18. S. 124.
— Recepte, die Aufbewahrung derſelben, 1804. Nr. 2. S. 11.
Die ſpezificirte Taxation derſelben durch die Apotheker, 1835. Nr. 2. S. 7.
— Rechnungen der Apotheker, deren Prüfung und Abzug von 10 Prozent an denjenigen, welche auf öffentliche Fonds fallen, 1835. Nr. 2. S. 7.
— Taxordnung, 1812. Nr. 26. S. 154.
Waarenverkauf unter der geſetzlichen Taxe, 1814. Nr. 13. S. 87.
Eigenmächtige Erhöhung der Preiſe für ſolche Arzneimittel, welche gewöhnlich gegen die Cholera gebraucht werden, 1831. Nr. 20. S. 185.
— Vieharzneitaxe, 1831. Nr. 6. S. 37.
— Viſitation der Apotheken, 1809. Nr. 51. S. 432.
Appanagirte: Penſionsanſprüche der Diener derſelben, 1833. Nr. 46. S. 252.
Appellation. Verwerfung oder Abſchlagung derſelben aus Mangel an Förmlichkeiten, 1805. Nr. 13. S. 66. 1810. Nr. 10. S. 77.
—— Belehrung über die ordinäre und ſummariſche Appellation, Formeln der Belehrung, und wann die eine oder die andere auszutheilen iſt, 1804. Nr. 13. S. 67.
—— ordinäre, gegen ein Urtheil des Untergerichts, 1804. Nr. 28. S. 121.
—— ſummariſche (oder Reviſion), gegen ein untergerichtliches Urtheil; ſie erſtreckt ſich auf Gant-, Schwängerungs- und Paternitätsſachen, und auf Sachen, die einen Werth unter 100 fl., jedoch nicht weniger als 50 fl. haben, 1804. Nr. 28. S. 123.
—— Zulaſſung der Reviſion in Alimenten-, Paternitäts- und andern ſummariſchen Sachen, 1804. Nr. 34. S. 153. 1813. Nr. 2. S. 5.
—— Wann ſolche nur an das Hofgericht zu richten iſt, 1810. Nr. 25. S. 193.
—— wegen Zinſen, 1805. Nr. 27. S. 111.
—— gegen das Urtheil eines grundherrlichen Amts, rückſichtlich der Förmlichkeiten und der Succumbenzgelder, 1808. Nr. 37. S. 296. 1809. Nr. 22. S. 214. 1809. Nr. 52. S. 464.
—— an das Oberhofgericht, 1809. Nr. 52. S. 466.
—— Appellationsſumme, 1804. Nr. 28 und 29. S. 122. 131. 1809. Nr. 52. S. 464 und 466.
—— Reviſionsſumme gegen ein hofgerichtliches Urtheil, 1804. Nr. 29. S. 131.
—— Oberreviſionsſumme, 1804. Nr. 30. S. 137.

Digitized by Google

Appellation. Acteneinsendung des Untergerichts, 1804. Nr. 28. S. 123. 124. 1826. Nr. 23. S. 195.
—— gegen Urtheile der Generalschiffahrts-Commission, 1809. Nr. 34. S. 285.
—— in Gantsachen, s. Gantsachen.
—— in Wechselsachen, s. Wechselsachen.
—— S. auch Recurse, und im Uebrigen die neue Prozeßordnung.
Arbeiten, der Gefangenen und Sträflinge, zu wessen Vortheil solche geschehen sollen, 1810. Nr. 22. S. 171. 1811. Nr. 14. S. 58.
Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, welche erlaubt sind und welche nicht, 1805. S. 1. S. 2. 1830. Nr. 17. S. 183.
Arbeiten, unbestellte, auf herrschaftliche Rechnung, 1810. Nr. 20. S. 154.
Arbeitshaus, allgemeines in Pforzheim, Statuten desselben, 1826. Nr. 20. S. 147. Bedingungen zur Aufnahme in dasselbe, 1826. Nr. 17. S. 119. Aufhebung der für dasselbe errichteten Immediat-Commission und Zutheilung der Geschäfte zu dem Ministerium des Innern, 1827. Nr. 27. S. 254.
—— Dasselbe besteht nur noch als Straf- oder Zwangs-Arbeitshaus, 1828. S. 1. S. 1.
Arbeitshaus-Commission, deren Eröffnung, 1803. Nr. 8. S. Staatsanstalten.
Arbeitshausstrafen. Die auf polizeiliche Vergehen erkannte Freiheitsstrafen von mehr als drei Monat bis zu zwei Jahren, sollen im polizeilichen Arbeitshaus erstanden werden.
Die Befugniß zur Verurtheilung in das Arbeitshaus steht in der Regel nur den Obergerichten, ausnahmsweise aber auch den Kreisdirecterien zu.
Jedem collegialisch zu fassenden Erkenntniß auf Arbeitshausstrafe muß eine Untersuchung vorausgehen. Der Recurs geht von den Kreisdirectorien an das Ministerium des Innern, 1826. Nr. 17. S. 119.
—— Die Kreisdirectorien können nur dreimonatliche Arbeitshausstrafe erkennen. Ist das Vergehen zu keiner solchen Strafdauer geeignet, so muß auf eine andere bisher übliche Strafe erkannt werden. Findet aber das Kreisdirectorium das Vergehen zu einer längern Strafe geeignet, so sind die Acten an das Obergericht zur Aburtheilung vorzulegen, 1826. Nr. 22. S. 155.
Archiv, Aufhebung des bisherigen Provinzialarchivs in Mannheim und Einverleibung desselben in das General-Landesarchiv, 1826. Nr. 8. S. 36.
Archivordnung, Nachtrag zu derselben und Verbesserung derselben zur Rubrik Gewerbsteuer, 1813. Nr. 6. S. 36. S. auch Registratur-Ordnung.
Armatur und Montur, militärische. Jene der Offiziere darf nicht in Versatz genommen werden, 1804. Nr. 10. S. 54.
—— deren Erkaufung oder Eintauschung vom Soldaten ist verboten, 1808. Nr. 35. S. 287. 1812. Nr. 15. S. 150.
—— Die Einschickung der von in Urlaub verstorbenen Soldaten, 1804. Nr. 17. S. 90.
Arme, wem die Erhaltung derselben obliegt, 1810. Nr. 22. S. 169.
—— Die Vertretung und Vertheidigung der Armen in bürgerlichen und peinlichen Sachen, haben gleich den wirklichen Anwälten auch diejenigen, welchen Schriftverfassungsrecht verliehen ist, unentgeldlich zu übernehmen, soweit nicht bei erstern der Gegentheil zum Ersatz der Prozeßkosten verurtheilt wird und dieser vermögend ist. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die bei einem Amt oder Amtsrevisorat gegen Gehalt oder Tagsgebühren angestellte Rechtspraktikanten, 1830. Nr. 5. S. 38.
Armenanstalten, die Fondsverwaltung derselben, 1822. Nr. 1. S. 2.
Armenbüchsen, Aufhebung derselben bei den Lehranstalten, 1808. Nr. 36. S. 293.
Armeninstitut in Freiburg, 1810. Nr. 5. S. 41. 1811. Nr. 7. S. 30.
Armenpolizei, Aufsicht der Aemter auf solche, 1809. Nr. 51. S. 434.
—— Aufsicht der Kreisdirectorien, 1809. Nr. 52. S. 456.

Digitized by Google

Armuthszeugniſſe Behufs der Befreiung von Collegiengelder, ſ. Academiker.
Armeecorps, die Ergänzung deſſelben. S. Conſcription.
Arreſt auf Beſoldungen, in welchem Falle ein ſolcher angelegt werden könne, 1804. Nr. 31. S. 114. S. die neue Prozeßordnung.
—— auf milde Gaben an Armenanſtalten, 1807. Nr. 4. S. 9.
—— auf Gagen und Militärpenſionen. Der gerichtliche Zugriff und Beſchlag findet bei Militärgagen und Penſionen, welche vom Kriegsetat bezahlt werden, nur ſtatt: von Gehalten bis auf 600 fl. oder von den erſten 600 fl. auf den 8ten Theil, von 601 bis 1000 fl. auf den 5ten Theil, von 1001 bis 2000 fl. auf den 4ten Theil, von 2001 und darüber auf den 3ten Theil. Die darauf laſtenden Wittwenkaſſenbeiträge und Staatslaſten werden vorweg abgerechnet. Pferdsrationen und Bureaugelder als nicht zur Gage gehörig, unterliegen keinem Abzug. Dienſtgehalte der Unteroffiziere und Soldaten ſind keinem Zugriff unterworfen, 1832. Nr. 4. S. 56.
—— auf Löhnungen der Gendarmen: Gegen dieſelben darf gleich dem Linienmilitär vom Feldwebel abwärts wegen Schuldklagen kein Abzug an den Löhnungen angeordnet werden, 1830. Nr. 10. S. 108.
—— auf Einſtandskapitalien, 1832. Nr. 5. S. 69.
Arreſtanten, deren Beſchäftigung im Gefängniß, 1810. Nr. 22. S. 171.
—— Wem die Arbeit der Gefangenen und Sträflinge zu gut komme, 1811. Nr. 14. S. 58.
Arretirung der Soldaten durch Civilbeamte, wann ſolche erlaubt iſt, 1804. Nr. 2. S. 7. 1805. Nr. 26 und 32. S. 109 und 121. 1811. Nr. 8. S. 34.
Arſenikverkauf, ſ. Giftwaaren.
Aerzte, deren Befähigung, Zulaſſung zur Praxis und Anſtellung, 1803. Nr. 18. S. 442.
—— Unentgeldliche Beſorgung der Armen, 1805. Nr. 9. S. 39.
—— Beſtrafung derſelben wegen Verbrechen und Amtsungeſchicklichkeiten, 1805. Nr. 17. S. 84.
—— Verbot der limitirten Lizenzertheilung zur Ausübung der innern Heilkunde, 1815. Nr. 15. S. 112.
—— Prüfung der Candidaten der Medizin, Chirurgie ꝛc., 1804. Nr. 8. S. 43. 1805. Nr. 20. S. 97.
—— Die Wundarzneikunde ſoll nur in Verbindung mit der innern Heilkunde ſtudirt werden, 1825. Nr. 15. S. 111.
—— Die Candidaten der Medizin können nur dann unter die Zahl der praktiſchen Aerzte aufgenommen werden, wenn ſie ſich ebenſo über gründliche, naturwiſſenſchaftliche als über rein ärztliche Kenntniſſe ausweiſen können, 1828. Nr. 16. S. 165. Sie haben auch auf den Univerſitäten die Vorleſungen über thierärztliche Gegenſtände zu beſuchen, 1833. Nr. 26. S. 153.
—— Die von den Phyſikaten, von den praktiſchen Aerzten, Wundärzten erſter Klaſſe und den Thierärzten zu erſtattenden Jahrsberichte, 1835. Nr. 20. S. 109. S. Geſundheitsbeamte.
Arzneimittel. Für die bei den Hausthieren gebräuchlichen Arzneimittel iſt eine beſondere Taxe beſtimmt worden, 1831. Nr. 6. S. 37.
—— Verbot der eigenmächtigen Erhöhung der Preiſe für diejenigen Arzneimittel, welche wegen der Cholera angeſchafft werden, 1831. Nr. 20. S. 185.
Arzneiverkauf. Verbot des Handels mit Arzneien von fremden Krämern und Hauſirern, 1808. Nr. 10. S. 60. 1823. Nr. 16. S. 84.
—— Zahnarzneien dürfen blos von Apothekern, nicht aber von Handelsleuten, Händlern und Privatperſonen verkauft werden, 1817. Nr. 28. S. 113. Der Verkauf derſelben durch fremde Kaufleute iſt ohne vorherige Unterſuchung verboten, 1818. Nr. 5. S. 25. Die Zahnärzte ſollen ſich gleichfalls des Verkaufs von Zahnpulvern ꝛc. enthalten, 1818. Nr. 25. S. 89.
—— Die Apotheker dürfen unter der geſetzlichen Taxe verkaufen, 1814. Nr. 13. S. 87. Siehe auch Hauſiren. Materialiſten.

Digitized by Google

Aſchaffenburg, Fürſtenthum, Cartelsconvention, 1809. Nr. 31. S. 273.
Aſche, deren Verkauf in das Ausland, 1808. Nr. 9. S. 77.
—— deren Verkauf durch ſtandes- und grundherrliche Unterthanen, 1810. Nr. 21. S. 167.
Aſchenmonopol der Grundherren, 1807. Nr. 9. S. 77.
Atdorf, Gemeinde, deren Eintheilung zur Gemeinde Hornberg, 1830. Nr. 11. S. 122.
Attenthal, Gemeinde, Vereinigung derſelben mit der Gemeinde Wittenthal, 1813. Nr. 19. S. 115.
Atteſtate für Dienſtboten. S. Geſindeordnung.
Audienzen bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog werden jeden Mittwoch gegeben, 1811. Nr. 24. S. 209. 1830. Nr. 9. S. 91.
—— Vor Se. Königliche Hoheit nicht geeignete, ſondern an die betreffenden Staatsſtellen gehörige Geſuche ſollen nicht übergeben werden. Anweiſung an die Schriftverfaſſer zum desfallſigen Benehmen, 1831. Nr. 1. S. 1.
Aufenthalt im Lande, der Nichtſtaatsbürger, was dadurch erwirkt wird, 1808. Nr. 18. S. 153 u. 156.
—— Befugniß zur Bewilligung des Aufenthalts, 1809. Nr. 52. S. 452.
—— Heimathloſe Leute ſollen nicht aufgenommen, und denjenigen Gemeinden, Weilern, Höfen und Städten, welche denſelben den Aufenthalt geſtattet haben, heimgewieſen werden, 1818. Nr. 23. S. 150.
—— Beſchränkung der Aufenthaltsgeſtattung an ſolche Leute, die vermöge ihres Gewerbs von einem Ort zu dem andern ziehen, 1830. Nr. 1. S. 1. S. auch Heimathloſe.
Aufforderung unbekannter Perſonen, ſ. Vorladung.
Aufgebot, ſ. Eheaufgebot.
Ausfuhr von Waaren, ſ. Zollſachen.
Ausfuhrverbote, ſ. Zollſachen.
Ausgetretene, deren Beſtrafung, 1803. Nr. 2. 1804. Nr. 3. S. 15 u. 18. 1809. Nr. 52. S. 451.
—— Inhalt der Jahrstabelle über ſolche, 1804. Nr. 3. S. 18.
—— Verwaltung des confiscirten Vermögens derſelben, 1817. Nr. 3. S. 7. 1820. Nr. 15. S. 87. Statt der Vermögens-Confiscation treten nun beſtimmte Strafen ein.
—— Deren Vermögen vererbt ſich auf ihre geſetzliche Erben, auch das ſie als bürgerlich Tode erwerben, da das fiskaliſche Heimfallsrecht aufgehoben iſt, 1820. Nr. 15. S. 87.
S. auch Auswanderung, Vermögensconfiscation und Vorladungen.
Ausgewanderte, franzöſiſche, deren Fortweiſung, 1804. Nr. 12. S. 61. 1804. Nr. 12 u. 14. S. 61 und 69. 1805. Nr. 28. S. 113.
Ausgewieſene, fremde, deren Behandlung, 1808. Nr. 18. S. 148.
Verträge mit andern Staaten, wegen wechſelſeitiger Uebernahme derſelben, und zwar:
mit Baiern, 1816. Nr. 37. S. 139. Beſtimmung der Uebergabsorte, 1818. Nr. 1. S. 2.
mit dem Großherzogthum Heſſen, 1817. Nr. 25. S. 98. Beſtimmung der Uebergabsorte, 1818. Nr. 19. S. 129.
mit Hohenzollern-Sigmaringen und Benennung der Uebergabsorte, 1818. Nr. 8. S. 43.
mit Württemberg, 1816. Nr. 37. S. 139. Beſtimmung der Uebergabsorte, 1818. Nr. 19. S. 129. 1830. Nr. 4. S. 28. S. auch Vaganten.
Aus- und Einladungsgebühren im Hafen zu Freiſtätt, deren Aufhebung, 1808. Nr. 29. S. 222.
Ausländer, deren Aufenthalt im Lande und Gütererwerb, 1808. Nr. 18. S. 145. 151. 153. 156.
—— Befugniß zur Bewilligung des Aufenthalts, 1809. Nr. 52. S. 452.
—— Sie erwerben ſich durch die Geſtattung eines zehnjährigen Aufenthalts oder durch Verheirathung im Lande das Heimathsrecht, 1816. Nr. 37. S. 141.
—— Nicht ſelbſtſtändige Perſonen, wie z. B. Handlungsdiener, Handwerksgenoſſen und Dienſtboten erwerben ſich durch einen zehnjährigen Aufenthalt kein Heimathsrecht, 1816. Nr. 37. S. 141.

Digitized by Google

Ausländer: Sie erhalten durch die Uebertragung eines Staatsamtes das Indigenat, 1818. Nr. 18. S. 103.
—— Deren Entfernung aus dem Lande, wann und wie sie statt hat, 1812. Nr. 20. Beil. §. 46. s. auch Landesverweisung. Indignat.
Auslieferung Großherzoglicher Unterthanen an auswärtige Richter, darf, wo nicht besondere desfallsige Verträge vorhanden sind, ohne Ministerial-Genehmigung nicht bewilligt, noch weniger angeboten werden, 1812. Nr. 11. S. 63. 1812. Nr. 20. Beil. S. 2. 1811. Nr. 5. S. 17.
—— der Ausländer ist den angrenzenden Staaten gegen Ersatz der Kosten immer anzubieten, bei entfernten Staaten ist das Auslieferungsbegehren abzuwarten, 1812. Nr. 20. Beil. S. 2.
—— der Ausländer wird nur auf anderseitiges Anerbieten angenommen, wenn dieselben im Lande wichtigere und unbestrafte Verbrechen begangen haben, und zwar ohne Kostenersatz, 1812. Nr. 20. Beil. S. 2.
—— der Inländer wegen im Auslande begangener Verbrechen, kann auf ihr oder der Ihrigen Verlangen zur Untersuchung ersuchsweise, mit Erbieten des Kostenersatzes und der Gefälligkeits-Erwiederung von dort verlangt werden, 1812. Nr. 20. Beil. S. 2.
—— der Verbrecher, desfallsige Verträge mit andern Staaten, und zwar:
mit Frankreich, 1812. Nr. 11. S. 63.
mit der Schweiz, 1810. Nr. 2. S. 5. Beitritt des Cantons Schaffhausen, 1811. Nr. 5. S. 17. Beitritt der übrigen Cantone mit Ausnahme des Contons Genf, 1821. Nr. 5. S. 58.
—— politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiet, 1836. Nr. 46. S. 323.
—— der Militärausreißer, durch Staatsverträge bestimmt, und zwar mit:
Aschaffenburg (Fürstenthum), 1809. Nr. 31. S. 273.
Bayern, 1803. Nr. 6. Aufhebung dieser Convention, 1805. Nr. 29. S. 115. Neues Cartel, 1809. Nr. 49. S. 398. Neuestes Cartel, 1820. Nr. 20. S. 151. Dessen Bestätigung, 1821. Nr. 2. S. 9.
Hessen (Großherzogthum), 1807. Nr. 42. S. 266. Bestimmung der Fanggebühr, 1819. Nr. 20. S. 123.
Oestreich, 1830. Nr. 4. S. 21.
Preußen, 1819. Nr. 24. S. 145.
Württemberg, 1804. Nr. 21. S. 99. Ausdehnung der Strafbestimmung zur Verhütung der Desertion auf württembergische Deserteurs, 1806. Nr. 1. S. 3. Ausdehnung des Vertrags auf sämmtliche Milizpflichtige, 1809. Nr. 29. S. 265.
Würzburg (Großherzogthum) 1809. Nr. 23. S. 230. Neues Cartel, 1812. Nr. 15. S. 79.
Cartelsconvention der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, 1831. Nr. 6. S. 31.
Verlängerung der durch Art. 8. dieser Convention hinsichtlich der Amnestie festgesetzten Frist, 1832. Nr. 26. S. 261. Einige Beschlüsse in Bezug auf diese Convention, 1832. Nr. 38. S. 347.
Ausrufen, s. Eheaufgebot
Ausschreiben, amtliche, deren Beförderung von Ort zu Ort durch die Frohnd, 1807. Nr. 37. S. 221. s. jetzt Amtsboten, durch welche diese Schreiben besorgt werden.
—— der erledigten Amtsrevisorate, 1825. Nr. 29. S. 109.
—— der öffentlichen Dienste, 1831. Nr. 6. S. 35. 1832. Nr. 40. S. 363.
—— der erledigten Pfarr- und Schuldienste, 1815. Nr. 2. S. 6.
Ausspielen von Gewinnsten durch Kegelschieben ꝛc. ist verboten, 1814. Nr. 19. S. 131. s. auch Lotterien.
Ausstände der Verrechnungen, deren Betreibung, s. Betreibung.
—— landes-, standes- und grundherrliche, deren Ueberlassung an die Gemeinden, 1809. Nr. 2. S. 5.
Ausstandsverzeichnisse, der Verrechnungen, 1809. Nr. 51. S. 440.

Digitized by Google

Ausstattung der Söhne und Töchter; die Pflicht hiezu, welche nach dem neuen Landrecht wegfällt, dauert bei solchen Eltern fort, die nach dem alten Recht das Vermögen derselben noch im Genuß haben, 1809. Nr. 8. Einführungsedikt, Nr. VIII.

Ausstellung, öffentliche, als Strafe, kann nicht dem willkührlichen Ermessen des Richters in gesetzlich bestimmten Fällen überlassen werden, 1812. Nr. 20. Beil. S. 13.

Austritt, s. Ausgetretene.

Auswanderer. Die Behandlung solcher Franzosen, welche in die Krimm auswandern wollen, 1809. Nr. 23. S. 231.

—— Behandlung der durchziehenden Auswanderer, 1808. Nr. 18. S. 148.

Auswanderung, Liegenschaftsverkauf, Erlaubniß zur Auswanderung; Fälle, in welchen solche nicht zu gestatten ist; Gläubigeraufruf; minderjährige Kinder der Auswanderer; Rücktrittsrecht; Bestrafung der unerlaubten Auswanderung, 1804. Nr. 3. S. 13.

—— Wer die Erlaubniß zur Auswanderung zu ertheilen hat, 1809. Nr. 51 und 52. S. 428 u. 452. Diese gestatten die Aemter von jetzt an auch Mannspersonen in einzelnen Fällen, 1822. Nr. 3. S. 11.

—— Strafe der eigenmächtigen Auswanderung, neben dem Verlust des Unterthanen-Rechts mit Abzug von 5 Prozent des Vermögens, 1818. Nr. 4. S. 21.

—— Ueber die Auswanderungsgesuche der Conscriptionspflichtigen entscheiden die Kreisdirektorien und in bestimmten Fällen steht die Entscheidung dem Ministerium des Innern zu, 1830. Nr. 11. S. 119. Bestimmungen in diesem höchsten Edikt sind aber nur von solchen Individuen zu verstehen, welche bereits ihr 19. Jahr überschritten haben, 1832. Nr. 25. S. 259.

—— nach Amerika. Sistirung der Paß-Ertheilung, 1831. Nr. 15. S. 157, ist wieder aufgehoben mit dem Anhang, daß jeder durch Frankreich Reisende sich beim Eintritt mit baaren 400 fl. für sich und für eine Frau, und jedes Kind über 15 Jahre mit je weitern 200 fl., ferner für jedes Kind unter 15 Jahren mit 100 fl. sich auszuweisen habe, 1831. Nr. 16. S. 161.

—— nach dem östreichischen Bannate, dahin werden keine Pässe mehr ertheilt, 1817. Nr. 18. S. 67.

—— nach Brasilien ist unbedingt verboten, 1824. Nr. 14. S. 92.

—— nach Frankreich, Behufs der ehelichen Niederlassung daselbst sollen die durch das französische Civilrecht vorgeschriebenen innerhalb des Großherzogthums auszustellenden Urkunden und die Ausfertigung über die diesseitige staatspolizeiliche Erlaubniß zur Eheschließung mit einer bestimmten Person erst dann ertheilt werden, wenn

1) entweder die ausgesprochene Naturalisation des Mannes als Franzose, oder
2) wenigstens die königliche Ermächtigung für denselben zur Wohnsitznahme in Frankreich nachgewiesen, oder
3) in deren Ermanglung die diesseitige Gemeinde, welcher der Mann angehört, die Einwilligung zu der fraglichen Eheschließung erklärt, und die Gefahr, denselben sammt Frau und Kindern seiner Zeit aufnehmen zu müssen, von derselben übernommen seyn wird, 1832. Nr. 26. S. 261.

—— nach Preußen, Warnung dagegen, 1804. Nr. S. 25. 113.

—— nach Rußland, Warnung dagegen, 1804. Nr. 25. S. 113.

—— Bedingungen, unter welchen die Auswanderung geschehen kann, und was die Auswanderer zu gewärtigen haben, 1818. Nr. 6. S. 29.

—— Welchen Anständen diese unterliegt, 1823. Nr. 10. S. 46. Die zur Erhaltung der Pässe nöthigen Ausweise, 1824. Nr. 5. S. 27.

—— nach fremden Welttheilen. Für Reisen nach einem andern Welttheile zu vorübergehenden Zwecken sollen die Pässe verweigert werden, wenn ein gegründeter Verdacht vorliegt, daß eine Umgehung der für die Auswanderung geltenden Vorschriften versucht wird, und wenn derjenige, welcher die Erlaubniß nachsucht, sich über den Zweck der Reise nicht genügend ausgewiesen hat.

Digitized by Google

Auswanderung nach fremden Welttheilen:
Während der Conſcriptionspflichtigkeit, ſofern für Erfüllung der Kriegsdienſtpflicht keine Sicherheit geſtellt iſt, ſind Päſſe zum Wandern und Reiſen in fremde Welttheile zu verweigern, 1832. Nr. 38. S. 348.

B.

Badanſtalten, die beſſere Einrichtung der Bäder in Baden, die hölzernen Badewannen ſollen abgeſchafft und andere von Kupfer, Eiſen oder Fayence angeſchafft werden, 1819. Nr. 22. S. 123.
—— Belobung der Anſtalt des Hirſchwirths Heiligenthal in Baden, 1836. Nr. 5. S. 23.
Baden wird Großherzogthum; Länderzuwachs; Verzeichniſſe der Erwerbungen, 1806. Nr. 18. S. 55.
—— Theilungsvertrag mit dem Großherzogthum Heſſen, womit Baden einige Ortſchaften ꝛc. an Heſſen abtritt, 1807. Nr. 2. S. 3.
—— Ebenſo mit Württemberg, 1807. Nr. 10. S. 27. 1810. Nr. 47. S. 339.
—— Erhebung der Herren Grafen von Hochberg Leopold, Wilhelm und Maximilian zu Prinzen und Markgrafen, der Gräfin Amalie von Hochberg zur Prinzeſſin, 1817. Nr. 24. S. 93. 96.
—— Hausgeſetz und Familienſtatut oder Erbfolge, errichtet von Großherzog Carl vom 4. Oktbr. 1817.
Das Großherzogthum im jetzigen, ſo wie ſpäter vergrößerten Umfang, bildet ein für alle Zeiten untheilbares und unveräußerliches Ganzes.

Das Recht der Nachfolge geht zunächſt auf eheliche, ebenbürtige, männliche Nachfolger, und ſo lange dieſe vorhanden, ruhet das Erbfolgerecht des weiblichen Geſchlechts; daher die ſich vermählenden Prinzeſſinen den üblichen Verzicht zu leiſten haben.

Die Ordnung der Nachfolge iſt unter den Gliedern des Mannsſtammes durch das Recht der Erſtgeburt beſtimmt, und zwar für den Mannsſtamm:
1) des Großherzogs Carl,
2) des Markgrafen (ſpäter Großherzogs) Ludwig,
3) des Markgrafen (jetzt Großherzogs) Leopold,
4) des Markgrafen Wilhelm,
5) des Markgrafen Maximilian.

Nach Erlöſchung des Mannsſtammes in dieſen fünf Linien geht die Erbfolge auf die männlichen ehelichen, ebenbürtigen Nachkommen der Prinzeſſinen in der Art über, daß ohne Rückſicht auf die Nähe der Verwandtſchaft mit dem letztverſtorbenen Regenten, jederzeit nach dem Erſtgeburts-Recht und der Lineal-Erbfolge-Ordnung die männlichen Nachkommen:
1) der Prinzeſſinnen des Großherzogs Carl zuerſt, und nach deren Abgang
2) die Schweſtern von Höchſtdenſelben, und zwar
   a) Caroline, verw. Königin von Bayern.
   b) Friederike, weil. Königin von Schweden,
   c) Marie, weil. Erbprinzeſſin von Braunſchweig;
   d) Wilhelmine, Großherzogin von Heſſen Darmſtadt.
3) der Prinzeſſinnen aus der Linie des Großherzogs Ludwig (ſind keine vorhanden).
4) der Prinzeſſinnen des jetzigen Großherzogs Leopold, dann die Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm; ſodann die Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian,

ſuccediren.

Niemals kann die Landesnachfolge auf einen Herrn fallen, der ſchon einen andern Staat beſitzt, oder zu deſſen Regierung unmittelbar berufen iſt, indem entweder ein ſolch weiblicher Deſcendent, wenn ihn die Erbfolge trifft, der Regierung ſeines eigenen Stamm-Landes feierlich entſagen muß, oder aber die Nachfolge im Großherzogthum nach obigen Erbfolge-Grundſätzen auf einen andern Herrn übergeht, 1817. Nr. 24. S. 94. 1818. Nr. 18. S. 101. ſ. auch Verfaſſung.

Digitized by Google

Bänkelsänger, Beschränkung der Aufenthaltsgestattung an solche, 1830. Nr. 1. S. 1.
Bayern: Freizügigkeitsvertrag mit Baden, 1804. Nr. 18. S. 91. auf die mediatisirten Reichsstädte findet diese Convention keine Anwendung, 1805. Nr. 8. S. 29. Ausdehnung des Vertrags auf die Entschädigungslande, jedoch mit Ausnahme des obern Fürstenthums und mehrerer Abteien, 1805. Nr. 13. S. 65. Ausdehnung des mehrgedachten Vertrags auf die beiderseitigen neuen Lande 1807. Nr. 14. S. 49. 1811. Nr. 36. S. 164. Erläuterungen hiezu, 1810. Nr. 23. S. 183.
—— Vertrag wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Vaganten mit Bestimmung der Uebergabsorte, 1816. Nr. 47. S. 139. 1818. Nr. 1. S. 2.
—— Vertrag wegen Auslieferung der Militärausreißer, 1803. Nr. 6. Aufhebung dieses Vertrags, 1805. Nr. 29. S. 115. Weiterer Vertrag, 1809. Nr. 49. S. 398. Neuer Vertrag, 1820. Nr. 20. S. 151. 1821. Nr. 2. S. 9.
—— Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen, 1833. Nr. 3. S. 13.
—— Uebereinkunft zur Erleichterung gerichtlicher Insinuationen, 1818. Nr. 4. S. 23.
—— Uebereinkunft wegen wechselseitiger gleicher Zollbelegung der aus einem Staat in den andern eingehenden Landweinen und Weinmost, 1822. Nr. 19. S. 89. Diese Verordnung ist aufgehoben. s. Zollsachen
Baireuth, Fürstenthum, Freizügigkeitsvertrag, 1808. Nr. 23. S. 201. s. auch Abzug.
Bankozettel, Austausch der neuen Wiener Bankozettel, 1807. Nr. 32. S. 177. 1808. Nr. 15. S. 131.
Banngrenze, s. Grenzberichtigung.
Bannrechte, der Gemeinden, 1807. Nr. 26. S. 126.
—— Gesetz über die Aufhebung der zu den Großherzoglichen Domänen, einschließlich der Domanial-, Erb- und Schupflehen gehörigen Bannrechte. Entschädigung der Pächter oder Lehenleute durch Ermäßigung des Pachtzinses. Verfahren dabei, 1835. Nr. 29. S. 246.
Bannwein, s. Kelterwein.
Bastarderbe, s. Kinder, uneheliche. Erbrecht.
Bastardfall, den Ansaz desselben bei Soldaten, 1805. Nro. 7. S. 26.
—— Dieser ist nach dem neuen Landrecht aufgehoben, 1809. Nr. 8. S. 82.
Bauarbeiter sind an keine Zunftdistrikte gebunden, 1807. Nr. 6. S. 14. 1808. Nr. 6. S. 54.
Bauen, Dispensation vom Bauen mit Stein, 1809. Nr. 52. S. 456. 1810. Nr. 34. S. 267. 1819. Nr. 21. S. 125.
—— Das isolirte Bauen in Waldgegenden kann ohne vorherige Genehmigung nicht statt finden, 1819. Nr. 6. S. 25.
—— In Waldungen oder in der Nähe derselben von weniger als 400 Fuß dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden. Das Wiederherstellen und Erweitern von bereits bestandenen Gebäuden ist unter diesem Verbote nicht begriffen, (§. 57. d. F.G.)
Die Vorschrift des vorhergehenden §. gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden, sie gilt auch nicht bei isolirt stehenden Privatwaldungen unter 100 Morg. (§. 58. d. F.G.) Eine Ausnahme von dem Verbote des §. 57. kann die Staatsforstbehörde nur nach Vernehmung des Forstamts und Derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von 400 Fuß, von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen. Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin, sofern sich die Bewilligung nicht auch hierauf erstreckt, keine Werkstätte zu Bearbeitung von Holz, und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden, (§. 59. d. F.G.) 1834. Nr. 2. S. 13. s. auch Forstfrevel.
—— Das Bauen von Gebäuden außerhalb des Baubezirkes der Residenzstadt Carlsruhe, 1835. Nr. 9. S. 51.

Digitized by Google

Bauen. Lokalverordnung zu Beseitigung der Baustreitigkeiten über Scheidemauern und Theilnahme der Nachbarn für die Residenzstadt Carlsruhe, 1825. Nr. 24. S. 166.

Bau-Eleven, die Prüfung derselben, 1826. Nr. 14. S. 93. 1829. Nr. 6. S. 72.

Bauholz, unbeschlagenes, darf ohne mit dem forstleitlichen Zeichen versehen zu seyn, nicht aus dem Walde geführt werden, 1818. Nr. 12. S. 77.

—— Die Abgabe desselben aus Gemeindewaldungen, 1836. Nr. 9. S. 40.

Bauholzberechtigung, s. Beholzungsrecht.

Baukunst, das Studium derselben und die Prüfung der Bau-Eleven. Wer sich ein Recht auf Staatsprüfung und Hoffnung auf Staatsanstellung erwerben will, muß geprüft werden über seine Vorkenntnisse, nämlich über alle jene Kenntnisse, welche in der mathematischen Klasse und in der technischen Abtheilung der Handels- und Gewerbsklasse der polytechnischen Anstalt gelehrt werden, und in der lateinischen Sprache bis zur fließenden Uebersetzung eines deutschen Klassikers. Die Zulassung zur Staatsprüfung kann nur dann verlangt werden, wenn dem Studium der Baukunst durch 3 Jahre auf einer anerkannten Kunstschule des In- oder Auslandes ununterbrochen sich gewidmet worden. Mit der eigentlichen Fachprüfung wird auch eine Prüfung über alte und neue Geschichte der Kunst verbunden, 1826. Nr. 14. S. 93.

—— Die Prüfung geschieht jährlich nur einmal im Januar, 1829. Nr. 6. S. 72.

Baulasten nutzloser Lehenherrlichkeiten bei Kirchen und Schulen. Erläuterung zu §. 32 des Kirchenlehenherrlichkeits-Edikts, 1811. Nr. 28. S. 135.

Bäume an den Landstraßen müssen 12 Fuß vom Straßenbord und 36 Fuß von einanderstehen, 1817. Nr. 22. S. 85.

Bauplane über Schulhäuser, auch Hauptveränderungsüberschläge sind an die Kreisdirektorien einzusenden, 1811. Nr. 12. S. 50.

Baureparationen, kleinere, in Dienstwohnungen, welche den Bewohnern obliegen, 1808. Nr. 26. S. 212.

—— Verbindlichkeiten der abziehenden Beamten, 1820. Nr. 11. S. 63.

—— Wozu die Pfarrer, Mößner und Schullehrer verpflichtet sind, 1808. Nr. 13. S. 118 und 119. 1835. N. 45. S. 327. s. auch Gebäude.

Bauschule, die Errichtung einer solchen, 1832. Nr. 54. S. 441.

Baustreitigkeiten, Erledigung der Streitigkeiten über Bauplätze und Bauakkorde, 1809. Nr. 52. S. 449.

Anmerkung: Die Competenz der Kreisdirektorien ist nur dahin zu verstehen, wo bei öffentlichen Baulichkeiten der Staat oder eine Gemeinde unmittelbar betheiligt ist, nicht aber, wenn der Streit zwischen einzelnen Personen entsteht, welcher nur vor die ordentlichen Gerichte gehört.

—— Lokalverordnung zur Beseitigung der Baustreitigkeiten über Scheidemauern und Theilnahme der Nachbarn. 1825. Nr. 24. S. 166.

—— Wenn die Kirchenbaupflicht eines Zehnten auf den fraglichen Gegenstand nicht anerkannt ist, entscheidet der Richter, bei feststehender Baupflicht aber, wo nur eine Unordnung oder Unmaaß in der Anwendung stattfindet, steht die Entscheidung den Kreisdirektorien zu, 1812. Nr. 21. S. 121.

Bauten der Gemeinden, 1809. Nr. 51. S. 422 u. 429. 1809. Nr. 52. S. 457. 1832. Nr. 8. S. 106.

—— Ueber die Aufführung neuer Gebäude, sowie über Ausbesserung der vorhandenen, beschließt der Gemeinderath, wenn der Aufwand aus den ordentlichen Gemeindeeinkünften bestritten werden kann. Werden aber dazu außerordentliche Mittel erfordert, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Die kleineren Ausbesserungen sind aus den paratesten ordentlichen, und in deren gänzlicher Ermanglung, aus den paratesten außerordentlichen Mitteln zu bestreiten. Die Baukosten für Gebäude, soweit sie die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zwecke haben, sind aus den Gemeindeüberschüssen, oder soweit keine vorhanden sind, aus besonderen Umlagen auf die

Digitized by Google

Bauten der Gemeinden.
Gemeindebürger zu bestreiten, 1832. Nr. 8. S. 104 und 106. §. 114 u. 121. der Gemeinde-Ordnung

Bauten, Kirchen-, Gesetz vom 26. April 1808 über die Baulichkeiten an Kirchen, Thürmen, Pfarr-, Schul- und Mößnereihäusern; Kirchhöfen, Feldkapellen und Todtenkirchen mit Bestimmung wer die Kanzel, Stühle, Altäre, Orgeln, Glocken und Uhren anzuschaffen hat. Dieses Gesetz entscheidet nur in den Fällen, wo nicht vorher schon die Pflicht zu Kirchen- und Schulbaulichkeiten in ihren einzelnen Rechtsverhältnissen unbestritten war, 1808. Nr. 13. S. 114. Berichtigung einiger Redactionsfehler in diesem Gesetz, 1837. Nr. 22. S. 146.

—— Baulichkeiten sollen nicht einseitig vom Amt, Pfarramt oder Kirchenpfleger angeordnet und wenn der Gegenstand bedeutend ist, höhere Genehmigung eingeholt werden, 1808. N. 6. S. 55.

—— Die Größe des Chors, der Sakristei und der Paramentenkammer bei katholischen Kirchen: Die Länge eines Chors soll in der Regel ein Drittheil von der Länge des Langhauses, in jedem Fall aber bei kleinen Pfarrkirchen wenigstens 20 Fuß betragen; der Raum der Sakristei wird, selbst bei kleineren Kirchen auf wenigstens 96 Quadratschuh und jener der besonderen Paramentenkammer auf eben so viel, da aber, wo letztere nicht vorhanden sind, der Raum für die Sakristei auf 200 Quadratschuh bestimmt, 1832. Nr. 27. S. 265. S. auch Kirchenbau.

Bauten, Kirchhof-: Die allgemeinen Bestimmungen und insbesondere Art. 28 und 29. des Gesetzes von 1808. 1808. Nr. 13. S. 114.

Bauten an Mößnerei-Gebäuden. Die Erbauung der Mößnereigebäude, wo deren vorhanden oder nöthig sind, richtet sich nach den Regeln der Baupflicht bei Nebenkirchen. An ihrer Unterhaltung hat jedoch der bewohnende Mößner, Glöckner oder Sigrist nichts beizutragen, als dasjenige, was durch seine erwiesene oder aus den Umständen muthmaßliche Schuld daran verdorben wird, oder nur zu einer entbehrlichen Behaglichkeit für ihn eingerichtet werden soll, (Artikel 22. des Gesetzes vom 26. April 1808) 1808. Nr. 13. S. 114. S. auch Bauten, Kirchen-.

—— Pfarrhaus-: Die allgemeinen Bestimmungen s. unter Bauten, Kirchen-. Die besondere Bestimmungen des Gesetzes vom 26. April 1808. Reggsblt. 1808. Nr. 13. S. 114. Art. 18 u. 19.

—— Kaplaneihäuser und andere geistliche Wohngebäude folgen der im Art. 16. ausgesprochenen Regel, wenn sie nicht für einen Lokalkaplan eines weitläufigen Kirchspiels als Amtsverweser eines andern Pfarrers bestimmt sind, wo es dann wegen der künftig zu errichtenden nach Art. 17 wegen der schon vorhandenen aber nach Art. 18. zu halten ist (Art. 20. des Gesetzes).

Obwohl der Erbauer auch für die Unterhaltung zu sorgen hat, so leidet jedoch dieses in soweit bei Pfarrhäusern und Kaplaneihäusern einen Abfall, als hier der Pfründnießer auf seine Kosten diejenige kleine Reparationen nehmen muß, welche jeder Bewohner eines Dienst- oder Miethhauses zu tragen hat. Bestimmung, wie viel jährlich zu diesem Zwecke zu verwenden ist, (Art. 21 des Gesetzes).

Bauten, Schul-: die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen s. oben unter Bauten, Kirchen-.

—— Die besonderen Bestimmungen des Gesetzes vom 26. April 1808. Reggsblt. 1808. Nr. 13. S. 114. S. Art. 23. 24. und 25.

—— Die Kosten für Schulhäuser sollen, soweit dafür nicht ein anderer Bauherr vorhanden ist, und so weit sie nicht durch vorhandene Fonds und dem Beitrag des Zehntherrn gedeckt werden, in allen Fällen auf die Gemeinde, ohne Unterschied, welchem Confessionstheile die Schule angehöre, mit Vorbehalt jedoch des Rechts der Gemeinde zur Vereinigung ihrer verschiedenen Schulen in einem Gebäude, wenn für die eine derselben ein Neubau oder eine Erweiterung des Schulhauses vorgenommen werden sollte. In denjenigen Theile des Gebäudes, welchen der Lehrer bewohnt, hat dieser die Kosten der gesetzlich dem Miether obliegenden Ausbesserung selbst zu bestreiten (§. 79 des Gesetzes vom 28. August 1835), 1835. Nr. 45. S. 327.

Digitized by Google

Bauten, Schul-. Die Baupläne oder Hauptveränderungsüberschläge sind von den Kreisdirektorien dem Ministerium zur Prüfung in pädagogischer Hinsicht vorzulegen, 1811. Nr. 12. S. 50.

—— Zum Wirkungskreis der Kreisregierungen gehören die Erkenntnisse über die Verbindlichkeit zur Erbauung neuer Schulhäuser und über die hierbei vorkommenden vorschußweise Kostenzahlungen, 1825. Nr. 25. S. 177. §. 49.

—— Wo für eine Schule kein Gebäude zur Ertheilung des Unterrichts vorhanden ist, oder wo dasjenige, in welchem die Schule gehalten wird, nicht mehr genügt, ist, nach Anordnung der Staatsbehörden, ein neues Schulhaus, welches außer den erforderlichen Schulzimmern, noch die Wohnung für wenigstens einen Lehrer mit Familie, sowie für die erforderlichen Unterlehrer enthalten soll, zu erbauen oder anzuschaffen, oder das vorhandene Schulhaus nach dem Bedürfnisse zu erweitern, sofern die Gemeinde nicht vorzieht, ein dem Bedürfniß entsprechendes Lokal zu miethen. Wo der Bau nicht auf Antrag der Gemeinde, sondern von Amtswegen angeordnet wird, sind gleichwohl der Gemeinderath und Ausschuß über die Nothwendigkeit des Baues und über den Bauplan zu vernehmen, und es sind ihre Anträge thunlichst zu berücksichtigen. Ruht die Baupflicht nicht auf der Gemeinde, so ist ebenso der Baupflichtige zu vernehmen (§. 78 des Gesetzes vom 28. August 1835). Reggsblt. 1835. Nr. 45. S. 327.

—— Einrichtung der Schulzimmer: sie müssen hoch und geräumig seyn und darin stets für frische Luft gesorgt werden können, ohne daß ein schädlicher Luftzug entsteht. Höhe und Weite derselben, (§. 26 der Schulordnung vom 30. Mai 1834), 1834. Nr. 25. S. 191.

Bauwesen, Land-, Geschäftskreis der bei demselben angestellten Beamten, 1809. Nr. 52. S. 482. Baukommission, 1813. Nr. 10. S. 56.

—— Eintheilung desselben in Bezirke, 1820. Nr. 1. S. 1.

—— Das Militärbauwesen ist einer eigenen — dem Kriegsministerium untergeordneten Baucommission übertragen, 1818. Nr. 15. S. 91.

—— Baudirektion, die Constituirung derselben, 1820. Nr. 1. S. 1.

—— Bezirksbau-Inspektionen, Geschäftskreis derselben, 1820. Nr. 1. S. 1.

—— Trennung des Bezirks der Domänenverwaltung Carlsruhe von der Bauinspektion Bruchsal, 1826. Nr. 23. S. 167. Zutheilung des Domänenverwaltungsbezirks Durlach und Pforzheim zur Inspektion Carlsruhe, 1832. Nr. 24. S. 250.

—— Verlegung der Bauinspektion Baden nach Rastatt, 1835. Nr. 13. S. 75. 1836. Nr. 1. S. 1.

—— Errichtung einer Bauinspektion zu Carlsruhe und Verbindung derselben mit der Baudirektion, 1836. Nr. 1. S. 1.

—— Bezirksbau-Inspektoren, diese führen den Titel: „Baumeister", 1820. Nr. 2. S. 16.

—— Kreisbaumeister, die Ernennung derselben, 1820. Nr. 1. S. 1. Diese erhielten später den Titel: „Oberbau-Inspektoren", deren Aufhebung, 1836. Nr. 1. S. 3.

Beamte des bürgerlichen Standes, sind die Pfarrer, worin ihre Geschäfte bestehen, 1809. Nr. 22. 25. 27 und 53. S. 220. 242. 250 und 497. 1810. Nr. 15 u. 16. S. 104 u. 110.

—— Instruktion für dieselben, 1811. Nr. 16. S. 65.

—— Verantwortlichkeit derselben für die richtige Führung der Kirchenbücher, 1816. Nr. 19. S. 83.

—— Bei den Juden sind die bürgerlichen Standesbeamte die Rabbiner, 1809. Nr. 53. S. 497.

—— Bestimmung, wer die Beamten des bürgerlichen Standes bei dem Militär sind, 1809. Nr. 53. S. 505. 1811. Nr. 16. S. 65. S. auch Kirchenbücher.

Beamte, grundherrliche, deren Anstellung und Bestätigung, 1809. Nr. 16. 51 und 52. S. 158. 425 und 477.

—— Wohnsitz derselben, 1809. Nr. 51. S. 425.

—— Versorgung ihrer Wittwen und Waisen, 1810. Nr. 30. S. 248.

Digitized by Google

Beamte, grundherrliche, deren Uebernahme von Seiten des Staats, 1813. Nr. 55. S. 87. S. auch Diener.

Bedienten-Ordnung, ſ. Dienſtboten-Ordnung.

Beerdigung der Todten ſoll in der Regel nicht vor 48 Stunden erfolgen und vor dem Einſenken iſt der Todte nochmals aufzudecken, 1803. Nr. 25.

—— Die Beerdigung in den Kirchen iſt aufgehoben, 1804. Nr. 4. S. 22.

—— Beſtimmung, von welchem Holz die Särge zu verfertigen ſind, 1808. Nr. 30. S. 260.

—— Abſchaffung der Mahlzeiten bei Beerdigungen, 1808. Nr. 30. S. 260.

—— Leichenbegängniß nach der neuen Kirchenordnung, 1821. Nr. 16. Beil.

—— Zeugen bei Beerdigungen ſollen immer zwei und zwar männliche gegenwärtig ſeyn, 1811. Nr. 16. S. 71. S. auch Leichenſchau.

Beglaubigung der Urkunden von der franzöſiſchen Geſandtſchaft, 1809. Nr. 5 und 8. S. 19 und 86. Dieſe Verordnung, wornach die Legaliſation des Amtsſiegels und der Unterſchriften noch von dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten und der franzöſiſchen Geſandtſchaft beglaubigt werden müſſen, wird wiederholt, 1822. Nr. 13. S. 59.

—— Die zur Beglaubigung an das Großherzogliche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten einzuſendenden Urkunden ſollen von den Beamten mit deutlicher Unterſchrift und mit dem Amtsſiegel verſehen, alſo nicht von den Aktuarien unterſchrieben ſeyn, 1820. Nr. 10. S. 59.

—— Urkunden, welche ein am Großherzoglichen Hoflager accreditirter Geſandter zu legaliſiren hat, müſſen vorerſt an das Expeditorat des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten eingeſendet werden, 1820. Nr. 8. S. 44.

—— Vorſicht bei Beglaubigung von Abſchriften und bei älteren in nicht mehr geläufiger Schrift und Styl oder in fremden Sprachen verfaßten Urkunden, und wenn es bei Vergleichung der Abſchriften mit der Urſchrift an der nöthigen Sprach- und Schriftkenntniß gebricht, ſoll ſolche verweigert 1824. Nr. 5. S. 37. S. auch Legaliſation.

Begnadigungsrecht, landesherrliches, Verhältniß zur richterlichen Strafgewalt, 1804. Nr. 36. S. 165.

—— Seine Königliche Hoheit der Großherzog können erkannte Strafen mildern oder ganz nachlaſſen, aber nie ſchärfen. Verfaſſungsurkunde §. 15. 1818. Nr. 18. S. 104.

—— gegen verurtheilte Staatsdiener, 1812. Nr. 20. S. 99. S. auch Gnade.

Begräbnißzoll der Juden, Aufhebung dieſer Abgabe, 1808. Nr. 31 und 37. S. 267 und 295. 1809. Nr. 22. S. 226.

Beherbergung der Fremden, ſ. Fremde.

Beholzungsrecht, der Berechtigte hat ſich das Holz, welches er zu fordern hat, vor dem Bezuge deſſelben vom Förſter oder in Privatwaldungen vom Eigenthümer anweiſen zu laſſen. — Eben ſo geſchieht die Abzählung, beziehungsweiſe die Vermeſſung des Holzes vor deſſen Abfuhr. (§. 106. d. F.G.)

—— Da, wo der Rechtstitel eine beſondere Beſtimmung bezeichnet, darf das Holz nicht anders verwendet werden. — Iſt für den Holzbezug kein beſtimmtes Maaß feſtgeſetzt, ſo richtet ſich derſelbe nach dem Bedürfniſſe der eigenen Haushaltung des Berechtigten, vorbehaltlich der verhältnißmäßigen Mitbenutzung des Eigenthümers nach dem Bedarfe ſeiner Haushaltung. Der Waldeigenthümer kann verlangen, daß an die Stelle des bisherigen unbeſtimmten Maaßes das Maaß des künftigen Holzbezugs ein für allemal feſtgeſetzt werde. Auch wo bei einer Holzberechtigung ein beſtimmtes Maaß feſtgeſetzt iſt, kann der Bezug immerhin den nachhaltigen Ertrag des Waldes nicht überſteigen, vorbehaltlich der Entſchädigungsanſprüche des Berechtigten, wenn der Waldeigenthümer durch Verminderung des nachhaltigen Beſtandes den Ertrag unter das Maaß der Berechtigung hervorgebracht hat. (§. 107. d. F.G.)

Digitized by Google

Beholzungsrecht: Iſt in dem belaſteten Wald kein beſonderer Diſtrikt dem Berechtigten angewieſen, ſo muß er ſich gefallen laſſen, ſeinen Holzbedarf im ganzen Walde da zu nehmen, wo nach der Wirthſchaftsordnung die Holzfällung geſchieht, es mag nun der Wald in Schläge eingetheilt ſeyn, oder durch Auslichtung einzelner Stämme bewirthſchaftet werden. (§. 109. d. F.G.)

—— Wo die Gattung nicht beſtimmt iſt, muß der Berechtigte das Holz annehmen, wie es der Schlag und der Jahreshieb liefert. (§. 110. d. F.G.)

—— Iſt die Holzart beſtimmt, welche der Berechtigte anzuſprechen hat, ſo dauert das Recht ſo lang fort, als ſich die beſtimmte Holzgattung in dem belaſteten Walde vorfindet und forſtmäßig abgegeben werden kann. Entſchädigung des Berechtigten, wenn die beſtimmte Holzart nicht mehr abgereicht werden kann. (§. 111. d. F.G.)

—— Bedarf des Berechtigten an Bauholz. (§. 112. d. F.G.)

—— Wo nicht das Herkommen einen andern Sinn ſicher bezeichnet, umfaßt das Beholzungsrecht im Allgemeinen nur das Bau- und Brennholz, und unter dem Rechte zum Bauholz iſt ein Anſpruch auf Schnittwaaren, Gerüſtſtangen, Holz zu Umzäunungen oder Brunnenteichel nicht begriffen. (§. 115. des F.G.)

—— Wer zum Aſt- und Oberholz berechtigt iſt, darf ſeine Befugniß nicht ausüben, bevor der Stamm gefällt, das Stangenholz gehauen und abgelängt, und das Brennholz aufgeklaftert iſt. Das Abhauen der grünen oder dürren Aeſte an ſtehenden Bäumen bis zu einer gewiſſen Höhe und Dicke kann nur dann ſtattfinden, wenn dieſes durch ein beſonderes Rechtsverhältniß begründet iſt. (§. 116. des F.G.)

—— Windbruchholz. (§. 117. d. F.G.)

—— Lagerholzgerechtigkeit. (§. 118. d. F.G.)

—— Raff- und Leſeholz. (§. 119. d. F.G.)

—— Das Recht zum Stock- und Stumpenholz. (§. 120. d. F.G.)

—— Ablöſung des Beholzungsrechtes, (§. 134. d. F.G.) 1834. Nr. 2. S. 5.

Beinhäuſer auf den Todtenäckern ſollen geſchloſſen werden, 1808. Nr. 14. S. 123.

Beiſchlaf, früher, deſſen Beſtrafung, 1804. Nr. 39. S. 179. 1812. Nr. 20. Beil. S. 17. §. 60.

Beiſtandsordnung: Beſtimmung in welchen Geſchäften die Frauensperſonen ohne Beiſtand gültig handeln, und in welchen ſie nur mit Genehmigung ihres verpflichteten Beiſtandes Geſchäfte abſchließen können; Art und Form der Beiſtandsbeſtellung, 1804. Nr. 9. S. 49.

—— Ausdehnung derſelben auf das ganze Großherzogthum, 1808. Nr. 3. S. 19.

—— Auſſer den Vogts- und Gewerbsfrauen ſind alle Frauensperſonen der Beiſtandſchaft in Rechtsſachen unterworfen, 1808. Nr. 19. S. 172.

—— Fernere Kraft dieſer Beiſtandsordnung nach Einführung des neuen Landrechts, 1809. Nr. 8. S. 77.

—— Der Vater bedarf als Beiſtand ſeiner großjährigen Tochter zwar keiner Verpflichtung, aber doch protokollariſche amtliche Beſtellung und Beſtätigung, 1814. Nr. 6. S. 55.

—— Rechtsbelehrung, wie es rückſichtlich der Beiſtandſchaft zu halten iſt, wenn eine Frauensperſon, deren Heimathsland keinen Geſchlechtsbeiſtand kennt, vor hieſigen Gerichten zu handeln hat, 1808. Nr. 29. S. 229.

—— Beiſtandſchaft für das weibliche Geſchlecht der Grundherren, 1808. Nr. 19. S. 174. 1809. Nr. 52. S. 454.

—— Beſtellung der vormundſchaftlichen Beiſtände, 1809. Nr. 53. S. 500. S. auch Pflegſchaftsſachen.

—— Beiſtands-Eide beſtehen blos in Handgelübden, 1803. Nr. 13. 1804. Nr. 9. S. 51.

—— Beiſtandsannahme durch die evangeliſchen Schullehrer, 1808. Nr. 1. S. 5.

—— Die Geſchlechtsbeiſtandſchaft iſt aufgehoben. Die durch §. 17 des zweiten Einführungs-Edikts zum Landrecht angeordnete vormundſchaftliche Beiſtandſchaft wird auf diejenigen Angelegenheiten einge-

Digitized by Google

Beiſtandsordnung.

ſchränkt, auf welche ſich nach den Beſtimmungen des Landrechts die Rechte und Pflichten des Gegenvormundes erſtrecken, 1835. Nr. 38. S. 233.

Beiſteuerſammlungen, ſ. Collectiren.

Belehnung, ſ. Lehenſachen.

Beneſizien, geiſtliche, wenn die Vergebung derſelben nicht der Landesherrſchaft zuſteht, ſollen die Competenten um ſolche ihre Geſuche zuerſt bei dem Patron einreichen, 1811. Nr. 18. S. 77.

—— Die Anmeldung um ſolche, 1810. Nr. 20 und 38. S. 155 und 309.

—— Die Beſetzung derſelben, 1808. Nr. 2. S. 14. S. auch Kirchen- und Schuldienſte.

Beobachter bei Heſſen und bei Rhein, Unterdrückung dieſer Zeitſchrift, 1834. Nr. 1. S. 2.

Beraine über Zehnten, Gülten und Zinſe, deren Erneuerung, 1809. Nr. 52. S. 452.

—— Die Erneuerung ſoll je nach 28 Jahren auf Koſten des Schuldners geſchehen, und wird dem Zinsgeber erlaubt, ſich zu dieſer Erneuerung eines jeden Reviſors, Theilungscommiſſärs oder Notars auf gutfindende Uebereinkunft zu bedienen. Die Beraine müſſen vor der Ausfertigung dem Zinsherrn zur Genehmigung oder Erledigung der Anſtände vorgelegt werden, 1813. Nr. 21. S. 125. 1820. Nr. 15. S. 110.

—— Die Erlaubniß zur Erneuerung darf nicht mehr nachgeſucht werden; welche Gebühren zu zahlen ſind, 1813. Nr. 21. S. 125.

—— Die Koſten ſind künftig von beiden Theilen gleich zu tragen, 1820. Nr. 15. S. 110.

—— Die 1810 ſchon 15 Jahre alt geweſen, ſollen von da an in 15 Jahren erneuert werden, 1810. Nr. 32. S. 254.

—— Die Beraine von Zehnten haben die Aemter anzuordnen, 1819. Nr. 21. S. 125.

—— Aeltere Beraine mußten nach der Verordnung von 1810 in 15 Jahren alſo vor dem Schluſſe des Jahres 1824 erneuert werden. Es genügt aber zu Unterbrechung der Verjährung, wenn ſie in dieſem Jahre nur angefangen waren, 1824. Nr. 19. S. 119.

Berg, Großherzogthum, Abzugsvertrag mit demſelben, 1808. Nr. 29. S. 226.

Bergbau, zu Beförderung deſſelben ſind Prämien ausgeſetzt; Aufforderungen zu Geltendmachung der Anſprüche an dieſe Prämien mit Inſtruktiv-Verordnungen hiezu, 1825. Nr. 27. S. 196. 1828. Nr. 7. S. 70. 1828. Nr. 9. S. 105. 1829. Nr. 13. S. 113. 1830. Nr. 8. S. 80. 1830. Nr. 12. S. 146. 1832. Nr. 17. S. 191. 1833. Nr. 22. S. 126. 1834. Nr. 7. S. 63. 1835. Nr. 27. S. 171. 1836. Nr. 42. S. 306. 1837. Nr. 15. S. 103.

—— Aufhebung aller in die landesherrliche Bergwerkskaſſe gefloſſenen Hoheitsabgaben vom Bergbau, des Bergzehntens, des Canon, des Quartember- und Stollengeldes und der Recognitionen. Einführung einer Bergſteuer, beſtehend in dem 20ſten Theil des Ertrags einer Grube, ſoweit er unter die Gewerke vertheilt oder aus der Betriebskaſſe bezogen wird; Gypsgruben ſind dieſen Abgaben nicht unterworfen; die Salzgewinnung bleibt dem Staat vorbehalten; Aufhebung der Gewerbsſteuer von dem Betriebskapital der Bergwerke, 1828. Nr. 7 und 9. S. 63 und 105.

Berg- und Hüttenweſen, dieſes gehört zum Reſort des Finanzminiſteriums, 1808. Nr. 27. S. 213. 1813. Nr. 10. S. 56.

—— Zur Aufſicht und Leitung deſſelben wird eine Bergwerks-Commiſſion errichtet, 1822. Nr. 3. S. 15. 1822. Nr. 6. S. 30. Dieſe iſt dem Finanzminiſterium untergeordnet, den Kreisdirektorien und ſonſtigen Mittelſtellen coordinirt, 1822. Nr. 3. S. 16.

—— Die von dieſer Commiſſion bisher beſorgten Geſchäfte ſind der neuerrichteten Salinen-, Berg- und Hüttenwerks-Commiſſion übertragen worden, 1825. Nr. 19. S. 133.

—— Vollzug vorſtehender Anordnung und Vereinigung der Kaſſe mit der Central-Salinen- und Bergwerkskaſſe, 1825. Nr. 20. S. 137.

Digitized by Google

Berg- und Hüttenwesen, Vereinigung dieser Stellen mit der Forstdirektion, unter Benennung dieser Stelle: „Direktion der Forstdomänen und Bergwerke“, 1832. Nr. 9. S. 135.

Bergzehnte, s. Bergbau.

Bergzell, die bisherige sogenannte Maierschaft, soll künftig als eine eigene Gemeinde den Namen Bergzell führen, 1820. Nr. 14. S. 75.

Berichte, Form derselben, Allegirung des Tags und der Nummer der Berichtsveranlassung, 1804. Nr. 11. S. 58. 1809. Nr. 1. S. 1. 1808. Nr. 24. S. 295.

—— Sie sind immer auf einen besondern Bogen zu schreiben, 1808. Nr. 42. S. 323.

—— Die Terminbestimmung, in welcher sie zu erstatten sind, muß bei Strafvermeidung eingehalten werden; der Präsentationstag des den Bericht veranlassenden Dekrets ist der Terminsanfang; der Tag des Abgangs ist auf dem Concept immer zu bemerken, 1809. Nr. 15. S. 150.

—— Wann kein Stempelpapier zu solchen erforderlich ist, 1807. Nr. 32. S. 181. 1808. Nr. 10. S. 90.

—— Berichte zu Bittschriften sollen auf Stempelpapier geschrieben werden, 1808. Nr. 28. S. 217.

—— In Parthie-Sachen, sind bei der Postaufgabe gehörig zu declariren, 1816. Nr. 27. S. 111.

—— Unmittelbare, der Aemter an die obersten Staatsbehörden, wann solche stattfinden können, 1811. Nr. 15. S. 61.

—— Ordnungswidrige unmittelbare, werden mit Strafen belegt, 1814. Nr. 9. S. 72.

Berufung, s. Recurs.

Berufungsfatalien, Formeln der Belehrung hierüber, und wann sie auszutheilen, 1804. Nr. 13. S. 67.

Beschlag auf Besoldungen und Gehalte ꝛc., s. Arrest.

Beschlagnahme wegen Forstfrevel, s. Forstschutz.

Beschneidung der Judenknaben, die dabei zu beobachtende Vorsicht, 1803. N. 24. 1809. Nr. 6. S. 44.

Beschwerden der Grundherren gegen untere Stellen, 1808. Nr. 10. S. 91.

—— Der Kammern und einzelner Staatsbürger an die Kammern, wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, 1818. Nr. 18. S. 112. S. auch Verfassung.

—— Beschwerdevorstellungen einzelner Staatsbürger, wegen Kränkung verfassungsmäßiger Rechte, sollen nur dann an die Kammern eingereicht und angenommen werden, wenn sich vergeblich vorher an die geeignete Landesstelle und das Staatsministerium gewendet worden und dieses nachgewiesen ist. 1819. Nr. 20. S. 122.

—— Wegen verweigerter oder verzögerter Justiz in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen, deren Erledigung, 1824. Nr. 3. S. 25.

—— Gegen die Steuerperäquation, 1817. Nr. 25 u. 26. S. 97 u. 104. 1828. N. 7 u. 10. S. 73 u. 113.

Besitzgerechtigkeit am untheilbaren liegenschaftlichen Erbe, s. Vortheilsgerechtigkeit.

Besoldungen: Regulativ für die Mittel- und Centralstellen, 1813. Nr. 20. S. 122. Dieses ist bis auf Weiteres außer Wirkung gesetzt, 1817. Nr. 21. S. 79.

—— Der Diurnisten, Praktikanten und Assessoren, 1813. Nr. 20. S. 122.

—— Der Diener aus den durch Reichsdeputationsschluß von 1803 erhaltenen Landen, 1810. Nr. 48. S. 351.

Vom 1. Januar 1832 an ist von allen neuen Besoldungen, welche den Betrag von 600 fl. nicht übersteigen, und Zulagen der fünfte Theil und der ganze die Summe von 4500 fl. übersteigende Besoldungsbetrag — Functions-Gehalt, — welcher bei Berechnung der Pension eines Dieners nicht berücksichtigt wird. Bei der Wittwenkasse wird aber die volle Besoldung immatrikulirt.

Der Functionsgehalt über 4500 fl. fällt weg, wenn dem Diener eine Stelle übertragen wird, mit welcher keine diesen Betrag übersteigende Besoldung verbunden ist.

Für die einem besoldeten Diener übertragenen Nebendienste kann keine ständige Besoldung, sondern nur Functionsgehalt verliehen werden, welcher, wie der Nebendienst selbst, widerruflich ist.

Digitized by Google

Besoldungen.

Alle Besoldungen sollen nur in Geld bestimmt und für Dienstwohnungen ein Zehntel der Besoldung in Abzug gebracht werden, sofern nicht in den Dienstsignaturen der gegenwärtig Angestellten ein denselben günstigere Bestimmung enthalten ist, oder die ihnen zugewiesenen Dienstwohnungen einen den zehnten Theil ihres Gehalts nicht erreichenden Miethwerth haben, in welchem Fall nur der wirkliche Miethwerth aufzurechnen ist.

Aus den Ersparnissen der Besoldungs-Etats können Belohnungen für diejenigen Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden, angestellt sind, sie dürfen aber die Hälfte der Ersparniß nicht überschreiten, 1832. Nr. 1. S. 2. 1833. Nr. 40. S. 219. 1835. Nr. 39. S. 235. 1837. Nr. 24. S. 159.

—— Veräußerung, Verpfändung, Verhaftung und Vorauszahlung derselben, 1804. Nr. 31. S. 141. 1808. Nr. 18. S. 159.

—— Deren Veräußerung gilt nur auf das zur Zeit der Cession verfallene Quartalsratum, und sie muß von der betreffenden Kasse unterzeichnet seyn, bei Naturalien gilt sie nur über das laufende Quartal, 1816. Nr. 35. S. 133.

—— Bestimmungen über die Auszahlung und Abfassungstermine derselben, 1826. Nr. 17. S. 125. Die Besoldungen werden in der Regel am Ende eines jeden Quartals bezahlt. Ausnahmsweise können Diejenigen, welche keine höhere Besoldung als 800 fl. jährlich beziehen, die am Ende jeden Monats verfallene Rate bei den Staatskassen erheben. Im Laufe eines Rechnungsjahrs ist kein Wechsel in der Bezugsart gestattet, 1834. Nr. 5. S. 58. 1836. Nr. 33. S. 262. S. auch Sterbquartal.

Besoldungsnaturalien, dürfen zwar jedes Quartal antipando, jedoch die auf den 23. Juli verfallende erst nach dem 1. Juli bezogen oder abgefaßt werden, 1819. Nr. 12. S. 65.

—— Die Veräußerung derselben kann sich nur über das laufende Quartal erstrecken, 1816. Nr. 35. S. 133.

—— Decimation derselben wegen verspäteter Abfassung, 1804. Nr. 31. S. 141. 1808. Nr. 18. S. 159.

Da nach dem bestehenden Finanzgesetz die Besoldungen nur in Geld bestehen dürfen, so haben vorstehende Bestimmungen keinen praktischen Werth mehr.

Besoldungssteuer, s. Steuern.

Besoldungsverhältnisse der Oberinspektoren, Hauptzollamtsverwalter und Hauptzollamts-Controleure, 1835. Nr. 49. S. 347.

—— Des Erhebungs- und Aufsichtspersonals bei den Haupt- und Nebenzollämtern im Innern des Großherzogthums, 1835. Nr. 62. S. 457. S. auch Staatsdiener.

Besoldungs-Zulagen, Gesuche um solche, 1808. Nr. 24. S. 207.

—— Die Gesuche um solche sind bis auf Weiteres untersagt, 1817. Nr. 21. S. 79.

—— Gesuche der Amtsrevisoren um solche, 1827. Nr. 24. S. 241.

Besthaupt oder Todfall, in wiefern diese Leibeigenschaftsabgabe noch bestehen kann; Ausdrücke, welche anstatt „Besthaupt“ zu gebrauchen sind, 1808. Nr. 19. S. 164. S. das Weitere „Abgaben von der Leibeigenschaft.“

Betreibung der Ausstände herrschaftlicher Kassen, 1811. Nr. 14. S. 58.

—— Der Staatsgefälle; Zahlungsart rücksichtlich der Geld- und Naturalgefälle, 1808. Nr. 5. S. 48.

—— Der Forstgefälle, 1811. Nr. 12. S. 50.

—— Der Staats- und Kirchengefälle, 1809. Nr. 51. S. 420.

—— Des Schulgeldes, 1829. Nr. 29. S. 264.

—— Der Strafen, 1808. Nr. 5. S. 48.

—— Für die Betreibung der Zinse dürfen die Religions- und Studienverwalter keine Gebühren anrechnen, 1821. Nr. 18. S. 132. S. auch Executionsordnung.

Digitized by Google

Bettelbriefe, die Ausstellung solcher ist verboten, 1811 Nr. 21. S. 91.
Bettgeräthschaften von ansteckenden Kranken, s. Kleidungsstücke.
Bettler sollen an der Grenze zurückgewiesen werden; die nicht wachsame Gemeinde hat den Bettler zu verpflegen, 1808. Nr. 39. S. 307.
—— Bestimmung, wie es mit den Erkrankten zu halten ist, 1810. Nr. 22. S. 169.
—— Verfahren bei Bestrafung und die Gebühren für Einfangung derselben, 1835. Nr. 18. S. 93.
Bettage, s. Buß- und Bettag.
Bevölkerungs-Tabelle, deren Fertigung und Einsendung, 1809. Nr. 51. S. 428. 436. 1809. Nr. 52. S. 452. 1810. Nr. 35. S. 269. u. 283. 1818. Nr. 10. S. 58.
—— Diese sollen in Orten unter oder bis 3000 Seelen auch den Pfarrern und Aemtern zur Revision und Unterschrift vorgelegt werden, 1814. Nr. 15. S. 107.
—— Vornahme einer außerordentlichen Volkszählung, 1834. Nr. 51. S. 367.
—— Nach Art. 22 des Zollvertrags ist alle drei Jahre im Dezember eine Volkszählung vorzunehmen, Behufs der Vertheilung der Zolleinkünfte. Weisung zur Vornahme einer solchen Volkszählung, 1837. Nr. 41. S. 367.
Bewohner herrschaftlicher Gebäude, deren Verbindlichkeiten hinsichtlich der kleineren Reparaturen, s. Baureparationen.
Beweis, L.R.S. 1341. bei alten Forderungen über 75 fl. muß auch jetzt noch Zeugenbeweis zugelassen werden, soweit er vormals zulässig war, 1811. Nr. 11. S. 47.
Bezirksschulden, s. Amortisationskasse.
Biblische Geschichte, der Antrag der Generalsynode, wegen Einführung der umgearbeiteten biblischen Geschichte von Hebel in den evangelisch-protestantischen Schulen wurde genehmigt, 1835. Nr. 27. Beil. S. 2.
Bienen, wenn solche in Waldungen ausgesetzt werden, hat der Förster die dazu unschädlichen Orte anzuweisen. §. 53. d. Forstgesetzes, 1834. Nr. 2. S. 5.
Bierschank, unbefugter, dessen Bestrafung, 1812. Nr. 35. S. 220. 1826. Nr. 17. S. 124.
—— Die Bestrafung desselben geschieht jetzt je nach der Dauer und Bedeutenheit des nachgewiesenen heimlichen Ausschanks, und zwar: im ersten Fall mit einer Strafe von 5—20 fl.; im zweiten Fall aber von 20 — 50 fl. neben der — wegen Verletzung der Accis- und Ohmgeldgesetze verwirkten Strafe, 1828. Nr. 22. S. 205.
Bischof, katholischer, 1807. Nr. 21. S. 88. 1819. Nr. 13. S. 73.
Bisthum, Erzbisthum. Nach den päbstlichen Bullen von 1821 und 1827, welche vorbehaltlich der landesherrlichen Hoheitsrechte, Gesetze und Verordnungen der erzbischöflichen und bischöflichen und der Rechte der evangelischen Kirche, angenommen worden, wird das Bisthum Constanz aufgelöst und zu Freiburg ein erzbischöflicher Sitz errichtet, zu dessen Sprengel Baden, Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen und als Suffragen-Kirchen die Bisthümer Mainz, Fulda und Rottenburg gewiesen wurden. Die erzbischöfliche Kirche erhält außer dem Erzbischof 1 Decan, 6 Capitularen und 6 Präbendaren, und wird mit Einschluß des Seminariums, der Dom-Kirchenfabrik, der Kanzlei, den Versorgungshäusern für ausgediente und dienstuntaugliche Geistliche mit der Herrschaft Linz und andern Einkünften zusammen bis zum Betrage von 75,364 fl. dotirt, außer den Wohnungen. Wahl der Bischöfe, der Decane, der Canonici und Vicarien, 1827. Nr. 23. S. 211.
—— Bestätigung des vorgeschlagenen Erzbischofs Dr. Bernard Boll, 1827. Nr. 24. S. 240. Des Dr. Ignaz Demeter, 1837. Nr. 6. S. 29.
—— Rang des Erzbischofs, des Domdecans und Weihbischofs und der Domcapitularen, 1837. Nr. 9. S. 65. S. auch Kirche, katholische.

Digitized by Google

Bittschriften und Vorstellungen, sollen immer oben mit Inhaltsanzeige bezeichnet beziehungsweise rubricirt werden, 1807. Nr. 7. S. 21. 1807. Nr. 28. S. 137. 1811. Nr. 30. S. 144.

—— Sie sollen bei der Unterbehörde eingereicht werden, und die Verfasser sollen sich nennen, 1812. Nr. 12. S. 70. 1814. Nr. 9. S. 72. 1814. Nr. 12. S. 83. 1818. Nr. 7. S. 38. 1819 Nr. 15. S. 83.

—— Sie sollen nur von hiezu Berechtigten gefertigt, dann die Tag- oder das Kostenverzeichniß am Ende jeder Schrift, so wie der Name des Verfassers beigesetzt werden, 1819. Nr. 15. S. 84. 1820. Nr. 16. S. 119. 1821. Nr. 9. S. 70.

—— Die untergeordneten Stellen sollen nicht übergangen, und wenn dieß doch geschieht, die Eingabe von der Expedition zurückgegeben werden. Nur Recursſachen gegen eine der Vorstellung beizulegende Kreisdirektorial-Verfügung, oder Gegenstände, die zur unmittelbaren Ministerialbehandlung ausgesetzt sind, werden angenommen, 1811. Nr. 14. S. 59. 1814. Nr. 9. S. 72. 1814. Nr. 12. S. 83. 1818. Nr. 7. S. 38.

—— Sie sollen nie mit Umgehung der untern — bei den höhern Behörden eingegeben werden, ausgenommen eine Beschwerde über eine untergeordnete Stelle, oder ein Recurs gegen die Entscheidung einer untern Stelle, 1828. Nr. 13. S. 153.

—— An Sr. Königl. Hoheit, deren Form und wahrhafte Angabe, und ſie sollen nur bei öffentlicher Audienz eingereicht oder unmittelbar eingeschickt werden, 1807. Nr. 28. S. 137. 1808. Nr. 2. S. 12. 1812. Nr. 23. S. 139.

—— Sie sollen nicht an das Staatsministerium, sondern an die Höchste Person Sr. Königl. Hoheit unmittelbar gerichtet und auf der Adresse wie auf dem untern Rand der Seite mit dem Beisatz: „zum höchſtpreisl. Staats-Ministerium“ bezeichnet werden, 1826. Nr. 6. S. 31.

—— Die Gebühren für solche, welche bei den Aemtern gefertigt werden, sind für das Aerar zu verrechnen, 1817. Nr. 9. S. 29. ſ. Schriftverfaſſungsrecht.

Blaſen, das, der Postillions in der Residenzſtadt iſt verboten, 1812. Nr. 12. S. 69.

Blattern, natürliche, Vorkehr gegen die Verbreitung derſelben, 1826. Nr. 5. S. 25. ſ. Epidemie und Schutzpocken.

Blechner und Kupferſchmiede, deren Gewerbsverhältniſſe. Beiden Zünften iſt das Belegen ganzer Terraſſen und hoher Dächer gleichheitlich geſtattet, 1819. Nr. S. 80.

Blinden-Inſtitut in Bruchſal, die Eröffnung deſſelben, 1828. Nr. 23. S. 207.

—— Prüfung daſelbſt, 1830. Nr. 1. S. 2.

—— Die Verlegung deſſelben von Bruchſal nach Freiburg, 1837. Nr. 5. S. 26.

—— Bildung eines Verwaltungsrathes Behufs der unmittelbaren Leitung und Beaufſichtigung deſſelben; derſelbe iſt in adminiſtrativer Beziehung der Kreisregierung, hinſichtlich der Rechnungsſtellung und Abhör der Oberrechnungskammer untergeordnet, 1837. Nr. 23. S. 153.

Blitzableiter: Zweckmäßige Einrichtung und Unterhaltung derſelben, 1811. Nr. 18. S. 78. 1819. Nr. 27. S. 177.

—— Die Viſitation derſelben iſt den Bauinſpektoren bei Aufnahme der Baureparationen übertragen, 1823. Nr. 2. S. 5.

Blumenhof, die Zutheilung deſſelben zur Gemeinde Ludwigshafen, 1829. Nr. 19. S. 146.

Blutzehnten, die Ablöſung deſſelben, ſ. Ablöſung.

Boden- und Grundzinſe: Aufhebung des Ab- und Zuſchreibens der — der Ablöſung unterworfenen Zinſe — in der Steuer, 1825. Nr. 8. S. 37.

—— Berains-Erneuerung hierüber, ſ. Beraine, ſ. auch Ablöſung.

Boten, inſtitutmäßige Fuhrwerke, welche zu beſtimmten Tagen auf Poſtwagen-Routen hin- und hergehen, dürfen nicht beſtehen, und weder dieſe noch Hauderer ſollen geſiegelte Briefe oder Paquete unter 25 Pf., die nicht zu offenen Commiſſions-Artikeln gehören, verbringen, 1807. Nr. 27. S. 133.

Boten, Erlaubnißscheine für Boten, 1808. Nr. 41. S. 321., ſ. auch Amtsboten.
Boxberg, Trennung der Gemeinde Wölchingen von der Gemeinde Boxberg, 1833. Nr. 44. S. 244.
Brandſtiftung, die Beſtrafung derſelben, 1812. Nr. 20 Beil.
Brandverſicherungsanſtalten, ausländiſche: Verbot der Theilnahme an ſolchen. Die bereits in der allgemeinen Brandkaſſe verſicherten Gebäude dürfen auswärts nicht verſichert werden, 1820. Nr. 3. S. 17.
—— Sie bedürfen der Staatsbewilligung Behufs der Abſchließung von Verſicherungsverträgen im Inlande; nur Inländer dürfen als Agenten aufgeſtellt werden. Die Aemter haben über die eingegangenen Fahrnißverſicherungen Regiſter zu führen; dem Verſicherungsvertrag muß eine Beſcheinigung der Ortsobrigkeit, wie hoch das Aſſekurranz-Kapital geſtellt werden dürfe, zum Grunde gelegt werden. Gegen einen Antrag des Ortsgericht gehet der Rekurs binnen 3 Tagen an das Amt. Verſicherung von Fahrniſſen in fremden Gebäuden ſind dem Eigenthümer des Gebäudes zur Genehmigung anzuzeigen. Waarenlager und Vorräthe, deren Werth wandelbar iſt, ſind nach einer Durchſchnittsſumme zu behandeln. Die Agenten, welche über ihr Geſchäft Buch zu führen haben, müſſen ſich vor inländiſchen Gerichten belangen laſſen. Entſchädigungen ſind nur auf Beſcheinigungen des Amts auszuzahlen. Beſtrafung der Nichtbeobachtung dieſer Vorſchriften. Verlängerung oder Erneuerung der Verträge ſind als polizeilich verbotene Geſchäfte zu behandeln, 1829. Nr. 11 und 17. S. 93. und 131.
—— Gleichſtellung der fremden Fahrnißverſicherungsgeſellſchaften mit der inländiſchen „Großh. Badiſchen Geſellſchaft der Phönix," 1835. Nr. 19. S. 105.
—— Vollzugsordnung hiezu. Aufſtellung von Inſpektoren, deren Geſchäftskreis und Belohnung, 1835. Nr. 24. S. 134.
—— Zu Sicherung des Vollzugs der inländiſchen Urtheile ſind Cautionen zu ſtellen, 1836. Nr. 29. S. 211.
—— Zu Abſchließung von Verſicherungsverträgen wurde folgenden Geſellſchaften die Erlaubniß ertheilt:
der Compagnie royale zu Paris, 1829. Nr. 11. S. 93.
der Phönixgeſellſchaft in Paris, 1829. Nr. 21. S. 166.
der allgemeinen Lebens- und Feuerverſicherungsgeſellſchaft in Paris, 1830. Nr. 10. S. 109.
der Feuerverſicherungsbank des deutſchen Handelsſtandes in Gotha, 1829. Nr. 21. S. 77.
der deutſchen Geſellſchaft in Elberfeld und Barmen, 1830. Nr. 6. S. 59.
Brandverſicherungsanſtalten, inländiſche:
I. Für Gebäude und zwar nach der ältern Ordnung, 1803. Nr. 19 und 20.
— Anſchlag der Feuerrechte, 1806. Nr. 33. S. 137.
— — der Kirchen und anderer öffentlichen Gebäude, 1807. Nr. 4. S. 9.
— — der Altäre, Glocken, Orgeln, Uhren und andern kirchlichen Geräthſchaften, 1807. Nr. 4. S. 9.
— Aufname iſolirter Gebäude in die Brandverſicherung, 1805. Nr. 18. S. 88.
— Auslaſſung eines Gebäudes aus der Brandverſicherung und desfallſige Verantwortlichkeit der Ortsvorgeſetzten, 1805. Nr. 14. S. 70.
— Brandunglück, innerhalb drei Tagen iſt ſolches einzuberichten, und dieſe Anzeige zu wiederholen bei Einſendung der Generaltabelle, 1804. Nr. 35. S. 160.
— Vereinigung mehrerer Societäten in eine Einzige, 1804. Nr. 7. S. 33.
— Vergütungen aus der Brandkaſſe müſſen verbaut werden, 1804. Nr. 38. S. 177.
Nach der neuen Ordnung.
—— Ausdehnung der erneuerten Brandverſicherungsordnung auf das ganze Großherzogthm, 1808. Nr. 1 und 4. S. 1 und 25.
Der weſentliche Inhalt derſelben iſt folgender: Alle Gebäude, mit Ausnahme der Großherzoglichen und ſtandesherrlichen Schlöſſer müſſen in die allgemeine Brandverſicherung aufgenommen werden.

Digitized by Google

Brandverſicherungsanſtalten, inländiſche:

— I. Für Gebäude nach der neuen Ordnung:

Pulvermühlen, Eiſenwerke, Schmelz-, Saiger-, Abtrieb- und Glashütten, Ziegelhütten, Brennöfen ꝛc. ſind ebenfalls aufnahmsfähig. Die Verſicherung erſtreckt ſich nur auf Gebäude und nicht auf fahrende Habe, und nur der Schaden an Gebäuden wird vergütet, welcher durch Feuer und durch die zu Löſchung deſſelben vorgekehrte Anſtalten veranlaßt worden iſt, darunter iſt aber auch der durch Blitz veranlaßte Schaden, es mag ſolcher gezündet oder nur zerſchmettert haben, — nicht aber der Schaden begriffen, welcher durch Waſſer, Erdbeben und Sturmwind entſtanden iſt. Nur Derjenige, welcher ſein Haus gefliſſentlich anzündet, erhält keine Entſchädigung. Der im Krieg veranlaßte Schaden wird ebenfalls nicht vergütet. Vergütet wird aber der Schaden, welcher ohne Befehl des Militärs bei deſſen Durchzügen und Einquartirungen veranlaßt worden iſt.

—— Anſchlag der Gebäude, 1808. Nr. 4. S. 25. 1821. Nr. 9. S. 71. 1825. Nr. 22. S. 149. 1828. Nr. 22. S. 205.

—— Ueber den Abgang und Zuwachs der Gebäude ſoll eine beſondere Tabelle geführt werden. Beſtimmungen über das Ab- und Zuſchreiben der Brandverſicherungsanſchläge, 1808. Nr. 4. S. 31. 1809. Nr. 51 und 52. S. 436 und 456.

—— Der vorgeſchriebene jährliche Durchgang ſoll genau vorgenommen, jede Erhöhung eines Anſchlags mit dem Grund derſelben ſowohl in dem Kataſter als in der an das Amtsreviſorat einzuſendenden Tabelle bemerkt werden, 1825. Nr. 22. S. 149.

—— Wo der Amtsreviſor die Brandverſicherungs-Cataſter noch nicht beſitzt, und die von den Ortsgerichten an die Aemter eingeſchickten ſich nicht mehr vorfinden, ſollen auf Koſten der Brandkaſſe neue gefertigt werden, 1822. Nr. 2. S. 8.

—— Die Abſchätzung des Brandſchadens geſchieht unmittelbar nach dem Brande; Beſtimmungen, wer dieſe Abſchätzung vornimmt, und was dabei zu berückſichtigen iſt, 1808. Nr. 4. S. 32. 1809. Nr. 51. S. 431. 1829. Nr. 24. S. 225. Dem Bericht hierüber iſt ein Auszug aus dem Kataſter über das Abgebrannte anzulegen, 1809. Nr. 23. S. 231.

—— Beſtimmungen über die Repartition der Brandſchaden, 1808. Nr. 4. S. 33.

—— die Beitragspflicht der kirchlichen und Schulgebäuden hat der zum Bau Hauptpflichtige, und wo dieſe Laſt getheilt iſt, Jeder nach dem Theilungsverhältniß und nur bei Unvermögenheit einer Kirchenfabrik die betreffende Kirchſpielsgemeinde, 1808. Nr. 13. S. 120. 1821. Nr. 11. S. 81.

—— Einzug der ausgeſchriebenen Brandentſchädigungen, 1808. Nr. 13. S. 34.

—— Die Entſchädigungen dürfen nicht nach Willkühr von den Empfängern verwendet werden, ſondern müſſen zum Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes dienen, 1808. Nr. 13. S. 38.

—— Aufſichtsbehörden, 1819. Nr. 13. S. 72. Conſtituirung eines Verwaltungsrathes der Generalwittwen- und Brandkaſſe zu Beaufſichtigung der Brandverſicherungsanſtalt. Geſchäftskreis der Kreisregierungen, 1831. Nr. 8. S. 61.

—— Umlagen und Rechnungsüberſichten:

1804. Nr. 7. S. 33. 1805. Nr. 10. S. 46. 1806. Nr. 15. S. 40. 1806. Nr. 22. S. 72. 1806. Nr. 28. S. 113. 1807. Nr. 6. S. 15. 1807. Nr. 33. S. 189. 1808. Nr. 5. S. 49. 1809. Nr. 8. S. 88. 1809. Nr. 41. S. 343. 1810. Nr. 6. S. 45. 1810. Nr. 15. S. 106. 1811. Nr. 6. S. 24. 1812. Nr. 10. S. 57. 1813. Nr. 9. S. 54. 1814. Nr. 6. S. 55. 1815. Nr. 4. S. 17. 1816. Nr. 6. S. 22. 1816. Nr. 9. S. 41. 1817. Nr. 8. S. 26. 1817. Nr. 10. S. 36. 1817. Nr. 27. S. 105. 1818. Nr. 6. S. 30. 1819. Nr. 10. S. 44. 1819. Nr. 12. S. 67. 1820. Nr. 4. S. 25. 1820. Nr. 3. S. 19. 1820. Nr. 19. S. 148. 1821. Nr. 6. S. 51. 1821. Nr. 30. S. 145. 1822. Nr. 5. S. 25. 1822. Nr. 23. 1823. Nr. 7. S. 32. 1823. Nr. 23. 1824. Nr. 7. S. 52. 1824. Nr. 18. 1825. Nr. 5. S. 19.

Digitized by Google

Brandversicherungsanstalten, inländische:
— I. Für Gebäude nach der neuen Ordnung:
1826. Nr. 8. S. 53. 1826. Nr. 21. S. 151. 1827. Nr. 7. S. 62. 1827. Nr. 9. S. 187. 1828. Nr. 6. S. 33. 1828. Nr. 19. S. 187. 1829. Nr. 8. S. 77. 1829. Nr. 19. S. 147. 1830. Nr. 6. S. 58. 1830. Nr. 11. S. 126. 1831. Nr. 6. 1831. Nr. 16. S. 162. 1832. Nr. 18. S. 292. 1832. Nr. 60. S. 490. 1833. Nr. 16. S. 83. 1833. Nr. 39. S. 215. 1834. Nr. 14. S. 126. 1834. Nr. 46. S. 329. 1835. Nr. 17. S. 89. 1835. Nr. 62. S. 459. 1837. Nr. 39. S. 355.
— II. Für Fahrnisse: Die Errichtung einer inländischen Gesellschaft zur Versicherung gegen Brandschaden an Fahrnissen, unter dem Namen: „Großherzoglich Badische Gesellschaft des Phönix", 1834. Nr. 50. S. 364.
Branntwein, Verbot des Brennens aus Kartoffeln, 1817. Nr. 2. S. 3.
—— Verbot der Einfuhr des französischen Branntweins, 1822. Nr. 14. S. 64.
—— Der Handel mit solchem ist ohne Beschränkung hinsichtlich des Maaßes frei. Die bestehenden Verordnungen über Branntwein-Wirthschaft und Hausierhandel bleiben in Kraft, 1832. Nr. 38. S. 349.
Branntwein-Blasen, deren Röhren sollen von Zinn oder verzinnt seyn, 1804. Nr. 26. S. 115.
Branntwein-Brenner, deren Bestrafung, wenn sie den Kesselhut nicht zurückliefern, s. Accise.
Branntweinhändler, die vermöge ihres Gewerbes von Ort zu Ort herumziehen. Aufenthaltsgestattung an dieselbe, 1830. Nr. 1. S. 1.
Branntweinkesselgeld, s. Accise.
Braunschweig-Lüneburg, Freizügigkeitsvertrag mit demselben, 1803. Nr. 1.
Brautleute, denselben soll vor der Trauung das 6te Kapitel des Landrechts vorgelesen werden, 1812. Nr. 8. S. 43.
Brautzoll der Juden, s. Abgaben.
Brechruhr, s. Cholera.
Breisgau, provisorische Organisation desselben, 1806. Nr. 12. S. 31.
—— Verhältnisse desselben gegen das Frickthal; Landesgrenze; Rhein- und Brückenzoll; Rheinschifffahrt und Fischerei; Kaiser- und Hauptzoll; Pension der Beamten, ihrer Wittwen und Kinder, 1809. N. 35. S. 289.
—— Eintragung der ständischen Obligationen lit. A. in die Landtafel, 1809. Nr. 18. S. 183.
Brennholz, das von 4" mittlerer Dicke und darüber fällt unter die Scheiter, das schwächere bis auf 1½" herunter wird als Prügelholz aufgesetzt. Das Normal-Klafter von Brennholz muß 6 Fuß Höhe und Weite und 4 Schuh Scheitlänge haben. Die Reiswellen müssen eine Länge von 4 Fuß und einen Durchmesser von 1 Fuß haben, 1834. Nr. 2. S. 5. §. 30.
Brennholzberechtigung, s. Beholzungsrecht.
Brodtaxe, versuchsweise Aufhebung der Fleisch- und Brodtaxe in der Residenzstadt Carlsruhe, 1830. Nr. 6. S. 55. s. Fleischtaxe.
Bruchhäuser Hof, dessen Selbstständigkeit, 1810. Nr. 18. S. 124.
Bruchsaler Landesobligationen, 1804. Nr. 5 u. 6. S. 23 u. 31. 1805. Nr. 4. S. 17. 1808. Nr. 42. S. 326.
Brücken- und Pflastergeld, die Bestrafung der Defraudationen geschieht von den Behörden, welche auch die Zolldefraudationen bestrafen, 1812. Nr. 28. S. 185.
—— welche Städte noch zur Erhebung desselben und gegen welche Kosten berechtigt sind, 1820. Nr. 15. S. 89.
—— Alle zum öffentlichen Dienst bestimmte Fuhren sind frei von demselben, 1832. Nr. 61. S. 404.
—— Gesuche um Befreiung vom Brückengeld, 1833. Nr. 50. S. 290.
Buchdrucker und Verleger, inländische, haben von allen ihren Druck- und Verlagsschriften ein Freiexemplar an die Hof- und die beiden Universitätsbibliotheken abzugeben, 1807. Nr. 37. S. 228. 1809. Nr. 51. S. 444. 1813. Nr. 2. S. 6. 1820. Nr. 4. S. 25. 1825. Nr. 11. S. 89. s. auch Druckschriften, Gewerbsconcessionen.

Digitized by Google

Buchdruckergesellen, das Postuliren derselben ist verboten, 1819. Nr. 15. S. 150
Bücher des bürgerlichen Standes, s. Kirchenbücher.
Buchhandel, die Berechtigung hiezu, 1807. Nr. 20. S. 79.
—— Verlagsrechte der Autoren und Buchhändler, 1806. Nr. 20. S. 65.
—— Verlagsrechte des reformirten Spitals in Heidelberg, 1808. Nr. 1. S. 4. s. auch Nachdruck. Gewerbsconcessionen.
Budget, s. Finanzgesetz.
Bühl, Stadt, die Erhebung dieses Marktfleckens zur Stadt, 1835. Nr. 46. S. 341.
Bundesversammlung, die Beschlüsse derselben, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder deutscher Staatsbürger betreffen, werden für alle Landesangehörige nach ihrer Verkündung durch das Staatsoberhaupt verbindlich, 1818. Nr. 18. S. 102.
Bundesbeschlüsse:
— Adressen und Vorstellungen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes sollen bei der Ueberreichung als unstatthaft zurückgewiesen werden, 1831. Nr. 29. S. 241.
— Abzugs- und Nachsteuerfreiheit, völlige, von allem wegziehenden Vermögen innerhalb der Bundesstaaten, 1817. Nr. 21. S. 77.
— Cartel der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, 1831. Nr. S. 6. 31.
— — Verlängerung der nach Artikel 18. dieses Cartels hinsichtlich der Amnestie festgesetzten Frist, 1832. Nr. 26. S. 261.
— — Einige hierauf bezüglichen Beschlüsse, 1832. Nr. 38. S. 347.
— Courtoisie der Häupter der mediatisirten vormals reichsständischen Fürsten und gräflichen Familien, 1829. Nr. 7. S. 73.
— Executionsordnung, provisorische, in Bezug auf Art. 2. der Bundesakte, über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln und Errichtung einer Centralbehörde zu Untersuchung der revolutionären Umtriebe, 1819. Nr. 26. S. 161.
— Landstände, Erklärung über die Anwendung der §§. 57. 58. 59 der Wiener Schlußacte und der §§. 25. 26. Stellung des souveränen Staatsherrschers zu seinen Landständen, 1832. Nr. 45. S. 381.
— Nachdruck, Sicherstellung gegen Nachdruck von Gegenständen des Kunst- und Buchhandels, 1832. Nr. 61. S. 499.
— — Vereinbarung über die Maaßregeln zum Schutze des schriftstellerischen Eigenthums gegen den Nachdruck, 1835. Nr. 28. S. 177.
— Preßgesetz des Bundes, 1819. Nr. 26. S. 161.
— — Aufhebung des badischen Preßgesetzes, 1832. Nr. 42. S. 371.
— Schiedsgericht, die Errichtung eines solchen zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen, 1834. Nr. 50. S. 359.
— Studenten, Verbot der geheimen Verbindungen unter denselben, 1828. Nr. 20. S. 191.
— Verbrechen gegen den deutschen Bund, deren Bestrafung und Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete, 1836. Nr. 46. S. 323.
— Zeitschriften, Verbot mehrerer innerhalb der deutschen Bundesstaaten, und zwar:
allgemeine politische Annalen, 1832. Nr. 61. S. 493.
des Beobachters in Hessen und bei Rhein, 1834. Nr. 1. S. 2.
des constitutionellen Deutschland, auch unter dem Titel Deutschland, 1831. Nr. 29. S. 242.
des Freisinnigen, 1832. Nr. 41. S. 367.
der Neckarzeitung, 1833. Nr. 46. S. 253.
der deutschen Tribune, 1832. Nr. 17. S. 189.
des Volksfreundes, 1832. Nr. 60 und 66. S. 488 und 513.

Digitized by Google

Bundesbeschlüsse:
— Zeitschriften Verbot mehrerer innerhalb der deutschen Bundesstaaten, und zwar:
des Wächters am Rhein, 1832. Nr. 41. S. 367.
des Westboten, 1832. Nr. 17. S. 189.
der Zeitschwingen, 1832. Nr. 17 und 42. S. 189 und 374.
der deutschen allgemeinen Zeitung, 1832. Nr. 60. S. 448.
Büreaukosten: Ueber die Ersparnisse an den budgetsmäßigen Büreaukosten kann der Vorstand jeder Stelle zu Gunsten des Kanzleipersonals disponiren, 1832. Nr. 1. S. 2. 1833. Nr. 40. S. 219. 1835. Nr. 39. S. 235. 1837. Nr. 24. S. 159.
Bürger, die dermaligen Orts- und Schutzbürger bilden die Klasse der Gemeindebürger, 1832. Nr. 8. S. 81.
—— Rechte der Gemeindebürger, s. Gemeindebürger und Staatsbürger.
Bürgerannahme nach den ältern Bestimmungen:
—— Vermögensattestate Behufs der Annahme, 1809. Nr. 9. S. 98.
—— Bericht des Ortsvorstehers; Befugniß und Obliegenheiten der Aemter, 1809. Nr. 51 und 52. S. 424. 428 und 452.
—— wo die Vernehmung der Gemeinde unterbleiben kann und wo der Bürgerausschuß gehört werden muß, 1811. Nr. 12. S. 49. 1821. Nr. 14. S. 96.
—— Annahme der Ausländer gegen den Willen der Gemeinde, 1919. Nr. 21. S. 126.
—— Annahme der Soldaten, 1811. Nr. 2. S. 5. 1813. Nr. 26.
—— In grundherrlichen Orten, 1808. Nr. 1 u. 36. S. 4 u. 291. 1809. Nr. 9 u. 52. S. 99 u. 450.
—— In standesherrlichen Orten, 1809. Nr. 9 u. 36. S. 99 u. 291.
—— Dem Gemeinderath steht allein das Recht der Bürgeraufnahme, nach Vorschrift dieses Gesetzes zu. Zustimmung des Bürgerausschusses und Vernehmung der Standes- und Grundherrn in standes- und grundherrlichen Orten.
Jeder badische Staatsbürger hat das Recht, die Annahme in jeder Gemeinde für sich und seine, der Gewalt noch nicht entlassene, Kinder zu verlangen, wenn er die persönlichen Eigenschaften besitzt und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt.
Einer Frauensperson, die sich mit einem Gemeindebürger verehelicht, kann, wenn sie den Vorschriften des Gesetzes genügt, die Aufnahme nicht verweigert werden.
Einem Ausländer können der Gemeinderath und Ausschuß nur die vorläufige Versicherung ertheilen, daß er nach erlangtem Indigenat das Bürgerrecht erhalten werde, wo alsdann die Aufnahme erst in Wirksamkeit tritt, 1832. Nr. 8. S. 120. s. auch Bürgerrecht.
—— Vorschriften über das Verfahren in Bürgerannahmsachen, 1832. Nr. 8. S. 130. Diese Bestimmungen erleiden in Bezug auf die Standesherren Salm-Krautheim und Leiningen-Billigheim, so wie auf die Mitglieder des vormaligen reichsunmittelbaren Adels, soweit einer Aenderung, als sie mit den landesherrlichen Declarationen von 1824 und 1825 im Widerspruch stehen, 1837. Nr 5. S. 23. 1837. Nr. 49. S. 425.
—— Berechnung, Prüfung und Bestätigung des Einkaufsgeldes, 1833. Nr. 17. S. 90.
—— Bestimmung zu §. 38. des Bürgerannahms-Gesetzes Behufs der Anwendung gleichförmiger Grundsätze bei Genehmigung der Abgaben neu aufgenommener Bürger zu Lokalanstalten, 1837. Nr. 44. S. 391.
Bürgerannahmstaxe oder Einkaufsgeld, 1809. Nr. 9. S. 100. Das Einkaufsgeld ist auf den Werth der Gemeindenutzungen eines Jahrs zu erhöhen, 1815. Nr. 3. S. 9.
—— Die Frauenspersonen zahlen die Hälfte, 1819. Nr. 21. S. 130.

Digitized by Google

Bürgerannahmstaxen: In standes- und grundherrlichen Orten, 1808. Nr. 1. S. 4. 1808. Nr. 36 S. 291. 1809. Nr. 9. S. 99.

—— Aufhebung der Taxen, welche die Standes- und Grundherrn bisher bezogen und Entschädigung derselben, 1828. Nr. 7 und 9. S. 72 und 107.

—— Die neuen Bestimmungen über das Einkaufsgeld, s. Bürgerannahme.

Bürgerausschuß, prov. Gesetz, die allgemeine Einführung des Ausschusses mit Bestimmung der Befugnisse desselben, auch wer wahlberechtigt und wählbar ist, 1821. Nr. 14. S. 90.

Neue Bestimmungen:

—— Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde ein Bürgerausschuß (§. 9. der Gemnd.Ord.) Bestimmung der Zahl der Mitglieder desselben und deren Wahl, (§. 27 und 28. d. G.O.)

—— Wer wahlberechtigt und wählbar ist. Dauer des Amtes des Ausschusses, Erneuerung des Ausschusses; Annahme der Wahl; Wahl eines Obmannes. Verzichtleistung kleiner Gemeinden auf das Institut des Bürgerausschusses, §. 29—35. d. G.O. 1832. Nr. 8. S. 87.

—— Amtsbefugnisse des Ausschusses: ohne Zustimmung des Ausschusses können die Beschlüsse des Gemeinderaths über folgende Gegenstände nicht zum Vollzug kommen: 1) Suspension oder Dienstentlassung des Bürgermeisters, eines Mitgliedes des Gemeinderathes, Rathschreibers und Gemeinderechners; 2) Festsetzung des Werthes der Spann- und Handdienste; 3) Ernennung und Gehalt des Rathschreibers und Gemeinderechners; 4) Errichtung ständiger Gemeinddienste, der dafür auszuwerfende Gehalt, sowie die Erhöhung der seither bestandenen Gehalte der Gemeindediener; 5) Bestimmung des Betrages, welcher von den Gemeindeüberschüssen zu Kapital angelegt werden soll; 6) Veräußerung und Verpfändung des unbeweglichen Vermögens, Verpachtungen, Kulturveränderungen, Veräußerungen, welche aus freier Hand geschehen; 7) Erwerbung unbeweglicher Güter; 8) neue Bauten und Hauptausbesserungen; 9) Vergleiche, Verträge ꝛc. 10) Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird; 11) Eingehung eines Rechtsstreites; 12) Abgangsdecreturen; 13) Aufstellung der Voranschläge und Schuldentilgungsplane; 14) Kapitalaufnahmen; 15) Akkorde wegen öffentlichen Arbeiten und Lieferungen.

Zu Prüfung der Gemeinderechnung muß er in den Gemeinderath gezogen und seine Bemerkungen, Wünsche und Beschwerden zu Protokoll genommen werden.

Zu Holzversteigerungen müssen, wenn der Anschlag des Holzes von 50—100 fl. ist, ein Mitglied, wenn er aber 100 fl. übersteigt, zwei Mitglieder desselben beigezogen werden (§. 135. d. G.O.).

Auf Verlangen der vorgesetzten Staatsbehörde muß der Ausschuß, auch in andern Angelegenheiten zu den Berathungen des Gemeinderaths zugezogen werden (§. 139. d. G.O.).

—— Wie der Ausschuß einzuladen und zu vernehmen ist; welche Anzahl der Mitglieder zur gültigen Zustimmung vorhanden seyn müssen; wann und wie sich der Ausschuß selbst versammeln kann; wann die Gegenstände zur Entscheidung der Gemeinde vorzulegen sind, bestimmen (§§. 136, 137 und 138 d. G.O.), 1832. Nr. 8. S. 109.

—— Die handgelübdliche Verpflichtung der Ausschußmitglieder ist nicht nothwendig, 1835. Nr. 5. S. 38.

—— Oeffentlichkeit der Wahlen, 1834. Nr. 11. S. 103.

Bürgerausschuß, großer:

—— Bestimmungen der Gemeindeordnung, 1832. Nr. 8. S. 90.

—— Die Wahl des größeren Ausschusses, 1833. Nr. 48. S. 260.

—— Oeffentlichkeit der Wahlen, 1834. Nr. 11. S. 103.

—— In allen Gemeinden über dreitausend Seelen wird ein großer Ausschuß gewählt, wo nicht die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung das Gegentheil beschließt. Auch in kleineren Gemeinden kann die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung die Wahl eines großen Ausschusses beschließen, diese Einrichtung aber durch Gemeindebeschluß auch wieder abändern (§. 1. des

Digitized by Google

Bürgerausschuß, großer:

Gesetzes vom 3. Aug. 1837. Die Zahl der Mitglieder desselben: in den 4 größten Städten, in den übrigen Städten über dreitausend Seelen, und in kleineren Gemeinden.

Bildung der Klassen, aus welchen derselbe zu wählen ist. (§. 2 — 5.)

Dieser Ausschuß vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung, und hat daher nicht nur die derselben durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Verrichtungen, sondern auch die Wahlen des Bürgermeisters, des Gemeinderathes und des kleinen Bürgerausschusses zu besorgen. (§. 6.)

Bei Wahlen, welche der große Ausschuß vornimmt, müssen ¾ der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, mitstimmen. Bei andern Wahlen genügt es, wenn nur wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimme abgiebt.

Nimmt der große Ausschuß die Wahl eines Bürgermeisters vor, so ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler erforderlich. (§. 7.)

—— Die Wahl der Gemeinderäthe, wie jene des Bürgermeisters, in allen Gemeinden geschieht durch geheime Stimmgebung. (§. 8 des Gesetzes v. 3. Aug. 1837.) 1837. Nr. 28. S. 200.

—— Vollzugsverordnung hiezu, 1837. Nr. 34. S. 315. S. auch Gemeindeversammlung.

Bürgerbücher, Anlegung und Führung derselben, 1836. Nr. 55. S. 369.

Bürgergenuß, s. Allmenden und Gabholz.

Bürgerlich Todte, die Verkündung der Todesstrafe zieht den bürgerlichen Tod nach sich, 1812. Nr. 20. Beil. §. 37.

—— Das fiscalische Erbrecht an die Verlassenschaft der bürgerl. Todten ist aufgehoben, 1820. Nr. 15 S. 87.

Bürgerliche Standesbücher, s. Kirchenbücher.

Bürgermeister:

—— Der Gemeinderath besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen, und demselben ist die Verwaltung der Gemeinde anvertraut (§. 8. d. G.O.). Derselbe verkündet und vollzieht die Gesetze, die Verordnungen und die Verfügungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden, und verfügt auf die Ersuchschreiben anderer Behörden. Alle amtlichen Erlasse werden an ihn gerichtet, und er unterzeichnet alle Ausfertigungen. Die Heimathscheine und die Vermögenszeugnisse müssen von den zwei ältesten Gemeinderathsmitgliedern mit unterschrieben werden. Er verwaltet die Ortspolizei selbst da, wo die Staatsverwaltungsstelle ihren Sitz hat, nach den unter „Polizei“ erhaltenen Bestimmungen. Er führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen und leitet dessen Verwaltung, sowie die öffentlichen Bauten und Arbeiten der Gemeinde. In dem Gemeinderath hat er den Vorsitz, bringt die Gegenstände zum Vortrag und die Beschlüsse des ersteren zum Vollzug. Er allein in der Gemeinde ist berechtigt, solche zur Versammlung zu berufen. In dem Gemeinderath und in der Gemeindeversammlung entscheidet seine Stimme, wenn, diese mit eingerechnet, Stimmengleichheit entsteht. Die Verwahrung des Gemeindesiegels ist ihm anvertraut, und er stellt innerhalb seiner Amtswirksamkeit Beglaubigungen aus. Er versieht gerichtliche Funktionen, soweit ihm solche durch die Gesetze übertragen sind, 1832. Nr. 8. S. 91. (§. 41. d. G.O.)

—— Die dem Herrn Fürsten von Salm-Krautheim, dem Herrn Grafen von Leiningen-Billigheim und den Mitgliedern des ehemals unmittelbaren Adels zugestandene Befugnisse bleiben in Kraft. 1837. Nr. 5 u. 49. S. 23 u. 425.

—— Die Wahl desselben geschieht in allen Gemeinden durch geheime Stimmgebung, 1837. Nr. 28. S. 201. s. Vollzugsverordnung hiezu, 1837. Nr. 34. S. 315.

S. auch Bürgerausschuß, großer. Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind. Ortsvorgesetzte. Gemeinderath.

Bürgerrecht, nach der älteren Gesetzgebung:

—— Der Standes- und Grundherrn, ihrer und der landesherrlichen Diener, der bisherigen Bürger und Schutzverwandten, 1808. Nr. 18. S. 152.

Digitized by Google

Bürgerrecht nach der älteren Gesetzgebung:

—— Der Soldaten und Invaliden, 1813. Nr. 5. S. 26. 1822. Nr. 15. S. 71.

—— Der Pfarrer und Schullehrer, 1813. Nr. 4. S. 17.

—— An mehreren Orten zugleich, 1807. Nr. 33. S. 186.

—— In grund- und standesherrlichen Orten, 1808. Nr. 1 u. 36. S. 4. u. 291. 1809. Nr. 9. S. 99. 1811. Nr. 12. S. 49.

—— Durch Aufnahme der im Militär Dienenden, 1804. Nr. 2. S. 7. 1818. Nr. 19. S. 133. 1811. Nr. 2. S. 5.

—— Der Ortsabwesenden: Beibehaltung des Bürgerrechtes; Recognitionszahlung in die Gemeindekasse bei Verlegung des Wohnsitzes, 1809. Nr. 9. S. 93.

—— Verlust desselben, 1808. Nr. 18. S. 151.

Bürgerrecht nach den jetzt gültigen Gesetzen:

Die Rechte der Gemeindebürger sind: 1) das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benutzung aller Gemeindeanstalten; 2) der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen; 3) der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern; 4) der Theilnahme an dem Gemeinde- und Allmendgut; 5) des Betriebs eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Gesetze; 6) des unbeschränkten Erwerbs von Liegenschaften; 7) das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, durch Heirath eine Familie zu gründen; 8) das Recht des Anspruches auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit. Denjenigen, die ein angebornes Bürgerrecht besitzen, aber solches noch nicht angetreten haben, stehen die unter 1. 6. u. 8. genannten Rechte zu (§. 1. des Bürgerrechts-Gesetzes). Die Rechte aller Gemeindebürger sind gleich, wo nicht das Gemeinde-Gesetz einen Unterschied macht (§. 2. d. B.G.). Niemand kann das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde haben (§. 3 d. B.G.), 1832. Nr. 8. S. 117.

—— Die Erwerbung desselben wird erlangt: 1) durch Geburt, 2) durch Annahme. Bürgertöchter haben ein angebornes Bürgerrecht, können aber dasselbe erst antreten, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen. Andere Frauenzimmer erlangen das Bürgerrecht nur durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht. Auch nach getrennter oder nichtig erklärter Ehe behält die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann dasselbe zur Zeit der Auflösung der Ehe hatte. Sie hat jedoch, so lange ihr Ehemann lebt keinen Anspruch an die Bürgernutzungen (§. 5. d. B.G.).

—— Erwerbung desselben durch Geburt: Alle ehelichen Kinder haben das angeborne Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder wenn er früher gestorben seyn sollte, zur Zeit seines Absterbens Bürger gewesen ist (§. 6. d. B.G.).

Uneheliche Kinder erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborne Bürgerrecht hatte (§. 7. d. B.G.).

—— Durch nachgefolgte Ehe der Eltern erwerben die der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen, gesetzlich von dem Vater anerkannten Kinder das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung solches hatte; das früher durch die Mutter erworbene hört auf (§. 8. d. B.G.). War das Kind zur Zeit der Verehelichung seiner Eltern der elterlichen Gewalt bereits entlassen, so behält es sein bisheriges Bürgerrecht (§. 9. des B.G.). Erfordernisse zu dem Antritt des angebornen Bürgerrechts (§. 10. d. B.G.). Gebühren, welche bei dem Antritt des angebornen Bürgerrechts zu zahlen sind (§. 12 — 14. d. B.G.), 1832. Nr. 8. S. 118.

—— Bestimmungen zu §. 14 dieses Gesetzes, Behufs der Anwendung gleichförmiger Grundsätze bei Genehmigung der Abgaben neu aufgenommener Bürger zu Localanstalten, 1837. Nr. 44. Nr. 391.

—— Erwerbung desselben durch Aufnahme, s. Bürgerannahme.

Bürgerrecht der Kinder der Staatsdiener: Die Kinder der Staatsdiener, Offiziere und die mit Offiziersrang Angestellten mit eingeschlossen der Geistlichen und Schullehrer haben in derjenigrn Ge-

Digitized by Google

Bürgerrecht der Kinder der Staatsdiener:

meinde das angeborne Bürgerrecht, wo ihr Vater angeſtellt iſt oder angeſtellt war, in ſofern dieſer nicht in einer Gemeinde das angeborne oder durch Aufnahme erlangte Bürgerrecht hat, oder zur Zeit ſeines Todes hatte, in welchem Falle ſolches auf ſeine Kinder übergeht. Wenn der Vater, welcher kein angebornes Bürgerrecht hatte, in mehreren Gemeinden angeſtellt war, ſo verliert das Kind durch die Niederlaſſung in einer dieſer Gemeinden das Recht, ſein angebornes Bürgerrecht in der andern anzutreten.

Die Pflicht, dieſe Kinder, ſo lange ſie ihr angebornes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterſtützen, liegt dem Staat ob. Die Kinder anderer vom Staate Angeſtellten haben das Bürgerrecht nur da, wo ſolches ihrem Vater Kraft ſeiner Geburt oder Aufnahme zuſteht, oder zur Zeit ſeines Todes zugeſtanden iſt, 1832. Nr. 8. S. 126.

Bürgerrecht der Iſraeliten:

Auf die bürgerlichen Rechte der Iſraeliten findet weder das Geſetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts, noch das Geſetz über die Verfaſſung der Gemeinden Anwendung. Es bleiben daher die beſtehenden Geſetze hinſichtlich ihres Rechtsverhältniſſes zu den Gemeinden in Kraft, 1832. Nr. 8. S. 126.

Bürgerrecht der Ortsabweſenden:

Von der Zeit an, wo ein Gemeindebürger ſeinen ſtändigen Wohnſitz in einer anderen inländiſchen oder ausländiſchen Gemeinde aufſchlägt, und ſo lange er da ſeinen Wohnſitz hat, ruht ſein Recht der Stimmgebung bei Gemeindeverſammlungen, die Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern und die Theilnahme am Allmendgenuß.

Der Gemeindebürger, welcher, ohne ſeinen ſtändigen Wohnſitz in einer andern Gemeinde aufzuſchlagen, ein Jahrlang in einer andern Gemeinde ſich aufhält, verliert nach Ablauf dieſes Jahrs während der Dauer der Abweſenheit das Recht zum Bürgergenuß; er wird aber auch eben ſo lange von der Entrichtung der darauf ruhenden Laſten befreit. Nach ſeiner Rückkehr rückt er jedoch bei der erſten Eröffnung von Genußtheilen wieder ein.

Er hat ferner keine perſönliche Gemeindedienſte, wohl aber die Laſten zu tragen, zu welchen die Verpflichtung auf dem Beſitze von Liegenſchaften jeder Art ruht. Dieſe Vorſchrift findet keine Anwendung auf denjenigen, der ſeine, eine eigene Haushaltung bildende, Familie in der Gemeinde zurückläßt. Der Gemeinderath kann auch anderen Ortsabweſenden, welche einen Stellvertreter zur Erfüllung ihrer gemeindebürgerlichen Verpflichtungen beſtellt haben, den Bürgergenuß zukommen laſſen. Die nämlichen Beſtimmungen treten bei der Wittwe eines Gemeindebürgers ein. Ausgenommen von dem Verluſte des Bürgergenuſſes für die Dauer ihrer Abweſenheit ſind die Bürgerwittwen, welche auſſer dem Ort auf längere oder kürzere Zeit in Dienſte treten. Wer ſeinen ſtändigen Wohnſitz auſſer der Gemeinde verlegt, iſt gehalten, jährlich ein Bürgerrechts-Recognition, welche die Summe von 2 fl. nicht überſteigen darf, zu entrichten, 1832. Nr. 8. S. 125.

Bürgerrecht in Gemeinden, die aus verſchiedenen Orten zuſammengeſetzt ſind:

In Gemeinden, die aus mehreren Orten zuſammengeſetzt ſind, und die eine gemeinſchaftliche Gemarkung haben, kann jeder in ſolchen befindliche Bürger aus dem einen Orte in den andern frei überziehen und daſelbſt ſein Gewerbe treiben. Jeder der in eine ſolche Gemeinde geſetzlich neu aufgenommen werden muß, kann in jedem der zu der Gemeinde gehörigen Orte ſeinen Wohnſitz nehmen. Haben die Orte, oder haben einige derſelben, aus welchen die Gemeinde zuſammengeſetzt iſt, verſchiedene Gemarkungen, und es hat ſeither ein freier Ueberzug aus einem Ort in den anderen Statt gefunden, ſo behält es dabei ſein Bewenden. Im andern Fall iſt der Ueberzug von einem Ort, der eine eigene Gemarkung hat, in einen andern, wie der Ueberzug aus einer Gemeinde in eine andere inſofern anzuſehen, daß der Ueberziehende ſich in den Bürgergenuß der Gemeinde, in welche

Digitized by Google

Bürgerrecht in Gemeinden, die aus verschiedenen Orten zusammengesetzt sind: er zieht, einkaufen muß. Das nämliche tritt ein, wenn die sämmtlichen Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber abgesondertes Almendvermögen haben. In zwei Orten kann keiner den Almendgenuß und die Holzgaben zu gleicher Zeit beziehen. Jeder, der in eine zusammengesetzte Gemeinde aufgenommen werden will, in welcher einer oder mehrere Orte eine abgesonderte Gemarkung haben, hat sich zu erklären, in welchem er seinen Wohnsitz zu nehmen gedenkt, und solcher das Einkaufsgeld und den Betrag des Bürgernutzens zu entrichten, sofern letzterer zu bezahlen ist, 1832. Nr. 8. S. 127.

Bürgerrecht, die Wirkungen des angetretenen:

Von dem Tage des angetretenen Bürgerrechts erwirbt der neue Bürger die Rechte eines Gemeindebürgers (s. Gemeindebürger). In Bezug auf das Recht zum Allmendgenuß und zu dem Gabholz entscheidet das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (s. Allmenden und Gabholz). Von dem nämlichen Tag des Antritts des Bürgerrechts an tritt er auch in alle Pflichten ein, die der Gemeindeverband auflegt, und übernimmt alle Gemeindelasten. Befreiungen von persönlichen Lasten. Von Geldleistungen, welche für Gemeindedienste umgelegt werden, finden in der Regel keine Ausnahmen statt; wenn diese nachgelassen werden können. Lasten, die auf den Bezug des Allmendgenusses und der Bürgerholzgaben ruhen, hat jeder von der Zeit an zu tragen, in welcher er in den Genuß einrückt. Leistung der Naturaldienste, 1832. Nr. 8. S. 125.

Bürgerrecht, ruhendes:

Dasselbe ruht: 1) bei Ortsabwesenden; 2) bei den Bürgern, die ihren Lebensunterhalt Armuths halber aus öffentlichen Kassen oder Lokalanstalten erhalten, und zwar in der Art, daß diese Bürger, so lange sie diese Unterstützung genießen, von der Theilnahme an Gemeindewahlen ausgeschlossen sind; 3) bei den Entmündigten und Mundtodten, bei diesen ruht auch das Recht der Stimmgebung bei Gemeindewahlen, die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit, 1832. Nr. 8. S. 127.

Bürgerrecht, Verlust desselben:

Dasselbe geht verloren: 1) durch den Verlust des Staatsbürgerrechts. Die Bestimmungen des Civilgesetzbuches über den bürgerlichen Tod und seine Rechtswirkungen bleiben in Kraft. Jedoch kann der bürgerlich Todte an dem Orte, wo er ein Bürgerrecht hatte, sich aufhalten, und auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln Anspruch machen.

Die Berechtigung der Ehefrau des bürgerlich Todten zum Allmendgenuß, in welchem sich der Verurtheilte vor der Verurtheilung befand, richtet sich nach den Grundsätzen, welche für die Wittwe eines Bürgers gelten.

Das Gemeindebürgerrecht geht ferner verloren: 2) durch die definitive Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht einer andern Gemeinde; 3) durch Aufkündigung zum Behufe der Auswanderung oder des Eintritts in den Staatsdienst, und während desselben, 1832. Nr. 8. S. 128.

Bürgerschulen, höhere:

Es sollen „höhere Bürgerschulen“ in den größeren Städten des Landes und in jenen kleineren Städten, welche die Mittel hiezu besitzen, errichtet werden.

Die außer den Lyceen, Gymnasien und Pädagogien unter dem Namen von lateinischen Schulen bestehenden mittleren Lehranstalten, so wie die neben den gelehrten Schulen in einigen größeren Städten errichteten Realschulen, sollen in höhere Bürgerschulen umgewandelt werden. Pädagogien, welche nicht hinlänglich dotirt sind, um den Schulplan der gelehrten Schulen bis ausschließlich zu dem viert-obersten Jahrescurse der Lyceen, auszuführen, sollen ebenfalls in höhere Bürgerschulen umgewandelt werden, §. 1. der Verordnung vom 15. Mai 1834.

Digitized by Google

Bürgerschulen, höhere:
—— Welche Gegenstände der Unterricht in sich begreift; derselbe richtet sich nach dem Lehrplane; Verbindlichkeit zum Besuch der Unterrichtsstunden; Eintheilung der Unterrichtszeit; Schuljahr; Ferien; Prüfungen; Vorstand und Inspektor; Oberaufsicht und Leitung durch die obere Studienbehörde. Mittel zum Unterhalt dieser Schulen (§. 2 — 17), 1834. Nr. 26. S. 201.
—— Lehrplan und Schulordnung hiezu, 1834. Nr. 26. S. 201.
Bürgersteuer, alte, ist aufgehoben, 1815. Nr. 5. S. 201.
Bürgschaften über 300 fl. fordern obrigkeitliche Bestätigung, 1804. Nr. 8. S. 41.
—— Der Weiber für ihre Ehemänner oder für andere Personen erfordern die Einwilligung ihrer Beistände und beziehungsweise auch obrigkeitliche Bestätigung, 1804. Nr. 8. S. 42. S. auch Beistandsordnung und Ehefrauen.
Bürgschaften, ob solche nach dem alten oder neuen Recht zu beurtheilen sind, bestimmt nicht der Tag des verbürgten Hauptvertrags, sondern der der geleisteten Bürgschaft, 1809. Nr. 8. S. 85.
Burg, Gemeinde, deren Constituirung, 1829. Nr. 14. S. 117.
Bürstenhändler, die von einem Orte zum andern herumziehen, Aufenthaltsgestattung an dieselbe, 1830 Nr. 1. S. 1.
Buß- und Bettage. Genehmigung des Antrags der Generalsynode, wegen Aufhebung der Abhaltung der vierteljährigen Buß- und Bettage; Genehmigung der Verlegung des großen jährlichen Buß- und Bettages auf den letzten Sonntag des Kirchenjahrs, 1835. Nr. 27. Beil. S. 2.

C.

Cabinet, geheimes, Organisation desselben, 1811. Nr. 24. S. 107.
—— Ernennung eines Staatssekretärs für die daselbst zu bearbeitenden Gegenstände mit Sitz und Stimme im Staatsministerium, 1817. Nr. 18. S. 65.
—— Einstellung der Referate daselbst und Zuweisung der Geschäfte an das Staatsministerium, 1817. Nr. 20. S. 73.
Cabinetsministerium, dessen Geschäftskreis, 1808. Nr. 21 u. 22. S. 186 u. 193. 1809. Nr. 49. S. 397.
Cadetten-Institut, Prüfung derjenigen, welche dahin aufgenommen werden wollen, 1830. Nr. 16. S. 177.
—— ist aufgehoben. S. Militärsachen.
Cameral-Candidaten, die Prüfung derselben, 1834. Nr. 41. S. 307. 1835. Nr. 42. S. 294. 1836. Nr. 59. S. 397. 1837. Nr. 47. S. 415.
Cameral-Praktikanten, deren Uebung in Geschäften und Prüfung derselben, 1810. Nr. 19. S. 125.
—— deren Vorbereitungs- und Dienstzeit; Wartgeldansprüche und Anstellungsgesuche, 1813. Nr. 20. S. 121.
—— Ancienniät derjenigen, welche bei der Landwehr gedient haben, 1816. Nr. 20. S. 87.
—— Die von denselben jährlich zu machenden Anmeldungen, 1832. Nr. 18 und 24. S. 205 u. 325.
—— Deren Beschäftignng, 1832. Nr. 15. S. 87.
Cameral-Scribenten, s. Scribenten.
Cameral-Wissenschaft, das Studium derselben und die Beschränkung der Concurrenz zu Staatsdiensten, 1814. Nr. 13. S. 88. 1816. Nr. 2. S. 3.
Capital-Aufnahmen der Gemeinden, 1809. Nr. 51. S. 422 und 429. 1809. Nr. 52. S. 457. 1832. Nr. 8. S. 99. S. auch Anleihen.
—— bei Recepturen der kathol. Kirchenministerial-Section, 1804. Nr. 33. S. 152.
—— für Pflegschaften, 1809. Nr. 51. S. 429. 1809. Nr. 52 und 53. S. 454 und 500.

Digitized by Google

Capital-Aufnahmen, für den Staat, ſ. Amortiſationskaſſe.

Capital-Ausleihung, der Stiftungen und kirchlichen Fonds, 1807. Nr. 1 und 13. S. 1 und 47.
—— Es ſoll bei keiner unter dem Miniſterium des Innern ſtehenden Stiftung oder bei einem andern öffentlichen Fond ein Capital ausgeliehen werden, wenn ſich der Schuldner nicht verbindlich macht, an den Verwalter keine Abſchlagszahlung zu leiſten, wenn dieſer zu Annahme derſelben nicht ermächtigt und dem Schuldner dieſe Ermächtigung durch das Bezirksamt eröffnet wurde, 1823. Nr. 19. S. 112. 1831. Nr. 16. S. 161.
—— Dieſe Vorſchrift gilt auch für herrſchaftliche Verrechnungen, 1816. Nr. 6. S. 21.
—— Abſchaffung der Anlagsgebühren, 1810. Nr. 33. S. 257.

Capital-Rückzahlung, dieſe geſchieht bei Stiftungskaſſen nur gegen Rückgabe der Obligation oder gegen Mortifikations-Schein; Beſtimmung wer den Mortifikations-Schein auszufertigen hat, 1811. Nr. 3. S. 9. 1816. Nr. 6. S. 21. 1816. Nr. 29. S. 117.
—— Anwendung der Mortifikationsſcheine auf Abſchlagszahlungen; der Schuldner darf keine Abſchlagszahlung leiſten, wenn der Verwalter zu Annahme derſelben nicht ermächtigt und dieſe Ermächtigung dem Schuldner durch das Amt nicht eröffnet worden iſt, 1823. Nr. 19. S. 112.
—— Abſchaffung der Anlags- und Abſtoßgebühren, 1810. Nr. 33. S. 257.
—— An Stiftungsverwaltungen können Abſchlagszahlungen nur mit eingeholter Genehmigung gemacht werden, und zwar mit Genehmigung Großherzogl. Miniſteriums des Innern bei den demſelben unmittelbar unterſtehenden Fonds; mit Genehmigung der evangeliſchen oder katholiſchen Kirchenſection bei den jeder derſelben unmittelbar unterſtehenden Fonds; mit Genehmigung der Kreisdirectorien bei den denſelben untergebenen Diſtrictsfonds; endlich mit Genehmigung des Stiftungsvorſtandes bei den dieſem unterſtehenden Localfonds, 1831. Nr. 16. S. 161. S. auch Stiftungen.

Capitalien der Landſchafts- und Steuerbezirkskaſſen, deren Unaufkündbarkeit und Behandlung, 1812. Nr. 12. S. 67. 1815. Nr. 7. S. 42.

Capitalien, wie die von der Amortiſationskaſſe an die Stiftungen heimbezahlten Capitalien angelegt werden ſollen, Beſtrafung der dagegen handelnden Verrechner, 1821. Nr. 2 u. 7. S. 11 u. 57.

Capitalien-Steuer, 1815. Nr. 7 u. 8. S. 42 u. 51.
—— Vernichtung der Faſſionen, 1819. Nr. 17. S. 108.

Capitulationszeit, 1804. Nr. 17. S. 89. 1808. Nr. 8. S. 69.
—— Die Herabſetzung derſelben bei der Infanterie, Cavalerie und Artillerie auf 6 Jahre, 1820. Nr. 15. S. 111. 1825. Nr. 8. S. 36.

Carl-Friedrichs-Seculaerfeſt am 28. Januar 1828, 1828. Nr. 22. S. 203.

Carl-Friedrichs-Inſtitut in Meersburg, 1829. Nr. 8. S. 82.

Carlsruhe, Vereinigung der Gemeinde Klein-Carlsruhe mit der Reſidenzſtadt, 1812. Nr. 31. S. 204.
—— Aufſtellung einer Polizeidirection daſelbſt, 1811. Nr. 31. S. 147. Vereinigung derſelben mit dem Stadtamt, 1815. Nr. 16. S. 100.
—— Die Reſidenz wird unmittelbar dem Miniſterium des Innern untergeordnet, 1819. Nr. 8. S. 33.
—— Geſchäftscompetenz der Stadt- und Polizeidirection, 1819. Nr. 15. S. 86. 1824. Nr. 4. S. 31.
—— Trennung der Polizei von der Stadtdirection, 1832. Nr. 52. S. 411.
—— Die in Hinſicht der Wohnungsmiethe, Vermiethung und Bezug der neu erbauten Häuſer beſtehende Ordnung, 1817. Nr. 8. S. 25.
—— Entſcheidung der entſtehenden Streitigkeiten über Scheidemauern und Theilnahme der Nachbarn an denſelben, 1825. Nr. 24. S. 166.
—— Das Bauen außerhalb dem Baubezirk, 1835. Nr. 9. S. 51.
—— Verſuchsweiſe Aufhebung der Fleiſch- und Brodtage, 1830. Nr. 6. S. 55.

Digitized by Google

Cartel, der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, 1831. Nr. 6. S. 31.
—— Verlängerung der nach diesem Cartel hinsichtlich der Amnestie festgesetzten Frist, 1832. Nr. 26. S. 261.
—— Bundesbeschlüsse hierauf bezüglich, 1832. Nr. 38. S. 347. S. auch Auslieferung.
Cassation oder Beschwerde, wegen unheilbarer Mißleitung des Prozesses, als Rechtsmittel, 1809. Nr. 52. S. 466.
Cassen-Commission, Organisation derselben, 1813. Nr. 10. S. 56.
—— Deren Constituirung. 1819. Nr. 11. S. 54.
—— Obliegenheiten derselben, 1820. Nr. 10. S. 40.
—— Aufhebung derselben, 1832. Nr. 56. S. 450.
Casse, General-Staats-, s. General-Staats-Casse.
Cassen, Kreis-, s. Kreis-Cassen.
Cassen, Provinzial-, s. Provinzial-Cassen.
Cassen-Departement, dessen Geschäftskreis, 1809. Nr. 52. S. 485.
Cassen-Scheine der katholisch-kirchlichen Receptoren, die Ausstellung und Gültigkeit derselben, 1810. Nr. 31. S. 119.
Cautionen, Dienst-, die Aufbewahrung derselben, 1809. Nr. 52. S. 448.
—— der Obereinnehmer, Haupt- und Ortszeller, Acciseren, 1812. Nr. 6. S. 34.
—— Stellung der Dienst-Cautionen der zur Steueradministration gehörigen Untererheber und die Aufbewahrung derselben bei der Amortisationskasse. Wenn die Tantiemen in einem Jahr nicht über 50 fl. betragen, so haben sie keine; bei mehr als 50 fl. bis 400 fl. —:· 100 fl. und bei mehr als 400 fl. —:· 400 fl. Caution in baarem Geld zu stellen, 1826. Nr. 29. S. 206.
—— Alle zu Sicherung der Staatskasse in baarem Geld gestellt werdende Dienst und andere Cautionen sind bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen, 1832. Nr. 1. S. 21.
Cautionen der Offiziere, welche heirathen wollen; in welchem Falle sie angegriffen oder rückverlangt werden können, 1804. Nr. 1. S. 1.
—— der ausländischen Feuerversicherungsgesellschaften zu Sicherung des Vollzugs der inländischen Urtheile, 1836. Nr. 29. S. 211.
—— Wegen Preßvergehen. Verantwortliche Redakteurs müssen eine Sicherheit von 1000—2000 fl. leisten, 1832. Nr. 9. S. 136. Sie sollen nur wenn sie in Geld bestehen, der Amortisationskasse, die übrigen aber dem General-Landesarchiv übergeben werden, 1832. Nr. 29. S. 206.
Censur der Druckschriften oder Bücher, 1809. Nr. 52. S. 453.
—— der Kalender, 1810. Nr. 6. S. 43.
—— der Druckschriften oder Bücher, 1819. Nr. 26. S. 161.
—— Anordnung wegen Censur der im Großherzogthum herauszugebenden Bücher und Druckschriften, auch Einrichtung eines Obercensur-Collegiums, 1819. Nr. 28. 179.
—— Weitere, auf diese Censurordnung bezügliche Verordnung in Betreff des Redens, Schreibens und Handelns, insbesondere in Kirchen und Schulen, bei religiösen Feierlichkeiten und Gemeinds- und andern öffentlichen Versammlungen, 1819. Nr. 28. S. 185.
—— Erläuterung des §. 15. des Censuredicts von 1819, in Betreff der von den Druckern abzugebenden Freiexemplare, 1820. Nr. 4. S. 25.
—— Aufhebung der Verordnung von 1819 und Wiedereinführung der Censurordnung von 1803 in allen denjenigen Vorschriften, welche durch das Preßgesetz des deutschen Bundes keine Abänderung erlitten haben, 1821. Nr. 3. S. 18. Berichtigung hiezu, 1821. Nr. 4. S. 36.
—— Zur Censur sollen keine Manuscripte bei dem Justizministerium eingereicht werden, 1830. Nr. 5. S. 52. Das Weitere s. unter Preßgesetz.

Digitized by Google

Cent-Caſſen, alte, deren Aufhebung, 1815. Nr. 5. S. 23.
Central-Unterſuchungs-Commiſſion wegen demagogiſchen Umtrieben, 1819. Nr. 26. S. 161.
Chauſſee-Bau-Caſſen, alte, deren Aufhebung, 1815. Nr. 5. S. 23.
Chauſſeegeld, ſ. Straßengeld.
Chirurgen, ſ. Wundärzte.
Cholera: die vielen gegen die Verbreitung dieſer Krankheit ergangenen Verordnungen werden hier nur angezeigt: 1831. Nr. 14. S. 151. 1831. Nr. 15. S. 155. 1831. Nr. 16. S. 159. 1831. Nr. 18. S. 169. 1831. Nr. 18. S. 176. 1831. Nr. 17. S. 165. 1831. Nr. 20. S. 186. 1831. Nr. 21. S. 191. 1831. Nr. 23. S. 205. 1831. Nr. 25. S. 216. 1831. Nr. 27. S. 223. 1832. Nr. 5. S. 68. 1832. Nr. 20. S. 221. 1832. Nr. 22. S. 243. 1832. Nr. 23. S. 247. 1832. Nr. 25. S. 253. 1832. Nr. 38. S. 350. 1832. Nr. 48. S. 393. 1832. Nr. 55. S. 446.
— Errichtung einer Immediat-Commiſſion, 1831. Nr. 19. S. 181.
— Errichtung von Kreis-Commiſſionen, 1832. Nr. 22. S. 243.
— Auflöſung der Immediat-Commiſſion, 1833. Nr. 25. S. 145.
— Verbot der eigenmächtigen Erhöhung der Arzneimittel, welche gewöhnlich gegen die Cholera angewendet werden, 1931. Nr. 20. S. 185.
Citationen, ſ. Vorladungen.
Civildiener, ſ. Staatsdiener.
Civildiener-Wittwenkaſſe, ſ. Wittwenkaſſe.
Civilgeſetzbuch, neues, Einführung des Code Napoleon, unter Modifikationen, als Geſetzbuch, 1808. Nr. 21. S. 185.
— Geſetzgebungs-Commiſſion zur Bearbeitung deſſelben, 1808. Nr. 23. S. 201.
— Nachricht von dem Drucke deſſelben, 1808. Nr. 42. S. 327.
— Einführung deſſelben auf 1. Juni 1809; Erläuterungen und Beſtimmungen über die Anwendung mehrerer Bücher und Titel; Erklärung, welche ältere Geſetze keine Kraft mehr haben, und welche noch fernerhin Wirkung und Kraft behalten, 1809. Nr. 8. S. 77.
— Der Einführungstermin wird auf 1. Januar 1810 feſtgeſetzt, 1809. Nr. 26. S. 245. 1809. Nr. 53. S. 495.
— Berichtigungen einiger Druckfehler in demſelben, 1810. Nr. 2. S. 10. 1811. Nr. 22. S. 102. 1820. Nr. 19. S. 147. 1830. Nr. 8. S. 78.
— In den von Württemberg angefallenen Orten trat ſolches mit dem 1. Januar 1812, in den zum Seekreis geſchlagenen Orten aber mit dem 1. Juli 1812, jedoch ſo in Wirkſamkeit, daß allen älteren Eheleuten eine Friſt zu Errichtung von Eheverträgen bis 1. Januar 1814 gelaſſen wurde, 1811. Nr. 10. S. 41. 1812 Nr. 20. S. 114.
— Der Einführungstermin in der Grafſchaft Hohengeroldseck iſt der 1. Januar 1821, 1820. Nr. 10. S. 51.
— Jedes Rechtsgeſchäft muß nach den Geſetzen beurtheilt werden, die zur Zeit des Abſchluſſes galten, wenn gleich der Fall der Anwendung ſpäter und unter der Gültigkeit anderer Geſetze eintritt. Dieß verſteht ſich aber nur von der Gültigkeit des Rechtsgeſchäfts, nicht aber auch von neuen erſt ſpäter entſtehenden Folgen deſſelben, die nicht klar beabſichtigte Vertragswirkungen ſind, 1811. Nr. 11. S. 45.
— Verbeſſerung zum Anhang oder Handelsrecht, 1830. Nr. 8. S. 78.
— Anordnungen über die Kronanwaltſchaften, das Pflegweſen, die bürgerlichen Standesbeamten, die Staatsſchreiber ꝛc., 1809. Nr. 22. S. 214.
— Die Kronanwaltſchaften ſind wieder aufgehoben, 1809. Nr. 53. S. 495.

Digitized by Google

Civilgesetzbuch, neues:
Dasselbe soll revidirt und ein neues Gesetzbuch entworfen werden, 1819. Nr. 17. S. 93.
Die Modifikationen, Erläuterungen ꝛc. erscheinen unter den einzelnen Gegenständen.
Civilgouverneur, die Aufstellung solcher, 1810. Nr. 9. S. 67.
Civilliste des Großherzogs. Diese kann ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht und ohne Bewilligung des Großherzogs niemals geändert werden, 1818. Nr. 18. S. 110.
—— Die Civilliste Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs besteht in jährlichen 650,000 fl. in Geld, und der Benutzung der besonders verzeichneten, zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte. Aus solcher sind zu bestreiten: die Schatullegelder des Großherzogs und der Großherzogin: die Unterhalts- und Erziehungskosten der Großherzoglichen Kinder; die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, so wie die, deren Wittwen und Kindern bewilligten Pensionen; der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Marstall, Hofjagd und dazu gehörigen Inventarien; der Aufwand für die Bibliothek, die Münz-, Naturalien-, Gemälde- und Kupferstich-Cabinete des Hofs, und des Theaters der Residenz; Unterhaltungskosten sämmtlicher zur Hofausstattung gehörigen Gebäude und Güter, der Fasanerie, des Parks und der übrigen Anlagen; endlich alle auch nicht erwähnten ordentlichen und außerordentlichen Hofausgaben, zu deren Zahlung aus der Staatskasse keine Autorisation im Staatsbudget liegt.
Sie ist unveräußerlich, kann ihrem Zwecke nicht entzogen, und mit keinen neuen Verbindlichkeiten, welche die Regierungszeit des Großherzogs überschreiten, beschwert werden, 1831. Nr. 24. S. 211.
—— Erweiterung, Einrichtung und Ueberweisung des Academiegebäudes an die Civilliste, 1837. Nr. 22. S. 145.
—— Ueberweisung des ehemaligen General-Staatskassen-Gebäudes an die Großherzogl. Civilliste, 1835. Nr. 39. S. 250.
Classen-Steuer, s. Steuer.
Coburg, Herzogthum, Freizügigkeitsvertrag, 1811. Nr. 17. S. 73.
Cocarden oder Abzeichen in farbigen Bändern, Verbot des Tragens derselben, 1832. Nr. 31. S. 292.
Codex, s. Civilgesetzbuch.
Codicille, s. Testamente.
Collectiren. Wer ohne Erlaubniß collectirt, wird als Bettler behandelt, 1810. Nr. 22. S. 170.
—— Ausschreibung der Schlüsselcollecten, Verbot des Collectirens von Haus zu Haus, 1810. Nr. 29. S. 222.
—— Erneuerung des Verbots des Collectirens, 1811. Nr. 21. S. 91.
—— für auswärtige Lotterien, Verbot desselben, 1821. Nr. 21. S. 151.
Collecten für die durch Hagelschlag, Mißwachs ꝛc. im Jahr 1817 verunglückten Gemeinden, 1817. Nr. 3. S. 8.
—— neuere Bewilligung für künftige Unglücksfälle, 1818. Nr. 10. S. 60.
Collecten, Brand-, Verbot derselben, 1808. Nr. 4. S. 39. 1811. Nr. 21. S. 91.
Collegiengelder, s. Universitäten.
Collocationsurtheile, s. Gantsachen.
Colonialwaaren, Bezug derselben durch die Stadt Stockach, 1811. Nr. 33. S. 155.
—— Aufgehobenes Verbot des Transits, 1811. Nr. 3. S. 9.
—— Aufhebung des Imposts von solchen, 1813. Nr. 32. S. 191. S. auch Zollsachen.
Communicationen, schriftliche, der Behörden, deren Form, 1810. Nr. 7. S. 47.
Concussion, Strafe des Mißbrauchs der Amtsgewalt, 1810. Nr. 7. S. 49.
Bei der Concussion macht nicht der geschehene Bezug, sondern der Amtsmißbrauch für gewinnsüchtige Absichten den ganzen Thatbestand des Verbrechens aus. Jeder, der vom Staat eine leitende

Digitized by Google

Concussion.
Amtsgewalt erhalten hat, also auch Aerzte, Pfarrer ꝛc. kann derselben sich schuldig machen, 1812. Nr. 20. Beil. §. 56.
Conditorei- und Zuckerbäcker-Waaren. Verbot der Anwendung schädlicher Mineral- und Pflanzenstoffe zum Färben und des Verkaufs derselben, 1821. Nr. 20. S. 139.
—— Nicht eßbare Traganwaaren sind von den eßbaren Zuckerwaaren zu trennen, an einem besonderen Orte mit der Aufschrift „nicht eßbar", aufzubewahren, und jedem Stück ein Zettelchen mit der Aufschrift „nicht eßbar" anzukleben, auch jeden Käufer vor dem Genusse zu warnen. Die Zuckerbäcker sollen die vorgeschriebenen Pflanzenfarben stets vorräthig haben, 1831. Nr. 31. S. 253.
Conferenz, Aufhebung des Präsidiums bei derselben, 1810. Nr. 9. Beil.
Confiscation des Vermögens, wer solche zu erkennen hat, 1809. Nr. 52. S. 451.
—— Sie ist nach §. 16. der Verfassungsurkunde aufgehoben, 1818. Nr. 18. S. 104.
—— Wo sie statt gefunden hatte, als: bei böslichem Austritt, wegen begangenen Verbrechen, wegen Milizpflichtigkeit und auswärtiger Niederlassung, treten jetzt statt derselben — Strafen oder Vermögensabzug ein, 1820. Nr. 15. S. 86.
—— Confiscation von Waaren, s. Zollsachen.
Confrontation, die Nothwendigkeit derselben in Untersuchungssachen zwischen Verbrechern unter sich und Zeugen ist dem Ermessen des Richters überlassen. Sie ist nie mit jenen vorzunehmen, die gegen die Inculpaten in einem gesetzlichen Ehrerbietigkeits- oder Abhängigkeitsverhältniß stehen. Die Confrontationsartikel sollen nie, wie bei Zeugen, mit dem Worte: „Wahr" angefangen, sondern lediglich fragweise eingerichtet werden, 1812. Nr. 20. Beil. §§. 18. 19 und 20.
Congrua der Pfarrer und Schullehrer. S. Gemeindeumlagen.
Conscribirte, französische, deren Aufenthalt im Lande, 1806. Nr. 19. S. 60.
—— Belohnung für die Einlieferung eines solchen, 1808. Nr. 30. S. 260.
Conscription. Geburt und Religion begründen mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundesacte gemachte Ausnahme keine Befreiung, 1818. Nr. 18. S. 103.
Conscription in dem Condominatort Widdern; diese geschieht dadurch, daß die Conscriptionspflichtigen zwischen Baden und Württemberg mittelst Looses gleich getheilt werden. Vorher kann jeder Pflichtige nach seiner Wahl in die Dienste des einen oder andern Staates eintreten, 1832. Nr. 67. S. 519.
Conscriptionsgesetze, ältere, jetzt nicht mehr gültige, 1804. Nr. 14. S. 69. 1808. Nr. 8 u. 51. S. 65 und 263. 1809. Nr. 12 und 26. S. 125 und 246. 1810. Nr. 35. S. 301. 1812. Nr. 23. S. 131.
— Befreiungen von der Kriegsdienstpflicht, Aufhebung derselben: Befreiungsgesuche, 1803. Nr. 5. 1808. Nr. 7. 8 und 31. S. 61. 65 und 263. 1809. Nr. 12 und 18. S. 125 u. 182. 1812. Nr. 23. S. 131.
— Befreiung der sich zu Rabinern widmenden Juden, 1813. Nr. 30. S. 179. Der Theologen, 1813 Nr. 25. S. 157.
— Conscriptionsalter, 1813. Nr. 23. S. 148.
— Conscriptionsbezirke, 1804. Nr. 14. S. 69. 1808. Nr. 8. S. 65.
— Kriegsdienstpflicht, 1804. Nr. 14 und 43. S. 69 und 190. 1806. Nr. 13 und 31. S. 37 und 130. 1808. Nr. 8 und 31. S. 65. 263. 1809. Nr. 12 u. 18. S. 125 u. 182.
— — der Ein- und Auswanderer, 1809. Nr. 10. S. 117. 1813. Nr. 23. S. 149.
— — der Bergleute und Salpetersieder, 1820. Nr. 13. S. 71. 1823. Nr. 28. S. 149.
— — der Hofdienerschaft, 1809. Nr. 12. S. 126.
— — der Juden, 1808. Nr. 7. S. 62. 1809. Nr. 12 und 26. S. 125 und 246.

Digitized by Google

Conscriptionsgesetze, ältere:

— Kriegsdienstpflicht der Unterthanen im Allgemeinen, 1808. Nr. 18. 19 u. 31. S. 158. 161 u. 263.
— Loosen, das, 1808. Nr. 31. S. 265.
— Maaßbestimmung, 1808. Nr. 31. S. 264.
— Selbstverstümmlung, 1813. Nr. 24. S. 153.
— Ungehorsam der Pflichtigen, 1808. Nr. 31. S. 265. 1810. Nr. 35. S. 301. 1812. Nr. 37. S. 230. 1814. Nr. 5. S. 52.
— Untauglichkeit, Visitation der Untauglichen, 1808. Nr. 31. S. 264. Gebrechen, welche untauglich machen, 1813. Nr. 23 und 27. S. 150 und 167. 1815. Nr. 2 und 3. S. 6 und 12.
— — Behandlung der untauglich gewesenen aber wieder tauglich gewordenen Pflichtigen, 1817. Nr. 30. S. 120.
— Vollziehungsbehörden, 1809. Nr. 51. S. 428.
— Vorbereitung und Verfassung der Listen, 1808. Nr. 31. S. 264. 1809. Nr. 52. S. 452. 1812. Nr. 23. S. 131.
— Vornahme der Conscription, Zeitbestimmung, 1808. Nr. 8. S. 65. 1808. Nr. 31. S. 267.

Conscriptionsgesetz, neues, 1825. Nr. 10. S. 67. Vollzugsverordnung hiezu, 1826. Nr. 16. S. 107. Modifikation zu diesem Gesetz, 1827. Nr. 25. S. 243. 1827. Nr. 14. S. 142. 1828. Nr. 7. S. 82.

Der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes ist folgender:

Alle Badener, mit Ausnahme der Standesherrn, sind der Kriegsdienstpflicht im 21ten, also in dem folgenden Jahr nach dem zurückgelegten 20ten Jahr der ordentlichen Conscription unterworfen; der außerordentlichen: aus dieser und den drei vorwärts liegenden Alters-Altersklassen. Die Kriegsdienstpflicht dauert für alle Waffengattungen sechs Jahre. Diejenigen, welche Zuchthausstrafe erstanden haben, sind unwürdig zum Kriegsdienst und müssten einen andern Mann stellen. Verfahren, wo das Alter unbekannt und unerwiesen ist. Wer erwiesener Maaßen die gesetzliche Altersklasse überschritten, kann zum Nachloosen nicht mehr angehalten werden, es wäre denn, er trüge die Schuld seiner Uebergehung. Die Bezirksämter erkennen hierin polizeilich vorbehaltlich des Recurses an die Kreisregierungen, 1825. Nr. 10. S. 68. 69 u. 71.

— Maaß: dasselbe ist 5′ 1″, 1825. Nr. 10. S. 69. Einführung des neuen Maaßes, 1832. Nr. 39. S. 355. Neue Bestimmung desselben zu 5′ 2½″ neubadisch, 1833. Nr. 38. S. 209.
— Eintheilung des Großherzogthums in Conscriptionsbezirke, 1825. Nr. 10. S. 68. 1826. Nr. 16. S. 107. 1827. Nr. 14. S. 143. 1832. Nr. 37. S. 344.
— Bestimmung, wer die Angehörige eines solchen Bezirks sind, 1825. Nr. 10. S. 69. 1828. Nr. 7. S. 84.
— Uebergangene werden, falls sie nicht untauglich sind, und die Uebergehung in den Listen und aus ihrer Schuld geschehen, als Ungehorsame behandelt, worüber die Bezirksämter vorbehaltlich des Recurses an die Kreisregierungen erkennen. Wenn dabei betrügerisch gehandelt worden, so ist zuvörderst von dem Pflichtigen die erkannte Strafe zu erstehen, wobei in Beziehung auf Unwürdige zu bemerken ist, daß solche einen andern Mann zu stellen haben. Durch den Eintritt des Uebergangenen unter das Militär, wird der dadurch Befreite sogleich entlassen, 1825. Nr. 10. S. 71.
— Vollziehungsbehörden: Diese bestehen aus der Vorbereitungsbehörde, dem Gemeinderath; der Ziehungsbehörde: aus dem Bezirksarzt und Bezirkswundarzt zur Entscheidung der vorkommenden ärztlichen Gegenstände und einem Actuar. Der Aushebungsbehörde: aus dem Cantons-Staabsoffizier und Militärarzt, dem Bezirksbeamten und dem Physikus eines andern Bezirks. Die Conscription wird jedesmal am 1. Juli durch das Ministerium des Innern verkündet. Der Gemeinderath fertigt auf den Grund eines Auszugs aus dem Kirchenbuch die Liste. Oeffent-

Digitized by Google

Conſcriptionsgeſetz, neues:

liche Auflegung und Anſchlagung dieſer Liſte. Fertigung der Ziehungsliſte. Auf den Grund der erhaltenen Auszüge aus dieſen Liſten bildet das Miniſterium des Innern den Maaßſtab zur Vertheilung. Vor der Ziehung oder Looſung werden die nach einſtimmigem Urtheil der Ziehungsbehörde mit Gebrechen Behaftete und zum Dienſt Untaugliche ausgeſchieden, 1825. Nr. 10. S. 70. 1828. Nr. 7. S. 82.

—— Dienſtbefreiung kann außer den Theologen nur in höchſt dringenden Fällen von dem Miniſterium des Innern wegen nothwendiger Unterſtützung einer Familie, auf Antrag der Ziehungsbehörde zugeſtanden werden, 1825. Nr. 10. S. 73. 1825. Nr. 18. S. 129. 1826. Nr. 16. S. 108. 1827. Nr. 14. S. 142. Die Befreiung eines zweiten Sohnes oder Bruders kann nicht verlangt werden, außer wenn der erſtere durch Tod den Eltern ꝛc. verloren gegangen iſt, 1828. Nr. 7. S. 84. S. auch Militärſachen.

—— Looſen. Dieſes geſchieht durch Ziehung der Namen der Loospflichtigen aus einer Urne und der Nummern durch die Loospflichtigen ſelbſt oder ihrer Stellvertreter aus einer zweiten Urne. Das Protokoll wird von ſämmtlichen Mitgliedern der Ziehungsbehörde und dem Actuar unterzeichnet, 1825. Nr. 10. S. 75.

—— Aushebung. Dieſe geſchieht ämterweis je im Hauptort, oder nach beſonders beſtimmt werdenden Ausnahmen, in Gegenwart der Aushebungsbehörde und vor Urkundsperſonen, 1825. Nr. 10. S. 70. 1828. Nr. 7. S. 82.

—— Viſitation und Meſſung. Dieſe geht der Aushebung voraus. Jeder Pflichtige kann verlangen, beſonders viſitirt zu werden. Allen dabei Betheiligten iſt die größte Verſchwiegenheit über entdeckte Gebrechen bei Strafe von 10 bis 20 Rthlrn. zur Pflicht gemacht. Die anweſenden Urkundsperſonen haben das Recht den Berathungen beizuwohnen und ihre Bemerkungen vorzutragen, 1825. Nr. 10. S. 76.

—— Tauglichkeit oder Untauglichkeit zum Dienſt, Beſtimmung wer darüber zu entſcheiden hat, 1825. Nr. 11. S. 73. 1826. Nr. 16. S. 108. 1827. Nr. 25. S. 244. 1828. Nr. 7. S. 83. 1834. Nr. 35. S. 259.

—— Geſetz über die Untauglichkeit. Die Aushebungsbehörde entſcheidet über die Untauglichkeit; iſt die Voruntersuchung unvollſtändig, ſo erfolgt Vervollſtändigung durch den Beamten und Vorlage der Acten an die Kreisrekrutirungsbehörde, welche über die Untauglichkeit entſcheidet. Der Conſcriptionspflichtige wird von der Militärbehörde ſo lange nicht übernommen, bis über deſſen Tauglichkeit entſchieden iſt, und es rückt der Nachmann für ihn ein. Mitglieder der Behörde, welche über die Untauglichkeit zu entſcheiden hat. Sitz dieſer Behörde. Sie entſcheidet nach collegialiſcher Berathung durch Stimmenmehrheit, und entſcheidet auch über die Tauglichkeit der Nachloſenden und Ungehorſamen. Recurs findet keiner ſtatt. Verbindlichkeiten des Conſcriptionspflichtigen und des Beamten in Bezug auf die Erhebung der Gebrechen eines Conſcriptionspflichtigen, 1835. Nr. 26. S. 167.

—— Gebrechen, welche zum Kriegsdienſt untauglich machen: 1826. Nr. 16. S. 108. 1827. Nr. 26. S. 244. und zwar: 1) Krankheiten und Abnormitäten der geiſtigen Verrichtungen der Sinneswerkzeuge und des Kopfes überhaupt. 2) Krankheiten und Abnormitäten des Halſes, der Bruſt, des Unterleibs, der Blutgefäße, fehlerhafte Conſtitution, Cacexien, endlich 3) Krankheiten und Abnormitäten der äußern Gliedmaßen und der Bewegungswerkzeuge überhaupt.

—— Nachmänner müſſen eintreten: für die untauglich Befundenen, für die Ungehorſamen und für die, welche bis zur geſetzlichen Aſſentirungszeit (1. April) ſich entfernt haben. Für die erſt nach Uebergabe an die Cantonsbehörde untauglich erkannt werdenden wird kein Erſatz geleiſtet, ſondern dieſer Abgang bei der zu ſtellenden Ergänzungsmannſchaft in Berechnung gebracht, 1825. Nr. 10. S. 77.

Digitized by Google

Conscriptionsgesetz, neues:

—— Abwesende. Jeder, der nicht erklärt, daß er einen Mann für sich einstellen will, muß persönlich bei der Conscription erscheinen, widrigenfalls er, bei nicht gesetzlicher Entschuldigung als tauglich angesehen, wenn nicht ein Gebrechen anerkannt oder bewiesen wird, 1825. Nr. 10. S. 77.

—— Nummerntausch, dieser und das Eintreten eines Bruders für den andern, wird in allen Stücken als Einstandsvertrag betrachtet und behandelt, 1825. Nr. 10. S. 83.

—— Selbstverstümmlung Behufs der Untauglichmachung wird mit zwei Jahren Zuchthaus bestraft, wenn ihn das Loos trifft, und nicht ein anderer Mann für ihn gestellt werden kann. Geschieht dieß, oder trifft ihn das Loos nicht, so wird die Strafe auf die Hälfte herabgesetzt. Ebenso bei dem Versuch sich untauglich zu machen, wo sonst dieselbe mit 3—6 monatlicher Arbeitshausstrafe gebüßt wird. Das Hofgericht erkennt auf amtliche Untersuchung die Strafe, 1825. Nr. 10. S. 86.

—— Ungehorsam sind diejenigen, welche zur ordentlichen Conscription gehörig, an dem betreffenden Tag und Ort nicht erscheinen oder nicht erklären, daß sie einen Mann für sich einstellen wollen, und diejenigen, welche zur außerordentlichen Conscription gehörig, zum Eintritt betroffen, gleicherweise und auch auf die erlassene Aufforderung oder Spezialladung nicht erscheinen, endlich in beiden Fällen, die, welche nach der Aushebung und Uebergabe an die Cantonsbehörde vor der Zutheilung und Einkleidung entwichen sind, und der Einberufung nicht Folge leisten, 1825. Nr. 10. S. 79 und 85.

—— Diejenigen, welche auf geschehene Aufforderung nicht erschienen sind, werden nach dem Gesetz vom 5. October 1820 bestraft, 1820. Nr. 15. S. 86. S. Deserteur und Refrakteur.

—— Die Erschienenen und für untauglich Erkannten werden nach Erkennung der Hofgerichte mit 1—3 monatlichem Gefängniß, öffentlicher Arbeit oder Arbeitshausstrafe belegt. Abgabe der Tauglichen an die Cantonsbehörde Behufs des Beizugs zum Dienst. Sie dürfen keinen Mann einstellen. Entlassung des Nachmanns, oder Gutrechnung desselben, wenn er nicht mehr dient. Entschuldigung des Ungehorsamen, und dessen Dienstzeit, 1825. Nr. 10. S. 79 und 85.

—— Freiwillige können nur nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, früher aber nur mit Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder in den Kriegsdienst eintreten. Handgeld erhalten sie keines, wohl aber etwa vom Staat einige Zahlung zu Anschaffung kleiner Monturstücke ꝛc. Sie werden nur, wenn sie bei der Conscription das Loos trifft, dem Bezirk aufgerechnet, andernfalls aber nicht, 1825. Nr. 10. S. 74 und 85. 1826. Nr. 16. S. 108.

—— Einstellungen, s. Einstandssachen.

—— Außerordentliche Conscription. Dieser sind außer der laufenden, noch die drei rückwärts liegenden Altersklassen unterworfen, wovon keine Befreiung statt findet. Repartition der erforderlichen Ergänzungsmannschaft. Das Fehlende in einer Klasse wird auf die übrigen vertheilt. Die frühern Loosnummern gelten auch für die außerordentliche Conscription, 1825. Nr. 10. S. 67. 68. 78.

—— Persönlich müssen auch die Reservisten erscheinen, wenn sie nicht erklären, einen Mann für sich auf Erfordern einstellen zu wollen, widrigenfalls solche, wenn sie nicht durch Krankheit oder sonst gesetzlich wegen ihrem Ausbleiben entschuldigt sind, als Ungehorsame behandelt werden, 1825. Nr. 10. S. 80.

—— Die Beabschiedung der außerordentlichen Ergänzungsmannschaft geschieht nach Setzung des Armeecorps auf den Friedensfuß, mit Ausnahme der Ungehorsamen, welche noch zwei Jahre länger zu dienen haben, 1825. Nr. 10. S. 80.

—— Conscriptionskosten. Die für die Vorbereitungsarbeiten aufgelaufenen Kosten fallen auf die Gemeindekasse. Die bei der Ziehung und Uebergabe nöthigen Listen müssen die Aemter anschaffen. Ueber jene Kosten, welche durch die Entscheidung über die Tauglich- oder Untauglichkeit, der nicht

Digitized by Google

Conscriptionsgesetz, neues:
zum Kriegsdienst Getroffenen, veranlaßt werden, ist auf den geführten Beweis zu erkennen. Alle übrigen Kosten der Administrationsbehörden trägt die Amtskasse, 1825. Nr. 10. S. 87.
—— Ergänzung des Armeecorps: für 1826 findet keine Ziehung statt, 1825. Nr. 18. S. 129. Für 1827: 1826. Nr. 18. S. 127. Für 1828: 1827. Nr. 14. S. 144. Für 1829: 1828. Nr. 9. S. 101. Für 1830: 1829. Nr. 12. S. 103. Für 1831: 1830. Nr. 8. S. 76. Für 1832: 1831. Nr. 10. S. 80. 1832. Nr. 6. S. 75. Für 1833: 1832. Nr. 31. S. 293. 1832. Nr. 64. S. 505. Für 1834: 1833. Nr. 24. S. 133. 1833. Nr. 47. S. 255. 1833. Nr. 50. S. 289. Für 1835: 1834. Nr. 23. S. 165. 1834. Nr. 48. S. 337. 1834. Nr. 35. S. 261. Für 1836: 1835. Nr. 32. S. 202. 1835. Nr. 40. S. 255. 1835. Nr. 51. S. 355. Für 1837: 1836. Nr. 33. S. 361. 1836. Nr. 44. S. 315. 1836. Nr. 52. S. 347. Für 1838: 1837. Nr. 17. S. 116. 1837. Nr. 33. S. 307. 1837. Nr. 40. S. 364. S. auch Militärsachen.
Constanz, Stadt, das Wappen derselben, 1807. Nr. 27. S. 135.
—— Die derselben ertheilten Privilegien, in Bezug auf Zoll und Accise, Milizfreiheit ꝛc., 1813. Nr. 19. S. 111. Diese sind durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben.
—— Ausschluß der Kreuzlinger Vorstadt vom Zollverein, 1835. Nr. 57. S. 419.
Constitution, s. Verfassung.
Contractenbücher, s. Grund- und Unterpfandsbücher.
Contribution, französische, die Verwendung derselben, 1815. Nr. 23. S. 133.
Controlirung der Verrechnungen, die Einführung der Notabilienbücher und die Einrichtung derselben, 1820. Nr. 10. S. 52.
Contumazerklärung, 1804. Nr. 27. S. 118.
Copialgebühren bei den Amtsrevisoraten dürfen per Blatt 2, 3 und linirt 4 kr., für einen Kauf- und und Tauschbrief, Obligation auf Impressen per Stück 3 kr. erhoben werden, 1817. Nr. 16. S. 60. Beil.
Copulation, s. Trauung.
Corelationen in Criminalsachen, 1810. Nr. 8. S. 58.
Correctionshaus, s. Zuchthaus.
Courtoisie gegen die Standesherren, 1807. Nr. 29. S. 142. 1808. Nr. 30. S. 260.
—— Die Häupter der mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Fürstenfamilien erhalten das Prädicat „Durchaucht", daher zur Anrede: „Durchlauchtig Hochgeborner Fürst", und im Contexte: „Durchlaucht", 1825. Nr. 31. S. 226. 1829. Nr. 7 u. 19. S. 73 u. 145. Die vormals reichsständisch gräflichen Familien das Prädikat: „Erlaucht", 1829. Nr. 7. S. 73.
—— Die nachgebornen Familienglieder der vormals reichsständisch fürstlichen Häuser erhalten dieselbe Courtoisie, wie die Häupter; die der gräflichen Häuser aber das Prädikat: „Hochgeboren", und im Contexte: „Hochdieselben", 1829. Nr. 19. S. 145.
Criminalämter, deren Organisation, 1810. Nr. 49. S. 355. 1811. Nr. 28. S. 135. 1812. Nr. 20. Beil. S. 1. 1813. Nr. 22. S. 129.
—— Das Stadtamt Heidelberg wird zu Criminalunterſuchungen für mehrere Bezirke aufgestellt, 1810. Nr. 21. S. 167.
—— Umfang derselben, 1813. Nr. 20. S. 117.
—— Die Besetzung der ersten Actuarsstellen soll vorzugsweise durch Rechtspraktikanten geschehen, 1814. Nr. 8. S. 67.
—— Aufhebung derselben, 1819. Nr. 5. S. 19.

Digitized by Google

Criminalämter:

—— Das Amt Villingen wird für das Staabsamt Bräunlingen als Criminalamt beſtellt, 1822. Nr. 15. S. 72.

Criminalſachen können vom Juſtizminiſterium an das Oberhofgericht abgegeben werden, wenn gleich das hofgerichtliche Urtheil auf eine niedere Strafe ausgefallen iſt, 1816. Nr. 1. S. 1. S. Oberhofgericht.

—— Niemand darf in ſolchen ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden, 1818. Nr. 18. S. 103.

Criminalunterſuchungen, 1810. Nr. 12. S. 89.

—— Sie gehören vor die Bezirksbehörden des begangenen Verbrechens und bei mehreren noch unbeſtraften Verbrechen vor die Bezirksbehörde, wo das letzte Verbrechen begangen worden iſt, wenn nicht wegen früheren die Unterſuchung begonnen hat, oder beſondere Verwicklungen die Verweiſung an den erſten Unterſuchungsrichter räthlich machen. Der Bezirk der Heimath oder Ergreifung beſtimmt den Gerichtsſtand nur: a) gegen Unterthanen wegen auswärtigen Verbrechen, und b) gegen Ausländer in gleichem Fall, wenn man ſie nicht ausliefern will, 1812. Nr. 20. Beil. S. 2.

—— Bei Dienſtvergehen iſt die vorgeſetzte Dienſtpolizeibehörde der Gerichtsſtand, 1812. Nr. 20. Beil. S. 2.

—— Für die von Soldaten im Urlaub begangenen peinlichen Verbrechen iſt die Militärbehörde der Gerichtsſtand, die Civilbehörde kann ihn verhaften und vorläufig vernehmen. Wegen geringen verübten Verbrechen von Civil- und Militärperſonen ſind beide Behörden der Gerichtsſtand, 1810. Nr. 14. S. 97. 1812. Nr. 20. Beil. S. 2.

—— Gegen Civil- und Militärperſonen, die an demſelben Verbrechen Theil haben, müſſen von beiden Behörden zugleich gepflogen, und jeder der beiden urtheilenden Behörden zugeſendet werden, 1812 Nr. 20. Beil. §. 7.

—— Gegen Züchtlinge und Arbeitshäusler iſt das Amt und die Hausverwaltung der Gerichtsſtand, 1812. Nr. 20. Beil. S. 2.

—— Von ſchweren Unterſuchungen ſoll nicht blos an die obere Juſtiz- und Polizeiſtelle, ſondern auch an das Juſtizminiſterium Anzeige gemacht werden, 1818. Nr. 1. S. 2.

—— Wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet worden, ſo iſt auch an das Kreisdirektorium Anzeige zu machen, 1819. Nr. 29. S. 199.

—— Ueber Kränkungen gegen Militärperſonen iſt das Mittelgericht urtheilender Richter, und es kann auf Verlangen des Betheiligten ein beſonderer Commiſſär zur Unterſuchung ernannt werden, 1812. Nr. 20. Beil. S. 5.

—— Durch nicht angeſtellte Diener, z. B. Rechtspraktikanten geführt, ſollen von dem Beamten während und am Schluß eingeſehen, das Nöthige noch eingeleitet, am Ende vidirt, das Schlußverhör vor Urkundsperſonen aber jedesmal von ihm ſelbſt vorgenommen werden, 1810. Nr. 42. S. 324. 1812. Nr. 20. Beil. §. 11.

—— Die Vornahme peinlicher Unterſuchungen durch Rechtspraktikanten iſt verboten, 1816. Nr. 38. S. 145.

—— In Fällen, wo Todes-, lebenslängliche Zuchthaus, Deportationsſtrafe oder Dienſtunwürdigkeit eines Dieners zu erkennen iſt, iſt das Mittelgericht berathende, und das Oberhofgericht urtheilende Stelle, 1812. Nr. 20. Beil. S. 5. S. Oberhofgericht.

—— Confrontationen zwiſchen Verbrechern, 1805. Nr. 25. S. 107. Sie ſind dem Ermeſſen des Richters überlaſſen, 1812. Nr. 20. Beil. §. 18. S. auch Confrontation.

—— Das Alter des Inquiſiten iſt officiel zu den Acten zu nehmen, 1818. Nr. 1. S. 2. S. auch Alter.

—— Am Schluſſe der Unterſuchung ſoll der Inquiſit befragt werden, ob er einen Rechtsfürſprecher verlange, 1805. Nr. 17. S. 81.

—— Dem gewählten oder ernannten Rechtsfürſprecher ſoll geſtattet ſeyn, ſich mit dem Inquiſiten ohne

Digitized by Google

Criminalunterſuchungen:
Beiſeyn einer Gerichtsperſon oder anderer Zeugen zu unterreden. Mißbräuche dabei werden geahndet, 1823. Nr. 28. S. 149.
—— Dieſes ſoll auch ſo bei polizeilichen Unterſuchungen gehalten werden, 1824. Nr. 1. S. 17.
—— Vorſchrift über die Abfaſſung der Protokolle, wornach ſolche in direktem Styl abzufaſſen und ſo viel möglich die eigenen Worte der Ausſagenden niederzuſchreiben ſind, 1823. Nr. 26. S. 141. 1824. Nr. 1. S. 17.
—— S. auch Verwundungen, Unterſuchungen, Straffachen.
Criminalverbrechen, im Großh. Schloſſe und dazu gehörigen Bezirke begangen, darüber hat das Oberhofmarſchallamt nur die Vorunterſuchung, zur weitern und Hauptunterſuchung aber den Inculpaten an das Stadtamt abzugeben, 1820. Nr. 5. S. 31.
—— S. auch Verbrechen.
Culturverbeſſerungsberichte, 1807. Nr. 16. S. 61.

D.

Dachloſung, ſ. Loſung.
Dammbau-Anlagen, ſ. Waſſer- und Straßenbau.
Dampfſchiffahrt auf dem Bodenſee, Statuten der ſich desfalls gebildeten Geſellſchaft, 1832. Nr. 17. S. 193.
Dampfſchiffahrt auf dem Rhein, die Errichtung einer ſolchen durch eine Actiengeſellſchaft unter dem Namen „Großherzoglich Badiſche Dampfſchiffahrtsgeſellſchaft", 1825. Nr. 21. S. 142.
—— Statuten dieſer Geſellſchaft, 1826. Nr. 11. S. 75.
—— Vereinigung derſelben mit der preußiſch-rheiniſchen, 1832. Nr. 27. S. 267. S. auch Schiffahrt.
Darleihen auf badiſche Staatspapiere, ſ. Amortiſationskaſſe.
Dauenberg, Hof, Zutheilung deſſelben zur Gemeinde Eigeltingen, 1827. Nr. 27. S. 252.
Decanate, Decanatsverband der grundherrlichen Orte, 1809. Nr. 51. S. 448. Eintheilung der evangeliſchen, 1810. Nr. 49. S. 365. Eintheilung der katholiſchen, 1810. Nr. 49. S. 136. 1814. Nr. 16. S. 111. Anderweite Beſtimmung, 1819. Nr. 9. S. 40. 1820. Nr. 1. S. 4.
—— Aufhebung des Decanats zu Neckargemünd, 1820. Nr. 12. S. 69. Zu Eppingen, 1822. Nr. 5. S. 28. Zu Unterheidelberg, 1823. Nr. 10. S. 48. Zu Endingen, 1823. Nr. 21. S. 121. Zu Stein, 1828. Nr. 19. S. 189.
—— Zutheilung mehrerer Orte zum Land-Decanat Carlsruhe, 1821. Nr. 7. S. 125.
—— Errichtung der Decanate Ladenburg, Bretten und Eppingen, 1823. Nr. 10. S. 48. 1829. Nr. 1. S. 4.
—— Geſchäftskreis derſelben, 1809. Nr. 51. S. 438.
Decimation der Naturalbeſoldungen der Diener, 1804. Nr. 31. S. 141. 1008. Nr. 18. S. 159.
Decopiſten, deren Annahme und Bezahlung, 1809. Nr. 51. S. 425.
Decretur der Diätenverzeichniſſe, 1804. Nr. 30. S. 135.
—— Der herrſchaftlichen Einnahmen und Ausgaben, 1809. Nr. 51 u. 52. S. 442 u. 461. 1810. Nr. 20. S. 154.
—— Behörden, welche unmittelbar auf die Caſſen decretiren, ſind: die Caſſen-Commiſſion (jetzt Finanzminiſterium) auf die Generalſtaats-, Amortiſations- und Kreis-Caſſen; die Münz-Commiſſion (jetzt Direction der Forſtdomänen und Bergwerke) auf die Münzkaſſe; die Oberpoſtdirektion auf die General- und Specialpoſt-Caſſen; die Forſtcommiſſion (jetzt Direction der Forſtdomänen und Bergwerke) auf die Forſtverrechnungen; die Kreisdirectorien auf die Obereinnehmerei-, Domänen-,

Digitized by Google

Decretur:

Amts-, Fluß- und Straßenbaukaſſen (die Decreturen auf die Domänen-, Obereinnehmerei-, Fluß- und Straßenbau-Kaſſen ſind inzwiſchen auf die Hofdomänenkammer, Steuerdirektion und Ober-Waſſer- und Straßenbaudirektion übergegangen); die Oberverwaltung (jetzt Direktion der Forſtdomänen und Bergwerke) auf die Hüttenkaſſen; die Staatsanſtalten-Direktion (deren Geſchäften wurden theils an beſondere Commiſſionen und theils an die Kreisdirektorien überwieſen) auf die Zucht-, Irren- und Siechenhaus-Kaſſen, 1820. Nr. 10. S. 52.

—— Forderungen der Handwerker, Arbeiter und Lieferanten an die Staatskaſſe, müſſen entweder ſogleich nach Vollendung der Arbeit oder nach Umſtänden monatlich oder quartaliter eingereicht, der Tag der Uebergabe auf dem Zettel ſowohl von dem der fordert als von dem Verrechner bemerkt werden. Nach 6 Monaten darf der Verrechner bei Vermeidung der Selbſtzahlung, keine Forderung mehr honoriren, und dem Gläubiger bleibt überlaſſen, bei den höheren Behörden Zahlungsanweiſung zu erwirken, 1827. Nr. 26. S. 249.

Decreturen auf Gemeinde-Kaſſen, 1809. Nr. 51. S. 432.

—— Der Gemeinderath decretirt alle Einnahmen und Ausgaben auf die Gemeindekaſſe. Die Tagsgebühren und Auslagen der Gemeindebeamten decretirt die nächſt vorgeſetzte Staatsverwaltungsbehörde. Zahlungen ohne dieſe Erforderniſſe geſchehen auf Gefahr des Gemeindeverrechners. Keine Staatsbehörde kann unmittelbar auf die Gemeindekaſſe decretiren, wohl aber Verfügungen wegen Auslagen, wozu Geſetze und Verordungen dieſelbe ermächtigen, zur Decretur erlaſſen, mit Ausnahme des vorgedachten Falles, 1832. Nr. 8. S. 108.

Defraudationen, ſ. die einzelnen Gegenſtände.

Deklamatoren, ſ. Schauſpielergeſellſchaften.

Demolitions-Commiſſion, 1809. Nr. 51. S. 427.

Denunciationen, der Denunciant kann niemals zum Koſtenvorſchuß für die Erledigung eines Prozeſſes blos aus dieſer Eigenſchaft ohne andern Rechtsgrund angehalten werden, 1812. Nr. 20. Beil.

Denunciations-Gebühren, ſ. Anzeigsgebühren.

Deportations-Strafe erkennt das Oberhofgericht; das Hofgericht iſt dabei berathende Stelle, 1812. Nr. 20. Beil. S. 5.

Depoſiten. Die Beſorgung des Depoſitenweſens, 1809. Nr. 51 und 52. S. 430 und 454.

—— Depoſiten-Tabelle, 1810. Nr. 35. S. 269.

—— Nur im Streit befangene zu Hemmung des Zinslaufs, oder zu geſetzmäßiger Sequeſtrirung an die Obrigkeit gegebenen Gelder dürfen in Depoſitum genommen werden; deren Aufbewahrung, Ausſtellung des Depoſiten-Scheins; jährlicher Sturz; Zählgeld ꝛc. 1814. Nr. 21. S. 141.

—— Nur ſolche Depoſiten dürfen angenommen werden, welche eines öffentlichen Intereſſes wegen dazu geeignet ſind, wie z. B. hinterlegte Gerichtskoſten von Ausländern ſ. g. Succumbenzgelder, herrenloſe und geſtohlene Sachen ꝛc. Alle andere im Streit befangene und ſequeſtrirte Sachen und Gelder ſollen zu Handen eines, ſofern die Betheiligten über eine Wahl ſich nicht vereinigen, gerichtlich beſtellten Hüters übergeben werden. 1825. Nr. 26. S. 186. ſ. jetzt Hinterlegungskaſſe.

Depot zur Aufnahme öſtreichiſcher Kriegsgefangener, 1810. Nr. 9. S. 140.

Deſerteurs, Deſertionsgeld-Beſtimmung was zur Werb- oder Militär-Wittwen-Caſſe zu zahlen iſt, 1803. Nr. 23. 1808. Nr. 8. S. 65.

—— Anſtalten zur Verhütung der Deſertion, 1805. Nr. 32. S. 121. 1809. Nr. 20. S. 201.

—— Beifangung und Ablieferung derſelben, 1810. Nr. 26. S. 209. 1811. Nr. 8. S. 34. 1812. Nr. 37. S. 230.

—— Fanggebühr für ſolche, mit Beſtimmung, welche Kaſſe ſolche zu zahlen hat, 1805. Nr. 26 und 32. S. 109 u. 121. 1809. Nr. 12. S. 127. 1810. Nr. 50. S. 375. 1813. Nr. 7. S. 37. 1814. Nr. 53.

Digitized by Google

Deserteur: Fang-, Thurn-, Azungs- und Transportkosten, 1806. Nr. 12 und 16. S. 33 und 45.
—— Strafe der Verheimlichung eines Deserteurs, 1806. Nr. 1. S. 3.
—— Bestrafung der Gemeinde, in welcher sich ein Deserteur 24 Stunden, ohne ihn zu arretiren, aufhält, 1808. Nr. 8. S. 73. 1809. Nr. 12. S. 126. 1810. Nr. 26. S. 209. 1811. Nr. 8. S. 34. 1813. Nr. 7. S. 37.
—— Civilstrafe der Deserteurs, wenn sie auf Pardon wieder erscheinen, 1806. Nr. 30. S. 121.
—— Wie die Desertion an dem Soldaten und an der mit ihm durchgegangenen Weibsperson zu bestrafen ist, 1806. Nr. 14. S. 41.
—— Bestrafung derselben; Desertionsgebühr; Montour-Entschädigung und Bestrafung derer, die zur Desertion verholfen, 1813. Nr. 7 und 34. S. 37 und 200.
—— Desertion eines Einstehers, 1809. Nr. 12. S. 127.
—— Verfahren der Civilbehörden gegen dieselben, 1813. Nr. 7 und 9. S. 37. und 54.
—— Wem das Vermögen der Deserteurs gehört; ihre Eltern dürfen darüber nicht verfügen. 1808. Nr. 31. S. 267. 1810. Nr. 35. S. 301.
—— Verwaltung des Vermögens bis zum Uebergang an den Fiskus 1817. Nr. 3. S. 7.
—— In welchen Fällen die VermögensConfiskation noch geschehen wird, 1813. Nr. 7. S. 37.
—— Aufhebung der Vermögens-Confiscation, 1818. Nr. 18. S. 104. 1820, Nr. 15. S. 86.
—— Deserteurs und Refracteurs, welche nach Verkündung des Gesetzes vom 5. October 1820. zurückkehren, und zum Militär eingetheilt werden, sind ebenfalls der hiedurch bestimmten kürzern Capitulationszeit unterworfen; wenn ihnen dadurch keine kürzere Capitulationszeit als den übrigen Rekruten ihrer Alters-Classe zu Theil wird, 1820, Nr. 15. S. 86.
—— Der Deserteur und Refracteur verfällt vom Augenblick der verlaufenen Frist der Edictalladung in eine Geldstrafe und zwar der erste in eine Strafe von 1200 fl., und der letztere in eine solche von 800 fl. Diese Strafe wird aber nur in ihrem vollen Betrag erhoben, wenn das angefallene oder noch anfallende Vermögen zu einer Summe von 2400 fl. hinanſteigt; beträgt dieses weniger, so wird die Strafe des Deserteurs bis zur Hälfte, jene des Refracteurs bis zu einem Drittheil des Vermögens in Vollzug gesetzt. Eine Rückerstattung der erhobenen Strafe kann im Fall ihrer Rückkehr im Gnadenweg oder im Rechtsweg statt finden, wenn gesetzlich gültige Entschuldigungsgründe vorhanden sind, 1820. Nr. 15. S. 86.
—— Die von Deserteurs zu leistende Montur- und Armatur-Entschädigung soll neben der Desertionsstrafe, welche in die Steuerkasse fließt, in dem wirklich verursachten, in jedem einzelnen Fall genau zu erhebenden Schaden bestehen und an die Militärverwaltung bezahlt werden, 1833. Nr. 37. S. 205.
—— Von eingefangenen oder mitgenommenen Pferden können Gendarmen, Polizeidiener, Militär- oder Sicherheitswachen, überhaupt alle zur Wachsamkeit auf verdächtige Personen bestellte Diener keine Prämie ansprechen, 1832. Nr. 38. S.
—— Jeder Hausvater, der einen Soldaten über Nacht behält, ohne den Paß desselben einzusehen, oder der die Arretirung eines Deserteurs unterlassen, endlich der einem Soldaten auf irgend eine Weise fortgeholfen hat, verfälle in eine Strafe von 10 Rthl. Wer durch irgend eine Handlung absichtlich einem Soldaten zur Desertion behülflich war, wird mit einjähriger Correctionshaus-Strafe belegt; Gemeinden, in deren Mitte ein Deserteur sich zweimal 24 Stunden aufgehalten, und sich öffentlich sehen ließ, ohne verhaftet zu werden, sind in eine Strafe von 30 Rthl. zu verfällen, jedoch ist der Rückgriff an die schuldigen Personen der Gemeinde vorbehalten. Die Strafe darf in keinem Fall aus der Gemeindekasse bezahlt, sondern muß auf die Gemeindeglieder umgelegt werden. Ortsvorgesetzte, welche ihre Obliegenheit rücksichtlich eines Deserteurs nicht erfüllen, werden ausser den allgemeinen Strafen auch ihres Dienstes entsetzt, 1813. Nr. 7. S. 37. 39 und 40.

Digitized by Google

Deserteur: Jeder Deserteur soll, sobald er arretirt ist, sogleich dem Amt und von diesem dem nächsten Militär-Commando überliefert werden. Für jeden ausgelieferten Deserteur wird eine Fanggebühr von 10 fl. aus der Staatskasse bezahlt, 1813. Nr. 7. S. 40.

—— Die Untersuchung gegen Theilnehmer oder Begünstiger des Verbrechens der Desertion, welche dem Militär-Gerichtsstand nicht untergeordnet sind, soll von den Bezirksämtern geführt, die Acten aber dem Hofgericht zur Urtheilsschöpfung vorgelegt werden, 1813. Nr. 34. S. 200. f. auch Auslieferung und Pardon.

Desertorien der Advocaten. f. Advocaten.

Deutschland, Verbot der Versendung und Verbreitung des in Straßburg unter dem Titel: „Constitutionelles Deutschland", auch „Deutschland" erscheinenden Zeitblattes, 1831. Nr. 29. S. 242.

Diarien, der Amtsrevisoren und Theilungs-Commissäre; Instruction für die Führung derselben, 1817. Nr. 16. S. 59.

Diäten-Reglement: 1804. Nr. 29. und 30. S. 125. und 133.

—— Interpretation des §. 29. desselben,Ritt- und Fuhrlohn betreffend, 1806. Nr. 28. S. 114.

—— Neues-Reglement 1808. Nr. 30. S. 257.

—— Herabsetzung der Diät auf $^2/_3$ ihres Betrags, wenn der Diener Abends seine Küche wieder erreichen kann, 1820. Nr. 16. S. 119. Diese Bestimmung fängt mit 1. Dezember 1820 an. 1820. Nr. 19. S. 144. Sie findet aber auf diejenigen keine Anwendung, welche nur 1½ fl. und darunter täglich haben, 1821. Nr. 6. S. 51. Wer auch mehr hätte, soll wenigstens 1½ fl. erhalten, wenn die $^2/_3$ auch weniger betrügen, 1821. Nr. 6. S. 51. Diese Bestimmungen sollen zwar als Regel bestehen bleiben, es wird aber der directirenden Behörde die Befugniß eingeräumt, im einzelnen Falle ausnahmsweise eine volle Diät passiren zu lassen, wenn nach ihrer Beurtheilung das Dienstgeschäft von der Art war, daß wegen dessen längerer Dauer der Diener von dem Orte, wo es vorgenommen wurde, nicht Abends, sondern erst in später Nacht nach Hause zurückkehrt, 1837. Nr. 6. S. 31.

—— Denjenigen, welche von Herrschafts- oder Staatswegen in Kost und Logis frei gehalten werden, gebühret nur $^1/_4$ ihrer gewöhnlichen Diät, 1821. Nr. 1. S. 6.

—— Diäten der Acciforen, 1812, Nr. 6. S. 30.

—— Der Forstbeamten, 1828. Nr. 7. S. 59. 1831. Nr. 3. S. 15. 1834. Nr. 2. S. 5. §. 6. 1834. Nr. 56. S. 392. 1836. Nr. 4. S. 17.

—— Der Gemeindebeamten, 1835. Nr. 53. S. 387.

—— Der Oberinspectoren in Zoll- und Accissachen, 1813. Nr. 29. S. 175.

—— Der Oberobgte und characterisirten Beamten, 1818. Nr. 3. S. 18.

—— Der Sanitätsbeamten, 1829. Nr. 17. S. 132. 1830. Nr. 19. S. 201. 1836. Nr. 27. S. 191.

—— Der Steinsetzer, 1818. Nr. 21. S. 143.

—— Der Steuer-Commissärs und Protokollisten, 1810. Nr. 38. S. 311.

—— Der Thierärzte, 1810. Nr. 7. S. 54. f. auch Sanitätsbeamte.

—— Der Wahlmänner, der landesherrlichen Commissarien und der Abgeordneten, 1818. Nr. 27. S. 171. f. auch Gebühren

Diebe, f. Jauner.

Diebsbanden, Rechtsloserklärung der Glieder derselben, 1804. Nr. 6. S. 25. 1807. Nr. 18. S. 65. 1808. Nr. 15. und 42. S. 126. und 323.

Diebstahl, gewaltsamer, von Bedeutung, deßfallsige Voranzeige, 1808. Nr. 17. S. 141. 1818. Nr. 1. S. 2.

—— Zusammenrechnung, mehrerer wiederholter Diebstähle, 1804. Nr. 36. S. 167. 1807. Nr. 45. S. 295.

—— Felddiebereien, 1805. Nr. 6. S. 21.

Digitized by Google

Diebstahl, die Bestrafung für den ersten und zweiten Diebstahl besteht in 1 bis 4 Wochen Gefängnißstrafe; in der Regel ist für den ersten 1 — 2 Wochen, für den zweiten 3 — 4 Wochen anzusetzen; doch ist dem Ermessen des Richters eine Abstufung der Dauer und der Grenzen von 1—4 Wochen überlassen, 1812. Nr. 20. Beil. §. 69.

—— gefährlicher, nähere Bestimmung desselben, 1812. Nr. 20. Beil. §§. 70 — 74.

—— gemeiner großer, dessen Bestrafung, 1812. Nr. 20. Beil. §. 74.

—— Jeder Diebstahl, der von einem spätern durch ein Untersuchungs-Verfahren getrennt war, erhebt den letztern zu einem zweiten oder dritten, wenn die ersten erwiesen sind, 1812. Nr. 20. Beilage §. 75.

—— Bloße polizeilich diebische Frevel, erste und zweite gemeine Felddiebstähle ꝛc. werden zur Strafbestimmung eines wirklichen Diebstahls nicht mitgezählt, 1812. Nr. 20. Beil. §. 76.

—— Bei Bestrafung eines dritten Diebstahls und Zusammenrechnung der frühern wird keineswegs die noch nicht geschehene Bestrafung derselben vorausgesetzt, 1812. Nr. 20. Beil. §. 77.

—— Ein weiterer Diebstahl, der zu dem dritten vor dessen Untersuchung kömmt, macht noch einen dritten aus. Ist der dritte schon untersucht oder gar bestraft, so wird der weitere als wiederholter Dritter, nach den Regeln der Wiederholung eines Verbrechens bestraft, 1812. Nr. 20. Beilage §. 78. 93.

—— Wie die durch Jaunerei vergrößerte Diebstähle zu bestrafen sind, 1812. Nr. 20. Beilage §. 79.

—— an gefriedeten Orten wird um ¼ der sonstigen Strafe härter gebüßt, nicht aber als ob das Diebstahls-Object ¼ höher wäre. 1812. Nr. 20. Beil. §. 81.

—— Die von Kindern, Dienstboten und unbekannten Personen zum Kauf angebotenen Sachen sollen dem Ortsvorstand angezeigt, von diesem der Namen des Verkäufers aufgeschrieben, Händler und Trödler aber, die dieses Gesetz übertreten, neben der gesetzlichen Strafe des Handels- oder Kramserlaubniß verlustig werden, 1814. Nr. 7. S. 59.

—— Die Bestrafung der Feld- und Garten-Diebstähle geschieht durch die ordentlichen Gerichte, 1823. Nr. 17. S. 87.

—— Bestrafung der von den Schulkindern verübten Feld- und Garten-Diebstähle: Bei polizeilichen Vergehen und Felddiebstählen der Schulkinder ist, statt der abgeschafften körperlichen Züchtigung, auf einfachen Arrest zu erkennen. Der Sträfling muß Abends (vor Anbruch der Nacht) aus dem Arrest entlassen, und, im Fall einer mehrtägigen Strafzeit durch den Gemeindediener am Morgen wieder in denselben eingeführet werden. Nie sollen mehrere Schulkinder zusammen eingesperrt, und jedes muß im Arrest auf eine angemessene Weise unter Aufsicht des Gemeindedieners beschäftigt werden. Zu diesem Arrest soll niemals die Schulstube, sondern eine Stube im Gemeindehaus oder auch im bürgerlichen Ortsgefängniß verwendet werden. Dem eingesetzten Schulkinde ist die gewöhnliche Nahrung nicht zu entziehen, es wäre denn, daß auf Verköstigung mit Wasser und Brod besonders erkannt worden wäre, 1832, Nr. 62. S. 497.

Diener, Staats, s. Staatsdiener.

Diener, der Appanagirten: 1) die Diener derjenigen Mitglieder des Großherzogl. Hauses, welche eine Appanage, ein Wittum oder eine Sustentation bezogen, haben keine Rechtsansprüche auf Pensionen. 2) Es können denselben aber Abfindungen verwilligt werden, wenn sie beim Ableben ihrer Dienstherrschaft schon über 5 Jahre und zwar ununterbrochen im Dienste derselben gewesen sind. Die Größe der Abfindung richtet sich nach der Dienstzeit und den sonstigen Verhältnissen des Dieners, kann aber nicht den doppelten Betrag, — bei einem Diener, der schon über zehn Jahre ununterbrochen im Dienste war, nicht den dreifachen Betrag seines jährlichen fixen Einkommens übersteigen. Dauernde Verwilligungen können 3) diejenigen Diener erhalten, welche sich beim Ableben der Dienst-

Digitized by Google

Diener der Appanagirten:
herrschaft schon über 20 Jahre im Dienste befinden, sie können aber höchstens zwei Drittheile des schon seit einem vollen Jahre bezogenen fixen Diensteinkommens erreichen. Die Summe aller dauernden Verwilligungen soll mit Einschluß des zwölften Theiles der Summe aller Abfindungen, den zehnten Theil der Appanage, des Wittums oder der Sustentation der Dienstherrschaft niemals übersteigen. Weder eine dauernde Verwilligung, noch eine Abfindung aus Staatsmitteln erhalten diejenigen Diener, welche der Verstorbene zur Verwaltung seines Privat-Vermögens, oder für andere nicht auf seinen fürstlichen Stand bezügliche Zwecke, angestellt hat. Jede dauernde Bewilligung unterliegt dem Widerruf wegen einer günstigen Aenderung in den Verhältnissen des betreffenden Dieners. Sie erlöscht ausserdem mit dem Tag seines Ablebens (bei weiblichen Dienern auch mit dem Tag ihrer Verheirathung) und fällt dann wieder an die Staatskasse zurück, 1833. Nr. 46. S. 252.

Diener, Civil, niedere: Bestimmungen über die Entlassung der widerruflich angestellten Diener. Die Staatsstellen, welche Diener, die nicht in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener gehören, anzustellen befugt sind, haben auch das Recht, dieselben wieder zu entlassen, 1836. Nr. 57. S. 387.

—— Sustentation und Ruhegehalte der niedern Civildiener. 1) Civildiener, die, ohne in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener zu gehören, mittelst Decret eines Ministeriums oder einer Mittelstelle angestellt sind, und ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste widmen müssen, kann, wenn sie wegen Untauglichkeit oder aus Gründen ohne ihr Verschulden ausser Dienstthätigkeit treten, ein jährlicher Ruhegehalt auf die Staatskasse angewiesen werden. 2) Auf solchen Ruhegehalt hat keiner der betreffenden Diener einen Rechtsanspruch. Der Ruhegehalt kann ihm nur bewilligt werden, wenn seine Verhältnisse diese Unterstützung nöthig machen, und er soll wieder zurückgezogen werden, sobald eine günstige Aenderung in den Verhältnissen des Dieners dies erlaubt, 3) der Ruhegehalt soll: a) wenn der betreffende Diener 15 Dienstjahre oder darüber zählt, höchstens die Hälfte seines fixen Diensteinkommens, oder wo diese Hälfte unter 150 fl. steht, höchstens die Summe von 150 fl.; b) wenn der betreffende Diener unter 15 Dienstjahren zählt, höchstens ein Drittel seines fixen Diensteinkommens, oder wo dieser Drittel unter 72 fl steht, höchstens die Summe von 72 fl. erreichen. Bei Berechnung der Dienstjahre kömmt neben der Civildienstzeit auch die etwa vorangegangene Militärdienstzeit eines Conscriptionspflichtigen oder eines freiwillig Eingestandenen in so weit in Betracht, als sie die gesetzliche Dienstzeit übersteigt, selbst in dem im §. 9. des Conser.Ges. vom 14. May 1825 aufgeführten Falle. Dagegen wird die Militärdienstzeit nicht gerechnet, wenn sie in Folge eines Einstandsvertrages geleistet wurde. 5) Der Ruhegehalt soll in dem im Art. 3. angegebenen Maaße nur bewilligt werden, wenn der Diener wenigstens 10 volle Jahre tadellos in Civildiensten gestanden, oder bei kürzerer Dienstzeit erwiesenermaßen ausgezeichneten Eifer in Erfüllung der Dienstpflicht und sich eine etwaige Untauglichkeit nur durch Anstrengung im Dienste oder einen Unglücksfall zugezogen hat. 6) Tritt keine der im Artikel 5. festgesetzten Bedingungen ein, so kann außer Dienst tretenden Individuen höchstens eine den vierten Theil seines Diensteinkommens erreichende jährliche Sustentation ausgeworfen werden. Bei den landesherrlichen Beiförstern und Waldhütern, die vor dem 1. Juni 1834 als Revierförster oder Beijäger angestellt waren, soll, im Falle der Zuruhesetzung die Pension nach den seitherigen Pensionsnormen und ihrem vor dem 1. Juni 1834 bezogenen Diensteinkommen, berechnet werden, falls die Behandlung nach den gegenwärtigen Gesetze und dem zur Zeit der Zuruhesetzung bestehenden Diensteinkommen für sie nicht günstiger wäre. 7) Haben sonstige, unter die im Art. 1. erwähnten Civildiener gehörige Personen aus frühern Dienstverhältnissen einen rechtsbegründeten Anspruch auf höheren Ruhegehalt, als ihnen nach gegenwärtigem Gesetze bewilligt werden kann, so bleibt ihnen dieser Anspruch vorbehalten, 1835. Nr. 39. S. 248.

—— Auch die Wittwen und Kinder eines bei der Wittwenkasse nicht immatrikulirten Dieners, wenn derselbe neben dem Dienst kein Gewerbe getrieben hat, erhalten ein Sterbquartal, 1818. Nr. 8. S. 43. s. auch Sterbquartal.

Digitized by Google

Diener, grundherrliche, ſ. Beamte.
Diener, ſtandesherrliche, deren Anſtellung und Beſtätigung, 1809. Nr. 51 u. 52. S. 425 u. 477.
—— Uebernahme derſelben von Seiten des Staates, 1813. Nr. 15. S. 87.
—— Deren Anſtellung, Beſoldung, Entlaſſung, Titel und Penſionirung, 1818. Nr. 9. S. 46. 1819. Nr. 14. Beil. ſ. auch Standesherrn.
—— Beſtrafung der Vergehen derſelben gegen den Landesherrn, 1809. Nr. 52. S. 465.
Dienſtanſtellung: Alle Staatsbürger von den drei chriſtlichen Confeſſionen haben zu allen Civil- und Militärſtellen und Kirchenämtern gleiche Anſprüche, 1818. Nr. 18. S. 153.
Dienſt-Aufkündigung, ſ. Staatsdiener.
Dienſtboten, ausländiſche, deren Rechte und Verbindlichkeiten als Schutzgenoſſen, 1808. Nr. 18. S. 149.
Dienſtboten-Ordnung, 1805. Nr. 1. S. 2.
—— Neuere Ordnung, 1809. Nr. 19. S. 185. Deren weſentlicher Inhalt iſt folgender:
Miethvertrag, Berechtigung zur Dienſtaufnahme; Legitimation der Dienſtboten; Verantwortlichkeit der Dienſtherrn; Dienſtboten-Mäckler; polizeiliche Einzeichnung; Haftgeld; gleichzeitige Vermiethung an mehrere Dienſtherren; Einrechnung der Geſchenke zum Lohn; Eigenthum der Livreen; Dauer der Dienſtzeit; Dienſtantrittszeit; Verbindlichkeit des Dienſtantritts; Zwangsmittel gegen Weigerung der Dienſtboten zum Dienſtantritt; unverſchuldeter Abgang der Dienſtboten; Verhältniß des Dienſtantritts zur Heirathsverſorgung; Vertretung der Dienſtboten; Dienſtgeſchäfte; Entſchädigung für Dienſtſchaden; Abweſenheit der Dienſtboten; Verweiſe; Beſtrafung der Vergehen.
Verhältniſſe der Dienſtherren; moraliſche Aufſicht; Verhältniß der Beſchäftigung; Thätlichkeiten; Erſatz und Strafe der Mißhandlung; Haftung für Exceſſe und Schaden; Verpflegung während der Krankheit; Haftung für Schulden; Aufhebung des Dienſtvertrags; Fortweiſung des Dienſtboten ꝛc. Das Verfahren in Dienſtboten-Sachen iſt durchaus ſummariſch; es werden keine ſchriftliche Verhandlungen dabei zugelaſſen, noch finden Taxen und Sporteln dabei ſtatt. Die Entſcheidung der entſtehenden Streitigkeiten iſt in Städten dem Magiſtrate, und auf dem Lande den Ortsvorgeſetzten, mit Vorbehalt des Rekurſes an die Beamtungen, übertragen, welche dergleichen Streitigkeiten auf das ſchleunigſte und längſtens binnen drei Tagen zu erledigen haben, 1809. Nr. 19. S. 185.
—— Knechte und Taglöhner ſollen nicht ohne obrigkeitliches Atteſtat in Dienſt genommen werden, 1809. Nr. 20. S. 201.
Dienſt-Cautionen, ſ. Cautionen.
Dienſt-Eid der Staatsdiener, 1803. Nr. 3.
—— Die Beeidigung ſoll, ſtatt der früher bei jeder Dienſtveränderung verordneten Verpflichtung (1817. Nr. 3 S. 7.) jetzt nur einmal und zwar bei der erſten Dienſtanſtellung geſchehen, 1820. Nr. 8. S. 44.
—— Alle Forſtbeamten müſſen von der Amtsbehörde beeidigt werden, §. 2 des Forſtgeſetzes. Die Waldhüter werden nach §. 180 des Forſtgeſetzes vom Bezirksamt vereidet, 1834. Nr. 2. S. 5.
Dienſtgüter: dieſe können nur da, wo es die Localität nothwendig macht, an den Diener pachtweiſe überlaſſen werden, jedoch nur ſo viel, als zur Gewinnung der Bedürfniſſe ſeiner eigenen Haushaltung nothwendig ſind, 1835. Nr. 39. S. 235. 1836. Nr. 24. S. 160.
Dienſt-Siegel, ſ. Siegel.
Dienſt-Tabellen, ſ. Tabellen.
Dienſt-Unwürdigkeiten eines Dieners: darüber iſt das Hofgericht berathende, und das Oberhofgericht urtheilende Stelle, 1812. Nr. 20. Beil. §. 12. S. jetzt Oberhofgericht und auch Staatsdiener.
Dienſt-Vergehen, deren Unterſuchung und Beſtrafung, 1804. Nr. 45. S. 196. 1805. Nr. 2. S. 11. 1806. N. 11. S. 27. 1810. Nr. 39. S. 313.
—— Die Voruntersuchung über ſolche führt die unmittelbar vorgeſetzte Staatsbehörde fort bis zur Suspenſion vom Amt und Gehalt einſchließlich, kann aber auch letztere dem Gericht überlaſſen, wel-

Digitized by Google

Dienst-Vergehen.
chem in peinlichen Dienstvergehen die Hauptuntersuchung und das Endurtheil zukömmt, 1812. Nr. 20. Beil. S. 3. §. 5. S. Oberhofgerichte und auch Staatsdiener.

Dienst-Verwaltungskosten eines vom Amt suspendirten Dieners, dem der ganze Gehalt verblieben, aber in die Untersuchungskosten verurtheilt worden, sind mit unter den Untersuchungskosten begriffen, 1812. Nr. 20. Beil. §. 29.

Dienst-Wohnungen. Die Bewohner von Dienstwohnungen oder herrschaftlichen Gebäuden haben bei ihrem Abzug die Schlüssel der betreffenden Verrechnung zu übergeben, worauf von dem Bezirksbaumeister oder Verrechner gelegentlich die Gebäude untersucht, und wegen der dem vorigen Bewohner zur Last fallenden Mängel Anzeige an die vorgesetzte Behörde erstattet werden soll, 1820. Nr. 11. S. 63.

—— Die Beamten haben für solche ein Zehntel ihres Gehalts an die Staatskasse zu berichtigen, sofern nicht in den Dienstsignaturen der gegenwärtig Angestellten eine denselben günstigere Bestimmung enthalten ist, oder die ihnen zugewiesenen Dienstwohnungen nach pflichtmäßiger Abschätzung einen den Zehnten Theil ihres Gehalts nicht erreichenden Miethwerth haben, in welchem Fall nur der wirkliche Miethwerth aufzurechnen ist, 1835. Nr. 39. S. 235. 1837. Nr. 24. S. 159.

Dispensation vom Bauen mit Stein, s. Bauen.

Dispensationen in Ehesachen, s. Ehesachen.

—— Ertheilen die Aemter, vom Heirathshalter bei Mannspersonen vom zurückgelegten 20sten Jahre, und bei Weibspersonen vom zurückgelegten 15ten Jahre, insofern bei den ersten wegen der Militärpflichtigkeit kein Hinderniß obwaltet zur Heirath in den nach der Ehegrdnung erlaubten Verwandtschaftsgraden. Die Kreisdirektorien zum Heirathen für Mannspersonen über 20 Jahr d aber noch militärpflichtig sind; zum Heirathen für Mannspersonen unter 20 Jahren; vom Decken der Dächer mit Ziegeln; vom Bauen mit Steinen, 1822. Nr. 3. S. 12. 13. 14.

Dispensationsbefugniß der Grund- und Standesherren, 1807. Nr. 42. S. 267. 1808. Nr. 1. S. 4. 1808. Nr. 29. S. 228. 1813. Nr. 15. S. 87.

Diurnisten, deren Gehalt ist bei Mittelstellen 1 fl., bei Centralstellen 1 fl. 12 kr. per Tag, 1813. Nr. 20. S. 121.

Dolche, Verbot des Tragens derselben, 1835. Nr. 14. S. 79.

Domänen, Staats-: die Veräußerung der zerstreut liegenden, 1807. Nr. 19. S. 69.

—— Bedingungen, welche der Veräußerung zu Grund zu legen sind, 1808. Nr. 40 u. 42. S. 317 u. 326.

—— Die Kaufbriefe sollen von den Domänenverwaltungen gefertigt und von diesen das nämliche besorgt werden, was sonst die Amtsrevisorate bei Käufen ꝛc. der Privaten zu beobachten haben, 1812. Nr. 17. S. 97. Diese Verordnung ist aufgehoben und das Nöthige an die Amtsrevisorate wieder gewiesen worden, 1812. Nr. 24. S. 143.

—— Ohne Zustimmung der Stände darf keine Domäne veräußert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossene Veräußerungen, Ablösungen von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräußerungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landeskultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet, oder der Schuldentilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden. Ausgenommen sind auch Tausche und Veräußerungen zum Zweck der Beendigung eines über Eigenthums- und Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind, 1818. Nr. 18. S. 109.

Digitized by Google

Domänen, Staats-:
—— Die Verwaltung derselben stand früher den Kreisdirektorien zu. Später wurde bei dem Großherzoglichen Finanzministerium eine Domänen-Section errichtet, 1823. Nr. 8. S. 35.
—— Die Administration wurde centralisirt, und zu diesem Behuf eine Hofdomänenkammer errichtet, 1824. Nr. 2. S. 9.
Domänen-Tabelle, 1809. Nr. 51 u. 52. S. 441 u. 460. 1810. Nr. 35. S. 278.
Domänenverwaltungen, die Organisation derselben, 1819. Nr. 11. S. 48. 1821. Nr. 10. S. 74.
—— Zutheilung mehrerer Orte zur Domänenverwaltung Bühl, 1828. Nr. 2. S. 9.
—— Vereinigung der Domänenverwaltung Gernsbach und Mosbach mit jenen zu Baden und Neckargemünd, 1825. Nr. 15. S. 114.
—— Aufhebung der Domänenverwaltungen Schwetzingen, Stein, Sinsheim, Tauberbischofsheim, St. Georgen, Weinheim, Gengenbach und Waghäusel, 1828. Nr. 8. S. 95. 1831. Nr. 8 u. 10. S. 66 und 81. 1832. Nr. 25 u. 29. S. 259 u. 277. 1833. Nr. 23. S. 150. S. auch Gefällverwaltungen und Verrechnungen.
Domdecan und Domkapitularen, deren Rang, 1837. Nr. 9. S. 65.
Dominikalsteuer, 1808. Nr. 30. S. 253.
Doublirte Waaren, sollen als solche in den Etablissementsbüchern und auf der Etiquette bezeichnet und nicht nach dem Gewicht verkauft werden; in der Verkaufsrechnung ist das Wort »doublirt« dazu zu schreiben, 1812. Nr. 22. S. 129.
Dreisamfluß, die zu Rektifikation desselben gebildete Concurrenz, 1835. Nr. 44. S. 303.
Drittels-Pflichtigkeit, deren Loskauf; Normen des Loskaufs, 1820. Nr. 15. S. 110. §. 12. 1821. Nr. 15. S. 103.
Druckkosten für Einrückungen in die Landeszeitung, 1807. Nr. 37. S. 226. 1809. Nr. 50. S. 417.
—— Für obrigkeitliche Bekanntmachungen wird nichts bezahlt, 1812. Nr. 15. S. 86.
—— Portofreie Einlieferung derselben, 1812. Nr. 31 u. 34. S. 203 u. 217. S. auch Zeitungen.
—— Für Einrückungen in die Provinzialblätter (nunmehr Anzeigeblätter), 1807. Nr. 37. S. 226. 1809. Nr. 50. S. 417.
—— für Einrückungen herrschaftlicher Verkäufe, für Sachen, die der Staat im Ganzen, die Justizverwaltung oder Landesregierung betreffen; dann für Anzeigen zum Vortheil zahlungsunfähiger Personen darf nichts bezahlt werden, 1812. Nr. 13. S. 74.
Druckschriften, aufwieglerische: Verbot gegen die Verfassung und Verbreitung derselben, 1814. Nr. 3. S. 26.
—— nur solche von ausgezeichnetem Werthe dürfen an Sr. Königl. Hoheit eingesendet werden, 1811. Nr. 6. S. 24. 1836. Nr. 31. S. 242.
—— Von allen im Land verlegten oder gedruckten Schriften und periodischen Blättern soll ein Exemplar an die Großherzogliche Hofbibliothek und an jede Universität ein Exemplar unentgeldlich eingeliefert werden, 1807. Nr. 37. S. 228. 1809. Nr. 51. S. 444. 1813. Nr. 2. S. 6. 1820. Nr. 4. S. 25.
—— Landkarten, Notenbücher und Kupferstiche sind davon frei, wenn sie nicht einen Theil eines im Lande verlegten Werkes ausmachen, 1825. Nr. 11. S. 89. S. auch Buchdrucker.
Durlach, den Inwohnern dieser Stadt ist erlaubt, ihre Gewerbsbeflissene ins Ausland wandern zu lassen. 1811. Nr. S. 30.
Dürrenbücher Höfe, Zutheilung derselben zu der Gemeinde Niederwinden, 1829. Nr. 22. S. 176.
Dürrhof, Vereinigung desselben mit dem Ortsgericht Rauenberg, 1830. Nr. 7. S. 69.

Digitized by Google

E.

Eckerich, was der Benutzung desselben vorangehen muß, 1808. Nr. 31. S. 270.

—— Bestimmungen des neuen Forstgesetzes, 1834. Nr. 2. S. 24.

Benutzung des Eckerichs und der Mast nach §§. 44—48 des Forstgesetzes. Benutzungsrecht: Der Mastberechtigte kann nur seine eigenen zum Gutshaushalt nöthigen und die selbst erzogenen Schweine eintreiben und sein Recht an Andere nicht abtreten. Ein Mastgeld oder eine Entschädigung dafür, daß er seine Schweine nicht eintreibt, kann er von dem Belasteten nicht fordern (§. 126 des F.G.). Der Waldeigenthümer ist von der Mitbenutzung nicht ausgeschlossen; wird durch diese Mitbenutzung die Mast für den Berechtigten geschmälert, so richtet sich die Mitbenutzung des Eigenthümers zu jener des Berechtigten nach dem Verhältniß des Gutshaushalts des Erstern zu jenem des Letztern. Der Eigenthümer kann, wenn er keine Schweine eintreiben will, seinen Theil der Mast verpachten (§. 127 d. F.G.). Der Berechtigte darf, wenn er die Befugniß zur Mast nicht ausüben kann, sie in einen andern Gebrauch nicht verwandeln. Es ist ihm untersagt, die zur Mast gehörigen Gegenstände einzusammeln (§. 128 d. F.G.). Wem das Recht zusteht, in fremden Waldungen Eicheln und Bucheln zu lesen, kann dasselbe jedes Jahr, wenn es eine volle oder theilweise Mast gegeben hat, in dem belasteten Wald so weit ausüben, als er des Eckerichs zu seinem Haushalte bedarf (§. 129 d. F.G.). S. auch Forstberechtigungen.

Edictal-Vorladung, s. Vorladung.

Egg, Gemeinde, deren Zutheilung zur Vogtei Willaringen, 1827. Nr. 27. S. 252.

Eheaufgebot eines Verlobten in seinem Kirchspiel ist nöthig, wenn er sich außerhalb demselben verheirathet, 1803. Nr. 6. 1804. Nr. 35. S. 159.

—— Dieses fällt bei jenen weg, welche sich in Unzucht vergangen haben. Das Aufgebot soll nur an Sonntagen geschehen; Ausnahmen hievon, 1803. Nr. 24. Auch jene, welche sich in Unzucht vergangen haben, sollen proklamirt werden, 1807. Nr. 40. S. 250.

—— Bestimmung, wer solches vorzunehmen hat; die Pfarreien sind hiezu die competenten Behörden, 1809. Nr. 53. S. 498. 1811. Nr. 16. S. 68.

—— Vorschrift, was im Aufgebot zu sagen ist, 1809. Nr. 13. S. 141.

—— Es muß in dem Kirchspiel des beiderseitigen Wohnsitzes, und wenn eines noch nicht volle 3 Monate darin, und vorher 6 Monate in einem andern Kirchspiel sich aufgehalten hat, auch in diesem geschehen. Der Pfarrer des Wohnsitzes hat dem Andern den Trauschein deshalb abschriftlich mitzutheilen, 1818. Nr. 23. S. 149.

—— der Juden, 1809. Nr. 25. S. 242. Es soll in der vorgeschriebenen Form durch Anschlagung in der Synagoge geschehen, 1817. Nr. 16. S. 60.

—— Die Kreisdirektorien sind die competenten Behörden bei Dispensen vom zweiten Aufgebote, es soll solche aber nur in äußerst wichtigen Fällen ertheilt werden, 1811. Nr. 3. S. 10.

—— Vom dritten Aufgebote ertheilt das bischöfliche Ordinariat die kirchliche Dispens unentgeldlich, 1811. Nr. 12. S. 50.

—— Die vorgeschriebene Taxe für die Dispens vom zweiten Aufgebot ist 6 fl., Sporteln 1 fl. 30 kr. und Stempel 6 kr., 1816. Nr. 29. S. 117.

Eheauflösung, s. Ehescheidung.

Eheberedung, s. Eheverträge.

Ehebruch, in welchen Fällen Strafnachlaß zu bewilligen ist, und wem dieser zu gut kömmt, 1805. Nr. 6. S. 23.

—— Bestrafung des ersten Ehebruchs. Bei der ehebrecherischen Frau, wenn dadurch eine Scheidung

Digitized by Google

Ehebruch.
veranlaßt worden ist, soll nach Landrechtsatz 298. verfahren und die Akten zum hofgerichtlichen Erkenntniß eingeschickt werden, 1811. Nr. 33. S. 154. 1812. Nr. 20. Beil. §. 59.
—— Gegen solchen ist niemals von Amtswegen zu untersuchen, noch Bestrafung auf denselben zu verfügen. Nur in jenem Fall, wo durch Angabe eines Mitschuldigen oder Mitbetheiligten das Verbrechen zu bestrafen ist, kann untersucht werden, 1812. Nr. 20. Beil. §. 59.
Eheeinsprache, 1809. Nr. 53. S. 498.
—— Sie ist bei der Stelle, welche den Trauschein ertheilt, oder bei der Beamtung des künftigen Wohnorts der Verlobten anzubringen, von wo der Recurs an die Kreisdirektorien geht; sie haben suspensive Wirkung, 1811. Nr. 16. S. 68. §. 12.
Ehefrauen: die gerichtliche Ermächtigung ist nur nöthig bei der Sammtverbindlichkeits-Uebernahme für eine Gemeinschaftsschuld, und wenn sie für eine Gemeinschaftsschuld für mehr als ihren Antheil von ihren Gütern zum Unterpfand gibt; beim Verkauf ihres Eigenthums zu Bezahlung einer Schuld des Mannes oder einer sonstigen Verbindlichkeit, 1816. Nr. 23. S. 97.
—— Die Aemter sollen über solche Ermächtigungen besondere Protokolle führen, deren Nummer und Datum auf der Revisoratsurkunde ausgedrückt werden muß, 1820. Nr. 5. S. 31.
—— Die Nothwendigkeit der gerichtlichen Ermächtigung wird auf die Fälle eingeschränkt, für welche sie das Landrecht fordert, es sind daher die Verordnungen vom 7. April 1810 und 11. Juli 1816 aufgehoben, 1835. Nr. 38. S. 233. S. auch Obligationen.
Ehegemeinschaft, rücksichtlich der Güterverhältnisse, 1810. Nr. 26 und 32. S. 205 und 253.
—— Die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem alten Gesetz gilt auch unter dem neuen Gesetz, nur daß die im Ehevertrag nicht bestimmten Folgen jetzt nicht nach dem alten Gesetz und Landesbrauch, sondern nach den jetzigen Gemeinschaftsregeln beurtheilt werden müssen, 1812. Nr. 10. S. 57.
Ehehinderniß, Staats- und kirchliches, 1807. Nr. 38. S. 235. 1808. Nr. 1. S. 4. 1809. Nr. 53. S. 497.
—— Dispensation von einem kirchlichen Hinderniß soll vor erlangter Bürgerannahme nicht nachgesucht werden, 1805. Nr. 16. S. 78.
—— Staatshinderniß ist jedes, wegen welchem nach L.R.S. 175 a. 184 a. 189 a. 288 a. 298 a. der Kronanwalt zu Anfechtung oder Antrag zur Strafe aufgefordert ist, 1811. Nr. 16. S. 68. §. 12.
—— Unzienliche Geschlechtsvertraulichkeit unter Verschwägerten ist kein Ehehinderniß mehr, wenn sie erst nach Auflösung der ersten Ehe statt hatte, 1811. Nr. 4. S. 15.
Eheordnung, deren Ankündigung und Auszug aus solcher, 1807. Nr. 26. S. 131.
—— Druckfehler in derselben, 1807. Nr. 43. S. 279.
—— Fernere Kraft derselben nach Einführung des neuen Landrechts, 1809. Nr. 8. S. 77.
—— Die ältere Eheordnung dauert nach L.R.S. 311 a. in allen ihren polizeilichen Verfügungen, also auch in allem, was die Schließung der Ehe, und die Eheverbote betrifft; auch in jenen Rechtsverfügungen, die neben dem neuen Landrecht bestehen können, noch fort, 1810. Nr. 44. S. 330. 1811. Nr. 35. S. 159. Wo aber das neue Landrecht mit der Eheordnung oder andern älteren Gesetzen in Collision kömmt, gilt das Landrecht als ein jüngeres Gesetz, 1812. Nr. 29. S. 189.
Ehesachen, Aufhebung der Kirchlichkeit in solchen, 1807. Nr. 43. S. 278.
—— Die Recurse gegen Erkenntnisse der Hofgerichte in Ehesachen gehen ohne Ausnahme an das Oberhofgericht, und nicht an das Justizministerium, 1829. Nr. 3. S. 35.
Ehescheidung, Rechtsbelehrung hierüber, 1807. Nr. 33. S. 185.
—— Die Klage auf solche soll nicht angenommen werden, bevor nicht der pfarramtliche Meldschein über den stattgehabten Aussöhnungsversuch beigebracht worden, welcher Meldschein keiner dekanatamtlichen Bestätigung bedarf. Beide Theile müssen vor dem Pfarramt erscheinen, 1813. Nr. 25. S. 157.

Digitized by Google

Ehescheidung.
—— Aeltere Bestimmung, wornach die Klage vorerst bei dem Pfarramt angebracht, und die weitere Verfolgung dem Amt angezeigt werden soll; das Obergericht gibt die Entscheidung, 1807. Nr. 26 und 33. S. 132 und 185.
—— Competenz der Aemter und der höheren Gerichte, 1809. Nr. 51 und 53. S. 427 und 498.
—— Oberste Instanz in Trennungssachen, 1809. Nr. 52. S. 466.
—— Verfahren der Aemter in Bezug auf L.R.S. 253. 254. Abhör der Zeugen; Zulässigkeit von Erinnerungen der Parthien, auch Rechtsbeistänäen; Advokaten sind nicht zulässig, 1812. Nr. 29. S. 189.
—— Erwähnung der formellen Erfordernisse, 1810. Nr. 11. S. 87. L.R.S. 229. 230. daß in Ehescheidungsfällen das Ehescheidungsgesuch des andern Theils abzuwarten sey, 1811 Nr. 33. S. 154.
—— Ursachen zur Scheidung, 1805. Nr. 5. S. 19.
—— Herzensbhärtigkeit ist als solche kein Grund zur Scheidung, sie kann es aber werden, wenn sie in grobe Verunglimpfung und harte Mißhandlung ausartet. Es kann der Richter, bei dem eine Klage auf Fortsetzung der Ehe angebracht wird, deßhalb polizeilich schickliche Zwangsmittel gebrauchen; wenn dann diese in stufenweiser Verstärkung angewendet, das friedliche Beisammenleben nicht erwirken, so kann das Obergericht auf Bitten des unschuldigen Theils Scheidung erkennen, 1812. Nr. 33. S. 213.
—— Hartnäckige Nichterfüllung der ehelichen Pflichten bewirkt Scheidung, 1812. Nr. 33. S. 214.
—— Dem unschuldig geschiedenen Theil steht das Recht zu, ein Quart des Vermögens des schuldigen. Theils, und ausser diesem, wo solche mit seinem eigenen Vermögen den Unterhalt nicht deckt, viel L.R.S. 301. es fordert, noch den weiters nöthigen Zuschuß zu fordern, welcher aber ein Dritte der Einkünfte des als schuldig geschiedenen Theils nicht übersteigen darf, 1811. Nr. 35. S. 159 Desfallsige ältere Bestimmung, 1803. Nr. 11.
—— Die Bestimmung unter lit. c. des §. 49 der Eheordnung von 1807, welche von der Genugthuung handelt, die bei der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache der unschuldige Theil erhalten soll, findet keine Anwendung, 1837. Nr. 19. S. 129.
—— Die Urtheile müssen den Pfarrämtern zu den Akten mitgetheilt, dann aber von den Parthien noch besonders um deren Eintragung in die bürgerlichen Standesbücher persönlich nachgesucht werden, wenn dieselben wirksam seyn sollen, da die Eintragung nicht ex officio geschehen darf, 1812. Nr. 17. S. 97. 1812. Nr. 20. S. 116. Aeltere Bestimmung, 1809. Nr. 38. S. 320.
—— Von dem Obergericht soll in dem Scheidungsbrief dieses präjudicielle Eintragsbedürfniß zur Nachachtung beigesetzt werden, damit Civilgerichte ohne nachgewiesene Eintragung keine darauf abfließende Klage annehmen können, 1813. Nr. 3. S. 14.
—— Die Scheidung auf wechselseitige Einwilligung hat zur Folge, daß binnen 3 Jahren kein Theil wieder heirathen darf; des desfallsigen Dispensationsrechts haben Sich Seine Königliche Hoheit begeben, und diesen Fall für indispensabel erklärt, 1815. Nr. 17. S. 103.
—— Die Recurse gegen Erkenntnisse der Hofgerichte gehen ohne Ausnahme an das Oberhofgericht, und nicht an das Justizministerium, 1829. Nr. 3. S. 35.
Eheschließung, Rechtsbelehrung hierüber, 1807. Nr. 33. S. 185.
—— Des Wittwers mit der Schwester der verstorbenen Frau, 1807. Nr. 2 und 3. S. 5. und 7.
—— Ohne Staatserlaubniß, welche auswärts geschlossen worden ist, wenn nicht nach einem Staatsvertrag eine solche Ehe dem Staat, worin sie geschlossen worden, zur Last bleibt, als nichtig zu behandeln, und es kann im Lande keine Berechtigung zur Aufnahme des Fremden darauf gegründet oder diese zugelassen werden, 1812. Nr. 11. S. 65. S. auch Trauung.
Ehestreitigkeiten, Rechtsbelehrung hierüber, 1807. Nr. 33. S. 185.

Digitized by Google

Ehestreitigkeiten: Bestimmung, wohin sie in rechtlicher und polizeilicher Hinsicht gehören, 1806. Nr. 6 und 25. S. 56 und 209.

—— Sind weltliche Gegenstände, 1807. Nr. 21 und 26. S. 87 und 131.

—— In der Klage ist die Religionseigenschaft beider Theile anzugeben, 1807. Nr. 14. S. 50. S. auch Ehescheidung.

Eheverbot zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern. Die Aemter können jedoch Dispensation ertheilen, 1810. Nr. 44. S. 330.

—— Die Verbote im L.R.S. 162 — 164. sind dispensabel, 1811. Nr. 4. S. 15.

Eheversprechen: in der Klage in Eheverspruchssachen ist die Religionseigenschaft beider Theile anzugeben, 1807. Nr. 14. S. 50.

Eheverträge: Die Verträge verlobter Personen verschiedener Religion über die Erziehung der Kinder nach Verschiedenheit des Geschlechts bedürfen blos der Bestätigung der Amtsobrigkeit des männlich Verlobten, 1803. Nr. 8.

—— Deren Veränderung, 1804. Nr. 9. S. 52. 1805. Nr. 18. S. 90.

—— Gültigkeit der älteren Verträge, 1805. Nr. 19. S. 94. 1808. Nr. 5. S. 50.

—— Errichtung der Verträge mit Rücksicht auf das neue Landrecht, 1809. Nr. 8. S. 83.

—— Aeltere, welche nach den zur Zeit ihrer Errichtung gültigen Gesetzen verfaßt worden, bleiben gültig, auch in Bezug auf künftige Vererbung, nur wo über letztere nichts verfügt ist, tritt das gesetzliche Erbrecht ein, 1812. Nr. 37. S. 229.

—— Wirkung der — auf ältere Landrechte rückweisende Verträge, 1811. Nr. 33. S. 153. 1812. Nr. 10. S. 59.

—— Die unter dem alten Gesetz abgeschlossene und allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Landesgesetz oder Landesbrauch festsetzende Verträge, sind auch unter dem neuen Gesetz gültig. Nur werden die im Vertrag nicht bestimmten Folgen nicht mehr nach den alten Gesetzen und Landesbräuchen, sondern nach den jetzigen Gemeinschaftsregeln beurtheilt, 1812. Nr. 10. S. 59.

—— Bloße Beziehungen auf ältere Gesetze und Gewohnheiten gelten nicht, wenn sie nicht wörtlich das darin Stipulirte enthalten, 1819. Nr. 3. S. 9.

—— Erinnerung an die Ehegatten vor Ablauf der bestimmten Frist (Neujahr 1812) durch Eheverträge sich noch vorzusehen, 1811. Nr. 33. S. 153.

—— Erforderniß, wenn von Ehegatten also während der Ehe bei Einführung des neuen Landrechts nur Ein Theil die Verhältniße ändern wollte, 1810. Nr. 32. S. 253.

—— Zu Errichtung von solchen Verträgen war den Ehegatten in den von Württemberg übernommenen Orten eine Frist bis 1. Januar 1814 gestattet, von wo an auch erst die neue gesetzliche Gütergemeinschaft eingetreten ist, 1812. Nr. 20. S. 114.

—— Sie dürfen von Fremden, welche seit Einführung des neuen Landrechts eingewandert sind, auch noch innerhalb zwei Jahren nach ihrer Einwanderung errichtet werden, die Aemter sollen die Amtsrevisorate von jedem Einwanderungsfall Behufs der Belehrung der Betreffenden in Kenntniß setzen, 1818. Nr. 14. S. 85.

—— Verträge zur zweiten Ehe, Vortheil und Sitzgerechtigkeit betreffend, 1810. Nr. 11. S. 82. S. auch Vortheilsgerechtigkeit.

—— Sie können nur von dem betreffenden Amtsrevisorat des Bräutigams oder der Braut, oder dem des künftigen Wohnsitzes der Eheleute gefertigt werden; wenn aber über Liegenschaften verhandelt worden, so sollen solche dem betreffenden Amtsrevisorat Behufs des Eintrags in das Grundbuch mitgetheilt werden, 1819. Nr. 9. S. 39. 1812. Nr. 18. S. 99.

—— Die Amtsrevisorate sind zu Verfassung von Eheverträgen die allein berechtigten Stellen, 1812. Nr. 10. S. 56, 1812. Nr. 19. S. 101.

—— Erinnerung, daß dazu zwei Zeugen beigezogen werden sollen, 1812. Nr. 18. S. 100.

Digitized by Google

Eheverträge.
—— Provisorisches Gesetz über den Zuzug von Zeugen, 1836. Nr. 50. S. 339.
—— Die vor Amtsrevisoren oder deren Stellvertretern seit Einführung des neuen Landrechts errichteten Verträge können nicht darum angefochten werden, weil keine Zeugen zugezogen worden sind. Ebensowenig können solche Eheverträge oder andere, seit Einführung des neuen Landrechts errichtete Amtsrevisoratsurkunden darum angefochten werden, weil hiebei Förmlichkeiten irgend einer Art, die allein in der Notariatsordnung von 1806 oder dem Nachtrage dazu von 1809 vorgeschrieben sind, nicht beobachtet wurden. Zu Errichtung von Eheverträgen sind künftig jedesmal zwei Zeugen beizuziehen, welche die im L.R.S. 980. geforderten Eigenschaften haben, und die Urkunde nebst dem Amtsrevisor oder dessen Stellvertreter unterschreiben müssen; alles bei Vermeidung der Nichtigkeit des Vertrags. Weitere Förmlichkeiten, die allein in der Notariatsordnung oder dem Nachtrage hiezu vorgeschrieben sind, werden zur Errichtung der Eheverträge nicht erfordert, 1837. Nr. 19. S. 127.
—— Instruktivverordnung hiezu, 1837. Nr. 51. S. 436.
Eheweiber, s. Ehefrauen.
Ehrenämter im Sinne der Eidesordnung sind die Rathsherren- und bürgerliche Offiziers-Stellen, 1803. Nr. 13.
Ehrenbürger sind Pfarrer und Schullehrer in ihrem Ort der Anstellung, 1813. Nr. 4. S. 17.
Ehrenkränkungen: Verbal- und Realinjurien der Civilpersonen gegen Offiziere, und der Offiziere gegen Civilpersonen, wie solche zu bestrafen sind, 1805. Nr. 25 u. 29. S. 107 u. 115. 1812. Nr. 20. Beil. §. 51.
—— Der Prozeß ist entweder peinlich oder polizeilich zu erörtern, 1804. Nr. 27. S. 119.
—— Nichtigkeitsklage, wann solche stattfindet, 1806. Nr. 19. S. 60.
—— Gesetz über Realinjurien der Studenten unter sich, 1810. Nr. 23. S. 181.
—— Erkenntniß über Strafe und Privatsatisfaction, wenn es Diener, welche von den Ministerien patentisirt oder bestätigt sind, oder Grundherren betrifft, 1810. Nr. 52. S. 382.
—— Nicht jede, nicht erwiesene Verläumdung, wird mit der Strafe der Wiedervergeltung belegt. Wenn der Denuncíant in dem Fall, wo die von ihm angezeigte That wahr ist, mit dem Beweis durchfällt, wird die Anzeige eine gerichtliche Injurie oder Schmähung, die polizeilich bestraft wird. 1817. Nr. 11. S. 41.
—— Bei Verbalinjurien steht den Amtern in erster Instanz und den Kreisdirektorien in zweiter Instanz das Erkenntniß zu, und ein dritter Zug hat nicht statt, 1818. Nr. 3. S. 82. S. auch Widersetzlichkeit.
—— Neues Gesetz über Ehrenkränkungen, 1832. Nr. 3. S. 45. Vollzugsverordnung hiezu, 1832. Nr. 10. S. 141. Der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes ist folgender: Wer von einem Andern eine bestimmte Thatsache, die ein gesetzlich strafbares Verbrechen begründet, oder öffentliche Verachtung zuzieht, öffentlich oder vor der Obrigkeit, oder vor Personen, die auf das Wohl Anderer Einwirkung haben, oder unter Umständen, die seine beleidigende Absicht darthun, wissentlich falsch aussagt, ist als der Verläumdung schuldig, mit bürgerlichem Gefängniß von nicht über zwei Jahre zu strafen,, von nicht über drei Monate, wenn die ausgesagte Thatsache nicht eine Zucht- oder Correctionshausstrafe zur Folge haben müßte (§. 1 u. 2. des Ges.). Das Maaß der Strafen richtet sich namentlich nach dem Grade der Oeffentlichkeit der Beleidigung und der damit verbundenen körperlichen Mißhandlung oder anderer Rechtsverletzungen; Schärfung der Strafe in den — in den §§. 4. 5 und 6 des Gesetzes bestimmten Fällen; wann der Beweis der Wahrheit das Daseyn einer Verläumdung aufhebt (§. 7 u. 8 des Gesetzes). Straflos ist, wer eine nicht mit körperlicher Mißhandlung verbundene Ehrenkränkung als Erwiederung auf eine vorausgegangene, auf der Stelle und in gleichem Maaße ausübt; er verliert aber seine Klage auf Genugthuung (§. 9. d. Ges.). Es kann auch statt des Gefängnisses eine Geldstrafe zuerkannt werden, welche dem Beleidigten,

Digitized by Google

Ehrenkränkungen.
wenn er nicht die Beleidigung selbst verschuldet hat, zufällt. Größe der Strafe. Verkündung des Urtheils (§. 10 und 11). Die Bestrafung erfolgt nur auf die Klage des Beleidigten oder der statt seiner dazu Berechtigten: der Staatsanwalt klagt bei Beleidigungen gegen auch untergeordnete öffentliche Diener bei Ausübung ihres Amts, sowie wenn ausser der Amtsübung ehrenrührige, im Fall der Wahrheit durch Besserungsversuche oder Dienstentlassung zu bestrafende Verhältnisse erwähnt werden; wann die Klage nicht mehr stattfindet (§. 12 und 13). Das Verfahren ist nur gerichtlich. Jedem der beiden Theile steht die Berufung an das Obergericht zu. Wird der Kläger ebenfalls einer Ehrenkränkung beschuldigt, so ist er hierin, wenn der Beleidigte noch vor Verkündung des Endurtheils Genugthuung fordert, dem nämlichen Richter unterworfen, wie zuvor. Hat der eine Theil einen befreiten Gerichtsstand, so kann die Untersuchung gemeinschaftlich geführt, das Urtheil aber gegen Jeden nur von seinem zuständigen Richter gefällt werden. Ausländer, die im Inlande beleidigten, können vor das zuständige inländische Gericht gezogen werden (§. 4). Der Staatsanwalt, der wegen einer Beleidigung, die einem öffentlichen Staatsbeamten oder Geistlichen zugefügt worden, klagt, muß der einschlägigen Dienstbehörde Kenntniß vom Erfolge geben (§. 15). Einschreitung der Staatsanwälte, s. oben §. 5 und 12.

—— Jeder öffentliche Diener, der sich beleidigt glaubt, kann durch den Staatsanwalt klagen, und hat sich deßhalb an seine unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zu wenden, welche den Staatsanwalt auch ohne Antrag von Seiten des Beleidigten im Interesse des Dienstes zur Erhebung der Klage veranlassen kann. Gründe, die der Erhebung der Klage entgegen stehen, hat der Staatsanwalt dem Justizministerium anzuzeigen, welches entscheidet, ob die Klage erhoben werden soll oder nicht. Benachrichtigung des Justizministeriums von dem ergangenen Urtheil. Anwendung des Rechtsmittels. Benachrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde des Betheiligten von dem Inhalt des ergangenen Urtheils durch das Justizministerium, 1832. Nr. 39. S. 359. S. auch Preßgesetz, Widersetzlichkeit.

Ehrenrestitutions-Erkenntniß der Grundherren, 1808. Nr. 1. S. 4.

Eichen und Bezeichnen der gläsernen und steinernen Gefässe: Alle zum Ausschenken gebraucht werdenden steinerne Gefässe, auch grüne Bouteillen ꝛc. sollen geeicht werden, und ist der Gebrauch ungeeichter Gefässe den Wirthen bei 5¼ fl. Strafe verboten, 1812. Nr. 34. S. 216. f. die weitern neuen Bestimmungen „Maaße und Gewichte".

Eid der Zeugen in Untersuchungs- und peinlichen Sachen, wo nämlich der untersuchende Richter nicht zugleich der urtheilende ist, kömmt es nicht auf die Summe an, und es tritt die Eidesabnahme da immer ein, im andern Fall aber nicht, 1812. Nr. 20. Beil. §. 17.

—— Meineid eines Zeugen zu Gunsten eines Verbrechers unterliegt der Strafe eines besondern Vorspruch-Eides, 1812. Nr. 20. Beil. §. 49.

—— der Juden, Bestimmung, wie solcher abgelegt werden soll; Vorbereitung; Formel; Gebühren der jüdischen Geistlichen und der Zeugen, 1813. Nr. 8. S. 45. 1833. Nr. 19. S. 105.

—— Aeltere Bestimmungen, 1803. Nr. 3. 1809. Nr. 6. S. 39.

—— der Notare, 1807. Nr. 8. S. 23.

Eid, Dienst-, s. Diensteid.

Eides-Erhebung in bürgerlichen Rechtssachen. Rücksichtlich der Mittheilung der Eidesformel an den Seelsorger und der Eidesvorbereitungsschuldigkeit im Allgemeinen verbleibt es bei den Bestimmungen der §§. 20. 22—26. der Eidesordnung. Dagegen werden die §§. 21 u. 28—32. modificirt, mit dem, daß der Juden-Eid in seiner Form beibehalten ist, 1833. Nr. 18. S. 105.

Eides-Ordnung: diese wird auf das ganze Land ausgedehnt, 1803. Nr 1. 2. 3 und 4. Erläuterung hiezu, 1803. Nr. 13 und 16. 1807. Nr. 36. S. 217.

—— Fernere Kraft dieser Eidesordnung nach Einführung des neuen Landrechts, 1809. Nr. 8. S. 77.

Digitized by Google

Eides-Präparationsgebühren: diese bestehen für den Geistlichen in 30 kr., wenn aber die Kosten aus der Staatskasse bestritten werden müssen, so hat die Vorbereitung unentgeldlich zu geschehen, 1816. Nr. 39. S. 149.

—— Diese können nur einmal gefordert werden, auch wenn mehrere Personen in einem Akt belehrt worden, diese sind auch in dem Zeugniß zu nennen, 1817. Nr. 13. S. 49.

Eideszuschiebung findet in Unzuchtsfällen nicht statt, 1812. Nr. 21. S. 119.

Eigeldingen, Gemeinde: Zutheilung des Hofes Dauenberg zu derselben, 1827. Nr. 27. S. 252.

Eigenthum der Badener und dessen Abgabe zu öffentlichen Zwecken: Dasselbe steht für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung, §. 13 und 14. der Verfassungsurkunde, 1818. Nr. 18. S. 103.

—— Gesetz über die Abtretung des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken. Niemand kann aus Gründen des öffentlichen Nutzens zur Abtretung seines Eigenthums oder anderer auf unbewegliche Sachen bezügliche Rechte angehalten werden, ohne vorausgegangene Entschädigung. Als öffentlich gilt der Nutzen der Unternehmungen, für welche die Abtretung gefordert wird, nicht nur, wenn er dem Staat unmittelbar, sondern auch, wenn er demselben blos mittelbar, zunächst oder unmittelbar aber einer Staatsanstalt, oder einer oder mehreren Gemeinden zu gut kommt. Ueber die Verbindlichkeit zur Abtretung entscheidet das Staatsministerium, über die Entschädigung der Richter, auf den Grund vorhergegangener Verhandlungen, welche sich nach den Vorschriften des zweiten und dritten Titels des Gesetzes vom 28. August 1835 richten. Bestimmungen über die Zahlung der Entschädigung und den Uebergang des Eigenthums. Kosten des Verfahrens, 1835. Nr. 42. S. 271.

Einfuhrverbote, s. Zollsachen.

Einkindschaften finden in dieser Vertragsform nicht mehr statt, sondern alle Eheverträge in zweiter Ehe müssen nach Maaßgabe der L.R.S. 898. 1094. 1098 und 1389. errichtet werden. Die früher eingegangenen sollen ihre einmal erlangte Kraft fortbehalten, 1810. Nr. 6. S. 45. 1810. Nr. 26. S. 207.

Einkommens-Steuer, s. Steuersachen.

Einnehmereien, Geschäftskreis derselben, 1809. Nr. 51. S. 439.

Einquartirung: Schuldigkeit des Quartierträgers, 1805. Nr. 18. S. 113.

—— Verpflegung der Truppen außerhalb der Garnison, 1807. Nr. 6. S. 13.

—— Was die Offiziere und Soldaten für die Verpflegung zu zahlen haben, 1809. Nr. 32. S. 277.

—— Aufhebung der bisher bestandenen Freiheit Einzelner von der Einquartirung, mit einigen Ausnahmen, 1810. Nr. 7. S. 51.

—— Befreiung der Postbeamten von derselben, 1806. Nr. 31. S. 127. 1813. Nr. 30. S. 180.

—— Verpflegung und Bequartirung der in Urlaub gehenden Soldaten, 1816. Nr. 10. S. 35.

—— Gesetz über die Einführung von Etappengeldern für beurlaubte Soldaten und Unteroffiziere, 1832. Nr. 1. S. 18.

—— Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz, 1832. Nr. 12. S. 147.

—— Entrichtung dieses Etappengeldes, 1832. N. 50. S. 404. 1833. Nr. 30. S. 172. s. Etappengeld.

Einrückungsgebühren, s. Druckkosten.

Einsassen, deren Rechte und Verbindlichkeiten, 1808. Nr. 18. S. 149.

—— Jeder Staatsangehörige, der nicht vermöge seines Standes oder Berufs, oder das angeborne, oder durch Aufnahme erlangten Bürgerrechts einen ständigen Wohnsitz hat, kann von einer Gemeinde freiwillig aufgenommen, oder einer solchen zugewiesen werden. Ein derartiger Heimathloser erhält durch diese Aufnahme oder Zuweisung für sich und seine Familie in solcher Gemeinde das Einsassenrecht. Ehe eine solche Zuweisung erfolgen kann, muß vorher ausgemittelt seyn, ob der Zuzuweisende als badischer Staatsangehöriger betrachtet werden muß. Das Einsassenrecht giebt die Befug-

Digitized by Google

Einſaſſen:
niß, einen jeden erlaubten Nahrungszweig, nach Vorſchrift der Geſetze, in der Gemeinde zu treiben, die öffentlichen Gemeindeanſtalten zu benutzen, und endlich den Anſpruch an die Gemeinde auf Unterſtützung in Fällen der Dürftigkeit, ausgenommen, wo der Staat die Verbindlichkeit der Unterſtützung hat. Desfallſiges weiteres Verfahren. Wann den Einſaſſen und den Söhnen derſelben das Bürgerrecht ertheilt werden kann und muß. Einſaſſen, die ſich zehn Jahre in der Gemeinde, welcher ſie zugewieſen worden ſind, klaglos betragen, und ihren Unterhalt durch Fleiß und Thätigkeit ſich erworben haben, kann der Gemeinderath, mit Zuſtimmung des Bürgerausſchuſſes, das Bürgerrecht ertheilen, 1832. Nr. 8. S. 128. ſ. auch Heimathsrecht. Hofgüter.
Einſatz-Prozeß, Rechtsbelehrung hierüber, 1804. Nr. 1. S. 2.
Einſchwärzung von Waaren aus dem Großherzogthum in die angrenzenden Staaten; desfallſige Warnung, 1834. Nr. 5. S. 55.
—— von Waaren längs der Schweizergrenze; Maaßregeln dagegen, 1835. Nr. 10 u. 14. S. 55 u. 81. ſ. auch Zollſachen.
Einſtandsbüreau, die Errichtung eines ſolchen, 1812. Nr. 36 u. 37. S. 223. u. 231.
Einſtands-Gelder-Kaſſe, die Errichtung einer ſolchen, 1820. Nr. 18. S. 132.
—— Ueberweiſung ihrer Fonds an die Amortiſationskaſſe, 1834. Nr. 30. S. 239. 1835. Nr. 23. S. 127.
Einſtands-Kapitalien, dieſe müſſen durchaus baar zur Einſtandsgelderkaſſe geſchoſſen werden, die ſie verzinst, ohne Kriegsminiſterial-Bewilligung dürfen ſie nicht angegriffen werden, 1819. Nr. 13. S. 74.
—— Sie müſſen binnen 4 Wochen vom Tage des genehmigten Vertrags an, mit den von da an verfallenen Zinſen bei Gefahr der Aufhebung des Vertrags, baar hinterlegt werden, gegen landläufige Verzinſung; ſie bleiben während der ganzen Dienſtzeit unablöslich und der Einſteher genießt nur die Zinſen, 1828. Nr. 11. S. 138. 1836. Nr. 43. S. 311.
—— Ueberweiſung dieſer Fonds an die Amortiſationskaſſe, 1834. Nr. 30. S. 239.
—— Sie werden bei der Amortiſationskaſſe angelegt, und den Einſtehern vom 1ten des Monats an, welcher auf die Einzahlung des Kapitals an die Kaſſe folgt, verzinst. Der jährliche Zins beträgt bis zum Ablauf der Einſtandszeit vier, nachher aber 3½ Prozent vom Hundert. Vor beendigter Einſtandszeit kann der Einſteher die Verabfolgung des Einſtandskapitals nur in dringenden Fällen und nur in ſo weit anſprechen, als ſolches abverdient iſt, und der Einſteller die Verabfolgung zur Zahlung ſeine Einwilligung ertheilt hat. Nach beendigter Einſtandszeit kann der Einſteher die Zahlung des Einſtandskapitals nebſt Zinſen bis zum Zahlungstag jederzeit verlangen. Er kann daſſelbe aber auch, ſo lange er in Militärdienſten bleibt, zu dem angegebenen niederen Zinsfuße ganz oder theilweis angelegt laſſen. Anlage und Rückzahlung der Einſtandskapitalien bedürfen der Ermächtigung des Kriegsminiſteriums, 1835. Nr. 23. S. 127.
—— Geſuchen um Vormerkung von Forderungen auf noch deponirte Einſtandskapitalien im Adminiſtrationsweg kann keine Folge gegeben werden; eine ſolche Vormerkung kann vielmehr nur in Gemäßheit richterlichen Erkenntniſſe geſchehen, und in dieſem letzten Falle auch nur unbeſchadet der Rechte Dritter namentlich des Einſtellers, welchem nach §. 51. des Conſer.Geſ. während der ganzen Dienſtzeit des Einſtehers das geſammte Einſtandskapital verhaftet bleibt, 1832. Nr. 5. S. 69.
Einſtands-Militär-Commiſſion, die Conſtituirung einer ſolchen für Einſtandsſachen, 1818. Nr. 18. S. 132.
Einſtandsverträge, 1808. Nr. 8 und 31. S. 65 und 266. 1809. Nr. 12. S. 127. 1810. Nr. 33. S. 257. 1812. Nr. 23. S. 131.
—— Normen über die Errichtung dieſer Verträge; Qualifikation des Einſtehers; Haftung für denſelben ꝛc., 1819. Nr. 13. S. 74.
—— Rückſichtlich des Einſtandsgeldes oder der Summe ſind die Parthien keiner Beſchränkung unterwor-

Digitized by Google

Einstandsverträge:
fen. Nebenverträge sind verboten bei Strafe der Confiskation und gleichen Betrags für den Einsteller. Nur ein Handgeld bis auf 50 fl. kann bedungen und dieses muß in die Regimentskasse zur allmähligen Verwendung gelegt werden. Die Verträge sind bei Amt zu protokolliren und sind dem Kriegministerium zur Prüfung einzusenden, 1825. Nr. 10. S. 82. 1828. Nr. 11. S. 138. s. auch Einstandskapitalien.

Einsteher: dieser muß gesetzlich diensttauglich und Inländer seyn, Anspruch auf ein Ortsbürgerrecht haben, der ordentlichen Conscription nicht mehr unterworfen, und noch nicht 30 Jahr alt (bei bereits Gedienten und Freiwilligen kann wegen dem Alter eine Ausnahme zugelassen werden), in der Regel noch ledig oder kinderloser Wittwer seyn, und Zeugnisse guten Leumunds haben (§. 53. d. C.G.). Der Einsteller wird von seiner Haftbarkeit befreit, wenn der Einsteher seinen Abschied erhält, ausgedient hat, während der Dienstzeit stirbt oder vermißt; und auch, wenn derselbe wegen eines Verbrechens vom Regiment verstoßen wird, in welch letzterem Fall die noch nicht abverdiente Quote der Einstandssumme nebst übrigem Handgeld der Militär-Wittwenkasse 2ter Abtheilung zufällt. Den abverdienten Betrag erhält der Einsteher nach Abzug der Untersuchungs- und Unterhaltungskosten am Strafort. Im Fall des Todes oder Vermißtwerdens fällt die Einstandssumme an dessen Erben (§. 54 und 55. des Consc.Ges.), 1825. Nr. 10. S. 81.

—— Ausnahmsweise können Tambours und andere Spielleute auch vor erreichtem Conscriptionsalter zum Einstehen zugelassen werden, vorbehaltlich der Erfüllung ihrer eigenen Conscriptionspflicht, 1837. Nr. S. 146.

Einstellungsrecht der Söhne des Adels und der zur höhern Rangklasse gehörigen Diener, 1812. Nr. 36. S. 227.

—— Dasselbe ist abhängig von den Vermögensverhältnissen, 1819. Nr. 13. S. 74.

—— Dasselbe ist allgemein gestattet, muß aber vor dem Exerciren des Einstellers ausgeübt werden. Jedem der einstellen will, muß hiezu von der Zeit an, wo er wirklich einem Regiment zugetheilt ist, oder wo die Aufhebung desselben ausgesprochen worden, und er seine Assentirungs-Nummer erhalten hat, eine Frist von 4 Wochen vergönnt werden, 1825. Nr. 10. S. 82. 1826. Nr. 16. S. 108.

—— Auch während der Dienstzeit kann noch eingestellt werden, aber die Kriegsbehörde kann dann als Einsteher einen gedienten gesetzlich qualificirten Mann verlangen, 1828. Nr. 11. S. 138.

—— Der Einsteller hat für die ganze gesetzliche Dienstzeit die Haftungsverbindlichkeit. Entweicht der Einsteher, so muß der Einsteller einen andern Mann stellen oder selbst dienen gegen Rückgabe der Einstandssumme und etwaigen Rest's an Handgeld; kehrt der Einsteher zurück oder wird er eingefangen, so befreit dieß den Einsteller wieder vom Dienst und er hat von der Einstandssumme den auf die Zeit des seines Dienstes fallenden verhältnißmäßigen Antheil zurückzufordern. Ein neuer Einsteher dient seine Zeit aus, §§. 47—51 des Consc.Ges. 1825. Nr. 10. S. 82.

Einstellungsvereine können nur als Privat-Institute erlaubt werden, 1825. Nr. 10. S. 81.

—— Solche Vereine, welche zum Zwecke haben, auf gemeinschaftliche Kosten für die Söhne der Mitglieder, wenn sie das Loos unter die Waffen ruft, einen Mann einzustellen, oder die selbstdienenden Söhne zu unterstützen, sind nach §. 48. des Consc.Ges. lediglich als Privatgesellschaften und Privatinstitute anzusehen, für welche der Staat keine Garantie übernommen hat. Die Regierung muß vielmehr, wenn die Unternehmer solcher Vereine ihren durch Privatvertrag übernommenen Verbindlichkeiten nicht nachkommen, die betroffenen Dienstpflichtigen nach den allgemeinen Regeln des Einstandswesen und die Haftungsverbindlichkeit der Einsteller behandeln. Warnung gegen solche Vereine, 1837. Nr. 33. S. 308.

Digitized by Google

Einwanderer, von dieſen ſind die Geburts- und Trauſcheine den Pfarrämtern zum Eintrag in die Standesbücher gleich zu übergeben, 1818. Nr. 2. S. 13.
Einwohner-Recht, 1808. Nr. 18. S. 149. ſ. Einſaſſen.
Einzug der Gefälle, ſ. Betreibung.
Emigrations-Taxe, ſ. Abzug.
Eiſenbahn, durch das Großherzogthum von der Großherzoglich Heſſiſchen bis zur Schweizer-Grenze bei Baſel. Einberufung der Stände Behufs der Zuſtimmung zu den desfallſigen Geſetzes-Entwürfen, 1837. Nr. 51. S. 435.
Engliſche Waaren, Verbot des Handels mit ſolchen und deren Einfuhr, 1807. Nr. 9. S. 25.
—— Confiscation derſelben und Verurtheilung derſelben zum Verbrennen, 1810. Nr. 43 und 44. S. 325 und 329.
Enkenſtein, Gemeinde, deren Trennung von der Vogtei Langenau, 1830. Nr. 9. S. 99.
Entbindungsfälle, außerordentliche, ſind anzuzeigen, 1808. Nr. 6. S. 56.
Entbindungsinſtitut in Heidelberg, dieſes iſt von den Candidaten der Medizin und Chirurgie zu beſuchen, 1816. Nr. 22. S. 93.
Entenſchießen ſind nur auf Schießplätzen erlaubt, 1814. Nr. 19. S. 131.
Entmündigung, Urſachen und Folgen der Entmündigung, 1808. Nr. 19. S. 176. 1809. Nr. 53. S. 501
—— der landes-, ſtandes und grundherrlichen Diener, 1809. Nr. 39. S. 328.
—— Beſtellung der vormundſchaftlichen Beiſtände, 1809. Nr. 53. S. 500.
—— Wer die Entmündigung und deren Wiederaufhebung zu verfügen hat, 1809. Nr. 51. 52 und 53. S. 428. 454 und 499.
—— Der erſte Grad L.R.S. 513 wird von den Aemtern, der zweite oder der wirkliche Grad L.R.S. 509. von den Kreisdirektorien erkannt. Die Gattung iſt in der öffentlichen Ankündigung immer beſonders auszudrücken, ſowie im letzten Fall die Kreisdirektorial-Entſchließung anzuführen. Der erſte Grad verbietet keine andere Handlungen als die im L.R.S. 513 dahin gehört jedoch alles Handeln und Borgen als ein verſtecktes Anleihen. Einer völligen Entmündigung muß immer der erſte Grad vorangehen, 1811. Nr. 35. S. 160.
—— Die durch §. 17. des zweiten Einführungsedicts zum Landrecht angeordnete vormundſchaftliche Beiſtandſchaft wird auf diejenigen Angelegenheiten beſchränkt, auf welche ſich nach den Beſtimmungen des Landrechts die Rechte und Pflichten des Gegenvormundes erſtrecken, 1835. Nr. 38. S. 233.
Entſchädigung für aufgehobene Abgaben. S. Abgaben.
—— aus der Brandkaſſe, ſ. Brandverſicherungsanſtalten.
Epidemien, erſtes Geſchäft der Sanitätsbeamten bei dem Ausbruch einer anſteckenden Krankheit: Mitwirkung der Beamten, 1809. Nr. 39 u. 51. S. 329 u. 431.
—— Die Kreisdirektorien können bei epidemiſchen und andern — ſchleunige Maaßregeln erfordernden Krankheiten — verfügen, müſſen aber ſogleich Anzeige an das Miniſterium des Innern machen, 1819. Nr. 21. S. 128.
—— Koſten für die bei ausgebrochenen Epidemien nothwendigen polizeilichen Maaßregeln. Dieſe Koſten, wenn ſie nicht blos zu Sicherung eines einzelnen Kranken oder einer einzelnen Gemeinde, ſondern zu jener der benachbarten Gemeinden, oder ſelbſt eines größeren Landestheils nothwendig werden, fallen auf die Amtskaſſe, einzelne auf die Gemeindekaſſe. Wenn durch Verſchulden eines Nachläßigen Blattern in einen Ort kommen, fallen die Koſten auf den Nachläßigen, 1827. Nr. 28. S. 269.
Equilibriſten, Erlaubniß-Ertheilung an dieſelben zu Vorſtellungen, 1834. Nr. 16. S. 139. S. auch Schauſpielergeſellſchaften.
Erbach, gräflich Erbach-Erbachiſche Linie zu Michelſtadt, Freizügigkeitsvertrag, 1803. Nr. 1.

Digitized by Google

Erbe, lediges, in baarem Gelde ist bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen, 1832. Nr. 1. S. 21. S. auch Hinterlegungskasse.

Erben, abwesende: denselben wird von Obrigkeitswegen ein Pfleger bestellt, 1809. Nr. 8. S. 10. Sie sollen nicht peremtorisch oder mit dem Rechtsnachtheil, daß sie später mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört werden, vorgeladen werden, 1811. Nr. 34. S. 157.

—— Auseinandersetzung der Verlassenschaften, wenn Abwesende als Erben oder Vermächtnißnehmer dabei betheiligt sind. Diese müssen, so weit es nöthig ist um ihre Ansprüche zu constatiren, gerichtlich geschehen. Ist der zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtniß Berufene zur Zeit des Erbanfalls bereits verschollen erklärt, so ist derselbe (unbeschadet der nach L.R.S. 137, ihm oder seinen Rechtsfolgern vorbehaltenen Rechte) bei der Theilung nicht zu berücksichtigen (L.R.S. 136.) und die Erbschaft lediglich denjenigen zuzutheilen, welchen sie zukomme, wenn der Verschollene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre; es sey denn, daß die Uebrigen selbst darauf antragen, daß dem Verschollene sein Erbtheil mit Vorbehalt ihrer Rechte fürsorglich zugeschieden werde. Ist der zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtniß Berufene zwar nicht verschollen erklärt, sein Wohnsitz oder Aufenthaltsort aber unbekannt, so ist derselbe zur Erbtheilung unter den in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen öffentlich vorzuladen. Ist der bekannte Wohnsitz oder Aufenthaltsort des zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtniß Berufene so entfernt, daß die Theilung, wenn er dazu beigeladen würde, in den gewöhnlichen Fristen nicht vorgenommen werden könnte, so ist demselben ein Abwesenheitspfleger zu bestellen, und solcher zur Erbtheilung beizuziehen. Gleichzeitig wird jedoch dem Nichtanwesenden von dem Erbanfall und von der Bestellung eines Abwesenheitspflegers zur Wahrung seiner Rechte Nachricht gegeben, und ihm die weitere Verfügung überlassen. Ist der bekannte auswärtige Wohnsitz oder Aufenthalt des zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtniß Berufenen nicht in jenem Grade entfernt, so ist derselbe zur Theilung vorzuladen, und nur, wenn er weder in Person, noch durch Bevollmächtigten erscheint, ein Abwesenheitspfleger zur Wahrung seines Interesses bei der Theilung zu bestellen. Bestimmung, wie die Vorladung zu geschehen hat, 1836. Nr. 21. S. 159. S. auch Abwesende.

Erbbestände, s. Lehen-Sachen.

Erbentlassungsgebühr, in welchen Fällen solche nachgelassen ist, 1810. Nr. 34. S. 266. S. Abgaben.

Erbgleichstellungs-Gelder, s. Gütergemeinschaft.

Erbheimfall: das Erbheimfallsrecht gegen Fremde ist mit Neapel aufgehoben; und die gegenseitige Erbfähigkeit der Unterthanen in diesen beiden Staaten zugestanden, 1819. Nr. 9. S. 39.

Erblehen, s. Lehensachen.

Erbpflegschaft, Gesetz hierüber, 1804. Nr. 37. S. 169. (Hat sich durch L.R.S. 120. geändert.)

Erbpflicht, s. Leibeigenschaft.

Erbrecht der Ordensgeistlichen, 1807. Nr. 18. S. 66.

—— Der Unehelichen, 1809. Nr. 8. S. 82. S. Kinder, uneheliche.

—— Der Fiscus verzichtet auf das Erbrecht der vor dem Jahr 1810. gebornen und kinderlos verstorbenden Unehelichen, und es werden ihnen gleiche Rechte, wie den seit 1810 Gebornen eingeräumt, 1821. Nr. 14. S. 99.

—— Das Vermögen der Ausgetretenen geht auf ihre gesetzlichen Erben, auch jenes, welches sich bürgerlich Todte erwerben, da das fiscalische Heimfallsrecht aufgehoben ist, 1820. Nr. 15. S. 87. §. 1.

—— Bestimmung der Nähe und des Grades der Berechtigung zur Vererbung des Vermögens, der in den letzten Kriegen Vermißten und in dem zur Wiedereinfindung anberaumten Termine nicht erschienene Soldaten, 1816. Nr. 2. S. 4.

Erbschaften, außerhalb Europa, Warnung gegen die Täuschung der Unterthanen durch Vorspiegelungen, 1821. Nr. 18. S. 131.

Digitized by Google

Erbverzeichniſſe werden nothwendig: wo einer der Erben abweſend iſt; wo einer minderjährig oder mundlos iſt; wenn einer in einer Ehe auf Gemeinſchaft lebt; wenn eine auf reine Nichtgemeinſchaft verheirathete Ehefrau unter den Erben iſt; wo eine Verlaſſenſchaft zu After-Erbſchaft beſtimmt iſt; wo eine Wittwe das Recht, ſich der Ehegemeinſchaft zu entſchlagen, retten will; wo die Vorſicht des Erbverzeichniſſes vorbehalten wird; wo der Staat wegen Abgaben betheiligt iſt. Das Amtsreviſorat muß dieſelben fertigen, und das Amt kann nur nach genauer Erkundigung, daß keiner der genannten Fälle vorhanden iſt, Disſpenſation ertheilen, 1810. Nr. 11. S. 84. 1810. Nr. 26. S. 205.

—— Abſchätzung der Inventarienſtücke, 1810. Nr. 18. S. 117.

—— Wo ſolche wegen der Acciſe vorgenommen werden müſſen, 1812. Nr. 16. S. 91. 1813. Nr. 17. S. 101. S. auch Acciſe von Immobilien.

—— Bei Militärperſonen. Wenn die Verſieglung des Nachlaſſes von der Militärbehörde allein geſchehen, wird die Entſieglung mit der Civilbehörde gemeinſchaftlich vorgenommen; alle weitere rechtspolizeiliche Verhandlungen aber bleiben der letztern ausſchließlich überlaſſen, indem die Wittwen und Kinder verſtorbener Militär-Individuen mit der Reſignation der Verlaſſenſchaft unter die Civil-Jurisdiction zurücktreten, 1812. Nr. 37. S. 230.

—— Bei dem Tode der Militär-Individuen hat die Militärbehörde die Verſieglung des Nachlaſſes allein die Entſieglung aber mit der Civilbehörde gemeinſchaftlich vorzunehmen, alle weitere Verhandlungen bleiben den Civilbehörden ausſchließlich überlaſſen, 1818. Nr. 22. S. 146, ſ. auch Inventuren.

Erbvorladungen, ſ. Vorladungen.

Erforſchungsmittel findet bei größern Verbrechen nicht ſtatt, aber Strafe wegen gerichtlichen Lügen, 1812. Nr. 20. Beil. §. 51.

Erhängte, was wegen ſolchen zu beobachten iſt, 1803. Nr. 17.

Erkenn- und Gewährgelder von Käufen und Täuſchen. S. Gewährung.

Ermächtigung der Ehefrauen. S. Ehefrauen.

Ernährung unehelicher Kinder. S. Kinder.

Erndtefeſt: Beſtimmung, daß daſſelbe am erſten Sonntag nach Martini abgehalten werde, da es bei der verbeſſerten Cultur des Weinbaues möglich wäre, daß dieſes Feſt, wenn es am letzten Sonntag des Monats October ſtatt finden würde, noch in die Weinleſe fallen könnte, 1835. Nr. 27. Beil. S. 2.

Erndte-Weiden zum Garbenbinden. Dieſe kann der Waldeigenthümer eben ſo, wie dasjenige Gehölz, das er zu ſeinem eigenen Waſſerbau nöthig hat, ohne Voranzeige bei der Flußbaubehörde ſelbſt fällen, §. 96. d. F.G., 1834. Nr. 2. S. 5.

Ernſtthal, Benennung des Ortes Neubronn mit „Ernſtthal“, 1837. Nr. 39. S. 355.

Erſtickte, wie ſolche zu behandeln ſind, 1803. Nr. 17.

Ertrunkene, wie ſolche zu behandeln ſind, 1803. Nr. 17.

Erzbiſchof, S. Landesbiſchof.

Erzgruben in Waldungen, zu ſolchen iſt vom Förſter der möglichſt unſchädliche Ort der Eröffnung, und der zur Abfuhr nöthige Weg, und der zur Schuttanhäufung nöthigen Platz anzuweiſen, §. 55 d. F.G., 1834. Nr. 2. S. 5.

Eſſig, verbotener Frucht- und Grundbirn-Aufkauf dazu, 1817. Nr. 26. S. 101.

Eſſigverkauf in den Apotheken, ſ. Apotheken.

Eſtaffetten, ſ. Poſtſachen.

Etappen-Geld: die in und aus dem Urlaub gehenden Unteroffiziere und Soldaten, erhalten auf jeder Station ein an ſie zu entrichtendes Etappengeld von 18 kr. für Rechnung der General-Kriegs-Kaſſe. Das nämliche erhalten auch die zu ihren Regimentern einberufenen Rekruten, und die mit Abſchied in ihre Heimath entlaſſenen Unteroffiziers und Soldaten. Denjenigen, deren Heimathsort nicht

Digitized by Google

Etappen-Geld.
weiter als 6 Stunden von ihrer Garniſon entfernt iſt, wird kein Etappengeld bezahlt. Ebenſo findet keine Zahlung ſtatt für den Marſch von der letzten Station in die Heimath oder in die Garniſon, 1832. Nr. 1. S. 18. Zuſtimmung der Kammern zu dieſem Geſetz, 1833. Nr. 30. S. 172. Feſtſetzung der Stationen, Ausſtellung der Urlaubspäſſe und Marſchrouten und Einhaltung der Stationen; Bezahlung und Verrechnung des Etappengeldes; Anweiſung, Bezahlung und Verrechnung der Fuhren, 1832. Nr. 12. S. 147.
Etat über Gemeindebedürfniſſe, ſ. Voranſchlag.
—— Des Staats, ſ. Finanzgeſetz.
—— Monatlicher, der Verrechnungen, 1819. Nr. 11. S. 54.
Etter, Orts-: Die Ausſcheidung deſſelben. In allen Gemeinden, in welchen Häuſer zerſtreut in der Gemarkung liegen, iſt ſolche durch Zuſammentritt des Gemeinderaths mit dem Ausſchuß der Abgeordneten der ſtaatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker, ſowie der Verwalter des Domänen-Fiskus, der Standes- und Grundherren und der Diſtriktsſtiftungen, falls ſie Steuerkapital in der Gemarkung haben, durch Stimmenmehrheit feſtzuſetzen; darüber ein Protokoll und genaue Beſchreibung aufzunehmen, und dieſes mit den etwa abweichenden Anſichten einzelner Mitglieder dem Bezirksamt zur Genehmigung, beziehungsweiſe Entſcheidung vorbehaltlich des Rekurſes vorzulegen; der genehmigte Beſchrieb iſt der Gemeinde zu verkünden und in der Gemeinde-Regiſtratur aufzubewahren, 1832. Nr. 63. S. 501.
Examen, ſ. Prüfung
Excellenz iſt das Prädikat der gelehrten Geheimenräthe, 1806. Nr. 20. S. 66.
—— Wem dieſes Prädikat ſonſt noch zukommt, 1808. Nr. 20. S. 182.
Execution gegen ſäumige Debenten, 1809. Nr. 51. S. 440.
Executionsgebühren von Sportelrückſtänden, 1812. Nr. 6. S. 32. 1817. Nr. 9. S. 29.
Executionsgewalt der Obereinnehmer gegen Steuerreſtanten, 1812. Nr. 6. S. 32.
—— Abſchaffung der rückſichtlich der direkten Steuer beſtandenen Verordnungen und Obſervanzen durch die neue Executionsordnung, 1818. Nr. 1. S. 1.
—— Neue Executionsordnung für die Obereinnehmereien, 1818. Nr. 1. Beil.
—— Der erſte Abſchnitt des zweiten Kapitels der Verordnung über das Executionsverfahren zu Beibringung der directen Steuern vom 8. Juli 1817 wird zugleich auf die indirecten Steuern, welche nicht ſogleich bei ihrem Anſatz bezahlt werden müſſen, für anwendbar erklärt, 1832. Nr. 65. S. 509.
—— Die landesherrlichen Verrechner, wie die der unmittelbaren und Bezirksſtiftungen, ferner die Rentbeamten derjenigen Standes- und Grundherren, welche in dieſer Hinſicht gleiche Berechtigung haben, ſollen eine Forderungsliſte, enthaltend Namen des Reſtanten, das Gefäll ꝛc. und deſſen Betrag nebſt leerem Raum dem Ortsvorſtand zuſenden, welcher die Reſtanten die Schuldigkeit anerkennen läßt, oder die Einwendungsgründe kurz bemerkt. Im erſten Fall iſt den Reſtanten eine vierzehntägige Zahlungsfriſt anzuberaumen, welches in der Liſte zu bemerken und dieſe dann dem betreffenden Verrechner zu überſenden iſt. Nach Ablauf dieſer und den Reſtanten noch weiters anberaumten dreitägigen Friſt und nach Empfang der deßfallſigen Beſcheinigung wird die Liſte dem Amtsexequenten zugeſtellt, um die Auspfändung auf die angreifbare Fahrniß vorzunehmen, was im nämlichen Jahre noch zweimal wiederholt werden kann. Beſtrittene Forderungen, ſo wie ſolche, bei welchen aus Mangel an Fahrniß ein Zugriff auf das liegenſchaftliche Vermögen nothwendig wird, können nur bei den zuſtändigen Aemtern eingeklagt werden, 1828. Nr. 2. S. 5.
Executions-Commando, militäriſches, deſſen Verpflegung und Gebühren, 1809. Nr. 32. S. 277.
Executionsordnung iſt einſtweilen die im L.R. B. 3. Tit. 19. vorgezeichnete Verfahrungsart, 1810. Nr. 13. S. 93. Eine neue ſoll bearbeitet werden, 1819. Nr. 17. S. 93. S. jetzt die neue Prozeßordnung.

Digitized by Google

Executionsordnung.
—— Erläuterung oder Vollzugsverordnung zu den §§. 1004. 1021 und 1061. zur P.O. die Zwangsversteigerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände betreffend, 1832. Nr. 21. S. 225. Instruktion der Schätzer, 1832. Nr. 21. S. 234. Abdruck dieser Verordnung und Instruktion, 1832. Nr. 22. S. 244.
—— Unmittelbare Verweisung der Gläubiger an Güter- oder Fahrnißkäufer wider ihren Willen darf nicht statt finden, da solche dem Credit nachtheilig und dem Landrecht entgegen ist. Es soll daher zum Einzug der Steigerungsschillinge ein Massecurator bestellt werden, welcher die Gläubiger aus den eingegangenen Gelder zu befriedigen hat. Dieser Curator wird auf Rechnung des Schuldners für seine Mühe belohnt, 1823. Nr. 7. S. 31.
—— Die Verweisung der Liegenschaftskaufschillinge bei Zwangsversteigerungen sollen durch die Gerichtsschreiber unter Mitunterschrift des Ortsvorstandes gefertigt werden. Instruktion darüber, 1830. Nr. 16. S. 161. 1831. Nr. 2. S. 7. S. auch Amtsexequenten und die neue Prozeßordnung.
—— provisorische, bezüglich auf den zweiten Artikel der deutschen Bundesakte, 1819. Nr. 26. S. 161.
Expropriationsgesetz über die Abtretung von Liegenschaften ꝛc. aus Gründen des öffentlichen Nutzens, 1818. Nr. 18. S. 103. 1835. Nr. 42. S. 271. S. auch Eigenthum der Badener.
Extrapost-Ordnung, s. Postsachen.

F.

Fabriken und Manufakturen, die Concession zu Anlage solcher steht den Kreisdirektorien zu, selbst gegen den Willen der Gemeinden, 1819. Nr. 21. S. 126.
—— Die Concession zu Errichtung solcher Fabriken und Manufakturen, womit starker Holzaufwand verbunden ist, bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten, 1822. Nr. 3. S. 12.
—— Tabelle über solche, 1810, Nr. 35. S. 273. 283.
Fabrik-Waarenzeichen, Mißbrauch und Bestrafung desselben, 1817. Nr. 22. S. 83.
Fahrnißsteuer, alte, deren Aufhebung, 1815. Nr. 5. S. 22.
Fallgebühren, deren Ablösung, s. Ablösung.
Falschmünzer, deren Bestrafung, 1812. Nr. 20. Beil. §. 52 — 54.
Familien-Abhängigkeit, Bestimmungen hierüber, 1808. Nr. 19. S. 174.
Familien-Rath, in pflegschaftlichen Sachen, 1809. Nr. 8. S. 81.
—— Suspension desselben und Bestimmung wer an dessen Stelle tritt. 2tes Einf.Edikt §. 5. zum Landrecht, 1809. Nr. 53. S. 496.
Familien-Statut des Großherzoglichen Hauses, s. Baden.
Familien-Verträge, s. Stammgutsverträge.
Fangebühren für Jauner, 1804. Nr. 6. S. 25. 1811. Nr. 21. S. 98. — Für Feld- und Gartendiebe, 1805. Nr. 6 S. 22. — Für aufgefangenes Gesindel, 1808. Nr. 15. S. 126. — Für französische Conscribirte, 1808. Nr. 30. S. 260. — Für württembergische Deserteurs, 1804. Nr. 21. S. 100. — Für badische Deserteurs oder Refrakteurs, 1805. Nr. 26 u. 32. S. 109 u. 121. 1809. Nr. 12. S. 127. 1810. Nr. 50. S. 375. — Für Forstfrevler, 1811. Nr. 8. S. 33. — Für Bettler, 1835. Nr. 18. S. 93. — Behandlung derselben, 1835. Nr. 24. S. 131. S. Gerichtskosten und Anzeigsgebühren ꝛc.
Faschinenholz: Empfehlung der Pflanzung desselben an Flüssen und dessen Beaufsichtigung durch die Forstbehörden. Verwendung desselben zum Flußbau. Bestrafung des zu frühen Hiebs, 1813. Nr. 20. S. 120. 1829. Nr. 12. S. 154.

Digitized by Google

Faſchinenholz.

—— Alles Gehölz und Geſträuch, welches zwiſchen den Ufern und Hauptdämmen oder Hochgeſtaden eines im allgemeinen Flußverbande befindlichen Fluſſes, oder auf den Inſeln deſſelben erzogen wird, mit Ausnahme der Hochwaldbeſtände, kann, ſo lang es nicht ein Alter von 6 Jahren, oder bei hartem Holz von 10 Jahren erreicht, nöthigenfalls ſelbſt in der Saftzeit, von der Flußbaubehörde zur Verwendung zum Flußbau in Anſpruch genommen werden, ohne Unterſchied, wem es gehöre (§. 94 d. F.G.). Wie das Aufmachen zu beſorgen und Zahlung nach dem Werthtarif zu leiſten iſt (§. 97 u. 98 d. F.G.). Wann und wie der Waldeigenthümer dieſes Buſchholz ſelbſt fällen kann (§. 95 u. 96 d. F.G.). Die Erlaubniß zu Culturveränderungen oder zum Ausſtocken der im §. 94 genannten Buſchwaldbeſtände kann nur nach Vernehmung der Direktion des Waſſer- und Straßenbaues ertheilt werden (§. 99 d. F.G.), 1834. Nr. 2. S. 19.

Faſelvieh: Die einem Dritten obliegende dingliche, und ebenſo die einer Korporation obliegende ſtändige Laſt, das Faſelvieh zu halten, wird vom 1. Januar 1838 an für ablösbar erklärt. Die Belaſteten und Berechtigten können die Ablöſung verlangen, ſie muß jedoch mindeſtens ein Jahr vorher aufgekündigt werden. Auf Antrag der Berechtigten findet die Ablöſung ſchon alsdann ſtatt, wenn wenigſtens ein Drittheil derſelben ſich dafür erklärt. Da, wo die Laſt ganz oder theilweiſe auf dem Zehnten haftet, muß ſie jedenfalls mit dem letzteren abgelöst werden, wenn nicht ſchon früher eine gütliche Uebereinkunft ſtattfindet. Wenn die Haltung des Faſelviehs in Pacht gegeben iſt, ſo kann die Aufkündigung nicht vor dem 1. Januar 1841 ſtattfinden, wofern nicht der Pächter ſich freiwillig zu einer früheren Abtretung verſteht. Durch die Ablöſung geht die Pflicht an die Gemeinde über, das für ihren Viehſtand nöthige Faſelvieh zu halten. Dieſelbe Pflicht liegt den Gemeinden überhaupt in allen Fällen ob, wo das Bedürfniß hiezu vorhanden, und nicht auf andere Weiſe dafür geſorgt iſt. In Gemeinden, welche aus mehreren Orten beſtehen, ſoll in jedem einzelnen Falle beſondere Beſtimmung getroffen werden, ob das Faſelvieh von der Geſammtgemeinde, oder von den einzelnen Orten beſonders gehalten werden ſoll. Die Laſt, das Faſelvieh zu halten, kann künftig nicht mehr als Grunddienſtbarkeit beſtellt werden. Ueberträgt die Gemeinde dieſe Laſt an Korporationen oder Privaten, ſo kann dieſe nie länger als auf fünfzehn Jahre geſchehen. Entſchädigung, welche der Belaſtete zu leiſten hat, und deßfallſiges Verfahren bei Ausmittlung derſelben, künftige Faſelviehunterhaltung. Koſten der Ablöſung, 1837. Nr. 29. S. 206.

Faſſionen zur Einkommens- und zur Klaſſenſteuer, ſ. Steuerſachen.

Fauſtpfänder: Die mit Seitenzahl und Handzug von dem betreffenden Bezirksbeamten zu verſehenden Bücher werden von den Amtsreviſoraten gehalten, nnd von dieſen auch der Eintrag der Fauſtpfandverträge ohne Rückſicht auf den Wohnort der Betheiligten oder auf den Ort der Verpfändung in ſolche beſorgt. Die Amtsreviſorate dürfen den Eintrag nicht verweigern, aber auch für die Pfandſicherheit keine Gewähr leiſten, ſie ſind nur für den richtigen Eintrag verantwortlich. Beſtimmung, was der Eintrag enthalten muß. Die geſchehene Eintragung wird auf der Privaturkunde mit Bemerkung des Tags und der Nummer des Eintrags auf der Urkunde von dem Amtsreviſorat mittelſt Unterſchrift und Beidruckung des Dienſtſiegels beſcheinigt. Die Koſten oder Sporteln hat der Pfandſchuldner zu tragen, oder vorzuſchießen, welcher die Eintragung verlangt hat, 1826. Nr. 10. S. 69.

Fauſtpfandverträge, deren Gegenſtand Staatspapiere auf den Inhaber ſind, auf ſolche findet der L.R.S. 2075. keine Anwendung, 1837. Nr. 19. S. 130.

—— Auf ſolche findet auch der L.R.S. 2074. Abſ. 1. keine Anwendung, 1837. Nr. 18. S. 120.

Fechten der Handwerkspurſche iſt verboten, 1810. Nr. 22. S. 169.

Feier, weltliche, der Sonn- und Feiertage, 1805. Nr. 1. S. 1. 1830. Nr. 17. S. 183.

Digitized by Google

Feier, weltliche.

—— Das Verbot der Vornahme gerichtlicher Handlungen und öffentlicher Versteigerungen ist streng zu halten, 1817. Nr. 30. S. 121.

Feierabendstunde, die Beobachtung derselben. Die Polizeistunde ist in Landgemeinden und in Städten unter 4000 Seelen auf 10 Uhr des Abends, und in größeren Städten auf 11 Uhr festgesetzt. Ueber diese Stunde sollen die Besuche der Wirths-, Caffee- und Bierhäuser, Gesellschaften, Tänze ꝛc. in der Regel nicht andauern. Ausnahmen bei Fremden in Gasthäusern, für geschlossene Gesellschaften; bei Hochzeit-, Fastnacht-, Kirchweih- und Erndte-Tänzen ꝛc. Ankündigung der Polizeistunde durch Läuten ꝛc.; Visitation der Wirthshäuser; Bestrafung der Uebertreter dieser Verordnung; Bestrafung der Nachtschwärmer; Untersuchung der Uebertretung der Polizeistunde; Bestimmung der Anzeigsgebühr, 1836. Nr. 37. S. 283.

Feiertage, Benennung derer, welche in der lutherischen Kirche zu feiern sind, 1804. Nr. 41. S. 182.

—— Regulirung der Katholischen, 1811. Nr. 13. S. 53.

Felddiebstahl, s. Diebstahl.

Feldmaaß, s. Maaß und Gewicht.

Feldmäuse: Alles Giftlegen auf die Felder gegen Mäuse, auf welche Art es immer geschehen möge, ist bei Strafe verboten, 1818. Nr. 23. S. 150.

Feldmesser, diese haben sich vor Juni bei der Wasser- und Straßenbau-Inspektion ihres Bezirks zur Prüfung zu melden, 1824. Nr. 22. S. 143. S. auch Ingenieurfach.

Ferien der Gerichte: Fristen betreffend, 1804. Nr. 8. S. 44. S. die neue Prozeßordnung.

Festtage sollen am Vorabend eingeläutet werden, 1835. Nr. 27. Beil. S. 2.

—— Patrocinien müssen alle an Sonn- oder gebotenen Feiertagen gefeiert, die Feste von Nebenpatronen, sowie Patrocinien und Kirchweihen solcher Kapellen und Nebenkirchen, wo an Sonn- und gebotenen Feiertagen kein Gottesdienst stattfindet, gänzlich unterbleiben, und solche Kapellen gerade an jenen Tagen geschlossen werden, 1811. Nr. 13. S. 53. S. auch Feiertage.

Feuergefahr, die Abwendung derselben von Waldungen. Auswahl der Plätze zum Verkohlen des Holzes; Verpflichtung des Köhlers zur Anzeige des Zeitpunktes zu Anzündung des Kohlenmeilers; von demselben darf er sich nicht entfernen; Haltung eines Wasservorraths; Aufstellung eines Windschirms bei stürmischer Witterung; Kohlenausfuhr; Aschenbrennen; Feueranzünden (§. 60 bis 68. d. F.G.), 1834. Nr. 2. S. 14.

Feuerlösch-Ordnung bei Waldbränden, 1834. Nr. 37. S. 271. S. auch Forstfrevel.

Feuerpolizei, die Anschaffung hänfener Feuereimer und Schläuche, 1808. Nr. 42. S. 328. 1809. Nr. 23. S. 231.

—— Anschaffung der Feuerlöschwerkzeuge, 1809. Nr. 51 und 52. S. 431 und 456.

Feuerrechte, die Ertheilung derselben, 1809. Nr. 51 und 52. S. 430. 433 und 455.

—— Die Erwerbung solcher, als Realrechte, ist für die betreffenden Handwerker nicht mehr nöthig, und die deßfallsigen Gebühren sind aufgehoben, 1819. Nr. 24. S. 151.

Feuerschau: Die Protokolle über die Vor- und Nachschau sind jährlich am 1. Oktober berichtlich einzusenden, 1818. Nr. 10. S. 58.

—— Die Kosten für die Vor- und Nachschau fallen auf die betreffenden Gemeindekassen, dagegen aber auch dahin die Strafen, die wegen Uebertretung der Feuerordnung angesetzt werden. Jene Strafen, welche die Kreisdirektorien oder Aemter gegen diejenigen erkannt haben, welchen die Besorgung der Löschgeräthschaften und die Feuerschau obliegt, gehören der Amtskasse, 1827. Nr. 5. S. 41.

Feuerversicherungs-Gesellschaften, s. Brandversicherungsanstalten.

Fideicommiß, Familien- oder Stammgut, s. Stammguts-Statut.

Fieber, gelbes, Vorkehrungen dagegen, 1804. Nr. 44. S. 192. 1805. Nr. 2. S. 9.

Digitized by Google

Finanzgesetz (Budget): Das der zweiten Kammer der Ständeversammlung als Gesetzesvorschlag mitgetheilte erste Budget, tritt als ein, bis zur Vereinbarung mit den Ständen geltendes Provisorium mit dem 1. Juni 1819 in Wirksamkeit, 1819. Nr. 17. S. 95.

—— pro 1820: 1820. Nr. 15. S. 114.

—— pro $18^{25}/_{27}$: 1825. Nr. 8. S. 29. Außerordentliche Staatsausgaben und Bestimmung der Einnahmen zu Deckung derselben, 1825. Nr. 8. S. 44. — Budget für die Amortisationskasse, 1825. Nr. 8. S. 39. — Rheinrectificationskosten, 1825. Nr. 8. S. 54. — Erhöhung des Kriegsministerial-Etats, 1825. Nr. 8. S. 36.

—— pro $18^{28}/_{30}$: 1828. Nr. 7. S. 45. — Nachträgliches Budget, 1828. Nr. 7. S. 48. — Außerordentliches Budget, 1828. Nr. 7. S. 50. — Budget der Amortisationskasse, 1828. Nr. 7. S. 54. — Betriebsfond, 1828. Nr. 7. S. 52.

—— pro $18^{31}/_{32}$: 1832. Nr. 1. S. 1. — Hauptfinanz-Etat, 1832. Nr. 1. S. 4. — Betriebsfond, 1832. Nr. 1. S. 8.

—— pro $18^{33}/_{34}$: 1833. Nr. 40. S. 219. — Betriebsfond, 1833. Nr. 40. S. 226.

—— pro $18^{35}/_{36}$: Staatscredite; Verwendung der Etatsüberschüsse; Betriebsfond; Besoldungen und Functionsgehalte; Dienstwohnungen und Dienstgüter; Verwendung der Ersparnisse an dem Besoldungsetat ꝛc., 1835. Nr. 39. S. 235.

—— pro $18^{37}/_{38}$: Staatscredite; Betriebsfond; Dotation der Amortsationskasse; Functionsgehalte; Dienstwohnungen und Güter; Verwendung der Ersparnisse, 1837. Nr. 24. S. 157.

Finanz-Ministerum: Die Errichtung eines solchen, 1807. Nr. 11. S. 35 und 39.

—— Dessen Geschäftskreis, 1808. Nr. 21. 22 u. 25. S. 190. 195 u. 209. 1809. Nr. 49 und 52. S. 397 und 480.

—— Eintheilung desselben in ein staatswirthschaftliches und Domänendepartement, 1809. Nr. 52. S. 481.

—— Geschäftskreis des Steuer- und Kassendepartements, 1809. Nr. 52. S. 482 und 483.

—— Nähere Bestimmung der Geschäftsverwaltung desselben, 1813. Nr. 10. S. 55.

—— Dessen Trennung und Geschäftsabtheilung in zwei Sectionen: Section der Steuern und der Domänen, 1822. Nr. 21. S. 95.

—— Bestimmung des Verhältnisses der Domänen-Section, 1823. Nr. 8. S. 35. S. auch Cassen-Commission. Domänen, Staats-. Bergwerks-Commission. Fiscalat. Steuerdirektion.

Finanzrath, geheimer, dessen Errichtung, 1804. Nr. 20. S. 97. Geschäftskreis desselben, 1805. Nr. 3. S. 13.

—— Wiedervereinigung mit dem Geheimenraths-Collegium; Geschäfte des Finanz-Departements; Aufhebung dieser Stelle und Errichtung eines Finanzministeriums, 1807. Nr. 11. S. 35 und 39.

Finanz-Sachen: Rechnung über Staatseinnahmen und Ausgaben, 1808. Nr. 30. S. 235.

—— Die Wirksamkeit der Stände in Finanz-Sachen, s. §. 53 u. d. f. der Verfassungsurkunde, 1818. Nr. 18. S. 108.

—— Die regelmäßige Dauer des Auflagengesetzes, 1825. Nr. 6. S. 23. Aufhebung dieses Gesetzes und Wiederherstellung der ursprünglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, 1831. Nr. 10. S. 79.

Findlinge, deren Religionserziehung, 1804. Nr. 35. S. 157. Die Ernährung derselben fällt zuerst den dazu geeigneten oder Armenfonds, dann der Gemeinde, und endlich auch dem Staat zur Last, 1810. Nr. 16. S. 110.

Fiscalat, Aufhebung desselben und Zuweisung der Rechtsstreite von demselben an die betreffenden Verwaltungs-Collegien unter Zugabe von rechtsgelehrten Mitgliedern. Die Rechtsstreite sind bei den Untergerichten durch die betreffenden Verwaltungsbeamten, bei den Obergerichten aber durch die aufgestellte Obergerichtsadvokaten führen zu lassen. Keine Executivstelle kann ohne Genehmi-

Digitized by Google

Fiscalat.
gung des ihr vorstehenden Verwaltungscollegiums einen Prozeß beginnen oder sich in einen solchen einlassen, 1832. Nr. 55. S. 445. 1832. Nr. 59. S. 484.
—— Die Führung der fiscalischen Rechtsstreite steht der Hofdomänenkammer, der Steuerdirektion, der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke, der Oberpostdirektion, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in Bezug auf die denselben untergeordneten Verwaltungsbehörden, sowie den Kreisregierungen in Bezug auf die Straf- und Heilanstalten auch Amtskassen zu. Ebenso den Ministerien in Gegenständen ihrer unmittelbaren Verwaltung oder bei Regreßansprüchen an den Fiscus, aus Handlungen der ihnen untergeordneten Behörden und Diener. An diese Behörden sind daher auch die gerichtlichen Verfügungen zu richten. Die Bezirksverrechner sind für sich nur befugt, die zu ihrer Verrechnung gehörigen Forderungen bei Ganten anzumelden, und nach §. 720 d. P.O. bedingte Zahlungsbefehle und deren Vollzug zu erwirken, 1833. Nr. 36. S. 201.
—— Die früheren Bestimmungen über die gerichtliche Vertretung des kirchlichen und landesherrlichen Fiscus, der Gemeinden und milden Stiftungen, 1808. Nr. 14. S. 122. 1810. Nr. 25 u. 32. S. 193 u. 255.

Fiscus, dessen Rechte an das Vermögen Ausgetretener, 1804. Nr. 3. S. 15. S. auch Vermögensconfiscation.
—— Verzichtleistung desselben auf das Erbrecht der vor dem Jahr 1810 gebornen und kinderlos verstorbenen Unehelichen; und es werden diesen gleiche Rechte wie den seit 1810 Gebornen eingeräumt, 1821. Nr. 14. S. 99.
—— Das Erbrecht desselben an die Verlassenschaft des bürgerlich Todten ist aufgehoben, 1820. Nr. 15. S. 87.
—— Der Großherzogliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten (§. 14 der Verfassungsurkunde), 1818. Nr. 18. S. 103. S. auch Kanzleisäßigkeit.

Flächenmaaß, s. Maaß und Gewicht.

Fleisch- und Brod-Taxen, deren versuchsweise Aufhebung auf unbestimmte Zeit in der Residenzstadt Carlsruhe. Den übrigen Haupt- und größeren Städten ist die Einführung gleicher Einrichtung gestattet, 1830. Nr. 6. S. 55.

Fleisch von dem mit der sogenannten Perlenkrankheit behafteten Schlachtvieh: Wenn bei dem Schlachtvieh die sogenannte Perlen- oder Aftergewächse sich nur am Rippen-, Bauch- oder Zwergfell, auf der Oberfläche der Leber, Nieren, Netz oder Gekröse zeigen, aber sonst fett und wohlgenährt ist, und die Eingeweide von vollkommen guter Beschaffenheit sind, so kann das Fleisch nach Beseitigung der angesteckten Theile ohne Preisminderung verkauft werden. Wenn aber solche Perlen auch in der Substanz der Lungen, Leber und Nieren vorkommen, oder diese Eingeweide überhaupt nicht von ganz guter Beschaffenheit sind, das Fleisch jedoch ein vollkommen gutes Aussehen hat, so kann solches nur um geminderten Preis auf der Freibank ausgehauen, die krankhaften Theile aber müssen unter polizeilicher Aufsicht verlocht werden. Wenn endlich nebst den Perlen und ungesunden Eingeweiden auch das Fleisch welk und mißfarbig ist, so muß der Verkauf und Genuß desselben ganz untersagt werden, 1832. Nr. 20. S. 232.

Flöße, Verordnung gegen das übermäßige Zusammenjochen derselben auf dem Neckar, 1811. Nr. 32. S. 151.

Flößerei und Schiffahrt, die Beaufsichtigung derselben, 1809. Nr. 52. S. 457. S. auch Schiffahrt.

Flugschriften, aufwieglerische, Verbot gegen die Verfassung und Verbreitung derselben, 1814. Nr. 3. S. 26.

Flußbau-Kassen, alte, deren Aufhebung, 1815. Nr. 5. S. 22.

Flußbaukosten: Die Erhebung derselben, 1815. Nr. 5. S. 22.

Digitized by Google

Flußbaukoſten:
—— Die Erhebung eines beſonderen Flußbaugeldes von den Uferbewohnern Behufs der Erbauung und Erhaltung der Dämme, 1816. Nr. 17. S. 72 und 79.
—— Die beim Flußbau nöthigen Dammanlagen und die daher entſtehenden Entſchädigungsforderungen, 1819. Nr. 27. S. 176.
—— Die Erhebung derſelben, 1823. Nr. 8. S. 37.
—— ſ. auch Waſſer- und Straßenbauſachen. Faſchinenholz.
—— Geſetz über die Rectification der Dreiſam, 1835. Nr. 44. S. 303.
Flüſſigkeitsmaaße, ſ. Maaße.
Fohlenzucht, ſ. Geſtütsanſtalt.
Forderungen einzelner badiſcher Unterthanen und Corporationen an Frankreich, 1818. Nr. 20. S. 134.
—— Eröffnung des Reſultats der Erhebung und Verwendung dieſer Gelder, 1821. Nr. 15. S. 118.
—— der Gemeinden und Einzelner, deren Ankauf durch wucheriſche Umtriebe von Speculanten, 1821. Nr. 7. S. 60.
—— an Gemeinden, ſ. Gemeindeverwaltung.
—— der Handwerker, Arbeiter und Lieferanten an die Staatskaſſe, ſollen entweder ſogleich nach ihrer Conſtatirung oder nach Umſtänden monatlich oder quartaliter bei den Verrechnungen eingereicht, und von demjenigen der fordert, der Tag der Einreichung auf dem Forderungszettel, ſofort vom Verrechner das Präſentatum auf demſelben bemerkt werden. Nach Verfluß von ſechs Monaten darf der Verrechner bei Vermeidung der Selbſtzahlung keine Forderung mehr honoriren, ſondern es iſt dem Gläubiger überlaſſen, die Zahlungsanweiſung bei der höheren Behörde zu erwirken, 1827. Nr. 26. S. 249.
Formalien, Mangel in denſelben, 1807. Nr. 32. S. 178.
Forſtämter, deren Organiſation, 1804. Nr. 11. S. 58. 1807. Nr. 41. S. 253. 1809. Nr. 49. S. 396.
—— Geſchäftskreis derſelben, 1809. Nr. 51. S. 443.
—— Errichtung der Forſtämter Mahlberg, Offenburg und Achern, 1824. Nr. 2. S. 22. Zu Carlsruhe, Pforzheim und Ettlingen, 1826. Nr. 16. S. 117. Errichtung mehrerer Forſtämter, 1829. Nr. 7. S. 74.
—— Verlegung des Forſtamtes zu Bretten nach Eppingen, 1830. Nr. 4. S. 31. Aufhebung deſſelben, 1831. Nr. 11. S. 88.
—— Benennung mehrerer Forſtinſpectionen als Forſtämter, 1831. Nr. 15. S. 158.
—— Aufhebung des Forſtamts Mahlberg, 1832. Nr. 14. S. 164.
—— Vereinigung des Forſtamts Schwetzingen mit jenem zu Heidelberg, 1832. Nr. 14. S. 164.
—— Desgleichen des Forſtamtes zu Ettlingen mit jenem zu Carlsruhe, 1832. Nr. 14. S. 164.
—— Vereinigung der Forſtämter Conſtanz und Ueberlingen unter der Benennung „Forſtamt Stockach", 1832. Nr. 14. S. 165.
—— Sie ſind in Bezug auf die Bewirthſchaftung der Großh. Domänenwaldungen und Jagden der Direction der Forſtdomänen- und Bergwerke, rückſichtlich der Forſtpolizei-, Jagd- und Gerichtsbarkeit den Kreisregierungen untergeordnet, und den Bezirks-, Juſtiz-, Adminiſtrativ- und Verrechnungsſtellen coordinirt. — Das Großherzogthum wird in Forſtämter eingetheilt, welche die ihrer Genehmigung bedürfenden Wirthſchaftshandlungen der Bezirksförſter leiten und die übrige Dienſtführung derſelben beaufſichtigen, auch über die Handhabung der Forſt- und Jagdpolizei und Gerichtsbarkeit in allen Theilen ihres Dienſtkreiſes wachen, 1833. Nr. 14. S. 71.
—— Vereinigung der Forſtämter Tauberbiſchofsheim und Mosbach, 1834. Nr. 19. S. 151.
—— Desgleichen jener von Freiburg und Emmendingen, 1834. Nr. 29. S. 235.
—— Verlegung des Forſtamtsſitzes von Villingen nach Hüfingen, 1836. Nr. 52. S. 350.

Digitized by Google

Forstämter:
—— Besetzung der Forstämter, 1834. Nr. 19. S. 152.
Forstämter, Ober-, Organisation derselben, 1804. Nr. 11. S. 58. 1807. Nr. 41. S. 253. 1809. Nr. 49. S. 396.
—— Aufhebung des Oberforstamts Mahlberg, 1824. Nr. 2. S. 22.
—— Desgleichen jenes von Carlsruhe, 1826. Nr. 16. S. 171.
—— Geschäftskreis derselben, 1809. Nr. 21. 31. 37 u. 52. S. 229. 273. 309. 450. 1810. Nr. 10 u. 21. S. 73 u. 163. 1811. Nr. 8. S. 83.
—— Durch die neue Forstorganisation und Errichtung von Forstämtern giebt es keine Oberforstämter mehr.
Forstbeamte. Als Forstbeamte können nur diejenigen angestellt werden, welche geprüft und für befähigt erklärt worden sind. Die Anstellung der Forstbeamten der Standes- und Grundherren, Gemeinden oder Körperschaften bedarf der Staatsgenehmigung. Sie sind zu beeidigen. Amtsgewalt. Alter zur Anstellung. Rebbendienste. Handel mit Holz ꝛc. (§. 2 — 5. d. F.G.), 1834. Nr. 2. S. 5. S. auch Forsteandidaten. Forstpraktikanten.
Forstberechtigungen nach dem neuen Forstgesetz. Die Forstpolizeigesetze wirken auch gegen Jene, welche in Waldungen Anderer Berechtigungen anzusprechen haben. Wo zu Wahrung der forstpolizeilichen Interessen die Dazwischenkunft der Forstbehörde gefordert wird, hat in Privatwaldungen der Eigenthümer die Forstbehörde zu vertreten, wenn aber Streit entsteht, so haben die polizeilichen Verwaltungsstellen zu entscheiden. Wenn die Berechtigung durch Forstpolizeigesetze beschränkt wird, so hat der Berechtigte Entschädigung anzusprechen. Neue Berechtigungen können nicht entstehen, die bestehenden werden geschützt. Umfang der Berechtigung. Aufhebung derselben gegen Entschädigung. Das Staatsministerium spricht die Aufhebung aus. Das weitere Verfahren aber gehört vor die Gerichte. §§. 101 — 104. und 134 — 136. d. F.G. S. auch Beholzungsrecht, Waidrecht, Laub- und Streurecht, Recht zum Holzscharren und Theerschwellen, Trüffelsuchen, Trift- und Weggerechtigkeit, Recht zum Viehtränken, Recht zur Mast und zum Eckerich, Ablösung der Forstberechtigungen, 1834. Nr. 2. S. 20.
Forstbezirke. Die Forstämter werden in Forstbezirke eingetheilt und für jeden ein Bezirksförster mit Staatsdienereigenschaft angestellt. Derselbe führt die Aufsicht über das zur Waldhut angestellte Personal, besorgt die Forstwirthschaft rücksichtlich der Gemeindewaldungen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, rücksichtlich der Staatsdomänen nach der Instruktion vom Großherzogl. Finanzministerium. Er handhabt die Forstpolizei; er wirkt bei Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel nach dem Forstgesetz mit, und steht unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Forstamtes, 1833. Nr. 14. S. 71.
—— Aufhebung der Bezirke Ihringen und Jestetten, 1834. Nr. 23. S. 165.
—— Neue Eintheilung der Forstbezirke in der Grundherrschaft Langenstein, 1836. Nr. 39. S. 293.
—— Forstorganisation in der Standesherrschaft Fürstenberg, 1836. Nr. 54. S. 361.
—— Neuere Eintheilung mehrerer Bezirke, 1837. Nr. 35. S. 326. S. auch Forsteien, Bezirks-.
Forst-Candidaten, die theoretische und praktische Ausbildung derselben, ohne welche künftig kein Forstbeamter mehr angestellt werden kann, besteht in der jedem Staatsdiener nothwendigen Schulbildung, in den mathematischen und Naturwissenschaften, in der Berufsbildung, d. h. in der genauen Kenntniß der Forstwissenschaft nach allen ihren Theilen. Erwerbung dieser Ausbildung. Ueber den Besitz der Berufsbildung entscheidet die Staatsprüfung. Anmeldung zur Staatsprüfung und Vornahme derselben, 1835. Nr. 5. S. 35.
—— Sie werden von der Forstpolizeidirection geprüft und auf Antrag dieser Stelle von dem Ministerium des Innern recipirt, 1834. Nr. 18. S. 147.
—— Die Prüfung derselben, 1808. Nr. 25. S. 210.

Digitized by Google

Forst-Candidaten:
—— Die Vornahme einer Staatsprüfung, 1835. Nr. 6. S. 41. 1835. Nr. 51. S. 358. 1836. Nr. 53. S. 358. 1837. Nr. 41. S. 372.
Forstcommission, General-, Geschäftskreis derselben. 1803. Nr. 26. 1804. Nr. 16. S. 85. 1807. Nr. 30. S. 160. und 1807. Nr. 41. S. 253. Sie wird mit dem Finanzministerium vereinigt. 1809. Nr. 52. S. 474.
Forstcommission, Ober-, die Errichtung einer solchen bei dem Finanzministerium, 1813. Nr. 10. S. 55.
—— Deren Stellung zu den übrigen Stellen, 1831. Nr. 4. S. 19.
—— Vereinigung derselben mit der Bergwerksdirection, 1832. Nr. 9. S. 135. unter der Benennung: „Direction der Forstdomänen und Bergwerke", 1832. Nr. 18. S. 204.
Forstdomänen und Bergwerke, Direction der, die Errichtung einer solchen, 1832. Nr. 18. S. 204.
Forsteien, Bezirks-, die Benennung der Stelle des Bezirksförsters als: Bezirksforstei, 1834. Nr. 23. S. 166.
—— Besetzung derselben, 1834. Nr. 23. S. 168. Zutheilung der Orte Neuershausen und Oberimsingen zur Bezirksforstei Wendlingen, 1835. Nr. 15. S. 84. Desgleichen der Orte Lützelsachsen und und Ilbesheim zur Bezirksforstei Ladenburg, 1835. Nr. 51. S. 358.
—— Eintheilung der Bezirksforsteien unter die Forstämter, 1836. Nr. 52. S. 350.
—— Forstorganisation der Standesherrschaft Fürstenberg, 1836. Nr. 54. S. 361.
—— Vereinigung der Bezirksforsteien Rappenau und Adersbach, 1837. Nr. 17. S. 117. Desgleichen jener zu Grünsfeld und Ilbenspan, 1837. Nr. 33. S. 309. S. auch Forstbezirke.
Förster, die Ernennung derselben, 1809. Nr. 51. S. 424.
Förster, Bezirks-, s. Forstbezirke und Bezirksforsteien.
Forstfrevel. Die Strafen unter 15 fl. setzt die Forstbehörde, über 15 fl. diese mit dem Amt gemeinschaftlich, über 30 fl. die Regierung oder Justizkanzlei an, 1809. Nr. 21. S. 209.
—— Bestrafung der Frevel, 1811. Nr. 8. S. 33. 1813. Nr. 33. S. 197.
—— Thätigung der Frevel, 1809. Nr. 21. 31 u. 52. S. 209. 273 u. 450. 1811. Nr. 8. S. 33.
—— Fertigung der Frevellisten; Abhaltung des Straftags; Verfahren dabei; Strafansatz; Recurs des Frevlers; Theilung des Schadenersatzes; Decretur des Strafansatzes; Kosten für die Thätigung, 1809. Nr. 37. S. 309.
—— Milderung und Nachlaß der Strafe für begangene Holzfrevel, 1830. Nr. 7. S. 65.
Forstfrevel durch Gemeindehirten, das Haften der Gemeinde für die Strafe, 1816. Nr. 20. S. 87.
Neueste Bestimmungen:
—— Vergehen und Strafe. Die Forstfrevel sind entweder Entwendungen von Waldprodukten oder Beschädigungen derselben oder Uebertretungen forstpolizeilicher Vorschriften. Die Strafen sind: Geldstrafen oder statt diesen öffentliche Arbeit oder Gefängniß; sodann Arbeitshaus (Correctionshaus). Die geringste Strafe ist 15 kr., beziehungsweise ½ Tag öffentliche Arbeit. Bestimmung, welche Dienste die öffentliche Arbeit umfaßt; Aufsicht über den Strafvollzug; Brodabgabe an den Strafarbeiter. Auf wen öffentliche Arbeit keine Anwendung findet. Einstellung eines andern Subjects für den Strafpflichtigen. Schärfung der Gefängnißstrafe durch Hungerkost oder Dunkelarrest. Die stellvertretende Strafe der öffentlichen Arbeit oder des Gefängnisses kann nie zwei Monate übersteigen. Erschwerungsgründe. Straferkennung gegen Kinder. Gerichtskosten trägt die Forstgerichtsbarkeitskasse, wenn ein weiteres Verfahren nicht nothwendig wird. In dem Strafurtheil ist zugleich über den Schadenersatz zu erkennen. Haftbarkeit für Werth, Schaden und Kosten. Wie lange die Anklage wegen Forstfrevels zulässig ist. Erlöschung derselben und der Strafen des Kostenersatzes, §§. 137 — 157. des Forstgesetzes. — Einzelne Vergehen und Strafbestimmungen. Frevel

Digitized by Google

Forſtfrevel:

durch Entwendung, §§. 158 — 172. des Forſtgeſetzes. — Frevel durch Beſchädigung und Uebertretung forſtpolizeilicher Vorſchriften, §§. 173 — 177. des Forſtgeſetzes. — Frevelthätigung. Richter, §. 200. des Forſtgeſ. — Unterſuchung und Erkenntniß, §§. 202 — 213. Recurs, §§. 214 u. 215. Strafvollzug, §§. 217 — 219. 1834. Nr. 2. S. 43.

—— Anderweite Aufſtellung des Werthtarifs der Waldprodukte nach den gegenwärtigen Preiſen, Behufs der Berechnung des Werths der entwendeten Waldprodukte gemäß des §. 158. des Forſtgeſetzes. 1837. Nr. 53. S. 47.

—— Vollzug der ergangenen Erkenntniſſe, 1834. Nr. 42. S. 309.

—— Verfahren bei Umwandlung der Geld- in Arbeits- oder Gefängnißſtrafe und Vollzug der ſtellvertretenden Strafen, 1837. Nr. 38. S. 344. S. auch Forſtſchutz.

—— Uebereinkunft mit dem Königreich Baiern wegen Verhütung und Beſtrafung der Forſtfrevel. Die Regierungen laſſen die Forſtfrevel ihrer Unterthanen, in den Waldungen des andern Gebiets begangen, nach denſelben Geſetzen unterſuchen und beſtrafen, wie wenn ſie in inländiſchen Forſten begangen worden wären. Weiteres Verfahren, 1833. Nr. 3. S. 13.

—— Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Heſſen über die gegenſeitig zu treffenden Maßregeln zu Verhütung der Forſtfrevel, 1822. Nr. 4. S. 19. 1827. Nr. 15. S. 152. Weitere Uebereinkunft, wornach die betretenen Forſtfrevler zuvörderſt der Polizeibehörde, in deren Bezirk der Frevel verübt worden, zum Informativprotokoll und der von der betreffenden Forſtbehörde vorzunehmenden Schadensabſchätzung vorzuführen, und ihrer Heimathsbehörde zur Beſtrafung abzuliefern ſind, 1830. Nr. 10. S. 105.

—— Uebereinkunft mit Württemberg, wornach jeder Staat die Forſtfrevel, welche durch ſeine Angehörigen in dem Gebiete des andern begangen worden, nach den eigenen Geſetzen aburtheilen läßt, 1823. Nr. 27. S. 147.

Forſtgefälle, deren Erhebung, 1811. Nr. 12. S. 50.

Forſtgerichtsbarkeits-Caſſen. Dieſe erheben die Einnahmen und leiſten die Ausgaben, welche bei den Frevelgerichten nur konſtatirt werden. Beſtimmung welche Verrechnungen als Forſtgerichtsbarkeitskaſſen functioniren. Konſtatirung der Einnahmen und Ausgaben. Einzug der Gefälle und Beſtreitung der Ausgaben. Strafverwandlung, 1834. Nr. 42. S. 309.

Forſtgeſetz, ältere Beſtimmungen:

Bauholzabgabe aus Gemeindewaldungen, 1809. Nr. 33. S. 281. 1810. Nr. 21. S. 163. Bezeichnung des Bauholzes vor der Abfuhr aus dem Walde, 1818. Nr. 12. S. 77. 1824. Nr. 16. S. 99. Das Fällen von Bau- und Nutzholz zu eigenem Bedürfniß kann ohne förſterliche Anweiſung geſchehen, 1824. Nr. 16. S. 99. Einführung der Holzſägen ſtatt des Schrotens mit der Axt, 1812. Nr. 9. S. 50. Forſtgeſetz, 1810. Nr. 10. S. 73. Bewirthſchaftung der Gemeindewaldungen, 1810. Nr. 21. S. 163. Vorſchrift wegen der vorkommenden Holzhiebe und Holzabgaben, 1821. Nr. 5. S. 37. Beförſterung der Gemeinde- und Körperſchaftswaldungen, 1828. Nr. 7 u. 9. S. 57 u. 102. Geſetz über die Beförſterung der Gemeindewaldungen, 1832. Nr. 51. S. 408. 1833. Nr. 12. S. 59. Der Körperſchaftswaldungen, 1810. Nr. 21. S. 163. 1828. Nr. 7 u. 9. S. 57 u. 102. Der Privatwaldungen, 1821. Nr. 3. S. 15. Dieſes Geſetz findet weder auf die Waldungen der Standes- und Grundherrn, noch auf die Murgſchifferſchaft Anwendung, 1821. Nr. 3. S. 17. Geſetz über die Beförſterung der Privatwaldungen, 1832. Nr. 4. S. 63. Bewirthſchaftung der ſtandes- und grundherrlichen Waldungen, 1810. Nr. 21. S. 163.

Digitized by Google

Forſtgeſetz, neues, 1834. Nr. 2. S. 5. und zwar:
— Verwaltung der Forſtpolizei, §§. 1 — 8.
— Forſtpolizeiliche Vorſchriften im Allgemeinen, §§. 9 — 71.
Bewirthſchaftung der Waldungen im Allgemeinen, §§. 9 — 31. Gewinnung der Forſtnebenproducte, §§. 32 — 56. Bauen in der Nähe der Waldungen, §§. 57 — 59. Abwendung der Feuersgefahr, §§. 60 — 88. Maaßregeln gegen die Angriffe der Inſecten, §§. 69 — 70. Dispenſation von polizeilichen Vorſchriften, §. 71.
— Beſondere forſtpolizeiliche Vorſchriften nach Verſchiedenheit der Waldeigenthümer und der Lage der Waldungen, §§. 72 — 99.
Waldungen des Staats, §. 72. Waldungen der Gemeinden, §§. 73 — 84. Waldungen der Körperſchaften, §. 85. Waldungen der Standes- und Grundherrn, §. 86. Waldungen der Privaten, §§. 87 — 93. Waldungen an den Flußufern, §§. 94 — 99.
— Forſtberechtigungen, §§. 100 — 136.
Allgemeine Beſtimmungen, §§. 100 — 105. Berechtigungen im Einzelnen, §§. 106 — 133. Beholzungsrecht, §§. 106 — 120. Waidrecht, §§. 121 — 124. Laub- und Streurecht, §. 125. Recht zum Holzſcharren und Theerſchwellen, §. 130. Recht zum Trüffelſuchen, §. 131. Trift- und Weggerechtigkeit, Viehtränke, §§. 132 — 133. Ablöſung der Berechtigungen, §§. 134 — 136.
— Forſtfrevel, §§. 137 — 219.
— Vergehen und Strafe, §§. 137 — 178.
Vergehen und Strafe im Allgemeinen, §§. 137 — 157. Einzelne Vergehen und Strafbeſtimmungen, §§. 158 — 178. Frevel durch Entwendung, §§. 158 — 172. Frevel durch Beſchädigung und Uebertretung forſtpolizeilicher Vorſchriften, §§. 173 — 178.
— Verfahren zur Abwendung und Beſtrafung der Forſtfrevel, §§. 179 — 220.
— Forſtſchutz, §§. 179 — 199.
Huthperſonale, §§. 179 — 184. Dienſtführung der Waldhüter, §§. 185 — 187. Verhaft, Pfändung und Beſchlagnahme, §§. 188 — 199. Frevelthätigung, §§. 200 — 216. Richter §§. 200 — 201. Unterſuchung und Erkenntniß, §§. 202 — 213. Recurs, §§. 214 — 216. Strafvollzug, §§. 217 — 219. Tranſitoriſche Beſtimmungen, §. 220.
Dieſes neue Forſtgeſetz ſollte mit dem 1. Mai 1834 in Kraft treten, von wo an alle frühere Geſetze und Verordnungen aufhören ſollten (§. 220), 1834. Nr. 2. S. 5. Es wurde aber der Termin zum Vollzuge dieſes Geſetzes vorſchoben bis 1. September 1834, 1834. Nr. 17. S. 143. Das Weſentliche dieſes Geſetzes erſcheint unter den einzelnen Titeln.

Forſthoheit. Aufhebung der aus der Jagd- und Forſthoheit entſprungenen Abgaben, der Beiträge der Waldeigenthümer zu den Bewirthſchaftungskoſten, und der Taxen-, Sporteln- und Stempelgebühren, welche bisher in Jagd- und Forſtangelegenheiten erhoben worden ſind; Entſchädigung der Standes- und Grundherren für die denſelben dadurch entzogenen Gefälle, 1828. Nr. 7 u. 9. S. 57 u. 102.
—— Geſetzliche Beſtimmung des Termins zu Aufhebung einer Abgabe und zu Zahlung der Entſchädigung, 1837. Nr. 26. S. 179.

Forſtinſpectionen, ſ. Forſtämter.

Forſtnebenproducte. S. Bienen, Eckerich, Erzgruben, Graſen, Harzen, Kienſtöcke, Kiesgruben, Laubſammeln, Mooſsammeln, Schürfen, Steinbrüche, Thongruben, Torfſtiche, Trüffel, Waiden, Waldbeeren.

Forſtpolizei nach dem neuen Forſtgeſetz, 1834. Nr. 2. S. 5. Die Verwaltung der Forſtpolizei richtet ſich in allen Fällen nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes. Auch die von Standes- oder Grundherren, von Gemeinden oder Körperſchaften ernannten Forſtbeamten ſind den vom

Digitized by Google

Forſtpolizei:

Staate aufgeſtellten Oberbehörden in Forſtſachen untergeordnet (§. 1. des Forſtgeſetzes). S. auch Forſtbeamte.

—— Wer zur Ausübung der Forſtpolizei berechtigt iſt, hat den damit verbundenen Koſtenaufwand zu tragen. Die Gemeinden und Körperſchaften zahlen, wenn die Beförſterung ihrer Waldungen durch ſtaats-, ſtandes- oder grundherrliche Förſter beſorgt wird, eine Zuſatzſteuer, und nebſtdem an die Förſter die taxordnungsmäßigen Diäten (§. 6. d. F.G.). Waldagt und Controlzeichen zum Auszeichnen der Schläge und Hölzer (§. 7. des F.G.). Die Forſtbehörden beſorgen und leiten die Waldwirthſchaft, weiſen die Hölzer und Forſtnutzungen an, und wachen im Allgemeinen auf die Handhabung der Forſtpolizei nach den Beſtimmungen des Forſtgeſetzes, hinſichtlich der Privatwaldungen (§. 87 — 93). Werden ihre Anordnungen nicht vollzogen, oder entſteht überhaupt Streit in Anwendung der Forſtpolizeigeſetze, ſo verfügen die polizeilichen Verwaltungsſtellen (§. 8. d. F.G.) Wann Dispenſation von dieſen polizeilichen Vorſchriften zuläßig iſt. S. §. 71. d. F.G. 1834. Nr. 2. S. 5.

—— Verzichtleiſtung auf die Ausübung der Forſtpolizei: der Grundherrſchaften Binningen, Weiterdingen und Duchtlingen, 1835. Nr. 30. S. 190. Königsbach, 1835. Nr. 52. S. 391. Lützelſachſen und Ilbesheim, 1835. Nr. 51. S. 358. Langenſtein, 1835. Nr. 39. S. 293. Mosbrunn, 1835. Nr. 62. S. 459. Ruſt, 1835. Nr. 33. S. 209. Niederwinden, Oberyach, Weilersbach, Gottenheim, Oberſchaffhauſen und Bözingen, 1836. Nr. 21. S. 161. Nonnenweier und Schmieheim, 1836. Nr. 21. S. 162. Diersburg, 1836. Nr. 24. S. 181. Buchheim, Zizenhauſen, Schlatt, Bueſingen, Hohenkrähen, Duchtlingen, Inzlingen, Rheinweiler, Bamlach, Bellingen, Krozingen, Sölden, Hauſen an der Mühlin, Merzhauſen, Dieterbach, Steig und Falkenſteig, Unterbuchenbach, Oberbuchenbach, Buchholz, Elzach, Unterbiederbach, Kazenmoos, Niederſpitzenbach, Heimbach, Hecklingen, Sasbach, Gaisbach, Kappelrodeck, Rohrburg, Ottenweier, Windſchläg, Würm, Heidach, Beierthal und Altwiesloch, 1836. Nr. 25. S. 183 — 185. Singen und Mühlhauſen, 1836. Nr. 32. S. 256. Meiſenheim, 1836. Nr. 33. S. 264. Bodmann, Korzegg, Bodenwald, Frauenberg, Wahlwies, Rohrhof, Mooshof, Eſpaſingen, Spittelsberg, Langenrain, Steckenhof, Storkenhof, Hüfenhofe, Freudenthal, Liggeringen, Hirtenhof, Mühlberg, Dürrenhof, Rohrnang, 1836. Nr. 45. S. 319. Behrenberg, Stegen, Oberibenthal, Munzingen, 1836. Nr. 47. S. 328. Der Grundherrſchaft Steißlingen, 1836. Nr. 46. S. 324. Biethingen und Homball, 1837. Nr. 1. S. 5. Dautenzell, 1837. Nr. 5. S. 26. Epfenbach, 1837. Nr. 10. S. 72. Wehr, 1837. Nr. 11. S. 77. Gailingen, 1837. Nr. 11. S. 77. Angelthüren, 1837. Nr. 18. S. 123. Hofweier und Niederſchopfheim, 1837. Nr. 37. S. 339.

—— Verzichtleiſtung der Standesherrſchaft Fürſtenberg, 1836. Nr. 54. S. 361..

—— der Stadt und des Spitals Radolfzell, 1836. Nr. 7. S. 27.

—— der Stadt und der Stiftungen Pfullendorf, 1837. Nr. 33. S. 309.

Forſtpolizeidirection. Errichtung einer eigenen Staatsforſtbehörde unter dem Namen: Forſtpolizeidirektion; ſie iſt ausſchließlich dem Miniſterium des Innern untergeordnet. Derſelben ſteht die obere Leitung der Bewirthſchaftung aller Gemeinds- und Körperſchaftswaldungen zu, und nebſtdem die Forſtpolizei im Allgemeinen hinſichtlich aller Waldungen. Jährliche Inſpektionsreiſen. Es ſind ihr in dieſem Wirkungskreiſe alle Forſtbeamte untergeordnet, und ſie übt über dieſelben in dieſer Beziehung die Dienſtpolizei aus. Sie prüft die Forſtcandidaten, welche auf ihren Antrag von dem Miniſterium des Innern recipirt werden; Anſtellung, Verſetzung, Entlaſſung oder Penſionirung der Forſtbeamten, 1834. Nr. 18. S. 147.

Forſtpraktikanten. Dieſe haben ſich wenigſtens zwei volle Jahre hindurch bei einem oder mehreren

Digitized by Google

Forſtpraktikanten:
Bezirksförſtern des Landes in allen Berufszweigen praktiſch zu üben. Genehmigung des Eintritts bei einem Forſtbeamten und Anzeige von jedem Wechſel ſeines Aufenthalts, 1835. Nr. 43. S. 298.
—— Die von denſelben zu machenden jährlichen Anmeldungen, 1832. Nr. 41. S. 369.
Forſtreviere, die Organiſation derſelben, 1804. Nr. 9. S. 37. 1807. Nr. 41. S. 253. 254. 1809. Nr. 49. S. 396.
—— Errichtung der Revier Rippoltsau, 1828. Nr. 11. S. 139.
—— Vereinigung der Reviere Ulm und Renchen, 1828. Nr. 19. S. 189. Desgleichen der Reviere Münſterthal, Staufen und Sulzburg mit dem Oberforſtamt Kandern, 1829. Nr. 7. S. 74. Vereinigung der Reviere Stein und Bretten, 1830. Nr. 4. S. 31. Ferner jener zu Emmendingen und Vorhof, 1830. Nr. 5. S. 52. Desgleichen zu Baden, Beuern, Jagdhaus und Malſchenberg, 1831. Nr. 4. S. 22. und Zähringen und Ebert, 1831. Nr. 9. S. 75. Aufhebung der Reviere Schuttnerwald, Buſenbach, Kühlplatz, Deisbach, Eichen und Zell am Harmersbach, 1830. Nr. 10. S. 109. 1831. Nr. 1. 10. 19. 22. S. 4. 81. 182 u. 201. 1832. Nr. 10. S. 142. Zutheilung der Waldungen von Wittenweier zur Revier Kappel, und jener von Nonnen- und Allmannsweier zur Revier Ottenheim, 1821. Nr. 20. S. 149. Ferner der Reviere Zaiſenhauſen, Kirnbach, Flehingen, Sickingen, Sulzfeld und Gondelsheim zum Forſtamt Bruchſal, 1832, Nr. 13. S. 160. Ebenſo der Reviere Langenalb und Langenſteinbach zum Forſtamt Pforzheim, 1832, Nr. 38. S. 351. S. jetzt Forſtbezirke und Bezirksforſteien.
Forſtſchutz nach dem neuen Forſtgeſetz, 1834. Nr. 2. S. 5.
—— Huthperſonal. Zum Schutz des Waldeigenthümers muß eine hinreichende Zahl von Hütern oder Schützen angeſtellt ſeyn. Nur volljährige Leute von gutem Ruf können dazu gewählt werden. Den von Standes- und Grundherrn, ſowie von Corporationen und Gemeinden angeſtellten Förſtern kann mit Genehmigung der Staatsbehörde die Huth in den Waldungen ihres Bezirks übertragen werden, und da, wo ſie dieſelbe bereits haben, verbleibt ſie denſelben, wenn von der Staatsforſtbehörde keine Einſprache geſchieht (§. 179. d. F.G.). Wahl, Beſtätigung und Beeidigung der Waldhüter. Aeußerliches Berufszeichen deſſelben (§. 180. d. F.G.). Beſtimmung und Bezahlung des Gehalts der Waldhüter; Anzeigs- oder Pfändungsgebühren finden nicht ſtatt, §. 181—183. d. F.G. Entlaſſung der Waldhüter (§. 184. d. F.G.). Dienſtführung der Waldhüter (§§. 185. u. 186. d. F.G.). Aufſtellung beſonderer Waldaufſeher, Waldmeiſter (§. 187). Verhaft, Pfändung und Beſchlagnahme (§. 186—188 u. 198). Verfahren des Bürgermeiſters. Wann die verpfändeten Gegenſtände wieder frei zu geben ſind; Anzeige an das Bezirksamt zur Unterſuchung und weiteren Verfügung; Verſteigerung der gepfändeten Gegenſtände; gerichtliche Verwahrung des Erlöſes; Freigebung des gepfändeten Fuhrwerks und Geſpanns oder des Erlöſes dafür (§. 189 bis 191. d. F.G.) Fürſorgliche Beſchlagnahme und Bezeichnung entwendeter Gegenſtände mit dem Frevelhammer durch den Waldhüter; desfallſige Anzeige an den Bürgermeiſter zur weitern Verfügung; Verſteigerung des gefrevelten Gegenſtandes; Benachrichtigung des Eigenthümers hievon, welcher über denſelben, wenn er ſich vor dem Zuſchlag noch meldet, verfügen kann; in welchem Falle die Verſteigerung bis zu Austrag der Sache zu unterbleiben hat, und wie dann der Gegenſtand zu verwahren iſt; Beſtrafung der Entwendung des mit Beſchlag belegten Gegenſtandes, §. 192 bis 199. d. F.G.). S. auch Forſtfrevel. Waldſchützen.
Forſtverrechnungen. Die beſondern ſollen eingehen und deren Geſchäfte an die Gefällverwaltungen überwieſen werden, 1807. Nr. 41. S. 257. 1809. Nr. 51. S. 439. Auflöſung der Forſtverrechnungen Baden, Gernsbach, Bühl und Raſtatt und Errichtung einer Forſtverwaltung zu Raſtatt, 1825. Nr. 4. S. 14. Auflöſung der Forſtverrechnung Stein und deren Zutheilung zur Forſtverwaltung Pforzheim, 1826. Nr. 13. S. 90. Auflöſung der Forſtverrechnungen Carlsruhe, Durlach

Digitized by Google

Forstverrechnungen:
und Ettlingen, und Errichtung einer Forstverwaltung in Carlsruhe, 1826. Nr. 11. S. 81. Zutheilung des Forstes Langensteinbach zur Forstverwaltung Carlsruhe, 1826. Nr. 13. S. 90. Vereinigung der Forstverrechnung Bretten mit der Forstverwaltung in Bruchsal, 1828. Nr. 8. S. 94. Errichtung einer Forstverwaltung zu Heidelberg und einer solchen zu Offenburg, 1828. Nr. 8. S. 94 u. 96. 1828. Nr. 13. S. 153. Vereinigung der Forstverrechnung Pfullendorf mit jener zu Stockach, 1832. Nr. 29. S. 277. Auflösung der bisherigen Forstverwaltungen und Organisation eines Theils der landesherrlichen Forstkassen, 1834. Nr. 28. S. 231. Ueberweisung der Forstkasse Kiechlinsbergen an die Domänenverwaltung Kenzingen, 1837. Nr. 4. S. 17.

Forstwesen. Die Errichtung einer Section für das Forst- und Jagdwesen, 1810. Nr. 21. S. 163. S. auch Forstcommission, Ober-.

—— Aufstellung eines Oberinspectors der Forste zu Controlirung der äußern Forststellen, 1832. Nr. 14. S. 163. S. jetzt Forstpolizeidirection.

Frachtbriefe für Schiffer, wie solche auszufertigen sind, 1808. Nr. 2. S. 12.

—— über ausgehende Waaren sind nach Vorschrift der Zollordnung zu fertigen, 1812. Nr. 15. Beil. S. 4.

Frachtfuhrwerke. Gesetz über den Gebrauch der Radfelgen. Die Frachtfuhrwerke, welche gewerbmäßig benutzt werden, und der zum Transport von Personen und Wagen bestimmten Postwagen sollen auf den Staatsstraßen die im Gesetz genannte Breite haben. Minderbetrag der Breite bei Fuhrwerken, die aus andern Vereinsstaaten kommen. Bespannung der Fuhrwerke und Ausnahmen hievon. Ausnahmen für einzelne bestimmte Straßenzüge. Beschaffenheit der Radbeschläge. Bestrafung der Uebertreter dieses Gesetzes. Anzeigsgebühr welche der Bestrafte zu zahlen hat. Uebertretungen untersucht der Bürgermeister und erkennt in erster Instanz. Der Recurs geht an das Bezirksamt. Die Strafen fallen der Staatskasse zu. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1839. in Kraft. 1837. Nr. 29. S. 203.

Frachtvergütung für den Salzbezug aus den beiden Landes-Salinen, 1832. Nr. 22. S. 242. 1834. Nr. 12. S. 107.

Frage, peinliche: wenn statt deren eine Verhaftung bis zur Hälfte der im Erweisungsfall verwirkten Strafe angesetzt werden soll, 1812. Nr. 20. Beil. §. 14. S. auch Züchtigung.

Frankfurt. Staatsvertrag wegen allgemeinem Gerichtsstand von den in beiden Staaten begüterten Unterthanen, 1811. Nr. 9. S. 37.

—— Anschluß der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein, 1836. Nr. 16 u. 17. S. 111 u. 115.

—— Die mit derselben in Hinsicht auf den freien Verkehr mit Handwerksarbeitern getroffene besondere Verabredung, 1836. Nr. 22. S. 167.

Frankfurter Handelsleute. Der Verkehr derselben durch Anbieten und Feilbieten der Waaren und Muster durch Musterkartenreiter ist außer den Messen und Jahrmärkten verboten, 1820. Nr. 8. S. 144. S. jetzt Handelspatente.

Frankreich, Staatsvertrag wegen Auslieferung der Verbrecher, 1812. Nr. 11. S. 63.

—— Freizügigkeitsvertrag, 1804. Nr. 19. S. 95. 1808. Nr. 32 und 39. S. 275 und 307. 1819. Nr. 21. S. 129.

—— Hypothekenrecht, 1806. Nr. 21. S. 67. 1807. Nr. 40. S. 251.

—— Naturalisationsedict, 1811. Nr. 37. S. 167.

—— Niederlassung diesseitiger Unterthanen in Frankreich, 1832. Nr. 26. S. 261. S. auch Auswanderung.

—— Postvertrag, 1824. Nr. 30. S. 176.

—— Rheingrenzberichtigung und Herstellung des Eigenthums und Besitzstandes der Rheininseln, 1827. Nr. 28. S. 263.

—— Schulden der Departements des linken Rheinufers, 1810. Nr. 5. S. 41.

Digitized by Google

Frankreich:
—— Vertheilung der Averſalſumme für Forderungen an daſſelbe, dieſe geſchieht durch eine beſondere Commiſſion, 1818. Nr. 20. S. 134. Eröffnung des Reſultats der Erhebung und Verwendung dieſer Gelder, 1821. Nr. 15. S. 118.
Franzoſen, welche aus Frankreich verwieſen worden ſind, dürfen ſich im Lande nicht aufhalten, 1816. Nr. 8. S. 29.
—— Fortweiſung der ausgewanderten, 1804. Nr. 12 u. 14. S. 61 u. 69.
—— Behandlung derjenigen, welche in die Grimm auswandern wollen, 1809. Nr. 23. S. 231.
—— Naturaliſation der in Frankreich gebornen oder naturaliſierten Individuen in dieſſeitigen Landen, 1811. Nr. 37. S. 167. 1812. Nr. 7. 9. 11. 19 u. 29. S. 35. 51. 63. 106 u. 191. 1813. Nr. 1 u. 28. S. 1 u. 171.
Frauenklöſter, deren Organiſation als Lehr- und Erziehungsinſtitute, 1811. Nr. 25. S. 111.
Freiburg, Armeninſtitut daſelbſt, 1810. Nr. 5. S. 41. 1811. Nr. 7. S. 30. 1812. Nr. 8. S. 43. 1813. Nr. 2. S. 7.
—— Stipendien für Studirende aus dem Frickthal, 1809. Nr. 35. S. 302.
—— Zuweiſung der Einkünfte für die Univerſität daſelbſt, 1820. Nr. 15. S. 81.
Freiexemplare von Druckſcheiſten, ſ. Druckſchriften.
Freihäfen, Errichtung eines ſolchen füe die Stadt Mannheim, 1828. Nr. 17. S. 167.
—— als ſolcher iſt für den Rhein und Neckar: Mannheim, und füe den Main: Wertheim erklärt, 1831. Nr. 14. S. 153.
—— ein ſolcher wurde auch zu Heidelberg errichtet, 1832. Nr. 18. S. 204.
Freipürſch, ſ. Jagdſachen.
Freiſinnige, Zeitſchrift: Verbot deſſelben, 1832. Nr. 41. S. 367.
Freiſtätt, Hafen, die Erklärung des Rheinhafens daſelbſt, als Aichſtation, 1834. Nr. 14. S. 119.
Freizügigkeit, ſ. Abzug.
Fremde, deren Rechte und Pflichten, 1808. Nr. 18. S. 145.
—— ſolche, welche im Lande gegen Inländer Verbindlichkeiten übernommen haben, konnten nach Landrechtsſatz 14. vor inländiſche Gerichte geladen werden. Dieſer Satz iſt aber aufgehoben, 1815. Nr. 2. S. 5.
—— Die Beherbergung derſelben, 1808. Nr. 15. S. 126.
—— Verordnung hierüber, 1810. Nr. 22. S. 172.
—— Das Beherbergen der Fremden in Landorten und die Einführung von Nachtzettelbücher. Kein Fremdee darf bei Strafvermeidung übernachtet werden, ohne daß dem Ortsvorgeſetzten, oder in zerſtreut liegenden Gemeinden, dem desfalls beſtellten Gerichts- oder Gemeindsmann Anzeige gemacht worden iſt. Nachtzettelbücher. Nachtzettel. Ausnahmen. Benehmen der Gaſtwirthe, 1827. Nr. 2. S. 18.
Fremdlings-Erbe, 1808. Nr. 18. S. 147.
—— Aufhebung deſſelben zwiſchen Frankreich und Baden, 1804. Nr. 19. S. 95.
Frevelgerichte, ſ. Forſtfrevel.
Frickingen, Trennung der Gemeinde Leuſtetten von dem Vogteiverbande Frickingen, 1830. Nr. 9. S. 99.
Frickthal: Verhältniſſe des Breisgaus gegen das Frickthal; Landesgrenze; Rhein- und Brückenzölle; Rheinſchiffahrt und Fiſcherei; Kaiſer- und Hauptzoll, Geleits- und Hauptzoll in Laufenbueg, 1809. Nr. 35. S. 289. 1812. Nr. 27. S. 176.
—— Beitrag zu den breisgauiſchen Landesſchulden; Anſprüche auf das Kloſtee Sion, auf die Rheinfelder Zolleückſtände, auf die Beſitzungen des Stifts Säckingen und der Commende Beuggen; Anſpeüche der Stadt Laufenburg, 1819. Nr. 27. S. 171.

Digitized by Google

Frickthal: Herausgabe frommer und milder Stiftungen, 1819. Nr. 29. S. 188.
Friedhöfe, Verlegung derselben außerhalb der Ortschaften, 1804. Nr. 4. S. 22.
—— Anlegung der Judentodten-Aecker, 1809. Nr. 6. S. 30.
—— hinsichtlich der Baupflicht. S. Bauten, Kirchhof-.
Fristen der Gerichte, sollen nicht mehr als dreimal erstreckt werden, 1804. Nr. 27. S. 117.
—— während der Gerichtsferien, 1804. Nr. 8. S. 44.
—— bei Fiscalprozessen, 1808. Nr. 42. S. 327. 1809. Nr. 5. S. 25.
—— bei Prozessen der Standes- und Grundherrn, 1808. Nr. 43. S. 327. 1809. Nr. 27. S. 253.
—— Versäumung derselben, 1804. Nr. 27. S. 117. 1807. Nr. 32. S. 178.
Durch die neue Prozeßordnung haben auch diese Bestimmungen eine Aenderung erhalten.
—— Die je nach der Entfernung vom Gerichtssitze beizusetzenden Zusatztage zu den Fristen, 1833. Nr. 2. S. 10.
Fristgesuche, der herrschaftlichen Debenten, 1809. Nr. 51. S. 440.
Frohnden. Frohndpflicht der Staatsangehörigen, als: Landesfrohnden, Gemeindefrohnden und Nothfrohnden in Feier-, Wasser- und Kriegsgefahr: Bestimmung, wie diese Frohnden zu leisten sind, 1808. Nr. 18 u. 19. S. 158 u. 161.
—— Leitung und Ausübung des Frohndwesens; Herrenfrohnden, als: Güter-, Bau- und Jagdfrohnden; Gemeindefrohnden zu Wegen, Rath- und Schulhäusern; Amts- und Gerichtsfrohnden; Landesfrohnden zu Straßen- und Flußbau, Staatsgebäuden, zur Hofhaltung, Kriegsfrohnden, 1810. Nr. 18. S. 120.
—— Verbot der Frohndaufbietung an Feiertagen, 1805. Nr. 1. S. 2.
Frohnden, Amts- und Gerichts-, 1808. Nr. 18. S. 158. 1810. Nr. 18. S. 123.
—— zu Amtshäusern und Gefängnissen, 1807. Nr. 5. S. 11. 1827. Nr. 2. S. 17.
—— Diese sind vom 1. Juni 1831 an aufgehoben, 1831. Nr. 9. S. 69.
—— Bestimmung, welche Frohnden unter die aufgehobenen Gerichtsfrohnden nicht zu zählen, und daher ferner zu leisten sind, 1832. Nr. 36. S. 333.
Frohnden, Gemeinde-, 1808. Nr. 18 u. 19. S. 158 u. 161. 1810. Nr. 18. S. 120.
—— Neuere Bestimmungen nach der Gemeindeordnung, 1832. Nr. 8. S. 95., wornach jeder Gemeindebürger und beziehungsweise staatsbürgerliche Einwohner drei Tage Handdienste zu leisten oder dafür den Werth zu ersetzen hatte (§. 62. der Gmeindeordnung), sind durch das Gesetz vom 28. August 1835 aufgehoben, 1835. Nr. 41. S. 259. Die weitern Gemeindefrohnden, so weit sie nach Köpfen oder nach dem Viehstand unentgeldlich geleistet werden mußten, finden in Zukunft nicht mehr statt, es sey denn, daß durch Gemeindebeschluß selbst etwas anderes festgesetzt werde (§. 64. d. G.O.), 1832. Nr. 8. S. 95.
—— Versteigerung der Hand- und Fuhrdienste, deren die Gemeinde bedarf, und deren Bezahlung aus der Gemeindekasse. Nach Gemeindebeschluß können diese Dienste auch unentgeldlich oder gegen bestimmte Gebühr aus der Gemeindekasse in Natur geleistet werden. Es soll übrigens in kleineren Gemeinden dahin gewirkt werden, daß ein Gemeindebeschluß erfolge, wornach wenigstens zu kleineren Arbeiten Naturaldienste etwa bis zu einer bestimmten Zahl von Tagen geleistet werden, 1835. Nr. 41. S. 259. §. 20 — 24. d. Gesetzes, 1835. Nr. 52. S. 359. §. 19.
Frohnden, Herren-: diese sind entweder walzende oder persönliche, oder Guts- oder Familienfrohnden; ihr Abkauf findet statt. Anhalten zum Vollzug der Frohnden, 1808. Nr. 19. S. 162. 1810. Nr. 18. S. 120.
—— Zu L.R.S. 710. i. a. Beschwerden gegen den ordnungswidrigen Gebrauch der Frohndpflichtigkeit von Seiten der Standes- und Grundherrn, 1810. Nr. 8. S. 55. 1815. Nr. 16. S. 99.

PARSONS LIBRARY University
Digitized by Google

Frohnden, Herren-:
Sie können ohne Unterschied abgelöst werden; Loskaufstip; Entrichtung der Ablösungssumme; 1820. Nr. 15. S. 105. Instruktiv-Verordnung hiezu, 1821. Nr. 15. S. 103.
—— Die bei der Ablösung vorkommenden Widersprüche sollen richterlich entschieden werden, 1821. Nr. 15. S. 104.
—— Neues Gesetz über Ablösung dieser Frohnden und Entschädigung der Berechtigten: Alle Herrenfrohnden und alle Surrogate dafür sind vom 1. Jänner 1832 aufgehoben. Die Berechtigten erhalten für die walzenden den 18fachen und für die persönlichen Frohnden den 12fachen Betrag des mittleren Werths nach Abzug der darauf haftenden Gegenleistung als Ablösungskapital. Die Surrogate werden ebenso behandelt. Das Ablösungskapital wird vom 1. Januar 1832. an, dem Berechtigten mit 4% verzinst. Von dem Ablösungskapital für walzende Frohnden haben die Eigenthümer der Güter, worauf sie haften $^2/_3$, für die persönlichen Frohnden aber die Gemeindekasse die $^1/_2$ zu berichtigen, das weitere $^1/_3$ und beziehungsweise $^1/_2$ leistet die Staatskasse. Zahlungstermine für die Ablösungskapitalien, Aufbringung der Ablösungssumme durch Umlagen; wenn alle Gemeindeglieder frohndpflichtig sind. Zeitliche Personalfreiheit begründet keine Befreiung von walzenden Frohnden und die Verpflichtung zu diesen keine Befreiung von Personalfrohnden. Weitere Bestimmungen, 1832. Nr. 1. S. 9.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1832. Nr. 18. S. 201.
Frohnden zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern, 1808. Nr. 13. S. 114 u. 127. s. auch Bauten, Kirchen- und Schul-.
Frohnden, Staats-: Frohndpflicht der Staatsbürger, 1808. Nr. 18 u. 19. S. 158 u. 161.
—— Leitung und Ausübung des Frohndrechts, 1810. Nr. 18 S. 120.
—— Bestimmung, in welchen Fällen im Urlaub erkrankte Soldaten ins Lazareth mit Frohndfuhren zu schaffen sind, 1804. Nr. 16. S. 88. 1810. Nr. 5. S. 40.
—— Aufhebung der Flußbau-Frohnden mit Ausnahme der Nothfrohnden, und Erhebung eines Flußbaugeldes, 1816. Nr. 17. S. 72.
—— Aufhebung der Straßenbau- und Militärfrohnden vom 1. Juni 1831 an, 1831. Nr. 9. S. 69. Dieses Gesetz versteht nur Frohnden zu solchen Straßen, welche auf Staatskosten unterhalten werden. Die Nothfrohnden dauern überall noch fort, wo ein augenblicklicher Kraftaufwand und ein schleuniges Aufgebot zur gesammten Hand in Nothfällen, besonders zur Winterszeit bei tief gefallenem oder zusammengewehten Schnee Behufs der Offenhaltung der Straßenbahnen nöthig wird, 1832. Nr. 7. S. 79.
Frohndfreiheit der Postbeamten, 1806. Nr 31. S. 127. 128. 1813. Nr. 30. S. 180.
—— Der Soldaten, 1804. Nr. 2. S. 5. 1811. Nr. 2. S. 5. 1813. Nr. 5. S. 26.
—— Der Invaliden, 1813. Nr. 5. S. 26.
—— Der Salpetersieder, 1807. Nr. 20. S. 93.
—— Der Schullehrer, 1814. Nr. 11. S. 79.
—— Der Stuten und jungen Pferde, 1813. Nr. 23. S. 143.
—— Der Zoller und Accisoren, 1813. Nr. 23. S. 151.
—— Persönliche bewilligen die Aemter in einzelnen Fällen wegen Körpers- und Altersschwäche, 1822. Nr. 3. S. 13.
Fronleichnamsfest: die Kosten fürs Schießen sollen nicht aus dem Ortsheiligen genommen werden, 1807 Nr. 22. S. 90.
Fruchthandel der Staatsdiener, Scribenten ꝛc. ist verboten, 1817. Nr. 30. S. 119. 1817. Nr. 26. S. 101.
Fruchtmaaß: Verhältniß des Königl. Württembergischen zu dem Großh. Badischen Maaße, 1834. Nr. 6. S. 59. S. auch Maaß und Gewicht.

Digitized by Google

Fruchtverkauf auf dem Halme iſt verboten, 1817. Nr. 16. S. 59.

Fruchtverkehr: Maaßregeln wegen der Fruchtheurung. Aufhebung des Eingangszolls, 1816. Nr. 38. S. 146. Erhöhung des Ausgangszolls, 1816. Nr. 36. S. 135. 1816. Nr. 38. S. 146. Erhebung und Verwendung des Ertrags dieſer Zölle, 1817. Nr. 2. S. 3. 1816. Nr. 40. S. 151. Dieſe beſchränkende Verordnungen ſind wieder aufgehoben, 1817. Nr. 20. S. 74.

Fuhrwerke, inſtitutmäßige, ſ. Boten.

—— Geſetz über den Gebrauch der Radfelgen, ſ. Frachtfuhrwerke.

Functionsgehalte der Staatsdiener, ſ. Beſoldungen.

—— Der Militärdiener, ſ. Militarſachen.

Fürſprecher, Rechts-: Beſtimmung in welchen Fällen ſolche zu beſtellen ſind, 1805. Nr. 17. S. 81. 1809. Nr. 28. S. 257. 1812. Nr. 20. Beil.

—— Dem zur Vertheidigung erlaubten oder nothwendigen, gewählten oder ernannten Rechtsfürſprecher ſoll geſtattet ſeyn, ſich mit dem Angeſchuldigten ohne Beiſeyn einer Gerichtsperſon oder anderer Zeugen zu unterreden. Diejenigen, welche dieſe Erlaubniß durch widerrechtliche Rathſchläge oder ſonſt mißbrauchen, ſind mit dienſtpolizeilicher Ahndung und nach Umſtänden mit weiterer Strafe zu belegen, 1823. Nr. 28. S. 149.

Fußangel, Fußhacken: das Legen derſelben iſt verboten, und das Entgegenhandeln mit einer Strafe von höchſtens 10 Thlr. zu belegen, wenn keine Verletzung daraus entſteht, 1831. Nr. 13. S. 137.

Futter, verdorbenes, Verfahren um ſolches für das Rindvieh und die Pferde genießbar und nahrhaft zu machen, 1817. Nr. 5. S. 15.

—— Vorſicht beim Füttern des ſchimmlichten oder ſonſt verdorbenen Heues, 1831. Nr. 17. S. 167.

G.

Gabholz der Bürger, Verkauf deſſelben, 1810. Nr. 7. S. 53.

—— Daſſelbe ſoll gemeinſchaftlich aufgemacht werden; das Aufmachen nach Diſtrikten oder Looſen iſt verboten, 1818. Nr. 20. S. 133. Dieſe Anordnung iſt nur von Scheiter- und Prügelholz zu verſtehen, nicht aber auch von dem Buſch- und Niederholz, 1819. Nr. 17. S. 109.

—— Die weiteren geſetzlichen Beſtimmungen ſ. unter Allmendgenuß.

—— Die Verwendung des Ueberſchuſſes, 1832. Nr. 67. S. 518.

—— Den Verkauf deſſelben, 1833. Nr. 6. S. 27. S. jetzt Beholzungsrecht und Waldungen der Gemeinden.

Gängler und Galanterie-Krämer, deren Aufenthalt im Lande, 1830. Nr. 1. S. 1. ſ. auch Aufenthalt.

Ganten gegen Soldaten, 1804. Nr. 2. S. 8.

—— Gegen die in dieſſeitigen Landen und in Würzburg zugleich Begüterten, 1810. Nr. 34. S. 261.

—— Gegen die im Großherzogthum Heſſen und im Großherzogthum Baden zugleich begüterten Standes- und Grundherrn, 1813. Nr. 17. S. 95.

—— Concursrechts-Gleichheit zwiſchen der Schweiz und Baden, 1808. Nr. 28. S. 215. 1809. Nr. 1. S. 1. 1821. Nr. 5. S. 38. 1821. Nr. 20. S. 142.

—— Beſtimmung, wer die Gantgeſchäfte zu beſorgen und die Ganturtheile zu entwerfen hat, 1809. Nr. 51. S. 436.

—— Die Schuldenliquidationen haben die Aemter und nicht die Amtsreviſorate auszuſchreiben, 1811. Nr. 9. S. 40.

—— Präjudicien ſind nur bei Ganten und Verlaſſenſchaften beizufügen, 1814. Nr. 11. S. 79.

Digitized by Google

Ganten: die Schuldenliquidationen sind den Aemtern zur Vornahme in der Amtskanzlei übertragen, den Amtsreviſoraten iſt aber die Vermögensaufnahme, die Berechnung und alles, was auf einſtweilige Verwaltung des Maſſevermögens Bezug hat, ſodann die Vertheilung der Maſſe belaſſen worden, 1823. Nr. 12. S. 57.

—— Sämmtliche Schuldenliquidationen ſind von den Aemtern abzuhalten, welche auch allein die desfallſigen Aufforderungen erlaſſen können, 1831. Nr. 8. S. 66.

—— Die Pfandgläubiger ſind beſonders vorzuladen, 1817. Nr. 12. S. 47.

—— Die Amtsreviſoren und ihre Theilungs-Commiſſäre ſollen außer ihren Koſten und Gebühren keine Gelder in Empfang nehmen, indem auch die Inſertions- und die Gebühren der Ortsvorgeſetzten ꝛc. durch den Maſſecurator bezahlt werden, 1814. Nr. 18. S. 123.

—— Die fiscaliſchen privilegirten Forderungen für Steuern ꝛc. ſollen in der Regel aus dem baaren oder erſt eingehenden Gelde bezahlt werden, 1815. Nr. 7. S. 49.

—— Umlaufzettel ſollen nicht unterlaſſen werden, 1815. Nr. 7. S. 50. Die neue Prozeßordnung ſchreibt in den §§. 854 u. 855. vor, wie das Gantedict öffentlich bekannt zu machen und welche Gläubiger zum Richtigſtellungs- und Vorzugsverfahren beſonders vorzuladen ſind. Dadurch werden die Umlaufzettel überflüſſig und es wurde darum die Verordnung vom 18. April 1815. aufgehoben, 1836. Nr. 2. S. 9. S. auch Vorzugsrechte. Uebrigens fügt man an, daß die neue Prozeßordnung über das Verfahren bei Ganten anderweite Vorſchriften giebt.

Gantprozeß: An des Schuldners Familie kann der Offenbarungseid gefordert werden, 1803. Nr. 13.

—— Appellation, 1804. Nr. 34. S. 154.

—— Gegen Grundherrn, 1808. Nr. 1. S. 4.

—— Gegen Standesherren, 1809. Nr. 51 u. 52. S. 425. u. 464. 1810. Nr. 25. S. 193.

—— Beſtimmung, wann bei Auseinanderſetzung der Anſprüche der Eheweiber und andern Creditoren der Ehemänner nur das ſummariſche Verfahren durch 2 Inſtanzen oder der ordinäre Prozeß durch 3 Inſtanzen eintritt, 1812. Nr. 33. S. 211.

—— Gegen die Erkennung des Gantprozeſſes findet blos ſummariſche Appellation und kein dritter Rechtszug ſtatt, 1817. Nr. 14. S. 54.

—— Die nach der Obergerichtsordnung von dem Unterrichter vor Fällung des Urtheils in zweiter Inſtanz nöthige Vernehmung des Appellaten über die Appellationsbeſchwerde und die Rechtfertigung des Beſcheids ſoll auch bei der Appellation oder Reviſion in Gantſachen geſchehen, 1823 Nr. 10. S. 45.

—— Zulaſſung der ordentlichen Berufung, ſowie der Oberberufung, 1827. Nr. 9 u. 26. S. 78 u. 247. S. jetzt die neue Prozeßordnung.

Gantſachen der Grundherren, 1809. Nr. 51 und 52. S. 425. 464 und 465.

Gantverweiſungen. Verbot der bisher üblich geweſenen Verweiſung der Gläubiger auf Güter- oder Fahrnißkäufer gegen ihren Willen, und Aufſtellung von Maſſecuratoren, 1823. Nr. 7. S. 31. S. jetzt neue Prozeßordnung.

Gartendiebſtahl, ſ. Diebſtahl.

Gaukler, Aufenthaltsgeſtattung im Lande an dieſelbe, 1830. Nr. 1. S. 1.

Gebähranſtalt in Heidelberg, dieſe iſt von den Candidaten der Medizin und Chirurgie zu beſuchen, 1816. Nr. 22. S. 93.

Gebäude, herrſchaftliche: ſie ſollen von den Bewohnern in gutem Stand erhalten, bei ihrem Abzug den Verrechnungen die Schlüſſel übergeben, und von dieſen über obige Obliegenheiten ſich vergewiſſert und eintretenden Falls dem Kreisdirektorio die Anzeige gemacht werden, 1808. Nr. 26. S. 212. 1820. Nr. 11. S. 63.

Gebäude, Mößnerei-, ſ. Bauten an Mößnereigebäuden.

Gebäude, Pfarr-, ſ. Bauten, Pfarrhaus-.

Digitized by Google

Gebäude, Schul-, ſ. auch Bauten Schul-.

Gebühren der Amtsdiener: der ſogenannte Meldbatzen oder die Anmeld- und Zuſtellungsgebühren ſind aufgehoben, 1817. Nr. 9. S. 29. 1821. Nr. 20. S. 143.

—— Die Amtsdiener können für Zuſtellungen und Citationen, ſofern ſie dieſe ſelbſt überbringen, in allen Amtsſitzen, nicht aber in Nebenorten, eine Gebühr von 4 kr. beziehen. Der ſ. g. Meldbatzen bleibt aber abgeſchafft, 1829. Nr. 10. S. 89.

Gebühren der Gemeindebeamten und Waiſenrichter, 1819. Nr. 23. S. 138.

—— Für den Eintrag der Liegenſchaftskäufe, der Vorzugs- und Unterpfandsrechte in die Grund- und Pfandbücher, Erkenn- und Gewährgelder, 1816. Nr. 33. S. 129. 1826. Nr. 14. S. 93.

—— Die neueſte Juſtizminiſterial-Verordnung vom 22. April 1833. beſtimmt, welche Gebühren erhoben werden dürfen: a) bei dem Verkauf liegenſchaftlichen Eigenthums, für die Gewährleiſtung, für die Eintragung des Kaufs in das Kauf- und Gewährbuch, ſodann für Fertigung eines Auszugs; b) für die Aufnahme der Vertragsurkunde; c) Bei Verſteigerungen für den Eintrag und für das Verſteigerungsprotokoll; d) bei Tauſchen; e) für Eintragung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten und für Abſchätzung eines Unterpfands; f) für die Erneuerung eines Pfandeintrags. Die angerechneten Gebühren ſind in dem Gewähr- oder Unterpfandsbuch und auf dem gefertigten Auszug zu bemerken. Das zuviel Bezogene muß den Betheiligten doppelt erſetzt werden, 1833. Nr. 15. S. 78.

—— Verordnung des Großherzoglichen Miniſterium des Innern vom 26. Oktober 1835, welche beſtimmt: 1) Die Diäten für Dienſtverrichtungen außerhalb der Gemarkung, und welche Gemeindebeamte außer der Diät auch noch den aufgewendeten Rittlohn, nebſt Fütterungs- und Trinkgeld anzuſprechen haben; 2) die Tagsgebühren innerhalb der Gemarkung bei Verſteigerungen, Obſignationen, Inventuren, oder ſonſt in der Eigenſchaft als Urkundsperſonen; 3) die Gebühren der Ortsdiener; 4) die Gebühren für Ausſtellung der Heirathsurkunden, Vermögens- und Sittenzeugniſſe und andere Zeugniſſe, für Viehurkunden und deren Eintragung, für Verhandlungen in Privatſachen, für Berichte in Parthieſachen; für Verfügungen; 5) für Heimatſcheine. Die Gebühren ſind auf den ſchriftlichen Fertigungen zu bemerken. Alles, was zu viel bezogen wurde, iſt den Betheiligten doppelt zu erſetzen. Beſtrafung der Ueberforderung und der unterlaſſenen Bemerkung der Koſten auf den Fertigungen, 1835. Nr. 53. S. 387.

Gebühren der Pfarrer, für die Eidespräparation, ſ. Eidespräparation.

—— Für Ausſtellung öffentlicher Zeugniſſe von Geburts- und Sterbfällen, 1816. Nr. 39. S. 149.

—— Für Einträge in die bürgerlichen Standesbücher. Außer den herkömmlichen Stolgebühren haben ſie für dieſe Einträge keine beſondere Belohnung, und nur dann eine ſolche von 24 kr. zu fordern, wann ſie den Eintrag nur in der Eigenſchaft weltlicher Beamten des bürgerlichen Standes, wie z. B. bei den Iſraeliten beſorgen, 1823. Nr. 1. S. 1.

Gebühren der Markungsſteinſetzer, für Verrichtungen im Ort und außer dem Ort, 1818. Nr. 21. S. 142.

Gebühren für Stellung der Gemeinde-, Pfleg- und Stiftungs-Rechnungen, für die Theilungs-Commiſſäre iſt wie gewöhnlich 3 fl. per Tag anzuſetzen, wovon 1 fl. 10 kr. dem Fiscus zu verrechnen iſt, 1814. Nr. 18. S. 123.

—— Für Stellung der heiligen- und milden Stiftungsrechnungen darf nur die Gebühr des Rechnungsſtellers und nichts pro Fisco angeſetzt werden, 1817. Nr. 30. S. 110.

Gebühren für die Rechnungsabhör: dieſe beträgt für den Sextern zu 24 volle Seiten 15 kr. 1817. Nr. 1. S. 1.

Gebühren der Religions- und Stiftungsverwalter, für gerichtliche Betreibung der Zinſe ꝛc. ſind aufgehoben, 1821. Nr. 18. S. 132.

Gebühren der Sanitätsbeamten, ſ. Medizinal-Taxordnung.

Digitized by Google

Geburt, uneheliche: diese wirkt keine Zurücksetzung in Beziehung auf Erlangung öffentlicher Dienste; Zulassung zu Gewerben und Handwerken, bei Beweisführungen, Bürgerrechtsantritt ꝛc., 1808. Nr. 2. S. 11.

Geburtsbücher, s. Kirchenbücher.

Geburtsfälle, außerordentliche, sind anzuzeigen, 1808. Nr. 6. S. 56.

Geburtshilfe, s. Hebärzte. Hebammen.

Geburtsscheine, s. Taufscheine.

Geburtstagsfeier Carl Friedrichs, s. Secularfest.

Gefälle, deren Einzug von Haus zu Haus, 1808. Nr. 3. S. 24. 1809. Nr. 19. S. 198.

Gefälle, lehenbare, deren Ablösung, Wiederanlegung und Verzinsung der Ablösungskapitalien, 1825. Nr. 27. S. 196. 1826. Nr. 21 und 22. S. 150 und 158. S. auch Lehenssachen.

Gefällverwaltungen, Errichtung derselben, 1803. Nr. 18. 1807. Nr. 38. S. 233. 1809. Nr. 49. S. 396. jetzt Domänenverwaltungen.

Gefangene, Bekleidung und reinliche Haltung derselben, 1808. Nr. 39. S. 308. 1809. Nr. 51 u. 52. S. 431 und 455.

—— Deren Beschäftigung, 1810. Nr. 22. S. 171. 1811. Nr. 14. S. 58.

—— Transport, Bewachung und Verpflegung derselben, 1810. Nr. 33. S. 258. s. auch Gefangenwärter. Frohnden, Amts- und Gerichts-.

—— Transport und Bewachung der Gefangenen durch die Gendarmen, der Transport richtet sich nach den Bestimmungen des Transportzettels. Kein Gefangener darf gebunden oder gefesselt werden; Ausnahmen hievon. Vertraulichkeiten und Unterredungen mit den Gefangenen, ebenso das Einkehren mit denselben in Wirthshäusern sind untersagt. Verwahrung derselben über Mittag und über Nacht. Aerztliche Behandlung des Gefangenen in Erkrankungsfällen. Maaßregeln, die zu ergreifen sind, wenn der Gefangene entweicht, 1832. Nr. 53. S. 425.

Gefangenen-Tabelle, 1809. Nr. 51 und 52. S. 431 und 455. 1810. Nr. 35. S. 273.

—— Diese sind jährlich einzusenden, 1818. Nr. 10. S. 57.

Gefangenwärter, deren Dienstweisung: Erhaltung der Gefängnisse und der dazu gehörigen Requisiten in gutem Zustande; sichere Verwahrung, gehörige Verpflegung und vorschriftmäßige Behandlung der Gefangenen. Aufnahme des Gefangenen in das Gefängniß. Die Verwahrung desselben darf nicht länger dauern, als durch Urtheil ꝛc. bestimmt ist. Verzeichniß über die Gefangenen. Visitation derselben vor Abführung in das Gefängniß und Abnahme des Entbehrlichen. Besuch der Gefangenen. Einreichung der Kostenverzeichnisse des Gefangenwärters, 1830. Nr. 5. S. 39.

Gefängnißstrafe: der Unterschied zwischen peinlicher und bürgerlicher Gefängnißstrafe besteht darin, daß bei ersterer die Verbrecher in beschwerlichen und festverwahrten Orten insitzen, auch gefesselt seyn muß, 1812. Nr. 20. Beil. §. 43.

—— Wann und wie der Untersuchungs-Arrest in die Strafzeit eingerechnet werden kann, 1812. Nr. 20. Beil. §. 48.

Gegenvormünder unterbleiben, 1809. Nr. 53. S. 500.

Gehalte, Terminsbestimmung zu Zahlung derselben, 1836. Nr. 33. S. 262. s. Besoldungen.

Geheime Cabinet, s. Cabinet.

Geheime Orden, s. Orden.

Geheimeraths-Collegium, dessen Organisation; Abtheilung in Departements; Geschäftskreis von jedem Departement, 1807. Nr. 11. 12 und 43. S. 35. 43 und 279.

—— Dessen Aufhebung, 1808. Nr. 21. S. 186.

Geigenstrafe wegen Garten- und Feldiebstahl, kann nicht mehr von den Ortsvorgesetzten erkannt werden, sondern die Diebe werden von den ordentlichen Gerichten bestraft, 1823. Nr. 17. S. 87.

Digitized by Google

Geigenstrafe: Abschaffung der Geigenstrafe, 1832. Nr. 62. S. 497. S. auch Diebstahl.
Geistliche: bürgerliche Verhältnisse derjenigen aus den aufgehobenen Klöstern und Stiften, 1807. Nr. 18. S. 66.
—— Diese stehen wegen Privatverbindlichkeiten und Schulden unter der weltlichen Gerichtsbehörde; Verlassenschaftsversieglung und Entsieglung, 1807. Nr. 21. S. 87.
—— Anmeldung der katholischen Geistlichen, welche Lehrerstellen an Mittelschulen suchen, 1808. Nr. 6. S. 56.
Geistliche Benefizien, wenn sie von Standes- und Grundherren abhängen, sollen bei diesen Patronen nachgesucht und dann die landesherrliche Genehmigung durch die Kreisdirektorien eingeholt werden, 1811. Nr. 18. S. 77. s. auch Benefizien.
Geld, s. Münzen.
Geldausfuhr aus Frankreich, desfallsige Vorsicht, 1807. Nr. 36. S. 218.
Geldlieferungen durch die herrschaftlichen Kassen an die Amortisationskasse, 1828. Nr. 9. S. 111.
Geldrollen, deren Ueberschreibung und Versieglung, 1811. Nr. 7. S. 75.
Gemeindeausschuß, s. Bürgerausschuß.
Gemeindebauwesen, s. Bauten der Gemeinden.
Gemeindebürger, deren Vorrechte vor Fremden, 1808. Nr. 18. S. 145.
—— Die Bewohner einer Stadt- oder einer Landgemeinde sind entweder Gemeindebürger oder staatsbürgerliche Einwohner mit dem Recht des ständigen Wohnsitzes, oder Insassen. Die bisherige Eintheilung in Orts- und Schutzbürger ist aufgehoben und die dermaligen Orts- und Schutzbürger bilden die Klasse der Gemeindebürger (§. 2. der Gemeindeordnung), 1832. Nr. 8. S. 81. s. auch Bürgerrecht.
Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben: Die §§. 57 bis mit 80. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831. Reg.Bl. 1832. Nr. 8. S. 81, welche hierüber Bestimmung gegeben haben, sind durch das Gesetz vom 28. August 1835. Reg.Bl. 1835. Nr. 41. S. 159. aufgehoben worden, und an deren Stelle folgende gesetzliche Bestimmungen getreten: Die Gemeindeausgaben, einschließlich jener für Schuldentilgung, mit Ausschluß der Socialkassen, werden bestritten: 1) Zunächst aus den Einkünften der Gemeinde, nämlich: a) aus dem Ertrage des liegenden und fahrenden Vermögens derselben; b) aus dem Ertrage ihrer Berechtigungen und Gefälle, zu welchen auch die ihr etwa bewilligte Verbrauchsteuer zu rechnen ist. 2) Durch Auflagen auf die Bürgernutzungen, wo dergleichen vorhanden sind. 3) Durch Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten. Endlich 4) durch Umlagen auf das gesammte Güter-, Gewerbs-, Häuser- und Gefällsteuerkapital der Gemarkung. Wenn die Gemeinde-Einkünfte zu Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hinreichen, so wird zur Deckung des weitern Bedarfs eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht. Wenn aus den Gemeindeeinkünften einschließlich der Auflagen auf die Bürgernutzungen nicht wenigstens ein Drittheil der Ausgaben bestritten werden kann, so ist das Fehlende zu diesem Drittel zum Voraus von den Gemeindebürgern und den ihnen Gleichgestellten beizutragen. Was endlich durch diese Einnahmen zusammen an den Ausgaben noch nicht gedeckt ist, wird dann nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Güter-, Gewerb-, Häuser- und Gefällsteuerkapital umgelegt. Wann eine Verbrauchssteuer eingeführt werden kann. Behandlung der Grundstockseinnahmen. Neue Erwerbungen. Bestreitung der Sociallasten, 1835. Nr. 41. S. 259.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1835. Nr. 52. S. 359.
—— Das Gesetz vom 28. August 1835, findet hinsichtlich der Beitragspflicht des Fürsten von Salm-Krautheim, des Grafen von Leiningen-Billigheim, und der Mitglieder des ehemaligen reichsunmittelbaren Adels mit ihren Gütern, die sie zur Zeit der Verkündung der Deklarationen vom 6. Oktober 1825, 2. März 1826. und 22. April 1824. schon im Besitze hatten, keine Anwendung,

Digitized by Google

Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben:
sondern es sollen dieselben nach den Bestimmungen dieser Deklarationen zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse beigezogen werden, 1837. Nr. 5 u. 49. S. 23 u. 425.

—— Diese Bestimmungen verpflichten dieselben zu folgenden Beiträgen: zu den dem Kirchspiel obliegenden Kirchenbaulichkeiten; zu den Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbau außerhalb des Orts, soweit solche nicht zum Ausschlag auf das ganze Land sich eignen; und zu den Kosten anderer gemeinnütziger Unternehmungen in der Gemeinde, welche den grundherrlichen Besitzungen in der Gemarkung zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einschränkung des Beitrags auf das Steuerkapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu Statten kommt, 1824. Nr. 11. S. 75. 1825. Nr. 25. S. 180. 1826. Nr. 7. S. 39. S. auch Gemeindekataster. Gemeindevoranschlag.

Gemeindegut: Die Vertheilung des Allmend und Gemeindeguts im Allgemeinen. Allmend- und Gemeindegut, fofern sie volles Eigenthum der Gemeinde, sind zum Genusse oder zu Eigenthum theilbar. Ausnahme von der Vertheilung (§. 92 u. 93 der Gemeindeordnung). Beibehaltung eines gemeinschaftlichen Waidefeldes oder eines Tummelplatzes für das Vieh; Entschädigung für die auf den zu vertheilenden Ländereien haftenden Berechtigungen Dritter; Theilung gemeinschaftlicher Ländereien (§. 94. — 96. d. G.O.).

—— Vertheilung des seither gemeinschaftlich benutzten Allmendgutes zum Genusse unter die Einzelnen (§. 97 — 103.)

—— Vertheilung des Allmendguts zu Eigenthum (§. 104 — 109).

—— Vertheilung des Gemeindeguts zu Eigenthum oder Genuß (§. 110 — 113. der G.O.), 1832. Nr. 8. S. 101. S. auch Allmendgenuß. Gemeindevermögen.

Gemeindekataster: dieses hat zwei Abtheilungen: Die erste Abtheilung enthält die Steuerkapitalien der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten, und die zweite Abtheilung alle übrigen Steuerkapitalien. Von der Theilung des Gemeindekasters kann auch Umgang genommen werden, wo keine Vorausbeiträge der Gemeindebürger ꝛc. zu leisten, oder auf diese keine Umlagen zu Ergänzung des Grundstocks zu machen sind (§. 16.). Aufstellung desselben (§. 17.). Bestimmung, welche Steuerkapitalien von dem Gemeindekataster ausgeschlossen bleiben (§. 11 — 17.), 1835. Nr. 41. S. 259.

—— Vollzugsverordnung hiezu, 1835. Nr. 52. S. 359.

—— Zu Aufstellung des Gemeindekatasters können sich die Gemeinden vom Steuerperäquator Abschriften vom Staatssteuerkataster und von den Steuerzetteln gegen Gebühr geben lassen; wenn übrigens die Veränderungen nicht bedeutend sind, so genügt die Berichtigung des vorjährigen Katasters, 1833. Nr. 1. S. 1. 1834. Nr. 35. S. 263.

Gemeinden: diese theilen sich in Stadt- und Landgemeinden. Wo die Gemeindeordnung keinen Unterschied macht, gelten deren Bestimmungen für beide Arten von Gemeinden (§. 1. d. G.O.). Bestimmung, wann Waldungen, einzelne Höfe und andere Güter, besondere Gemarkungen bilden und wann sie mit anstoßenden Ortsgemarkungen verbunden werden können (§. 3. d. G.O.). Auflösung bestehender und Bildung neuer Gemeinden. Erfordernisse zu Bildung einer neuen Gemeinde (§. 4. u. 5. d. G.O.). Sie besorgen ihre Angelegenheiten, und verwalten ihr Vermögen selbstständig; sie besorgen die Ortspolizei, soweit diese nicht einer besondern Staatspolizeistelle zugewiesen ist (§. 6. d. G.O.). Aufsichtsrecht des Staats (§. 7. d. G.O.), 1832. Nr. 8. S. 81. S. auch Hofgüter. Waldungen.

Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind: Wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten besteht, so hat sie den Namen von einem dieser Orte, in der Regel von dem größeren zu führen, der dadurch der Hauptort wird (§. 140. d. G.O.). Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe (§. 141 u. 142.). Verwaltung der Ortspolizei durch den Bürgermeister; einzelne Zweige derselben können dem Dienstältesten Gemeinderath in jedem der übrigen

Digitized by Google

Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind:
Orte unter dem Namen „Staabhalter“ übertragen werden. Bei gemeinschaftlicher Gemarkung sind alle Verhältnisse der Bürger unter sich gleich. Es besteht nur eine Gemeindeverwaltung. Bei getrennter Gemarkung ist das Gemeinde- und Allmendgut und das Gemarkungsverhältniß als getrennt zu betrachten (§. 143. — 145.)
—— Weitere Bestimmungen, s. §. 146 — 150, 1832. Nr. 8. S. 111.
—— Aufstellung des Voranschlags für solche Gemeinden, 1835. Nr. 52. S. 359. §. 29. u. 30.
Gemeinderath: Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths außer dem Bürgermeister. Festsetzung der Zahl der Gemeinderäthe (§. 10. d. G.O.). Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe; Bestätigung des ersteren von der Staatsbehörde; Wahlberechtigt sind sämmtliche Gemeindebürger; Bestimmung wer wählbar ist und wer nicht; die Dauer des Amts des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe dauert 6 Jahre; Erneuerung des Gemeinderaths; Ernennung von Stellvertretern; wann die Annahme der Wahl Statt finden muß und wann nicht; Wahl eines 2ten Bürgermeisters; die durch Tod oder Austritt erledigte Stelle des Bürgermeisters muß durch neue Wahl besetzt werden, auch bei anhaltender Krankheit des Bürgermeisters und bei längerem Ausbleiben desselben im Urlaub findet eine neue Wahl Statt; Wahl des Rathschreibers; Gehalt und Gebühren der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathschreiber; einstweilige Enthebung vom Dienst; Dienstentlassung (§. 11 — 26. d. G.O.). 1832. Nr. 8. S. 82.
—— Transitorische Bestimmungen über die Erneuerung der Gemeinderäthe, 1832. Nr. 8. S. 116.
—— Vorschrift über die Wahl der Gemeinderäthe, 1832. Nr. 33. S. 297.
—— Die Wahl geschieht in allen Gemeinden durch geheime Stimmgebung, 1837. Nr. 28. S. 201.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1837. Nr. 34. 315. S. auch Gemeinden welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.
—— Amtsbefugnisse desselben, 1832. Nr. 8. S. 91. S. auch Ortsgerichte.
Gemeinderathsschreiber: Bestellung und Belohnung desselben, 1809. Nr. 51. S. 422.
—— Mitwirkung desselben bei Contracten und Unterpfandsbücher, 1826. Nr. 14. S. 93.
—— Pflichten und Dienstobliegenheiten desselben (§. 46. d. G.O.), 1832. Nr. 8. S. 92.
—— Er hat die Pflicht ein genaues Tagebuch über alle wandelbaren und zufälligen Einnahmen der Gemeinde zu führen, und dem Bürgerausschuß alle Monat vorzulegen (§. 129. d. G.O.), 1832. Nr. 8. S. 108.
—— Transitorische Bestimmungen, 1832. Nr. 8. S. 116. S. auch Gemeinderath.
Gemeinderechner: Die Wahl und Amtsführung desselben, 1809. Nr. 51. S. 421.
—— Dessen Wahl, Geschäftskreis, Verpflichtungen und Belohnung (§. 19. 21 — 26. 127. u. 128. d. G.O.), s. auch Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, 1832. Nr. 8. S. 109.
—— Transitorische Bestimmungen, 1832. Nr. 8. S. 116.
Gemeinderechnungswesen: Fertigung und Abhör der Rechnungen, 1809. Nr. 51. u. 52. S. 421. 432. 436. u. 458.
—— Summarische Extracte, 1810. Nr. 35. S. 277. S. auch Gemeinderechner. Dekreturen.
—— Prüfung der Gemeinderechnung in dem versammelten Gemeinderathe, und Auflegung derselben mit dem Prüfungsprotokoll zur Einsicht der Steuerpflichtigen. Weiteres Verfahren und Einsendung zur Abhör. Rechenschaftsbericht (§. 133 u. 134. d. G.O.), 1832. Nr. 8. S. 109.
Gemeindesachen: Competenz der Kreisdirektorien in Gemeindesachen, 1810. Nr. 31. S. 249. 1819. Nr. 21. S. 126.
—— Aufsicht des Staats über die Gemeindeverwaltung, 1832. Nr. 8. S. 113.
—— Von dem Recht des Recurses (§. 152. d. G.O.) 1832. Nr. 8. S. 114.
—— Competenz in Gemeindesachen und die Zahl der Instanzen dabei. In den Fällen, wo zur Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses die Genehmigung der Staatsbehörde gefordert wird, wird dieselbe,

Digitized by Google

Gemeindesachen.
wo nicht hiernach ausdrücklich etwas Anderes verordnet ist, von den Bezirksämtern vorbehaltlich des Rekurses ertheilt oder versagt; wie diese bei Streitigkeiten in Anwendung der Gemeindeordnung, immer die erste Instanzbehörde bilden. Bestimmung der Fälle, in welchen die Entscheidung in erster Instanz den Kreisregierungen zusteht, und in welchen die Genehmigung des Ministeriums des Innern vorbehalten bleibt, 1833. Nr. 32. S. 183.

Gemeindeschulden: Jeder Bürger hat von seiner Aufnahme an an solchen mitzutragen, 1809. Nr. 9. S. 101.

—— Die noch vorhandenen eigentlichen Gemeindeschulden sind von der Gemeinde aus dem Ueberschuß des Gemeindeeinkommens und soweit solches nicht vorhanden oder unzulänglich ist, durch Umlage auf die Gemeindebürger und die staatsbürgerlichen Einwohner zu verzinsen und abzutragen. Verfahren wenn gewisse Einkünfte oder Umlagen hiezu bestimmt sind (§. 80. d. G.O.), 1832. Nr. 8. S. 99. S. auch Gemeindeüberschüsse.

—— Heimbezahlte Kapitalien oder andere Bestandtheile des Grundstocks, aufgenommene Kapitalien sollen in der Regel zur Schuldentilgung verwendet werden (§. 10. des Gesetzes vom 28. August 1835), 1835. Nr. 41. S. 259.

Gemeindeüberschüsse: diese sind zur Schuldentilgung zu verwenden, und wenn keine Schulden vorhanden sind, zu Kapital anzulegen. Größe der Kapitalanlage. Verwendung der nicht zu Kapital angelegten Ueberschüsse (§. 83. d. G.O.). Andere Verwendung der Ueberschüsse, als zur Schuldentilgung und zu Kapitalanlagen (§. 84. d. G.O.), 1832. Nr. 8 S. 99.

Gemeindeumlagen, wann die Einnahmen zu Deckung der Ausgaben nicht hinreichen, 1807. Nr. 26. S. 126.

—— Beitragspflicht, 1809. Nr. 9. S. 101. 1816. Nr. 26. S. 105.

—— Repartition der Umlage, 1815. Nr. 5. S. 24.

—— Sie geschehen in der Regel nach dem Steuerkapital. Bestimmung des Umlagefußes für außerordentliche Bedürfnisse, 1816. Nr. 26. S. 105. S. jetzt Gemeindeeinnahmen und Ausgaben.

—— Benutzung des Gemeindesteuerkatasters zu dem Umlageregister; Form desselben; dessen Fertigung durch den Rathsschreiber oder durch einen anderen Sachverständigen, oder auch durch den Steuerperäquator, gegen Gebühr, 1833. Nr. 1. S. 1. 1834. Nr. 35. S. 263. S. auch Gemeindeeinnahmen, Gemeindekataster.

Gemeindeverfassung: Erklärung über Markung und Bannrechte, Markeigenthum, Allmendgut, Gemeindegut, Gemeindebauten, Privatgut, Grundrecht, Gemeindegericht und Gemeindevorgesetzte, Gemeindesiegel bei Städten, Marktrecht, Gewerbrecht ꝛc., 1807. Nr. 26. S. 125.

—— Gesetz über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. Gemeinden im Allgemeinen: Eintheilung in Stadt- und Landgemeinden §. 1. Gemeindebürger, staatsbürgerliche Einwohner oder Insassen §. 2. Waldungen, einzelne Höfe und andere Güter, die zu keiner Ortsgemarkung gehören §. 3. Neue Bildung und Auflösung einer Gemeinde §. 4 u. 5. Rechte der Gemeinden: Verwaltung ihres Vermögens, Ausübung der Ortspolizei, Aufsichtsrecht des Staats §. 6 — 7. Verwaltungsstellen und deren Bildung §. 8 u. 9. Gemeinderath §. 10 — 26. Bürgerausschuß §. 27 — 35. Gemeindeversammlungen §. 36 — 40. Bürgermeister §. 40 — 41. Amtsbefugnisse des Gemeinderaths §. 42 — 45. Pflichten des Rathsschreibers §. 46. Verwaltung der Ortspolizei §. 47 — 52. Verwaltung des Gemeindevermögens: Allgemeine Bestimmungen §. 53 — 56. Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden §. 57 — 81. Anleihen §. 82. Ueberschüsse der Gemeindekasse §. 83 u. 84. Allmendgenuß §. 85 — 91. Vertheilung des Allmend- und Gemeindeguts im Allgemeinen §. 92 — 96. Vertheilung des seither gemeinschaftlich benutzten Allmendgutes zum Genusse unter die Einzelnen §. 97 — 103. Vertheilung des Allmendguts zu Eigenthum §. 104 — 109. Vertheilung des Gemeindeguts zu Eigenthum oder

Digitized by Google

Gemeindeverfaſſung.

Genuß §. 110 — 113. Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung und Verpfändung des Gemeindevermögens und Kulturveränderungen §. 114 — 120. Gemeindebauweſen §. 121. Verträge, Vergleiche, Forderungen und gerichtliche Verhandlungen §. 122 — 126. Gemeinderechnungsweſen §. 127 — 134. Amtsbefugniſſe des Bürgerausſchuſſes §. 135 — 139. Gemeinden, welche aus mehreren Orten zuſammengeſetzt ſind §. 140 — 150. Aufſichtsrecht des Staats §. 151. Recht des Recurſes §. 152. Abgeſonderte Waldungen und Hofgüter §. 153 — 156. 1832. Nr. 8. S. 81.

—— Geſetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts. Allgemeine Beſtimmungen: Von den Rechten der Gemeindebürger §. 1 — 3. Von der Erwerbung des Bürgerrechts §. 4 u. 5. Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt §. 5 — 14. Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme §. 15 — 43. Wirkungen des angetretenen Bürgerrechts §. 44 — 49. Von den Ortsabweſenden §. 50 — 53. Von dem Bürgerrecht der Iſraeliten §. 54. Von dem Bürgerrecht der Kinder der Staatsdiener §. 55 — 59. Von dem Bürgerrecht der Gemeinden, die aus verſchiedenen Orten zuſammengeſetzt ſind §. 60 — 65. Von dem ruhenden Bürgerrecht und dem Verluſt des Bürgerrechts §. 66 — 69. Von dem Einſaſſenrechte §. 70 — 88. Tranſitoriſche Beſtimmungen. Den Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindeburgerrecht §. 98 — 96. 1832. Nr. 8. S. 116.

Gemeindevermögen: Aeltere Beſtimmungen über Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung deſſelben, 1807. Nr. 26. S. 126. 1809. Nr. 51. S. 422 u. 429. 1809. Nr. 52. S. 457. 1810. Nr. 31. S. 249.

—— Neuere Beſtimmungen: Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden iſt Eigenthum der Gemeindebürger als Geſammtheit (§. 53 d. G.O.). Der Ertrag deſſelben iſt zunächſt zu Beſtreitung des Gemeindeaufwandes beſtimmt. Ausnahmsweiſe verbleibt der Genuß von dem Allmendgut, welcher ſeither allen Bürgern, oder einer berechtigten Klaſſe der Gemeindebürger zugeſtanden iſt, den gegenwärtig und künftig Berechtigten mit den darauf ruhenden Laſten unter den im Geſetz enthaltenen Beſtimmungen (§. 54 d. G.O.). Das Grundſtocksvermögen darf nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfniſſen verwendet werden. Zu einer ſolchen Verwendung iſt ein Beſchluß der Gemeindeverſammlung erforderlich (§. 56 d. G.O.). Die Beförſterung der Gemeindewaldungen unterliegt den Forſtpolizeigeſetzen (§. 56 u. 114 der G.O.). 1832. Nr. 8. S. 104. S. auch Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben, Anleihen der Gemeinden, Gemeindeüberſchüſſe, Allmendgenuß, Gemeindegut.

—— Neue Erwerbungen, wie ſolche zu machen ſind (§. 9. d. Geſ. vom 28. Auguſt 1835), 1835. Nr. 41. S. 259.

—— Veräußerung, Vertauſchung Verpachtung und Veränderung des Gemeindeguts (§. 115 — 118. der G.O), was dabei zu beobachten iſt, 1832. Nr. 8. S. 94 u. 104.

—— Der Erlös aus veräußerten Liegenſchaften und Gebäuden, der Erlös von ausgeſtockten Waldungen und außerordentlichen Holzhieben muß zum Grundſtocksvermögen gezogen, und daher entweder zu Kapital angelegt, oder zu Schuldentilgung, oder zu neuen Erwerbungen verwendet werden. Wann eine andere Verwendung zuläſſig iſt (§. 119 d. G.O.). Verpfändung des liegenden Vermögens (§. 120 d. G.O.). 1832. Nr. 8. S. 94 und 104.

Gemeindeverſammlung, 1809. Nr. 51. S. 419.

—— Zum Erſcheinen bei der Gemeindeverſammlung ſind alle Gemeindebürger berechtigt und verpflichtet, die in der Gemeinde ihren ſtändigen Wohnſitz haben. Beſtrafung der Ausbleibenden. Was zur Gültigkeit eines Bemeindebeſchluſſes erfordert wird. Wann eine Gemeindeverſammlung ſtattfinden muß. Dieſe kann aber auch ſtattfinden, wenn der Bürgermeiſter oder der Gemeinderath, oder

Digitized by Google

Gemeindeverſammlung.
der Bürgerausſchuß ſolche in irgend einer Angelegenheit für räthlich erachtet (§. 36 — 39 d. G.O.). 1832. Nr. 8. S. 91.
—— Geſchäftsordnung, formelle, in Bezug auf allgemeine Beſtimmungen, auf die Berathung, Protokollirung der Verhandlungen, und der Polizei in den Verſammlungen, 1833. Nr. 17. S. 90.
—— Inſtruktivverordnung über die öffentliche Vorladung hiezu, 1832. Nr. 63. S. 502. S. auch Bürgerausſchuß, großer.
Gemeindeverwaltung: Die Verwaltung in jeder Gemeinde iſt dem Gemeinderath anvertraut. Er beſteht aus dem Bürgermeiſter und den Gemeinderäthen. Jeder Gemeinderath ſoll einen Rathsſchreiber haben (§. 8. d. G.O.). Neben dem Gemeinderath beſteht in jeder Gemeinde ein Bürgerausſchuß und die Gemeindeverſammlung (§. 9. d. G.O.). Aufſicht des Staats über die Gemeindeverwaltung, ſ. Gemeindeſachen. S. auch Gemeinden, welche aus mehreren Orten zuſammengeſetzt ſind, 1832. Nr. 8. S. 82.
—— Verträge, Vergleiche, Forderungen und gerichtliche Verhandlungen: Verhütung der Prozeſſe auf Gemeindekoſten; wann ſolche auf Gemeindekoſten geführt werden dürfen, 1806. Nr. 24. S. 83. 1807. Nr. 26. S. 126. 1808. Nr. 6. S. 53.
—— Wer die Erlaubniß zum Prozeß ertheilt, 1809. Nr. 52. S. 459. 1810. Nr. 24. S. 188.
—— Vertretung der Gemeinden in Streitigkeiten, 1810. Nr. 32. S. 255.
—— Ermächtigung zum Vergleich durch die Kreisdirektorien, 1819. Nr. 21. S. 126.
—— Verträge über Lieferungen oder Leiſtungen genehmigt der Gemeinderath, ebenſo Vergleiche; wenn letztere aber ein dingliches Recht an Liegenſchaften zum Gegenſtande haben, iſt die Zuſtimmung der Gemeinde erforderlich. Forderungen und gerichtliche Verhandlungen. Prozeſſe der Gemeinden, was dabei zu beobachten iſt (§. 122 — 126. d. G.O.). 1832. Nr. 8. S. 106. Vollzugsverordnung hiezu, 1834. Nr. 39. S. 255.
Gemeindevoranſchläge: Die Fertigung derſelben, 1810, Nr. 35. S. 227.
—— In jeder Gemeinde muß jährlich auf den Antrag des Bürgermeiſters ein Voranſchlag der Gemeindebedürfniſſe aufgeſtellt werden. Beſtimmung, was derſelbe enthalten muß, und wer zur Berathung deſſelben beizuziehen iſt (§. 132. d. G.O.). 1832. Nr. 8. S. 108.
—— Voranſchlags-Inſtruktion, 1832. Nr. 58. S. 459.
—— Wahl des Ausſchuſſes der ſtaatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker von ſämmtlichen ſtaatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern (§. 29 des Geſetzes vom 28. Auguſt 1835). 1835. Nr. 41. S. 259. Vollzugsverordnung hiezu, und zu Aufſtellung des Voranſchlags, 1835. Nr. 52. S. 259.
—— Abänderung der Voranſchlags-Inſtruktion, wie die Voranſchläge künftig aufzuſtellen ſind, und dabei auch auf einen Betriebsfond für das nächſte Jahr Rückſicht zu nehmen iſt. Etwaige Berichtigungen dieſes Voranſchlags ſind dann jeweils im Auguſt vorzunehmen, 1837. Nr. 42. S. 376. S. auch Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben; Gemeindekataſter, Gemeinden, welche aus mehreren Orten zuſammengeſetzt ſind.
Gemeindewahlen: Vorſchrift über die Wahl der Gemeindebeamten und der Abgeordneten der ſtaatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, 1832. Nr. 33. S. 297.
—— Proviſoriſche Verordnung. Einführung eines Wahlcenſus. Wahl des Bürgerausſchuſſes, des Bürgermeiſters und der Gemeinderäthe, 1833. Nr. 48. S. 259.
—— Oeffentlichkeit der Wahlen der Gemeinderäthe und Ausſchußmitglieder, 1834. Nr. 11. S. 103.
—— Geſetz über die Wahl des Ausſchuſſes der ſtaatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, 1835. Nr. 41. S. 267. §. 29.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1835. Nr. 52. S. 359. S. auch Gemeindevoranſchläge.

Digitized by Google

Gemeindewahlen.
—— Gesetz über die Wahl des großen Ausschusses, des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe, 1837. Nr. 28. S. 201.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1837. Nr. 34. S. 315. S. auch Bürgerausschuß, großer.
Gemeindewaldungen, s. Waldungen.
Gemüthsschwäche, Einschränkung des Rechtsgebrauchs der Blödsinnigen, Wahnsinnigen, Sinnlosen und Unsinnigen, 1808. Nr. 19. S. 175.
Gendarmerie: Errichtung und militärische Organisation eines Gendarmerie-Corps, 1829. Nr. 20. S. 149.
—— Dienst derselben, 1829. Nr. 22. S. 175.
—— Dienst-Instruktion für dieselbe, 1829, Nr. 23. S. 179.
—— Reduzirung der bisherigen 5 Divisionen der Gendarmerie auf 4 Divisionen, 1837. Nr. 46. S. 405.
—— Neues Gesetz über die Gendarmerie: Als Landespolizeianstalt bildet dieses Corps ein Ganzes, und ist vermöge seines Zweckes dem Ministerium des Innern untergeordnet. Die innere Organisation ist militärisch §. 2. Bestand, Anstellung, Erfordernisse hiezu §. 3—5. Die eintretenden Individuen müssen eine 6jährige Kapitulation eingehen, wovon das erste Jahr ein Probejahr ist, während dessen jedes von dem Commandeur entlassen werden kann §. 9. Die spätere Entlassung kann nur vom Ministerium des Innern geschehen §. 10. Die Gendarmerie hat jeden Anforderungen sämmtlicher Justiz- und Administrativbehörden augenblicklich Folge zu leisten, letztere sind für die Folgen der Aufträge, die Gendarmerie aber für die genaue Erfüllung der Aufträge verantwortlich. Insbesondere können die Vorstände der Kreisdirektorien den Divisionscommandanten nothwendig erachtete Aufträge geben. Eine gleiche Befugniß steht den Vorständen der Bezirksämter hinsichtlich der Brigadiers und Gendarmen zu. Letztere haben allen Anforderungen des Ortsvorstehers zu Handhabung der Sicherheit oder bei eintretendem Widerstand Folge zu leisten. Sonstige Verpflichtungen der Gendarmerie. Ordentlicher Dienst. Außerordentlicher Dienst. Bestimmungen, in welchen Fällen der Gendarmerie jedes Haus zu jeder Zeit offen steht; öffentliche Häuser dürfen zu jeder Zeit untersucht werden; wann sie Gewalt brauchen und sich der Waffen bedienen kann; welche Individuen sie festzuhalten und der nächsten zuständigen Behörde zu überliefern hat; Verfahren mit verhafteten Personen; Bestrafung der ungesetzlich ausgeübten Gewalt; Benehmen derselben in und außerhalb ihres Dienstes, 1832. Nr. 3. S. 46.
—— Dienst-Instruktion für dieselbe, 1832. Nr. 53. S. 415. S. auch Ehrenkränkungen und Widersetzlichkeit.
—— Uebersichten über die Thätigkeit derselben, 1828. Nr. 14. S. 158. 1831. Nr. 8. S. 67. 1832. Nr. 52. S. 412. 1833. Nr. 51. S. 295. 1834. Nr. 51. S. 372. 1835. Nr. 50. S. 351. 1836. Nr. 42. S. 305. 1837. Nr. 37. S. 340.
—— Uebertritt aus dem Militärdienst in die Gendarmerie und Entlassung der Gendarmen während ihrer Kapitulationszeit, 1835. Nr. 43. S. 297.
—— Pension kann nach erstandener fünfter Kapitulationszeit oder erfolgtem 60sten Lebensjahr oder auch früher wegen durch Wunden, Krankheit und anderen Gebrechen im Dienst zugezogenen Dienstunfähigkeit gefordert werden, sie besteht je nach Verhältniß in 72—150 fl., 1832. Nr. 3. S. 48. §§. 11—13.
—— Ausnahmsweise findet auch das Gesetz über die Ruhegehalte der niederen Civildiener auf die Wachtmeister Anwendung, wenn ihnen nach demselben ein höherer Ruhegehalt als 150 fl. angewiesen werden kann, 1835. Nr. 39. S. 248. Art. 8.
—— Abzug an der Löhnung derselben, s. Arrest.
Generalmarsch-Commissariat, 1809. Nr. 23. S. 229.
Generalstaatskasse, deren Errichtung, 1803. Nr. 18.
—— Vereinigung der Provinzialkassen mit derselben, 1811. Nr. 14. S. 60.

Digitized by Google

Generalstaatskasse: Vereinigung der Kreiskasse Carlsruhe mit derselben, 1832. Nr. 26. S. 263.
Generalstaatskasse-Gebäude, dessen Ueberweisung an die Großherzogliche Civilliste, 1835. Nr. 39. S. 250.
Generalsynode: Behufs der Abgeordneten-Wahl zu derselben, wurde die Zahl der Wahlbezirke nach ihrer dermaligen Begrenzung, vorbehaltlich einer künftigen Aenderung mit Zustimmung der Generalsynode, auf 28 festgesetzt. Sie wird, vorbehaltlich außerordentlicher Versammlung, je im 7ten Jahre einberufen, in dem Jahre aber, in welchem sie sich versammelt, sind keine Spezial- oder Pfarrsynoden, auch keine Schulconvente zu halten; sollte jedoch eine Versammlung der Stände in dem nämlichen Jahre stattfinden, so wird die Synode entweder das Jahr zuvor, oder das nächstfolgende Jahr abgehalten. Geschäftsordnung. Sie wird durch die Anwesenheit der Hälfte der sämmtlichen Mitglieder der Synode, einschließlich des Präsidenten, vollzählig. Wenn eine Aenderung, Erläuterung oder Ergänzung der Unionsurkunde in Frage ist, so ist zur Berathung die Anwesenheit von Dreiviertel sämmtlicher Mitglieder nothwendig. Abstimmungen durch absolute Stimmenmehrheit. Die Stimme des Präsidenten entscheidet bei Stimmengleichheit. Zu einer Entscheidung, wodurch die Unionsurkunde abgeändert, erläutert oder ergänzt werden soll, sind zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden nöthig. Weitere Bestimmungen, 1835. Nr. 27. Beil. S. 4. S. auch Kirche.
Geometer: Die Candidaten der Geometrie oder höhern Feldmeßkunst haben sich zur Prüfung vor dem 1. April jeden Jahrs bei der Ober-Wasser- und Straßenbaudirektion, die gewöhnlichen Feldmesser aber, vor Juni bei der Wasser- und Straßenbau-Inspektion in deren Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden, 1824. Nr. 22. S. 143.
Gerichte: sie sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Competenz. Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen. Der Großherzogliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten, 1818. Nr. 18. S. 103. §. 14. der Verfassungsurkunde.
—— Verwandtschaft eines Collegialmitgliedes mit einem bei dem Collegium desselben Prozeßführenden, 1805. Nr. 3. S. 16.
Gerichtsbarkeit:
— der Aemter, 1809. Nr. 51. S. 428.
— — In Realsachen, 1809. Nr. 51. S. 428 u. 429.
— der Bezirksbeamten des nächsten Amtes über die andern, 1810. Nr. 25. S. 193.
— — Die Vornahme von Handlungen in Fällen gesetzlicher Verhinderung der hiezu berufenen Beamten, 1827. Nr. 9. S. 78. und Nr. 26. S. 247.
— der Hofgerichte, 1804. Nr. 27. S. 117. 1809. Nr. 52. S. 463. 1810. Nr. 25. S. 193. S. Hofgerichte.
— — Die in standesherrlichen Landen bestandene Mittelgerichtsbarkeit geht nach aufgehobener standesherrlicher Gerichtsverwaltung an die Hofgerichte über, 1813. Nr. 22. S. 129.
— des Hofbezirksamtes, 1812. Nr. 10. S. 61.
— — Competenz desselben hinsichtlich der im Großherzogl. Schlosse und in dem dazu gehörigen Bezirk begangenen Verbrechen, 1820. Nr. 5. S. 31.
— — als Justiz- und Polizeibehörde, 1820. Nr. 2. S. 11.
— — Die Civilgerichtsbarkeit über die Hofdienerschaft vom Kammerherrn abwärts, und über deren Familien und Livreegesinde, über das Hoftheaterpersonale und über die im Schloßbezirk wohnenden fremden Privatpersonen und Hofprofessionisten geht auf die gewöhnlichen Gerichtsstellen erster Instanz, also auf das Stadtamt Carlsruhe und Mannheim über, 1833. Nr. 2. S. 9.
— — Ueberweisung der Amtsrevisoratsgeschäfte an das Stadtamtsrevisorat Carlsruhe, 1832. Nr. 17. S. 196.

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit.
— der Kreisdirektorien, 1809. Nr. 52. S. 449 und 454.
— — Erläuterung hiezu, 1815. Nr. 16. S. 188.
— des ersten Kreisraths über die landesherrlichen Diener in standes- und grundherrlichen Besitzungen, über die standes- und grundherrlichen Beamten, wenn sie wegen ihres Amtes belangt werden, und auch über die landesherrlichen Beamten, 1810. Nr. 25. S. 193. 1813. Nr. 13. S. 71.
— — Ueber die Bezirksbeamten in bürgerlichen Klagsachen, 1824. Nr. 23. S. 148.
— der Ministerien, 1809. Nr. 52. S. 472.
— des Oberhofgerichts, 1809. Nr. 52. S. 465. 1810. Nr. 8. S. 57. S. Oberhofgericht.
— der Ortsvorgesetzten über ihre Stabsangehörige, 1807. Nr. 26. S. 127. 1809. Nr. 51. S. 419.
— der Schiffahrts-Commission, General-, 1809. Nr. 34. S. 285.
— der Standes- und Grundherren und ihrer Beamten, 1807. Nr. 29 und 31. S. 145 u. 166. 1809. Nr. 22. S. 224. 1809. Nr. 25. S. 241. 1809. Nr. 51. S. 425. 1810. Nr. 25. S. 193 und 194.
— — Sie gieng vom 1. Juni 1813 an, an den Landesherrn über, 1813. Nr. 15 u. 17. S. 87 u. 89. S. Standesherrlichkeit.
Gerichtsbarkeit über die Großherzogl. Eigenthums-Unterthanen und Diener in standesherrlichen Gebieten, 1808. Nr. 35. S. 228. 1809. Nr. 52. S. 464.
—— In wessen Namen solche ausgeübt wird, 1809. Nr. 49. S. 396. 1810. Nr. 25. S. 193.
—— Einreden gegen die Gerichtsbarkeit eines ganzen Hofgerichts, 1804. Nr. 27. S. 117.
Gerichtsbarkeit, freiwillige, oder die Besorgung der Staatsschreibereigeschäfte in Beziehung auf die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, ist dem jeweiligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten als Minister des Großherzoglichen Hauses übertragen, welcher bei diesen Amtsverrichtungen einen rechtskundigen Staatsdiener zuziehen kann, 1823. Nr. 24. S. 133.
—— In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit des ehemalig landsässigen (nicht reichsunmittelbaren) Adels haben die Kreisregierungen nur die in dem Organisationsedikt von 1809. Beilage D. §. 12. lit. d. rückweisend auf Beil. C. §. 20. lit. e. f. g. h. benannte Geschäfte selbst zu besorgen, oder in ihrem Namen und Auftrag durch einen Staatsschreiber besorgen zu lassen; alle übrige hier nicht genannte Geschäftszweige haben die Aemter und Amtsrevisorate nach den gesetzlichen Bestimmungen auszuüben, 1833. Nr. 15. S. 77. S. auch Gerichtsstand.
Gerichtsbarkeitsgefälle, s. Jurisdictionsgefälle.
Gerichtsdiener, s. Amtsdiener.
Gerichtsferien, Fristenlauf, 1804. Nr. 8. S. 44.
Gerichtsfristen, s. Fristen.
Gerichtsfrohnden, s. Frohnden.
Gerichtskosten: Behandlung der Beisangungs-, Untersuchungs- und Strafvollzugskosten jeder Art, und zwar ohne Unterschied, ob sie der Amtskasse definitiv zur Last bleiben, oder von vermöglichen Inquisiten ersetzt werden; der Kosten, die in Civilprozessen durch Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen, durch Vornahme eines Augenscheines u. s. w. erwachsen; des Postportos, 1835. Nr. 24. S. 131.
Gerichtsstand, ältere Bestimmungen:
—— Der Bauern- und Kammerlehen, 1803. Nr. 2. 1807. Nr. 15. S. 53.
—— Der Forst- und Bergwerksbeamten, 1804. Nr. 16. S. 87.
—— Der Fremden, 1808. Nr. 18. S. 145.
—— Der Juden, 1809. Nr. 6. S. 39.
—— Des kirchlichen Fiscus, 1808. Nr. 14. S. 122.

Digitized by Google

Gerichtsſtand, ältere Beſtimmungen:
—— Der militäriſch charakteriſirten Civildiener, 1804. Nr. 2. S. 9.
—— Der Poſtbeamten, 1806. Nr. 31. S. 126 und 129.
—— Der Provinzhofrichter, 1807. Nr. 16. S. 55.
—— Der Rechtscandidaten, 1805. Nr. 20. S. 97.
—— Der Reichsritter, 1805. Nr. 19. S. 93.
—— Der Ritterlehen, 1803. Nr. 2.
—— Des Theaterperſonals, 1809. Nr. 32. S. 278.
—— Der Staatseinwohner; Bemerkung, wer ſtabs-, amts-, kanzlei- und ſchriftſäßig iſt, 1808. Nr. 19. S. 166.
Gerichtsſtand, neuere Beſtimmungen:
—— Aller Unterſchied des Gerichtsſtandes mit Ausnahme des Militärs hört auf, 1809. Nr. 49 u. 51. S. 395. 424 und 426.
—— Des Prechthals, 1810. Nr. 17. S. 114.
—— Der Studierenden, 1810. Nr. 19. S. 126.
—— Der Vogtei Zaßler, 1810. Nr. 1. S. 4.
—— In allen bürgerlichen Rechtsſachen ſind die Einwohner der Gerichtsbarkeit der Bezirksbeamten in erſter Inſtanz, mit Ausnahme des Militärs, der landesherrlichen Diener in den ſtandes- und grundherrlichen Beſitzungen, der Gantſachen der Standes- und Grundherren und der Studenten, unterworfen, 1810. Nr. 25. S. 193.
—— Der Fremden, der L.R.S. 14. iſt aufgehoben, 1815. Nr. 2. S. 5.
—— Der landesherrlichen Diener in ſtandes- und grundherrlichen Beſitzungen, der ſtandes- und grundherrlichen Beamten, wenn ſie wegen ihres Amts belangt werden, und der landesherrlichen Beamten, 1813. Nr. 13. S. 71.
—— Der Bezirksbeamten in bürgerlichen Klagſachen iſt der erſte rechtsgelehrte Kreisrath, 1824. Nr. 23. S. 148.
—— Der Grundherren, ſie erhalten für ſich und ihre Familie die Kanzleiſäſſigkeit wieder, 1816. Nr. 3. S. 8.
—— Sie haben befreiten Gerichtsſtand, 1824. Nr. 11. S. 71.
—— Der Kanzleiſäſſigen, ſ. Kanzleiſäſſigkeit.
—— Der Verbrecher iſt der Bezirk des begangenen Verbrechens, und zwar in der Regel des letzten. Gegen ausländiſche Richter iſt ſich zuerſt nach Verträgen zu richten, 1812. Nr. 20. Beil. §. 22.
—— Der Hofdiener vom Kammerherrn abwärts, ſ. Gerichtsbarkeit.
—— Der Gendarmerie, iſt der des Militärs, 1832. Nr. 3. S. 22.
—— Der bei dem Kriegsminiſterium angeſtellten Diener, mit Ausnahme der wirklichen Miniſterialräthe und Aſſeſſoren, welche wie bisher in erſter Inſtanz der Gerichtsbarkeit des General-Auditorats unterworfen bleiben, ſodann der bei dem Generalſtab attachirten Feldjäger, 1819. Nr. 6. S. 27.
—— Der von Militär hinterlaſſenen Wittwen und Kinder: Bei dem Tode der Militär-Individuen hat die Militärbehörde die Verſieglung des Nachlaſſes allein, die Entſieglung aber mit der Civilbehörde gemeinſchaftlich vorzunehmen, alle weitere Verhandlungen bleiben der Civilbehörde überlaſſen, 1812. Nr. 37. S. 230. 1818. Nr. 22. S. 146.
—— Der uneingetheilten Rekruten bleibt noch das betreffende Amt, welches jedoch der Cantonsbehörde von allen über ſie verhängten Strafen ſogleich Nachricht zu geben hat, welche auch allein die Erlaubniß zur Entfernung von der Heimath geben kann, §. 63. des Conſcr.Geſetzes, 1825. Nr. 10. S. 86.

Digitized by Google

Gerichtsſtand: Vertrag mit dem Großherzogthum Würzburg über den allgemeinen Gerichtsſtand der daſelbſt und im Großherzogthum Baden zugleich Begüterten, 1810. Nr. 34. S. 261.
—— Deßgleichen mit dem Großherzogthum Frankfurt, 1811. Nr. 11. S. 37.
—— Ebenſo mit dem Großherzogthum Heſſen wegen den daſelbſt und im Großherzogthum Baden zugleich begüterten Standes- und Grundherren, 1813. Nr. 17. S. 95. S. auch Gerichtsbarkeit und die neue bürgerliche Prozeßordnung.
Gerichtsſchreiber, ſ. Gemeinderathsſchreiber.
Geroldseck, Grafſchaft, ſ. Hohengeroldseck.
Geſangbuch: Die Einführung des neu bearbeiteten, im Druck herauszugebenden Geſangbuches und ebenſo des Choralbuches zum allgemeinen Gebrauche in den evangeliſch-proteſtantiſchen Kirchen und Schulen wurde auf den Antrag der Generalſynode genehmigt, 1835. Nr. 27. Beil. S. 2.
Geſchäftsordnung der oberſten Staatsbehörden, 1808. Nr. 22 u. 25. S. 93 u. 209.
—— Bei allen Stellen, 1809. Nr. 49. S. 397. S. auch Berichte, Bittſchriften, Unterſchriften, Verfügungen.
Geſchäftsſtyl: Deſſen Aenderung durch die Annahme des Großherzoglichen Titels, 1806. Nr. 18. S. 57.
—— Weitere Anordnung über Geſchäftsſtyl und Geſchäftsgang, 1808. Nr. 24 u. 34. S. 205 u. 286.
—— Form in ſchriftlichen Anreden, 1810. Nr. 7. S. 47.
—— Der Großherzoglichen Behörden bei Ausfertigungen an die Häupter der mediatiſirten, vormals reichſtändiſchen Familien, 1825. Nr. 31. S. 226. S. auch Courtoiſie.
Geſchenke, verbotene, deren Confiscation und Verwendung, 1803. Nr. 19.
Geſchichte, badiſche, Aufforderung zu Beiträgen, 1805. Nr. 22. S. 101.
Geſchlechtsbeiſtandſchaft, ſ. Beiſtandsordnung.
Geſellen-Halten, S. Handwerksmißbrauch.
Geſetze, deren rückwirkende Kraft, insbeſondere des Landrechts, 1811. Nr. 11. S. 45.
—— Academiſche, ſ. academiſche Geſetze.
Geſetzesbuch, bürgerliches, ſ. Civilgeſetzbuch.
Geſetzgebung: Zu allen, die Freiheit der Perſonen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgeſetzen oder zur Abänderung oder authentiſchen Erklärung der beſtehenden, iſt die Zuſtimmung der abſoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich, §. 65. der Verfaſſungsurkunde. Der Großherzog beſtätigt und promulgirt die Geſetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen, die aus dem Aufſichts- und Verwaltungsrecht abfließenden, und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch ſolche, ihrer Natur nach zwar zur ſtändiſchen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde, §. 66 der Verfaſſungsurkunde. 1818. Nr. 18. S. 111. S. auch Verfaſſungsurkunde.
Geſetzgebungs-Commiſſion, 1808. Nr. 23. S. 201.
—— Dieſelbe iſt errichtet und in Wirkſamkeit getreten, 1819. Nr. 17. S. 93 u. 94. 1820. Nr. 20. S. 156. 1820. Nr. 18. S. 131.
—— Sie wird neu organiſirt, 1824. Nr. 5. S. 35. 1824. Nr. 26. S. 161.
Geſetzeskraft für adminiſtrative und polizeiliche Verordnungen iſt der Anfang nach L.R.S. 1 a. auf 30 Tage, wenn nicht ein früherer Termin ausgedrückt iſt, 1811. Nr. 11. S. 48.
Geſetzesverkündungen an gebannten Feiertagen ſind verboten, 1805. Nr. 1. S. 3.
—— Sie ſollen durch das Staats- und Regierungsblatt geſchehen, 1807. Nr. 37. S. 221. S. auch Verkündungsanſtalten.
Geſindel, liederliches, deſſen Anhaltung und Beifangung, 1808. Nr. 15. S. 125. S. auch Gendarmerie.

Digitized by Google

Gesindeordnung, s. Dienstbotenordnung.
Gestohlene Sachen, s. Käufer.
Gestütsanstalt: Errichtung einer solchen. Anordnungen, Gesetze, Registerführung, Pferdeverkauf, Prämien für Pferdezüchter, 1813. Nr. 23. S. 141.
—— Aufhebung des s. g. Fohlengeldes, welches mit 1 fl. 30 kr. für jedes lebendig zur Welt gebrachte Fohlen in dem vormaligen Leibgestütsbezirk Stuttensee geleistet werden mußte, 1822. Nr. 3. S. 16.
—— Erneuerung der Gestütsordnung von 1813 mit dem Anhang, daß Mutterpferde aus dem Leibgestütsbezirk weder in das In- noch in das Ausland verkauft werden dürfen, 1823. Nr. 23. S. 129. Aehnliche Verordnung, 1809. Nr. 13. S. 141.
—— Trennung des Landgestüts von dem Hofmarstall und Errichtung einer Landgestüts-Commission, 1832. Nr. 39. S. 360.
—— Trennung der Veterinärschule vom Landesgestüt, 1832. Nr. 54. S. 442.
—— Neue Verordnung über das Gestütswesen: Eintheilung des Großherzogthums in zwei Gestütsbezirke und in zwei Gestütsverbande. Jeder in einem dieser Bezirke wohnende Pferdezüchter kann dem darin bestehenden Gestütsverband unter den für jeden derselben festgesetzten Bedingungen beitreten. Bestandtheile des ersten und zweiten Bezirks. Bestimmungen für den ersten und zweiten Bezirk. Allgemeine Bestimmungen, 1836. Nr. 20. S. 151.
—— Prämien zu Beförderung der Pferdezucht, 1836. Nr. 57. S. 387. 1837. Nr. 17. S. 117.
Gesundheitsbeamte. S. Aerzte. Apotheken. Thier- und Wundärzte. Zahnärzte. Diäten. Physikate.
—— Zur Prüfung der Sanitätscandidaten sind zwei Termine, nämlich für die ärztliche und pharmaceutische der Monat Mai und September, für die wund- und thierärztliche der Monat April und Oktober bestimmt, 1813. Nr. 2. S. 6.
—— Sie haben sich unter Anlage der geordneten Zeugnisse Anfangs März und August zur Prüfung zu melden, 1827. Nr. 12. S. 106. 1830. Nr. 11 S. 120.
—— Geschäftskreis der Amtsphysici und Landchirurgen. Medizinalordnung; Instruction; Licenzscheine, 1805. Nr. 9. S. 37. 1806. Nr. 20. S. 64. 1809. Nr. 39 u. 51. S. 329. 431 u. 437.
—— Den Kreisdirectorien steht die Dienst- und Strafpolizei über das gesammte Sanitätspersonal des Kreises zu, 1819. Nr. 21. S. 128.
—— Zeugnisse und Berichte derselben, 1807. Nr. 41. S. 259. 1810. Nr. 12. S. 91.
—— Jahrsberichte der Physikate, praktischen Aerzte, Wundärzte erster Klasse und Thierärzte, und zwar: der Physikate; diese haben die in dem §. 8. der Instruktion für die Bezirksärzte vorgeschriebenen Hauptjahrsberichte jährlich im Laufe des Monats Januar für das vergangene Jahr an die ihnen vorgesetzten Kreisregierungen zu erstatten. Bestrafung des Physikus, welcher vor dem 1. Februar diesen Bericht nicht einsendet, oder eine Frist zu dessen späterer Einsendung nicht nachsucht und nicht erhält. Aufhebung der bisherigen Halbjahrsberichte, und Einführung der „artistischen Jahrsberichte" über das ärztliche Wirken und wissenschaftliche Fortschritten. Die Wundärzte zweiter Klasse erstatten die Halbjahrsberichte noch fort. Erstere werden an die Sanitätscommission, letztere an die Physikate erstattet. Bestrafung derjenigen, welche ihre Berichte am 1. Februar noch nicht eingesendet haben, 1835. Nr. 20. S. 109.
—— Tabelle über dieselben, 1810. Nr. 35. S. 279.
—— Aufnahme derselben in die Wittwenkasse. Physici, Land- und Stabschirurgen auch mit Anstellungsurkunden versehene Assistenzärzte werden nicht mehr willkührlich, sondern gesetzlich mit fixer Summe ihres Praxisertrages in die Wittwenkasse immatrikulirt. Das Gratialquartal von diesen Anschlägen wird von der Staatskasse entrichtet, der Bezug des Sterbquartals findet aber nicht statt. Weitere Bestimmungen, 1828. Nr. 7. S. 86. 1828. Nr. 9 u. 24. S. 101 u. 217.
—— Anciennität und Rangverhältnisse der Militärärzte, 1819. Nr. 12. S. 63.

Digitized by Google

Gesundheitsbeamte:

—— Neue Medizinal-Taxordnung vom 7. April 1836. Diäten, Reisekosten und Versäumnißgebühren der Aerzte. Gebühren für einzelne Verrichtungen, für Amtsverrichtungen, für die Privatpraxis, für besondere geburtshilfliche Verrichtungen, für zahnärztliche Verrichtungen, der Thierärzte, der Wundarzneidiener und Krankenwärter, 1836. Nr. 27. S. 191.

Gesundheitspolizei, 1803. Nr. 18.

—— Obliegenheiten der Aemter, 1809. Nr. 51. S. 431.

—— Obliegenheiten der Kreisdirectorien, 1819. Nr. 21. S. 127. S. auch Epidemien.

—— Das Hausiren mit Arzneiwaaren. S. Arzneiverkauf.

—— Verfahren bei dem erfolgten Absterben kreisender Personen, 1827. Nr. 11. S. 93. 1834. Nr. 35. S. 262. S. Kindbetterinnen.

—— Ein- und Verkauf gebrauchter Kleidungsstücke oder Bettgeräthschaften von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, 1832. Nr. 66. S. 514. S. Kleidungsstücke.

—— Verbot des Verkaufs der mit schädlichen Mineral- und Pflanzenstoffen gefärbten Zuckerwaaren, 1821. Nr. 20. S. 139. 1831. Nr. 31. S. 253. S. Conditoreiwaaren.

—— Anwendung des Kupfer und Zinks bei Geräthschaften zur Zuckerfabrikation, 1836. Nr. 42. S. 305. S. Zuckerfabrikation.

—— Verkauf von Koch-, Eß- und Trinkgeschirr von Neusilber, 1835. Nr. 26. S. 170. 1836. Nr. 11. S. 73. S. Kochgeschirr ꝛc.

—— Den der Gesundheit nachtheiligen Gebrauch des Zinngeschirrs zu Bereitung saurer Speisen und Getränke, 1834. Nr. 23. S. 166.

Getreidehandel, s. Fruchtverkehr.

Gewährung. Jeder Uebergang von Liegenschaften aus einer Hand in die andere muß dem Ortsgericht zur Gewährung vorgelegt, und wann die Veräußerung an einen geschieht, der keinen Theil an dem Ortsrecht hat, so kann die Liegenschaft eingelöst werden, 1807. Nr. 26. S. 126. S. auch Losung.

—— Bei Domänengütern ist die Gewährung nicht nöthig, sondern blos die Eintragung in die Ortsflurbücher binnen 30 Tagen, 1807. Nr. 15. S. 53. S. die vorstehende Verordnung.

—— Die Gewährbücher sind durch den Gemeinderath zu führen, 1832. Nr. 8. S. 92.

—— Mitwirkung der Rathsschreiber bei den Einträgen, 1826. Nr. 14. S. 93. 1832. Nr. 8. S. 93.

—— Gewährgebühren, s. Gebühren der Gemeindebeamten.

Gewährung der Viehmängel; Hauptviehmängel sind solche Gebrechen, die entweder wegen ihrer Beschaffenheit und Wirkung, oder wegen einer ausdrücklichen Abrede zwischen Käufer oder Verkäufer, falls sie während der bestimmten Gewährzeit an dem verkauften Vieh sich äußern und in der nämlichen Zeit eingeklagt werden, den Käufer zur Auflösung des Verkaufs berechtigen, oder den Verkäufer zur Preisminderung verbinden. Sie sind daher entweder bedungene oder gesetzliche. Bestimmungen über bedungene und gesetzliche Viehmängel. Recht der Wandelklage. Verfahren bei Wandelklagen, 1806. Nr. 17. S. 47.

—— Wer das Protokoll zu führen hat, und welche Gebühren hiefür zu beziehen sind, 1808. Nr. 14. S. 134.

—— Die Verordnung vom 20. Juni 1806 über die gesetzlichen Mängel und die Verjährung der Wandelklagen bleibt in Kraft, 1810. Nr. 36. S. 303.

Gewalt, öffentliche. Widersetzlichkeit gegen dieselbe. S. Widersetzlichkeit.

Gewehre. Verbot des Einkaufs derselben für feindliche Länder, 1807. Nr. 18. S. 67.

—— Das Tragen derselben und Jagen der Scribenten ist verboten, 1818. Nr. 19. S. 130.

Digitized by Google

Gewehre:

—— Confiscation der Jagdgewehre, 1828. Nr. 20. S. 194.

—— Aufhebung dieser Verordnung, 1833. Nr. 13. S. 70.

Gewerbsbetrieb der Städte, 1807. Nr. 26 u. 33. S. 127 u. 186.

—— Vorrechte der Staatsbürger vor Fremden, 1808. Nr. 17. S. 151.

—— Wem derselbe in einem Orte, wo er nicht bürgerlich ist, gestattet ist, 1807. Nr. 33. S. 186.

—— Den Gemeindebürgern steht das Recht zum Gewerbsbetrieb nach Vorschrift der Gesetze zu, 1832. Nr. 8. S. 117.

—— der Spengler, Pfannenflicker, Scheerenschleifer; Fremden kann ein solches Gewerbe nur von dem Ministerium des Innern; Inländern von den Aemtern in ihrem Bezirk; von dem Kreisdirectorium in mehreren Aemtern oder in dem ganzen Kreis; von dem Ministerium auch in andern Kreisen als dem der Heimath ertheilt werden. Die Familie dieser Gewerbsleute muß im Heimathsort zurückbleiben und das Mitherumziehen ist denselben nicht gestattet, 1816. Nr. 26. S. 106. S. auch Pässe.

—— der Invaliden. Diese haben das Recht, ihr erlerntes Handwerk als Zunftgenossen zu betreiben, 1813. Nr. 5. S. 26. S. Invaliden.

—— Ausländische Gewerbsleute, deren Handwerk im Lande zünftig ist, dürfen dasselbe auf ihre Rechnung im Lande nicht treiben, daher alle herumziehenden, mithin auch die sogenannten italienischen Zinngießer, über die Grenze ihrer Heimath zugewiesen werden sollen, 1819. Nr. 19. S. 118. S. auch Hausiren.

Gewerbsconcessionen, deren Ertheilung, 1808. Nr. 1. S. 4.

—— Die Kreisdirectorien ertheilen solche selbst gegen den Willen der Gemeinden oder Gemeindegenossen. Ausnahmen hievon, 1819. Nr. 21. S. 126.

—— Die Aemter ertheilen alle jene Gewerbsverleihungen vorbehaltlich des Recurses an die höhere Behörden, welche diesen nicht vorbehalten sind, und die Kreisdirectorien ertheilen alle, sowohl Real- als Personalwirthschaftsgerechtigkeiten (s. jetzt Wirthschaften); in Hinsicht der übrigen Gewerbe die Concessionen zu Mühlen und Wasserwerken, Verleihung der kleinen Schiffahrtsberechtigungen auf allen Flüssen im Lande, und entscheiden über Recurse gegen Erkenntnisse der Aemter. Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten: die Verleihung solcher Gewerbe, wofür ein ausschließliches Privilegium ertheilt wird; die Verleihung solcher Fabriken und Manufacturen, womit starker Holzaufwand verbunden ist; die Bewilligung zu Errichtung von Apotheken, zu Errichtung von Buchhandlungen, Buchdruckereien und Steindruckereien; Verleihung der Berechtigung zur größeren Schiffahrt auf dem Rhein, Main und Neckar ꝛc., 1822. Nr. 3. S. 12.

Gewerbsgrenze zwischen den Kupferschmieden und Blechnern. Das Belegen ganzer Terassen und hoher Dächer mit Blech- oder Kupfertafeln ist beiden Zünften gestattet, 1819. Nr. 40. S. 80.

Gewerbsmonopolien, Aufhebung derselben, 1816. Nr. 41. S. 159.

Gewerbsrecognitionen, deren Aufhebung, 1816. Nr. 41. S. 159. S. auch Abgaben, alte.

Gewerbspolizei, s. Gewerbsconcessionen.

—— Die Aemter entscheiden in erster Instanz alle vorkommenden Streitigkeiten. Die Kreisdirectorien entscheiden über Recurse gegen Erkenntnisse der Aemter, 1822. Nr. 3. S. 22.

Gewerbsschulen. In allen gewerbreichen Städten sollen Gewerbsschulen errichtet werden. Der Unterricht derselben begreift in der Regel: Handzeichnen, Arithmetik, algebraische Grundbegriffe; Geometrie mit Einschluß des geometrischen Zeichnens; industrielle Wirthschaftslehre mit Anleitung zur einfachen Buchhaltung; sodann Naturkunde und Mechanik. Aufnahmsfähigkeit in dieselben; Schulbesuch. Bestimmung, welche Tage und Stunden dem Unterricht zu widmen sind. Lehrkurse;

Digitized by Google

Gewerbsschulen:
Ferien; Prüfungen; Schulgeld; Kosten der Gründung und Unterhaltung; Beaufsichtigung, 1834. Nr. 27. S. 217.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1834. Nr. 27. S. 225. S. auch Lehrer.
Gewerbssteuer, s. Steuer.
Gewicht, s. Maaß und Gewicht.
Gewissensfreiheit. Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit, und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes (§. 18. der Verfassungs-Urkunde), 1818. Nr. 18. S. 104.
Giftlegen auf den Feldern gegen Mäuse, auf welche Art es immer geschehen möge, ist verboten, 1818. Nr. 23. S. 150.
Giftverkauf der Apotheker und Materialisten. Desfallsige Vorsicht, 1818. Nr. 23. S. 159. S. auch Apotheken.
Glaublichkeitseid, 1803. Nr. 2.
Glocken, wer solche anzuschaffen hat, 1808. Nr. 13. S. 114. S. auch Bauten, Kirchen-.
Gnade: Recurs zur Gnade, in welchen Fällen solcher statt findet, 1805. Nr. 17. S. 83. 1809. Nr. 28 u. 38. S. 257 u. 319. 1812. Nr. 20. Beil. §. 33. 1833. Nr. 34. S. 193. S. auch Recurse. Begnadigungsrecht.
Gnadenbewilligung. Bitte bei dem Souverain um solche, 1807. Nr. 11. S. 41.
Gold- und Silberwaaren, doublirte, sollen als solche auf der Etiquette bezeichnet, in den Etablissementsbüchern ebenso bemerkt und in die Verkaufsrechnung das Wort „doublirt" dazu geschrieben werden, 1812. Nr. 22. S. 129.
Goldwaschen, für die Erfindung einer Maschine zum Waschen des Rheingoldsandes wurde eine Prämie von 50, beziehungsweise 100 Dukaten ausgesetzt, 1822. Nr. 8. S. 41.
Gondelsheim, Grundherrschaft, Regulirung der grundherrlichen Verhältnisse, 1827. Nr. 15. S. 149. 1829. Nr. 21. S. 165.
—— Rechtszustand der gräflich von Langensteinischen Besitzungen. Vorstehende Verordnungen werden außer Kraft gesetzt und die darin bemerkten nunmehrigen gräflich von Langensteinischen Besitzungen sowohl was ihre Real- als was ihre persönlichen Rechte betrifft, nach den über die Rechtsverhältnisse der Grundherrn erschienenen Verordnungen vom 22. April 1824 behandelt, 1834. Nr. 1. S. 2. S. Grundherrlichkeit.
Gottesäcker, wem die Erbauung und Unterhaltung obliegt. S. Bauten, Kirchhof-.
Gottesdienst, s. Kirchensachen.
Gras, verdorbenes, s. Futter.
Grasen in Waldungen. Dasselbe ist nur auf den Strecken zulässig, welche die im §. 32. des Forstgesetzes festgesetzte Schonungszeit überschritten haben (§. 39. d. F.G.), 1834. Nr. 2. S. 5. Siehe Viehweiden. Forstfrevel.
Gratialfond, die Verwaltung desselben, 1822. Nr. 1. S. 2.
—— Anspruch auf Unterstützung aus solchem haben: Angestellte, auf welche das Staatsdienereedikt keine Anwendung findet, falls sie dienstunfähig geworden und der Unterstützung bedürftig sind, deren Wittwen; Advokaten; Theilungscommissäre; Actuarien und praktische Aerzte. Ausnahmsweise können Unterstützung erhalten: vermögenslose und erwerbsunfähige Staatsdieners-Wittwen; Kinder verlebter Staatsdiener. Das Maximum ist auch hier 100 fl. Diese Unterstützungen werden nicht für ständig ertheilt, sondern müssen alljährlich bei den Aemtern nachgesucht werden, 1832. Nr. 59. S. 483.
Grauelsbaum, Trennung dieser Gemeinde von jener zu Lichtenau und deren Constituirung zu einer eigenen Gemeinde, 1833. Nr. 44. S. 244.

Digitized by Google

Grenzberichtigung. Wer die Kosten der Landes-, Gemarkungs- und Zehntgrenzen-Berichtigung zu tragen hat, und welche Personen dazu adhibirt werden sollen, 1807. Nr. 18. S. 67. 1809. Nr. 52. S. 451.

—— Grenzberichtigungssachen werden bei den Kreisdirectorien collegialisch behandelt, 1813. Nr. 10. S. 57.

—— Bestimmung, welche Personen zu Markungs- und Privatstein-Setzungen beizuziehen sind und deren Gebühren, 1818. Nr. 21. S. 143. S. auch Gebühren.

— Staatsvertrag mit Frankreich, wegen Berichtigung der Rheingrenze und Herstellung des Eigenthums und Besitzstandes der Rheininseln, 1827. Nr. 28. S. 263.

— — mit Hessen, 1807. Nr. 2. S. 3.

— — mit Württemberg, 1806. Nr. 23. S. 75. 1807. Nr. 10 u. 25. S. 27 u. 109. 1809. Nr. 3. S. 9.

— — mit Würzburg, 1807. Nr. 24. S. 101.

Großeicholsheim, Uebertragung der grundherrlichen Rechte, 1832. Nr. 7. S. 69.

Großherzog, der, vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich, §. 5. d. V.U., 1818. Nr. 18. S. 101.

Großherzog Leopold tritt mit dem 30. März 1830 die Regierung an, 1830. Nr. 7. S. 63.

—— Der Titel ist: Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Bestimmung der Form des Staatssiegels, 1830. Nr. 18. S. 187.

—— S. auch Civilliste. Siegel. Titel.

Großherzogthum, dasselbe bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes. Es ist untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen. Die Regierung ist erblich in der Großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Declaration vom 4. Okt. 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bildet und als wörtlich in die Verfassungsurkunde aufgenommen, betrachtet werden soll. Es hat eine ständische Verfassung, 1818. Nr. 18. S. 101. S. auch Baden. Verfassungsurkunde.

Grundgefälle, s. Grundzinse.

Grundherren. Aufruf an dieselben wegen ihren diesseitigen Liegenschaften, rücksichtlich des Unterthanenrechtes in Oestreich, bei Ausbruch des östreichischen Kriegs, 1810. Nr. 43. S. 328. 1811. Nr. 20. S. 87.

—— Wohnsitzerwählung derselben und Verlassung feindlicher Kriegs- und Civildienste, 1809. Nr. 10. S. 158.

—— Deren Bestrafung wegen polizeilichen Vergehen durch die Kreisdirectorien, gehört zur collegialischen Behandlung, 1813. Nr. 10. S. 57.

Grundherrlichkeits-Verfassung:

Vorläufige Zutheilung der Ritterorte zu den Provinzen und vorläufige Verordnung über Huldigungs-, Militär-, Kirchen-, Regierungs-, Polizei-, Justiz-, Steuer- und Lehensachen, 1806. Nr. 4. S. 10.

—— 1807. Nr. 31. S. 165.

—— Aenderungen in derselben, 1813. Nr. 15 u. 17. S. 87 u. 89.

—— Bestimmung der Rechtsverhältnisse für die ehemaligen im Jahr 1806 immatrikulirt gewesenen Mitglieder des unmittelbaren Reichsadels, 1818. Nr. 9. S. 53.

—— Die Berechtigungen, welche durch dieses Edict den dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Theil der Staatsverfassung, 1818. Nr. 18. S. 104.

—— Neues Edict über die standes- und grundherrlichen Verhältnisse, 1819. Nr. 14. Beil.

Digitized by Google

Grundherrlichkeits-Verfassung:
—— Wegen definitiver Ordnung der grundherrlichen Verhältnisse ist eine Immediat-Commission zur Unterhandlung mit den im Jahr 1806 reichsunmittelbar gewesenen Grundherren constituirt worden, 1821. Nr. 20. S. 139.
—— Feststellung des künftigen Rechtszustandes der mit Gerichtsbarkeit auf ihren Besitzungen unter badische Souveränität gefallenen ehemaligen unmittelbaren Reichsritter und derjenigen Grundherren, welche schon vor dem Preßburger Frieden und dem darauf erfolgten rheinischen Bund zur Klasse der mit Gerichtsbarkeit auf ihren Besitzungen landsäßig gewesenen Adels gehört haben, 1824. Nr. 11. S. 77.
Grundherrschaften. Anerkennung der Grundherrschaft Sickingen und der ihr zukommenden Rechte, 1825. Nr. 2. S. 7.
—— Rechtszustand der gräflich von Langensteinischen Besitzungen. Diese sollen, sowohl was ihre Real- als persönlichen Verhältnisse betrifft, nach obigem Edikt über die Grundherrlichkeits-Verfassung behandelt werden. Verordnungen und Verfügungen, welche etwas Anderes bestimmen, sind außer Kraft gesetzt, 1834. Nr. 1. S. 2.
—— Freiherr von Ostein-Dalberg hat auf das Patronat und die grundherrlichen Rechte der Herrschaft Stein mit den dazu gehörigen Höfen ꝛc. verzichtet, und ist diese Grundherrschaft an Baden abgetreten worden, 1825. Nr. 7. S. 27.
—— Jene der Standesherrn werden nach dem Standesherrlichkeitsedikt behandelt; ist aber dieselbe mit einem Grundherrn gemeinschaftlich, so wird solche nach dem Grundherrlichkeitsedikt behandelt, 1808. Nr. 9 u. 42. S. 77 u. 327.
Grund- und Pfandbücher:
—— Jeder Uebergang von Liegenschaften von einer Hand in die andere muß dem Ortsgericht zur Gewährung vorgelegt werden, und wenn die Veräußerung an einen Ausmärker geschieht, so findet Losung statt, 1807. Nr. 26. S. 126.
—— Die Errichtung, Führung und Beaufsichtigung dieser Bücher, 1809. Nr. 51 und 53. S. 430. 436 und 501.
—— Die Pfandschreibereien haften für den Schaden in den Fällen des L.R.S. 2197, und wenn die Unterpfänder nicht ordnungsmäßig taxirt worden sind; die Amtsrevisorate aber, wenn sie Unterpfandsverschreibungen ausgefertigt haben, zu deren Gültigkeit die rechtlichen Erfordernisse mangeln, 1809. Nr. 53. S. 502.
—— Die angekündigte Pfandschreiberei-Instruction ist besonders gedruckt erschienen, und jeder Gemeinde zugestellt worden, 1822. Nr. 23. S. 103.
—— Mitwirkung der Gerichtsschreiber bei Führung derselben, 1826. Nr. 14. S. 93.
—— sie sind durch den Gemeinderath zu führen, 1832. Nr. 8. S. 92. Der Gerichtsschreiber wirkt dabei mit, 1832. Nr. 8. S. 92. 1833. Nr. 15. S. 78.
—— Die Einführung dieser Bücher über den ganzen Schwetzinger Hardwald, welcher hinsichtlich der darauf ruhenden Berechtigungen der sieben Hardgemeinden ein Ganzes bildet, ist dem Amtsrevisorat Schwetzingen übertragen, und der Dürrhof im Amt Wertheim in dieser Beziehung dem Ortsgericht zu Rauenberg zugewiesen, 1830. Nr. 7. S. 68.
—— Die Bestimmung, nach welcher den Amtsrevisoraten die Führung eigener Bücher über die zu keiner Ortsgemakung gehörigen Liegenschaften übertragen worden, ist aufgehoben, und die Führung derselben den nächstgelegenen geeigneten Ortsgerichten übertragen worden, welche auf Kosten der Eigenthümer besondere Bücher zu halten haben, 1831. Nr. 2. S. 5.
—— Die Ausstreichung der Pfandeinträge kann von sämmtlichen Staats- und Stiftungsverrechnern über Vorzugs- und Unterpfandsrechte der denselben anvertrauten Verwaltungen und

Digitized by Google

Grund- und Pfandbücher:
Stiftungen bewilligt werden. Ausstellung der dazu erforderlichen Urkunde. Verfahren für den Fall, wo die Pfandurkunde nicht ausgefolgt werden kann, 1833. Nr. 36. S. 202.
—— Die Gebühr für die Ausstreichung eines jeden Pfandeintrags; der Gerichtsschreiber hat mit Antheil, 1826. Nr. 29. S. 204.
—— Erneuerung derselben, 1819. Nr. 3. S. 9.
—— Die Erneuerung wird auf Antrag des Amtsrevisorats von dem Bezirksamt oder im Weg des Recurses von dem Kreisdirectorium angeordnet. Neben der öffentlichen Vorladung muß auch eine besondere an sämmtliche eingetragene Pfandgläubiger ergehen und deshalb Insinuationsbescheinigung zu den Acten genommen werden. Inhalt der Vorladungen. Die alten Pfandbücher müssen sorgfältig aufbewahrt werden, 1826. Nr. 10. S. 67.
—— Die Gemeinderäthe haben die Befugniß, die Erneuerung der Pfandbücher auch durch andere Sachverständige, welche nicht Theilungscommissäre sind, vornehmen zu lassen, die jedoch das Geschäft immerhin unter der Leitung und Aufsicht der Amtsrevisorate zu führen haben. Fiscigebühren sollen bei Erneuerung der Pfandbücher keine mehr erhoben werden, 1834. Nr. 46. S. 330.
—— s. auch Faustpfänder. Pfandrechte.
Grundsteuer, s. Steuer.
Grundstocksverwaltung, s. Amortisationskasse.
Grundzinse und Gülten, s. Ablösung. Bodenzinse.
Grünholz, Gemeinde, die Trennung derselben von der Vogtei Stadenhausen, 1831. Nr. 31. S. 254.
Gülten, s. Bodenzinse.
Gütergemeinschaft: nach dem neuen Landrecht, 1809. Nr. 8. S. 83. Rechtsbelehrung darüber, in wie weit früher bestandene Gütergemeinschaft in die jetzt gesetzliche Fahrnißgemeinschaft übergehe, oder damit bestehe, 1810. Nr. 26. S. 205.
—— Verhalten der Ehegatten bei Einführung des neuen Landrechts, wenn nur ein Theil derselben die jetzigen Verhältnisse nicht annehmen wollte, 1810. Nr. 32. S. 253.
—— Diese bewirkt, daß außer der Errungenschaft auch die beigebrachte Fahrniß beider Ehegatten dahin fällt, dagegen bleiben der Ehefrau ihre Liegenschaften gegen Schuldenbeiträge gesichert, und sie kann sich, nach aufgelöster Ehe mit Zurücklassung dessen, was in die Gemeinschaft gehört, sich derselben entschlagen. Bei ältern, vor dem Jahr 1810 bestandenen Ehen tritt sie nach dem 1. Januar 1812 ein, wenn nicht durch einen Ehevertrag etwas Anderes bedungen ist. Wo sie vorher bestand gieng damit auch für jeden Theil die Hälfte in die neue Güter- oder Fahrnißgemeinschaft über, da das Gesetz einen wirklichen Rechtszustand nicht aufhebt, sondern nur nicht fortwirken läßt, 1812. Nr. 10. S. 57.
—— Erbgleichstellungsgelder fallen in die Gemeinschaft, wenn der einbringende Ehegatte schon vor Schließung der Ehe damit ausgewiesen war. Wenn aber erst während der Ehe ein Ehegatte für mitgebrachtes oder indessen angefallenes Miteigenthum an Liegenschaft, mit Erbgleichstellungsgelder ausgewiesen wird, so hat er seinen Antheil an Liegenschaft als unbewegliches Gut in die Ehe gebracht, und dieserhalb Ersatz zu fordern; es wäre denn, daß ein Ehegatte, nach ausdrücklicher Verordnung des Erblassers für seinen Antheil an Liegenschaft, mit einem bestimmten Geldbetrag ausgewiesen werden sollte, 1819. Nr. 2. S. 6.
—— Der Landrechtssatz 1393 a., welcher die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels feststellt, ist aufgehoben, und sie unterliegen nun den allgemeinen Landesgesetzen. Bezüglich auf Stamm- und Lehengüter bleiben die gesetzliche Bestimmung und das Lehensedikt in Kraft. Wenn dasjenige, was der Witwe eines Stamm- oder Lehengutsbesitzers nach dem L.R.S. 745 a. und 738 a. zur Nutznießung zugewiesen ist, den im Satz 1535 a. zugedachten Vortheil nicht erreicht, so muß,

Digitized by Google

Gütergemeinschaft:
falls Ehe- und Stammgutsverträge nicht etwas anderes bestimmen, der Mehrbetrag aus dem Stamm- oder Lehengutsertrag ergänzt werden; doch darf diese Ergänzung die Hälfte der vom Ehemann genossenen reinen Stammgutsrente nicht übersteigen. Auf Ehen, welche vor Erscheinen dieses Gesetzes geschlossen worden, findet dasselbe keine Anwendung, 1831. Nr. 30. S. 250. Siehe auch Eheverträge.
Gutwägen. Den Gebrauch breiter Radfelgen. S. Frachtwägen.

H.

Häfen am Rhein. Bestimmung der Ein- und Ausladstationen daselbst, 1808. Nr. 4. S. 40. 1810. Nr. 21. S. 161.
—— Aufhebung der Gebühren im Hafen zu Freistätt, 1808. Nr. 29. S. 222.
—— Erklärung des Rheinhafens zu Mannheim und Freistätt als Aichstationen, 1834. Nr. 14. S. 119. S. auch Freihäfen.
Haftgeld, s. Dienstbotenordnung.
Hagelschlag, s. Collecten.
Hagenstolzenerbe, Aufhebung der desfallsigen Abgabe, 1808. Nr. 19. S. 172.
Halbmündigkeit, s. Minderjährigkeit.
Halbnothzucht. Wenn diese mit erschwerenden Umständen, z. B. Ehebruch, gewaltsame Erzwingung der That, verbunden ist, wird nach den Hauptverbrechen mit Strafschärfung gerichtet, 1812. Nr. 20. Beil. §. 58.
Handbuch, statistisches, das vom Jahr 1814 ist ohne Censur erschienen, und wird daher nicht anerkannt, 1815. Nr. 1. S. 1.
Handel. Erlaubnißertheilung an die Juden zum Handel, 1804. Nr. 4. S. 122. 1808. Nr. 31 u. 37. S. 267 u. 295.
—— Bestimmungen über Kauf- und Tauschhändel, Abrechnungen, Forderungen auf Handelsbücher ꝛc. ausländischer Juden, 1817. Nr. 22. S. 84. Diese Verordnung ist aufgehoben, und es sind in allen privatrechtlichen Verhältnissen fremder Juden zu den Großherzoglichen Unterthanen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen, 1828. Nr. 1. S. 1.
—— Recognition vom Handel, 1808. Nr. 37. S. 295. S. jetzt Gewerbsteuer.
—— Modifikation des Anhangsatzes 109 a. des L.R. wegen Mißbrauch inländischer Fabrikwaarenzeichen; Klagrecht der Fabrik, deren Namen oder Zeichen mißbraucht wird; Dauer des Klagrechts, 1817. Nr. 22. S. 83.
—— Vorbereitung einer Verkündigungsanstalt statt der Handelsgerichtssäle. Jeder wechselfähige Handelsmann soll von dem Ministerium des Innern patentisirt seyn, 1812. Nr. 20. S. 112.
—— Offenkundigkeit ihrer Rechtsgeschäfte und das desfalls bei der Kreisrevision zu führende Buch, 1812. Nr. 22. S. 127.
—— Zur Kundmachung der nach dem Anhange zum Landrecht hiezu geeigneten Handlungen und Rechtsgeschäfte der Handelsleute soll theils der Eintrag in ein bei dem Amtsrevisorat zu haltendes offenes Buch, theils die Bekanntmachung durch öffentliche Blätter geschehen. Die Einträge geschehen in das Buch desjenigen Amtsrevisors, in dessen Bezirk die Handlung besteht, oder wenn diese in mehreren Bezirken ist, auch in jedes dieser Bücher, 1827. Nr. 19. S. 175.
—— Der Handel mit Hanf ist nicht mehr allein auf die Seiler beschränkt, 1815. Nr. 6. S. 39.
—— S. Gewerbe. Hausirhandel. Krämer. Fabriken. Spedition.

Digitized by Google

Handelsartikel, welche in Baden erzeugt und in die Schweiz verführt werden, bedürfen von den Ortsvorgesetzten ausgefertigte und von den Aemtern legalisirte Ursprungsscheine, die unentgeldlich auszustellen sind, 1822. Nr. 13. S. 59. S. Zollsachen.

Handelsmonopolien: Aufhebung derselben, wegen der Steuerperäquation, 1816. Nr. 41. S. 159.

Handelspatente: Jeder Reisende für ein auswärtiges Handelshaus oder Fabrik muß bei Strafe des 5fachen Betrags, ein auf ein Jahr gültiges Patent gegen eine Abgabe von 11 fl. lösen, 1825. Nr. 5. S. 17. 1828. Nr. 7. S. 89.

—— Diese Verordnung ist vorderhand auf bayerische Reisende nicht anwendbar, 1833. Nr. 14. S. 73.

—— Die Verordnung vom 18. März 1825. ist aufgehoben, und es haben die Reisenden: a) inländischer Handelshäuser oder Fabrikanten, welche im Lande Geschäfte machen wollen, bei dem Bezirksamte die Ertheilung eines Handelspatentes nachzusuchen. Ausstellung der Gewerbslegitimationsscheine; b) aus Vereinsstaaten, ein Patent unentgeldlich zu lösen, wenn sie sich durch einen Gewerbslegitimationsschein der geeigneten Behörde ihres Heimathlandes ausweisen können; c) der nicht zum Zollverein gehörigen Staaten haben Patente gegen Bezahlung der bisherigen Taxe von 11 fl. zu lösen. Keinem Handelsreisenden ist gestattet, Waaren mit sich zu führen. Er darf nur Bestellungen auf Muster oder Proben suchen. Frachtweise Versendung der im Lande angekauften Waaren. Beim Besuch von Messen und Märkten zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate sind die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten gleich zu behandeln. Bestrafung der Uebertreter dieser Verordnung; Anzeigsgebühren, 1835. Nr. 58. S. 427.

Handgeld an freiwillige Militär wird keines bezahlt, wohl aber etwa vom Staat einige Zahlung zu Anschaffung kleiner Monturstücke ꝛc., 1825. Nr. 10. S. 80.

Handgelübde, s. Vergelübdung.

Handtreu an Eidesstatt ist verboten, 1803. Nr. 4 und 13.

Handwerker: Die Meister aller Zünfte dürfen so viel Gesellen oder Knechte in Arbeit nehmen, als sie beschäftigen können, 1814. Nr. 21. S. 143. s. auch Gewerbsbetrieb.

Handwerksarbeiten, welche auf eigene Rechnung verfertigt worden, dürfen, außer an Märkten, nicht zum Verkauf gebracht werden; Arbeiten auf Bestellung aber dürfen den Kunden geliefert werden, 1807. Nr. 6. S. 14. 1808. Nr. 6. S. 54.

—— Aufhebung dieses Verbots und Bestimmung, daß jeder Zunftangehörige Bestellungen auf Gegenstände seines Gewerbs annehmen, und solche dahin verbringen darf. Diese Begünstigung darf aber nicht durch unerlaubtes Hausiren mißbraucht werden, 1825. Nr. 26. S. 185.

—— Verabredung mit der freien Stadt Frankfurt hinsichtlich des Verkehrs mit Handwerksarbeiten, 1836. Nr. 22. S. 167. s. auch Gewerbsbetrieb. Zunftsachen.

Handwerksgesellen, ausländische, deren Rechte und Verbindlichkeiten, als Schutzgenossen, 1808. Nr. 18. S. 149.

—— Anstellung derselben, 1810. Nr. 19. S. 134.

—— Das Ausschenken derselben ist als Handwerksmißbrauch verboten, 1809. Nr. 5. S. 25.

—— Die Meister dürfen so viele anstellen, als sie beschäftigen können, 1814. Nr. 21. S. 143.

—— Sie dürfen, um als solche zu passiren, an ihre Mitgesellen keinerlei Gebühren bezahlen, 1820. Nr. 7. S. 36.

—— aus Frankreich kommende, von denselben darf keine Zeche oder Geld erpreßt, sondern sie sollen auf das Zeugniß ihrer Ortsobrigkeit, daß sie das Gewerb gehörig erlernt haben, ohne weitere Taxen oder Strafe als Gesellen aufgenommen werden, 1821. Nr. 10. S. 73.

—— Fremden darf der Eintritt in das Land nur dann gestattet werden, wenn sie eine Baarschaft von wenigstens 4 fl. oder ein Zeugniß eines inländischen Meisters über zugesicherte Aufnahme, oder von inländischen Verwandten über zugesicherte hinreichende Unterstützung vorweisen können. Jeder Fremde, der 4 Wochen lang ohne Arbeit im Lande herumzieht und sich nicht über ernstliche aber vergebliche

Digitized by Google

Handwerksgesellen:
Bewerbung um Arbeit ausweisen kann, ist über die Grenze in seine Heimath zurückzuweisen und seiner Heimathsbehörde davon Nachricht zu geben, 1829. Nr. 10. S. 89. S. Wandern.
Handwerkslehrjungen: Welchen Meistern die Annahme solcher gestattet ist, 1808. Nr. 5. S. 45.
—— Keiner soll außer Lands in die Lehre gehen, 1808. Nr. 18. S. 159.
Hanfhandel, der, ist nicht allein auf die Seiler beschränkt, 1815. Nr. 6. S. 59.
Hannover, Königreich, Freizügigkeitsvertrag, 1809. Nr. 45. S. 379.
Hardwald, Verbot einiger Alleen für Fuhrwerke in demselben, 1809. Nr. 44. S. 375.
—— Auffangung der Wilddiebe in demselben, 1806, Nr. 24. S. 84.
Harzscharren: wann und unter welchen Bedingungen solches Statt finden darf (§. 49 und 50. d. F.G.). Das Recht zum Harzscharren in fremden Waldungen richtet sich einzig nach seinem besondern Rechtstitel, (§. 130. d. F.G.) 1834. Nr. 2. S. 5. S. auch Forstfrevel.
Hatschiere, deren Anstellung, 1809. Nr. 52. S. 455.
—— Die Anstellung, Kleidung, Armatur und Dienstobliegenheiten derselben, 1810. Nr. 22. S. 173.
Hauderer dürfen auf der Poststraße keine Postpassagiere mitnehmen, 1806. Nr. 31. S. 131.
—— Mit Extrapost ankommende Reisende dürfen auf der Poststraße nicht anders als mit der Post weiter reisen, ausgenommen mit eigenen Pferden, oder nach einem Aufenthalte von wenigstens 2mal 24 Stunden, §. 16. der Postordnung. 1818. Nr. 25. S. 157.
—— Sie sollen keine verstegelten Briefe oder Paquete unter 25 Pfd., wenn solche nicht zu offenen Commissionsartikeln gehören, besorgen, 1807. Nr. 27. S. 133. 1808. Nr. 41. S. 321.
Hauptcontributions-Kriegskasse: Ueberweisung der Activreste von der Rheinbau-Amortisationskasse dahin, 1827. Nr. 2. S. 18.
Hauptrecht oder Todfall, s. Abgaben.
Häuser, neuerbaute, in Carlsruhe. Neu aufgebaute Stockwerke oder Anbaue sollen nicht bewohnt werden, bis solche von der Polizei als bewohnbar erklärt sind, 1817. Nr. 14. S. 25.
—— das Bauen derselben, s. Bauen.
—— Reparationen in solchen, s. Baureparationen.
Häusersteuer, s. Steuer.
Hausgesetz und Familien-Statut des Großherzoglichen Hauses, s. Baden.
Hausiren, desfallsige Concession, 1809. Nr. 51 und 52. S. 430. und 455.
—— mit ungeeichten Glasgefäßen, 1812. Nr. 32. S. 207.
—— mit Arzneimitteln, s. Arzneiverkauf.
—— mit württembergischen Produkten und Fabrikaten, 1808. Nr. 29. S. 225.
—— der fremden Galanteriehändler, 1808. Nr. 28. S. 216.
—— mit Materialwaaren durch durchziehende Krämer und Hausirer, diese dürfen solche im Lande nicht verkaufen, sondern müssen sie beim Eingang unter Siegel legen lassen und beim Austritt vorzeigen, 1818. Nr. 10. S. 60.
—— Allen fremden Materialienhändlern mit Waaren ist der Eingang in das Großherzogthum untersagt, und allen denen, welche zum Verkauf der Kaiserpillen nicht berechtigt sind; der Verkauf ist bei einer Strafe von 10 Thlr. nebst Confiscation der Waare verboten, 1823. Nr. 14. S. 84.
—— Verordnung über den Hausirhandel und Taxe für die Hausirscheine, 1815. Nr. 17. S. 103.
—— Ermächtigung der Aemter zur Ertheilung der Hausirerlaubniß außer der Marktzeit, 1816. Nr. 13. S. 49.
—— Bestrafung desjenigen, welcher ohne Erlaubniß oder über die Erlaubnißzeit hausirt. Material- und Spezereiwaaren, chemische Präparate, einfach oder zusammengesetzte Arzneien für Menschen und Thiere, Lieder oder Druckschriften, womit das Hausiren verboten ist, werden neben weiterer Strafe confiscirt und Ausländer noch über die Grenze gebracht. Das Uebertragen der Hausirerlaubniß an

Digitized by Google

Hausiren:
eine andere Person ist an beiden Theilen zu bestrafen. Das Anbieten von Waaren blos mit Mustern ist erlaubt, wenn nicht zugleich Waaren mit herum geführt, oder diese zum Absatz aufgestellt werden. Denuncianten erhalten ½ der wirklich bezahlten Strafe. Das Hausiren während eines Marktes ist verboten. Das Hausiren mit Landesprodukten, als: Marktvictualien, Sand, zahmen Obstbäumen, Gewächsen, inländischen Mineralwassern ꝛc. ist erlaubt. Bestimmung, in welchen Fällen die Aemter, Kreisdirektorien und das Ministerium die Erlaubniß zum Hausiren zu ertheilen haben, 1821. Nr. 6. S. 45. S. auch Pässe. Gewerbsbetrieb.
—— Der Hausirhandel mit Baumwollenwaaren, Leinwand und leinenen Waaren, Seidewaaren, Wollenwaaren ist unbedingt untersagt, und darf dazu keine Erlaubniß weder an In- noch Ausländer ertheilt werden. Ausnahmsweise findet diese Bestimmung auf Leinwand, die ein Produkt der gewöhnlichen häuslichen Industrie ist, keine Anwendung. Die Uebertreter dieser Vorschrift unterliegen der in der Verordnung vom 8. Merz 1821 angeordneten Strafe. Hausirhändler dürfen im Zollgrenzbezirk keine Ellenwaaren-Niederlagen von obigen Artikeln haben; die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5 bis 25 fl. belegt, und die Waaren auf Kosten der Hausirhändler aus dem Grenzbezirk weggebracht, 1835. Nr. 48. S. 345.
Haustaufen, s. Taufen.
Hebammen; Beaufsichtigung derselben, 1805. Nr. 9. S. 37.
—— deren Prüfung, 1805. Nr. 9. S. 38. und 40. 1808. Nr. 33. S. 276.
—— Sie müssen zu Ausübung der Geburtshilfe legitimirt seyn, 1805. Nr. 23. S. 103.
—— Lehrbuch für dieselben, 1805. Nr. 9. S. 37.
Hebärzte: Aufsicht über dieselben, 1805. Nr. 9. S. 37.
—— deren Prüfung, 1808. Nr. 6. S. 56.
—— Sie müssen zu Ausübung der Geburtshilfe legitimirt seyn, 1805. Nr. 23. S. 103.
—— Die Candidaten der Medizin und Chirurgie, welche sich der Geburtshilfe widmen wollen, haben das Entbindungsinstitut in Heidelberg zu besuchen, und sich bei der Prüfung darüber auszuweisen, 1816. Nr. 22. S. 93.
—— Dieselben haben sich unter Anlage der vorgeschriebenen Zeugnisse zu Anfangs März und August zur Prüfung zu melden, 1827. Nr. 12. S. 106. 1828. Nr. 21. S. 200.
Heidelberg: Verein für Naturwissenschaft und Heilkunde. Uebernahme des Protectorats von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog, 1830. Nr. 11. S. 121. 1831. Nr. 13. S. 138.
—— Errichtung eines Freihafens daselbst, 1832. Nr. 18. S. 204.
Heidensbach: Uebertragung der Grundherrlichen Rechte, 1830. Nr. 7. S. 69.
Heilanstalten: Grundriß ihres Seyns, 1807. Nr. 26. S. 128.
—— desfallsige Commission, 1807. Nr. 30 und 36. S. 161 und 215. 1808. Nr. 1. S. 1. 1808. Nr. 22. S. 191.
—— Die Geschäfte dieser Commission gehen an das Ministerium des Innern über, 1809. Nr. 52. S. 473.
—— Auflösung der Staatsanstalten-Commission und Bestimmung des Geschäftskreises der Kreisdirektorien, 1831. Nr. 5 u. 8. S. 26 u. 61.
Heilkunde: Verein für Naturwissenschaft und Heilkunde in Heidelberg. Uebernahme des Protectorats von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog, 1830. Nr. 11. S. 121. 1831. Nr. 13. S. 138.
Heiligen, s. Almosen. Stiftungen.
Heiligkreuzsteinach: Vereinigung der Gemeinde Hilsenhain mit der zur Vogtei Heiligkreuzsteinach gehörigen Obergemeinde, 1827. Nr. 27. S. 251.
Heilsperg, Grundherrschaft: Rechtszustand der gräflich von Langenstein'schen Besitzungen, 1829. Nr. 21. S. 165. Diese sollen sowohl, was ihre Real- als persönliche Verhältnisse betrifft, nach dem Edict über die Grundherrlichkeits-Verfassung behandelt werden.

Digitized by Google

Heilsperg: Verordnungen und Verfügungen, welche etwas anderes bestimmen, sind außer Kraft gesetzt, 1834. Nr. 1. S. 1.

Heimathlose sollen nicht aufgenommen, und denjenigen Gemeinden, Weilern, Höfen und Städten, welche denselben den Aufenthalt gestattet haben, heimgewiesen werden, 1818. Nr. 23. S. 150.

Heimathscheine, deren Ertheilung an solche, die sich in die Schweiz heirathen wollen, 1806. Nr. 22. S. 72. 1810. Nr. 1. S. 1.

Heimathsrecht wird von heimathlosen Personen oder von Ausländern durch Gestattung eines 10jährigen Aufenthalts oder durch Verheirathung im Lande erworben, 1816. Nr. 37. S. 141.

—— Dasselbe kann von nicht selbstständigen Personen, wie z. B. Handlungsdienern, Handwerksgenossen und Dienstboten durch einen 10jährigen Aufenthalt im Lande nicht erworben werden, 1816. Nr. 37. S. 141. S. auch Einsassen.

Heimfallsrecht gegen Fremde ist mit Neapel aufgehoben, und die gegenseitige Erbfähigkeit der Unterthanen in diesen beiden Staaten zugestanden, 1809. Nr. 9. S. 39.

Heirathen, das, der Ausländer, in welchen Fällen solches zu gestatten ist, 1808. Nr. 18. S. 152.

—— der Conscriptionspflichtigen, 1803. Nr. 4. 1804. Nr. 2 u. 43. S. 5 u. 191.

—— Vor zurückgelegtem Alter der Kriegsdienstpflicht kann solches nur denen gestattet werden, welche wegen Unterstützung der Familie vom Kriegsdienst befreit oder untauglich zu solchem erkannt worden, oder eine Sicherheit von wenigstens 500 fl. zu Stellung eines andern Mannes leisten, wenn sie der Eintritt in Kriegsdienst trifft, §. 49. d. Conscr.Ges. 1825. Nr. 10. S. 78.

—— Denjenigen, welche wegen Unterstützung der Familie befreit werden, soll dabei, so wie ihren künftigen Ehefrauen urkundlich eröffnet werden, daß die geschlossene Ehe nie einen Grund zur Befreiung vom Militärdienst bei außerordentlichen Ziehungen seyn könne, 1826. Nr. 16. S. 108.

—— der auf wechselseitige Einwilligung Geschiedenen kann vor Verfluß dreier Jahre nicht statt finden, und ist dieser Fall für indispensabel erklärt, 1815. Nr. 17. S. 103.

—— der Gemeindebürger, diese haben das Recht in ihrer Gemeinde durch Heirath eine Familie zu gründen, 1832. Nr. 8. S. 118. s. auch Bürgerrecht, Erwerbung desselben durch Aufnahme.

—— der Landesangehörigen kann nicht ganz versagt, wohl aber verschoben werden, 1808. Nr. 18. S. 152.

—— der Offiziers: Einem Subaltern-Offizier soll in der Regel die Heirathserlaubniß nicht ertheilt werden; wann solche ausnahmsweise gestattet werden kann, 1804. Nr. 1. S. 1.

—— der Scribenten, Amtsactuarien, Theilungscommissäre, Praktikanten und der in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener nicht gehörigen Individuen kann auf den Ausweis des erworbenen Ortsbürgerrechts nur dann gestattet werden, wenn sie sich ausgewiesen haben, mit welchem bürgerlichen Gewerbe sie sich ernähren können oder mit dem Einbringen ihrer Verlobten wenigstens 8000 fl. Vermögen besitzen, 1813. Nr. 1. S. 3. 1818. Nr. 20. 133.

—— der Soldaten, in welchen Fällen solches gestattet werden kann, 1804. Nr. 2. S. 5.

—— — — Folgen der heimlichen — auswärtigen Trauung, 1806. Nr. 14. S. 41.

—— — — Sie müssen nebst der Braut in der Gemeinde, wo sie sich im Urlaub aufhalten wollen, bürgerlich aufgenommen seyn, welche Annahme bei sonstiger Qualifikation von der Civilbehörde nicht zu verweigern ist, 1813. Nr. 5. S. 26.

—— der Schullehrer, 1806. Nr. 25. S. 87. 1809. Nr. 52. S. 448.

—— der Staatsdiener, 1806. Nr. 25. S. 87. 1809. Nr. 52. S. 448.

—— Den wirklich patentisirten Dienern ist solches zu gestatten, wenn sie eine fixe Besoldung von wenigstens 600 fl. haben, 1818. Nr. 20. S. 133. S. auch Eheschließung.

—— Staatsvertrag mit der Schweiz wegen den Förmlichkeiten der wechselseitigen Heirathen, 1806. Nr. 12. S. 72. 1810. Nr. 1. S. 1. 1820. Nr. 16. S. 120. 1821. Nr. 5. 15 und 20. S. 38. 115 und 141. 1826. Nr. 16. u. 22. S. 116 u. 157.

Digitized by Google

Heirathsalter: Beſtimmung deſſelben, 1807. Nr. 26. S. 131.
—— Dispenſation ertheilen:
Die Aemter bei Mannsperſonen vom zurückgelegtem 20ten und bei Weibsperſonen vom zurückgelegten 15ten Jahre, inſofern bei den erſtern wegen Milizpflichtigkeit kein Hinderniß obwaltet.
Die Kreisdirektorien zum Heirathen für Mannsperſonen über 20 Jahre, die aber noch milizpflichtig ſind, für Mannsperſonen unter 20 Jahr; für Weibsperſonen unter 15 Jahr, 1822. Nr. 3. S. 12. 13 u. 14. S. auch Heirathen der Conſcriptionspflichtigen.
Herr: Aufhebung dieſes Beiwortes gegen kurfürſtliche Diener bei den Dicaſterien, 1804. Nr. 1. S. 2.
—— gegen Standesherrn iſt es zu gebrauchen, 1807. Nr. 29. S. 142. S. auch Courtoiſie.
Herrenfrohnden, ſ. Frohnden.
Herrlichkeiten, hohe und niedere, 1807. Nr. 29 u. 31. S. 150 u. 172.
Heſſen, Großherzogthum, Staatsverträge wegen:
— Auslieferung des Vermögens Verſchollener, 1832. Nr. 24. S. 249.
— Cartel, 1807. Nr. 42. S. 226.
— — Beſtimmung der Fanggebühr für ausgelieferte Deſerteurs und Refracteurs, 1819. Nr. 20. S. 123.
— Forſtfrevel, die Verhütung derſelben in den Grenzwaldungen, 1814. Nr. 2. S. 17. 1822. Nr. 4. S. 19.
— — Ausdehnung dieſer Uebereinkunft, 1827. Nr. 15. S. 152.
— — Beſtrafung der in den Grenzwaldungen verübten Frevel, 1830. Nr. 10. S. 103.
— Freizügigkeit, 1808. Nr. 13. S. 113. 1811. Nr. 32 und 37. S. 149 und 168.
— Gerichtsſtand, der in beiden Staaten zugleich begüterten Standes- und Grundherrn, 1813. Nr. 17. S. 95.
— Grenzberichtigung, 1807. Nr. 2. S. 3.
— Inſinuationen, gerichtliche, 1817. Nr. 23. S. 90.
— — wegen der Provinz Rheinheſſen, 1837. Nr. 17. S. 115.
— Theilungsvertrag, womit Baden einige Ortſchaften abgetreten hat, 1810. Nr. 47. S. 346.
— Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen, 1817. Nr. 25. S. 98.
— — Beſtimmung der Uebernahmsorte, 1818. Nr. 19. S. 129.
— Urtheile, von den Gerichten erkannte, den gegenſeitigen Vollzug derſelben, 1829. Nr. 8. S. 81.
— Zollverwaltung in dem Condominatort Kürnbach, 1835. Nr. 64. S. 475. S. auch Zollſachen.
Heu, ſchimmlichtes, verſchlammtes oder ſonſt verdorbenes, ſ. Futter.
Hilſenhain, Gemeinde, Vereinigung derſelben, mit der Obergemeinde der Vogtei Heiligkreuzſteinach, 1827. Nr. 27. S. 251.
Hinterlegungskaſſe: die Amortiſationskaſſe iſt die Hinterlegungskaſſe für baares Geld, welches nach den Geſetzen zur öffentlichen Hinterlegung ſich eignet (Art. 1. des Geſetzes v. 3. Auguſt 1837). Die Obereinnehmereien ſind beauftragt, Namens der Hinterlegungskaſſe die Zahlung zu empfangen und die Rückzahlung zu leiſten (Art. 2). Verzinſung der hinterlegten Gelder; Verzugszinſe; Aufhören der Verzinſung. Verfahren bei der Hinterlegung; Verfahren bei der Rückzahlung, 1837. Nr. 26. S. 180.
—— Dieſes Geſetz tritt mit dem 1ten Januar 1838 in Kraft, 1837. Nr. 39. S. 354.
—— Vollzugsverordnung zu dieſem Geſetz, 1837. Nr. 52. S. 439. ſ. auch Depoſiten.
Hinterſaſſen-Annahme in ſtandes- und grundherrlichen Orten, 1808. Nr. 1 und 36. S. 4 u. 291. 1809. Nr. 9. S. 99. 1811. Nr. 12. S. 49.
—— Die Kreisdirektorien können auch gegen den Willen der Gemeinden, wenn die geſetzlichen Erforderniſſe vorhanden ſind, die Annahme verfügen, 1819. Nr. 21. S. 127.
—— Die Annahmstaxe iſt dem Bürgereinkaufsgeld gleich, wenn die Hinterſaſſen mit den Bürgern gleichen Nutzen haben, 1815. Nr. 3. S. 9.
—— Das Einkaufsgeld der Eheweiber derſelben beträgt die Hälfte des der Mannsperſonen, 1819. Nr. 21. S. 130.

Digitized by Google

Hintersassen-Annahme:
—— Die bisherige Eintheilung in Orts- und Schutzbürger ist aufgehoben, und die dermalige Orts- und Schutzbürger bilden die Klasse der Gemeindebürger (§. 2. d. G.O.), 1832. Nr. 8. S. 81. S. Gemeindebürger. Bürgerannahme.
—— Transitorische Bestimmungen, den Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht betreffend, 1832. Nr. 8. S. 131.
Hochberg, Grafen von, deren Erhebung zu Prinzen und Markgrafen von Baden, 1817. Nr. 24. S. 93.
—— Gräfin von, Erhebung derselben zur Prinzessin von Baden, 1817. Nr. 24. S. 96. S. auch Baden.
Hochzeiten: Bestimmung der geschlossenen Zeiten, an welchen solche nicht statt finden dürfen. Mit Mahlzeiten ꝛc. verbundene dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden, 1803. Nr. 24. 1805. Nr. 1. S. 4.
Hofbezirksamt, dessen Gerichtsbarkeit, s. Gerichtsbarkeit. Hofstaat.
Hofdomänenkammer: Die Constituirung; der Wirkungskreis und die Verhältnisse derselben zu dem Finanzministerium und den übrigen Staatsbehörden, 1824. Nr. 2. S. 19. S. auch Domänen.
Hofgerichte sollen den Untergerichten nicht vorgreifen, 1804. Nr. 27. S. 117.
—— Organisation derselben, 1807. Nr. 30 u. 34. S. 158 u. 193.
—— Eintheilung derselben in Provinzen und zwar in jenes der Seeprovinz, der oberrheinischen, der mittelrheinischen und der unterrheinischen Provinz mit Bestimmung: welche Aemter zu jedem Hofgericht gehören, 1813. Nr. 22. S. 129.
—— Errichtung eines Hofgerichts für die Seeprovinz und Erweiterung des Bezirks des unterrheinischen Hofgerichts, 1814. Nr. 2. S. 7.
—— Zutheilung des Amts Ettenheim zu dem Hofgericht des Oberrheins, 1832. Nr. 17. S. 189.
—— Zutheilung der Aemter Bonndorf, Villingen und Bräunlingen zum Hofgericht der Seeprovinz, 1833. Nr. 14. S. 73.
—— Verlegung des Hofgerichts von Meersburg nach Konstanz, 1836. Nr. 11. S. 72.
—— Die künftige Benennung der Hofgerichte ist folgende: Hofgericht des Seekreises, zu Konstanz; Hofgericht des Oberrheinkreises, zu Freiburg; Hofgericht des Mittelrheinkreises, zu Rastatt; Hofgericht des Unterrheinkreises, zu Mannheim; 1836. Nr. 11. S. 72.
—— Geschäftskreis derselben, 1809. Nr. 38. 49 u. 52. S. 320. 396 u. 463. 1810. Nr. 8. 25 und 29. S. 57. 193. 221.
—— Deren von der polizeilichen gesonderten Strafgewalt, 1813. Nr. 26. S. 161.
—— Urtheile derselben gegen Theilnahme oder Begünstigung des Verbrechens der Desertion, 1813. Nr. 34. S. 200. S. Deserteurs.
—— Erläuterung zu dem Organisations-Edict von 1809. Beil. F. §. 31. lit. K u. L., wornach bei geringeren — als den unter lit. K. ausgesprochenen Strafen, die Abgabe der Urtheile an das Oberhofgericht statt finden kann, 1816. Nr. 1. S. 1. S. auch Strafgerechtigkeitspflege.
—— Deren organische Einrichtung und Geschäftsgang bei denselben in Folge der neuen Prozeßordnung, 1832. Nr. 22. S. 237.
—— Zu dem Organisations-Edict von 1809. Beil. §. 2. ist der Zusatz gemacht worden, daß die Hofgerichte über die Physikate bei deren gerichtsärztlichen Funktionen dieselbe Disciplinarstrafgewalt üben sollen, welche nach dem nämlichen Edicte Beil. D. §. 4. den Kreisdirektorien übertragen ist, 1837. Nr. 23. S. 152
—— Diejenigen Strafsachen, in welchen das Oberhofgericht allein zu entscheiden hatte, gehen zur Entscheidung an die Hofgerichte über, 1837. Nr. 25. S. 171. S. auch Strafsachen.
Hofgüter, s. Gütergemeinschaft. Vortheils- und Sitzgerechtigkeit.

Digitized by Google

Hofgüter: Abgesonderte Waldungen und Hofgüter. Befinden sich in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, sie mögen an zwei oder mehrere Gemeindegemarkungen angrenzen, Einsassen, so ist die polizeiliche Aufsicht über solche dem Bürgermeister desjenigen Orts zu übertragen, welcher diesen Waldeinsassen am nächsten liegt. Der Bürgermeister hat die Tagsgebühren für polizeiliche Verrichtungen in diesen Colonien von dem Eigenthümer des Waldes zu fordern, wenn solcher nicht über eine jährliche Aversalsumme mit ihm übereinkommen will. Dagegen hat der Eigenthümer die erkannten polizeilichen Geldstrafen zu beziehen. Für die Sicherheit in solchen Waldungen, die mehreren Gemarkungen angrenzen, hat die Staatsverwaltung zu sorgen (§. 153. d. G.O.). Wann die polizeiliche Aufsicht einem Staabhalter zu übertragen ist; Bezug der erkannten Polizeistrafen, Unterrichtskosten für die Kinder; Unterhaltung der dürftigen Einwohner (§. 154 — 156. d. G.O.) 1832. Nr. 8. S. 81.

—— Vollzugsverordnung hiezu, 1837. Nr. 35. S. 323. S. auch Einsassen.

Hoflaquaien, deren Anstellung, 1805. Nr. 27. S. 112.

Hofstaat, Großherzoglicher: Verwaltung der kurfürstlichen Hand- und Privatkasse, 1804. Nr. 10. S. 56.

—— Obristkammerherrn-Amt, 1807. Nr. 12. S. 43.

—— Errichtung eines Hofbezirksamtes und dessen Gerichtsbarkeit, 1812. Nr. 10. S. 61.

—— Competenz des Hofbezirksamtes in Justiz- und Polizeisachen, 1820. Nr. 2 S. 11.

—— Gerichtsbarkeit desselben, 1820. Nr. 5. S. 31.

—— Ueberweisung dieser Gerichtsbarkeit an das Stadtamt Carlsruhe und Mannheim, und der Amtsrevisoratsgeschäfte an das Stadtamtsrevisorat Carlsruhe, 1832. Nr. 17. S. 196. 1833. Nr. 2. S. 9.

—— Einrichtung und Verwaltug des Hofstaats: Oberhofmarschallamt, mit welchem die Intendanz der Schlösser und Gärten vereinigt und eine Hofrechnungscontrolkammer verbunden ist; Oberstallmeisteramt; Intendanz der Hofmusik und des Theaters; Intendanz der Kunst-Cabinete; Eintheilung des Hofmarschallamts in den Hofverwaltungsrath und in die Polizei- und Justizbehörde, 1820. Nr. 2. S. 9.

—— Trennung des Landesgestüts von dem Hofmarstall, 1832. Nr. 39. S. 360.

—— Neue Organisation der Hofbehörden, insbesondere die Bildung eines Oberhofverwaltungsrathes und der ihm untergeordneten Verwaltungszweige, als: das Oberhofmarschallamt, das Oberstallmeisteramt, die Intendanz der Hofdomänen und die Intendanz der Hofmusik und des Theaters, 1833. Nr. 5. S. 25.

—— Aufhebung der Oberhofmarschallamts-Deputation zu Mannheim, 1834. Nr. 19. S. 151, s. auch Civilliste.

Hof- und Staatshandbuch, 1834. Nr. 21. S. 159.

Hofvorzüge des Adels, s. Adel.

Hoheitsabgaben: Erläuterung zu L.R.S. 2098 a., wornach mit Vorzugsrecht begabte Hoheitsabgaben für fällig zu erachten sind, 1825. Nr. 27. S. 191.

—— Aufhebung dieser Verordnung, 1823. Nr. 33. S. 189.

—— Aufhebung der aus der Jagd- und Forsthoheit entsprungenen Abgaben und die Entschädigung dafür, 1828. Nr. 7 u. 9. S. 57. 102 u. 103.

—— Weitere Aufhebung der in die landesherrliche Bergwerkskasse geflossenen Hoheitsabgaben vom Bergbau und Einführung einer Bergsteuer, 1828. Nr. 7. u. 9. S. 63 u. 105. S. auch Abgaben.

Hohengeroldseck, Grafschaft: diese vermög Staatsvertrags mit dem K. K. östereichischen Hofe unter badische Hoheit gestellte Grafschaft ist dem Hofgericht in Rastatt als ordentlicher Richter, und dem Kinzigkreisdirektorium als der administrativen Mittelstelle untergeordnet worden, 1819. Nr. 30. S. 195.

—— Aufhebung des Oberamts daselbst und Vereinigung mit dem Oberamt Lahr, 1831. Nr. 2. S. 7.

Digitized by Google

Hohengeroldseck, Grafschaft:
—— Zutheilung der Orte derselben zu dem Dekanat Ettenheim, 1820. Nr. 3. S. 18.
—— Die badische Civil- und Criminalgesetzgebung tritt daselbst mit dem 1. Januar 1821 in Wirksamkeit, 1820. Nr. 10. S. 51.
—— Feststellung der Staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses von der Leyen, als Besitzer dieser Grafschaft, 1830. Nr. 12. S. 136. S. auch Standesherrschaft.
Hohenzollern-Sigmaringen, Fürstenthum: Freizügigkeitsvertrag mit demselben, 1808. Nr. 26. S. 211.
—— Ausgleichung gegenseitiger Ansprüche, 1812. Nr. 24. S. 143.
—— Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen mit Bestimmung der Uebergabsorte, 1818. Nr. 8. S. 43.
—— Festsetzung der gegenseitigen Jurisdictionsverhältnisse, 1827. N. 21. S. 187.
—— Aufnahme einzelner Landestheile dieses Fürstenthums in den Großherzoglichen Zollverband, 1835. Nr. 64. S. 476.
—— Uebereinkunft wegen Verfolgung der Wilderer, 1835. Nr. 4. S. 31.
Holländer-Compagnie in Pforzheim, Privilegien und Gerechtsame derselben in den neu angefallenen Landen, 1803. Nr. 21.
—— Vorrecht des Holzankaufs in Gemeindswaldungen, 1803. Nr. 23. 1809. Nr. 33. S. 281.
—— Preisbestimmung und weitere Bedingungen, unter welchen gedachte Compagnie das Holz aus den Waldungen der Gemeinden und sonstiger Corporationen übernimmt; Bestimmung des Concessionshandels für ausländische Käufer, 1808. Nr. 34. S. 279. 1809. Nr. 3. S. 11.
—— Diese Verordnung ist aufgehoben, und es soll eine Exportationstaxe von der Compapnie wie von allen Holzhändlern auf den nicht privilegirten Flüssen ohne Ausnahme erhoben werden, 1814. Nr. 8. S. 67.
Holzabgabe aus Gemeindewaldungen, s. Gabholz. Waldungen.
Holzausfuhr, 1811. Nr. 7. S. 25.
—— Auf dem Neckar, 1825. Nr. 32. S. 239.
Holzbedarfslisten, deren Einsendung, 1833. Nr. 12. S. 59. S. Waldungen der Gemeinden.
Holzberechtigungen, s. Beholzungsrecht.
Holzfrevel: Alle desfallsigen Strafen vom Monat Dezember 1829 und Januar und Februar 1830 sind, mit wenigen Ausnahmen nachgelassen. Auch der Ersatz des Holzwerths soll nicht gefordert werden. Entschädigung der Berechtigten, 1830. Nr. 7. S. 65.
Holzhandel: dem Holzhändler Wolber u. Comp. ist die Herstellung einer Floßstraße mittelst der Wutach, der Steinbach und des Titisees gestattet worden; die ganze Gesellschaft ist für jeden Schaden solidarisch verbindlich; desfallsige Cautionsleistung; zwangsweise Abtretung von Eigenthum. Die Benutzung der Floßstraße dauert 40 Jahre, nach welcher Zeit solche öffentliches Eigenthum wird. Der Compagnie ist keinerlei Befreiung von Steuern oder andern öffentlichen Abgaben gestattet. 1831. Nr. 9. S. 72.
Holzmaaß: Das Brennholz muß zu 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Weite und 4 Fuß Tiefe oder Scheitlänge aufgeklaftert werden. Das Holz von 4 Zoll mittlerer Dicke und darüber fällt unter die Scheiter und wird gespalten; alles schwächere Holz bis auf 1½ Zoll Dicke herab bleibt rund und wird als Prügel- oder Klapperholz ausgesetzt. Reißwellen müssen eine Länge von 4 Fuß und einen Durchmesser von 1 Fuß erhalten; die Staatsforstbehörde kann auch ein anderes Maaß gestatten. Wo Holz an Berechtigte abzuliefern ist, bleibt es hinsichtlich der Stärke desselben bei dem bisherigen Herkommen, und das frühere Maaß wird auf das neue reducirt (§. 30. d. Forstgesetz.). 90 Cubicfuß Stammholz sind gleich einem Normalklafter (§. 81. d. F.G.), 1834. Nr. 2. S. 5.

Digitized by Google

Holzscharren: Das Recht hiezu in fremden Waldungen richtet sich einzig nach seinem besondern Rechtstitel (§. 130. d. F.G.), 1834. Nr. 2. S. 5.

Holzverkauf aus Gemeindewaldungen: Desfallsiges Gutachten der Forstbehörde, 1809. Nr. 8. S. 87.

—— Geschäftsgang bei dergleichen Verkäufen, 1809. Nr. 33 u. 51. S. 281 u. 422. 1810. Nr. 21. S. 163.

—— Die dabei zu beobachtenden Formen, 1819. Nr. 18. S. 114. S. Waldungen.

Holzverkauf aus kirchlichen-, Gemeinds-, standes- und grundherrlichen Waldungen, 1810. Nr. 21. S. 163. S. Waldungen.

Hornberg, Gemeinde: Zutheilung der Oete Otdorf und Obergebisbach zu derselben, und Constituirung einer eigenen Gemeinde unter der Benennung „Hornberg", 1830. Nr. 11. S. 122.

Huldigung der Staatsbürger überhaupt, 1808. N. 18. S. 151. u. 156.

—— Befugniß der Aemter zur Huldigungseinnahme, 1809. Nr. 51. S. 428.

—— In grund- und standesherrlichen Orten, 1806. Nr. 29. S. 119. 1808. Nr. 7. S. 63. 1813. Nr. 15. S. 29.

Huldigungseide, 1803. Nr. 13.

Huldigungsformeln, 1808. Nr. 7. S. 63.

Hunde: Das Abrichten von Fanghunden auf Menschen ist bei 5 — 20 fl. und das Halten solcher bei 15 — 30 fl. Strafe verboten; die so abgerichteten Hunde werden getödtet. Das Hetzen von Hunden auf Menschen wird gegen Jeden, wenn kein Schaden dadurch geschehen, mit 5 — 10 fl. bestraft, vorbehaltlich der gesetzlichen Strafe bei verursachtem wirklichen Schaden, 1831. Nr. 29. S. 242.

Hundstaxe: Allgemeine Einführung einer solchen, 1811. Nr. 4. S. 13.
Herabsetzung dieser Taxe von 3 fl. auf 1 fl. 30 kr. Befreiungen von der derselben; Vornahme der Musterung, 1815. Nr. 19. S. 117.

—— Wer der Musterung anzuwohnen, und wegen Wegschaffung eines Hundes zu entscheiden hat; Zulässigkeit des Recurses gegen eine solche Entscheidung. 1824. Nr. 23. S. 147.

—— Neues Gesetz über die Hundsmusterung und Taxe, 1826 Nr. 19. S. 131

—— Vollzugsverordnung hiezu, 1826. Nr. 19. S. 135 u. 138. und Nr. 25. S. 175.

—— Modificationen zu diesem Gesetz, 1828. Nr. 7. S. 89.

—— Neuestes Gesetz: Alle frühere Gesetze über den Betrag der Hundstaxe, über die gestatteten Befreiungen und über die Strafe wegen unterlassener Vorführung sind aufgehoben und mit dem ersten Juni 1834 treten die neuen gesetzlichen Bestimmungen ein, wornach von jedem Hund eine Taxe von 1 fl. 30 kr. und von einer Hündin von 1 fl. von dem Besitzer zu bezahlen ist; Befreiungen von dieser Taxe; wer diese Taxe nach Abzug der Kosten zu beziehen hat; Bestrafung der Uebertreter dieses Gesetzes, 1833. Nr. 43. S. 239.

—— Vornahme der Hundsmusterung und der Nachmusterung mit Bestimmung der Personen, welche dabei zu wirken haben, Tödtung eines als gefährlich erscheinenden Hundes; Recurs; Straferkenntniß, 1834. Nr. 28. S. 228.

Hundswuth, Belehrung über die Kennzeichen derselben: Es giebt 2 Arten derselben, die rasende und die stille; Beschreibung der Kennzeichen, 1830. Nr. 4. S. 28.

Hutcordons: Verbot des Tragens derselben von nicht dazu Berechtigten, 1809. Nr. 11. S. 122.

Hütten, Gemeinde: Die Verhältnisse dieses Orts, 1830. N. 11. S. 122.

Hüttenwesen, s. Berg- und Hüttenwesen.

Hypothekenrecht, nach französischen Gesetzen, 1806. Nr. 21. S. 67. 1807. Nr. 40. S. 251. S. im Uebrigen Unterpfandsrecht.

Digitized by Google

J.

Jach, Gemeinde: Eintheilung der drei Gemeinden Oberjach, Unterjach und Kazenmoos in zwei Gemeinden, Jach und Kazenmoos, 1828. Nr. 12. S. 141.

Jagden sollen an Landleute und Handwerker weder mittel- noch unmittelbar verpachtet werden, 1817. Nr. 28. S. 113.

—— Diese können nur von den Bezirksämtern zum Pachten ermächtigt werden, wenn ihre Vermögensverhältnisse und ihr Leumund weder für ihr Hauswesen noch für das öffentliche Wohl befürchten lassen, 1834. Nr. 46. S. 329.

Jagdflinten, s. Gewehre.

Jagdfrevel, s. Forstfrevel. Wilderei.

—— Deren Bethätigung im Hessischen und Badischen soll nicht von den Jagdberechtigten, sondern von der Territorial-Herrschaft geschehen, 1814. Nr. 2. S. 17.

Jagdgehen der Scribenten ist verboten, 1818. Nr. 19. S. 130.

Jagdhoheit: Aufhebung der aus derselben entsprungenen Abgaben, und Entschädignng der Berechtigten, 1828. Nr. 7 u. 9. S. 57. 102. u. 103.

Jagdpolizei, s. Forstpolizei.

Jagdrecht der Grundherrn, 1810. Nr. 21. S. 163.

Jagdsachen: Aufhebung der freien Pürsch, 1807. Nr. 22. S. 89.

Jahrmärkte an Sonn und Feiertagen sind verboten, 1805. Nr. 1. S. 1. S. auch Märkte.

Jauner, deren Rechtloserklärung, 1804. Nr. 6. S 25. 1807. Nr. 18. S. 65. 1808. Nr. 15 u. 42. S. 128. u. 323. 1811. Nr. 21. Beil. S. 97.

—— Untersuchung und Zusammenrechnung ihrer Verbrechen, und deren Bestrafung, 1812. Nr. 20. Beil. §. 79. S. auch Vaganten.

Jagt Bestimmung der Hoheitsgrenze an derselben zwischen Baden und Württemberg, 1809. Nr. 3. S. 9.

Impfen, s. Schutzpocken.

Impot, s. Zollsachen.

Incipienten: Schreiberei-, s. Schreiberei-Candidaten.

Indigenat: dieses bleibt den Theologen, welche mit dem Vorbehalt des Rücktritts auswärtige Stellen annehmen, 1803. Nr. 10.

—— Dasselbe wird erworben durch einen zehnjährigen Aufenthalt oder durch Verheirathung im Lande. Durch bloßen längern Aufenthalt im Lande ohne selbstständig zu seyn, wird solches von Fremden nicht erworben, 1816. Nr. 37. S. 141.

—— Alle Ausländer erhalten solches, wenn ihnen ein Staatsamt conferirt worden ist, 1818. Nr. 18. S. 103.

—— Die Ertheilung desselben an Ausländer Behufs der Bürgerannahme steht der Kreisregierung und dem Ministerium des Innern dann zu, wenn von der Gemeinde die Zusicherung der Bürgerannahme verweigert wird, oder auch bei ertheilter Zusicherung die Annahme zum Zwecke eines öffentlichen Amtes oder eines Geschäftes gesucht wird, zu dessen Ausübung eine Staatsprüfung vorgeschrieben ist, 1833. Nr. 32. S. 183.

Industrieanstalt in Stuttgardt, oder die Gesellschaft thätiger Menschenfreunde, 1804. Nr. 4. 11. 40. S. 22. 57 u. 180.

Industrieschulen: Bestimmung der zur Annahme in dieselben nöthigen Kenntnisse, 1824. Nr. 6. S. 43.

—— Jede Gemeinde, welche eine eigene Volksschule hat, ist schuldig, wenigstens den Winter über auch eine Industrieschule zu halten, in welchen die Mädchen in den zu ihrem künftigen Fortkommen

Digitized by Google

Induſtrieſchulen:
nöthigen weiblichen Arbeiten unterrichtet werden (§. 1.). Verfahren, wo Schulen verſchiedener Confeſſionen ſind (§. 2). Beſtimmung, von welchem Alter an die Induſtrieſchule zu beſuchen iſt. Befreiungen von dem Beſuche derſelben. Beſtimmung der Zahl der Unterrichtsſtunden. Klaſſeneintheilung. Beaufſichtigung derſelben durch den Schulvorſtand, Ortsſchulinſpektor, Bezirksſchulviſitator und durch das Bezirksamt. Die Oberaufſicht ſteht der Kreisregierung zu. Die nächſte Aufſicht kann auch einigen Frauensperſonen gegeben werden. Mit den Prüfungen in den Volksſchulen werden auch jene über die Induſtrieſchule verbunden. Schulgeld wird keines entrichtet. Anſchaffung der zur Arbeit nöthigen Stoffe und Werkzeuge, §. 3 — 11., 1836. Nr. 40. S. 295. S. auch Lehrerinnen, Volksſchulen.

Induſtrie-Verein, ſ. Kunſt- und Induſtrie-Verein.

Ingenieur-Candidaten, welche ſich dem Staatsdienſt widmen wollen, und die Zulaſſung zur Staatsprüfung nachſuchen, müſſen ſich über den Beſitz der geſammten Vor- und Berufsbildung ausweiſen, welche hiernach näher bezeichnet iſt: Beſtimmung, worin die Vor- und Berufsbildung beſteht; die Prüfung derſelben; Gegenſtand der Prüfung. Die Prüfung ſoll beſtehen: aus der Vorprüfung, aus der ſchriftlichen Prüfung unter Aufſicht der Prüfungs-Commiſſion und aus der mündlichen Prüfung. Beſtimmung, was die Vorprüfung, die ſchriftliche Prüfung und die mündliche Prüfung umfaſſen ſoll. Das Geſuch um Zulaſſung zur Prüfung als Ingenieur-Candidat muß bei der Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues im Laufe des Monats September eingereicht werden. Belege dieſer Geſuche. Zuſtellung und Erledigung der Vorprüfungsarbeiten. Ueber den Erfund erſtattet die Prüfungs-Commiſſion ſchriftlichen Vor- und Antrag an die Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues und dieſe ſtellt ihren Antrag an das Miniſterinm des Innern, welches über die Aufnahme der Candidaten als Praktikanten und deren Location oder über deren Zurückweiſung entſcheidet. Für die Vornahme dieſer Prüfungen hat jeder Candidat die beſtimmten Gebühren zu bezahlen. Vertheilung dieſer Gebühren, 1837. N. 12. S. 81.

Ingenieur-Departement, Adreſſe an daſſelbe, 1806. Nr. 11. S. 29. 1808. Nr. 39. S. 313.

Ingenieurfach: Beſtimmung der Vorkenntniſſe Derjenigen, welche ſich dieſem Fache und welche ſich blos der Feldmeßkunſt widmen wollen, 1824. Nr. 6. S. 45.

—— Neuere Beſtimmung, welche Vorkenntniſſe Diejenigen, welche ſich dem Ingenieurfach widmen wollen, beſitzen müſſen. Wer ſich blos der Feldmeßkunſt widmet, kann die theoretiſche Bildung ganz in dem polytechniſchen Inſtitut erhalten, Behufs der praktiſchen Bildung iſt wenigſtens ein halb Jahr bei einem tüchtigen geprüften Geometer, oder unter der Leitung einer Waſſer- und Straßenbau-Inſpektion zuzubringen, 1828. Nr. 20. S. 193.

Ingenieurs, Geſchäftskreis derſelben, 1809. Nr. 52. S. 474. S. Waſſer- und Straßenbau.

Ingenieurſchule, Vereinigung derſelben mit der polytechniſchen Schule, 1832. Nr. 54. S. 441.

Injurien, ſ. Ehrenkränkungen.

Inquiſiten, Alterangabe von denſelben, ſ. Alter, Criminal-Unterſuchungen.

Inſecten: Wenn ſchädliche Inſecten die Forſte anfallen, ſo hat die Forſtbehörde unverzüglich die zur Vertilgung derſelben nöthigen Maaßregeln einzuleiten (§. 69. d. F.G.). S. auch Forſtpolizei.

—— Der Fang der Meiſen und anderer Waldvögel, mit Ausnahme der zur Jagd gehörigen und der Raubvögel, ſowie das Ausnehmen oder Zerſtören der Neſter iſt verboten (§. 70. d. F.G.), 1834. Nr. 2. S. 5.

Inſertionsgebühren, ſ. Druckkoſten.

Inſinuationen, gerichtliche, Uebereinkunft zu wechſelſeitiger Beförderung derſelben:
— mit Baiern, 1818. Nr. 4. S. 23.
— mit Heſſen, 1817. Nr. 23. S. 90.
— — — wegen der Provinz Rheinheſſen, 1837. Nr. 17. S. 115.

Digitized by Google

Insinuationen, gerichtliche:
—— mit Preußen, 1820. Nr. 2. S. 13. 1835. Nr. 11. S. 67.
—— mit Württemberg, 1818. Nr. 16. 24 u. 26. S. 95. 153 und 168.
Insinuationsgebühren, s. Amtsdiener, Zustellungsgebühren.
Inspectionen, reformirte, der Pfalzgrafschaft, 1804. Nr. 6. S. 26.
—— Umwandlung derselben, 1807. Nr. 40. S. 245. Jetzt Dekanate.
Inspektoren für die Polizei, den Zoll und Accis: Deren Anstellung und Dienstobliegenheiten, 1812. Nr. 6. S. 27.
Institute, weibliche Lehr- und Erziehungs-: Deren Organisation, 1811. Nr. 25. S. 111. S. Lehrinstitute, weibliche.
Intelligenzblätter: Die deßfalls nachzusuchende Privilegien, 1807. Nr. 37. S. 227.
Invaliden sind in ihrem Orte von allen persönlichen Frohnden befreit, und haben die Befugniß, ihr erlerntes Handwerk als Zunftgenossen zu betreiben, 1813. Nr. 5. S. 27.
Inventuren bei den vormaligen Reichsrittern, 1807. Nr. 28. S. 139.
—— Bei Geistlichen, 1807. Nr. 21. S. 87.
—— Ueber das Vermögen der ungehorsamen Milizpflichtigen, 1812. Nr. 37. S. 230.
—— Wer solche fertigt und die Taxation dabei besorgt, 1809. Nr. 51. S. 436.
—— Revision derselben, 1809. Nr. 51. S. 437.
—— Nähere Anordnung, in Bezug auf das neue Landrecht, 1809. Nr. 53. S. 500. S. auch Erbverzeichnisse, Gebühren, Gerichtsbarkeit, freiwillige. Juden.
Irrenhaus, welche Kranke dahin zu verbringen sind; mitzusendende Nachricht von ihrer Krankheit, 1805. Nr. 11. S. 53. 1806. Nr. 3. S. 9.
Juden: Edict über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden; deren Duldung und deren Rechte und Pflichten, 1808. Nr. 19. S. 165. 1809. Nr. 6. S. 29.
—— Abgaben derselben, s. Abgaben.
—— Von dem Handel auswärtiger Juden; Bestimmungen über deren Forderungen, Kauf- und Tauschverträge; Viehverstellungen, 1817. Nr. 22. S. 84.
—— Aufhebung dieser Verordnung und Anwendung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auf dieselben, 1828. Nr. 1. S. 1.
— Annahme, gemeind- und schutzbürgerliche:
— — Befugniß der Aemter, 1809. Nr. 51. S. 428.
— — Befugniß der Kreisdirektorien, 1809. Nr. 52. S. 452.
— — Die Annahme der inländischen geschieht durch die Bezirksämter, 1812. Nr. 19. S. 104. 1813. N. 27. S. 170.
— — In standes- und grundherrlichen Orten, 1808. Nr. 1. S. 4. 1808. Nr. 36 und 37. S. 291 und 295. 1809. Nr. 9. S. 99. S. auch Kreisdirektorien.
— Bürgerrecht derselben: Das neue Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger, und Erwerbung des Bürgerrechtes, findet auf die Juden keine Anwendung, und es bleiben die bisherigen Gesetze in Kraft, 1832. Nr. 8. S. 126.
— Oberrath und kirchliches Regiment:
— — Ernennung der Rabbiner, Oberräthe und übrigen Religionsdiener und der weltlichen Vorstände, 1809. Nr. 22. S. 226. 1812. Nr. 19. S. 102.
— — Die Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen führen die Kreisdirektorien, 1822. Nr. 3. S. 14. S. auch Schulen.
— — Aufhebung der Provinz-Synagogen, und Bestimmung des Wirkungskreises und der Geschäftsbehandlung des Oberraths. Dieser besorgt die Administration der kirchlichen Angelegenheiten, soweit

Digitized by Google

Juden, Oberrath und kirchliches Regiment:
sie weltlicher Natur sind, die Religionsangelegenheiten im engern Sinn und die Schulangelegenheiten. Er hat die Sorge über die Religionsgrundsätze und Lehre, die Entscheidung über Dunkelheiten derselben, über Anwendung eines Gesetzes in vorkommenden Fällen; er ertheilt überhaupt authentische Interpretationen in Religionssachen, und kann wie die Synode, wo es nöthig ist, nach eingeholter Staatsgenehmigung, allein verbindliche Vorschriften in Religionsangelegenheiten ertheilen; insbesondere ertheilt er die Entscheidung auf Anfragen. Auch ist ihm die kirchliche Zulassung der von der weltlichen Behörde erkannten Ehetrennung übertragen, 1827. Nr. 8. S. 67.
— Rabbinat- oder Synagogenbezirke: Die Eintheilung der Gemeinden in solche, 1827. Nr. 10. S. 84.
— Synagogenplätze: über diese können die Eigenthümer unter Aufsicht der Religionsobrigkeit und Synagogenvorsteher verfügen. Nach unbeerbtem Absterben des Eigenthümers fällt der Platz der Synagoge wieder zu, wenn nicht der Erlös zur Schuldenzahlung verwendet werden muß. Ueber die Veräußerung und Verpfändung ist jedesmal Anzeige an den Synagogenbeamten zur urkundlichen Aufzeichnung, bei Strafe der Nichtigkeit, zu machen, 1819. Nr. 15. S. 85.
— Synagogenrath: Die Bildung desselben in den israelitischen Gemeinden. Zu seinem Geschäftskreis gehört: Die Verwaltung des Armenwesens, die Aufbringung der Mittel zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse überhaupt und die damit verbundene Fertigung der Voranschläge und Umlageregister; die Verwaltung der Lokalstiftungen und Ortsanstalten jeder Art; die Anstellung der Schächter und der Vorschlag der durch den Oberrath zu ernennenden Vorsänger und Religionslehrer, sofern die Ernennung dieser letztern nicht auf ein öffentliches Ausschreiben erfolgt; die Handhabung der Ordnung in den Synagogen und der Sittenzucht; der Vollzug der Anordnungen der höheren Behörden; Zahl der Mitglieder desselben; Zuzug des Rabbiners mit dem Vorsitz; Wahl der Mitglieder; Bestätigung derselben durch das Amt; Erneuerung des Dienstes eines Synagogenraths; die Dienste werden unentgeldlich geleistet, 1833. Nr. 24. S. 131.
— Schulen: Anwendung des Gesetzes vom 28. August 1835 auf die israelitischen Schulen. Die Bestimmung über die Zahl der Lehrer, sowie über das Diensteinkommen und die Rechtsverhältnisse derselben und ihrer Wittwen und Waisen überhaupt, finden auch auf die an öffentlichen Schulen der Israeliten angestellten Lehrer Anwendung. Jedoch sind die Behörden bei Bestimmung der Klassen einer Lehrerstelle an die Vorschrift des §. 4. nicht gebunden, und der für diese Schulen überhaupt erforderliche Aufwand wird, soweit dazu nicht verfügbare Fonds vorhanden sind, nur von den israelitischen Gemeinden und durch Umlagen auf die Gesammtheit der Israeliten bestritten. Beiträge zu diesen Schulen. Den Israeliten steht das Recht zu, ihre Kinder die christlichen Schulen besuchen zu lassen (§§. 81 u. 82. des Gesetzes v. 28. August 1835). 1835. Nr. 45. S. 327.
— — Vollzugsverordnung hiezu, 1837. Nr. 15. S. 99. S. auch Schulen, Lehrer.
— Standesbücher, bürgerliche: Die Rabbiner sind die Beamten des bürgerlichen Standes, welche diese Bücher zu führen haben, 1809. Nr. 53. S. 497 und 505.
— — Die Führung derselben ist mit Ausnahme von Carlsruhe, Mannheim, Bruchsal und Heidelberg den ältesten christlichen Ortspfarrern übertragen, 1816. Nr. 19. S. 83. 1817. Nr. 14. S. 53.
— — Die Gebühr von jedem Eintrag ist in den Städten 15 kr. und auf Dörfern 24 kr., 1811. Nr. 14. S. 53. 1816. Nr. 19. S. 83. 1817. Nr. 14. S. 53.
— — Beweiskraft dieser Bücher bei entstehendem Zweifel über ihre Gültigkeit. Die Rabbiner sind für den, aus der Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten entstehenden Schaden verantwortlich, 1816. Nr. 19. S. 83.
— Tax-, Sportel- und Stempelfreiheit: Synagogen, Gottesäcker, milde Stiftungen, Spitäler

Digitized by Google

Juden, Tax-, Sportel- und Stempelfreiheit:
sind von diesen Abgaben befreit und es gelten alle Steuer- und andere Befreiungen der christlich-kirchlichen Anstalten auch für die jüdischen, 1818. Nr. 7. S. 39 und 44.
— Todtenäcker, die Anlegung derselben, 1809. Nr. 6. S. 30.
— Trauungen: über die Aufgebote wird ein Formular gegeben, 1817. Nr. 16. S. 60. S. auch Eheaufgebot.
— Zunamen: Die Annahme erblicher Zunamen, 1809. Nr. 15. S. 153.
Judeneide, 1803. Nr. 3. 1809. Nr. 6. S. 39.
—— Neue Eidesordnung: Vorbereitung, Formel, Gebühren der jüdischen Geistlichen und der Zeugen, 1813. Nr. 8. S. 45.
—— Geschäftsform der Aemter bei Abnahme der Judeneide, 1829. Nr. 5. S. 48. §. 18.
Judenknaben: Vorsicht beim Beschneiden derselben, 1803. Nr. 24. 1809. Nr. 6. S. 44.
Judenschutzgeld,, dasselbe ist aufgehoben, 1815. Nr. 5. S. 22.
Jungholz, Gemeinde, deren Zutheilung zur Vogtei Willmaringen, 1827. Nr. 27. S. 252.
Jurisdiction, s. Gerichtsbarkeit, Gerichtsstand.
Jurisdictionsgefälle, Kostendecretur auf solche, 1809. Nr. 52. S. 461.
—— Der Bezug dieser Gefälle ist den Städten gegen ein Aversum abgenommen worden, 1810. Nr. 24. S. 189.
—— Einrichtung der Verwaltungen, 1832. Nr. 25. S. 225.
—— Ueberweisung der Justiz- und Polizeirevenüen an das Finanzministerium, 1833. Nr. 16. S. 85. S. auch Amtskassen.
Justizbeförderungs-Gesuche gegen die Aemter, wegen verzögerter oder verweigerter Justiz in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen sind bei den Hofgerichten oder nach Organisations-Edikt 1829. Beil. Nr. 8. bei den Kreisdirektorien zu erledigen. Dem Oberhofgericht bleibt die Befugniß in den an dasselbe erwachsenen Rechtssachen die nöthigen Vollzugsbefehle oder Anordnungen zu erlassen. Alle übrigen Gesuche gegen die Obergerichte müssen bei dem obersten Justizdepartement angebracht werden, 1824. Nr. 3. S. 25. S. jetzt die neue Prozeßordnung.
Justizdepartement, Geschäftskreis desselben, 1807. Nr. 11. S. 37.
Justizdepartement, oberstes, die Errichtung desselben und Aufhebung der mit dem Staatsministerium verbundenen Justiz-Section, 1822. Nr. 2. S. 7. S. auch Staatsministerium.
—— Dessen Wirkungskreis in Civilsachen erstreckt sich auf die Aufsicht über die Justizverwaltung im Allgemeinen, demselben steht aber nicht eine Entscheidung einzelner Rechtsstreite oder eine Einmischung in dieselben zu, 1823. Nr. 10. 47. S. jetzt Justizministerium.
Justizministerium, dessen Organisation und Geschäftskreis, 1808. Nr. 21. 22. 24 u. 25. S. 189. 193. 205 und 209. 1809. Nr. 52. S. 487.
—— Auflösung desselben, 1819. Nr. 13. S. 72.
—— Zutheilung der Geschäfte desselben an die Justiz-Section des Staatsministeriums, 1820. Nr. 18. S. 131.
—— Dasselbe wird wieder zum Ministerium erhoben, 1825. Nr. 24. S. 165.
—— Demselben ist die Oberaufsicht auf das Lehenwesen und die Amtsrevisorate übertragen, 1826. Nr. 13. S. 54.
—— Dessen Wirkungskreis erstreckt sich nur auf die Aufsicht über die Justizverwaltung im Allgemeinen, daher keine Gesuche um Entscheidung in privatrechtlichen Angelegenheiten dahin gebracht werden können. Deßfallsige Warnung an die Schriftverfasser, 1829. Nr. 8. S. 81. S. auch Strafsachen, 1837. Nr. 25. S. 172.
Justiz-Section, deren Constituirung im Staatsministerium, 1820. Nr. 18 u. 20. S. 131 u. 156.

Digitized by Google

Justiz-Section:
—— Diese wird von der Verbindung mit dem Staatsministerium enthoben, und als ein für sich bestehendes Collegium unter der Benennung: »Oberstes Justizdepartement« an die Stelle des früheren Justizministeriums gesetzt, 1822. Nr. 2. S. 7.
Justizverzögerung, s. Justizbeförderungs-Gesuche.

K.

Kabinet, s. Cabinet.
Kalender, fremde, deren Verlag, 1805. Nr. 11. S. 54.
—— Fremde dürfen keine ausländischen Kalender feil haben, und Inländer nur dann, wenn die Kalender gestempelt sind, 1807. Nr. 40. S. 250.
—— Censur und Einfuhr der Kalender, 1810. Nr. 6. S. 43.
Kaminfegerlohn in Dienstháusern hat der Bewohner zu zahlen, 1808. Nr. 26. S. 212.
—— Derselbe soll heruntergesetzt werden, 1816. Nr. 9. S. 31.
Kanzlei der Herren Markgrafen Leopold, Wilhelm und Maximilian für Ihre Privatvermögens-Angelegenheiten, deren Errichtung, 1818. Nr. 7. S. 34.
Kanzleidiener, deren Ernennung, 1809. Nr. 52. S. 447.
Kanzleisässigkeit: Bestimmung, wer kanzleisässig ist, 1808. Nr. 19. S. 166.
—— Diese genießen die Lehens-, Standes- und Grundherrlichkeitsachen und Stammgutsstreitigkeiten; der Fiscus mit Einschluß der Kirchenkassen und allgemeinen Landesanstalten; die Großherzoglichen Familienglieder und die Standesherren, wenn diese der beklagte Theil sind; alle in wirklichen Hofdiensten stehende, nicht dem Hofbezirksamt untergebenen Personen, die Minister, Staatsräthe, geheime Kabinetsräthe, Ministerial- und Departements-Direktoren, die Oberhofgerichts-, Hofgerichts- und Justizkanzlei-Vorsteher, die Kreisdirektoren und Oberforstamtsvorsteher. Bei diesen hört solche mit Ablegung der Dienstwirklichkeit auf. Ausnahmen machen die Klagen, welche das Eigenthum, den Besitz marksässiger Güter, Grund- und Erbsässigkeit betreffen, oder nach L.R.S. 111. aus einem erwählten Wohnsitz fließen, auch Regierungs- und Criminal- und Sachen der Rechts- und Landespolizei, 1812. Nr. 14. S. 75.
—— Solche genießen die Grundherren in gleichem Maaße, wie oben die Standesherren, 1816. Nr. 3. S. 8. S. auch Gerichtsbarkeit, Gerichtsstand.
Kanzlisten: Befähigung dazu, mittelst einer schönen Handschrift, 1808. Nr. 2. S. 9.
—— Wer auf eine solche Stelle Anspruch machen will, muß als Rechts- oder Cameralpraktikant oder als Scribent geprüft und recipirt seyn, 1813. Nr. 20. S. 121.
Kapellen, wer solche zu bauen und zu unterhalten hat, s. Bauten, Kirchen-.
Kaplaneibeneficien, s. Beneficien.
Kartenstempel, Einführung desselben und Verwendung des Betrags hiefür zu milden Zwecken, 1817. Nr. 28. S. 111.
—— Aufhebung dieses Stempels, 1832. Nr. 1 u. 4. S. 18 u. 66.
Katechismus. Der Antrag der Generalsynode, daß der vorgelegte, im Druck herauszugebende neue Katechismus für dasjenige Lehrbuch, nach welchem die Geistlichen und Schullehrer den Religionsunterricht zu ertheilen haben, erklärt, und in den evangelischen Schulen, so wie bei dem Confirmationsunterricht und in den Sonntags-Katechisationen allgemein eingeführt werde, wurde genehmigt, 1835. Nr. 27. Beil. S. 1.
Käufe gestohlener Sachen. Die von Kindern, Dienstboten und unbekannten Personen zum Kauf angebotene Sachen sollen dem Ortsvorstand angezeigt, von diesem der Name des Verkäufers auf-

Digitized by Google

Käufe gestohlener Sachen:
geschrieben, Händler und Trödler aber, die dieses Gesetz übertreten, neben der gesetzlichen Strafe der Handels- und Krämererlaubniß verlustig werden, 1814. Nr. 7. S. 59.

Käufe: damit Käufer ihre erkaufte Liegenschaft von darauf ruhenden uneingetragenen gesetzlichen Unterpfandslasten befreien können, haben sie nach L.R.S. 2194. den Ehefrauen und ihrem dazu zu bestellenden Beistand, bei Vormündern aber dem Ortsvorstand von dem Verkauf Anzeige zu machen, 1809. Nr. 53. S. 503.

—— Bei allen aus gesetzlicher Nothwendigkeit vorgehenden Liegenschaftsverkäufen soll nicht der geringste Theil des dabei erzielten Erlöses zum Vertrinken verwendet werden. Zuwiderhandelnde, welche solche Steigerungen leiten, werden neben der verdienten Strafe für den Ersatz verantwortlich, 1813. Nr. 3. S. 13.

—— Auch bei freiwilligen Verkäufen darf kein Weinkaufgeld oder eine Zwangszahlung des dabei consumirten Weins statt haben, und die Wirthe haben nie eine Ansprache an den Käufer oder Verkäufer wider ihren Willen, 1819. Nr. 8. S. 38.

—— S. auch Ehefrauen. Gewährung.

Kaufgebühren finden bei Erbkäufen, auch wenn die Uebergabe in einem Ehevertrage geschieht, nicht statt, sondern nur für das Geschäft selbst die Tagsgebühr, und für die Geschäftsausfertigung die Abschriftsgebühr, 1819. Nr. 29. S. 191.

Kauf- und Tauschbriefe, wer solche zu fertigen hat, 1809. Nr. 52. S. 475.

Kaufverletzung über die Hälfte, wann und wie die Klage statt finde, 1809. Nr. 8. S. 85.

Katzenmoos, Gemeinde, Zutheilung des Zinkens Unterspitzenbach zu derselben, 1828. Nr. 12. S. 141.

Kegelspiele auf ausgesetzte Gewinnste können nur nach polizeilicher Genehmigung statt finden, 1814. Nr. 19. S. 131.

Kelterwein-Abgabe, diese soll überall da, wo keine herrschaftliche Keltern unterhalten werden müssen, aufhören, 1819. Nr. 24. S. 151.

Kesselgeld, s. Accise vom Branntwein.

Kettenstrafe: darunter ist, ohne nähere Bestimmung, immer ganze zu verstehen, 1812. Nr. 20. Beil. §. 41.

—— sie kann statt der Zuchthausstrafe gewählt werden, wenn von einer frühern Endigung der Strafzeit weder Aergerniß noch Gefahr zu besorgen ist, 1812. Nr. 20. Beil. §. 42.

Kiefer, herrschaftliche, deren Anstellung, 1809. Nr. 51. S. 441. S. auch Accis und Weinhandel.

Kienstöcke. Der District für das Graben der Kienstöcke und die Dauer der Befugniß sind von der Forstbehörde so zu bestimmen, daß der Holzzucht kein wesentlicher Nachtheil zugehe. Der Benutzende ist verbunden, die aufgegrabenen Löcher wieder einzuebnen (§. 51. d. F.G.) 1834. Nr. 2. S. 5.

Kiesgruben. Bei solchen in Waldungen ist vom Förster der möglichst unschädliche Ort der Eröffnung und der zur Abfuhr nöthige Weg, und der zur Aufhäufung des Schutts erforderliche Platz anzuweisen (§. 55. d. F.G.), 1834. Nr. 2. S. 5.

Kindbetterinnen. Verfahren beim Absterben kreisender Personen, 1827. Nr. 11. S. 93.

Diese Verordnung ist aufgehoben und dagegen bestimmt worden: die Inspection und Section des Leichnams einer während ihrer Entbindung oder innerhalb der darauf folgenden drei Tagen verstorbenen Person in der für Legalfälle vorgeschriebenen Form ist im polizeilichen Wege nur alsdann vorzunehmen, wenn die Angehörigen der Verstorbenen eine desfallsige Untersuchung verlangen, vorbehaltlich der Fälle, in welchen besondere gesetzliche Gründe zur Vornahme einer Untersuchung von Richteramtswegen vorhanden sind. Wurde jedoch bei der Entbindung kein Arzt oder Hebarzt zugezogen, sondern der Person, welche während ihrer Entbindung oder innerhalb der ersten drei Tage darauf mit Tod abgieng, nur von einer Hebamme Hilfe geleistet, so ist sowohl von dieser selbst als von dem Leichenschauer dem Bürgermeisteramte und durch dieses dem Physikate unverzüglich von

Digitized by Google

Kindbetterinnen:

dem Vorgange die Anzeige zu machen. Das Physikat begibt sich auf diese Anzeige sogleich an Ort und Stelle, besichtigt den Leichnam, vernimmt die Hebamme und andere bei der Entbindung zugegen gewesene Personen über den Hergang während der Entbindung und bis zum erfolgten Tode. Ergiebt sich hiedurch ein Verdacht, daß die Hebamme sich strafbar gemacht habe, so macht das Physikat dem Bezirksamt davon die Anzeige, welches sofort die Untersuchung und, wo gesetzliche Gründe dazu vorhanden sind, die Legalinspection und Section vornimmt. Eben dieses Verfahren tritt auch, wo ein Arzt oder Hebarzt bei der Entbindung Hilfe leistete, alsdann ein, wenn dem Physikate oder dem Bezirksamte besondere Anzeigen zukommen, daß sich der beigezogene Arzt oder Hebarzt einer strafbaren Nachläßigkeit oder Pflichtverletzung schuldig gemacht habe, 1835. Nr. 35. S. 262.

Kindbettkosten für unehelich Niederkommende, der desfallsige Entschädigungsansatz fällt mit Einführung des neuen Landrechts weg, 1809. Nr. 8. S. 82.

—— Bestimmung, wer, im Fall die Niedergekommene arm ist, diese Kosten zu zahlen hat, 1809. Nr. 27. S. 252.

Kinder, deren Ausstattung. S. Ausstattung.

Kinder, ausgesetzte, s. Findlinge.

Kinder aus gemischten Ehen, deren kirchliche Erziehung, 1803. Nr. 8. 1804. Nr. 35. S. 157. 1805. Nr. 18. S. 90. 1805. Nr. 19. S. 94. 1806. Nr. 32. S. 133. 1808. Nr. 5. S. 50. 1809. Nr. 39. S. 327.

Unter Aufhebung des §. 6. des Kirchen-Constitutionsedicts, worin die Confession des Vaters unbedingt für die männlichen Kinder festgesetzt war, ist es jetzt für die Zukunft den Verlobten freigestellt, in einem rechtsgültigen Vertrag vor der Ehe entweder die Religion des Vaters oder die der Mutter für alle Kinder zu bestimmen, oder auch diese nach dem Geschlecht zu theilen. Beim Mangel eines gültigen Vertrags sollen die Kinder beiderlei Geschlechts in der Confession des Vaters erzogen werden. Bestimmung wie es bei einem Confessionswechsel der Eltern zu halten ist, 1826. Nr. 14. S. 91. S. auch Religionserziehung.

Kinder, natürliche oder uneheliche:

—— Religionserziehung derselben, 1804. Nr. 35. S. 157.

—— deren Anerkennung. Die frühere richterliche Vaterschaftserklärung oder freiwillige Angabe gilt nicht dafür, und ihr Rechtsstand wird nach früheren Gesetzen beurtheilt, 1809. Nr. 8. S. 79.

—— fortdauerndes Erbrecht an die mütterlichen Verwandten der vor dem 1. Januar 1810 Gebornen. 1809. Nr. 8. S. 82. S. auch Erbrecht.

—— Ernährung derselben, 1809. Nr. 27. S. 249. und Nr. 52. S. 450.

—— Die Ernährung muß die Mannsperson auf Klage der Mutter nur in den in diesem Gesetze bestimmten Fällen übernehmen; in allen andern Fällen hat die Mutter die Ernährung des Kindes, und wenn oder soweit dieselbe dazu nicht vermögend ist, der Staat und die Gemeinde nach der Verordnung von 1809, jedoch vorbehaltlich des, vor dem gewöhnlichen Richter zu nehmenden Regresses gegen den angeblichen Schwängerer zum Ersatz des Ganzen oder eines Theils, zu übernehmen, 1812. Nr. 21. S. 117.

—— Rechtsmittel, welche dem Fiskus und den Gemeinden, oder auch den Verurtheilten gegen Urtheile über Entschädigungsforderungen wegen Ernährung derselben zustehen. In Alimentationssachen findet blos summarische Appellation, wo aber auf Vaterschaftsanerkennung und Erbfolgerecht geklagt wird, ordinärer Prozeß statt, 1813. Nr. 2. S. 5.

—— S. auch Alimente. Bastarderbe. Bastardfall.

—— Ihre Geburt wirkt keine Zurücksetzung in Erlangung öffentlicher Dienste, Zulassung zu Gewerben, bei Beweisführungen, bei Erwerbung des Bürgerrechts, 1808. Nr. 2. S. 11. S. auch Bürgerrecht.

Digitized by Google

Kinder, todt gefundene, was dabei zu beobachten ist, 1803. Nr. 17.

Kinder unvermöglicher Verbrecher sollen mit ihren Eltern nicht in die Strafanstalt verbracht, sondern wie Findlinge behandelt werden, 1810. Nr. 16 u. 27. S. 110 u. 213. S. Findlinge.

Kindstaufen, s. Taufe.

Kirche, kirchliche Verfassung, 1807. Nr. 21. S. 87.

—— Erläuterung hiezu, 1809. Nr. 39. S. 327.

—— Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes (§. 18. der Verf.Urk.), 1818. Nr. 18. S. 104.

Kirche, evangelisch-protestantische: Vereinigung der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Kirche unter dem Namen „Evangelisch-protestantische Kirche", 1819. Nr. 18. S. 113. 1821. Nr. 16. S. 119.

—— Genehmigung des Uebertritts des Freiherrn Julius von Gemmingen zu Steinegg und eines Theiles der Gemeinde Mühlhausen und Lehningen von der katholischen zur protestantischen Kirche. Errichtung einer eigenen Pfarrei für dieselbe. Warnung gegen Störung der bürgerlichen Ordnung, für welche kirchliche Streitigkeiten zum Vorwand genommen werden wollen, insbesondere gegen alle Bekehrungssucht, aller Lästerungen des einen oder des andern Confessionstheils, 1823. Nr. 14. S. 73.

—— Gottesdienst zu Altdorf, 1808. Nr. 33. S. 277.

—— Errichtung einer evangelisch-protestantischen Kirche zu Baden, 1832. Nr. 40. S. 363.

—— Von den Verhandlungen der 1834 versammelt gewesenen Generalsynode der evangelisch-protestantischen Kirche wurden genehmigt: Der Antrag wegen Einführung des neuen Katechismus; wegen der revidirten Pericopen-Sammlung; auf Einführung der vorgelegten und im Druck herauszugebenden Agende; auf Einführung des neu bearbeiteten, ebenfalls im Drucke herauszugebenden Gesangbuches; auf Einführung der umgearbeiteten biblischen Geschichte von Hebel; auf Aufhebung der Abhaltung der vierteljährigen Buß- und Bettage; Verlegung des großen jährlichen Buß- und Bettages auf den letzten Sonntag des Kirchenjahrs; die Verlegung des Erndtefestes auf den ersten Sonntag nach Martini; der Antrag auf Einführung eines alljährlich am letzten Sonntage des Monats Juni zu feiernden Reformationsfestes; auf Abhaltung eines Abendgottesdienstes am letzten Tage des Jahrs; auf das Einläuten der Festtage am Vorabend derselben; auf das Läuten der großen Glocke bei dem Kanzelgebete am großen Buß- und Bettage; daß das stille Gebet nach dem Segen eingeführt werde; daß das Knieen und Handauflegen bei Einsegnung der Confirmanden und bei der Ordination und bei Trauungen im Augenblick der Einsegnung als Regel festgesetzt werde; daß die Präsentation des Geistlichen vor der von ihm zu haltenden Antrittspredigt zu geschehen habe; Nachsichtsertheilung vom Anmelden zur Communion; Darreichung des Brodes und des Kelches im Abendmahl; Abänderung des §. 12. der Kirchenordnung; Einsammlung des Kirchenopfers; Amtstracht der Geistlichen. Durch diese Beschlüsse sollen die landesherrlichen Rechte und überhaupt die Rechte des Staates in keiner Weise beeinträchtigt werden, und der Landesherr also, soweit jene Beschlüsse sich auch auf weltliche Gegenstände beziehen, oder mit solchen in Verbindung stehen, dadurch nicht gehindert seyn, über die Letztern unbeschränkt auch wieder ändernde Verordnungen zu erlassen; 1835. Nr. 27. Beil. S. auch Generalsynode.

Kirche, katholische. Bisthum. S. Bisthum.

—— Anordnung zur Wahrung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechts. Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Cultus zu. Der Staat übt die Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche aus. Allgemeine kirchliche Anordnungen und Erlasse, auch über rein geistliche Gegenstände, können nur nach, und mit eingeholter Staatsgenehmigung bekannt gemacht werden, die auch für alle römischen Erlasse, neue und frühere, nothwendig ist. Auch die Geistlichen stehen als Staatsgenossen unter den Ge-

Digitized by Google

Kirche, katholische:

setzen und der Gerichtsbarkeit des Staates, der sie in Erfüllung ihrer Berufspflichten und in der gebührenden Achtung schützt, auch den Recurs annimmt, wo ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen Geistliche oder Weltliche statt findet.

Die Bisthümer Freiburg (der Sitz des Erzbischofs), Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg bilden die oberrheinische Kirchenprovinz; die Rechte ihrer Verfassung und des Erzbischofs stehen unter dem Schutz der vereinten Staaten, deren Genehmigung und beigeordnete Commissäre zu Haltung von Provinzial-Synoden erfordert wird. Kirchliche Streitsachen können nicht außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Jede Diöcese, auf die Grenzen der Staaten beschränkt, wird in Dekanatsbezirke eingetheilt. Die zu wählenden Bischöfe müssen Deutsche von Geburt und Staatsbürger eines der Staaten der Kirchenprovinz seyn, die canonischen Eigenschaften besitzen und die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet, auch Kenntniß der Staats- und Kirchenverfassung haben. Durch die Consekration, die der Gewählte vom Oberhaupt der Kirche erhält, und vor welcher er den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ablegt, tritt er in volle, durch die Regierung gesicherte Ausübung der Rechte und Pflichten des Episkopats. Diöcesen-Synoden können nur mit Genehmigung und im Beiseyn von Commissarien des Landesherrn gehalten werden. Nur der Erzbischof, Bischof und Bisthumsverweser stehen wegen kirchlichen Gegenständen in freier Verbindung mit dem Pabst. Die zu wählenden Domcapitulare müssen Priester aus der Diöcese, 30 Jahre alt seyn und tadellosen Wandels, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, Seelsorge, academisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben, und die Landesverfassung genau kennen. Das Domcapitel jeder Kathedralkirche bildet unter dem Bischof die oberste collegialische Verwaltungsbehörde der Diöcese unter der Direction des Decanats. Keine Taxen oder Abgaben dürfen von geistlichen Behörden erhoben werden. Die Dekane, durch Regierungs- und bischöfliche Behörden gemeinschaftlich aus würdigen, im Verwaltungsgeschäft geübten Pfarrern ernannt, sind die unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten der Geistlichen ihres Bezirks; sie berichten an die Regierungen und bischöflichen Behörden und vollziehen deren Weisungen. Bildung der Candidaten des geistlichen Standes; Ansprüche, welche der erlangte Tischtitel begründet; Prüfung der Geistlichen; Eintheilung der Kirchenpfründen in Klassen. Jeder Geistliche muß vor der kirchlichen Institution dem Landesherrn den Eid der Treue, und dem Bischof den canonischen Gehorsam geloben. Die Güter der Pfründen, so wie alle kirchliche Fonds, werden unter Mitwirkung des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten, und nur zu katholisch-kirchlichem Zwecke verwendet. In jedem der vereinten Staaten wird ein allgemeiner katholischer Kirchenfond zur Bestreitung außerordentlicher kirchlicher Bedürfnisse gebildet, 1830. Nr. 3. S. 13.

—— Vereinigung der katholischen Einwohner zu Pforzheim zu einer Kirchengemeinde, 1823. Nr. 18. S. 107.

Kirchenbau, s. Bauten, Kirchen-.

—— Gesetz über die Bauschuldigkeiten, 1808. Nr. 13. S. 114.

—— Berichtigung einiger Redactionsfehler in demselben, 1837. Nr. 22. S. 146. S. auch Baustreitigkeiten.

Kirchenbücher:

— Auszüge aus solchen, 1808. Nr. 9. S. 78. 1809. Nr. 53. S. 504.

— Beweiskraft derselben, bei entstandenem Zweifel über ihre Gültigkeit, 1811. Nr. 16. S. 65. 1816. Nr. 19. S. 83.

— Duplikate, die Führung und Einsendung derselben, 1803. Nr. 23.

— — Aufbewahrung derselben, 1809. Nr. 15. S. 428. 1811. Nr. 16. S. 65.

Digitized by Google

Kirchenbücher:
— Formular derſelben, 1803. Nr. 24. 1810. Nr. 15 u. 16. S. 104 u. 110.
— Führung derſelben, 1803. Nr. 23.
— — wie ſolche von den Pfarrern und Rabbinern, als Beamte des bürgerlichen Standes zu führen ſind, 1809. Nr. 53. S. 497. 1810. Nr. 11. S. 81. 1817. Nr. 14. S. 53. 1821. Nr. 16. Beil.
— — die Pfarrer ſollen ſolche ſelbſt führen, und wie die Duplikate ſelbſt ſchreiben, nicht aber durch ihre Vicarien oder Kapläne beſorgen laſſen, bei Haftung für die daraus entſtehenden Nullitäten, 1811. Nr. 16. S. 65.
— — wenn der Pfarrer wegen Krankheit oder andern Verhinderungsurſachen ſolche nicht ſelbſt führen kann, ſo ſoll von dem Amt und Decanat einer der betreffenden Vicarien oder Capläne zum Verweſer bezüglich auf die Standesbeamtungsgeſchäfte ernannt werden, 1813. Nr. 6. S. 35.
— — Zum Eintrag in dieſelben ſollen von einwandernden Familien die legalen Geburts- und Copulationsſcheine den Pfarrämtern übergeben werden, 1818. Nr. 2. S. 13.
— — Die in das Kirchſpiel einziehenden Eheleute ſind im Kirchenbuch zu bemerken, 1807. Nr. 26. S. 132.
— — Von den Paternitäts-Erkenntniſſen iſt das Pfarramt zu benachrichtigen, 1806. Nr. 13. S. 36.
— — Eintragung der Eheſcheidungsurtheile in dieſelben, 1809. Nr. 38. S. 320. 1812. Nr. 17. S. 97. 1813. Nr. 3. S. 14.
— Gebühren für die Einträge. S. Gebühren.
— Prüfung derſelben. Inſtruktiv-Verordnung über deren jährliche Prüfung durch die Bezirksämter nach Einſendung derſelben, ſo wie gelegenheitlich der Ruggerichte, Benehmen bei vorſchriftswidrigem Erfund, 1834. Nr. 47. S. 333.
Kirchen-Collegien, proteſtantiſche, deren Auflöſung, 1807. Nr. 21. S. 88.
Kirchen-Commiſſion, katholiſche, 1804. Nr. 2. S. 12.
—— deren Auflöſung, 1807. Nr. 21. S. 88.
—— fortdauernde Kraft ihrer Verfügungen, 1808. Nr. 6. S. 57.
Kirchendepartement, deſſen Geſchäftskreis, 1809. Nr. 52. S. 475. 1813. Nr. 10. S. 55.
Kirchen- und Schuldienſte, Anmeldung um — und Beſetzung geiſtlicher Benefizien. S. Benefizien.
—— Beſetzung der Kirchen- und Schuldienſte, 1808. Nr. 12. S. 101.
—— Das Beſetzungsrecht wird den Standes- und Grundherrn abgenommen, 1813. Nr. 15 u. 18. S. 89 u. 103.
—— deßgleichen den Städten und einzelnen Körperſchaften, auch andern Perſonen, wenn es denſelben früher zuſtand, 1813. Nr. 18. S. 103.
—— Das Kirchenpatronat- und Präſentationsrecht wurde den Standes- und Grundherrn wieder zurückgegeben, 1816. Nr. 3. S. 7.
—— Gebrauch des Stempels bei Präſentationsurkunden, 1818. Nr. 7. S. 34.
Kirchengut, daſſelbe darf ſeinem Zwecke nicht entzogen werden, 1818. Nr. 18. S. 104.
—— Die Verwaltung der Kirchenfonds, 1810. Nr. 19. S. 127. S. auch Stiftungen.
Kirchenlehenherrlichkeit, desfallſiges Edict, 1808. Nr. 12. S. 101.
—— Interpretation des §. 32. dieſes Edicts, 1811. Nr. 28. S. 135.
Kirchenökonomie-Commiſſion, 1807. Nr. 30. 34 u. 39. S. 160. 198 u. 237.
Kirchenpatrocinien müſſen an Sonn- oder gebotenen Feiertagen gefeiert, und die Feſte von Nebenpatronen, ſowie Patrocinien und Kirchweihen ſolcher Kapellen und Nebenkirchen, wo an Sonn- und Feiertagen kein Gottesdienſt abgehalten wird, ganz unterbleiben, 1811. Nr. 13. S. 53.
Kirchenpatronatsrecht, ſ. Kirchen- und Schuldienſte.
Kirchenpfründner, ihre Ernennung unterliegt der landesherrlichen Beſtätigung, 1807. Nr. 21. S. 87.
Kirchenrath, Inſtruction deſſelben, 1804. Nr. 8. S. 48.

Digitized by Google

Kirchenrath:
—— Abänderung dieſer Inſtruction, 1805. Nr. 5. S. 19.
—— Aufhebung deſſelben, 1807. Nr. 21 u. 36. S. 88 u. 213.
Kirchenrath, Ober-, Conſtituirung und Geſchäftskreis deſſelben, 1807. Nr. 21. 30. 36 u. 40. S. 88. 160. 213 u. 245.
Kirchenrechnungen, ſ. Stiftungsrechnungen.
Kirchen- und Schulſachen:
—— Diejenigen, welche nach der Organiſation von 1809 den Kreisdirectorien zugewieſen waren, gehen an das kirchliche Departement des Miniſteriums des Innern über, 1813. Nr. 10. S. 57.
—— der Iſraeliten und Wiedertäufer beaufſichtigen die Kreisdirectorien, 1822. Nr. 3. S. 14.
Kirchenſection, für rein kirchliche Gegenſtände, 1813. Nr. 10. S. 55.
Kirchenverordnungen, Bekanntmachung derſelben, 1807. Nr. 37. S. 224. 1808. Nr. 1. S. 1.
Kirchenviſitation, 1807. Nr. 43. S. 272. 1809. Nr. 51 u. 52. S. 438 u. 453.
Kirchenvogteien, katholiſche, 1804. Nr. 7 u. 13. S. 36 u. 68.
—— Auflöſung derſelben, 1806. Nr. 11. S. 27.
Kirchliche Erziehung der Kinder, ſ. Kinder.
Kirchweihe. Die Feier derſelben an Sonn- und Feiertagen, wann ein Jahrmarkt damit verbunden iſt, ſoll mit dem Tanz auf den nächſten Werktag verlegt werden, 1805. Nr. 1. S. 7. Siehe auch Kirchenpatrocinien.
Klagfreiheit, wenn der desfallſige Beweis den Recurs an das Oberhofgericht oder zur Gnade begründet, 1812. Nr. 20. Beil. §. 34 u. 35.
Klafter, ſ. Holzmaaß.
Kleidungsſtücke und Bettgeräthſchaften von Perſonen, die an anſteckenden Krankheiten geſtorben ſind. Die Aerzte ſollen die Verwandten und Erben zur vorherigen Reinigung vor dem Wiedergebrauch oder Verkauf anweiſen, und die Ortspolizei ſich über die Befolgung der geſchehenen Anordnung vergewiſſern. Kleider von Perſonen, welche von einem wüthenden, oder der Wuth verdächtigen Thier gebiſſen, und durch welche der Biß gegangen, oder die durch den Geifer des Thieres beſchmutzt worden ſind, ſind nach vorheriger Abſchätzung gegen Erſatz des Werthes aus der Amtskaſſe, unter polizeicher Aufſicht zu verbrennen, 1832. Nr. 66. S. 514.
Klöſter, katholiſch-weibliche. S. Lehrinſtitute, weibliche.
Kochgeſchirre von Neuſilber, Verbot des Verkaufs derſelben, 1835. Nr. 26. S. 170.
—— Geſtattung des Verkaufs unter Aufhebung der vorhergehenden Verordnung, 1836. Nr. 11. S. 73.
Kohlenbrenner, ſ. Feuergefahr.
Kolonien, ſ. Hofgüter, abgeſonderte in Waldungen.
Korbmacher, ſ. Päſſe.
Körperſchaften, allgemeine Regeln für ſolche, 1807. Nr. 26. S. 128.
Körperſchaftswaldungen, ſ. Waldungen.
Koſtenvorſchuß, inländiſcher Parthien, für Rechtshandlungen bei ausländiſchen Gerichten, 1806. Nr. 8. S. 20.
—— für Erledigung eines Prozeſſes, 1812. Nr. 20. Beil. S. 5. S. auch Gerichtskoſten. Advokaten.
Koſtgeld der Soldaten, 1807. Nr. 6. S. 13. 1809. Nr. 32. S. 227. S. jetzt Etappengeld.
Krämer dürfen an Sonn- und Feiertagen ihre Läden nicht öffnen, noch Waaren zum Verkauf öffentlich ausſtellen oder feilbieten, 1805. Nr. 1. S. 2.
—— ſ. auch Handel. Päſſe.
Krämerrecht, die Ertheilung deſſelben, 1809. Nr. 51. S. 430 u. 433. 1809. Nr. 62. S. 455.
—— ſ. auch Gewerbe. Handel. Hauſirer.

Digitized by Google

Kranke, welche in das Irren- oder Siechenhaus gebracht werden; mitzusendende Nachricht von ihrer Krankheit, 1805. Nr. 11. S. 53. 1806. Nr. 3. S. 69.

Kranke, arme, müssen von den Gesundheitsbeamten unentgeldlich besorgt werden, 1805. Nr. 9. S. 39.

Kranke, fremde, die Verpflegung derselben, 1808. Nr. 39. S. 307.

Krankheiten, ansteckende, gefangener Soldaten, Maaßregeln gegen dieselbe, 1805. Nr. 2. S. 5.

—— Ein- und Verkauf der Kleidungsstücke und Bettgeräthschaften von solchen, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, 1832. Nr. 66. S. 514. S. Kleidungsstücke.

—— S. auch Epidemie. Cholera. Fieber, gelbes.

Kreiscasse zu Carlsruhe, deren Vereinigung mit der General-Staatskasse, 1832. Nr. 26. S. 263.

—— zu Freiburg, Zutheilung der Bezirksverrechnungen zu Ettenheim zu derselben, 1833. Nr. 16. S. 86.

Kreisdirectorien: Geschäftskreis derselben, 1809. Nr. 52. S. 447.

—— Erläuterung hiezu, 1810. Nr. 24. S. 188.

—— Geschäftskreis in Schiffahrtssachen, 1810. Nr. 21. S. 161.

—— Geschäftskreis in forstlichen Gegenständen, 1810. Nr. 21. S. 163.

—— Der Geschäftskreis derselben ist durch obige Verordnung von 1809 bestimmt. Geschäfte, welche collegialisch berathen werden müssen, sind in dem §. 8. jener Verordnung bestimmt. Außer diesen erfordern kollegialische Berathung bei definitiver Beschlußfassung die in gedachtem Edicte §. 4 u. 9. §. 10. lit. a—e., einschließlich §. 12. lit. g u. h., §. 15. lit. b., §. 17. lit. h., §. 18. lit. a., §. 19. lit. a. m u. n. benannten Gegenstände, sodann die Beurtheilung aller Gegenvorstellungen, womit um Abänderung einer kreisamtlichen Entschließung über irgend einen Gegenstand gebeten wird; endlich alle Reclamationen gegen Rekrutirungssachen und Kriegslasten-Vertheilung, 1813. N. 10. S. 57. 1813. Nr. 14. S. 80.

—— Die Geschäftscompetenz derselben ebendaselbst angedeutet, ist folgenden Modifikationen unterworfen worden: Sie entscheiden in Streitigkeiten über Accorde zwischen Unternehmern öffentlicher Arbeiten an Straßen, Brücken, Flüssen, öffentlicher Gebäuden einer- und dem Staat oder den Gemeinden anderseits. — Ueber widersprochene Frohndpflichtigkeit in den in dieser Verordnung bestimmten Fällen; über Abgabe von Plätzen oder Berechtigungen, und über die desfallsige Entschädigung, wenn die Sache nicht vor die ordentlichen Gerichte gehört. Die Competenz der Kreisdirectorien erstreckt sich nur auf die Ausschläge der Kreis- und andern Prästationen, auf Normalbestimmungen der Steuern, auf Gleichstellung getragener Lasten, bei entstehenden Widersprüchen aber auf privatrechtliche Verhältnisse ꝛc. instruirt das Kreisdirectorium nur die Sache, und giebt solche zum Erkenntniß an das Hofgericht, 1810. Nr. 8. S. 55. 1812. Nr. 21. S. 121. 1815. Nr. 16. S. 99.

—— S. auch Baustreitigkeiten. Bürgerannahmen. Decreturen. Gemeindesachen. Gewerbsconcessionen. Postportodefraudationen. Rug- und Vogtgerichte. Gesundheitsbeamte. Stiftungen. Wandern. Forstfrevel. Ehrenkränkungen. Gesundheitspolizei. Vortheilsgerechtigkeit. Wasser- und Straßenbau und Polizei. Wirthschaftsconcessionen. Dispensation zum Heirathen. Zunftsachen. Kirchen- und Schulsachen. Gewerbeschulen. Industrieschulen. Schulen, Volks-. Strafgewalt. Arbeitshaus.

—— Eintheilung des Landes und Eintheilung der Aemter in Kreisdirectorialbezirke, 1809. Nr. 49. S. 395. 1809. Nr. 50. S. 403. und zwar: Seekreis, Sitz Konstanz; Donaukreis, Sitz Villingen; Wiesenkreis, Sitz Lörrach; Dreisamkreis, Sitz Freiburg; Kinzigkreis, Sitz Offenburg; Murgkreis, Sitz Rastatt; Pfinz- und Enzkreis, Sitz Durlach; Neckarkreis, Sitz Mannheim; Odenwälderkreis, Sitz Mosbach; Main- und Tauberkreis, Sitz Wertheim; 1810. Nr. 9. S. 72. 1810. Nr. 17. S. 113. 1811. Nr. 23. S. 103.

—— Auflösung des Donaukreises, 1819. Nr. 8. S. 33. Des Wiesenkreises, 1815. Nr. 20 u. 22. S. 121 u. 131. Des Murgkreises, 1819. Nr. 8. S. 33. Des Odenwälder Kreises, 1810. Nr. 49. S. 355. S. jetzt Kreisregierungen.

Digitized by Google

Kreiſende, ſ. Kindbetterinnen.
Kreisregierungen. Eintheilung des Großherzogthums in 4 Kreiſe und Errichtung von 4 Kreisregierungen, und zwar Kreisregierung der Seeprovinz, Sitz Konſtanz; Kreisregierung des Oberrheins, Sitz Freiburg; Kreisregierung des Mittelrheins, Sitz Raſtatt; Kreisregierung des Unterrheins, Sitz Mannheim; 1832. Nr. 9. S. 133. Vorher Kreisdirectorien.
Kriegscommiſſion, Verwandlung derſelben in Kriegscollegium, 1804. Nr. 8. S. 43. S. Kriegsminiſterium.
Kriegscommiſſion zur Kriegskoſtenausgleichung, 1813. Nr. 27. S. 167.
—— Dieſe wird aufgehoben und die bei derſelben noch anhängige Geſchäften ſind an das Miniſterium des Innern mit der Bezeichnung „Kriegsſache" einzuſenden, 1824. Nr. 2. S. 20.
Kriegsconſiſtorium, die Aufſtellung eines ſolchen für proteſtantiſche Soldaten, 1806. Nr. 2. S. 5.
Kriegsdeputation, deren Errichtung und Geſchäftskreis, 1813. Nr. 27. S. 167. S. Kriegscommiſſion.
Kriegsdienſte. Beſtrafung des Austritts in fremde Kriegsdienſte, 1803. Nr. 2. 1804. Nr. 3. S. 16.
—— Zurückberufung der in auswärtigen Kriegsdienſten Stehenden, 1812. Nr. 36. S. 228. 1813. Nr. 9. S. 53. S. im übrigen Militärſachen.
Kriegsgefangene, öſtreichiſche, Auffangung der Selbſtranzionirten, 1809. Nr. 18. S. 181.
—— Depot füe dieſelben, 1810. Nr. 9. S. 140.
Kriegskoſten. Vergütung des Kriegsſchadens, 1809. Nr. 52. S. 450.
—— Sie dürfen nicht den Gemeindekaſſen, welche ſolche vorſchußweiſe beſtritten haben, zur Laſt bleiben, ſondern müſſen von den Steuereoncurrenten nach dem Steuerfuß, und zwar nach dem Güter-, Häuſer-, Gefäll- und Gewerbſteuerkapital erſetzt und getragen werden, 1813. Nr. 31. S. 183. 1815 Nr. 5. S. 24.
—— Zu den alten Kriegsſchulden können die ehemals Gefreiten nicht beigezogen werden, wenn ſie für ihre in der Gemarkung liegenden Güter die Kriegskoſten bereits beſonders getragen haben, 1816. Nr. 26. S. 105.
Kriegskoſtenerſatz von 1813—1815. 1815. Nr. 21. S. 123. 1816. Nr. 12 u. 15. S. 43 u. 55. 1817. Nr. 7 u. 10. S. 21 u. 33.
—— Ausweis über die eingegangenen Entſchädigungen mit Beſtimmung der Grundſätze der Vertheilung und welche Schulden damit vorderſamſt getilgt werden ſollen, 1821. Nr. 9. S. 65.
Kriegskoſten-Forderungen. Warnung gegen ihren Verkauf durch wucheriſche Umtriebe, 1821. Nr. 7. S. 60.
Kriegskoſten-Rechnungen wurden von den Amtskaſſen getrennt, 1815. Nr. 5. S. 22.
Kriegs-Miniſterium:
—— Zuerſt Kriegs-Commiſſion, dann Kriegs-Collegium, jetzt Kriegs-Miniſterium, 1808. Nr. 21. S. 192.
—— Geſchäftskreis deſſelben, 1808. Nr. 22. S. 196. 1809. Nr. 49 u. 52. S. 397 u. 490.
—— Vereinfachung der Militärorganiſation; Geſchäftskreis dieſes Miniſteriums, 1832. Nr. 11. S. 145.
—— Ueberweiſung der Geſchäfte der General-Cantonsinſpection an dieſes Miniſterium, 1832. Nr. 24. S. 249. S. Militärſachen.
Kriegsſchulden. Erhebung einer Abgabe zu 3 pCt. von wegziehendem Vermögen zu Gunſten der Gemeindekaſſen Behufs der Kriegsſchuldentilgung, 1815. Nr. 8. S. 61.
—— Aufhebung dieſer Abgabe, wenn der Zug in einen deutſchen Bundesſtaat oder in die Schweiz geht, 1817. Nr 21. S. 77. 1820. Nr. 2. S. 15.
Kriegsſeparat für die altpfälziſchen Oberämter, 1809. Nr. 51. S. 427.
Kriegsſteuer, eine ſolche wurde erhoben, 1812. Nr. 24. S. 141. 1813. Nr. 16. S. 91. 1815. Nr. 7. S. 41 u. 43. 1815. Nr. 11 u. 20.

Digitized by Google

Kronanwälte, Aufstellung und Geschäftskreis derselben, 1809. Nr. 22 u. 24. S. 214 u. 239.
—— Suspension dieser Anordnung, 1809. Nr. 53. S. 496.
Kuhpocken, Schutzpocken.
Kundschaften der Handwerkspursche zur Reise im Badischen sind nicht allein hinlänglich, 1805. Nr. 16. S. 78.
—— Sie müssen vom Amt unterschrieben und mit dem amtlichen Siegel versehen seyn, 1805. Nr. 38. S. 143. 1808. Nr. 35. S. 287.
—— in denselben muß der Heimathsort, Amt und Provinz ausgedrückt werden. Ueber 3 Monat alte sind verdächtig, 1808. Nr. 14. S. 121. 1810. Nr. 22. S. 170.
—— Vom Neujahr 1810 an sind dieselben abgeschafft, und an ihre Stelle treten die Wanderbücher, 1809. Nr. 42. S. 364. S. Wanderbücher.
Künste und Wissenschaften: Verwaltung der hiezu bestimmten Fonds, 1822. Nr. 1. S. 2.
Künstler, die Ertheilung der Erlaubniß zu Vorstellungen, 1834. Nr. 16. S. 139. S. Schauspielergesellschaften.
Kunst- und Industrie-Verein des Großherzogthums. Genehmigung des Entwurfs der Verfassung und Gesetze, und Uebernahme des Protectorats desselben von Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs, 1824. Nr. 14. S. 91. 1830. Nr. 9. S. 91.
Kunstwerke: Die Einreichung solcher an Sr. Königl. Hoheit den Großherzog. Dieselben können nur nach vorher nachgesuchter und erhaltener Erlaubniß Aufnahme finden. Nur Gegenstände von ausgezeichnetem Werthe werden berücksichtigt, andere unbenutzt bei Seite gelegt, 1811. Nr. 6. S. 24. 1836. Nr. 31. S. 242.
Kupfer, die Benutzung der kupfernen Geräthe in den Zuckersiedereien ist gestattet, jedoch mit Ausnahme kupferner Zuckerhutformen, deren Gebrauch untersagt ist, 1836. Nr. 42. S. 305.
Kupferschmiede und Blechner: Beiden Zünften ist das Belegen ganzer Terrassen und hoher Dächer gleichheitlich gestattet, 1819. Nr. 14. S. 80.
Kurkosten wegen Verwundungen, s. Verwundungen.
Kürnbach, Condominat: Hinsichtlich der Rechtspflege daselbst wurde durch Staatsvertrag bestimmt, daß, da die Einwohner theils Badische, theils Hessische Angehörige sind, der Gerichtsstand in Civil-, Criminal- und Polizeisachen lediglich durch das Subjectionsverhältniß des Beklagten beziehungsweise der Betheiligten bestimmt wird, die Gesetzgebung des betreffenden Staates, dem die Betheiligten angehören, auch die ausschließliche Entscheidungsquelle ist. Die Civil-, Criminal- und polizeiliche Jurisdiction über die Fremden ist ausschließlich von den badischen Behörden und nach badischen Gesetzen in allen Instanzen auszuüben. Ausnahmen hievon. Festsetzung eines jährlichen Turnus für die Untersuchung und Aburtheilung in Fällen, wo badische und hessische Unterthanen betheiligt sind. In Criminalsachen schreitet die badische Behörde so lange zuerst ein, bis die hessische Behörde im Stande ist, die Untersuchung übernehmen zu können. Polizeiliche Anordnungen sollen nur unter gemeinschaftlicher Verständigung getroffen werden. Untersuchungs- und Straferstehungskosten fallen demjenigen Staat zur Last, welcher die Jurisdiction ausübt, 1836. Nr. 1. S. 2. s. auch Conscription. Zollsachen.

L.

Lagerhäuser der Gemeinden: Die Verwalter derselben werden von den Gemeinden gewählt, von der Steuerdirektion bestätigt. Der Rekurs gegen verweigerte Bestätigung geht an das Finanzministerium, 1832. Nr. 15. S. 161.

Digitized by Google

Lahr, Stadt und Herrschaft, Einführung des Durlachischen Landrechts, 1806. Nr. 8. S. 57.
Landbauwesen, s. Bauwesen.
Landchirurgen, s. Wundärzte.
Landesbischof, katholischer, hat Sitz und Stimme in der Ständeversammlung, 1819. Nr. 13. S. 73. S. auch Bisthum. Kirche.
Landesfundigebühren, Aufhebung derselben in der niederrheinischen Provinz, 1815. Nr. 24. S. 142.
Landeshoheits-, Oekonomie- und Polizei-Departement, dessen Geschäftskreis, 1809. Nr. 32. S. 468. 1810. Nr. 21. S. 161.
Vereinigung dieser Departements, 1813. Nr. 10. S. 55.
Landesverweisung wird gegen Fremde verfügt. Strafe des Bruchs der Landesverweisung, 1804. Nr. 36. S. 167.
—— Beständige Verweisung ist Ehescheidungsursache, 1805. Nr. 5. S. 19.
—— Gegen ausgetretene Unterthanen, wer solche ausspricht, 1809. Nr. 52. S. 451.
—— Sie kann nicht mehr wider Inländer erkannt werden, 1810. Nr. 11. S. 88. 1812. Nr. 20. Beil. §. 45.
—— Gegen Ausländer, die wegen peinlichen Verbrechen klagfrei, aber nicht verdachtlos erklärt werden, 1812. Nr. 20. Beil. §. 46.
—— Sie soll durch die geeigneten Landesblätter mit Beifügung des Signalements verkündet werden, 1812. Nr. 20. Beil. §. 47. 1813. Nr. 10. S. 57.
—— Gegen die aus Frankreich verwiesenen Militär- und Civilpersonen, 1816. Nr. 8. S. 29.
Landflüchtigkeit: Behandlung fremder Flüchtlinge, 1808. Nr. 18. S. 148.
—— Der Staatsangehörigen, was dadurch erwirkt wird, 1808. Nr. 18. S. 154.
Landgestüt, s. Gestütsanstalt.
Landläufer, s. Heimathlose.
Landrecht, s. Civilgesetzbuch.
Landschafts-, Cent- und Chaussee-Kassen sollen geschlossen, über Activen und Passiven die Rechnung noch fortgeführt und durch Vertheilung derselben auf die Gemeindekasse oder durch einen Schuldentilgungsplan die Auflösung herbeigeführt werden, 1815. Nr. 5. S. 23.
Landschafts- und Steuerbezirks-Kassen, deren Kapitalschuldenzahlung und Beschränkung der Aufkündigung, 1812. Nr. 12. S. 67. 1815. Nr. 7. S. 22.
—— die Kapitalien sind auf ein Jahr unaufkündbar erklärt, 1815. Nr. 7. S. 41.
Landschaftsschulden, s. Amortisationskasse.
Landstände: Beschluß über die Einführung derselben, 1816. Nr. 8. S. 29. und 1816. Nr. 24. S. 99.
—— Notizen in Betreff des Adels, 1816. Nr. 14. S. 51. S. Verfassung.
—— Wahlordnung: deren Bestimmung zur Verfassungsurkunde; Diäten und Reisekosten der Wahlmänner, der landständischen Commissarien und der Abgeordneten, 1818. Nr. 27. S. 171.
—— Den ernannten Wahlmännern zur Wahl der Abgeordneten ist die Einsicht der Steuerregister gestattet, 1819. Nr. 3. S. 9.
—— Nähere Bestimmung der §§. 27 und 79. der Wahlordnung in Bezug auf die ungerade Zahl der Wahlmänner, daß, wenn bei der 1ten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf eine Person oder einem der Vorgeschlagenen nicht wenigstens eine Stimme mehr gefallen ist, als die Zahl der übrigen ihm nicht zugefallenen Stimme der Anwesenden, beziehungsweise Vollmachtgeber beträgt, so wird eine zweite Abstimmung vorgenommen, 1833. Nr. 46. S. 251.
—— Bestimmung der Bestandtheile des 41. Aemter-Wahlbezirks; Zutheilung der Grafschaft Geroldseck zum 19. Aemterwahlbezirk, 1820. Nr. 15. S. 82.
—— Die dem jeweiligen Bevölkerungszustande entsprechende Festsetzung der Wahl der Wahlmänner und der städtischen Wahlbezirke, 1833. Nr. 5. S. 24.
—— Bestimmung der Termine zu Eröffnung des Landtags, 1819. Nr. 8. S. 37.

Digitized by Google

Landstände: 1820. Einberufung der Landstände, 1820. Nr. 8. S. 43.
— — Schluß und Resultate des ersten Landtags, 1820. Nr. 15. S. 79.
— 1822. Wiedereröffnung der Landtagsitzungen, 1822. Nr. 5. S. 25.
— — Erklärung der Regierung wegen Nichterreichung der bezweckten und erwarteten Resultate, 1823. Nr. 3. S. 9.
— — Auflösung der beiden Kammern, und Anordnung neuer Wahlen, 1824. Nr. 29. S. 171.
— 1825. Wiedereinberufung der Landstände, 1825. Nr. 2. S. 5.
— — Resultate dieses Landtags, 1825. Nr.6. und 8. S. 23. u. 29.
— 1828. Einberufung der Landstände, 1828. Nr. 2. S. 5.
— — Ernennung der Regierungsmitglieder zur ersten Kammer, 1828. Nr. 3. S. 17.
— 1830. Anordnung neuer Wahlen, 1830. Nr. 13. S. 151.
— — Verzeichniß der Grundherrn, die zur Wahl der Mitglieder in die erste Kammer berufen sind, 1830. Nr. 18. S. 188.
— — Einberufung der Landstände, 1831. Nr. 3. S. 15.
— — Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten und der Regierungsmitglieder der ersten Kammer, 1831. Nr. 5. S. 25.
— 1833. Anordnung neuer Wahlen und Ernennung der Wahlcommissäre, 1833. Nr. 5. 8 u. 17. S. 23. 25 u. 179.
— — Einberufung der Landstände, 1833. Nr. 17. S. 89.
— — Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten und der Regierungsmitglieder der ersten Kammer, 1833. Nr. 19. S. 105.
— 1835. Anordnung der vorzunehmenden Wahlen und Ernennung der Wahlcommissäre, 1835. Nr. 1. S. 1.
— — Verzeichniß der Grundherrn, die zur Wahl der Mitglieder der ersten Kammer berufen sind, 1835. Nr. 3. S. 11.
— — Einberufung der Landstände, 1835. Nr. 12. S. 71.
— — Ernennung der Regierungsmitglieder der ersten Kammer, 1835. Nr. 12. S. 71.
— — Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten der ersten Kammer, 1835. Nr. 16. S. 87.
— 1837. Anordnung der vorzunehmenden Wahlen und Ernennung der Wahlcommissäre, 1836. Nr. 56. S. 379 und 384. 1837. Nr. 1 und 3. S. 5 und 13.
— — Die Wahl eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels zur ersten Kammer, 1837. Nr. 1. S. 4.
— — Einberufung der Landstände, 1837. Nr. 4. S. 17.
— — Ernennung des Präsidenten, der Vicepräsidenten und der Regierungsmitglieder der ersten Kammer, 1837. Nr. 6. S. 29.
—— Einberufung der Landstände, Behufs der Zustimmnng zu den Gesetzesentwürfen über die Anlegung einer Eisenbahn durch das Großherzogthum, 1837. Nr. 51. S. 435.
Landstraßen: Die Bäume an denselben müssen 12 Fuß vom Straßenbord und 36 Fuß von einander stehen, 1817. Nr. 22. S. 85.
—— Beiträge der Gemeinden zu Unterhaltung der durch Ort und Etter ziehenden Landstraßen, 1825. Nr. 9. S. 63.
Landstraßen-Verzeichniß, 1820. Nr. 15. S. 89 und 94.
Landstreicher, s. Rechtloserklärung.
Landsturm, die Organisation desselben, 1814. Nr. 3. S. 19.
Landtag, s. Landstände. Verfassung.
Landvogteien, deren Organisation, 1807. Nr. 45. S. 290.
Landwehr, deren Aufstellung, Organisation, Armatur, Kleidung, Sold, 1813. Nr. 33. S. 195.
—— Verhältniß der Staatsdiener zur Landwehr, 1813. Nr. 34. S. 199.
—— Bestimmung der Anciennität der Rechts- und Cameralpraktikanten, welche unter der Landwehr gedient haben, 1816. Nr. 20. S. 87.

Digitized by Google

Landwirthschaft: Das praktische Studium derselben in Hofwyl wird empfohlen, 1808. Nr. 25. S. 210.

Landwirthschaftlicher Verein: Genehmigung der neu revidirten Statuten desselben, und Uebernahme des Protectorats von Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, 1824. Nr. 31. S. 181. 1830. Nr. 9. S. 91.

Langenau, Vogtei, Trennung der Gemeinde Enkenstein von derselben, 1830. Nr. 9. S. 99.

Längenmaaß, s. Maaß und Gewicht.

Langenstein, Herrschaft, deren Rechtsverhältnisse, 1827. Nr. 15. S. 149.

—— Der Rechtszustand der gräflich von Langensteinischen Besitzungen richtet sich, was ihre Real- und persönlichen Verhältnisse betrifft nach dem Edict über die Grundherrlichkeitsverfassung. Verordnungen und Verfügungen, welche etwas Anderes bestimmen, sind außer Kraft gesetzt, 1834. Nr. 1. S. 2.

Laubsammeln in Waldungen: Die Gewinnung des grünen Laubs von stehenden Bäumen zum Viehfutter ist untersagt. Bei großem Futtermangel kann mit Zustimmung des Eigenthümers eine Ausnahme statt finden (§. 40. d. Forstges.). Bestimmung, wann das Sammeln des Streulaubs erlaubt ist (§. 41.). Distrikte, welche besonders magern Boden haben, oder an steilen Sommerwänden oder steilen Bergrücken liegen, werden der Streubenutzung nicht geöffnet (§. 42.). Bestimmung der Tage, an welchen das Streusammeln statt finden darf, und der dabei zu gebrauchenden Werkzeuge (§. 43.). Das Recht zum Laub und zur Streu enthält die Befugniß, das abgefallene Laub, das Moos und die abgefallenen Nadeln zu sammeln (§. 125. d. Forstges.), 1834. Nr. 2. S. 24. S. auch Forstberechtigungen. Forstfrevel.

Läuten, während eines Gewitters ist verboten, 1808. Nr. 12. S. 111.

—— Der Antrag der Generalsynode auf Einläutung der Festtage am Vorabend, auf das Läuten der großen Glocke bei dem Kanzelgebete am großen Buß- und Bettage, wo nicht besondere Hindernisse im Wege stehen, wurde genehmigt, 1835. Nr. 27. Beil. S. 2.

Lebensversicherungsanstalt: Die der französischen Lebens- und Feuerversicherungsanstalt zu Paris ertheilte Erlaubniß zu Abschließung von Verträgen, 1833. Nr. 10. S. 109.

Legalinspection, s. Verwundungen. Untersuchungen.

Legalisation der Urkunden, welche in Frankreich oder Westphalen gebraucht werden, 1810. Nr. 16. und 52. S. 109 und 381. 1816. Nr. 5 und 34. S. 19 u. 131. S. Beglaubigung.

Legate, s. Vermächtnisse.

Lehen-Allodifikation:

für Erblehen, welche auf Leibeserben und Seitenverwandte des ersten Erwerbers, sowie auf Geschenk- und Vermächtnißnehmer des jeweiligen Erbbeständers übertragen werden können, wird für die Heimfallshoffnung nichts; für jene, welche auf Leibeserben und Seitenverwandte des ersten Erwerbers übergehen, 1%; welche nur auf dessen Leibeserben übergehen 3%, und welche nur auf dessen männliche Leibeserben übergehen 6% vom Gutswerth bezahlt. Der Canon und Lehennexus kann nur zusammen abgelöst werden, und zwar der Canon im 18fachen Betrag, der Sterbfall mit der Hälfte und das Laudemium mit dem 10ten Theil seines Betrags. Erblehen, die auf dem Heimfall stehen, werden gleich den Schupflehen behandelt, 1826. Nr. 15. S. 99.

—— Erblehen ursprünglich auf 3 Generationen verliehen, können allodificirt werden. Der Abkauf des Canons und Laudemiums geschieht wie oben, und für die Heimfallshoffnung von dem gleichmäßig wie oben regulirten Gutswerth, wenn das Lehen noch auf 3 Generationen mit 4 Prozent, auf 2 Generationen mit 7 Prozent, und auf 1 Generation mit 11 Prozent. Wenn der Bestand nur noch auf die Lebensdauer des Beständers geht, so kann die Allodifikation nur nach dem Normativ über Schupflehen erfolgen, 1827. Nr. 3. S. 27.

—— Schupflehen können mit dem Canon oder auch ohne diesen abgekauft werden, der letztere Fall tritt nur da ein, wo der Canon fortentrichtet wird, über 25 fl. beträgt, und bei einer Zerstücklung

Digitized by Google

Lehen-Allodification:
des Guts, auf einen Theil deſſelben übernommen werden kann, der den 4fachen Werth des Canons enthalten muß. Bei dem Abkauf des Schupflehens mit dem Canon wird für dieſen der 18fache Betrag und für den Heimfall werden die in dieſem Geſetz nach dem Alter des Schupflehenbeſtänders beſtimmte Prozente vom Gutswerth bezahlt, 1826. Nr. 15. S. 99.
Lehenbare Rechte und Gefälle: Nachweiſung der gegen Entſchädigung aufgehobenen oder von Staatswegen übernommenen lehenbaren Rechte und Gefälle der großherzoglichen Vaſallen, 1825. Nr. 12 u. 13. S. 93 u. 106.
—— Loskauf derſelben, Wiederanlegung und Verzinſung der Abkaufskapitalien, 1825, Nr. 27. S. 196. 1826. Nr. 21 u. 22. S. 150 u. 158.
—— Entſchädigung der Standes- und Grundherrn für die entzogenen Rechte durch Rentenſcheine, insbeſondere die Verliegenſchaftung der nicht auf Rentenſcheine inſcribirten Ueberſchüſſe unter 100 fl., 1827. Nr. 5. S. 42.
—— Denſelben werden ſtatt früherer Rentenſcheine — Kapitalſchuldverſchreibungen zugeſtellt, 1834. Nr. 41. S. 305.
Lehen-Erneuerung: Wenn die abzugebende Rente ſich blos auf den Erblehenbrief gründet und keine ſeparate Beraine vorhanden ſind, ſo bedarf es keiner Erneuerung, ausgenommen ſind Veränderungsfälle durch den Lehenherrn oder den Vaſallen. Bei ſolchen Veränderungsfällen ſind die Erneuerungsgeſuche unter Anlage des jüngſten Lehenbriefes, innerhalb einem Jahr anzubringen, 1819. Nr. 20. S. 121.
—— Aufruf an ſämmtliche Vaſallen und insbeſondere auch an die Erblehenträger der von Körperſchaften und milden Stiftungen abhängenden Lehen zur Erneuerung, 1804. Nr. 30 u. 42. S. 138 u. 186. 1811. Nr. 22 u. 30. S. 99 u. 144. 1819. Nr. 6 u. 20. S. 26 u. 121. 1830. Nr. 8. S. 77.
Lehen-Erneuerung: Die Erblehenträger von Korporationen und milden Stiftungen werden, wenn der Erblehenbrief dieſes vorſchreibt, zu der durch den Todesfall des Regenten nothwendig gewordenen Erneuerung aufgefordert, 1831. Nr. 23. S. 207. S. auch Beraine.
Lehengerichtsbeſtellung, 1803. Nr. 2.
—— Lehenſtreitigkeiten. S. Kanzleiſäßigkeit.
Lehenheimfall und Wiederbegebung der Schupflehen: Wo heimgefallene Schuflehen gleicher Art in derſelben Gegend oder bei derſelben Lehenherrſchaft in mehreren Fällen, die ſich zu verſchiedenen Zeiten innerhalb einer Periode von wenigſtens 10 Jahren ereignet haben, ſtets an die Wittwe oder Abkömmlinge oder andere Verwandte des letzten Beſitzers wieder verliehen worden ſind, da iſt der Lehenherr verpflichtet, ſolche Schupflehen bei künftigen Heimfällen einem der Abkömmlinge des letzten Beſitzers nach ſeiner Auswahl, oder, wenn keine Abkömmlinge vorhanden ſind, der Wittwe, oder wenn keine Wittwe vorhanden iſt, einem der Geſchwiſter des letzten Beſitzers, ebenfalls nach ſeiner Auswahl wieder zu verleihen, ſofern er nicht den Gegenbeweis führt, daß dieſe Uebung ſchon vor dem 1. Dezember 1802. nicht die Regel gebildet habe (§. 1.). War das jetzige Gebiet einer Lehenherrſchaft früher unter mehrere Beſitzer getheilt, und hat es in ſeinem getheilten Zuſtand nicht blos eine, ſondern mehrere Gegenden oder Landestheile gebildet, ſo iſt für die Beurtheilung der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Uebung jener frühere getheilte Zuſtand als maaßgebend anzuſehen (§. 2.). Dieſelbe Verbindlichkeit der Lehenherren wie im Fall des §. 1. tritt bei einem einzelnen Schupflehen auch alsdann ein, wenn daſſelbe in den drei letzten Heimfällen oder in ſämmtlichen, innerhalb der letzten 100 Jahre vorgekommenen Heimfällen an die Wittwe oder Abkömmlinge oder andere Verwandte des jeweiligen letzten Beſitzers wieder verliehen wurde, nebſt dem auch der jeweilige Beſitzer in Beziehung auf die Erhaltung des Lehens ſolche Laſten beſtritten hat, zu deren Beſtreitung ein bloßer Nutznießer nicht ſonſt geſetzlich verpflichtet iſt (§. 3). Bedingungen des Lehenvertrags, wenn eine Wiederverleihung Statt findet

Digitized by Google

Lehenheimfall und Wiederbegebung der Schupflehen:
(§. 4 — 6.). Erhebung der in den §§. 1 u. 2. bemerkten Verhältniſſe auf gemeinſchaftliche Koſten und öffentliche Beurkundung; vorkommender Streit darüber iſt vor dem ordentlichen Richter auszutragen. Handelt es ſich insbeſondere um eine Uebung nach den Vorausſetzungen des §. 1, ſo können mehrere Schupflehenbeſitzer derſelben Gegend, oder derſelben Lehenherrſchaft, und ebenſo mehrere Lehenherrſchaften derſelben Gegend, als Streitgenoſſen klagen, beide auch umgekehrt ihre Gegner als Streitgenoſſen belangen (§. 7.). Dieſes Geſetz findet keine Anwendung auf diejenige Schupflehen, von welchen nachgewieſen wird, daß ſie innerhalb eines Jahrhunderts von Verkündung dieſes Geſetzes zurückgerechnet, das erſte Mal ſchupflehenweiſe verliehen worden, oder daß ſie ſeit ihrer erſtmaligen Verleihung noch nicht dreimal heimgefallen ſind. — Es findet ferner keine Anwendung auf die Kellerlehen und alle andere Schupflehenparzellen, worauf weder eine Hauswirthſchaft beſteht, noch der Hauptnahrungszweig einer Familie gegründet werden kann, inſofern dieſelben nicht früher nachweislich Theile eines Schupflehens waren, auf die das gegenwärtige Geſetz Anwendung findet (§. 8.). Bei Schupflehen, auf welche dieſes Geſetz keine Anwendung findet, oder bei welcher nach Maaßgabe dieſes Geſetzes eine Verbindlichkeit zur Wiederverleihung nicht eintritt, bleibt dem tauglichen Leibeserben des letzten Beſitzers noch immer das ihm durch Landrechtſatz 1831. a. h. verliehene Recht, Kraft deſſen er bei einer freiwilligen Erneuerung des Schuflehen-Verhältniſſes vor Fremden den Vorzug hat (§. 9.). Kann der Schupflehenbeſitzer oder ſeine Familie darthun, daß die Rechte der Letztern auf Wiederbelehnung mit den Lehen bei deſſen Heimfall nach dem Sinn des Lehenvertrags von größerem Umfang ſind, als ſie es nach Maaßgabe des gegenwärtigen Geſetzes wären, ſo ſoll dieſes Geſetz ſolchen Rechten keinen Eintrag thun, 1833. Nr. 48. S. 261.
Lehentabelle, 1810. Nr. 35. S. 278 u. 295.
Lehentaxen und Gebühren: in Lehenſachen ſollen von den Verrechnungen für Berichte und ſonſtige Fertigungen den Lehenbeſitzern keine Gebühren abgenommen werden, 1811. Nr. 4. S. 15.
—— Die Taxen und Gebühren ſind von jedem eintretenden einzelnen Belehnungsfall anzuſetzen, es mag die Belehnung geſchehen oder nicht geſchehen ſeyn, 1815. Nr. 11. S. 77.
—— Erneuerte Tax-, Sportel-, Stempel- und Siegelordnung des Lehenhofs, 1818. Nr. 12. S. 73.
—— Jene Taxen, Sporteln und Gebühren, welche bei der landesherrlichen Domänenadminiſtration in Lehenſachen angeſetzt werden, fließen in die Domänenkaſſen, 1824. Nr. 30. S. 175.
Lehenveräuſſerungen, wer die Bewilligung hiezu zu ertheilen hat, 1809. Nr. 51 u. 52. S. 441. und 460.
Lehenverband, auswärtiger, der Ritterorte, 1806. Nr. 29. S. 120.
Lehenverfaſſung, 1807. Nr. 34. S. 199.
Lehenverpfändung, wer die deßfallſige Bewilligung zu ertheilen hat, 1809. Nr. 51 u. 52. S. 441 und 460.
—— Erneuerung der Conſenſe zu Kapitalaufnahmen, 1805. Nr. 35. S. 132.
Lehenvertheilung, wer die deßfallſige Bewilligung zu ertheilen hat, 1809. Nr. 51 u. 52. S. 441 und 460.
Lehenweſen: dieſes ſteht unter dem Juſtizdepartement, 1807. Nr. 15. S. 53.
—— Daſſelbe wurde dem Miniſterium des Innern zugetheilt, mit Ausnahme der Thronlehen, welche dem Staatsminiſterium vorbehalten ſind, 1819. Nr. 16. S. 91.
—— Die Oberaufſicht über daſſelbe iſt wieder dem Juſtizminiſterium übertragen, 1826. Nr. 8. S. 54.
Lehranſtalten: Aufſicht über dieſelben und deren Leitung, 1807. Nr. 43. S. 269.
—— Das Miniſterium des Innern beaufſichtigt die polytechniſche Schule, 1825. Nr. 23. S. 155.
—— Conſtituirung eines Oberſtudienraths zu Beaufſichtigung und Leitung des gelehrten Schulweſens und der höheren Bürgerſchulen, 1836. Nr. 26. S. 187. S. Bürgerſchulen höhere. Ingenieur-

Digitized by Google

Lehranſtalten:

Schule, Induſtrieſchulen, Gewerbeſchulen, Lyceen, Pädagogien, Polytechniſche Schule, Realſchule, Veterinärſchule, Schulen, gelehrte, Schulen, Volks-. Die Dotationen der beiden Landesuniverſitäten und anderer höherer Lehranſtalten, ſie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuſchüſſen aus der Staatskaſſe beſtehen, ſollen ungeſchmälert erhalten werden, 1818. Nr. 18. S. 104.

Lehr- und Erziehungsinſtitute, katholiſch-weibliche: Dieſe haben folgende Beſtimmung: Bildung und Erziehung der weiblichen Jugend, feſte Begründung des reinen Chriſtenthums und ächter Moralität, Anleitung zu allen Tugenden, welche die Zierde des weiblichen Geſchlechts ſind. Die Unterweiſung in ſolchen Lehr- und Arbeitsgegenſtänden geſchieht in den Klöſtern durch Lehrfrauen. Candidatinnen des Lehramts werden erſt mit dem 18ten Jahre nach vorheriger Prüfung aufgenommen, und vor vollbrachtem 21ſten Jahre darf ohne Altersdiſpenſation das Gelübde nicht abgelegt werden. Dieſes Gelübde dauert nur je 3 Jahre, die immer wieder erneuert werden können; lebenslängliches Gelübde findet nicht ſtatt; nach dem 45ſten Lebensjahre dauert das Gelübde ohne Erneuerung bis zur ernſtlichen Willenserklärung des Austritts fort. Nach abgelegtem Gelübde hat das Inſtitut die Verpflichtung der lebenslänglichen Verſorgung, falls nicht ein unverbeſſerliches Betragen eine Entlaſſung von der Staatsbehörde veranlaßt. Keine Frauensperſon kann auf ihr Vermögen zu Gunſten des Inſtituts unwiederruflich verzichten; und darf an Mitgift, die ohnehin nie Erforderniß iſt, höchſtens nur 1500 fl. einbringen, welche den Austretenden zurückgegeben werden. Die Zinſe hat indeß das Inſtitut zu genießen, und wenn ſie im Inſtitut ſtirbt, fällt auch die Mitgift ſelbſt demſelben anheim. Jedes Mitglied des Inſtituts oder Lehrerin iſt erb- und teſtamentsfähig, das ihr auſſer der Mitgift gehörige und ſonſt noch zufallende Vermögen wird adminiſtrirt. Sie kann über die Hälfte der Zinſe frei verfügen, die andere Hälfte erhält das Inſtitut, ſo lange ſie darin bleibt. In ihrem Teſtament kann ſie über dieſes Vermögen disponiren, nicht aber über die Mitgift. Ueber die Adminiſtration des Vermögens des Inſtituts, die Ausübung des Lehramts in Bildung und Erziehung der weiblichen Jugend und ſonſtige Statuten gibt §. 12. u. f. f. dieſer Verordnung Beſtimmung, 1811. Nr. 25. S. 111.

—— Die Errichtung eines Unterrichts-Inſtituts für Töchter aus vermöglichen und gebildeten Klaſſen in Pforzheim, 1827. Nr. 12. S. 106. Dieſes Inſtitut kam nicht zu Stande.

Lehrer: Geſetz über die Anſprüche der Lehrer verſchiedener Lehranſtalten hinſichtlich der Wittwen-, Penſions- und Unterſtützungsgehalte für ihre Hinterbliebenen. Die Wittwen und Waiſen der an den Lyceen, Gymnaſien, Pädagogien und lateiniſchen Schulen, an dem polytechniſchen Inſtitut, an der Blinden- und Taubſtummen-Anſtalt, an den Schullehrer-Seminarien und der Veterinärſchule mittelſt eines landesherrlichen Patents angeſtellten Vorſtände und wiſſenſchaftlich gebildeten Hauptlehrer, erhalten künftig einen Zuſchuß zu dem ſtatutenmäßigen Wittwen-Beneficium und im geeigneten Fall auſſerordentliche Unterſtützung (§. 1.). Die evangeliſch-geiſtlichen Lehrer bleiben zwar in der Wittwenkaſſe, zu der ſie als Geiſtliche gehören, die Penſionen für ihre Hinterbliebenen aber werden ſo berechnet, wie wenn der Lehrer dem weltlichen Wittwenfiscus angehört hätte (§. 2.). Dieſe Penſionen und Unterſtützungen ſind aus den Fonds zu leiſten, aus welchen die Beſoldung bezahlt wurde; nöthigenfalls leiſtet die Staatskaſſe Zuſchuß (§. 3.), 1832. Nr. 4. S. 65.

Lehrer der gelehrten Schulen: Dieſe ſollen in der Regel nur aus der Klaſſe der geprüften Lehramtskandidaten genommen werden (§. 29.). Zur Aufnahme der Lehramtscandidaten findet jährlich ein oder zweimal eine allgemeine Prüfung Statt. Dieſe Prüfung hat ſich zu erſtrecken über die in dieſer Verordnung beſtimmten Fächern (§. 30.). Wer blos in einem oder dem andern Gegenſtande eine Prüfung beſtehen will, kann zu einer ſolchen zugelaſſen werden, hat ſich aber ſelbſt den Nachtheil zuzuſchreiben, wenn er nicht angeſtellt wird (§. 31.). Zum Unterricht im Schön-

Digitized by Google

Lehrer der gelehrten Schulen:
schreiben und im Gesang werden in der Regel Volksschulkandidaten angestellt, welchen in den untern Klassen auch der Unterricht im Rechnen übertragen werden kann. Für den französischen Sprachunterricht aber sollen in Zukunft in der Regel nur wissenschaftlich gebildete Philologen angestellt werden. Der Unterricht im Zeichnen soll nur gebildeten Künstlern übertragen werden (§. 32.). Ausweisung der Lehramtscandidaten über eine zweijährige praktische Uebung (§. 33.). Gesuche um Zulassung zur praktischen Uebung (§. 34.). Besetzung der Praktikantenstellen (§. 35.). Vertheilung der Lehrfächer (§. 36.). Jede Klasse hat einen Hauptlehrer; Aufsicht desselben auf Fleiß und Sittlichkeit der Schüler seiner Klasse, und Besorgung Alles dessen, was die Klasse im Allgemeinen betrifft (§. 37.). 1837. Nr. 8. S. 53. S. auch Schulen, gelehrte.

Lehrer an den höhern Bürgerschulen: Keiner kann als Lehrer bei einer höhern Bürgerschule angestellt werden, der nicht eine Staatsprüfung in den zur Uebernahme der Lehrstelle erforderlichen Kenntnissen erstanden hat und tüchtig befunden worden ist, wenigstens über eine dreijährige praktische Uebung an einer öffentlichen und Privatanstalt oder in Ertheilung von Privatunterricht durch zuverläßige, seine Lehrgabe beurkundende Zeugnisse sich ausweist, und über einen untadelhaften Lebenswandel genügende Atteſtate beibringt. In der Regel sollen die Hauptlehrer aus der Klasse der Lehramtscandidaten, welche akademische Studien gemacht haben, und die Lehrer für den Unterricht im Rechnen, Schönschreiben und Gesang aus der Zahl der Volksschul-Candidaten genommen werden. Der Unterricht in der Mathematik, Naturgeschichte, Naturkunde und im Zeichnen kann Gewerbschul-Candidaten übertragen werden. Die Stelle eines Lehrers bei einer gelehrten Mittelschule ist mit der Uebernahme einzelner Lehrfächer oder Lehrstunden an einer höheren Bürgerschule vereinbarlich (§. 13. der Verordnung vom 15. Mai 1834.). S. auch Bürgerschulen höhere. 1834. Nr. 26. S. 201.

Lehrer der Gewerbschulen: In der Regel sollen diese aus den Angehörigen des Gewerbestandes gewählt werden (§. 25. der Verordnung vom 15. Mai 1834). Die Theilnahme der am Orte der Gewerbeschule bei höhern Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer der mathematischen und der Naturwissenschaften, so wie der technischen Beamten, an dem Unterrichte der Gewerbschulen, durch Uebernahme einzelner Lehrvorträge oder durch nachhelfende Einwirkung auf den Unterricht soll möglichst befördert werden (§. 27.). Wo der Unterricht auf die im §. 3. bezeichneten Lehrgegenstände beschränkt ist, kann die Anstellung eines Lehrers genügen, welcher mindestens diejenigen Kenntnisse in sich vereinigt, die in den beiden mathematischen Klassen der polytechnischen Schule gelehrt werden (§. 28.). Die polytechnische Schule ist ermächtigt, solchen aus der Bauschule, Ingenieurschule oder höheren Gewerbschule austretenden Zöglingen, welche sich einem bürgerlichen Gewerbe widmen und sich vorzügliche Kenntnisse erworben haben, Fähigkeitszeugnisse auszustellen, welche ihre Tauglichkeit zur Uebernahme einer Lehrerstelle bei einer städtischen Gewerbschule unter Bezeichnung der Lehrfächer, wofür sie sich vorzugsweise gebildet haben, beurkunden. Diejenigen, welche solche Zeugnisse erlangt haben, können nach dreijähriger praktischer Uebung in ihrem technischen Zweige ohne weitere Prüfung als Lehrer angestellt werden (§. 29.). Alle Anstellungen bei Gewerbeschulen sind widerruflich (§. 30.). Ueber die Anstellung derselben entscheidet das Ministerium auf den Vorschlag der Kreisregierung, nach erhobenem Gutachten einer aus Lehrern der polytechnischen Schule für das Gewerbsschulwesen gebildeten Commission (§. 35.). Bildung der Lehrer für Gewerbschulen und Verwendung des Staatsbeitrags zu diesem Behuf (§. 6—8.). 1834. Nr. 27. S. 217. 1834. Nr. 27. S. 225. S. Gewerbsschulen.

Lehrer der Volksschulen: Zahl der anzustellenden Lehrer und Unterlehrer (§. 1—3.), 1835. Nr. 45. S. 307. Nach der Verschiedenheit der Gemeinden werden die Lehrerstellen hinsichtlich ihres gesetzlichen Diensteinkommens im Allgemeinen in 4 Klassen eingetheilt (§. 4 u. 5.), 1835. Nr. 45. S. 307.

Digitized by Google

Lehrer der Volksschulen:
—— Als Lehrer können nur diejenigen angestellt werden, welche in einer Prüfung als hinlänglich befähigt befunden, durch die Oberschulbehörde unter die Volksschul-Candidaten aufgenommen sind, und sich nach ihrer Aufnahme wenigstens drei Jahre lang in Ertheilung des Unterrichts als Hülfslehrer oder als Privatlehrer geübt haben. — Wer sich nur als Privatlehrer übte, und zwar nicht an einer unter Staatsaufsicht stehenden Privatanstalt, sondern nur durch Ertheilung von Privatunterricht, hat nach Umfluß der dreijährigen Uebungszeit bei der Schullehrer-Seminariums-Direktion noch eine praktische Prüfung zu erstehen, um die Anstellungsfähigkeit als Schullehrer zu erlangen, (§. 26. der Verordnung vom 15. Mai 1834.). Die Volksschullehrer einschließlich jener an den öffentlichen Privatanstalten, werden, sofern nicht einem Dritten das Patronatrecht zusteht, von der Oberschulbehörde ernannt, und im letzten Falle die Präsentationen von derselben genehmigt, oder je nach Umständen verworfen. Desgleichen beschließt dieselbe über die Zuruhesetzung eines Schullehrers, sowie über die desfallsigen Anträge eines Patronatsherrn (§. 27.), 1834. Nr. 25. S. 177
—— Verfahren bei Besetzung der Schullehrerstellen, 1834. Nr. 25. S. 177. §§. 29 — 32.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1836. Nr. 38. S. 287.
—— Die Versetzung eines Lehrers auf einen andern Schuldienst, um den er nicht nachsuchte, kann nur von der Oberschulbehörde verfügt werden (§. 27.), 1834. Nr. 25. S. 177.
—— Die Entfernung eines Lehrers von einer Schulstelle durch Versetzung desselben, wobei er an seinem fixen Gehalte nicht verkürzt wird, findet unbeschränkt statt. Vergütung der Zugskosten, wenn er gegen seinen Willen versetzt wird. Statt eines Besserungsversuchs ꝛc. kann solcher auch auf eine geringere Stelle versetzt werden (§. 49 u. 56.), 1835. Nr. 45. S. 307.
—— Die Oberschulbehörde beschließt über die Zuruhesetzung eines Lehrers sowie über die desfallsigen Anträge eines Patronatsherrn (§. 27.), 1834. Nr. 25. S. 177.
—— Bestimmung des Ruhegehalts (§. 51.), 1835. Nr. 45. S. 307.
—— Entlassung ohne Ruhegehalt (§. 27.), 1834. Nr. 25. S. 177. §. 25. 53 — 55. 1835. Nr. 45. S. 307.
—— Bewilligung eines Nothdurftsgehalts für den entlassenen Lehrer (§. 55.), 1835. Nr. 45. S. 307.
—— Bestimmung, wann dem Lehrer ein Hülfslehrer beigegeben wird, und Bezahlung des Aufwands für denselben (§. 58 — 63.), 1835. Nr. 45. S. 307.
—— Gehalte der Lehrer und Unterlehrer; Aufbringung der Mittel zu Zahlung der Lehrergehalte; freie Wohnung (§§. 7 — 10. 34 — 38.), 1835. Nr. 45. S. 307. S. auch Schulgeld.
—— Vollzugsverordnungen hiezu, 1835. Nr. 66. S. 485. u. 1836. Nr. 18. S. 135.
Lehrerinnen der Industrieschulen: Diese erhalten einen fixen oder einen nach der Kinderzahl sich richtenden Gehalt und zwar, wo keine Fonds vorhanden sind, aus der Gemeindekasse (§. 10.). Bestimmung des Gehalts (§. 12.). Deren Anstellung (§. 13.). Die Anstellung geschieht jeweils nur auf unbestimmte Zeit oder widerruflich. Entlassung derselben (§. 14.), 1836. Nr. 40. S. 295.
Leibeigenschaft: Diese ist mit allen ihren Wirkungen in den Großherzoglichen Eigenthumslanden aufgehoben, 1812. Nr. 12. S. 67.
—— Der Herr Fürst Georg zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg hat für seinen Antheil aus eigenem Antrieb auf ewige Zeiten auf die Erbpflicht-Entlassungsgebühr verzichtet, 1820. Nr. 13. S. 72.
—— Die Leibeigenschaft ist auch in allen übrigen Landestheilen aufgehoben; Entschädigung der Standes- und Grundherrn und der Corporationen aus der Staatskasse, 1820. Nr. 15. S. 104. 1821. Nr. 6. S. 50. S. auch Abgaben.
Leibesstrafen: Die Verwandlung derselben, 1809. Nr. 52. S. 451.
—— Abschaffung der körperlichen Züchtigung, 1831. Nr. 30. S. 249. S. auch Züchtigung.
Leibgeding, s. Vermögensübergaben.

Digitized by Google

Leichenbegängniß, ſ. Beerdigung.
Leichenſchau, gerichtliche, 1803. Nr. 15.
Leichenſchau-Ordnung: Ankündigung derſelben, 1806. Nr. 20. S. 64.
—— Inſtruktion und Belehrung für die Geiſtlichen über die Leichenſchauer, 1809. Nr. 9. S. 105.
—— Die angeordnete Leichenſchau dauert fort, 1811. Nr. 16. S. 71.
Leiningen: Freizügigkeitsvertrag, 1806. Nr. 15. S. 39.
—— Anſtandsbrief des Herrn Fürſten von Leiningen, 1813. Nr. 11. S. 59.
—— Volljährigkeits-Erklärung des H. Fürſten Carl Friedrich Wilhelm Emich, 1823. Nr. 21. S. 121.
—— Schuldenſtatut, 1829. Nr. 5. S. 53.
—— Uebereinkunft der Herrn Fürſten und Grafen von Leiningen über ihre agnatiſchen Verhältniſſe, 1830. Nr. 5. S. 47.
—— Regulirung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Standesherrſchaften Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau, 1826. Nr. 7. S. 39.
—— Regulirung der ſtandesherrlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes, 1833. Nr. 25. S. 135.
Leopoldshafen: die künftige Benennung des Ortes und Hafens Schröck mit „Leopoldshafen", 1833. Nr. 26. S. 153.
Leſeholz, ſ. Berechtigungsholz.
Leuſtetten, Trennung dieſer Gemeinde von dem bisherigen Vogteiverbande Frickingen, 1830. Nr. 9. S. 99.
Letzte Willen, ſ. Teſtamente.
Lichtenau, Gemeinde, Trennung der Gemeinde Grauelsbaum von derſelben, 1833. Nr. 44. S. 244.
Lichterverkauf: dieſer ſteht den Saifenſiedern und Krämern zu, 1809. Nr. 9 u. 28. S. 113 u. 259.
Liegenſchaften, die Abtretung derſelben aus Gründen des öffentlichen Nutzens. S. Eigenthum.
Liegenſchaften: untheilbare, ſ. Vortheilsgerechtigkeit.
Liegenſchafts-Erwerb: Die Eintragung deſſelben in das Grundbuch. S. Gewährung.
—— der Ausländer, ſ. Ausländer.
—— der Gemeindebürger, dieſe haben das unbeſchränkte Recht zu ſolchem, 1832. Nr. 8. S. 118.
Lielacher Hof, Vereinigung deſſelben mit der Gemeinde Poppenhauſen, 1832. Nr. 18. S. 204.
Lokalfonds, ſ. Stiftungen.
Loſungsrecht: Ausübung der Territorial- und Ausmärker-Loſung, 1806. Nr. 12. S. 32.
—— Der Ortsbürger, wenn die Liegenſchaft an einen, der keinen Theil am Ortsbürgerrecht hat, veräußert wird, 1807. Nr. 26. S. 126.
—— dasjenige, welches in der ehemaligen Landesverſchiedenheit ſeinen Grund hatte, iſt aufgehoben, 1808. Nr. 16. S. 133.
—— Die Staats-, Mark-, Geding-, Dach- und Stammloſung ſind erlaubte Loſungen; Art und Weiſe ihrer Ausübung; verboten ſind: Die Bürger-, Steuer-, Erbbeſtands-, Gült- oder Zins-Loſung, Theilloſung, Nachbarloſung, Erb- und Freundſchafts-, Religions- und Gantloſung. Loſungsfähigkeit; Loſungsvorzug; Loſungsfriſt; Loſungsankündigung; Beſtrafung unrichtiger Angabe der verabredeten Kaufs-Bedingungen; Pflicht des Loſungspflichtigen Käufers und des Löſers; Loſung bei Steigerungen, 1806. Nr. 16. S. 133.
—— Dieſe alte Loſungsordnung dauert, ſoweit ſie durch das neue Landrecht nicht geändert iſt, noch fort, 1809. Nr. 8. S. 77.
—— daſſelbe tritt nur bei ſolchen Privatverträgen ein, die durch Handverkauf geſchehen. Oeffentliche Steigerungen, welche von Staatsverrechnungen vorgenommen werden, ſchließen jede Gattung von Loſungsrecht aus, 1817. Nr. 17. S. 63.
Lotterien ſind verboten; Ausnahmen von dieſem Verbot, 1805. Nr. 34. S. 128.
—— Alle Lotterien und Lotterie-Collecten ſind verboten, und werden die deshalb beſtandenen ältern Verordnungen erneuert, 1811. Nr. 26. S. 123.

Digitized by Google

Lotterien: Das Ausspielen von Gewinnsten durch Kegelspielen ꝛc. ohne polizeiliche Genehmigung, auch der Realitäten ist verboten, 1814. Nr. 19. S. 131. 1818. Nr. 6. S. 29.

—— Concessionen zur Veräußerung liegender Güter mittelst Lotterien sollen nicht mehr ertheilt und dergleichen Gesuche auf keine Weise berücksichtigt werden, 1818. Nr. 6. S. 29.

—— Das Besorgen der Lotterien und Lotto-Angelegenheiten auf Bestellung oder im Auftrag, ist ebenfalls verboten, und es sollen diejenigen, welche dazu wissentlich mitwirken, künftig wie die Collecteurs bestraft werden, 1820. Nr. 2. S. 12.

—— Wiederholtes Verbot des Collectirens für auswärtige Lotterien und Ausdehnung dieses Verbots auf die im Ausland auszuspielenden Güter und andere Gegenstände, 1821. Nr. 21. S. 51.

—— Alle Privatlotterien und damit auch das s. g. Verheuern von Nummern in- oder ausländischer Partialobligationen, wobei nicht zugleich der Besitz der Obligation übergeht, sind, sowie das Auffordern zum Verheuern und das Anbieten von Loosnummern zu diesem Zweck bei Strafe von 100 Rthl. verboten; das Geschäft selbst aber, soweit nicht von einem Theil etwas schon freiwillig bezahlt und bezeichnet worden, ist von keiner rechtlichen Wirkung, 1823. Nr. 27. S. 145.

—— Weitere Bestimmungen zu der Verordnung von 1811, wornach die Uebertretung des Verbots des Collectirens das erstemal mit 25 fl. oder bei Unvermöglichen mit 10tägigem, das zweitemal mit 50 fl. oder 20tägigem, das dritte und jedes weitere Mal mit 30tägigem Arrest bestraft werden soll, welche Strafe auf Betreten auch auswärtige Collecteurs trifft. Die Anzeigsgebühr besteht in einem Drittheil der Strafe, in jedem Fall aber, wenn auf Gefängnißstrafe erkannt wird, in 10 fl., 1824. Nr. 25. S. 156.

Löwenstein-Wertheim, Standesherrschaft: staatsrechtliche Verhältnisse derselben, 1833. Nr. 11. S. 47. S. auch Standesherrschaften.

Ludwigshafen: Die der Gemeinde Sernatingen ertheilte Erlaubniß ihren Namen in „Ludwigshafen" umwandeln zu dürfen, 1826. Nr. 28. S. 194.

—— Zutheilung des Blumenhofs zu dieser Gemeinde, 1829. Nr. 19. S. 146.

Luftballons mit brennbaren Materialien sollen ohne vorherige Prüfung des Treibstoffes von Seiten des Ministeriums nicht aufsteigen dürfen, 1818. Nr. 23. S. 150.

—— Wenn ein Mensch mit aufsteigt, ertheilen die Kreisregierungen, und zum Aufsteigen leerer Luftballons die Aemter die Erlaubniß, 1834. Nr. 16. S. 139.

Lügen in Civil-, Polizei- und Untersuchungssachen, deren Bestrafung, 1803. Nr. 4.

—— gerichtliche können von dem Untersuchungsrichter durch Zwischenbescheide bestraft werden. Als erschwerendes Verbrechen wird sie durch Strafzusatz gebüßt. Ohne eidliche oder handgelübdliche Bestätigung sind sie nur bürgerliche Vergehen, 1812. Nr. 20. Beil. S. 6. §. 14 u. 94. S. auch Meineid. Züchtigung, körperliche.

Lumpen: Verbot der Ausfuhr, 1808. Nr. 24 u. 30. S. 207 u. 311. 1810. Nr. 22. S. 212.

—— Die Ausfuhr der Lumpen und aller Papierfabrikate soll alsdann gestattet seyn, wenn das Bedürfniß der inländischen Fabriken gedeckt ist. Die Kreisdirektorien ertheilen die Erlaubniß, 1818. Nr. 7. S. 33. S. auch Zoll.

Lungenseuche unter dem Rindvieh. S. Viehkrankheiten.

Lyceum: Verlegung desselben von Baden nach Rastatt, 1808. Nr. 30. S. 262.

—— Errichtung einer weitern Klasse an jenem zu Carlsruhe, 1812. Nr. 33. S. 214.

—— Aufnahmsfähigkeit der Schüler in jenes zu Carlsruhe; Erhöhung des Schulgeldes; Trennung der Realschule von dem Lyceum, 1806. Nr. 14. S. 39. S. auch Schulen, gelehrte.

M.

Maaße und Gewichte: Nachricht daß ein neues Maaß und Gewicht eingeführt werde, nebst Vorschrift, wie es indessen gehalten werden soll, 1808. Nr. 34. S. 279.

Digitized by Google

Maaße und Gewichte:

—— Einführung des neuen Maaßes in den Wirthshäusern. Das Hausiren mit nicht geeichten Glasgefäßen ꝛc. und der Gebrauch nicht geeichter Bouteillen und Krüge zum Verkauf des Weins durch Wirthe wird mit 5 fl. 30 kr. bestraft. Nur solche fremde Weine als: Malaga ꝛc., welche die Accise nach dem Gewicht bezahlen, dürfen in ungeeichten Bouteillen verkauft werden, 1812. Nr. 20. 32. u. 34. S. 110. 207 u. 216.

—— Allgemeine Einführung des neuen Maaßes und Gewichtes, mit Ausnahme der Apotheker-Maaße und Gewichte. Für sackfähige Dinge ist der Gebrauch des Doppelsesters, Halbsesters, Doppelmäßleins und Halbmäßleins gestattet. Errichtung der Eichämter und Obereichämter. Die Urmaaße Behufs der Vergleichung der Längemaaße werden von der Oberdirektion des Wasser- und Straßen-Baues unter Aufsicht des Ministeriums aufbewahrt, 1828. Nr. 19. S. 183.

—— In Konstanz wurde auch ein Obereichamt errichtet, 1829. Nr. 14. S. 118.

—— Verlängerung des Termins zu Einführung des neuen Maaßes und Gewichtes, 1829. Nr. 12. S. 103.

—— Bei allen trockenen Dingen, die gestrichen werden können, soll das gestrichene Maaß gegeben, daher, wo vorher in gehäuftem Maaß geliefert werden mußte, dieses in gestrichenes reducirt werden. Nur bei größeren Gewächsen, als Obst und Kartoffeln, ist das gehäufte Maaß gestattet, 1830. Nr. 5. S. 35.

—— Die in den Wildischen Maaßtabellen enthaltene Reduktion des k. baierischen Maaßes für Haber ist unrichtig, und die dortigen Maaße für Korn gelten auch für Haber, 1834. Nr. 6. S. 59.

—— Vergütung der in den ersten 6 Monaten angeschafften Maaße und Gewichte, 1829. Nr. 16. S. 127.

Maaßordnung, neue, und zwar: die Einheit der Längenmaaße ist der Fuß. Er soll nicht anders als zehntheilig in Zolle, Linien und Punkte getheilt werden. Zehen Fuß machen eine Ruthe. Die Elle soll zwei Fuß lang seyn und in Viertel, Achtel und Sechszehntel getheilt werden. Das Klafter hat sechs Fuß. Die Wegestunde ist nahe 14,815 Fuß. Die Meile ist die doppelte Wegestunde.

— Flächenmaaße sind die Quadrate der Längenmaaße. 100 Quadratruthen sind gleich ein Viertel, 4 Viertel sind gleich ein Morgen.

— Körpermaaße sind überhaupt die Kubi der Längenmaaße. Ausnahmsweise aber soll das Brennholz-Klafter 6 Fuß hoch und breit, die Scheitlänge hingegen 4 Fuß seyn.

— Die Einheit der Hohlmaaße ist das Meßlein und die Maaß.

— Die Maaße für sackfähige und flüssige Dinge sollen in ihren zehntheiligen Abstufungen hiernach gleichen Innhalt haben, und seyn:

für sackfähige Dinge:		für flüssige Dinge:		Meßlein oder Maas:
der Zuber	=	das Fuder	=	1000.
das Malter	=	die Ohm	=	100.
der Sester	=	die Stütze	=	10.
das Meßlein	=	die Maaß	=	1.
der Becher	=	das Glas	=	$^1/_{10}$

— Gewichte: Das Pfund ist die Einheit der Gewichte, die Stufen aufwärts vom Pfund geben den Stein von zehen, den Zentner von hundert Pfunden. Abwärts sind sie für Rechnung zehntheilig, in Zehenlinge, Centaß, Dekaß, Aß eingetheilt. Für den Verkehr aber soll das Pfund nach rein fortgesetzten Halbirungen seine Marke, Vierlinge, Halbvierlinge, Unzen, Lothe, Halblothe, Quentchen, Halbquentchen, und dann weiter vom Quentchen herab, nach Vierteln herabsteigend, seine Pfennige, Karate, Grane, Gränchen und Richttheile haben, so daß die Mark aus 65,536, also das Pfund aus 131,072 solcher Richttheile besteht.

Digitized by Google

Maaßordnung, neue:
— Maaße und Gewichte zum wirklichen Gebrauche; deren Beſchaffenheit und Anwendung; Inhaltsbeſtimmung der zum Detailverkauf und zum Transport der Flüſſigkeiten beſtimmten Gefäße. Verbot jeder Abweichung von dem allgemeinen Maaß und Gewicht bei Verfertigung der Maaßwerkzeuge und deren Anwendung. Anſtalten zur Erhaltung der Unveränderlichkeit des allgemeinen Maaßes und Gewichtes, und zur richtigen Bezeichnung der Maaßgefäße. Polizeiliche Maaßregeln und Strafbeſtimmungen zur Sicherung gegen den Gebrauch unrichtiger oder ungerechter Maaße und Gewichte, 1829. Nr. 2. S. 5.
— Nachträgliche Beſtimmungen zum Eichgebühren-Tarif, 1829. Nr. 17. S. 133.
Maaß- und Gewichts-Viſitation, 1809. Nr. 51 u. 52. S. 430 u. 455.
—— Alle drei Jahre ſind bei den Eichſtätten die Maaße und Gewichte zu viſitiren, 1833. Nr. 7. S. 31.
Magazin für die Handlung, Handelsgeſetzgebung und Finanzverwaltung Frankreichs und der deutſchen Bundesſtaaten, 1812. Nr. 19. S. 107.
Mannheim, die Errichtung eines Freihafens daſelbſt zu Beförderung des Handels, 1828. Nr. 17. S. 167.
—— Erklärung des Rheinhafens daſelbſt als Eichſtation, 1834. Nr. 14. S. 119.
Manumiſſionstaxe oder Leibeigenſchafts-Entlaſſungsgebühren ſind gegen Frankreich aufgehoben, 1819. Nr. 21. S. 129.
Marionettenſpieler, Erlaubnißertheilung an dieſelbe zu Vorſtellungen, 1834. Nr. 16. S. 140. ſ. Schauſpielergeſellſchaften.
Märkte: Recht der Städte, 1807. Nr. 26. S. 127.
—— Wochen- und Jahrmärkte an Sonn- und Feiertagen ſind verboten, 1805. Nr. 1. S. 3.
—— Zunftzwang auf Märkten, 1807. Nr. 6. S. 14. 1808. Nr. 6. S. 54.
—— Die Aemter haben die Aufſicht über die Märkte, 1809. Nr. 51. S. 430.
—— Die Marktpolizei gehört zur Ortspolizei, welche von dem Bürgermeiſter verwaltet wird, §. 6. 41. und 48. 1832. Nr. 8. S. 91. S. auch Viehmärkte. Handelspatente.
Markung: dieſe hat jede Gemeinde, ſie umfaßt theils Allmendgut, Gemeindegut und Gemeindebauten und theils Privatgut, 1807. Nr. 26. S. 126. S. auch Gemeinden.
Markungs- und Privatſteinſetzungen: Beſtimmung der beizuziehenden Perſonen und deren Gebühren, 1818. Nr. 21. S. 143. S. auch Gebühren.
Marſchſachen: Leitung des Marſch- und Verpflegungsweſens; Aufſtellung der Marſch-Commiſſariate, 1809. Nr. 23. 43 u. 52. S. 229. 279 u. 452. 1810. Nr. 24. S. 187.
Maſtberechtigung in Waldungen, ſ. Eckerich.
Materialiſten, fremde, dürfen ihre Waaren im Lande nicht verkaufen, ſondern müſſen ſie beim Eingang ins Land unter Siegel legen laſſen, und beim Ausgang wieder vorzeigen, 1818. Nr. 10. S. 60. S. Hauſiren.
Mäuſe, das Giftlegen auf den Feldern Behufs der Vertilgung derſelben iſt verboten, 1818. Nr. 23. S. 150.
Medaillen für Unteroffiziere und Soldaten, 1807. Nr. 17. S. 43.
Medaillen-Zulagen dürfen nicht an Dritte abgetreten oder verkauft werden, da von der Generalkriegskaſſe ſolche nur an diejenigen Individuen, welchen ſolche ertheilt worden, ausbezahlt und keine Anweiſungen honorirt werden; Vorauszahlung findet auch nicht Statt, 1827. Nr. 14. S. 145. 1832. Nr. 35. S. 330.
Medikamenten-Verkauf, ſ. Arzneiverkauf.
Medicinalbeamte, ſ. Geſundheitsbeamte.
Medicinalordnung, deren Anſchaffung und Befolgung, 1806. Nr. 20. S. 63.
Medicinaltaxordnung: Abänderung derſelben in Hinſicht der Diäten und Gebühren der Geſundheitsbeamten, 1836. Nr. 27. S. 191. S. Geſundheitsbeamte.

Digitized by Google

Meilen, Post- oder geographische, sind gleich 24691 neu bad. Fuß oder 1 Stunde 40 Minuten, 3 Meilen sind also gleich 5 Stunden, 1834. Nr. 40. S. 291.

Meineid eines Zeugen zu Gunsten eines Verbrechers unterliegt der Strafe eines besondern Verspruchseides, als der geringsten Strafe eines falschen Zeugnisses, 1812. Nr. 20. Beil. §. 49.

Meinungseid, 1803. Nr. 2.

Meisenfang, derselbe ist bei Strafe verboten, 1808. Nr. 34. S. 285.

—— Der Fang der Meisen und anderer Waldvögel, mit Ausnahme der zur Jagd gehörigen und der Raubvögel, so wie das Ausnehmen oder Zerstören der Nester ist verboten, 1834. Nr. 2. S. 5. §. 70. S. auch Forstpolizei. Forstfrevel.

Meisterrecht: Dieses kann ohne erstandene Wanderjahre nur mit Dispensation angetreten werden, vor dem 25ten Jahr soll regelmäßig Niemand zum Meisterrecht gelangen, 1808. Nr. 5. S. 42.

—— Das Meisterrechtsalter ist jetzt das zurückgelegte 21te Lebensjahr. Jede andere Bestimmung ist aufgehoben, 1818. Nr. 13. S. 81.

Meisterstück der Sattler, 1814. Nr. 13. S. 87.

—— Befugniß der Aemter zum Nachlaß der Meisterdispensationstaxen, 1825. Nr. 15. 114.

Meldbatzen, s. Anmeldgebühren.

Messen, s. Handelspatente.

Metzelrecht: Die Ausübung dieses Rechtes ist durchaus nicht an den Erwerb eines dinglichen Rechts zu einer Metzelbank gebunden, sondern schon durch das Meisterrecht und durch die Ortsbürgerannahme begründet, ohne daß Gewohnheit oder örtliche Zunfteinrichtungen daran etwas abändern können, 1820. Nr. 2. S. 12.

Miethwohnungen, herrschaftliche, Reparationen in solchen, s. Baureparationen.

Miethwohnungen: Vermiethung neu erbauter Häuser in Carlsruhe, s. Carlsruhe.

Milderungsgründe in Strafsachen: diese werden theils durch die physische, theils durch die moralische Beschaffenheit bestimmt, 1812. Nr. 20. Beil. §. 88. ꝛc.

Militär, bürgerliches, Streitobliegenheiten desselben, 1810. Nr. 22. S. 176.

Militärpensionen in Frankreich, 1803. Nr. 14.

Militär-Sachen: Alles, was Bezug auf die Conscription bis zur Uebernahme in den Militärdienst hat, s. Conscription. S. auch Abschiedsgesuche. Armatur. Arrest auf Gagen. Bauwesen. Beamte des bürgerlichen Standes. Deserteurs. Einquartirung. Einstandssachen. Etappengeld. Gerichtsstand. Kriegsministerium. Medaillen. Orden. Offiziere. Urlaub.

— Formation des Füsselier-Regiments in ein Feldregiment, 1804. Nr. 3. S. 20.

— — der Linien-Infanterie, Artillerie und Jäger, 1806. Nr. 27. S. 105.

— — der Invaliden-Compagnie mit der Benennung „Invaliden-Corps", 1824. Nr. 19. S. 122.

— — Benennung des bisherigen Garde-Dragonerregiments als „Dragonerregiment Großherzog", und Vereinigung der bisherigen Leibgrenadiergarde mit dem leichten Infanteriebataillon zum Leibinfanterie-Regiment. Bis zur definitiven Vereinigung aber wird die erstere „Grenadier-Bataillon", das letztere „Karabinier-Bataillon" des Leibinfanterie-Regiments genannt, 1832. Nr. 64. S. 506.

—— Garnisons-Bestimmung, 1814. Nr. 14. S. 91.

—— Aufhebung der Generalinspektion der Infanterie, 1828. Nr. 4. S. 26.

—— Zutheilung des bisherigen trygonometrischen Büreaus zur Generaladjudantur, 1828. Nr. 14. S. 159.

—— Aufhebung der Generaladjudantur, 1832. Nr. 11. S. 145.

—— Prüfung der Individuen, welche in das Cadetten-Institut aufgenommen werden wollen, 1830. Nr. 10. S. 177.

—— die künftige Benennung der Capitäns und Rittmeister, und Erhöhung des Standes der Premierlieutenants, 1828. Nr. 4. S. 25.

Digitized by Google

Militärsachen:

— Neue Militär-Organisation, 1832. Nr. 11. S. 145.

Der Chef des Kriegsministeriums hat die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit für alle Militärsachen. Er hat die Militärverwaltung zu führen, oder unter seiner Leitung führen zu lassen, und das Oberkriegsgericht zu beaufsichtigen. In Commandosachen werden Sr. Königl. Hoheit auf seinen Vortrag durch ihn die erforderlichen Befehle an das Corps-Commando erlassen (Artikel 2). Die Militär-Jurisdictionsangelegenheiten hat das Generalauditorat, welches den Namen „Oberkriegsgericht“ führen soll, wie bisher auch künftig zu besorgen (Art. 3). Für die Commando-Sachen ist ein Corps-Commando bestellt, dessen Wirkungskreis das Taktische mit den daraus hervorgehenden die Ausbildung der Truppen betreffenden Anordnungen, die Disziplin und das Dienstliche im Corps, die Militärbildungsanstalten, das topographische Fach und die Ergänzung der Truppenkörper, nach den bestehenden Vorschriften, umfaßt.

— Ergänzung des Offizier-Corps: Jeder Badener, er mag als Freiwilliger oder Conscribirter in Dienst gehen, kann bei den nöthigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Kenntnissen und Moralität, nach wenigstens zweijähriger Dienstzeit und nachgewiesener allgemeiner wissenschaftlicher, sowie kriegswissenschaftlicher Bildung und praktischen Befähigung zum Offizier befördert werden. Ausnahmen von diesen Erfordernissen finden nur im Kriege statt. Freiwillige, deren Alter, Nachweisung der Einwilligung ihrer Eltern und eines hinreichenden Vermögens. Sie haben sich aus eigenen Mitteln in Verpflegung und Kleidung zu erhalten. Behandlung der Conscribirten, welche sich dem Offizierstand widmen wollen. Beförderung der Freiwilligen zum Corporal nach beendigten Herbstexercitien, jedoch ohne Verpflegung. Unterricht in der Militär-Bildungsanstalt. Ernennung zum Portepee-Fähndrich nach entsprechender Prüfung, mit den Functionen und Auszeichnungen als Feldwebel oder Wachtmeister, mit Verpflegung der Aeltesten. Willkührlicher Austritt, den Fall eines Kriegs ausgenommen, und willkührliche Entlassung der Freiwilligen, jedoch mit Einrechnung der bisherigen in die Conscriptions-Dienstzeit, 1832. Nr. 37. S. 337.

Militärdiener: Alle Offiziers und Offiziersrang genießende Kriegsbeamte bei den Regimentern, alle Angestellte bei dem Kriegsministerium und die Generaladjudanten bis zum Kanzlisten einschließlich, können nach fünfjähriger Dienstzeit ohne gesetzlichen Ruhegehalt nicht entlassen werden. Nach Ablauf der ersten 5 Jahre kann eine Entlassung nur geschehen: 1) Durch Zuruhesetzung unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts; 2) wegen eigenem Verschulden in den besonders bezeichneten Fällen; 3) wegen Verbrechen und Vergehen durch richterliches Erkenntniß. Entlassung kann jeder nachsuchen, nur nicht vor dem Ausbruch oder während eines Kriegs. Zuruhesetzung mit Ruhegehalt aber nur wegen durch Altersschwäche oder unverschuldeter körperlicher Gebrechen eingetretener Dienstunfähigkeit. Berechnung des Ruhegehalts. Bei unverschuldeter Dienstuntauglichkeit kann auch in den ersten 5 Jahren ein Gnadengehalt bewilligt werden. Bestimmungen der Größe desselben für die verschiedenen Fälle. Der in Ruhestand Versetzte kann jederzeit wieder zum activen Dienst berufen werden. Auch der im Disciplnarweg Entlassene, selbst der Dienstentsetzte kann nach Umständen eine geringe Sustentation erhalten, doch nie über die Hälfte des sonstigen Ruhegehalts. Die Wittwen und Kinder erhalten ein Sterbquartal und das Wittwenbenefizium nach dem Beitrag. Unterstützungsfond für nahrungslose ältere Töchter und Söhne, und für Witwen, deren Männer sich im Staatsdienste besonders ausgezeichnet und Verdienste erworben haben. Die bei den Civildienern eintretende Aenderung über das Maximum des Ruhegehalts, Sterbquartals, gilt auch hier, 1832. Nr. 4. S. 57.

Militärdienste: Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil-, Militär- und Kirchendiensten gleichen Anspruch (§. 9). Der Unterschied in der Geburt und der Religion begründet mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundesacte gemachten Ausnahme keine Ausnahme der Militärdienstpflicht (§. 10), 1818. Nr. 18. S. 103.

Digitized by Google

Militärdienste: Entlassung aus solchen während dem Kriege, 1825. Nr. 10. S. 68.

—— Gesetz über die Entlassung aus dem Militärdienst: Die Conscriptionspflichtigen und ihre Stellvertreter können, wenn sie von der Rekrutirungsbehörde übernommen sind, nur vom Kriegsministerium entlassen werden. Vor abgelaufener Dienstzeit kann, außer den im Conscriptionsgesetz vorgesehenen Fällen, eine Entlassung nur ertheilt werden: wegen Untauglichkeit; zur Unterstützung der Familie; Behufs der Auswanderung oder des Wegzugs; zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie. Desfallsiges Verfahren. Der Einsteher kann vor Ablauf der Dienstzeit nur wegen Untauglichkeit oder gegen Stellung eines andern Mannes entlassen werden. Im Fall der Entlassung wegen einer aus strafbarem Verschulden entstandenen Untauglichkeit ist er ebenfalls zu Stellung eines Mannes verpflichtet, 1835. Nr. 43. S. 295.

Militärgehalte:

Anweisung auf Gagen der Offiziere, 1804. Nr. 10. S. 54.

—— Arrest auf solche, s. Arrest.

—— Functionsgehalte: Die Bestimmung über die Functionsgehalte der Civilstaatsdiener sind auch auf die Besoldungen der Militärdiener, mit alleiniger Ausnahme der Besoldungen der Ober- und Secondlieutenants, anzuwenden, 1832. Nr. 30. S. 285.

Militär-Kriegsgericht: Die Bestellung der Advokaten zu Carlsruhe, als Anwälte bei demselben, 1833. Nr. 36. S. 204.

Militär-Orden, neuer: Stiftung eines solchen für Offiziere, 1807. Nr. 17. S. 43.

—— Die Stiftung eines solchen für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, 1831. Nr. 8. S. 67.

Militärpensionen, s. Militärdiener.

—— Wegen den aus Spanien zurückgekommenen von Frankreich mit Pension begnadigten Militärpersonen wird den Aemtern aufgegeben, jedes Jahr, 8 Tage nach dem 1ten Januar und 1. Juli, an das Kriegsministerium anzuzeigen, ob die Pensionär noch am Leben sind, 1813. Nr. 17. S. 100.

—— Vorausbezahlung oder Abkauf derselben findet nicht statt, 1832. Nr. 35. S. 330.

—— Unteroffiziere und Soldaten und die übrigen im Art. 1. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 (Militärdiener) nicht begriffenen Militärdiener erhalten einen Ruhegehalt, wenn sie durch Wunden oder Gebrechen, die sie vor dem Feinde oder bei andern militärischen Dienstverrichtungen erhalten haben, oder durch anhaltende Kränklichkeit, als Folge der im Militärdienst erhaltenen Wunden oder Gebrechen, vor ihrer Entlassung aus dem Militärdienst dienstuntauglich und erwerbsunfähig geworden sind (§. 1). Wegen Altersgebrechlichkeit oder aus andern im Art. 1. nicht genannten Gründen kann nur den Unteroffizieren und jenen Spielleuten, welche nach dem Reglement Unteroffiziersrang haben, wenn sie ohne ihr Verschulden außer Dienstthätigkeit treten, bei ihrer Entlassung ein Ruhegehalt bewilligt werden, wenn die Verhältnisse des Militärs eine Unterstützung nöthig machen, und es soll derselbe zurückgezogen werden, sobald eine günstige Aenderung in den Verhältnissen desselben dies erlaubt. Insbesondere aber soll ein solcher Ruhegehalt nur gewährt werden, wenn der Militär mehr als 12 Jahre tadellos als Unteroffizier (oder mit Unteroffiziersrang) diente, oder bei kürzerer Dienstzeit erwiesenermaßen ausgezeichneten Eifer in Erfüllung der Dienstpflichten gezeigt hat, und durch Anstrengung im Dienste oder durch einen Unglücksfall dienstuntauglich geworden ist. Tritt keiner von diesen beiden Fällen ein, so kann nur eine jährliche Sustentation, welche die Hälfte der in den andern Fällen zu bewilligende Pension nicht übersteigen darf, ausgeworfen werden (§. 2). Den Soldaten und Spielleuten, welche keinen Unteroffiziersrang haben, kann aus dringenden Gründen eine — jedoch die Hälfte des tarifmäßigen Ruhegehalts keinenfalls überschreitende — Sustentation bewilligt werden (§. 3). Bemessung der Größe des Ruhegehalts; Aufnahme unter das Invalidencorps; Personalzulage der Invaliden; Uebertritt eines Pensionärs in Civildienst (§§. 4—6). Wer wegen eines Vergehens vom Militär verstoßen wird, erhält keinen

Digitized by Google

Militärpensionen:
Ruhegehalt, und wer einen solchen bereits bezieht, verliert ihn wieder, wenn er in eine Strafe verurtheilt wird, mit welcher die Verstoßung vom Militär gesetzlich verbunden ist. In der Regel sind diejenigen hievon ausgenommen, welche in eine der beiden letzten Klassen des Tarifs gehören. Diese können nach Erstehung der Strafe in den Bezug des ihnen zugewiesenen Ruhegehalts wieder eingewiesen werden (§. 8). Ueber alle auf die Bestimmungen dieses Gesetzes gegründeten Ansprüche kann nur im Administrativweg entschieden werden (§. 9.), 1837. Nr. 28. S. 195.
Militärpersonen, vermißte: Aufforderung der seit dem russischen Feldzug von 1812 und in den früheren Kriegen vermißten Soldaten zur Rückkehr in ihre Heimath, oder zur Abgabe glaubhafter Nachricht von sich, widrigenfalls sie für todt angesehen werden, und alle hieraus, und namentlich in Bezug auf ihre ehelichen Verhältnisse, entspringende rechtliche Wirkungen eintreten sollen. Die Nähe und der Grad der Berechtigung zur Vermögensvererbung soll durchgehends, wo kein früherer oder späterer Todestag erwiesen wird, nach dem beurtheilt werden, der in dieser Verordnung als Termin vorgeschrieben ist, 1816. Nr. 2. S. 4.
—— Die bis Ende 1812 vermißt wurden, dürfen, als für todt erklärt, nicht mehr, und die seit 1813 Vermißte nur mit Kriegsministerial-Genehmigung vorgeladen werden, 1818. Nr. 7. S. 37.
—— Aufforderung derjenigen, welche von dem russischen Feldzug her entweder für sich oder als Erben vermißter und verstorbener Militärpersonen noch rückständiges Soldguthaben aufrechnen zu können glauben, 1819. Nr. 19. S. 119.
—— Aufhebung dieser Verordnung und es findet deshalb keine Reclamation mehr statt, 1820. Nr. 4. S. 26.
Militär-Sanitätsdiener: Anciennität der Militärärzte und Chirurgen bei ihrer Concurrenz zu Civil-Sanitätsdiensten. Diese fängt, wenn sie vor ihrer Anstellung lizenzirt werden, vom Tage der Lizenz; bei jenen, welche erst nach ihrer Anstellung beim Militär lizenzirt wurden, vom Tage ihrer Anstellung; endlich bei jenen, welche als Regimentsärzte, oder als Chirurgen von dem Kriegsministerium, ohne vorher lizenzirt worden zu seyn, angestellt werden, von der Zeit ihres Eintritts in den Militärdienst an, 1819. Nr. 12. S. 63.
Militär-Sanitätssachen: diese kommen auch bei der Sanitätscommission in Vortrag, 1816. Nr. 9. S. 33.
Militär-Uniform: Armatur- und Uniformstücke der Offiziere dürfen nicht in Verfatz genommen werden, 1804. Nr. 10. S. 54.
—— Das Tragen der Epaulettes, 1809. Nr. 3. S. 11.
—— Berechtigung der Feldwebel zum Tragen des Offiziersdegen, 1811. Nr. 21. S. 93.
Militär-Verpflegung, s. Einquartirung. Etappengeld.
Militär-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt: Ansprüche der Relicten der Militärdiener auf Sustentation, 1832. Nr. 4. S. 57. S. Militärdiener.
—— Constituirung einer Verwaltungscommission, 1820. Nr. 18. S. 132.
—— Aufhebung der Monturveränderungsgebühren und Beiträge der Unteroffiziere und Soldaten zur Militärwittwenkasse, 1832. Nr. 19. S. 209.
—— Bekanntmachung des Vermögensstandes der Militär-Wittwenkasse, 1832. Nr. 18. S. 205. 1833. Nr. 31. S. 181. 1834. Nr. 23. S. 167. 1835. Nr. 34. S. 215. 1836. Nr. 35. S. 276. 1837. Nr. 18. S 123.
Milizengeld, Aufhebung desselben, 1808. Nr. 7. S.
Minderjährigkeit: Loszählung der Milizpflichtigen, welche einen Militärfreischein erlangt haben, 1803. Nr. 5.
—— Wer nicht 21 Jahre zurückgelegt hat, ist minderjährig. Bestimmung, welche Handlungen der Minderjährige, Halbmündige und Vollmündige giltig vornehmen kann; Unmündigkeit, Halbmündigkeit und Vollmündigkeit, ihre Wirkung bei strafbaren Vergehen, 1808. Nr. 19. S. 173.

Digitized by Google

Minderjährigkeit:
—— Das Verfahren nach L.R.S. 454. 455. 457. 458. 461. 467. 483. Zweites Einführungsedikt zum Landrecht, §. 18. 1809. Nr. 8.
Minderjährigkeitsrecht haben die Gemeinden, Körperschaften und Staatsanstalten, 1807. Nr. 26. S. 130. S. Gemeindeordnung.
Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden, nämlich des Staatsministeriums, sind im Allgemeinen, und auch für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich, 1818. Nr. 18. S. 112. 1820. Nr. 15. S. 82.
—— Sie haben das Recht jederzeit in den Kammern anwesend zu seyn und müssen bei allen Discussionen gehört werden, 1818. Nr. 18. S. 114.
—— Sie können wegen Verletzung der Verfassung oder des verfassungsmäßigen Rechts von den Ständen angeklagt werden, wenn die Mehrheit jeder Kammer über die bestimmt zu bezeichnende, von Commissionen geprüften Anklagepunkte sich vereinigt, wo dann die Sache durch Se. Königliche Hoheit vor das Oberhofgericht zur Entscheidung gebracht wird. Die vollständigen Verhandlungen werden mit dem Urtheil und den Entscheidungsgründen durch den Druck bekannt gemacht. Rechtsmittel ist außer der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keines zulässig. Gegen einen solchen aus dem Dienst getretenen Staatsdiener ist die Klage am ersten nach dem Austritt folgenden Landtage anzustellen, später hört das Anklagerecht auf. Die Ahndungen bestehen in Verweisen, steigend bis zur Dienstentsetzung, vorbehaltlich des gegen Verbrecher eintretenden gerichtlichen Verfahrens und der gesetzlichen Strafen, 1820. Nr. 15. S. 82.
Ministerial-Conferenz: deren Geschäfte, Aufhören des Präsidiums, Fortbestehen derselben bis 1. Juni 1810. 1809. Nr. 49 u. 52. S. 397 u. 490. 1810. Nr. 9 u. 16. S. 67 u. 109.
—— Auflösung derselben, 1811. Nr. 24. S. 107.
Ministerien, Bestimmung wie viel deren seyn sollen, 1810. Nr. 9. S. 67.
—— Strafbefugniß derselben, 1810. Nr. 39. S. 313.
—— Nachtrag zur Organisation derselben, 1813. Nr. 10. S. 55.
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:
—— Organisation und Geschäftskreis desselben, 1808. Nr. 21 u. 22. S. 189 u. 194. 1809. Nr. 52. S. 488.
—— Besorgung der diplomatischen Geschäfte durch eine eigene Section, 1819. Nr. 2. S. 5.
—— Demselben wird die obere Leitung des Postwesens übertragen, 1813. Nr. 10. S. 55.
—— Abnahme desselben, 1815. Nr. 13. S. 87.
—— Wiederzuweisung desselben, 1820. Nr. 27. S. 254.
—— Die Staatsschreibereigeschäfte für die Großherzogliche Familie und die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses sind dem jeweiligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten übertragen, 1823. Nr. 24. S. 133.
Ministerium der Finanzen, s. Finanzministerium.
Ministerium des Kriegs, s. Kriegsministerium.
Ministerium des Innern:
—— Organisation und Geschäftskreis desselben, 1808. Nr. 21 u. 22. S. 189 u. 194. 1809. Nr. 52. S. 467 u. 472. 1810. Nr. 21. S. 161.
—— Geschäftsverwaltungs-Abtheilung in zwei Departements, 1813. Nr. 10. S. 55.
—— Nähere Bestimmung der Geschäftsverwaltung, 1813. Nr. 26. S. 164.
—— Demselben wird die obere Leitung des Postwesens zugewiesen, 1815. Nr. 13. S. 87.
—— Abnahme und Zutheilung desselben an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, 1820. Nr. 27. S. 254.
—— Nähere Bestimmung über dessen Geschäftskreis: es werden demselben sämmtliche Lehensachen mit

Digitized by Google

Miniſterium des Innern:
Ausnahme der Thronlehen, die Amtsreviſorate in ſub- und objectiver Hinſicht, die Vormundſchaftsſachen mit Ausnahme jener über die Standesherrn, das Taxe- und Spoetelweſen, das Amtskaſſenweſen, das Fluß- und Straßenbauweſen zugewieſen, 1819. Nr. 16. S. 91.
—— Demſelben wied wieder abgenommen: die Oberaufſicht über das Lehenweſen und die Amtsreviſorate, welche dem Juſtizminiſterium übertragen wird, 1826. Nr. 13. S. 54. Die Verwaltung der Juſtiz- und Polizeirevenüen, welche dem Finanzminiſterium übertragen iſt, 1833. Nr. 16. S. 85.
—— Demſelben wird weiters zugewieſen: die Leitung der Stiftungen und Staatsanſtalten, als: Zucht-, Corrections- und Irrenhäuſer, die Beandkaſſe, Wittwenkaſſe ꝛc., 1819. Nr. 21. S. 126.
—— Die Beſorgung der Angelegenheiten der beiden Landesuniverſitäten, 1822. Nr. 3. S. 14.
—— Die Beaufſichtigung der polytechniſchen Schule, 1825. Ne. 23. S. 155.
—— Die Leitung des allgemeinen Taubſtummen- und Aebeitshaus-Inſtituts, 1827. Ne. 27. S. 254.
—— Ueberwieſen werden an daſſelbe: die Fonds für milde Zwecke und Armenanſtalten, der Geatialfond, der Fond für Künſte und Wiſſenſchaften und der Fond füe Unterſtützungen bei außerordentlichen, ganze Gemeinden betreffenden Unglücksfällen, 1822. Ne. 1. S. 2.
—— Proviſoriſche Direction deſſelben, 1820. Ne. 7. S. 41.
—— Demſelben werden weniger wichtige Geſchäftsgegenſtände abgenommen und den Mittel- und Bezirksſtellen zugetheilt, 1822. Nr. 3. S. 11.
—— Deſſen Competenz in Gemeindeſachen, 1833. Nr. 32. S. 183. S. Gemeindeſachen.
Miniſterium der Juſtiz, ſ. Juſtizminiſterium.
Miniſterium des Staats, ſ. Staatsminiſterium.
Mißgebueten ſollen nicht eher begraben werden, bis ſie von dem Hebarzt und Phyſikus beſichtigt und ſecirt ſind, 1813. Ne. 34. S. 200.
Montirungsſtücke, ſ. Armatur.
Moos in Waldungen: das Sammeln deſſelben. S. Laubſammeln.
Moratorien: die Ertheilung derſelben im Gnadenweg iſt nach der neueen Geſetzgebung nicht mehr zuläßig, 1832. Nr. 45. S. 383.
Mord, ſ. Todſchlag.
Mordbeand: Desfalls zu machende Beoanzeige, 1818. Ne. 1. S. 1.
Mortifikationsſcheine für heimbezahlte Capitalien bei Stiftungen, ſ. Capitalien.
Mößnersdienſte: Die Beſetzung derſelben, 1809. Nr. 2. S. 9. 1809. Nr. 51 u. 52. S. 424 u. 453.
Mößneeeigebäude: wer die Baupflicht auf ſich habe, 1808. Nr. 13. S. 118. S. Bauten.
Mühlen. Die Mühlſteine ſind mit eiſernen Reifen zu umfaſſen, 1814. Nr. 14. S. 91.
—— Bierbrauer und Eſſigſieder dürfen ohne Miniſterialgenehmigung keine Schrotmühlen erbauen, 1816. Nr. 2. S. 4.
Mühlenordnung, neue: auf die beſonders im Druck erſchienene, wird verwieſen, 1822. Nr. 7. S. 39.
Mühlhauſen, Gemeinde: deren Uebertritt zur evangeliſch-peoteſtantiſchen Kirche, 1823. Nr. 14. S. 73.
—— Erhebung des bisherigen Pfarrvicariats zu einer evangeliſch-proteſtantiſchen Pfarrei, 1824. Nr. 23. S. 149.
—— Dieſe Gemeinde erhält eine eigene Kieche, 1827. Ne. 1. S. 12.
Mündigkeit, Religions-: deren Beſtimmung auf das 16te Jahr, 1812. Nr. 12. S. 69.
Mundtodmachung, ſ. Entmündigung.
Münzconvention der Königeeiche Baiern und Württemberg, der Geoßherzogthümer Baden und Heſſen, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt. Beſtimmung des 24½ fl. Münzfußes. Hauptmünzen ſind: 1 fl. Stücke und 30 kr. Stücke; Gepeäge derſelben. Prüfung dee Münzen. Beſondere Uebereinkunft hinſichtlich der Scheidemünzen, wornach 6 kr. und 3 kr. Stücke in Silber nach dem vorgeſcheiebenen 27 fl. Fuß und der beſtimmten Form gepeägt weeden ſollen. Deval-

Digitized by Google

Münzconvention:
vation der Scheidemünzen der nicht contrahirenden Staaten, 1837. Nr. 43. S. 383. 1837. Nr. 46. S. 403.
—— Einwechslung der alten Scheidemünzen durch die Staatskassen, 1837. Nr. 46. S. 403.
—— Umwechslung der abgewürdigten Scheidemünzen, 1837. Nr. 50. S. 433.
Münzcommission: diese hat die Decreturbefugniß auf die Münzkasse, 1820. Nr. 10. S. 52.
—— Deren Dienstverhältnisse und Wirkungskreis, 1824. Nr. 3. S. 27.
—— Vereinigung dieser Commission mit der Salinen-, Berg- und Hüttenwerks-Direction, 1825. Nr. 19. S. 133.
—— Vollzug dieser Anordnung und Vereinigung der Casse mit der Central-Salinen- und Bergwerkskasse, 1825. Nr. 20. S. 137.
—— S. Berg- und Hüttenwesen.
Münzen. Abschätzung ausländischer Scheidemünzen: Sechser, Groschen, Kupfer- und Silberkreuzer, 1806. Nr. 28. S. 113. 1807. Nr. 13. 22. 24. 34. 39 und 42. S. 47. 89. 104. 200. 242. 266. 1808. Nr. 3. S. 18.
— Curs der Conventionsmünzen, 1807. Nr. 39. S. 242.
— — der 15 und 17 Kreuzerstücke, 1809. Nr. 51. S. 444.
— — der östreichischen 24 Kreuzerstücke, 1807. Nr. 15. S. 54. 1808. Nr. 3. S. 18.
— — der standesherrlichen Münzen, 1807. Nr. 24. S. 104.
— — der preußischen Thaler, 1808. Nr. 3. S. 18.
— — der Napoleonsd'or, 1805. Nr. 35. S. 132.
— — französische 6 Livresthaler gelten bei vollem Gewicht 2 fl. 40 kr., es ist aber Niemand schuldig, solche anzunehmen. Das kölnische Loth gilt 1 fl. 21 kr., 1810. Nr. 42. S. 324. 1812. Nr. 13. S. 73. 1816. Nr. 23. S. 98. 1819. Nr. 8. S. 38.
— — französische Louisd'or oder 24 Livresstücke zu 11 fl. Französische und italienische 20 Frankenstücke zu 9 fl. 20 kr., 1816. Nr. 35. S. 133.
— — französische und italienische Fünffrankenstücke zu 2 fl. 19 kr., 1819. Nr. 20. S. 123.
— — französische Louisblancs, ganze, halbe und viertel sind als Münze außer Curs gesetzt, 1813. Nr. 1. S. 3.
— — Dukaten ohne Unterschied des Gepräges zu 5 fl. 30 kr. Souveraind'or zu 16 fl. Maxd'or zu 7 fl. 20 kr. Carolin zu 11 fl. 30 kr. Preußische, sächsische und andere Fünfthalerstücke zu 9 fl. 30 kr. 1816. Nr. 35. S. 133.
— — der badischen Louisd'or zu 10 fl., der halben zu 5 fl. 1820. Nr. 7. S. 41.
— — der badischen 1 und 2 fl. Stücke zu ihrem Nennwerthe, 1821. Nr. 14. S. 99.
— — der preußischen Thaler zu 1 fl. 45 kr. 1830. Nr. 10. S. 109.
— — der königl. preußischen Thaler zu 1 fl. 42 kr. Die Drittels-, Sechstels- und Zwölftels-Thaler nur in dem verhältnißmäßigen Werth zu 34, 17 und 8½ kr. 1822. Nr. 3. S. 16. 1832. Nr. 10. S. 142.
— Bei den Großherzoglichen Kassen dürfen außer den inländischen, nur königl. baiersche, württembergische und Großherzogl. hessische Scheidemünzen angenommen werden. Für den Privatverkehr ist aber der Curs aller der unmittelbar angrenzenden Staaten gestattet, 1826. Nr. 22. S. 157. Als angrenzende Staaten sind von der Schweiz nur die Cantone Basel, Argau, Zürch, Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen zu verstehen, 1826. Nr. 27. S. 187. 1827. Nr. 1. S. 1.
— — Weitere Verordnung, den Curs der Scheidemünzen betreffend, 1829. Nr. 6. S. 69.
— — Diese ist wieder aufgehoben und dagegen jene von 1826 wieder hergestellt, 1831. Nr. 25 u. 26. S. 215 u. 220. S. Münzconvention.

Digitized by Google

Münzen, Curs:

— — Die herrschaftlichen Verrechner sollen keine beschnittene oder durchlöcherte Münzen einnehmen und an die Centralkassen abliefern, widrigenfalls solche unter ihrer Privatadresse denselben wieder zurückgesendet werden, 1812. Nr. 36. S. 226. 1828. Nr. 9. S. 111.

— — Der Fünffrankenthaler zu 2 fl. 19 kr. 1830. Nr. 8. S. 80.

— — Bestimmung, wie viel Scheidemünzen bei Zahlungen anzunehmen sind, 1807. Nr. 36. S. 216.

— — Niemand ist gehalten, bei Zahlungen bis zu 10 fl. mehr als den fünften Theil, über 10 fl. bis zu 100 fl. mehr als als den zehnten Theil, über 100 fl. mehr als 10 fl. Scheidemünze anzunehmen. In diesen drei Fällen darf von den Scheidemünzen der dritte Theil nur aus Kreuzern bestehen, 1826. Nr. 25. S. 175.

— — Die Annahme der Münzen bei den Zollerhebungsstellen, 1835. Nr. 56. S. 415.

— — Die Königlich Preußischen und Kurfürstlich Hessischen ganzen Thaler können von allen Großherzoglichen Staatskassen zu 1 fl. 45 kr., die Königlich Preußischen Drittel- und Sechstel-Thalerstücke, die Königlich Sächsischen Sechstel- und Zwölftel-Thalerstücke, endlich die Kürfürstlich Hessischen Halben-, Drittel- und Sechstel-Thalerstücke dürfen bei andern als Zollkassen auch künftig nicht angenommen werden; die in vorstehendem Satz bezeichneten Thalerstücke sind bei den Zollkassen nur an Zahlung gemeinschaftlicher Zollgefälle nach dem oben bestimmten Werthe anzunehmen, 1837. Nr. 7. S. 37.

— — Der Curswerth der Viertelskronenthaler wird von 40 ½ kr. auf 39 kr. per Stück herabgesetzt. Ihre Annahme in diesem Werthe kann jedoch nur dann verlangt werden, wenn je 3 Stücke zusammen wenigstens 1 ⅜ badische Loth wiegen. Wiegen sie weniger, so sollen sie bei den Staatskassen und in der Münze nur nach dem Gewichte, und zwar das badische Loth zu 1 fl. 24 kr. angenommen werden, 1837. Nr. 11. S. 75. und Nr. 14. S. 95.

— — Der Courswerth der halben Kronenthaler wird von 1 fl. 21 kr. auf 1 fl. 20 kr. per Stück herabgesetzt. Ihre Annahme in diesem Werthe kann jedoch nur dann verlangt werden, wenn sie cursfähig sind. Nicht cursfähige werden bei den Staatskassen nur nach dem Gewichte und zwar das badische Loth zu 1 fl. 24 kr. angenommen, 1837. Nr. 14. S. 95.

— Verruf ausländischer unconventionsmäßiger Sechser, Groschen, Kreuzer und Albusstücke, 1803. Nr. 2.

— — außer Curs gesetzte Münzen sollen an die Großherzoglichen Kassen nicht eingesendet werden, 1811. Nr. 17. S. 74.

— — der preußischen 3 kr. Stücke, oder sogenannten böhmischen Groschen, 1820. Nr. 1. S. 5.

— — der preußischen Silbergroschen von 1821, welche zu 30 Stück auf einen Thaler ausgeprägt, im 24 fl. Fuß aber nicht 3 kr. werth sind, 1822. Nr. 13. S. 61.

— — der 6 und 3 kr. Stücke des ehemaligen Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld, 1827. Nr. 12. S. 106. 1826. Nr. 13 u. 21. S. 88 u. 150.

— — der ehemals fürstbischöflich Baselschen 6 Batzen, 5 Batzen, 3 Batzen, Batzen und Halbbatzen, 1823. Nr. 12. S. 54.

— — der herzoglich nassauischen Scheidemünzen bei den Großh. Kassen, 1823. Nr. 15. S. 80.

— Warnung gegen falsche badische Sechser, 1808. Nr. 2 u. 7. S. 16 u. 64. Desgleichen von 1807. 1808. 1816 u. 1819. und ehemalige ½ kr. Stücke, 1817. Nr. 25. S. 99.

— — bairische Kronenthaler von 1816, 1817. Nr. 29. S. 117.

— — Kronenthaler von 1766, kennbar an ihrem stumpfen, theils mangelhaften Gepräge, unvollkommene Randschrift, zu weißen Farbe ꝛc., 1824. Nr. 5. S. 39.

— — Brabanter Thaler von 1796, 1812. Nr. 31. S. 205.

— — Fünffrankenthaler, 1829. Nr. 4. S. 38.

— — Louisd'or, 1804. Nr. 38. S. 178. 1806. Nr. 14. S. 41.

Digitized by Google

Münzen, Warnung gegen falſche:
— — Oeſtreichiſche Sechſer, 1804. Nr. 8. S. 43.
— — Scheidemünzen, 1817. Nr. 20. S. 75.
— — Kupferblättchen von 1819 und Ziffer 1, ſonſt ohne weitere Bezeichnung als ¼ kr. ſollen nicht angenommen werden, 1824. Nr. 2. S. 20.
— — Viertelskronenthaler von 1797, 1825. Nr. 17. S. 125.
— — Württembergiſche 6 kr. 1807. Nr. 41. S. 258. 1812. Nr. 37. S. 231.
Münzeinfuhr nach Frankreich, dieſe iſt verboten, wenn es nicht franzöſiſche Münzen ſind, 1807. Nr. 24. S. 105.
Murg, Gemeinde: Trennung der Gemeinde Rhina von derſelben, 1833. Nr. 44. S. 245.
Müßiggang, Geſetz gegen denſelben, 1810. Nr. 22. S. 169.
Muſikalien: nur ſolche von ausgezeichnetem Werth dürfen Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog eingeſendet werden, 1811. Nr. 6. S. 21. 1836. Nr. 31. S. 242.
Muſikanten, ſ. Schauſpielergeſellſchaften. Päſſe.
Muthjahre bei Zünften, wornach Geſellen, welche Meiſter werden wollen, vorher bei einem Meiſter des Bezirks 2 Jahre als Geſelle arbeiten oder die Muthjahre mit Geld ablöſen mußten, ſind als Mißbrauch aufgehoben, 1813. Nr. 7. S. 37.

N.

Nachdruck, Beſtimmung, welche Werke nachgedruckt werden dürfen, und welche nicht, 1806. Nr. 20. S. 65.
—— Staatsvertrag mit Preußen zum gegenſeitigen Schutz der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen denſelben, 1828. Nr. 2. S. 8.
—— Bundesbeſchluß Behufs der Sicherſtellung gegen den Nachdruck von Gegenſtänden des Buch- und Kunſthandels, wornach der Unterſchied zwiſchen den eigenen und den Unterthanen eines andern Staats im ganzen Umfang des Bundesgebiets in der Art aufgehoben iſt, daß die Verleger, Herausgeber und Schriftſteller eines Bundesſtaats in jedem andern den dort geſetzlich beſtehenden Schutz gegen den Nachdruck anſprechen können, 1832. Nr. 61. S. 494.
—— Vereinbarung der Regierungen des deutſchen Bundes, wornach der Nachdruck im Umfang des ganzen Bundesgebiets zu verbieten und das ſchriftſtelleriſche Eigenthum nach gleichförmigen Grundſätzen feſtzuſtellen und zu ſchützen iſt, 1835. Nr. 28. S. 177.
Nachgebote bei Steigerungen werden von den Stiftungsrecepturen in der Regel nicht mehr angenommen, 1806. Nr. 32. S. 134.
—— ebenſo von herrſchaftlichen Verrechnungen, 1808. Nr. 28. S. 217.
Nachlaßgeſuche an herrſchaftlichen Schuldigkeiten, wohin ſolche zu richten ſind, 1809. Nr. 51 und 52. S. 440 u. 460.
Nachſteuer, ſ. Abzug.
Nachtwachen, Schaar-, Dorf- und Stadtwachen, ſollen aufgeſtellt und von den Bürgern abwechſelnd verſehen werden, 1808. Nr. 2. S. 13.
Nachtzettel, ſ. Fremde.
Namensunterſchriften, ſ. Unterſchriften.
Naſſau, Herzogthum: Freizügigkeitsvertrag, 1816. Nr. 38. S. 146.
—— Zoll- und Handelsverhältniſſe mit denſelben, 1836. Nr. 1. S. 1.

Digitized by Google

Nassau, Herzogthum:
—— Anschluß desselben an den deutschen Zollverein, 1836. Nr. 15. S. 91.
—— Die durch diesen Beitritt veranlaßten Abänderungen im Vereinszolltarif, 1836. Nr. 22. S. 168.
Naturalgefälle, Termin zu Erhebung und Einzug derselben, 1808. Nr. 3 u. 5. S. 24 u. 47. 1809. Nr. 19. S. 198.
—— Selbsteinsammlung, Versteigerung und Verpachtung derselben, 1809. Nr. 51. S. 441.
Naturalien, merkwürdige, aus dem Naturreich, sollen in das Naturalien-Cabinet eingesendet werden, 1807. Nr. 39. S. 243.
Naturalisation der in Frankreich gebornen oder naturalisirten Individuen in diesseitigem Lande. Siehe Franzosen.
Naturbegebenheiten, merkwürdige, deren Anzeige, 1804. Nr. 32. S. 145.
Naturwissenschaften: das Studium derselben durch die Candidaten der Medizin, 1828. Nr. 16. S. 165 S. auch Aerzte.
Naturwissenschaft und Heilkunde, Uebernahme des Protectorats von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog über die desfallsige Gesellschaft zu Heidelberg, 1830. Nr. 11. S. 121. 1831. Nr. 10. S. 138.
Neapel, Königreich: die mit diesem Staate nach dem Grundsatze der Reciprocität convenirte Aufhebung des Heimfallrechtes, 1819. Nr. 9. S. 39.
Nebendienste, s. Staatsdiener.
Nebeneide, 1803. Nr. 1.
Neckarzeitung, deren Unterdrückung durch Bundesbeschluß, 1833. Nr. 46. S. 253.
Nellenburg, Grafschaft, ob- und subjective Organisation derselben, 1811. Nr. 23. S. 103.
—— Staatsvertrag mit der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen den Epaven dieser Landgrafschaft, 1821. Nr. 15. S. 115.
Neubronn: Benennung des Ortes dieses Namens mit „Ernstthal", 1837. Nr. 39. S. 355.
Neubruche, die Zehntfreiheit der neuen Umbrüche besteht, und zwar: von Umbrüchen gemeiner Allmendplätze, die bisher nur zur Viehweide gedient haben, auf 6; von ganz öden bisher unbenutzten Plätzen, auf 8; und wenn diese mit Reben bepflanzt werden, auf 10 Jahre. Dagegen findet diese Begünstigung nicht statt auf Grundstücke, die nur zeitlich angebaut werden, und auf ausgestockte Waldplätze, 1812. Nr. 25. S. 149.
—— Das nach L.R.S. 710 b. u. bb. bestehende Recht zum Neubruchzehnten ist rücksichtlich derjenigen, welche künftig erst entstehen, und derjenigen, von welchen im gegenwärtigen Jahr wegen der Freijahre noch kein Zehnten bezogen werden durfte, aufgehoben, 1832. Nr. 1. S. 20.
Neubrunn: Gemeinde, die Auflösung derselben, 1837. Nr. 29. S. 209.
Neuchatel, Fürstenthum: Freizügigkeitsvertrag, 1803. Nr. 1.
Neujahrsgeschenke von Gemeinden an Staatsdiener sind verboten, 1809. Nr. 50. S. 414.
Neusilber, Verbot des Verkaufs der Kochgeschirre aus Neusilber, 1835. Nr. 26. S. 170.
—— Diese Verordnung ist aufgehoben und der Verkauf von derartigem Geschirr erlaubt, 1836. Nr. 11. S. 73.
Nichtigkeit, unheilbare: Fälle, in welchen eine Klage auf Nichtigkeit statt findet, 1804. Nr. 15. S. 77.
—— Verfahren in den desfallsigen Klagsachen, 1804. Nr. 15. S. 81.
—— Nichtigkeitsklage in Polizei- und Injurienfachen, 1806. Nr. 19. S. 60.
—— Nichtigkeitsklage findet nur gegen Urtheile der Aemter, nicht aber auch gegen hofgerichtliche statt, gegen die nur eine Revision eintreten kann, 1806. Nr. 22. S. 71.
Niedergebisbach, Gemeinde, deren Constituirung zu einer eigenen Gemeinde, 1830. Nr. 11. S. 122.

Digitized by Google

Niederkunft, heimliche, der ledigen Frauensperſonen, ſ. Unzucht.
Niederwinden, Gemeinde, Zutheilung der Dürrenbucher Höfe zu derſelben, 1829. Nr. 22. S. 176.
Nordamerika, vereinigte Staaten, Freizügigkeitsvertrag, 1817. Nr. 21. S. 80.
Notabilienbücher, deren Einführung bei den zur unmittelbaren Decretur auf irgend eine Kaſſe berechtigten Stellen zu Controlirung der Verrechnungen, 1820. Nr. 10. S. 52.
Notariatsordnung, neue, 1806. Nr. 30. S. 121.
—— Nachtrag hiezu: Staatsſchreibereirecht der Amts- und Stadtſchreiber ꝛc.; Geſchäfte der Staatsſchreiber, 1809. Nr. 24 u. 53. S. 233 u. 497.
—— Verpflichtung der Notäre, 1807. Nr. 8. S. 23.
—— Die Notare ſind zu Verfaſſung der Eheverträge nicht berechtigt, 1812. Nr. 10. S. 56. 1812. Nr. 19. S. 101.
—— S. auch Staatsſchreiber. Eheverträge.
Nothapotheken, ſ. Apotheken.
Nothfriſten, deren Offenhaltung muß auch in den Ferien nachgeſucht werden, 1804. Nr. 8. S. 44.
Nothzucht, was bei einer Frauensperſon, die Nothzucht erlitten hat, zu beobachten iſt, 1803. Nr. 17. S. auch Halbnothzucht.
Nutznießung, elterliche und eheliche, kann vom 18ten bis zum 21ten Jahr der Kinder noch fortbezogen werden, wenn nicht die Sicherſtellung des Vermögens, die beſſere oder anſtändige Niederlaſſung der Kinder eine Abweichung nothwendig machen. Mit der jetzt geſetzlichen iſt die alte Schuldigkeit zur väterlichen Aushülfe für die Söhne oder Ausſtattung der Töchter nicht mehr verbunden, 1809. Nr. 8. S. 80.
—— in Bezug auf die L.R.S. 384. 385. 745. 754. 1811. Nr. 33. S. 154.
—— Der L.R.S. 738 a. wird dahin beſchränkt, daß dem kinderlos ſterbenden Ehegatten die freie Diſpoſition über die Hälfte der Nutznießung ſeines Vermögens bleibe, der überlebende Ehegatte alſo nur die Hälfte als Pflichttheil anzuſprechen habe, 1818. Nr. 3. S. 17.
—— Dieſe dauert an dem Vermögen der Kinder, ſelbſt wenn dieſe ſterben ſollten, ſo lange fort, bis ſie das 18te Jahr errreicht hätten, wenn ſie noch leben würden, 1819. Nr. 10. S. 43.
—— des Erbpflegers, 1804. Nr. 37. S. 169.
—— S. auch Vortheilsgerechtigkeit.

O.

Obereinnehmer, deren Dienſtverhältniſſe, Caution und Beſoldung, 1812. Nr. 6. S. 32. 1815. Nr. 10 u. 24. S. 75 u. 135.
Obereinnehmereien, deren Organiſation, 1819. Nr. 11. S. 47. 1821. Nr. 10. S. 74.
—— Vereinigung des Obereinnehmereibezirks des Amts Stockach mit der Domänenverwaltung daſelbſt, 1822. Nr. 18. S. 87.
—— Auflöſung der Obereinnehmerei Hornberg und Errichtung einer ſolchen zu St. Georgen, 1824. Nr. 8. S. 61.
—— Vereinigung der Obereinnehmerei und Domänenverwaltung Schönau mit jener zu St. Blaſien, 1825. Nr. 4. S. 15.
—— Errichtung einer Obereinnehmerei zu Weinheim, 1827. Nr. 14. S. 145. und zu Hornberg, 1831. Nr. 10. S. 81.
—— Arrondirung der Obereinnehmerei-Bezirke, 1829. Nr. 3 u. 12. S. 30 u. 105. 1832. Nr. 55. S. 447.

Digitized by Google

Obereinnehmereien:
—— Zutheilung des Amts Neuſtadt zur Obereinnehmerei Bonndorf, 1832. Nr. 15. S. 171.
—— Aenderung in der Eintheilung der Obereinnehmereibezirke, 1832. Nr. 29. S. 277.
—— Zutheilung der Amtsbezirke Villingen und Bräunlingen zur Obereinnehmerei Hüfingen, 1832. Nr. 29. S. 278.
—— Vereinigung der Obereinnehmerei Säckingen mit jener zu Thiengen, 1832. Nr. 38. S. 351.
—— Vergrößerung des Obereinnehmereibezirks Boxberg, 1833. Nr. 20. S. 109.
—— Auflöſung der Obereinnehmerei und Domänenverwaltung Waghäuſel, 1833. Nr. 23. S. 130.
—— Desgleichen der Obereinnehmerei Staufen, 1836. Nr. 36. S. 279.
—— Verlegung der Obereinnehmerei von Hüfingen nach Donaueſchingen, 1836. Nr. 33. S. 264.
—— Vereinigung jener zu Konſtanz und Stockach, 1834. Nr. 20. S. 156.
—— Vereinigung einer ſolchen mit dem Hauptzollamt in Leopoldshafen, 1835. Nr. 42. S. 458.
—— Zutheilung mehrerer Orte des Amts Ladenburg zur Obereinnehmerei Weinheim, 1835. Nr. 62. S. 77.
—— Hauptſteuerämter, die mit Obereinnehmereien verbundene Hauptzollämter erhalten dieſe Benennung, 1835. Nr. 50. S. 351.
Oberforſt-Commiſſion, ſ. Forſt-Commiſſion.
Obergebisbach, Gemeinde: Eintheilung derſelben zur Gemeinde Hornberg, 1830. Nr. 11. S. 122.
Obergerichte, ſ. Hofgerichte und Oberhofgericht.
Obergerichts-Ordnung, deren Publikation, 1803. Nr. 21.
— Berichtigung eines Irrthums in derſelben, 1804. Nr. 10. S. 56.
— Auszüge aus ſolcher werden publicirt, 1804. Nr. 27. S. 117.
— ſie erhält verbindliche Kraft im ganzen Großherzogthum, 1807. Nr. 24. S. 104.
— Anſchaffung des Nachtrags zu ſolcher, 1809. Nr. 50. S. 417.
— Rechtsbelehrungen und beziehungsweiſe Erläuterungen zu derſelben, insbeſondere zu §§. 24. 130 u. 155., Friſtverlängerung, Reſtitution, Regreß an den Anwalt und Formalien betreffend, 1807. Nr. 32. S. 178.
— — zu §. 28., die Faſſung der Urtheile, 1808. Nr. 11. S. 99.
— — zu §. 92 u. 149., Appellation in Wechſelſachen, 1808. Nr. 42. S. 324.
— — zu §. 149., Appellation in Gantprozeſſen, 1817. Nr. 14. S. 54.
— — zu §. 202., Succumbenzgelder, 1805. Nr. 13. S. 66. 1809. Nr. 15. S. 249. 1810. Nr. 35. S. 305.
— — zu §. 128., Appellation in Kapital- und Zinsforderungen, 1805. Nr. 27. S. 111.
— — zu §. 14. des Nachtrags, Friſten bei Fiskalprozeſſen, 1808. Nr. 42. S. 327.
— — Friſten in Klagſachen der Standes- und Grundherren, 1809. Nr. 26. S. 253.
— Beſtimmung bei welchem Richter die Geſuche um Reſtitution anzubringen ſind, 1808. Nr. 28. S. 218.
— Beſtätigung der Straferkenntniſſe, Recurs zur Gnade und Rechtsfürſprecher, 1809. Nr. 28 und 38. S. 257 u. 319.
— Beſtimmung, wann die hofgerichtlichen Urtheile zur Prüfung und Entſcheidung an das Oberhofgericht abzugeben ſind, 1816. Nr. 1. S. 1. S. auch die einzelnen Gegenſtände unter ihrer Rubrike.
Oberhofgericht: deſſen Eröffnung in Bruchſal, 1803. Nr. 1.
—— Theilung deſſelben in 2 Senate mit Beſtimmung, welche Sachen in dem erſten und in dem zweiten Senate und welche in vollem Rath zu verhandeln ſind, und wie die Geſchäfte überhaupt geführt werden ſollen, 1807. Nr. 16. S. 55. 1808. Nr. 23. S. 202.
—— Beſtimmung der Seſſionstage, 1807. Nr. 42. S. 268.
—— Deſſen Verlegung nach Mannheim, 1810. Nr. 9 u. 23. S. 68 u. 183.

Digitized by Google

Oberhofgericht:
—— Organische Einrichtung und Geschäftsgang bei demselben seit Einführung der neuen Prozeßordnung, 1832. Nr. 22. S. 237.
—— Constituirung der Senate zu den öffentlichen Sitzungen, 1832. Nr. 34. S. 326.
—— Dessen Geschäftskreis, 1809. Nr. 52. S. 464.
—— Strafcompetenz desselben, 1810. Nr. 8. S. 57.
—— In Fällen, wo auf Todesstrafe, lebenslängliche oder mehr als zehnjährige Zuchthausstrafe, Deportation oder Dienstunwürdigkeit eines Dieners erkannt werden will, ist das Mittelgericht nur berathende und das Oberhofgericht die urtheilende Stelle, 1812. Nr. 20. Beil. §. 20.
—— Wo das Mittelgericht als berathende Stelle auf Todes- oder andere schwere Strafe anträgt und das Oberhofgericht keine dieser Strafen angemessen hält, sondern nur zeitliche Zuchthausstrafe anzuwenden glaubt, soll es auch gleich das Maaß der Strafe bestimmen, 1818. Nr. 14. S. 86.
—— Verfahren gegen die von den Landständen angeklagten Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden, 1820. Nr. 15. S. 79.
—— Competenz in Zoll- und Accisstraffachen, 1824. Nr. 14. S. 91.
—— Die Abgabe der Urtheile an dasselbe kann auch bei mindern, als den lit. K. §. 31. des Organisationsedicts von 1809. Beil. F. ausgesprochenen Strafen statt finden, 1816. Nr. 1. S. 1. Siehe auch Strafgerechtigkeitspflege.
—— Diejenigen Straffachen, in welchen das Oberhofgericht allein zu entscheiden hatte, gehen zur Entscheidung an die Hofgerichte über, 1837. Nr. 25. S. 171. S. auch Straffachen.
—— Bestimmung, welche Straffachen durch die Senate und welche im vollen Rath zu erledigen sind; Stimmrecht des Oberhofrichters und dessen Stellvertreters, der Hofrichter und ihrer Stellvertreter; Bestimmung wie viel Stimmführer bei den oberhofgerichtlichen Senaten und in dem vollen Rath anwesend seyn sollen, 1837. Nr. 48. S. 420.
Oberhofgerichts-Prokuratoren, s. Advokaten.
Oberhofmarschall-Amt, s. Hofbezirksamt.
Oberkunzenbach, Gemeinde: deren Trennung von der Gemeinde Rippenweier und Erhebung zu einer eigenen Gemeinde, 1837. Nr. 28. S. 202.
Oberlach, Gemeinde: Eintheilung derselben zu der Gemeinde Lach, 1828. Nr. 12. S. 141.
Oberrechnungskammer, deren Constituirung, 1810. Nr. 9. S. 68.
—— Diese ist als dirigirende und prüfende Stelle des Gesammtrechnungswesens nur dem Staatsministerium untergeordnet, 1819. Nr. 11. S. 50. 1820. Nr. 7. S. 40.
—— neue Constituirung derselben, 1832. Nr. 56. S. 450. S. auch Rechnungsrevisions-Anstalten.
Oberstudienrath, dessen Constituirung zu Beaufsichtigung und Leitung des gelehrten Schulwesens und der höheren Bürgerschulen, 1836. Nr. 26. S. 187.
Obligationen sind von den Amtsrevisoraten zu fertigen, 1809. Nr. 51. S. 436.
—— Verordnung über die Verfertigung von gerichtlichen Unterpfänder, 1809. Nr. 53. S. 502. Siehe Unterpfänder.
—— Bestimmung, was diese enthalten müssen. Desfallsiges Formular, 1810. Nr. 15. S. 101. Beil. 1811. Nr. 17. S. 73.
—— Die Verordnungen über die Art der Verfertigung gerichtlicher Unterpfänder im R.B. Nr. 53. von 1809 und Nr. 15. von 1810. beabsichtigen nicht auf Unterlassung einer an sich nicht wesentlichen Erforderniß den Rechtsnachtheil der Nichtigkeit zu setzen, sondern sie wollen blos die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes sichern und Ungerechtigkeiten vorbeugen. Folgen einige specielle Bestimmungen, 1811. Nr. 17. S. 73.
—— Die Verlagsscheine müssen in doppelter Urschrift ausgefertigt und von sämmtlichen Mitgliedern

Digitized by Google

Obligationen:
der Pfandschreiberei unterschrieben den Amtsreviſoraten vorgelegt werden, wonächſt dieſe eine Ausfertigung gehörig aufzubewahren, die andere aber der Schuld- und Pfandurkunde zur Aushändigung an den Gläubiger beizulegen haben. Für dieſe Doppelſchrift können die Pfandſchreibereien außer der Abſchriftsgebühr und der Stempeltaxe keine weiteren Gebühren anſprechen. Dieſer Verordnung iſt zugleich ein Formular der Schuld- und Pfandurkunde angehängt, 1830. Nr. 9. S. 92.
—— Die Pfandſchreibereien haben für den Schaden in den Fällen des L.R.S. 2197. und bei ordnungswidriger Taxation der Unterpfänder zu haften; die Amtsreviſorate aber, welchen die Prüfung der Rechtserforderniſſe in Anſehung der Vertragsperſonen und Unterpfänder obliegt, haften für den Schaden, der aus der unvollſtändigen oder mangelhaften Ausfertigung der Unterpfandsverſchreibung entſpringt, 1809. Nr. 53. S. 502. 1810. Nr. 15. Beil.
—— Die vor dem 1. Juli 1810 auch in einer ältern Form gefertigte Obligationen, wenn ſie nur das Weſentliche enthalten, ſind gültig, 1810. Nr. 24. S. 190.
—— In dieſe iſt bei herrſchaftlichen und Stiftungskapitalien die Beſtimmung aufzunehmen, daß die Schuldleute die Heimzahlung des Kapitals nur gegen Rückempfang der Originalobligationen oder gegen einen Mortifikationsſchein bei Vermeidung doppelter Zahlung gültig leiſten können. Beſtimmung, wer den Mortifikationsſchein auszuſtellen hat, 1811. Nr. 3. S. 9. 1816. Nr. 6. S. 21. 1816. Nr. 29. S. 117. 1823. Nr. 19. S. 112. 1831. Nr. 16. S. 161.
—— Inſtruction über Prüfung der Stiftungsobligationen, 1827. Nr. 1. S. 1.
—— ſ. auch Capitalausleihung. Capitalrückzahlung.
—— Die Ausfertigung der Schuld- und Pfandurkunden in Fällen, wo die Liegenſchaften des Schuldners in andern Amtsreviſoratsbezirken, als dem ſeines Wohnſitzes liegen, ſteht demjenigen Amtsreviſorat ausſchließend zu, in deſſen Bezirk der Schuldner ſeinen Wohnſitz hat. Will ein Schuldner nur ſolche Liegenſchaften zum Unterpfand geben, welche in einem andern Amtsreviſoratsbezirke als dem ſeines Wohnſitzes gelegen ſind, ſo ſteht dem Amtsreviſor die Ausfertigung zu, in deſſen Bezirk die Unterpfänder liegen. Will endlich ein Schuldner keine im Amtsreviſoratsbezirk ſeines Wohnſitzes gelegene Liegenſchaften, dagegen aber ſolche zum Unterpfand geben, welche in mehreren andern Amtsreviſoratsbezirken gelegen ſind, ſo hat derjenige Amtsreviſor die Schuld- und Pfandurkunde auszufertigen, an den ſich der Schuldner deshalb wendet. Beſtimmung hinſichtlich der Ausfertigung und Prüfung der Verlagsſcheine, 1836. Nr. 5. S. 21. S. auch Unterpfänder.
Obligations-Extraditions-Taxe bei herrſchaftlichen Verrechnungen iſt aufgehoben, 1821. Nr. 2. S. 11.
Obſignation, ſ. Inventuren. Gerichtsbarkeit. Gerichtsſtand.
Octroi von ausländiſchen Getränken und Colonialwaaren. Die Einlage von den, nach der tarifmäßigen Eingangsabgabe verzollten ausländiſchen (nicht vereinländiſchen) Getränken, welche der Einfuhr aus dem Auslande, oder dem Bezug aus Lagerhäuſern oder Tranſitweinlagern unmittelbar folgt, iſt auf den Grund der Zollquittungen von Entrichtung des Octrois in den Gemeinden, wo dergleichen beſtehen, frei zu laſſen; auch wird von Colonialwaaren und andern notoriſch ausländiſchen Erzeugniſſen kein Octroi mehr erhoben. Dagegen findet die oben ausgeſprochene Befreiung ausländiſcher Getränke vom Octroi auf die mit einer ermäßigten Eingangsabgabe belegten weißen Schweizerweine der Cantone Schaffhauſen, Aargau, Zürch, Thurgau und St. Gallen keine Anwendung, 1836. Nr. 8. S. 33.
Oeconomie-Commiſſion, deren Geſchäfte, 1813. Nr. 10. S. 56.
—— Auflöſung derſelben und Zuweiſung der Geſchäfte derſelben an das Miniſterium des Innern, 1819. Nr. 13. S. 72.
Oeconomie-Departement, Geſchäftskreis deſſelben, 1809. Nr. 52. S. 474. 1810. Nr. 21. S. 161.
Oeffentliche Gewalt, Geſetz über die Widerſetzlichkeit gegen dieſelbe. S. Widerſetzlichkeit.

Digitized by Google

Oestreich, Freizügigkeitsvertrag, 1805. Nr. 10. S. 45. 1807. Nr. 5. S. 11. 1808. Nr. 41. S. 319.
—— Benennung derjenigen Theile der östreichischen Monarchie, mit welchen nicht in Folge der Bundesbeschlüsse, sondern vermög vorstehender Verträge Abzugsfreiheit besteht, 1817. Nr. 21. S. 77. 1823. Nr. 6. S. 28.
—— Erläuterung hiezu, 1825. Nr. 14. S. 107.
—— Sequesteraufhebung von Gütern und Gefällen, 1810. Nr. 13. S. 93.
—— Das gegen dasselbe, mit Ausschluß von Ungarn und Siebenbürgen, wegen des wechselseitigen Vollzugs der von den Gerichten gefällten Urtheile zu beobachtende reciproke Verfahren, 1830. Nr. 4. S. 21.

Offenbarungseid, 1803. Nr. 3.
—— in Concursfällen, 1803. Nr. 13.

Offiziers: Schuldencontrahiren; Unfähigkeit zur Wechselausstellung; Gageneinweisungen sind ungültig, ebenso Versätze von Armatur- und Montirungsstücken, 1804. Nr. 10. 54.
—— S. auch Arrest auf Gagen. Militärsachen. Militärdiener. Militärgehalte. Militärpensionen.

Ohmgeld. Neue Ohmgeldsordnung, 1812. Nr. 10. S. 55.
—— Wirthe, die kein Weinhandlungspatent gelöst haben, erhalten, wenn sie Wein im Großen verkaufen, das Ohmgeld zurück, 1812. Nr. 15. Beil. 2. S. 1 u. 2.
—— Nachträgliche Bestimmung über das Ohmgeld von flüssigen Waaren, 1812. Nr. 15. Beil. 1. S. 5 u. 6.
—— Bierfieder und Branntweinbrenner zahlen Accis und Ohmgeld, 1812. Nr. 15. Beil. 2. S. 4.
—— Feine Weine, wenn sie von Weinhändlern bouteillenweise verkauft werden wollen, zahlen Ohmgeld. Die eigene Consumtion an solchen Weinen haben die Weinhändler nicht zu fatiren, 1813. Nr. 4. S. 21.
—— Von allen fremden Weinen, deren Preis 800 fl. per Fuder erreicht, ist an Ohmgeld eben soviel als an Accise zu bezahlen, 1817. Nr. 18. S. 65.
—— Dasselbe ist auf 1 kr. per Maaß herabgesetzt, von Weinen aber, deren Werth 250 fl. per Fuder übersteigt, vom Obstwein und Wein in Bouteillen beträgt solches eben so viel, als die Accise, 1825. Nr. 15. S. 162. 1832. Nr. 1. S. 25.
—— Nicht nur die Wirthe, welche Wein einlegen, sondern nuch andere Personen, wenn sie Wein in ein Wirthshaus verbringen, sind das Ohmgeld schuldig, soweit nicht besondere Ausnahmen, wie für Badgäste in den Bädern, ausdrücklich verordnet sind, 1828. Nr. 13. S. 152.
—— Dasselbe ist, wenn der Wein im Orte der Einkellerung abgefaßt wird, immer vor der Abfassung bei Strafvermeidung zu berichtigen, 1826. Nr. 17. S. 124.
—— Bestimmung, wann eine Rückvergütung desselben statt findet, 1813. Nr. 6. S. 33. 1814. Nr. 2. S. 10.
—— Die gesetzliche Rückvergütung ist, wo sie statt findet, auf das Fuder Traubenwein 13 fl. 20 kr., vom Obstwein 3 fl. 20 kr., 1825. Nr. 15. S. 162. 1832. Nr. 1. S. 25.
—— Wenn die Weine aus dem Ausland eingeführt werden, und das Faß unter 30 Maaß oder die Zahl der Bouteillen unter 25 beträgt, wird mit dem Eingangszoll zugleich die Accise und das Ohmgeld erhoben. Diese Verordnung findet auf Badgäste, welche inländische Bäder besuchen, keine Anwendung, 1828. Nr. 17. S. 168.
—— Der aus dem Auslande, aus Lagerhäusern oder Transitwaarenlagern bezogene und gegen Entrichtung der tarifmäßigen Eingangsabgabe in freien Verkehr gesetzte Wein oder Obstwein ist befreit von dem Ohmgeld, das er bei der ersten auf die Verzollung folgenden Einkellerung zu erlegen hatte. Ausgenommen ist der weiße Schweizer Bodenseewein, der bei der Einfuhr nur einer er-

Digitized by Google

Ohmgeld:
mäßigten Abgabe unterliegt. Die Ohmgeldsfreiheit wird durch die Nachweisung der Verzollung erwirkt, 1836. Nr. 4. S. 19.
—— Aufhebung der Rückvergütung für ausgeführt werdenden Branntweine aller Art, 1816. Nr. 36. S. 135. 1817. Nr. 2. S. 3.
—— Aufhebung des bisher vom Bier, Essig und Branntwein bezogenen Ohmgeldes, 1825. Nr. 8 u. 16. S. 53 u. 120.
—— Aufhebung der bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Accise und Ohmgeld vom Branntwein und Einführung eines Kesselgeldes, 1828. Nr. 7. S. 67. 1832. Nr. 1. S. 25.
Ohmgeldsstrafen, s. Accisstrafen.
Orden, geheime, sind verboten, 1810. Nr. 23. S. 181.
Orden und Landsmannschaften auf Universitäten und Lyceen sind verboten, ebenso alle geheimen Verbindungen und Orden, welcher Art und Namens sie sind, 1813. Nr. 5. S. 25.
—— Schärfung der akademischen Gesetze in Bezug auf geheime Verbindungen, s. akademische Gesetze.
Orden, militärische: Stiftung eines solchen für Offiziere und Medaillen für Unteroffiziere und Soldaten, 1807. Nr. 17. S. 43.
—— Stiftung eines neuen, für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, 1831. Nr. 8. S. 67.
Ordensgeistliche: bürgerliche Verhältnisse derselben; deren Entbindung von dem Gelübde; Aufhebung der Gewalt der Ordensobern; Ablegung der Ordenskleidung; Eigenthumserwerb durch Erbschaft; Veräußerlichkeit des erworbenen Eigenthums; freie Disposition über solches durch letzten Willen, 1807. Nr. 18. S. 66.
Ordination der evangelischen Pfarrkandidaten. Diese soll gleich bei der ersten Anstellung als Vikar statt haben, 1812. Nr. 26. S. 153.
Orgelbauer sollen geprüft werden; kein Bau darf, ohne Gutheißung des Plans von höherer Behörde, unternommen werden; Ausländer sind ausgeschlossen, es sey denn, daß Inländer übertriebene Forderungen machen. Auch Inländer müssen zum Orgelbau von höherer Behörde lizenzirt seyn, 1812. Nr. 34. S. 215.
Orgeln, wer solche anzuschaffen hat. S. Bauten, Kirchen-, §. 13.
Orgelspieler, deren Aufenthalt im Lande. S. Pässe. Schauspieler.
Ortsgerichte: Anzahl der Personen in solchen; Verantwortung derselben für Gehorsam und Ordnung in der Bürgerschaft; Wahl der Richter, 1807. Nr. 26. S. 126.
—— Geschäftskreis, 1809. Nr. 51. S. 419.
—— Verwandtschaft im vierten Grad, nach der Rechnungsart des bürgerlichen Rechts, oder im zweiten Grade der Schwägerschaft, darf im Ortsgericht nicht statt haben. Einer muß austreten, wobei das das Loos entscheidet, oder es muß Dispens eingeholt werden, 1812. Nr. 21. S. 120. S. jetzt Gemeinderath.
Ortsfassen, s. Einsassen.
Ortsvorsteher, deren Wahl und Bestätigung, 1807. Nr. 28. S. 127. 1809. Nr. 51 u. 52. S. 419. 428 u. 452. S. jetzt Bürgermeister.
Ottersweiher, Erziehungsinstitut daselbst, 1811. Nr. 15. S. 62.

P.

Pächter, fremde, deren Rechte und Verbindlichkeiten als Schutzgenossen, 1808. Nr. 18. S. 149.
Pachtverträge über Liegenschaften von Minderjährigen und Entmündigten. Die Bestandgebung muß in der Regel unter Mitwirkung eines Waisenrichters in öffentlicher Versteigerung geschehen, ohne daß

Digitized by Google

Pachtverträge.
es hiebei der obervormundſchaftlichen Genehmigung bedarf. Der Vormund kann jede Vermiethung auf kürzere Zeit vornehmen, und kann unbeträchtliche Güterſtücke aus freier Hand verpachten, mit Einwilligung eines Waiſenrichters. Bei Meinungsverſchiedenheit entſcheidet die Obervormundſchaft. Verfahren, wenn der Vormund in andern als den genannten Fällen einen Beſtandvertrag aus freier Hand abſchließen will. Bei Abhör der Pflegrechnungen iſt über die Beobachtung dieſer Vorſchriften zu wachen, 1835. Nr. 14. S. 80.
Pädagogium, die Errichtung eines ſolchen von 3 Klaſſen zu Tauberbiſchofsheim, 1828. Nr. 1. S. 4. S. jetzt Bürgerſchulen, höhere. Schulen, gelehrte.
Padfong, ſ. Neuſilber.
Papier, geſtempeltes, S. Stempelpapier.
Papierfabrikanten, ſ. Lumpen.
Pardon für entwichene Milizpflichtige und Ausreiſſer, 1805. Nr. 31. S. 119. 1807. Nr. 27. S. 135. 1808. Nr. 16. S. 140.
—— Generalpardon für die aus den neu angefallenen Ländern entwichenen Milizpflichtigen und Deſerteurs, 1811. Nr. 30. S. 143.
—— Für Deſerteurs und Refrakteurs vom Jahr 1813. 1813. Nr. 27. S. 167.
—— Für Deſerteurs in der Linie und Landwehr vom Jahr 1814. 1814. Nr. 17. S. 120.
—— Für Refrakteurs und Deſerteurs auf 3 Monate, 1826. Nr. 21. S. 149.
Päſſe in das Ausland dürfen von keinem ſtandes- oder grundherrlichen Amt ausgegeben werden; Vorſchrift, nach welcher die Päſſe deutſch und franzöſiſch auszufertigen, das Paßprotokoll zu führen und aufzubewahren ſey, 1808. Nr. 11. S. 98.
—— Für Franzoſen im Ausland, die nach Frankreich zurückkehren wollen, 1804. Nr. 15. S. 83.
—— Handwerkspurſche ſollen neben den Kundſchaften einen amtlichen Reiſepaß bei ſich haben, oder an den Grenzen zurückgewieſen werden, 1805. Nr. 16. 21 und 38. S. 78. 99 und 143.
—— Verfahren gegen Diejenigen, welche mit verdächtigen Päſſen reiſen, 1808. Nr. 15. S. 125.
—— Viſirung der Päſſe landfahrender Juden, 1809. Nr. 38. S. 321.
—— Ertheilung derſelben durch die Aemter und Kreisdirektorien, 1809. Nr. 51 u. 52. S. 431 u. 455. 1810. Nr. 22. S. 172.
—— an Ausländer dürfen die Aemter nicht ertheilen, 1810. Nr. 15 u. 22. S. 106 u. 172.
—— nach Bayern ſollen der Bayeriſchen Geſandtſchaft zur Viſirung vorgelegt werden, 1811. Nr. 20. S. 89. 1812. Nr. 16. S. 92.
—— ohne Paß ſoll kein Reiſender auf dem Poſtwagen angenommen werden, 1811. Nr. 21. S. 139.
—— in das Ausland, welche von einer Geſandtſchaft legaliſirt werden ſollen, ſind mit deutlicher Namensunterſchrift des Beamten und dem Amtsſiegel zu verſehen, an das Expeditorat des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuſenden, 1812. Nr. 10. S. 56. 1820. Nr. 10. S. 59.
—— an Ausländer dürfen von den Bezirksämtern nicht ausgeſtellt werden, wenn nicht der Ausländer ſich wenigſtens ein Jahr lang im Lande aufgehalten und über ſeine gute Aufführung ſich zu Protokoll ausweist. Sie dürfen von Amtsaktuarien weder an In- noch Ausländer ausgeſtellt werden, 1814. Nr. 15. S. 107.
—— an Ausländer, insbeſondere an ausländiſche Handwerksgeſellen, haben die Kreisdirektorien auszuſtellen, 1823. Nr. 12. S. 57.
—— ohne ſolche iſt das Reiſen den Studenten verboten, 1822. Nr. 26. S. 113.
—— zum Wandern und Reiſen in fremde Welttheile während der Conſcriptionspflichtigkeit, wenn für die Erfüllung der Kriegsdienſtpflicht keine Sicherheit geleiſtet wird, ſind unbedingt zu verweigern. Für Reiſen nach einem andern Welttheile zu vorübergehenden Zwecken ſollen die Päſſe verweigert werden, wenn gegründeter Verdacht vorliegt, daß die für die Auswanderung be-

Digitized by Google

Päſſe.
ſtehenden Vorſchriften umgangen werden wollen, und wenn derjenige, der um einen Paß nachſucht, ſich über den Zweck ſeiner Reiſe nicht hinreichend ausweiſen kann, 1832. Nr. 38. S. 348. S. auch Auswanderung.
—— an Conſcriptionspflichtige, 1806. Nr. 14. S. 40. S. Wandern.
—— An nachſtehende Perſonen dürfen keine Päſſe, ſondern nur ſogenannte Paßbüchlein aufgeſtellt werden, als: an Gängler und Krämer, welche mit ihren Waaren von Jahrmarkt zu Jahrmarkt ziehen, ſowie ſolche, deren Handel außer den Jahrmärkten lediglich durch Hauſiren betrieben wird, z. B. reiſende Galanteriekrämer, Geſchirr- und Steingutthändler; an Handwerker, deren Geſchäft ein Wanderleben gewöhnlich mit ſich bringt, z. B. Korbmacher, Scheerenſchleifer, Pfannenflicker, Maulwurffänger, Lumpenſammler ꝛc.; an die gemeinen Muſikanten und Bänkelſänger, welche ſich auf der Straße und in Wirthshäuſern produziren, ſodann Orgellrute, Guckkaſten- und Spieluhrenträger; an alle Individuen, welche Puppenſpiele, Gaukel- und Taſchenſpielerkünſte, abgerichtete Thiere ſehen laſſen; an Alle, welche mit obrigkeitlicher Bewilligung Geheim-Mittel zu Vertilgung ſchädlicher Thiere feilbieten, 1830. Nr. 1. S. 1.
Patente, ſ. Handelspatente.
Patent-Steuer für Weinhändler, ſ. Steuer.
Patrimonial-Gerichtsbarkeit, ſ. Gerichtsbarkeit der Standes- und Grundherren.
Patronatsrechte der Standes- und Grundherren, 1806. Nr. 29. S. 119. 1807. Nr. 31. S. 172.
—— Aufhebung der Gerechtſame derſelben, wegen Ernennung zu Pfarr- und Schuldienſten, 1813. Nr. 15. 17 und 18. S. 87. 99 und 129.
—— Dieſes wird den Standes- und Grundherren wieder zurückgegeben, 1816. Nr. 3. S. 7.
—— Sie haben ſolches jedesmal binnen 6 Monaten nach Erledigung des Pfarr- oder Schuldienſtes durch Ernennung aus der Zahl der bereits angeſtellten Geiſtlichen oder geprüften und dienſtfähig erkannten Candidaten auszuüben, 1816. Nr. 14. S. 51.
—— Ausgleichung der Patronatsrechte zwiſchen Baden und Württemberg, 1807. Nr. 28. S. 140.
Penſionäre: Anzeige, wann ſie reactivirt worden oder mit Tod abgegangen ſind, 1811. Nr. 13. S. 54. 1828. Nr. 6. S. 40.
Penſionen: Kein Penſionär darf ohne Erlaubniß der Staatsbehörde ſeinen Wohnſitz in das Ausland verlegen; wo dieſe Erlaubniß ertheilt wird, ſoll ſie mit Abzug eines Drittels an der Penſion verbunden ſeyn, 1820. Nr. 14. S. 75.
—— Die Auszahlung derſelben, 1826. Nr. 17. S. 125.
—— Dieſe werden in der Regel am Ende eines jeden Quartals bezahlt. Ausnahmsweiſe können diejenigen Diener, welche keine höhere Penſion als 800 fl. jährlich beziehen, die am Ende jeden Monats verfallene Rate bei den Staatskaſſen erheben. Im Laufe eines Rechnungsjahrs iſt kein Wechſel in der Bezugsart geſtattet, 1834. Nr. 5. S. 58. 1836. Nr. 33. S. 262.
—— Jeder in Penſionsſtand verſetzte eigentliche Staatsdiener hat ſeine Anſprüche auf Penſion bei der Stelle, unter der er unmittelbar geſtanden, einzureichen. Die dem in Ruheſtand verſetzten Diener unmittelbar vorgeſetzten Stellen haben die ihnen zukommenden Angaben nach ihren Akten zu prüfen, und für die Ergänzung des Mangelhaften und die Berichtigung unrichtiger Angaben zu ſorgen. Dieſelben haben ſodann die geſammelten Materialien mit den betreffenden Urkunden und den Dienſtakten dem Finanzminiſterium zur Penſionsregulirung mitzutheilen. Die Eingaben, welche die Penſionärs zu machen haben, und die hierauf folgenden Fertigungen ſind als Dienſtſachen zu behandeln, 1837. Nr. 4. S. 18.
Penſionen der Staatsdiener, ſ. Staatsdiener.
—— Der Staatsdiener der aus den durch Reichsdeputationſchluß von 1803 erhaltenen Landen, 1810. Nr. 48. S. 351.

Digitized by Google

Penſionen.
—— Der Diener und ihren Wittwen und Kinder aus dem Breisgau, 1809. Nr. 35. S. 289.
—— des Zollperſonals, 1835. Nr. 49. S. 347. S. Zollperſonal.
—— der Diener, welche nicht Staatsdiener ſind, 1835. Nr. 39. S. 248. S. Diener.
—— der Diener der Appanagirten, 1833. Nr. 46. S. 252. S. Diener.
—— der Lehrer und ihrer Relikten, 1832. Nr. 4. S. 57. S. Lehrer.
—— der Schullehrer, ſ. Lehrer der Volksſchulen, 1835. Nr. 45. S. 319.
—— der Militärdiener, 1832. Nr. 4. S. 57. S. Militärdiener.
—— der Unteroffiziere und Soldaten, 1837. Nr. 28. S. 195. S. Militärpenſionen.
—— der aus Spanien zurückgekehrten Soldaten ꝛc., 1813. Nr. 17. S. 100. S. Militärpenſionen.
—— der Gendarmerie, 1832. Nr. 3. S. 48.
—— der Gendarmerie-Wachtmeiſter, 1835. Nr. 39. S. 249. S. Diener, Civil-, niedere.
—— franzöſiſcher Militärperſonen, deren Auszahlung und Erhebung, 1803. Nr. 14. 1810. Nr. 10. S. 78.
Pericopen-Sammlung: Der Antrag der evangeliſch-proteſtantiſchen Generalſynode auf Annahme der im Druck herauszugebenden revidirten Pericopen-Sammlung wurde in der Art genehmigt, daß hinfort in einem dreijährigen Turnus gepredigt werde; daß aber die Texte für die Nachmittags-predigten durchaus freigegeben werden ſollen, 1835. Nr. 27. Beil. Art. 2.
Petershauſen, Standesherrſchaft, Rechtsverhältniſſe derſelben, 1827. Nr. 15. S. 149. S. Standesherrlichkeitsverfaſſung.
Pfandbücher, ſ. Grund- und Pfandbücher.
Pfändung wegen Forſtfrevel, ſ. Forſtſchutz.
Pfandurkunden, ſ. Obligationen.
Pfannenflicker, ſ. Gewerbsbetreibung. Päſſe.
Pfarr-Candidaten, wie die Ordination derſelben zu geſchehen hat, 1812. Nr. 26. S. 153.
—— Sollen nicht zu Seelſorger ernannt werden, wenn ſie nicht wenigſtens zwei Jahre mit Zufriedenheit der ſeelſorglichen Aushilfe ſich gewidmet, oder bei einem mit kirchlichen Amtsverrichtungen verbundenen Unterlehramt angeſtellt geweſen ſind, 1824. Nr. 16. S. 99.
Pfarreien und katholiſche Benefizien, die Anmeldung um ſolche, 1810. Nr. 20 u. 38. S. 155 u. 309.
—— Wann die Vergebung nicht der Landesherrſchaft zuſteht, ſo iſt die Verleihung bei dem Patron nachzuſuchen, 1811. Nr. 18. S. 77.
—— Die Beſetzung derſelben, 1808. Nr. 2. S. 14. 1808. Nr. 12. S. 101.
—— Aufhebung des Beſetzungsrechtes der Städte, 1813. Nr. 18. S. 103. S. Patronatsrechte. Kirchen- und Schuldienſte.
—— Einweiſung der Pfarrer auf die Pfarreien, 1807. Nr. 17. S. 63.
—— Aufzug des Pfarrers auf die verliehene Pfarrei, 1809. Nr. 28. S. 259.
—— erledigte, ſollen mit Angabe des Competenzanſchlags und wahren Ertrags ausgeſchrieben werden, 1815. Nr. 2. S. 6.
—— Errichtung einer Pfarrei in Bankholzen, 1829. Nr. 4. S. 43.
—— Deßgleichen in Kadelburg, 1832. Nr. 46. S. 385.
—— Ebenſo einer evangeliſch-proteſtantiſchen Pfarrei in Baden, 1832. Nr. 40. S. 363. und zu Mühlhauſen, 1832. Nr. 30. S. 286.
Pfarrer, ſ. Beamte des bürgerlichen Standes.
Pfarrhausbauten, ſ. Bauten.
Pfarrhülfsfond, dieſer genießt die Rechte des Pfarr-Wittwenfiscus, 1805. Nr. 34. S. 128.
Pfarrvikarien, ſ. Pfarr-Candidaten.

Digitized by Google

Pferdekrankheiten: Heilung der sogenannten Druse, 1805. Nr. 14. S. 69.
—— Der wissentliche Verheimlicher der Rotzkrankheit wird unter Verfällung in allen Schaden-Ersatz noch gestraft. Verhalten des Eigenthümers, Wasenmeisters und Thierarztes; das Verbrennen alles Holzwerkes, Geschirrs und Lederwerks, und gehöriges Reinigen der übrigen Gegenstände, 1818. Nr. 4. S. 21. S. Viehkrankheiten.
Pferdezucht, s. Gestütsanstalt.
Pflastergeld: Bestrafung der Defraudationen, 1812. Nr. 28. S. 185.
—— Neue Verordnung über die Erhebung desselben, 1820. Nr. 15. S. 89.
—— Befreit von demselben bleiben die zum öffentlichen Dienst bestimmte Fuhren, 1832. Nr. 61. S. 404.
Pfleger, Vergelübdung derselben, 1803. Nr. 13.
—— Wer diese zu besorgen hat, 1809. Nr. 51. S. 429.
Pflegrechnungen sind zu stellen und abzuhören: bei einem Vermögen von 500 fl. und darüber, alle 1 — 2 Jahre; bei weniger Vermögen alle 3 — 4 Jahre. Wer solche zu stellen hat, 1809. Nr. 51 und 53. S. 436 und 500. S. auch Gebühren.
Pflegschaften über Soldatenkinder, 1804. Nr. 2. S. 9.
—— Ueber landesherrliche Diener in standes- und grundherrlichen Orten, 1809. Nr. 51. S. 430.
—— Wem die Vormundschaft bei den vormaligen Reichsrittern oder den jetzigen Grundherren zukömmt, 1807. Nr. 28. S. 139. 1809. Nr. 51 u. 52. S. 430 u. 454.
—— Wer die Vormundschaftsgeschäfte bei Kreisdirektorial-Angehörigen zu besorgen hat, 1809. Nr. 51. S. 430.
—— Schullehrer sollen keine Pflegschaften übernehmen, 1808. Nr. 1. S. 5.
—— Die Bestellung, Bestätigung, Verpflichtung und Entlassung der Pfleger geschieht auf das Gutachten der nächsten Verwandten durch die ordentliche Obrigkeit, welche dabei auch die Ortsvorsteher und Waisenrichter zu Rath ziehen kann. Nur der Vater bedarf nicht der obrigkeitlichen Bestätigung, auch nicht die Eltern und Ascendenten überhaupt der Verpflichtung. Ueber die Verwaltung des Vermögens, die Einschreitung oder Beiwirkung statt des Familienraths, Liegenschaftsveräußerung, Vergleiche, Rechnungsstellung, Kapitalaufnahmen. Die Aufstellung der Gegenvormünder ist einstweilen suspendirt. S. zweites Einführungsedict §. 15 — 21. 1809. Nr. 51. 52 u. 53. S. 420. 429. 454. 496. 499 u. 500. 1809. Nr. 8. S. 81.
—— Liegenschaftsverpachtung der Minderjährigen, s. Pachtverträge.
—— Mit den Verrechnungen katholischer Stiftungen ist die Führung von Pflegschaften nicht vereinbarlich, 1827. Nr. 1. S. 3. S. auch Abwesende. Beistandsordnung. Deserteurs.
Pflegschafts-Sachen sind, mit Ausnahme der von den Standesherren, dem Ministerium des Innern zugetheilt, 1819. Nr. 16. S. 91.
Pflegschafts-Tabellen, deren Fertigung und Prüfung, 1809. Nr. 51 u. 52. S. 430. 436 u. 454.
—— Deßfallsiges Formular, 1810. Nr. 35. S. 269 u. 283.
—— Ueber unmittelbare Pfleglinge haben die Kreisdirektorien am Schlusse des Jahres an das Ministerium des Innern einzusenden, 1814. Nr. 18. S. 125.
Pfründvertrag, s. Verpfründungen.
Pfundzoll vom Hanf und Flachs, 1803. Nr. 23.
—— Vom Tabak, 1810. Nr. 3 u. 9. S. 34 u. 64. S. Zollsachen.
Physikate, das Verhalten derselben bei Miß- und außerordentlichen Geburten, 1808. Nr. 6. S. 56.
—— Mißgeburten sollen sie vor dem Begraben besichtigen und seciren, 1813. Nr. 34. S. 200. S. Gesundheitsbeamte.
Pillen, Verbot des Verkaufs der sogenannten Kaiserpillen, 1823. Nr. 16. S. 84.
Plattirte Gold- und Silberwaaren, s. Goldwaaren.

Digitized by Google

Politische und staatsbürgerliche Rechte der Badener, s. Verfassungsurkunde, 1818. Nr. 18. S. 101.

Polizei: Landessicherheit und Landespolizei, 1803. Nr. 11.

—— Anstalten zu Handhabung der öffentlichen Sicherheit, 1804. Nr. 6. S. 25. 1808. Nr. 2. S. 13. 1810. Nr. 22. S. 171.

Polizei, niedere, wird von den Standes- und Gründherren in dem Umfang ihrer Schlösser, Wohnungen, sammt Zugehörde ausgeübt, und ist der Distriktspolizei untergeordnet, G.O. §. 6. 1832. Nr. 8. S. 81.

Polizei, Orts-: Den Gemeinden wird die Ortspolizei im Umfange des Orts und der Gemarkung übertragen, soweit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besonderen vom Staat angestellten Polizeistelle zugewiesen werden, G.O. §. 6. 1832. Nr. 8. S. 81.

—— Verwaltung derselben. Die Ortspolizei ist nach den bestehenden und künftigen Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen zu verwalten (§. 47. d. G.O.). Zur Ortspolizei gehören die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gesindepolizei, sowie die Aufsicht auf Maaß und Gewicht (§. 48). Bestreitung des deßfallsigen Aufwandes und Ermächtigung hiezu (§. 49). Der Bürgermeister verwaltet die Polizei; Zugabe von Beigeordneten; Verfahren in wichtigen Fällen (§. 50). Dem Bürgermeister steht die Befugniß zu, gegen jeden Uebertreter wegen Ungehorsam und Polizeifreveln Strafen zu erkennen und zu vollziehen, und zwar: Geldstrafen in Städten bis zu 5 fl.; in Landgemeinden bis zu 2 fl. und anständiges bürgerliches Gefängniß bis zu achtundvierzig Stunden. Andere und besonders ehrenverletzende Strafen dürfen nicht erkannt werden. Ausnahmen von der polizeilichen Gewalt des Bürgermeisters. Polizeiliche Geldstrafen, welche für gewisse Uebertretungsfälle schon im Voraus bestimmt sind, werden gegen jeden Uebertreter erkannt, und, ausgenommen gegen die unmittelbar Vorgesetzten, sodann gegen Standes- und Grundherren im Umfange der Standes- und Grundherrschaft vollzogen. Gegen diese ist deren unmittelbar vorgesetzte Stelle um den Vollzug anzugehen (§. 51). 1832. Nr. 8. S. 92.

—— In denjenigen Städten, in welchen für die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei eine besondere vom Staat aufgestellte Polizeistelle besteht, verbleibt den Bürgermeistern unter Aufsicht des Stadt- oder Bezirksamtes nur die Gemarkungspolizei und die polizeiliche Fürkehr zur Sicherung städtischer Gefälle. Alle übrigen Zweige der Ortspolizei werden von der Staatspolizeistelle unmittelbar verwaltet. Die Feldschützen und Gemeindediener erhalten ihren Gehalt aus der Gemeindekasse. Die der Staatspolizeibehörde zur Verwaltung der Ortspolizei beigegebenen Polizeidiener aus der Amtskasse. Deßfallsige Beiträge der Städte zu den Amtskassen, 1836. Nr. 59. S. 395.

—— Nach vorstehenden Bestimmungen wurde die Verwaltung der Ortspolizei in der Stadt Baden dem Bezirksamt daselbst übertragen, 1836. Nr. 8. S. 35.

Polizeiämter, deren Besetzung in Städten und Dörfern, 1809. Nr. 51. S. 422 und 428.

—— Errichtung eines Polizeiamtes in Carlsruhe, 1832. Nr. 52. S. 411.

Polizeidepartement, dessen Geschäftskreis, 1807. Nr. 11. S. 38. 1809. Nr. 52. S. 473.

Polizeidirection in Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Carlsruhe und Freiburg, 1807. Nr. 36. S. 216.

—— in Carlsruhe, ihre Einrichtung und Wirkungskreis, 1811. Nr. 31. S. 147.

—— Vereinigung der Polizeidirektion in Carlsruhe mit dem Stadtamt daselbst, 1815. Nr. 16. S. 100.

—— Unmittelbare Unterordnung dieser Stelle unter das Ministerium des Innern, 1819. Nr. 15. S. 86.

—— Geschäfts-Competenz derselben, 1824. Nr. 4. S. 31.

Digitized by Google

Polizeidirection.
—— Trennung der Polizei von der Stadtdirection Carlsruhe und Errichtung eines Polizeiamtes daselbst, 1832. Nr. 52. S. 411.
Polizeigesetze und Verordnungen, deren Wirkung nach Einführung des neuen Landrechts, 1809. Nr. 8. S. 77.
—— Verkündung, Anfangstermin und gesetzliche Kraft polizeilicher Verordnungen, 1811. Nr. 11. S. 48.
Polizeipersonal, s. Hatschiere.
—— In jedem Kreis sind ein Oberpolizei-, Zoll- und Accis-, dann mehrere Bezirks-Inspektoren, endlich eine Anzahl theils berittener theils unberittener Polizei-, Zoll- und Accisdiener anzustellen. Dienstfunctionen derselben, 1812. Nr. 6. S. 27.
—— Die Anstellung derselben, bei welchen vorzugsweise Militär zu berücksichtigen sind, geschehen von dem Ministerium des Innern, 1812. Nr. 19. S. 105. S. jetzt Gendarmerie.
Polizeisachen: Wie die Protokolle in peinlichen und administrativen Geschäftsgegenständen abgefaßt werden sollen, 1823. Nr. 26. S. 141. 1824. Nr. 1. S. 17.
— Recurse in Polizeisachen, 1805. Nr. 17. S. 83. 1806. Nr. 19. S. 60.
— — gegen Straferkenntnisse der Kreisdirektorien und Ministeien, 1810. Nr. 39. S. 313.
— — in polizeilichen Vergehen müssen an die administrativen Oberbehörden gebracht werden, 1812. Nr. 20. Beil. S. 4. §. 9.
— — gegen Ministerial-Erkenntnisse müssen innerhalb 8 Tagen von der Eröffnung an bei demselben Ministerium, gegen dessen Erkenntniß rekurriet wird, angezeigt, und in weitern 8 Tagen ausgeführt werden, 1818. Nr. 10. S. 57.
— — Einlegung derselben bei dem Staatsministerium, 1826. Nr. 6. S. 31.
— — in Verwaltungs- und Polizeisachen, 1833. Nr. 13. S. 63. S. Recurse.
Polizeistrafen: Die von den Bürgermeistern und den Staatspolizeistellen eekannten Strafen fließen im ersteren Falle in die Gemeindekasse, im letzteren in die Amtskasse, 1834. Nr. 52. S. 376.
—— Anzeigsgebühren von den Geldstrafen, 1837. Nr. 45. S. 401. S. Anzeigsgebühren.
Polizeistunden, s. Feierabendstunden.
Polytechnische Schule: die Errichtung einer solchen in Carlsruhe als allgemeine Landesanstalt. Sie ist bestimmt zur Bildung derjenigen, welche sich den höheren Geweeben widmen, und zugleich für diejenigen, welche sich mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse aneignen wollen, als: zur Baukunst, Wasser- und Straßenbau, Bergbau oder zur Forstkunde ꝛc., 1825. Nr. 23. S. 153.
—— Vereinigung der Ingenieurschule mit derselben und Errichtung einer Fachschule niederer Gewerbe und für die bürgerliche Baukunst, 1832. Nr. 5. S. 441.
—— Dieselbe ist der Beaufsichtigung des Ministeriums des Innern unterstellt, 1825. Nr. 23. S. 153.
Poppenhausen, Gemeinde, Vereinigung des Lielacher Hofes mit derselben, 1832. Nr. 18. S. 204.
Postämter, Aufstellung derselben, 1806. Nr. 31. S. 125.
—— Umwandlung der Oberpostämter zu Mannheim und Kehl in Postämter, 1828. Nr. 12. S. 141.
—— Errichtung solcher zu Tauberbischofsheim und Stockach, 1832. Nr. 13. S. 160.
Postanstalten: Aufstellung eines Erblandpostmeisters; Errichtung der Ober- und Postämter; Verpflichtung der Postbeamten; Postwagen; Uniform der Postbeamten; Livree der Postillons; Bestrafung der Postbeamten wegen Dienstvergehen ꝛc., 1806. Nr. 31. S. 125.
—— Uebernahme der Posten in unmittelbare landesherrliche Verwaltung, 1811. Nr. 21. S. 91. S. Postsachen.
Post-Courier-Taxe, 1803. Nr. 12. 1804. Nr. 19. S. 95. 1805. Nr. 10. S. 52. 1805. Nr. 30. S. 117. 1806. Nr. 31. S. 132. 1808. Nr. 3. S. 18. 1809. Nr. 14. S. 145. 1810.

Digitized by Google

Post-Courier-Taxe.
Nr. 26. S. 212. 1812. Nr. 14. S. 78. 1813. Nr. 34. S. 201. 1814. Nr. 15. S. 109. 1817. Nr. 8. S. 27.

Postdienste, die Befähigung zu denselben, 1807. Nr. 3. S. 7.

—— Qualifikation, Praxis und Prüfung der Aspiranten, 1812. N. 31. S. 265.

—— Zur Anstellung für die Postämter erster Klasse, sowie für die Mitglieder der Oberpostdirektion sollen in der Regel nur solche Staatsdiener gewählt werden, die früher als Rechts- oder Cameralpraktikanten rezipirt worden sind. Außerdem soll Jeder, der sich künftig dem Postdienst widmen will, einen gewissen Grad wissenschaftlicher Ausbildung erlangt haben. Anordnungen über die Prüfung durch die Oberpostdirektion, Behufs der Rezeption durch Großh. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, 1834, Nr. 15. S. 127.

Postdirektion, die Errichtung einer solchen, wegen Uebernahme der Regie auf landesherrliche Rechnung, 1811. Nr. 21. S. 91.

Postdirektion, Ober-: Die Leitung des sämmtlichen Postwesens wird dieser übertragen, 1814. Nr. 5. S. 47.

—— Diese hat die Decretur sämmtlicher laufenden und solcher Ausgaben, welche genehmigte Veränderungen in der Administration erfordern. Sie hat die Besetzung aller niedern Postdienste, wie z. B. Condukteurs, Packer ꝛc., auch die Bestellung bloßer Posthalter und Abschließung der erforderlichen Contrakte zu besorgen, 1820. Nr. 7. S. 40.

Posten: Die Besorgung versiegelter Briefe und Pakete unter 25 Pfund soll durch diese — und nicht durch Fuhrleute, Hauderer oder Boten geschehen, 1807. Nr. 27. S. 133. 1808. Nr. 41. S. 321.

—— Die Unterthanen haben in Nothfällen ihre Pferde zum Postdienst abzugeben, 1805. Nr. 24. S. 127.

—— Den der Post übergebenen Briefen ꝛc. ist der Abgangstag beizusetzen, 1811. Nr. 7. S. 31.

—— Verbot des Aufbindens des Brief-Felleisens auf Reisewägen, 1810. Nr. 33. S. 259.

—— Aufgabsregeln: Werthserklärung auf den Paketen und Briefen, 1808. Nr. 15. S. 127. 1809. Nr. 12. S. 127.

—— Sie besorgen die Spedition der Anzeige- und Regierungsblätter, 1807. Nr. 37 und 45. S. 228 und 289. 1818. Nr. 7. S. 38.

—— Aufgabe, Besorgung und Beförderung der Estafetten-Versendungen. Jede Dienststelle und jeder Private kann Briefe und auch größere Schriften und Pakete mittelst Estafette versenden. Eine Werthsdeklaration ist dabei unzulässig, indem von der Post keine Notiz davon genommen wird. Jeder Privataufgeber hat in der Regel den Kostenbetrag bis an den Ort der Bestimmung gleich bei der Aufgabe zu bezahlen. Bestimmung der Kosten, 1818. Nr. 2. S. 5.

—— Erhöhung der Estafettengelder, 1824. Nr. 6. S. 48.

Posten, Brief-: Portofreie Schriftenpakete dürfen nur bis zu dem Gewicht von 1 Pfund angenommen werden. Gelder und Geldeswerth und Briefe mit einer Werthsdeclaration werden ebenfalls nicht angenommen. Kurs habende Staatspapiere, Wechsel ꝛc. können zwar, jedoch ohne Werthsdeclaration und ohne Haftung der Postadministration angenommen werden. Versendung von Druckschriften; Versiegelung der Briefe; deutliche Adresse und genaue Bezeichnung der Orte, wohin die Briefe bestimmt sind; Recommandiren der Briefe; Laufzettel; Vergütung für Verluste recommandirter Briefe; Zurückforderung eines zur Beförderung der Post übergebenen Briefes; Abgabe der Briefe, welche poste restante gestellt ankommen; Bestellung der ankommenden Briefe; Postnachnahmen; Tarif über die von Zeitungen und Journalen zu beziehende Provision, 1834. Nr. 40. S. 287. 291 und 295.

—— Behandlung der unbestellbaren Briefe. Bestimmung, welche unbestellbar sind; Ausmittlung des Aufgebers; Behufs des Porto-Ersatzes, 1834. Nr. 45. S. 326.

— Extrapostordnung: Preis des Chaisengeldes; Pferdetaxe; Schmiergeld; Bestrafung der Ueberforderung

Digitized by Google

Posten: Extrapost-Ordnung.
der Posthalter, Fahren im Trab; Zeit der Umspannung; Bespannung der Wagen; Vorspann; mit Extrapost ankommende Reisende dürfen auf der Poststraße nicht anders als mit der Post weiter reisen, ausgenommen mit eigenen Pferden, oder nach einem Aufenthalt von wenigstens zweimal 24 Stunden. Retourfahren. Verbot des Mitnehmens fremder Personen oder Gepäcks; des Tabakrauchens der Postillone; des Anhaltens Unterwegs; Wartzeit mit angespannten Pferden; Zahlung bestellter und nicht benutzter Pferde; Taxe für Reitcouriere; Klagen der Extrapostreisenden, 1818. Nr. 25. S. 165.
— Herabsetzung der Taxe, 1818. Nr. 11. S. 70. 1819. Nr. 10. S. 44. 1832. Nr. 60. S. 489. 1836. Nr. 6. S. 25. 1837. Nr. 52. S. 444.
— Erhöhung der Taxe, 1832. Nr. 39. S. 360. 1834. Nr. 43. S. 317. 1837. Nr. 18. S. 123.
— Distanzbestimmung für die Posthalterei Baden, 1822. Nr. 13. S. 60.
— — zwischen Donaueschingen und Villingen, 1833. Nr. 52. S. 299.
— — zwischen Mannheim und Heidelberg und Mannheim und Weinheim, 1834. Nr. 17. S. 143.
— — zwischen Graben und Germersheim, und Bruchsal und Graben, 1835. Nr. 31. S. 198.
— — zwischen Bruchsal und Waghäusel, 1835. Nr. 35. S. 218.
— — zwischen Aglasterhausen und Wiesenbach und Neuenburg, 1837. Nr. 20. S. 135.
Posteinschreibgeld von Personen und Paketen, 1809. Nr. 12. S. 138. 1834. Nr. 40. S. 292. §. 14.
Postexpeditionen, die Errichtung solcher: Zu Furtwangen, 1834. Nr. 18. S. 149. Zu Langenbrücken, 1835. Nr. 30. S. 191. Zu Böhrenbach, 1836. Nr. 14. S. 88. Zu Heiligenberg, 1836. Nr. 34. S. 270. Zu Ladenburg, 1837. Nr. 20. S. 134. Zu Appenweier, 1837. Nr. 12. S. 85. Zu Schiltach und Wolfach, 1837. Nr. 12. S. 86. Zu Leopoldshafen, 1837. Nr. 13. S. 90.
Posthaltereien: Verlegung jener zu Mauer und Wimmersbach nach Wiesenbach, 1817. Nr. 2. S. 5.
— Errichtung einer solchen in Appenweier, 1837. Nr. 12. S. 85. und zu Leopoldshafen, 1837. Nr. 13. S. 90.
Posthorn, wer solches gebrauchen darf, 1807. Nr. 39. S. 242.
— Das Blasen desselben durch die Residenz ist verboten, 1812. Nr. 12. S. 69.
Postmeilen oder geographische Meilen sind gleich 24,691 neu badische Fuß, oder 1 Stunde 40 Minuten, 3 Meilen also = 5 Stunden, 1834. Nr. 40. S. 291.
— Meilenzeiger üb. die direkten Entfernungen der Großh. Postanstalten, 1834. Nr. 40. S. 287. Beil. 1.
Postpassagiere dürfen nicht mit Lohnkutscher auf der Poststraße weiter fahren, 1806. Nr. 31. S. 131.
— Mit Extrapost ankommende Reisende dürfen auf der Poststraße nicht anders als mit der Post weiter reisen, ausgenommen mit eigenen Pferden, oder nach einem Aufenthalt von wenigstens zweimal 24 Stunden, 1818. Nr. 25. S. 165.
Postporto:
Tarif für Briefe nach Preußen, 1804. Nr. 32. S. 145.
— Briefe nach Frankreich sollen zur Portoersparung auf feines Papier geschrieben werden, 1806. Nr. 16. S. 44.
— Ansatz desselben von Gold, Silber, Edelsteinen, Papieren, Rechnungen, Schriften ꝛc., 1807. Nr. 45. S. 294. 1808. Nr. 15 u. 42. S. 129 u. 324.
— Tarif über die Brieftaxe; Bestimmung des Portos nach dem Gewicht; Einschreibgebühr und Ersatz für verlorne recommandirte Briefe, 1809. Nr. 12. S. 127 und 138.
— Erhöhung der Taxe, 1811. Nr. 24. S. 110.
— Neuer allgemeiner Tarif, welcher sich nach der Entfernung und dem Gewicht richtet. Die Versendung der Briefe im Großherzogthum kann nach Belieben franco geschehen, nur nicht an Großh.

Digitized by Google

Postporto:
Dienststellen und Behörden. Mit der reitenden Post können nur Briefe bis zu 1 Pfd., Geld und Geldeswerth aber nicht befördert werden. Rekommandirte Briefe zahlen dafür 4 kr. und franco wenigstens bis an die Grenze. Für einen aus Verschulden der Post verlornen recommandirten Brief werden 25 fl. ersetzt. Druckschriften, Cataloge unter Kreuzband zahlen nur die Hälfte des Portos, 1812. Nr. 9. S. 47.
—— Beschwerden gegen ordnungswidrigen Portoansatz, wo diese anzubringen sind, 1809. Nr. 34. S. 286.
—— Nothwendige Frankirung amtlicher Schreiben nach Frankreich, 1810. Nr. 53. S. 385. 1825. Nr. 27. S. 194.
—— Retour kommende Briefe müssen von dem Aufgeber, wenn er ausgemittelt werden kann, mit dem einfachen Porto ausgelöst werden, 1811. Nr. 24. S. 109.
—— in Parthiesachen, 1806. Nr. 13. S. 37. 1806. Nr. 31. S. 131. 1808. Nr. 29. S. 226. 1809. Nr. 5. S. 26.
—— Den richtigen Einzug des Portos, 1819. Nr. 26. S. 170.
—— Die Aemter haben den in Parthiesachen franco einzusendenden Acten und hofgerichtlichen Vortragsgebühren immer noch 4 kr. für den Postwagenpacker beizulegen, 1832. Nr. 67. S. 517.
—— Progressions-Tabelle der Briefportotaxe, 1834. Nr. 40. S. 287. Beil. II.
—— Allgemeiner Briefportotarif, 1834. Nr. 40. S. 287. Beil. III.
—— Allgemeine Bestimmungen über die Briefportotaxe: Das Porto wird nach der directen Entfernung und nach dem Gewicht des Briefes berechnet. Berechnung der Entfernung und des Gewichts; Porto von einfachen Briefen; von Briefen mit Einlagen; von Briefen mit Waarenproben und Mustern; von gedruckten Circularien, Preiscourants, Anzeigen und Empfehlungsschreiben, ungebundenen Druckschriften, sowie von Zeitungen und Journalen. Innerhalb des Großherzogthums können Briefe nach Belieben franco versendet werden; Briefe von Privatpersonen an Großh. Behörden, so wie die Correspondenz in Parthiesachen von niedern an höhere Stellen müssen frankirt werden; Portoersatz von unbestellbaren Briefen; Nachforderungen wegen unrichtiger Anwendung der Portotarife, 1834. Nr. 40. S. 287 und 292. S. auch Posten, Brief-.
—— Das Porto in Parthiesachen wird aus dem Büreau-Aversum der Aemter, und denselben aus der Amtskasse wieder ersetzt, 1835. Nr. 24. S. 132.
Postporto-Defraudationen bei Privatversendungen durch den Mißbrauch des Dienstsiegels und Bezeichnung mit „Dienst-“ oder „Herrschaftssache“, wird neben dem 20fachen Portobetrag noch mit 10 — 30 Rthl. bestraft, 1821. Nr. 3. S. 23.
—— Mittelst Versendung von Briefen in geschlossenen Paketen, Schachteln ꝛc. ohne oder mit falscher Declaration durch den Postwagen werden nebst dem 5fachen Portobetrag noch mit einer Strafe von 10 — 20 Rthl. belegt, 1824. Nr. 7. S. 51.
—— Die Anzeige muß innerhalb 4 Wochen bei dem Bezirksamt des Adressaten geschehen, welches darüber vorbehaltlich des Recurses an das Kreisdirektorium als letzte Instanz, entscheidet, 1821. Nr. 3. S. 23.
—— Die Recurse zur Gnade sind zur Erledigung dem Großh. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten überlassen worden, 1834. Nr. 13. S. 118.
—— Die angesetzten Strafen sind an die Oberpostdirektion zur Postkasse abzuliefern, 1834. Nr. 13. S. 118.
Postportofreithum der herrschaftlichen Diener, 1804. Nr. 13. S. 66. 1806. Nr. 31. S. 126.
—— Der Königlich Württembergischen und Großherzoglich Badischen unmittelbaren und Dienstcorrespondenz, 1806. Nr. 30. S. 121.

Digitized by Google

Postportofreithum der Criminal- und Armensachen, nicht frei aber sind Prozeß- und Parthiesachen, 1806. Nr. 13 und 31. S. 37 und 131.

—— Der herrschaftlichen Pakete, 1805. Nr. 31. S. 132. 1808. Nr. 42. S. 324.

—— Bestimmung, welche Pakete das Freithum genießen, und welche nicht; Pakete, welche das Freithum genießen, sollen nicht über 8—10 Pfd. schwer seyn; Dienstpakete sollen nur an die Stelle und nicht an die Person adressirt werden, 1808. Nr. 42. S. 324. 1809. Nr. 47. S. 388.

—— Briefe, Berichte und Rescripte, welche wegen Beschwerden der Unterthanen gegen eine untere Stelle abgehen, sind als Dienstsachen frei, 1809. Nr. 5. S. 26.

—— Bezeichnung der portofreien Pakete, 1810. Nr. 17. S. 114.

—— Republikation der Verordnung vom Jahr 1806 (Reg.Bl. Nr. 31.) wegen richtiger Declaration bei Aufgabe amtlicher Schreiben, 1816. Nr. 27. S. 111.

—— Dasselbe ist nach dem Postvertrag mit Taxis von 1805 den dort bezeichneten, nach der dermaligen Staatsverfassung in diese Kategorie gehörenden Diener wieder zugestanden worden, 1816. Nr. 6 und 7. S. 23 u. 28.

—— Der standes- und grundherrlichen Behörden, 1808. Nr. 2. 15 u. 29. S. 15. 129 u. 227.

—— Der gerichtlichen Requisitionen, Ladungen und Insinuationen zwischen der königl. preußischen Justizbehörde oder Generalprocuratur zu Kölln und den Großh. Bad. Hofgerichten, 1820. Nr. 2. S. 13.

—— Der Lokal- und Privatstiftungen, jedoch nur hinsichtlich der Correspondenzen, welche auf die dem Staat zustehende Oberaufsicht mit den betreffenden Staatsbehörden statt findet, 1827. Nr. 7. S. 61.

—— Aufhebung des persönlichen Freithums, mit Ausnahme für jene Personen, die solches nach Verträgen mit auswärtigen Postadministrationen genießen, so lange diese Verträge dauern, 1832. Nr. 1. S. 17.

Postportomoderation, active und passive: die im Dienste befindlichen Unteroffiziere und Soldaten haben von Briefen bis zu 1 Loth und Geldpakete unter 10 fl. nur die Hälfte des gewöhnlichen Portos, und in keinem Fall von erstern mehr als 4 kr. und von letztern mehr als 6 kr. zu bezahlen. Nothwendige Bezeichnung derselben ꝛc., 1834. Nr. 20. S. 155.

Postrechnungswesen: Die Revision der General- und Superrevision der Particular-Post-Rechnungen geschieht durch die Oberrechnungskammer, 1820. Nr. 7. S. 39.

Postsachen: Die obere Leitung derselben ist dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übertragen, 1813. Nr. 10. S. 55.

—— Diese wird dem Ministerium des Innern übertragen, 1815. Nr. 13. S. 87. 1816. Nr. 36. S. 137.

—— Die Oberpostdirektion wird wieder unter die unmittelbare Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gestellt, 1820. Nr. 7. S. 40.

Poststall: Aufhebung des in Durlach bestehenden und Errichtung eines solchen in Wilferdingen, 1808. Nr. 28. S. 217.

Poststationen: Errichtung einer solchen zu Achern, 1811. Nr. 2. S. 6. Ferner zu Gengenbach, 1815. Nr. 24. S. 142. Kippenheim, 1816. Nr. 25. S. 103. Zu Dinglingen, 1830. Nr. 7. S. 68. In Ichenheim, 1827. Nr. 12. S. 150. In Uehlingen, 1829. Nr. 8. S. 89. In Staad, 1829. Nr. 1. S. 1. In Gerchsheim, 1832. Nr. 38. S. 350. In Erzingen, 1834. Nr. 6. S. 60. In Jestetten, 1834. Nr. 28. S. 232. In Langenbrücken, 1835. Nr. 30. S. 191. In Kleinlaufenburg, Riedern, Jestetten und Heiligenberg, 1836. Nr. 34. S. 269 und 270. Errichtung einer Relaisstation zu Hilzingen, 1812. Nr. 6. S. 15. Desgleichen in Gernsbach, 1834. Nr. 54. S. 383. In Durmersheim, 1834. Nr 42. S. 313. In Randegg und Steißlingen, 1837. Nr. 37. S. 339.

Digitized by Google

Poststationen: Aufhebung jener in Markdorf, 1811. Nr. 24. S. 110. und jener zu Ezingen, 1836. Nr. 34. S. 269. Zu Singen, 1837. Nr. 37. S. 339.
—— Verlegung der Station von Stöcken nach Biberach, 1829. Nr. 4. S. 37. Und jener von Warmbach nach Beuggen, 1831. Nr. 6. S. 37.
—— Distanzbestimmung mehrerer Stationen, 1808. Nr. 30. 35 und 39. S. 261. 290 u. 313. 1809. Nr. 23. 32. 36 und 44. S. 252. 278. 305 und 375. 1810. Nr. 5. S. 41. 1811. Nr. 2. S. 6. 1812. Nr. 22. 28 und 37. S. 130. 186 und 232. 1813. Nr. 13. 14 u. 34. S. 71. 84. und 201. 1814. Nr. 22. S. 83. 1815. Nr. 2. S. 6.
—— Distanzbestimmung für das ganze Großherzogthum: Das Wegmaaß für eine ganze Station ist 48000 neu badische Fuß, also für ¼ Station 12000. Die bei der Ausmessung sich ergebenden Bruchtheile unter ⅛ oder 6000 Fuß kommen nicht, über 6000 Fuß aber kommen in Anrechnung, 1816. Nr. 9. S. 32.
—— Distanzbestimmung mehrerer Stationen, 1816. Nr. 25 und 32. S. 103 und 127. 1817. Nr. 2. 9 und 25. S. 5. 6. 30 und 99. 1818. Nr. 5. S. 26. 1819. Nr. 12. S. 66.
—— Distanzregulativ der sämmtlichen Posten, 1824. Nr. 16. S. 101.
—— Bestimmung der Distanz mehrerer Poststationen, 1826. Nr. 27. S. 187. 1829. Nr. 8. S. 80. 1829. Nr. 22. S. 176.
— Regulativ für sämmtliche Posten des Großherzogthums, 1830. Nr. 10. S. 104.
— — Distanz zwischen Ettlingen und Rastatt, und Carlsruhe und Rastatt, 1832. Nr. 57. S. 455.
— — „ „ Mannheim und Heidelberg, 1834. Nr. 17. S. 143.
— — „ „ Biberach und Dinglingen, 1834. Nr. 42. S. 316.
— — „ „ Graben und Germersheim, 1835. Nr. 31. S. 198.
— — „ „ Bruchsal und Waghäusel, 1835. Nr. 35. S. 218.
Posttaxe im Umfang des Großherzogthums, 1834. Nr. 40. S. 287.
Postvertrag mit Frankreich, 1824. Nr. 30. S. 176.
Postwagen und Fahrposten sollen bei Nacht durch berittene Polizeidiener begleitet werden, 1812. Nr. 6. S. 29.
—— Verpackung der mit demselben zu versendenden Acten, 1816. Nr. 36. S. 136.
—— Sendungen nach Frankreich von Gütern und Effekten sollen mit richtiger Inhalts- und Werths-Declaration versehen seyn, 1816. Nr. 34. S. 131. S. auch Zollsachen.
—— Personentaxe, deren Herabsetzung, 1816. Nr. 24. S. 100. Deren Erhöhung, 1817. Nr. 15. S. 62.
—— Tarif der Personentaxe auf den Eil- und Postwägen nebst den hierauf bezüglichen allgemeinen Bestimmungen: Von jeder Person ist für die Postmeile 30 kr. zu erheben, und außerdem für das Einschreiben und Ausstellen eines Reisescheins 8 kr., außer diesem hat der Reisende nichts zu entrichten. Postillonstrinkgeld zahlt die Postadministration. Frei hat jeder Reisende 40 Pfund seines Reisegepäcks, wenn der Werth desselben 300 fl. nicht übersteigt. Bezahlung des Uebergewichts. Personen mit eckelhaften Gebrechen und Kinder unter 3 Jahren werden nicht aufgenommen ꝛc., 1834. Nr. 40. S. 287 u. 297.
—— Fahrposttarif nach dem Werth, 1834. Nr. 40. S. 287. Beil. 7.
—— Fahrposttarif nach dem Gewicht, 1834. Nr. 40. S. 287. Beil. 8.
—— Fahrposttarif, allgemeine Bestimmungen:
Berechnung der Portotaxen nach der Entfernung, nach dem Werth oder nach dem Gewicht. Gegenstände, welche sich zur Versendung auf der Fahrpost eignen, und welche nicht angenommen werden. Gegenstände, welche nur auf Gefahr des Aufgebers versendet werden können. Verpackung, deutliche Adresse und Werthsdeclaration. Geldsendungen. Versendung einzelner Goldstücke. Waarenversendungen, Inhalts-Deklararation; Frachtbriefe zu großen Geld- und Waarensendungen,

Digitized by Google

Postwagen und Fahrpost:
—— Fahrposttarif, allgemeine Bestimmungen:
Waarensendungen in weit entlegene Länder. Postschein. Die Versendungen können unfrankirt und frankirt geschehen, ausgenommen sind die Aufgaben von Privaten an Großh. Behörden und Sendungen in Parthiesachen von niedern an höhere Stellen. Aufgabe der Fahrpoststücke und deren Zurückgabe; unbestellbare Fahrpoststücke; Bestellung derselben. Laufzettel. Fahrpoststücke, welche mit „poste restante“ bezeichnet ankommen. Nachforderungen wegen unrichtiger Anwendung der Portotarife; Nachnahmen. Haftung der Postadministration für Fahrpoststücke und Schadenvergütung, 1834. Nr. 40. S. 287. und 299.
—— Vollzugsverordnung, die Behandlung der unbestellbaren Fahrpoststücke betr., 1834. Nr. 45. S. 325.
Postwagen, Gebrauch breiter Radfelgen, 1837. Nr. 29. S. 203. S. Frachtfuhrwerke.
Postwappen und Postschilde an den Posthäusern und Büreaus, 1806. Nr. 31. S. 125.
Postuliren, das, der Buchdruckergesellen ist verboten, 1809. Nr. 15. S. 150.
Prälat, evangelisch protestantischer: Mit diesem Rang wird ein evangelisch protestantischer Geistlicher als Mitglied der ersten Kammer der Landstände lebenslänglich ernannt, 1818. Nr. 18. §. 27. 1819. Nr. 13. S. 73.
Prämien, s. Bergbau.
—— zu Beförderung der Pferdezucht, s. Gestütsanstalt.
—— für das Waschen des Rheingoldes, s. Rheingold.
Präsentationsrecht zu Pfarr- und Schuldiensten, s. Patronatsrechte.
Predigen, s. Pericopensammlung.
Preisaufgabe über Entdeckung europäischer für indische Heilmittel, 1809. Nr. 8. S. 89.
Preßgesetz: Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden, 1818. Nr. 18. S. 104. §. 17.
—— Gesetz über die Polizei der Presse und über die Bestrafung der Preßvergehen, 1832. Nr. 2. S. 29.
—— Vollzugsverordnung hiezu, Aufbewahrung der Cautionen wegen Preßvergehen, 1832. Nr. 9. S. 136.
—— Abänderung und theilweise Aufhebung dieses Gesetzes und Einführung der Censur, 1832. Nr. 42. S. 371 und 372.
—— Verbot der Einreichung von Adressen zu Aufrechthaltung der Preßfreiheit, 1832. Nr. 27. S. 265.
—— Die Aemter haben die Umgehung der Druckerlaubniß, unbeschadet ihrer Verpflichtung zu Beschlagnahme der Druckschrift nicht von Amtswegen zu bestrafen, sondern den Staatsanwalt von dergleichen Uebertretungen Nachricht zu geben, und den Antrag desselben abzuwarten, dann aber auch jede durch Umgehung der Druckerlaubniß verwirkte Geldstrafe, vorbehaltlich des Recurses an das Hofgericht, zu erkennen, 1834. Nr. 15. S. 131.
—— Aufhebung des §. 1. der Verordnung vom 28. Juli 1832, und des §. 16. der Verordnung vom 13. Februar 1832. Ueberall, wo öffentliche Blätter erscheinen, sollen geeignete Censoren aufgestellt werden, 1834. Nr. 36. S. 267. S. auch Censur.
Preußen, Cartel mit demselben, 1819. Nr. 24. S. 145.
—— Freizügigkeitsvertrag, 1812. Nr. 9. S. 52. S. Abzugsfreiheit.
—— Uebereinkunft wegen wechselseitiger Beförderung gerichtlicher Ladungen und Insinuationen, 1820. Nr. 2. S. 13. 1835. Nr. 11. S. 67.
—— Uebereinkunft wegen gegenseitigem Schutze der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, 1828. Nr. 2. S. 8.
Privateide sind verboten, 1803. Nr. 1.

Digitized by Google

Privilegium gegen den Nachdruck:

Dem Carl Friedrich und Philipp Macklot in Carlsruhe für das Lehrbuch des Hebammenunterrichts, 1809. Nr. 31. S. 274.

—— Dem Pestalozzi zu Yverdon für seine Schriften, 1817. Nr. 30. S. 123.

—— Dem Hofbuchhändler Müller in Carlsruhe für das Werk: Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes wegen der Ernennung des Generalvikars Frhr. von Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz, 1818. Nr. 13. S. 82.

—— dem Buchhändler Schrag in Nürnberg für das in seinem Verlage erscheinende Werk de la Motte Fouque unter dem Titel: „Altsächsischer Bildersaal", 1818. Nr. 3. S. 78.

—— Dem Buchhändler Sauerländer in Aarau für die Ausgabe der Stunden der Andacht, 1818. Nr. 11. S. 70.

—— dem Buchhändler Marx in Carlsruhe für das Buch betitelt: „Friedrich Schillers Briefe an Frhr. v. Dalberg", 1819. Nr. 1. S. 1.

—— demselben für den Situationsplan von Baden, 1825. Nr. 9. S. 65.

—— Der verwittweten Hofbuchdruckerin Müller in Carlsruhe für Tiedmanns Werk über die Pulsadern, 1822. Nr. 12. S. 56.

—— dem Oberbaudirektor Weinbrenner in Carlsruhe für den Plan der Residenzstadt Carlsruhe, 1822. Nr. 13. S. 60.

—— dem Philipp Anton Dethier zu Bonn für die historisch chronologische Gallerie, 1832. Nr. 39. S. 360.

—— Dem Bildhauer Windbrecht in Stuttgart für seine Ornamenten-Zeichnungsschule, 1832. Nr. 60. S. 489.

—— Dem Planstecher Colbe in Berlin für die in Kupferstich herauskommenden Rundpläne von bedeutenden Orten Europas, 1826. Nr. 27. S. 188.

—— den von Schillers Erben für dessen sämmtliche Werke, 1827. Nr. 1. S. 11.

—— Dem sächsischen Hofkapellmeister Hummel in Weimar für seine theoretisch practische Anweisung zum Spielen des Pianofortes, 1826. Nr. 1. S. 12.

—— Dem Stadtpfarrer Dittenberger in Heidelberg für seine Geopraphie für Mittelschulen, 1827. Nr. 8. S. 69.

—— Für sämmtliche Werke des verstorbenen Legationsraths Dr. C. L. Posselt, 1827. Nr. 10. S. 89.

—— Dem Maler Rudolph Kunz in Carlsruhe für dessen Abbildung sämmtlicher Pferde-Racen mit naturhistorischer Beschreibung, 1827. Nr. 15. S. 153.

—— Den Erben des Schriftstellers J. Ernst Wagner für dessen sämmtliche Schriften, 1827. Nr. 27. S. 252.

—— Dem Kunsthändler Velten in Carlsruhe für den Situationsplan der Stadt Baden, 1828. Nr. 12. S. 144.

—— „ „ „ ferner für den Atlas von Le Sage, 1824. Nr. 25. S. 158.

—— „ „ „ endlich für das Panorama von Carlsruhe und Baden, 1826. Nr. 25. S. 179.

—— dem Carl von Graimberg in Heidelberg auf die Sammlung von Ansichten des Schwetzinger Gartens und der Rheingegenden, 1828. Nr. 17. S. 169.

—— Demselben ferner für seine Kupferstichwerke des Heidelberger Schlosses, 1821. Nr. 20. S. 144.

—— Dem Jean Paul Richter für seine sämmtliche Werke, 1826. Nr. 8. S. 55.

—— Dem Hofrath Rau in Heidelberg für sein Lehrbuch der praktischen Oekonomie, 1826. Nr. 13. S. 88.

—— Für sämmtliche Werke des verstorbenen Hofrath Voß, 1826. Nr. 22. S. 159.

—— Dem Professor Feldbausch in Carlsruhe für seine griechische Grammatik mit angehängter Chrestomatie für Schulen, 1826. Nr. 23. S. 167.

Digitized by Google

Privilegium gegen den Nachdruck:
—— Für Hebels ſämmtliche Werke, 1827. Nr. 18. S. 170.
—— Dem Buchhändler Wallishauſer in Wien für Grillparzers Trauerſpiel: „Ottokar", 1825. Nr. 4. S. 13.
—— Für Göthes ſämmtliche Werke, 1825. Nr. 24. S. 169.
—— Dem Biſchof Sailer in Regensburg für ſeine ſämmtliche Werke, 1829. Nr. 5. S. 61.
—— Dem Buchhändler Arnold in Leipzig für ſämmtliche Schriften von Tromlitz, 1829. Nr. 6. S. 71.
—— Dem Geheimerath und Profeſſor Dr. Nägele in Heidelberg für ſein Lehrbuch zum Unterricht der Hebammen, 1830. Nr. 8. S. 81.
—— Dem Profeſſor Dr. Geiger daſelbſt für ſein Handbuch der Pharmazie, 1830. Nr. 8. S. 82.
—— Dem Buchdrucker A. Firmin Didot in Paris für das Werk: Hen. Stephani Thesaurus linguae graecae, 1830. Nr. 10. S. 108.
—— Dem Dr. v. Braun in Weisweil für ſein encyklopädiſches Handbuch der Thierarzneikunde, 1830. Nr. 11. S. 121.
—— Den Erben des verſtorbenen Miniſterialraths Brunner für deſſen Gebetbuch, 1831. Nr. 1. S. 3.
—— Dem Lithographen Winterhalter in Carlsruhe für die Bildniſſe J.J. K.K. Hoheiten, 1832. Nr. 10. S. 142.
—— Dem Buchhändler Kunze in Mainz für Schachs Lehrbuch der Geographie, 1832. Nr. 17. S. 149.
—— Gegen den Verkauf auswärtiger Nachdrücke von Göthes Werke, 1835. Nr. 17. S. 90.
—— Dem engliſchen Capitain John Roß für ſein Werk über die zweite Entdeckungsreiſe nach den Polargegenden, 1835. Nr. 30. S. 191.
—— Der Wittwe des Dr. Schleimacher in Berlin für deſſen Werke, 1836. Nr. 2. S. 10.
Privilegium des Chevalier de Cachelot in Paris für ſeine Tuchſcheermaſchine, 1818. Nr. 26. S. 169.
—— Des Hofmuſikus Franz Fiala in Carlsruhe für ſeine Taſten-Guittare, 1820. Nr. 1. S. 7.
—— Des Juſtin Helfenberger et Compagnie zu Rorſchach bei St. Gallen für ſeine Getreide-Handmühle, 1821. Nr. 1. S. 6.
—— Deſſelben für ſeine Handgewerbmühle, 1821. Nr. 14. S. 100.
—— Des Grünbaumwirths Göringer zu Beuren für die in ſeinem Garten entdeckte Salzquelle zu Errichtung eines Bades, 1821. Nr. 8. S. 62.
—— Des Hofmedikus Dr. Köhlreuter zu Bereitung des künſtlichen Karlsbader Salzes und Waſſers, 1821. Nr. 12. S. 89.
—— Des Johann Graſelli von Straßburg zur Bereitung mineraliſcher Säuren, vorzüglich des Vitriolöls und romantiſirten Alauns, 1823. Nr. 9. S. 39.
—— Des Handelsmann Kuſel in Carlsruhe für eine Tuchnetzmaſchine, 1823. Nr. 15. S. 79.
—— Des Oberlieutenants Kühn in Carlsruhe für ſeine Maſchine zu Verfertigung von Nägeln aller Art, 1828. Nr. 17. S. 169.
—— Des Handelsmann Derndinger in Ichenheim für ſeine Steinkrugfabrik zu Oppenau, 1824. Nr. 26. S. 159.
—— Des Apothekers Köhlreuter zu Bretten, zur Sodabereitung durch kohlenſauren Baryt, 1825. Nr. 29. S. 211. 1826. Nr. 21. S. 151.
—— Der Buchhändler Braun und Haſper in Carlsruhe für den mehrfarbigen Druck auf einen Zug, 1828. Nr. 24. S. 212.
—— Der chemiſchen Fabrik zu Rüppur zu Bereitung eines neuen Beleuchtungsgaſes, 1836. Nr. 13. S. 83.
—— Des Thomas Harriſon in London zu Bereitung von Bleiweiß, 1834. Nr. 46. S. 393.

Digitized by Google

Privilegium:
—— Des Papierfabrikanten Gustav Schäuffelen zu Heilbronn für einen Heizungsapparat, 1834. Nr. 33. S. 251.
—— Des Handelsmann Schutzenbach in Freiburg zu Fabrikation des Zuckers aus Runkelrüben, 1836. Nr. 30. S. 228.
—— des Holzhändlers Wolper et Comp. zu Schiltach zu Herstellung einer Floßstraße, 1831. Nr. 9. S. 72.
—— des Rudolf Walz in Leipzig für seine Badvorrichtungen, 1828. Nr. 13. S. 155.
Proklamation der Verlobten, s. Eheaufgebot.
Procuratoren, s. Advokaten.
Protokolle: Form der Auszüge aus solchen, 1810. Nr. 7. S. 47.
—— Sie sind auch ohne Unterschrift der Partbien beweisend, wenn sie sonst die erforderliche Eigenschaft haben, ausgenommen, wenn bei einem Act kein Gerichtschreiber oder Actuar vorhanden war, und dasselbe vom Richter selbst aufgenommen wurde, und wenn ein Vertrag, Vergleich aus den gerichtlichen Handlungen hervorgeht, wo diese Abweichung aus der gewöhnlichen Natur der Gerichtshandlungen durch die Unterschrift gedeckt werden muß, 1810. Nr. 11. S. 87.
—— Wie solche bei peinlichen, polizeilichen und administrativen Gegenständen abzufassen sind, 1823. Nr. 26. S. 141. 1824. Nr. 1. S. 17.
Provinzialblätter: Inhalt und Preis derselben, und wer solche auf Staats- und Gemeindekosten erhält, 1807. Nr. 37. S. 225.
—— Weitere Bestimmung über den Preis und Spedition dieser Blätter, 1807. Nr. 45. S. 289. 1808. Nr. 42. S. 325.
—— Einrückungsgebühren, 1807. Nr. 37. S. 226. 1809. Nr. 50. S. 417. S. jetzt Anzeigeblätter.
Provinzialkassen, deren Organisation, 1803. Nr. 18.
—— Deren Aufhebung und Vereinigung mit der Generalstaatskasse, 1811. Nr. 14. S. 60.
Provinzen, deren Organisation, 1807. Nr. 30. 23 u. 34. S. 157. 93 u. 193.
—— Geschäftsantritt der Provinzregierungen und Kammern, 1809. Nr. 5. S. 47.
—— Aufhebung dieser Provinzeintheilung, 1809. Nr. 49. S. 395. S. Kreisdirektorien.
Prozeßacten, Einsicht und Versendung derselben, 1804. Nr. 28. S. 123. 1826. Nr. 23. S. 195. S. Registraturordnung.
Prozesse: Bestimmung, welche Sachen vom förmlichen Prozeß ausgenommen sind, 1804. Nr. 27. S. 119.
—— Durch wen die Schriftübergaben bei Obergerichten geschehen können, 1804. Nr. 27. S. 118.
—— Schriftliches Verfahren bei den Untergerichten durch Anwälte ist nur ausnahmsweise gestattet, 1806. Nr. 16. S. 44. 1808. Nr. 6. S. 56.
—— Unheilbare Mißleitung in Criminalunterſuchungssachen kann nie Grund werden, solche an das Oberhofgericht zu bringen. Die Unheilbarkeit wird nach der Rechtsähnlichkeit der Nichtigkeit in bürgerlichen Sachen beurtheilt, 1812. Nr. 20. Beil. §. 36.
—— Verfahren in bürgerlichen Streitigkeiten, 1827. Nr. 12. S. 101. 1827. Nr. 26. S. 247.
—— Wo die Beschwerden wegen verzögerter oder verweigerter Justiz anzubringen sind, 1824. Nr. 3. S. 25.
—— Geschäftsformen der Untergerichte, 1829. Nr. 5. S. 45.
—— Wirkungskreis des Justizministeriums in bürgerlichen Streitigkeiten, 1823. Nr. 10. S. 47. 1829. Nr. 8. S. 81.
—— Unzulässigkeit der Ertheilung von Moratorien im Gnadenweg, 1832. Nr. 45. S. 385.
—— Vertretung und Vertheidigung der Armen in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen, 1830. Nr. 5. S. 38. S. Prozeßordnung.

Digitized by Google

Prozesse katholischer Pfarrer, wegen Pfründberechtigungen, 1806. Nr. 4. S. 11.
—— des Kirchenfiscus und der milden Stiftungen, 1810. Nr. 32. S. 255. S. Stiftungen.
—— der Gemeinden, S. Gemeindeverwaltung.
—— der Verrechner öffentlicher Kassen, s. Fiskalat.
Prozesse: Jahresübersichten über die bei den Obergerichten verhandelten bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen: 1809. Nr. 29. S. 261. 1810. Nr. 27. S. 213. 1811. Nr. 6. S 21. 1812. Nr. 13. S. 73. 1813. Nr. 10. 14 u. 18. S. 64. 86 u. 110. 1814. Nr. 10. S. 75. 1815. Nr. 3. S. 10. 1816. Nr. 4. S. 12. 1817. Nr. 4. S. 11. 1818. Nr. 4. S. 24. 1819. Nr. 7. S. 30. 1821. Nr. 8. S. 62. 1822. Nr. 8. S. 42. 1823. Nr. 11. S. 49. 1824. 12. S. 84. 1825. Nr. 7 u. 9. S. 27 u. 66. 1826. Nr. 13. S. 87. 1827. Nr. 10. S. 89. 1828. Nr. 14. S. 157. 1829. Nr. 9. S. 86. 1830. Nr. 11. S. 120. 1832. Nr. 46. S. 388. 1834. Nr. 39. S. 279. 1836. Nr. 24. S. 179.
Prozeßkosten: Die Zahlung derselben, 1804. Nr. 30. S. 138.
—— Ein Beschuldigter kann nicht blos aus dieser Eigenschaft zum Kostenvorschuß für die Erledigung des Prozesses angehalten werden, 1812. Nr. 20. Beil. §. 13. S. auch Gerichtskosten.
Prozeßordnung, neue, deren Einführung, 1832. Nr. 5. S. 67.
—— Erläuterung oder Vollzugsverordnung zu den §§. 1004. 1021 u. 1061. Zwangsversteigerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände betreffend, 1832. Nr. 21. S. 225.
—— Instruktion der Schätzer, 1832. Nr. 21. S. 234.
—— Abdruck dieser Verordnung und Instruktion, 1832. Nr. 22. S. 244.
—— Druckfehler in derselben, 1835. Nr. 62. S. 459.
—— Abänderung derselben, 1837. Nr. 27. S. 187.
—— Organische Einrichtung und Geschäftsgang der Obergerichte, 1832. Nr. 22. S. 237.
—— Bestimmung der Zusatztage zu den Fristen, je nach der Entfernung vom Gerichtssitz, 1833. Nr. 2. S. 10
Prüfung der Apotheker ꝛc. ꝛc., s. die einzelnen Fächer.
Pulver, s. Schießpulver.

R.

Rabbiner sind die Beamte des bürgerlichen Standes, 1809. Nr. 53. S. 497. S. auch Kirchenbücher.
Radfelgen, breite, den Gebrauch derselben, s. Frachtfuhrwerke.
Rang der Staabsphysici und Staabschirurgen, 1805. Nr. 9. S. 43.
—— der Generallieutenants, 1806. Nr. 11. S. 28.
—— Aufhebung des Unterschieds zwischen adelichen und gelehrten Räthen, 1806. Nr. 20. S. 66.
—— Der geheimen Expeditoren, 1807. Nr. 15. S. 53.
—— Des Oberhofgerichtskanzlers, 1808. Nr. 16. S. 140. 1830. Nr. 9. S. 99.
—— Neue Rangordnung, 1808. Nr. 20. S. 177.
—— Der Staatsminister, 1810. Nr. 35. S. 302.
—— Der geheimen Legations- und Kriegsräthe, 1819. Nr. 11. S. 62.
—— Der Assessoren, 1813. Nr. 20. S. 151.
—— Der Forsträthe, 1824. Nr. 7. S. 54.
—— Der Direktoren der unter den Ministerien stehenden Centralstellen, 1826. Nr. 1. S. 1.
—— Des Generalauditors, 1826. Nr. 27. S. 188.
—— Des Kanzlers und Vicekanzlers bei dem Oberhofgericht, 1830. Nr. 9. S. 99.
—— Der Generalstabsärzte, 1831. Nr. 2. S. 7.
—— Des Erzbischofs, des Domdekans und Weihbischofs und der Domkapitularen, 1837. Nr. 9. S. 65.
—— Der Oberamtmänner, 1837. Nr. 56. S. 406.

Digitized by Google

Rathsdiener, deren Anstellung, 1809. Nr. 51. S. 422.
Rathsschreiber, s. Gemeinderathsschreiber.
Raub, hievon ist Voranzeige an das Ministerium zu machen, 1808. Nr. 17. S. 141. 1818. Nr. 1. S. 2. S. Diebstahl.
Räuber, s. Jauner.
Rauenberg: Zutheilung des Dürrhofes zur Gemeinde Rauenberg, 1830. Nr. 7. S. 69.
Realschulen: Trennung der Realschule von dem Lyzeum zu Carlsruhe, 1806. Nr. 14. S. 39.
Rechners-Untreue, deren nähere Bestimmung, 1812. Nr. 20. Beil. §. 82. 84.
Rechnungsabhör der Bezirksrechnungen, 1809. Nr. 51. S. 440.
—— Gebühren der Amtsrevisoren für die Abhör der Rechnungen, 1817. Nr. 1. S. 1.
—— Mitwirkung der Pfarrer bei Abhör der kirchlichen Rechnungen, 1810. Nr. 5. S. 40.
—— Termin zur Abhör der Staatsrechnungen, 1819. Nr. 12. S. 64. 1821. Nr. 3. S. 19.
—— Der katholisch, kirchlichen und weltlichen Rechnungen, 1827. Nr. 1. S. 1.
—— Der Distriktsstiftungsrechnungen durch die Kreisstiftungsrevisoren, 1834. Nr. 24. S. 173.
—— Der Blindeninstitutsrechnung durch die Oberrechnungskammer, 1837. Nr. 23. S. 153.
—— Superrevision der kirchlichen und Stiftungsrechnungen, 1834. Nr. 56. S. 391.
Rechnungsabschriften, deren Fertigung von Local- und Distriktsstiftungen, 1824. Nr. 20. S. 137
Rechnungsaufbewahrung, der Lokal und Distriktsfonds, 1824. Nr. 20. S. 137.
Rechnungsauszüge aus Zunft, Stiftungs- und Gemeinderechnungen, 1809. Nr. 35. S. 272.
—— monatliche, der herrschaftlichen Verrechnungen, 1809. Nr. 35. S. 295.
Rechnungsbescheide: deren Beschleunigung, desfallsige Beschwerden der Verrechner, 1821. Nr. 3. S. 19.
Rechnungscontrolirung: Einführung der Notabilienbücher bei den zur unmittelbaren Dekretur auf irgend eine Kasse berechtigten Stelle zu Controlirung der Verrechner, 1820. Nr. 10. S. 52.
Rechnungseinsendungstermin der herrschaftlichen Verrechnungen, 1809. Nr. 51. S. 442.
—— Terminsbestimmung, Bestrafung der Verzögerung, Commissärabsendung, 1821. Nr. 3. S. 19.
Rechnungserledigung der katholischen Stiftungen, 1827. Nr. 1. S. 1.
Rechnungserinnerungen: Terminsbestimmung zu Beantwortung derselben; Bestrafung der Verzögerung, Commissärabsendung, 1821. Nr. 3. S. 19.
Rechnungsfertigung der Commun-, Zunft-, Pflegschafts-, Lokalstiftungs-, Almosen- und Heiligenrechnungen, 1809. Nr. 51. S. 436.
—— Belehrung über die Stellung der kirchlichen und milden Fondsrechnungen, 1810. Nr. 19. S. 127.
—— der katholisch kirchlichen und weltlichen Lokal- und Distriktsstiftungen, 1827. Nr. 1. S. 1.
Rechnungsfertigungsgebühren: für Stellung der Gemeinderechnungen haben die Theilungskommissäre 3 fl. täglich anzurechnen, 1814. Nr. 18. S. 123.
—— Ebenso für Pflegrechnungen, 1814. Nr. 18. S. 123.
—— für Stellung der heiligen- und milden Stiftungsrechnungen darf nur die Gebühr des Rechnungsstellers und nichts pro fisco angesetzt werden, 1817. Nr. 30. S. 119.
Rechnungskammer: deren Organisation, 1807. Nr. 30 u. 38. S. 157 u. 232. 1808. Nr. 6. S. 58.
—— deren Geschäftskreis, 1809. Nr. 52. S. 484. 1810. Nr. 3 u. 9. S. 19 u. 68. Siehe auch Oberrechnungskammer.
Rechnungsrevisionsanstalten: Jedem Kreisdirektorium ist eine Revision beigegeben, Wirksamkeit derselben. Das Correspondiren der Revisoren mit den Rechnern ist verboten, 1819. Nr. 11. S. 50. 1832. Nr. 56. S. 450.
—— Die Stellen der Revisionsgehülfen und Revisoren sollen in der Regel durch Cameralpraktikanten, welche sich wenigstens durch eine zweijährige Praxis bei einer Bezirksverrechnung oder Centralkasse

Digitized by Google

Rechnungsrevisionsanstalten:
und durch eine weitere einjährige Praxis bei verschiedenen Revisionsanstalten hinlängliche Kenntnisse zu ihrem Berufe erworben haben, besetzt werden, 1835. Nr. 15. S. 83.
Rechnungstermin, derselbe ist für alle Staatsverwaltungskassen mit Ausnahme der Postkasse, auf letzten Mai jeden Jahrs festgesetzt, 1819. Nr. 12. S. 64. 1821. Nr. 3. S. 19.
—— Die Verlegung desselben für alle Staatsverwaltungskassen auf 1. Juli, 1836. Nr. 8. S. 31.
Recht, römisches und canonisches: die alten Land-, Stadt-, auch Gewohnheitsrechte sind aufgehoben, 1809. Nr. 8. S. 85.
Recht, römisches: demselben wird subsidiarische Kraft beigelegt, 1809. Nr. 53. S. 496.
Rechte und Pflichten des Adels, 1808. Nr. 19. S. 168.
—— der Fremden, 1808. Nr. 19. S. 145.
—— der Juden, 1808. Nr. 19. S. 165.
—— staatsbürgerliche, Beschränkung des Gebrauchs derselben, 1808. Nr. 19. S. 172.
Rechte, staatsbürgerliche und politische der Badener §. 7 — 25. der Verfassungsurkunde, 1818. Nr. 18. S. 102.
Rechtloserklärung der Jauner, Räuber und Diebe, 1804. Nr. 6. S. 25. 1807. Nr. 18. S. 65. 1808. Nr. 15 u. 42. S. 128 u. 323.
Rechtsanwälte: Uebereinkunft mit Württemberg hinsichtlich der gegenseitigen Zulassung der öffentlichen Rechtsanwälte bei den Gerichten, 1834. Nr. 21. S. 159.
Rechtskandidaten, deren Prüfung, 1809. Nr. 52. S. 465.
—— Die Prüfung hat durch das oberste Justizdepartement zu geschehen, 1824. Nr. 25. S. 157.
—— Bestimmung des Termins zur Prüfung, 1825. Nr. 22 u. 29. S. 150 u. 211.
—— Sie haben mit dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung zugleich Nachweisung über die Vorbereitungsstudien zu geben, 1829. Nr. 5. S. 61.
—— Ebenso über den Besuch der Vorlesungen über ein Civilpozeßpraktikum und über die Referirkunst, 1829. Nr. 17. S. 132.
—— Was zu beobachten ist, wenn sich dieselben zugleich in der Polizei- und Finanzwissenschaft und in der Nationalökonomie prüfen lassen wollen, 1834. Nr. 9. S. 79.
—— Die Anmeldungen zur Prüfung sind künftig im Monat Oktober und April anzubringen. Die Zulassung zur Prüfung kann aber erst dann statt finden, wenn der Candidat das 7te Semester des juristischen Studiencurses zur Zeit der Anmeldung vollendet hat, 1837. Nr. 48. S. 421.
Rechts-Candidaten: auf die unverhältnißmäßige Anzahl derselben wird aufmerksam gemacht, 1827. Nr. 16. S. 157.
Rechtsfürsprecher: S. Fürsprecher.
Rechtspflege: Aufhebung der standes- und grundherrlichen, Bestimmung in Hinsicht der Mittel- und Untergerichte, 1813. Nr. 22. S. 129.
—— im Gebiete der Standesherrschaft Fürstenberg, 1824. Nr. 1. S. 5.
—— in dem Condominatort Widdern, 1836. Nr. 1. S. 2.
Rechtspolizeifach: Rechtspraktikanten müssen wenigstens ein Jahr lang bei einem Amtsrevisorat praktiziren, wenn sie sich dem rechtspolizeilichen Fache widmen wollen. Rechtscandidaten, welche bei der Staatsprüfung nicht bestanden sind, müssen bei einem Amtsrevisorat wenigstens 1 Jahr lang vollständigen Unterricht nehmen, und sich der vorgeschriebenen Prüfung unterwerfen, wenn sie sich diesem Fache widmen wollen. Incipienten dürfen nur so lange zugelassen werden, als es an Rechtscandidaten oder Praktikanten mangelt, welche sich dem Rechtspolizeifach ausschließlich widmen wollen. Vorkenntnisse der Incipienten; deren Annahme; Lehrzeit; Prüfung und Aufnahme als Theilungs-Scribenten, 1834. Nr. 50. S. 362.

Digitized by Google

Rechtspraktikanten: Deren Prüfung, 1810. Nr. 9. S. 125.
—— sie sollen sich nach geendigten Studien wenigstens zwei Jahre bei einem Direktorium oder einem Beamten in Geschäften üben, 1810. Nr. 19. S. 125.
—— deren Prüfung in praktischen Arbeiten, 1810. Nr. 43. S. 326.
—— praktische Befähigung derselben, 1812. Nr. 20. 34 u. 35. S. 113. 217 u. 219.
—— Vorbereitungsdienstzeit, Wartgeldansprüche und Anstellungsgesuche, 1813. Nr. 20. S. 121.
—— Dieselben haben, ehe sie einen Staatsdienst, oder auch nur das normale Wartgeld erhalten können, eine Prüfung über praktische Ausbildung zu erstehen, und über unbescholtenen Wandel sich auszuweisen. Aspiranten aus der Zahl der Obergerichtsadvokaten sind, wenn sie sechs Jahre advocirt, und Zeugnisse des Obergerichts nachweisen, von der praktischen Prüfung frei, 1818. Nr. 22. S. 145.
—— Dieselben müssen, ehe sie das Schriftverfassungsrecht oder eine Dienstanstellung erlangen können, wenigstens zwei volle Jahre bei Justiz- oder Polizeibehörden sich praktisch üben, und wenigstens ein Jahr lang schon bei einem Amte practizirt haben, ehe sie bei einer höhern Stelle als Praktikant zugelassen werden können. Die Vorlage des Ausweises hierüber dient statt der bisher geordneten praktischen Prüfung, 1826. Nr. 28. S. 193.
—— Die bei einem Amt oder Amtsrevisorat gegen Gehalt oder Tagsgebühren angestellte, sowie die einer mittlern oder obern Landesstelle beigegebenen Praktikanten dürfen, auch wenn sie die Uebungszeit zurückgelegt haben, von dem Schriftverfassungsrecht keinen Gebrauch machen, ausgenommen in den in der Verordnung vom 24. Juli 1807. lit. C. mit Bezug auf die Obergerichtsordnung §. 67. benannten Fällen, 1830. Nr. 5. S. 38.
—— Sie dürfen Untersuchungen führen, nicht aber das Schlußverhör, wo Urkundspersonen nöthig sind; die Beamten sollen aber von den Verhörsprotokollen Einsicht nehmen, 1812. Nr. 20. Beil. S. 5. §. 11. 1816. Nr. 38. S. 145.
—— Auf die unverhältnißmäßige Anzahl derselben wird aufmerksam gemacht, 1832. Nr. 17. S. 192.
—— Diejenigen, welche sich dem Staatsdienst widmen wollen, haben künftig jährlich im Monat Jänner dem Ministerium des Innern anzuzeigen, in welcher Weise, bei welcher Stelle, in welcher Eigenschaft und ob, ohne oder gegen Gehalt sie sich im abgewichenen Jahr beschäftigt haben, 1834. Nr. 22. S. 162.
—— Zulassung derselben zur rechtspolizeilichen Praxis, 1834. Nr. 50. S. 362. S. Rechtspolizei.
—— Außerhalb derjenigen Städte, in welchen sich der Sitz eines Gerichtshofes befindet, dürfen sie ihren Wohnsitz zu Ausübung des Schriftverfassungsrechtes in gerichtlichen Angelegenheiten nur mit Erlaubniß des Justizministeriums nehmen, 1837. Nr. 26. S. 185.
—— Die bei der Landwehr gedient haben, dürfen ein Jahr Kriegszeit oder eine Campagne für zwei Jahre in ihrer Anstellungs-Anciennität anrechnen, 1816. Nr. 20. S. 87.
Rechtsstreite zwischen Ortsangehörigen, Befugnisse der Ortsvorgesetzten, 1807. Nr. 26. S. 127. 1809. Nr. 51. S. 419. S. Prozesse.
Rechtswissenschaft: das Studium derselben wird beschränkt, 1812. Nr. 20. S. 113. 1814. Nr. 13. S. 88. 1816. Nr. 2 u. 4. S. 3 u. 12.
—— Auf die unverhältnißmäßige Anzahl der Rechtscandidaten und Praktikanten wird aufmerksam gemacht, 1827. Nr. 16. S. 157. 1832. Nr. 17. S. 192.
Rechtswohlthat, weibliche: eidliche Verzichtung darauf bei Bürgschaften, 1803. Nr. 16.
Recurse in Ehesachen. S. Eheordnung.
Recurse zur Gnade, in welchen Fällen solche Statt finden, 1805. Nr. 17. S. 83.
—— gegen genehmigte Urtheile findet ein solcher nicht mehr Statt, 1809. Nr. 28 u. 38. S. 257 u. 319.
Recurse an die Gnade finden bei jenen Sachen nicht mehr Statt, wo das Oberhofgericht urtheilender

Digitized by Google

Recurſe an die Gnade:
Richter war, ſobald die Urtheile ſelbſt vom Regenten zur Vollziehung beſtätigt ſind. Jene aus Recht aber nur alsdann, wenn der Verurtheilte neue Thatſachen vorträgt, 1812. Nr. 20. Beil. S. 9. §. 30.
Recurſe an die Gnade wegen Strafveränderung, wenn die Strafe mehr als eine dreimonatliche Dauer hat, hält derſelbe den Vollzug im Ganzen nicht auf, wohl aber die Strafzuſätze, die nicht mehr gemindert werden können, 1812. Nr. 20. Beil. S. 10. §. 33. 1833. Nr. 34. S. 193.
Recurſe um klagfrei oder ſchuldlos erklärt zu werden, gehen im erſten Falle an das Oberhofgericht, im letzten an das Juſtizminiſterium, 1812. Nr. 20. Beil. §. 35.
Recurſe in polizeilichen Vergehen müſſen an die adminſtrative, in bürgerlichen an die gerichtlichen Oberbehörden gehen, 1812. Nr. 20. Beil. S. 4. §. 9. S. auch Polizeiſachen.
Recurſe: zur Ausführung derſelben darf jeder Verurtheilte einen Rechtsfürſprecher wählen, 1812. Nr. 20. Beil. §. 32.
—— Sie verpflichten den unterſuchenden Richter zum Aufſchub des Strafvollzugs nur alsdann, wenn ſie innerhalb 3 Tagen von Eröffnung des Urtheils an bei dieſem Richter vorgetragen werden, oder zu Gunſten des Verurtheilten ein Einhaltungsbefehl eintrifft, 1812. Nr. 20. Beil. S. 10. §. 31.
Recurſe gegen Erkenntniſſe der Hofgerichte an das Oberhofgericht, 1829. Nr. 3. S. 35.
—— an das Finanzminiſterium, 1828. Nr. 13. S. 153.
Recurſe in Gemeindeſachen. S. Gemeindeſachen. Gemeindeverwaltung.
Recurſe in Verwaltungs- und Polizei-Sachen: Desfallſige Angabe der Entſcheidungsgründe; Eröffnung der Verfügungen und Entſcheidungen; Termine, in welchen die Recurſe angezeigt und ausgeführt werden müſſen; Behörde zur Recursanzeige und Recursausführung; Eröffnung der Recursanzeige an dem Gegentheil; Vollziehbarkeit der ergangenen Verfügungen und Entſcheidungen; Aufſchiebende Wirkung des Recurſes; Form der Rekursanzeige und Ausführung; Vernehmung des Gegentheils; Beweisantretung; Inſtruirung der Sache und Acteneinſendung; Spätere Recurſe; Nachſichtstheilung wegen verſäumter Friſt; Einhaltende Wirkung; Erſatz bereits aufgewendeter Koſten; Unſtatthaftigkeit einer Nachſichtstheilung; Aenderung einer Verfügung oder Entſcheidung durch die Behörde ſelbſt; Erkenntniß über die Koſten; Einſicht der Acten; Inſtanzen bei Recurſen; Aufſicht und Weiſungen der vorgeſetzten Behörden, 1833. Nr. 13. S. 63.
—— Die Recursbeſchwerden ſollen zu Protokoll genommen und der Recurrent nicht angewieſen werden, die Recursausführung ſchriftlich zu übergeben, 1837. Nr. 44. S. 393. S. auch Acciſe-, Zoll-, Steuer- und Strafſachen, und überhaupt die einzelnen Gegenſtände, gegen welche recurrirt werden kann.
Reden, öffentliche: bei Volksverſammlungen ſind verboten, 1832. Nr. 31. S. 289.
Reformationsfeſt, deſſen Feier, 1817. Nr. 23. S. 89.
—— Der Antrag der Generalſynode auf Einführung eines alljährlich am letzten Sonntag des Monats Juni zu feiernden Reformationsfeſtes wurde genehmigt, 1835. Nr. 27. Beil. §. 9.
Regalien, ſ. Hoheitsabgaben.
Regierungen, deren Organiſation, 1807. Nr. 30 u. 34. S. 157 u. 196.
Regierungsantritt, ſ. Großherzog.
Regierungsblatt: Wer ſolches auf Staats- und wer auf Gemeindekoſten zu beziehen das Recht hat. Inhalt deſſelben, 1807. Nr. 37. S. 223.
—— Preis und Spedition deſſelben, 1807. Nr. 45. S. 289. 1808. Nr. 39 u. 42. S. 313 u. 325.
—— Was in daſſelbe aufzunehmen iſt. Preis und neue Einrichtung deſſelben, 1810. Nr. 21 u. 26. S. 157 u. 209.

Digitized by Google

Regierungsblatt:
—— Der Preis ist jährlich bis 60 Bogen incl. —:· 1 fl. 12 kr. und 30 kr. Speditionsgebühr, für jeden weiteren Bogen 4 kr. prænumerando zu zahlen, 1813. Nr. 6. S. 35. 1812. Nr. 26. S. 154. 1818. Nr. 7. S. 38.
—— Bestimmung des Preises für dasselbe, 1826. Nr. 26. S. 183. 1829. Nr. 3. S. 28. 1832. Nr. 67. S. 520. 1835. Nr. 67. S. 501. 1836. Nr. 59. S. 398. 1837. Nr. 53. S. 450.
Regierungsnachfolge, s. Baden.
Registraturordnung: Einsendung der Acten des Untergerichts, wenn Appellation eingelegt wird, 1804. Nr. 28. S. 123.
—— Die mit dem Postwagen zu versendende Actenpaquete sollen wohl verpackt, und andernfalls von der Postbehörde nicht angenommen werden, 1816. Nr. 36. S. 136.
—— Bei den Amtsrevisoraten dürfen keine Gebühren für das Actenaufschlagen erhoben werden, 1817. Nr. 16. S. 60.
—— Einsicht und Versendung der Prozeßacten. Parthieen und ihre Sachwalter können Acteneinsicht bei dem Gericht, wo die Sache anhängig ist, verlangen, Auszüge daraus fertigen und Abschriften davon nehmen oder auf ihre Kosten begehren; auch aus besondern Gründen um die Versendung an das Gericht ihres Wohnortes bitten. Wann die Einsicht dritter Personen gestattet werden kann. Bei den Obergerichten können nur diejenigen Einsicht verlangen, welche sich selbst oder andere zu vertreten berechtiget sind. Versendungen geschehen von den Obergerichten nur an die Registratur eines andern Obergerichtes oder des Justizministeriums zur Einsichtsnahme, 1826. Nr. 23. S. 165.
—— Vorlegung und Mittheilung der von öffentlichen Behörden aufbewahrten Acten und Urkunden. Gesuche um Vorlegung von Acten und Urkunden zur Einsichtsnahme, oder um Mittheilung von Abschriften oder Auszügen aus denselben. Entscheidung derjenigen Stelle hierüber, welcher die Akten und Urkunden zugehören. Die Mittelstellen entscheiden über die Vorlegung der Acten der Bezirksstellen. Requisition eines Gerichts um Mittheilung von Acten oder Urkunden, welche auf einseitiges Verlangen einer Parthie erlassen werden, und sich nicht auf ein rechtskräftiges Urtheil stützen, werden wie die Gesuche der Privatpersonen behandelt. Verbindlichkeiten der Beamten des bürgerlichen Standes und der die Grund- und Pfandbücher führenden Ortsbehörden in Beziehung auf Mittheilung von Abschriften oder Auszügen, richten sich nach L.R.S. 45. 2196 u. 2196 a. 1836. Nr. 53. S. 353.
Reichsadel, ehemaliger: Rechtszustand desselben, 1818. Nr. 9. S. 53. S. Standes- und Grundherrn.
Reisepässe, s. Pässe.
Reiter, englische: Erlaubnißertheilung an dieselben zu Vorstellungen, 1834. Nr. 16. S. 140. s. Schauspieler-Gesellschaften.
Relationsgebühren bei dem Oberhofgericht, 1810. Nr. 8. S. 58.
Religion, s. Kirche.
Religionsänderung in einem ungemischten Ort, deren Folgen, 1806. Nr. 8. S. 19.
—— Erforderliches Alter dazu, 1808. Nr. 19. S. 173.
Religionserziehung der Kinder: Wandelverträge hierüber sind verboten, 1804. Nr. 1. S. 2.
—— Aenderung der Ehepakten wegen der Religion der Kinder, 1804. Nr. 9 S. 52. S. Kinder.
Religionsmündigkeit ist vom 18ten auf das 16te Jahr herabgesetzt, 1812. Nr. 12. S. 69.
Religionssachen: Landesherrliche Entschließungen auf die Anträge der evangelisch protestantischen Generalsynode, 1835. Nr. 27. Beil. S. auch Generalsynode.
Religionsstand: dessen Erhaltung in ungemischten Orten, 1808. Nr. 8. S. 19. S. Kinder.
Religionsveränderung, s. Kirche.

Digitized by Google

Religionsvereinigung der evangelischen Confessionen. S. Kirche, evangelisch-protestantische.
Religiosen: bürgerliche Verhältnisse derselben, 1807. Nr. 18. S. 66.
Renchen, Stadt: Erhebung dieses Marktfleckens zur Stadt, 1836. Nr. 12. S. 82.
Renovationen, s. Beraine.
Rentei-Administration Ihrer Hoheit der verwittweten Frau Markgräfin Friedrich von Baden, 1817. Nr. 21. S. 80.
Rentenscheine, s. Amorsationskasse.
Reparationen in Diensthäusern. S. Baureparationen.
Repräsentativsystem soll eingeführt werden, 1808. Nr. 21. S. 185.
Requisitionen, gerichtliche, s. Insinuationen.
Restitutionseid, 1803. Nr. 2.
Revisionsanstalten, s. Rechnungsrevisionsanstalten.
Rezepte, s. Apotheken.
Rheinbau-Amortisationskasse: Ueberweisung der Activreste derselben an die Hauptcontributionskasse, 1827. Nr. 2. S. 18.
Rheingold: Prämie für die Erfindung einer Maschine zum Waschen des Rheingoldsandes, 1822. Nr. 8. S. 44.
Rheingrenze: Wegen Berichtigung derselben, des Eigenthums und Besitzstandes der Rheininseln ist mit Frankreich ein Staatsvertrag abgeschlossen worden, 1827. Nr. 28. S. 263.
Rheinschiffahrt, s. Schiffahrt.
Rheinstrom: die zu Bestreitung der Rectification desselben zur Disposition des Ministeriums des Innern gestellte Summe, 1825. Nr. 8. S. 54.
Rhina, Gemeinde: Trennung derselben von der Gemeinde Murg und Constituirung zu einer selbstständigen Gemeinde, 1833. Nr. 44. S. 245.
Rippenweier, Gemeinde: Trennung der Gemeinde Ritschweier und Oberkunzenbach von derselben, 1837. Nr. 28. S. 202.
Rippoldsau, Gemeinde: deren Constituirung zu einer selbstständigen Gemeinde, 1824. Nr. 28. S. 167.
—— Benennung der dritten Mineralquelle daselbst mit „Leopoldsquelle“, 1831. Nr. 13. S. 138.
Ritschweier, Gemeinde: deren Trennung von der Gemeinde Rippenweier und Erhebung zu einer selbstständigen Gemeinde, 1837. Nr. 28. S. 202.
Rug- oder Vogtgerichte, deren Einführung, Umfang, 1809. Nr. 51 u. 52. S. 433 u. 452. 1811. Nr. 27. S. 127. 1813. Nr. 10. S. 57. 1819. Nr. 21. S. 127.
Ruhegehalte, s. Pensionen.
Rückwirkung der Gesetze, 1811. Nr. 11. S. 45.
Rußland: Freizügigkeitsvertrag, 1825. Nr. 6. S. 24. 1826. Nr. 29. S. 204.
Ruttehof, Vereinigung desselben mit der Gemeinde Hütten, 1833. Nr. 11. S. 122.

S.

Sachsen, Kur-, Freizügigkeitsvertrag, 1805. Nr. 13. S. 65.
Sachsen-Eisenach, „ „ „ 1803. Nr. 11.
Sachsen-Gotha, „ „ „ 1807. Nr. 14. S. 49.
Sachsen-Hildburghausen, „ 1803. Nr. 1.
Sachsen-Cob.Saalfeld, „ „ 1811. Nr. 17. S. 73.
Sachsen-Weimar, „ „ „ 1803. Nr. 13.
Säcularfest von der Geburt des verewigten Carl Friedrichs Königl. Hoheit, 1828. Nr. 12. S. 203.

Digitized by Google

Saifenverkauf: dieſer ſteht den Saifenſiedern und Krämern zu, 1809. Nr. 9 u. 28. S. 113 u. 259.
Salem und Petershauſen: Rechtsverhältniſſe dieſer Standesherrſchaft, 1827. Nr. 15. S. 149. Siehe auch Standesherrlichkeit.
Salinen, die Bruchſaler und Mosbacher: desfallſige Beſtimmungen, 1812. Nr. 1. S. 2.
Salinen-Commiſſion, Conſtituirung und Wirkungskreis derſelben, 1823. Nr. 25. S. 139.
—— Errichtung einer Salinen-, Berg- und Hüttenwerks-Direktion und deren Verhältniß zu den übrigen Staatsſtellen, 1825. Nr. 19. S. 133.
—— Aufhebung dieſer Stelle, und Vereinigung derſelben mit der Forſtdirektion unter der Benennung: „Direktion der Forſtdomänen und Bergwerke“, 1832. Nr. 9. S. 139.
Salinenrecht der Standesherrn, 1809. Nr. 14. S. 145. 1818. Nr. 9. S. 50. 1819. Nr. 14. Beil. S. Salzgewinnung.
Salpeter: die Einfuhr und den Verkauf des fremden Salpeters iſt verboten, 1807. Nr. 41. S. 258. 1808. Nr. 5. S. 56.
Salpeterordnung: Salpetergräber; Erlaubniß zum Graben; Haftung für Schadenerſatz; Auslaugen; Salpeterverkauf; Ablieferung in das Magazin, 1807. Nr. 20. S. 93. 1808. Nr. 5. S. 46. 1809. Nr. 33. S. 283.
Salpeterregal: die desfallſigen Revenüen fallen aus der Staatskaſſe hinweg, und die Salpeter-Erzeugung wird dem uneingeſchränkten Betrieb des Grundeigenthümers, ſowie der Verkauf des gewonnenen Salpeters im Inlande frei gegeben, 1820. Nr. 19. S. 47.
Salzadmodiation, neue: 1810. Nr 3. S. 33.
—— neueſte, für jährliche 600,000 fl. an die Admodiateurs Vierordt, Sohn und Comp. vom erſten Januar 1818. auf 6 Jahr. Contractsbedingungen, 1817. Nr. 30. S. 121.
Salzauswäger: Anſtellung und Belohnung derſelben, 1809. Nr. 2. S. 7.
Salzeinfuhr: Verbot aller Einfuhr fremden Salzes, 1823. Nr. 29. S. 137.
Salzeinſchwärzen: Verbot des Einſchwärzens fremden Salzes und die Beſtrafung der Uebertretung dieſes Verbots, 1808. Nr. 15. 27 u. 39. S. 129. 214 u. 310. 1810. Nr. 43. S. 327. 1812. Nr. 15. Beil. 1. S. 10. 1817. Nr. 30. S. 121. 1818. Nr. 22. S. 147. 1821. Nr. 8. S. 61.
—— Uebereinkunft mit Württemberg über gegenſeitige Auslieferung und Beſtrafung der Einſchwärzer, 1824. Nr. 26. S. 159.
—— Uebereinkunft mit Bayern zu Verhütung des Salzeinſchwärzens dahin, 1835. Nr. 59. S. 435.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1835. N. 59. S. 439.
—— Der Anzeiger einer Salzeinſchwärzung erhält als Belohnung den ganzen Betrag der Geldſtrafe, und den Erlöß des confiscirten Salzes nach Abzug der Verwerthungskoſten.
—— Die allgemeine Beſtimmungen über Verwerthung der wegen Steuervergehen für confiscirt erklärten Gegenſtände gelten auch hier, 1837. Nr. 9. S. 67.
Salzfrachtvergütungen, ſ. Frachtvergütungen.
Salzgewinnung: dieſe bleibt dem Staat ausſchließend vorbehalten, 1828. Nr. 7. S. 63.
Salzhandel: Verpachtung deſſelben im Oberlande, 1804. Nr. 34. S. 155.
—— Die Verpachtung des Alleinhandels iſt aufgehoben. Zum Salzhandel im Großen ſind alle zum Handel überhaupt, zum Salzhandel im Großen und Kleinen, alle zum Spezereihandel berechtigte Handelsleute befugt. Preis per ℔ 3½ kr., 1823. Nr. 25 u. 29. S. 137 u. 150.
—— Die Mehl und Schmalzhändler ſind zum Verkauf berechtigt, 1824. Nr. 9. S. 63.
Salzlieferungsvertrag mit der franzöſiſchen Salinenregie, 1807. Nr. 6. S. 13. 1809. Nr. 2. S. 7.
—— Beifuhr des Salzes, 1809. Nr. 2. S. 7. 1810. Nr. 3. S. 33.
Salzniederlagen ſollen ſo viele errichtet werden, daß in der Regel kein Ort über 5 Stunden von einer ſolchen entfernt iſt Aus dieſen Niederlagen werden in plombirten Säcken zu 1 u. 2 Centner, das

Digitized by Google

Salzniederlagen:
Pfund zu 3½ kr. an jeden Inländer, er mag zum Salzhandel berechtigt seyn oder nicht, verkauft, 1830. Nr. 8. S. 75.
Salzpreis, 1808. Nr. 27. S. 213.
—— Ermäßigung desselben, 1830. Nr. 8. S. 75. 1833. Nr. 21 u. 27. S. 115. 155 u. 158.
Salztransit: Transitirendes Salz darf im Lande nicht gelagert werden; die Durchfuhr muß in Säcken oder Fässer geschehen, welche bei der Eintrittsstation plombirt und die Zahl, so wie die Straße in dem Transitzollzeichen bemerkt werden, 1817. Nr. 30. S. 121. 1818. Nr. 22. S. 147.
Sammtlosung, S. Losungsrecht.
Sammtverbindlichkeit der Ehefrauen, S. Ehefrauen.
Sanct-Wilhelm, Gemeinde: deren Constituirung zu einer selbstständigen Gemeinde, 1824. Nr. 22. S. 143.
Sandgruben: Bei Steinbrüchen, Erz-, Kies-, Thon- oder Sandgruben und bei Torfstichen in Waldungen ist vom Förster der möglichst unschädliche Ort der Eröffnung, und der zur Abfuhr nöthige Weg, und der zur Aufhäufung des Schutts erforderliche Platz anzuweisen, §. 55. des Forstgesetzes, 1834. Nr. 2. S. 5.
Sanitätsbeamte, S. Gesundheitsbeamte.
Sanitäts-Commission, Geschäftskreis derselben, 1803. Nr. 8 u. 18.
—— Constituirung der Generalsanitäts-Commission, 1806. Nr. 20. S. 63. 1807. Nr. 30 u. 36. S. 160 u. 215. 1808. Nr. 21. S. 191.
—— Instruktion für die korrespondirenden Mitglieder, 1809. Nr. 20. S. 203.
—— Constituirung der Sanitäts-Commission, 1809. Nr. 52. S. 474. 1813. Nr. 10. S. 56.
—— Ueberweisung der Militärsanitätsgegenstände dahin, 1816. Nr. 9. S. 33.
—— Errichtung einer neuen Sanitäts-Commission, sub- und objektive Organisation, 1819. Nr. 13 u. 17. S. 107 u. 121.
Sanitätsdienste sollen ausgeschrieben werden. Einreichung der Gesuche um solche, 1814. Nr. 19. S. 132.
—— Anciennität der Militärpersonen bei ihrer Concurrenz zu Sanitätsdiensten, 1819. Nr. 12. S. 63.
—— Erhebung sämmtlicher Staabs- zu Amtschirurgaten und der Staabs- zu Amtsphysikate, 1836. Nr. 10. S. 67.
—— Die Land- und Amtschirurgate sollen mit Aerzten, welche die Wundarzneikunst mit der innern Heilkunde verbinden, besetzt werden, 1825. Nr. 15. S. 112.
—— Anstellung eines Assistenzarztes auf der Insel Reichenau, 1828. Nr. 8. S. 97.
—— Bestimmung der Bezirke der Kreisoberbebärzte im See- und Kinzigkreis, 1827. Nr. 17. S. 164.
—— Die Hofgerichte haben über die Physikate bei deren gerichtlichen Functionen dieselbe Disciplinargewalt, welche nach dem Edicte von 1809. Beil. D. §. 4. den Kreisregierungen übertragen ist, 1837. Nr. 23. 152.
—— Errichtung eines Landchirurgats in Waldshut, 1828. Nr. 3. S. 20, desgleichen zu Jestetten, 1834. Nr. 31. S. 243, zu Grafenhausen, 1835. Nr. 18. S. 102, zu Breiten, 1833. Nr. 27. S. 160.
—— Erweiterung des Landchirurgats Graben, 1825. Nr. 24. S. 170.
—— Vereinigung des Staabschirurgats mit dem Landchirurgat Heidelberg, 1828. Nr. 9. S. 112.
—— Aufhebung der Staabschirurgate Waldshut und Hochsal, 1828. Nr. 3. S. 26.
—— Errichtung eines Staabschirurgats in Tiefenbronn, 1828. Nr. 8. S. 97.
Sanitätspolizei, S. Gesundheitspolizei.
Sanitätssachen, S. Gesundheitsbeamte.
—— Verfahren in denjenigen Legalfällen, wo über die Zulässigkeit chirurgischer Operationen verschiedene Ansichten entstehen, 1835. Nr. 30. S. 189. S. Verwundungen.

Digitized by Google

Sanitätsverordnungen, Bekanntmachung derſelben, 1807. Nr. 37. S. 64.
Sanitätsweſen, deſſen Organiſation, 1807. Nr. 37 u. 42. S. 224 u. 261. 1808. Nr. 17. 18 u. 31. S. 141. 160 u. 268. 1810. Nr. 49. S. 367.
Särge, S. Beerdigung.
Sattler, deren Meiſterſtück beſteht aus einem Vorder- und Hintergeſchirr zu einem Reitzeug, 1814. Nr. 13 S. 87.
Schaaf-Weide-Gerechtigkeit: Beſchränkung der Ausübung derſelben, Schadenerſatz ꝛc., 1818. Nr. 11. S. 65. 1819. Nr. 20. S. 121.
—— Beſtrafung der Weidfrevel, 1816. Nr. 20. S. 87.
Schaafzucht: Veredlungsanſtalten, 1811. Nr. 15. S. 64.
—— Unentgeldliche Abgabe der ſpaniſchen Widder aus dem Landesinſtitut, 1822. Nr. 14. S. 68.
Schäfereiverpachtungen, Verbot des Zechens bei ſolchen, 1822. Nr. 21. S. 96.
Schappach, Staabsgemeinde, deren Trennung in zwei Gemeinden „Schappach und Rippoltsau", 1824. Nr. 28. S. 167.
Schauſpielergeſellſchaften, Muſiker, Deklamatoren ꝛc.: Die Erlaubniß zu Vorſtellungen können ertheilen je auf beſtimmte Zeit und Orte: die Kreisregierungen für reiſende Schauſpielergeſellſchaften, und wenn in einem Luftballon ein Menſch mit aufſteigt. — Die Aemter zu Verſtellungen von Muſikern, Ausſtellung von Naturmerkwürdigkeiten, ſeltener Kunſtſtücke oder fremder Thiere und Aufſteigen leerer Luftballons, Vorſtellungen der Marionettenſpieler, engliſcher Reiter, Equilibriſten u. dgl. Auſſer vorbemerkter Erlaubniß hängt die Zulaſſung von der Bewilligung des betreffenden Ortsbürgermeiſters ab. In den vier Hauptſtädten bewilligt alles dieſes die Polizeibehörde, 1834. Nr. 16. S. 139.
Scheidemauern: Lokalverordnung, wornach die Bauſtreitigkeiten über die Theilnahme der Nachbarn an ſolchen in der Reſidenzſtadt Carlsruhe zu entſcheiden ſind, 1825. Nr. 24. S. 166.
Scheidemünzen, S. Münzen.
Schenkenzell, bisher die Maierſchaft genannt, ſoll künftig als eine eigene Gemeinde den Namen „Bergzell" führen, 1820. Nr. 14. S. 75.
Schenkungen an Frauensperſonen Behufs der Bürgerannahme, 1809. Nr. 9. S. 94. S. Bürgerannahme.
—— An Gemeindsarme, fromme gemeinnützige Stiftungen, worunter auch Kirchen- und Studienfonds begriffen ſind, erfordern Staatsgenehmigung und zwar die des Regenten, wenn dadurch eine Stiftung bedingt iſt; wenn ſie aber an eine ſchon beſtehende Anſtalt geſchieht, und von keiner Liegenſchaft die Rede iſt, jene des Miniſteriums des Innern, 1811. Nr. 36. S. 163.
—— Zu gleichbaldiger Austheilung für Almoſen und Meſſen bedürfen keiner Genehmigung, 1812. Nr. 28. S. 185.
—— Gebrauch des Stempelpapiers zu Schenkungsverträgen, 1819. Nr. 29. 191.
Schiedsgerichte, Bundesbeſchluß: Wenn zwiſchen Regierung und Ständen über die Auslegung der Verfaſſung, oder über die Grenzen der bei Ausübung beſtimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung Irrungen entſtehen, und alle verfaſſungsmäſſigen und mit den Geſetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beſeitigung ohne Erfolg eingeſchlagen worden ſind, ſo ſoll, ehe die Dazwiſchenkunft des Bundes geſucht wird, die Entſcheidung ſolcher Streitigkeiten durch die Schiedsrichter veranlaßt werden. Bildung des Schiedsgerichts von drei zu drei Jahren, Betretung des Wegs einer ſchiedsrichterlichen Entſcheidung, Kraft des ſchiedsrichterlichen Ausſpruchs, Koſtenpunkt, 1834. Nr. 50. S. 359.
Schiedsſpruch, in welcher Zeit bei dem ordentlichen Richter um Prüfung deſſelben gebeten werden kann, 1804. Nr. 15. S. 77.
Schießen auf Diebe, 1810. Nr. 22. S. 173.

Digitized by Google

Schießen:
—— Die Kosten für das Schießen bei dem Frohnleichnamsfest sollen nicht aus dem Ortsheiligen bestritten werden, 1807. Nr. 22. S. 90.
—— Entenschießen sind nur auf Schießplätzen erlaubt, 1814. Nr. 19. S. 131.
—— in und ausserhalb der Städte und Dorfschaften ist, außer den geordneten Schießplätzen, verboten. Die Strafe ist aber von 10 auf 5 Rthlr. herabgesetzt, die in fünftägige Einthürmung verwandelt werden kann, 1817. Nr. 29. S. 116.
Schießpulver: Aufbewahrung, Verpackung, Transport, Verkauf und Versendung desselben, 1808. Nr. 3 u. 41. S. 23 u. 322.
—— Ohne Erlaubniß der Polizei darf Niemand mit solchem handeln, Landkrämer gar nicht. Im Hause dürfen nie über 4 Pfund seyn. Nur bei Tag darf verkauft werden. — Was bei der Verpackung und Versendung zu beobachten ist, 1816. Nr. 16. S. 63.
—— Auf die Frachtwagen mit Pulverladungen sollen Fähnchen als Warnungszeichen aufgesteckt werden. Bei geringen Ladungen genügt es, wenn beim Uebernachten, Abladen oder Umpacken der Polizei Anzeige gemacht wird, 1819. Nr. 15. S. 84.
—— Die Verpackung und Versendung, wie solche durch obige Verordnung von 1816. vorgeschrieben ist, genügt bei Versendungen zu Wasser, 1834. Nr. 19. S. 151.
—— Bei Versendungen auf der Axe sind aber hinsichtlich der Verpackung anderweite Vorschriften durch gegenwärtige Verordnung gegeben, 1834. Nr. 3. S. 48.
Schiffaiche: Erklärung der Rheinhafen zu Mannheim und Freistett zu Aichstationen, 1834. Nr. 14. S. 119.
—— Bestimmung der Aiche und Aufnahme derselben in den Aichschein und was zu thun ist, wenn zwischen dem Manifeste und der Aiche ein Unterschied erscheint, 1836. Nr. 5. S. 22.
Schiffahrt: Beaufsichtigung derselben auf den Grenzen gegen Frankreich und der Schweiz. Verzeichniß über die Fahrzeuge; Bezeichnung der Fahrzeuge; gemeinschaftlicher Sammelplatz derselben in den bezeichneten Orten; Zeit des Anlandens und Abfahrens, 1835. Nr. 40. S. 256.
Schiffahrtscommission, deren Geschäftskreis, 1809. Nr. 44. S. 285.
—— Auflösung derselben, 1810. Nr. 21. S. 160.
Schiffahrtsconvention mit den Rheinuferstaaten, bestehend in 109 §§., 1831. Nr. 12. S. 89.
—— Suplimentar-Artikel hiezu, 1836. Nr. 12. S. 75.
—— Redactionsversehen in solcher, 1836. Nr. 45. S. 319.
—— Verordnung hiezu, wornach sich die Competenz der Rheinzollämter auf die Erledigung aller Contraventionen gegen die Bestimmungen der Rheinschifffahrtsordnung erstreckt, wenn sich der Contravenient der Entscheidung dieser Stelle freiwillig unterwirft, 1837. Nr. 37. S. 335.
—— Uebereinkunft mit dem Königreich Preußen, Baiern und Württemberg und dem Großherzogthum Hessen hinsichtlich der freien Schiffahrt auf dem Rhein und Neckar, 1835. Nr. 57. 425.
—— Zustimmung der Kammer, 1837. Nr. 23. S. 150.
—— Fernere Uebereinkunft mit dem Königreich Württemberg und dem Großherzogthum Hessen wegen dem Vollzug der Neckarschiffahrtsconvention, 1835. Nr. 37. S. 225.
—— Erleichterungen und Begünstigungen, welche der Schiffahrt bei dem Verkehr mit den Niederlanden zugestanden worden sind, 1837. Nr. 37. S. 335.
Schiffahrtsordnung: Aufstellung eines Aufsehers der Rheinschiffahrt, 1832. Nr. 10. S. 141.
—— Ernennung eines Aufsehers für den ersten Rheingrenzbezirk, 1832. Nr. 13. S. 159.
—— Bestimmung der einzelnen Zollrichter, 1832. Nr. 34. S. 325.
—— Die ersten Beamten des Stadtamts Mannheim, des Bezirksamts Breisach, Landamts Carlsruhe,

Digitized by Google

Schiffahrtsordnung:
Bezirksamts Rheinbischoffsheim und des Oberamts Lahr sind als Zollrichter für ihre Bezirke bestellt, 1831. Nr. 13. S. 137.
—— Bestimmung der Ein- und Ausladstationen auf dem Rhein, 1808. Nr. 4. S. 40. 1810. Nr. 21. S. 232.
—— desgleichen am Oberrhein, Altbreisach, 1834. Nr. 28. S. 232.
—— ditto auf der Schusterinsel, 1834. Nr. 44. S. 322.
—— dagegen ist die Station Märkt aufgehoben, 1836. Nr. 8. S. 34. S. auch Freihäfen. Zoll.
Schiffahrtssachen: die künftige Behandlung derselben, 1809. Nr. 52. S. 457. 1810. Nr. 21. S. 160.
Schiffermanifeste: die Ausfertigung derselben, 1808. Nr. 2. S. 12.
Schlägereien und Streithändel, wer dabei abzuwehren hat, 1810. Nr. 22. S. 174.
Schluchtern: Zollverhältnisse dieses Ortes, s. Zollsachen.
Schmerzengeld bei Verwundungen, darauf ist richterlich nicht zu erkennen, sondern nur auf Entschädigung für Zeitversäumniß, 1806. Nr. 11. S. 28. 1812. Nr. 20. Beil. §. 28.
Schmuggeln, s. Zollsachen.
Schreckenzell, Gemeinde, erhält die Benennung Bergzell, 1820. Nr. 14. S. 75.
Schreiberei-Candidaten sollen in den als Norm dienenden Schreibvorschriften Fertigkeit erlangen, 1804. Nr. 13. S. 65. und 1805. Nr. 36. S. 135.
—— Wer solche prüft und recipirt, 1809. Nr. 52. S. 454.
—— deren Befähigung, Prüfung und Aufnahme, 1811. Nr. 1. S. 1. 1816. Nr. 27. S. 109.
—— Zulassung derselben zum Rechtspolizeifach. S. Rechtspolizei. Das Weitere unter Scribenten.
Schriftverfassungsrecht haben diejenigen, welche einen akademischen Grad erlangt haben, oder Rechtspraktikanten sind; die Anwälte; auch rechtsgelehrte Diener für Anverwandte, 1807. Nr. 28. S. 138.
—— Die Verfasser von Schriften haben sich zu unterzeichnen, 1808. Nr. 22. S. 200. 1809. Nr. 49. S. 398.
—— Die Taxen sind auf der Ausfertigung zu bemerken, 1811. Nr. 15. S. 62.
—— Verordnungen, wornach kein Unberechtigter Schriften verfassen darf, der Berechtigte seinen Namen unterzeichnen und die Gebühr auf der Fertigung bemerken soll, 1819. Nr. 15. S. 84. 1820. Nr. 16. S. 119. 1821. Nr. 9. S. 70. S. Advokaten. Rechtspraktikanten.
Schröck, Gemeinde und Hafen, erhält die künftige Benennung „Leopoldshafen", 1833. Nr. 26. S. 153.
Schrotmühlen: Die Erbauung eigener ist den Bierbrauern und Essigsiedern untersagt, 1816. Nr. 2. S. 4.
Schulden der Akademiker: Gesetz. Bezeichnung derjenigen Schulden, welche nichtig und unverbindlich, und welche von dem Amt ex officio zu verwerfen sind, auch wenn sie durch Eid oder Verpfändung gesichert wären; Pfänder müssen ohne Ersatz zurückgegeben werden. Bezeichnung derjenigen Schulden, welche Ansprüche zur Klage geben, und welche binnen einem Vierteljahr nach der Verfallzeit eingeklagt werden müssen. Rücksichtlich anderer Ansprüche gelten die landrechtlichen Bestimmungen. Bei der Execution gegen einen Studenten bleiben dessen nothwendige Kleidungsstücke und nothwendige Bücher frei, 1823. Nr. 20. S. 117.
—— der Departements des linken Rheinufers, 1810. Nr. 5. S. 41.
—— der Offiziers, 1804. Nr. 10. S. 54. S. Arrest.
—— privative des Souverains und seiner Familie, 1808. Nr. 38. S. 299.
—— des Staats. S. Amortisationskasse.
—— der Staatsdiener. Bestrafung des leichtsinnigen Schuldenmachens derselben, 1819. Nr. 4. S. 11. S. auch Staatsdiener.
—— der Wirthsgäste. Trink- oder Wirthsschulden über 3 fl. werden confiscirt; das zweitemal wird der Wirth daneben noch um 5 Rthlr., und bei jedem Wiederholungsfall um das Doppelte gestraft, 1811. Nr. 29. S. 140.

Digitized by Google

Schuldenliquidationen haben die Aemter und nicht die Amtsreviſorate auszuſchreiben, 1811. Nr. 9. S. 40.
—— Präjudizien bei Vorladungen ſind nur bei Ganten oder Verlaſſenſchaften beizufügen, 1814. Nr. 11. S. 79.
—— Beſondere Vorladung der Pfandgläubiger, 1817. Nr. 12. S. 47.
—— ſämmtliche Liquidationen ſind von den Aemtern abzuhalten, welche auch allein die desfallſige Aufforderung erlaſſen können, 1823. Nr. 12. S. 53. 1831. Nr. 8. S. 66. S. auch Ganten.
Schuldentilgung der Landſchafts- oder Steuerbezirkskaſſen, 1812. Nr. 12. S. 67.
Schuldklagen, mündliches Verfahren dabei, 1804. Nr. 27. S. 120.
Schuldurkunden, ſ. Obligationen.
Schuldverweiſungen, ſ. Verweiſungen.
Schuldweſen, rheinpfälziſches, 1817. Nr. 10. S. 135.
Schulen: Oberaufſicht über dieſelben. Vorſchriften rückſichtlich der Trivial- oder Dorf- und Stadtſchulen; Schulviſitationen; Prüfung und Annahme der Schullehrer; Aufſicht auf die Schullehrerſeminarien; Mittelſchulen: Prüfungen; Lehreranſtellung; Dienſtprüfung; Beſtrafung der Lehrer; Schulplan, 1807. Nr. 43. S. 269. 1809. Nr. 51 u. 52. S. 438 u. 453.
—— Zuſammenſtellung dürftig dotirter Schulen verſchiedener Confeſſion in gemiſchten Orten, 1810. Nr. 14. S. 97.
Schulbeſuche der Kinder, 1805. Nr. 19. S. 116.
Schulbücher, deren Anſchaffung, 1804. Nr. 45. S. 196.
Schulcandidaten: Unterricht derſelben im Singen und Choralſpielen, 1803. Nr. 26.
—— im Schönſchreiben, 1804. Nr. 13. S. 65. 1805. Nr. 36. S. 135.
—— im Oculiren und Pfropfen der Bäume, 1809. Nr. 14. S. 146.
—— Annahme und Entlaſſung derſelben, 1805. Nr. 35. S. 131. 1806. Nr. 19. S. 61.
—— deren Prüfung, 1809. Nr. 51 u. 52. S. 438 u. 453.
—— Tabelle über dieſelben, 1810. Nr. 35. S. 282 u. 297.
Schulconvente, Vorſitz bei ſolchen, 1809. Nr. 51. S. 438.
—— Behufs der Beförderung der theoretiſchen und praktiſchen Fortbildung der Schullehrer ſollen jährliche Verſammlungen im September unter der Leitung des Bezirksſchulviſitators gehalten werden. Aufgaben, welche die Lehrer zu löſen haben. Die desfallſigen Tagsgebühren beſtreitet die Staatskaſſe, 1837. Nr. 45. S. 399.
Schuldienſte: die Beſetzung derſelben kömmt nicht den Gemeinden zu; Schulmeiſterwahlen ſind verboten, 1808. Nr. 2. S. 9.
—— Wiederbeſetzung erledigter Schuldienſte, 1808. Nr. 14. S. 123. 1810. Nr. 32. S. 256.
—— Beſetzungsrecht iſt den Standes- und Grundherrn wieder zurückgegeben, 1813. Nr. 18. S. 103.
—— Bei einer Dienſtausſchreibung ſoll immer der competenzmäßige Ertrag und eine allenfallſige Laſt angegeben werden, 1815. Nr. 2. S. 6.
Schulentlaſſung, 1805. Nr. 23. S. 103. 1807. Nr. 9. S. 25. 1809. Nr. 51. S. 438.
Schulfonds, evangeliſch-proteſtantiſche, neuere Beſtimmungen in Folge der Vereinigung beider Confeſſionen, 1821. Nr. 16. Beil. D. S. 32.
Schulgebäude: Baupflicht hiezu, 1808. Nr. 13. S. 114. 1837. Nr. 22. S. 146. S. auch Bauten.
—— Bauplane oder Hauptveränderungsüberſchläge, deren Vorlage. Koſtendekretur, 1811. Nr. 12. S. 50.
Schulgeld: Einzug deſſelben, 1809. Nr. 29. S. 264.
—— Abrechnung bei Dienſtverſetzungen, 1810. Nr. 36. S. 304.
Schullehrer, die Ernennung derſelben, 1809. Nr. 51 u. 52. S. 424 u. 453.
—— Tabelle über dieſelben, 1810. Nr. 35. S. 282. S. Lehrer.
Schullehrergehalte: Aufbeſſerung derſelben, 1820. Nr. 15. S. 81. 1821. Nr. 11. S. 82.

Digitized by Google

Schullehrer-Lesezirkel: Behufs der Beförderung der theoretischen und praktischen Fortbildung der Schullehrer sollen Lesezirkel errichtet werden, welchen alle Lehrer, Unter- und Hilfslehrer beizuwohnen haben, 1837. Nr. 45. S. 399.

Schullehrer-Seminarium: Die Errichtung eines solchen, 1823. Nr. 13. S. 51.

—— dessen Organisation, 1823. Nr. 19. S. 113.

—— Jeder Protestant, der sich dem Schulfache widmen will, soll seine letzte Bildung in einem Seminar erhalten, 1829. Nr. 21. S. 165.

Schulpräparanden-Institut in Baden, 1807. Nr. 17. S. 63.

—— zu Rastatt, 1809. Nr. 15 u. 43. S. 154 u. 368.

Schulsachen, desfallsige Berichte, 1805. Nr. 29. S. 116.

—— wohin solche gehören, 1813. Nr. 10. S. 56.

Schulstrafen, Verwendung derselben, 1804. Nr. 45. S. 196.

Schulunterricht in Altdorf und Orschweier, 1808. Nr. 33. S. 277.

Schulversäumnisse, deren Bestrafung, 1806. Nr. 7. S. 18.

Schulvisitationen: Die von einigen Dekanaten neben der Diät noch bezogene besondere Protokollgebühr ist aufgehoben, 1833. Nr. 34. S. 193.

Schulvisitaturen: Bezirkseintheilung, 1804. Nr. 7. S. 36. 1807. Nr. 44. S. 285.

Neuere Gesetze und Verordnungen:

Schulen, gelehrte: ihre Einrichtung im Allgemeinen; Zweck und Umfang ihres Unterrichts. Als solche bestehen die Lyceen, Gymnasien und Pädagogien. Vorkenntnisse zur Aufnahme; Lehrgegenstände; Lehrkurs; Klassen; Unterrichtszeit; Schuljahr; Ferien; Prüfungen; Entlassung der Schüler zur Universität; Schulzucht; Didactrum und Befreiung von demselben. Lehramtscandidaten, Lehrer, Lehrerconferenzen, Direktoren und Ephoren, 1837. Nr. 8. S. 53. S. auch Lehranstalten. Lehrer.

Schulen, Volks-: Gegenstände des Unterrichts. Verbindlichkeiten zum Schulbesuche. Aufnahme und Entlassung. Befreiung vom Schulbesuche. Schulversäumnisse. Prüfung der Schulen. Ferien. Fortbildungsschulen: Werktags-Fortbildungsschulen, Sonntagsschulen, Privatlehranstalten. Aufsichtsbehörden: Ortsschulinspektor, Schulvorstand, Bezirksschulvisitator, Oberschulbehörde, Oberschulconferenz. Schulordnung: Eintheilung der Schüler in Klassen, Aufsteigen derselben in höhere Klassen, Schulzucht und Beförderungsmittel des Fleißes, Einrichtung der Schulhäuser und Schulzimmer. Lehrplan: allgemeine Bestimmungen, Religionsunterricht, Sprach- und Schreibunterricht, Größenlehre, Gesangunterricht, Unterricht in Nebenfächern, Vertheilung des Unterrichts auf die einzelnen Lehrgegenstände, Unterricht für Fortbildungsschulen, 1834. Nr. 25. S. 177. S. auch Industrieschulen.

—— Weitere Bestimmung über die Klasseneintheilung der Schüler, 1836. Nr. 18. S. 137. 1837. N. 1. S. 4. 1837. Nr. 44. S. 394.

—— Anschaffung des Brennmaterials, der Schulgeräthschaften, Schreibmaterialien, Schulbücher, 1836. Nr. 39. S. 291.

—— Gesetz über die Stellung der Schullehrer hinsichtlich ihrer Gehalte, Versetzung, Pensionirung, Entlassung und Beigebung von Hilfslehrern, 1835. Nr. 45. S. 307. S. auch Lehrer.

—— Schulgeld: Bestimmung der Größe desselben, dessen Vertheilung unter die Lehrer, 1835. Nr. 15. S. 317.

—— die Kreisregierungen entscheiden über die Größe derselben in erster Instanz, 1836. Nr. 18. S. 137.

—— Schulhäuser: Erbauung, Anschaffung und Erweiterung der Schulhäuser. Einrichtung der Schulzimmer, 1835. Nr. 45. S. 326. 1836. Nr. 18. S. 127.

—— Pensions- und Hilfsfond für die Schullehrer: zu Bestreitung der Zugskosten, Pensio-

Digitized by Google

Schulen:
nirungen und zu Bezahlung von Hülfslehrern. Dahin fallen die dazu bestimmten Stiftungen; die Einkünfte erledigter Schulstellen; die Zuschüsse aus der Staatskasse, 1835. Nr. 45. S. 307.
—— Verrechnung und Erhebung der Einkünfte erledigter Schulstellen, 1837. Nr. 1. S. 1.
—— Staatsbeitrag hiezu, 1837. Nr. 16. S. 108.
—— Schullehrerwittwen- und Waisenkasse: Errichtung eines desfallsigen Fonds, 1835. Nr. 45. S. 324. 1836. Nr. 19. S. 143.
—— Allgemeine Schullehrerwittwen- und Waisenkasse, 1836. Nr. 18. S. 135.
—— Gehalte der Wittwen, wer solche mit den Erziehungsbeiträgen und Nahrungsgehalten der Kinder bestimmt, 1836. Nr. 18. S. 136 u. 137. 1836. Nr. 41. S. 303.
—— Beitritt der übrigen Fonds zu dieser Anstalt, 1836. Nr. 18. S. 136.
—— Beitritt des Baden-Durlachischen, Baden-Badischen und Bruchsaler Wittwen- und Waisenfonds, 1837. Nr. 15. S. 102.
Schulwittwen-Fiscus: Rechnungseinsendungstermin, 1809. Nr. 49. S. 399.
—— Uebersichten über den Vermögensstand derselben, 1810. Nr. 4. S. 35. 1811. Nr. 36. S. 164, 1814. Nr. 9 u. 21. S. 41 u. 144. 1816. Nr. 7. 8 u. 40. S. 27. 30 u. 153. 1819. Nr. 9. S. 41. 1820. Nr. 12. S. 68. 1821. Nr. 10. S. 76. 1822. Nr. 6. S. 30. 1823. Nr. 5 u. 13. S. 24 u. 62. 1824. Nr. 7. S. 53. 1825. Nr. 2. S. 6. 1826. Nr. 3. S. 18. 1827. Nr. 6. S. 56. 1828. Nr. 6. S. 39. 1829. Nr. 10. S. 91. 1830. Nr. 11. S. 124. 1831. Nr. 4. S. 20. 1832. Nr. 20. S. 223. 1833. Nr. 32. S. 186. 1834. Nr. 52. S. 376.
Schupflehen, s. Lehen.
Schutzbürger, s. Hintersaßen.
Schutzgenossen: Rechte und Verbindlichkeiten fremder Beständer, 1808. Nr. 18. S. 149. S. Einsaßen.
Schutzpocken: Aufforderung an die Aerzte, Erfahrungen über die Schutzpockenimpfungen zu sammeln und die Impfung fleißig und gehörig zu besorgen. Die geistlichen und weltlichen Vorgesetzten sollen die Unterthanen für die Impfung gewinnen, 1803. Nr. 22.
—— Tagbücher und Berichte der Impfärzte. Ausländische Aerzte dürfen im Lande nicht impfen, 1805. Nr. 16. S. 77.
—— Impfberichte, wie oft und von wem solche zu erstatten sind, 1808. Nr. 40. S. 316.
—— Nachricht von unächter Impfung, 1809. Nr. 43. S. 367.
—— Diejenigen, welche auf Gymnasien oder zu Handwerkern, oder in Versorgungshäuser aufgenommen werden, desgleichen die Kinder derjenigen Eltern, welche aus Staats- oder anderen Fonds Unterstützung genießen, müssen, wenn sie nicht schon geimpft sind, geimpft werden. Impfberichte und Impfung armer Kinder, 1808. Nr. 40. S. 316. 1809. Nr. 20. 42 u. 43. S. 203. 366 u. 367.
—— Den Wundärzten kommt die Vaccination nicht ausschließlich zu, 1809. Nr. 11. S. 122.
—— Alle Kinder sollen im Verlauf des ersten Jahrs geimpft werden, wenn nicht Epidemie oder besondere Schwäche im Wege stehen, und zwar im Mai und Juni. Zuwiderhandelnde Eltern und Vormünder können mit 1 — 8 fl. und selbst mit Gefängniß bestraft werden, 1815. Nr. 6. S. 37.
—— Impfinstruction. Abänderung und Erläuterung derselben, 1815. Nr. 6. S. 37. 1829. Nr. 3. S. 27.
—— Gewinnung ächter Lymphe aus den Pocken an den Eutern der Kühe, 1829. Nr. 11. S. 96.
—— Impftabellen, 1808. Nr. 36 u. 40. S. 293 u. 316. 1809. Nr. 11 u. 43. S. 122 u. 367. 1810. Nr. 12. S. 91.
—— Impftabellen: die Pfarrämter haben jedesmal im Anfang des Kalenderjahrs die Listen der gebornen und gestorbenen Kinder vom verflossenen Jahr an die Physikate, und diese die Vaccinationstabellen im Monat März an die Kreisdirektorien einzuschicken, 1823. Nr. 7. S. 34.

Digitized by Google

Schutzpocken:
—— Impftaxen, 1809. Nr. 11. S. 122.
—— Diese ist für alle Kinder vermöglicher Eltern 24 kr., für die Kinder unvermöglicher Eltern 12 kr., welche aus der Gemeindekasse bezahlt wird, 1831. Nr. 10. S. 80.
—— Mittheilung gemachter Erfahrungen über die schützende Kraft der Kuhpocken gegen die natürlichen Blattern, 1806. Nr. 9. S. 21. 1807. Nr. 33. S. 185 u. 187. 1808. Nr. 32. S. 271. 1809. Nr. 20. S. 204. 1810. Nr. 17. S. 115. 1826. Nr. 5. S. 25. 1827. Nr. 10. S. 81.
—— Uebersichten über die Vaccination im Großherzogthum, 1806. Nr. 9. S. 21. 1808. Nr. 32. S. 271. 1809. Nr. 20. S. 204. 1810. Nr. 17. S. 115. 1811. Nr. 29. S. 140. 1813. Nr. 2. S. 10. 1814. Nr. 20. S. 138. 1816. Nr. 16. 19 u. 27. S. 66. 85 u. 112. 1817. Nr. 27. S. 109. 1818. Nr. 25. S. 165. 1821. Nr. 6. S. 53. 1822. Nr. 6. S. 29. 1823. Nr. 6 u. 29. S. 28 u. 157. 1826. Nr. 23. S. 166. 1827. Nr. 9. S. 79. 1828. Nr. 13. S. 154. 1829. Nr. 5. S. 62. 1831. Nr. 7. S. 50. 1832. Nr. 47. S. 389. 1833. Nr. 29. S. 167. 1834. Nr. 32. S. 247. 1836. Nr. 35 u. 53. S. 274 u. 356.
Schweiz, Freizügigkeitsvertrag, 1804. Nr. 33. S. 149.
—— mit dem Canton Schaffhausen, 1811. Nr. 4. S. 16.
—— mit weitern 21 Cantonen, 1821. Nr. 5. 15 u. 20. S. 38. 115 u. 141.
—— Aufhebung des Abzugs für die Gemeindekassen, 1820. Nr. 2. S. 15.
—— Vertrag wegen den Förmlichkeiten bei wechselseitigen Heirathen, 1806. Nr. 12. S. 72. 1810. Nr. 1. S. 1.
—— Beitritt mehrerer Cantone zu diesem Vertrag, 1820. Nr. 16. S. 120. 1821. Nr. 5. 15 u. 20. S. 38. 115 u. 141. 1826. Nr. 16 u. 22. S. 116 u. 157.
—— Vertrag wegen Ausgleichung verschiedener Ansprüche, 1809. Nr. 35. S. 289. 1819. Nr. 27. S. 171 u. 174.
—— Vertrag wegen der Nellenburger Epaven, 1821. Nr. 5. 15 u. 20. S. 38. 115 u. 141.
—— Vertrag wegen Verfolgung und Auslieferung der Verbrecher, 1810. Nr. 2. S. 5. 1811. Nr. 5. S. 17. 1821. Nr. 5. 15 u. 20. S. 38. 115. 141.
—— Vertrag wegen Concurs- und Rechtsgleichheit, 1821. Nr. 5. 15 u. 20. S. 38. 115 u. 141.
—— Commerzvertrag, 1812. Nr. 27. S. 157. 1826. Nr. 4. S. 24. 1827. Nr. 4 u. 6. S. 33 u. 49.
—— Verlängerte Dauer der mit derselben bestehenden Uebereinkunft über die gegenseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse, 1828. Nr. 8. S. 93.
—— Vertrag, provisorischer, wegen den von da eingehenden Gütern, 1834. Nr. 15. S. 129.
—— Erhebung eines ermäßigten Zolles von eingehenden Schweizerweinen, 1834. Nr. 28. S. 227.
—— Zollbegünstigungen im Handelsverkehr mit der Schweiz, 1835. Nr. 63. S. 465.
—— S. auch Wandern.
Schwetzingen, Stadt: Erhebung dieses Ortes zur Stadt, 1833. Nr. 12. S. 59.
Scribenten: deren Prüfung, 1809. Nr. 52. S. 424.
—— deren Befähigung, Prüfung, Reception, Verpflichtung und Dienstansprüche, 1811. Nr. 1. S. 1. 1812. Nr. 29. S. 189.
—— Das Kreisdirectorium ertheilt oder versagt die Reception, 1812. Nr. 10. S. 57.
—— Vor ihrer Anstellung sollen sie streng geprüft werden, 1816. Nr. 18. S. 81.
—— sie müssen, um im Theilungsfach Geschäfte vornehmen zu können, auch im Rechtspolizeifach geprüft seyn, was in den Beschlüssen besonders zu bemerken ist, 1826. Nr. 8. S. 51. S. auch Rechtspolizei.
—— Die Anstellung, Besoldung und Entlassung derselben bei den Aemtern, 1809. Nr. 51. S. 426 und 435.

Digitized by Google

Scribenten:
—— Unterhalt derſelben in Krankheitsfällen, 1810. Nr. 36. S. 304.
—— Diejrnigen, welche auf dem Lande arbeiten, ſollen keine Gewehre und Jagdhunde mit ſich nehmen. Verbot des Jagdgehens bei Strafe der Confiscation der Gewehre und Hunde, 1818. Nr. 19. S. 130.
—— Die von den Cameralſcribenten zu machenden jährlichen Anmeldungen, 1832. Nr. 34. S. 325.
Scribenten-Tabelle, 1809. Nr. 52. S. 454. 1810. Nr. 35. S. 282.
Secten, ſchwärmeriſche: Alle Verbindungen von Schwärmern, welche Lehren aufſtellen, nach denen ſie in irgend einer Beziehung den Geſetzen des Staats keine Folge ſchuldig zu ſeyn behaupten, und welche in Folge ſolcher Lehren die Erfüllung ſtaatsbürgerlichrr Vrrbindlichkriten beharrlich verwrigern, ſind verbotrn. Beſſerungsverſuche, polizeiliche Strafen, Arbeithausſtrafe. Unterſuchung derſelben, 1833. Nr. 10. S. 45.
Section in Legalfällen, ſ. Legalinſpection.
Seelen-Tabellen, ſ. Bevölkerungstabrlle.
Seiler: der Handel mit Hanf iſt nicht mrhr blos auf dirſr beſchränkt, 1815. Nr. 6. S. 39.
Selbſtmord, verſuchter, bleibt wie der brgangene ein polizeiliches Vergehen, und iſt nicht als Verwundungsbrginnen zu betrachten, 1812. Nr. 20. Beil. S. 18. §. 65.
Selbſtmorde: Verfahren bei Unterſuchung gewaltſamrr Todrsfälle, 1836. Nr. 35. S. 273. S. auch Todesfälle.
Selbſtmündigkrit und Familienabhängigkeit, 1808. Nr. 19. S. 174.
Selbſtſchüſſr, ſ. Fußhaken. Das Legen derſrlbrn iſt vrrbotrn, 1831. Nr. 13. S. 137.
Separatiſten: drrrn Verſammlungrn, bürgerliche Rechte, Kindertaufe, Schulſchicken der Kinder, 1805. Nr. 8. S. 30.
—— Duldung der neuen Separatiſten, 1808. Nr. 14. S. 121.
—— Verbot ſchwärmeriſcher Secten, 1833. Nr. 10. S. 45. S. Secten.
Sequeſter von Erbſchaften, Gütern und Gefällen k. öſtreichiſcher Unterthanen und Grundherrn, 1810. Nr. 13. S. 93.
Sernatingen, Gemeinde, erhält künftig die Brnennung: „Ludwigshafen", 1826. Nr. 28. S. 194.
Seſſionszimmer: Eintritt der Subalternen in daſſelbe, 1808. Nr. 26. S. 212.
Seuche, ſ. Epidemie. Viehkrankheiten.
Sickingen, Grundherrſchaft: Freizügigkeit, 1804. Nr. 20. S. 98.
—— Aufhebung der dortigen Amtsverwaltung, 1809. Nr. 40. 44. 46 u. 50. S. 335. 375. 383 u. 417.
—— Anerkennung derſrlben als Grundherrſchaft und der ihr zukommenden Rechte, 1825. Nr. 2. S. 7.
Siechenhaus: welche Kranke dahin grbracht werdrn können, 1805. Nr. 11. S. 53. 1806. Nr. 3. S. 9.
Siegrl: Beſchrribung und Aufbewahrung des Staatsſiegrls; Beſchreibung und Gebrauch der Sigille der übrigen Staatsſtellen, 1807. Nr. 21. S. 85.
—— drr Generalſtudirn-Commiſſion, 1807. Nr. 43. S. 269.
—— der Grund- und Standrsherrrn und ihrer Aemter, 1807. Nr. 38. S. 229 u. 230. 1808. Nr. 19. S. 167.
—— der Städte und Gemeinden, 1807. Nr. 21 u. 26. S. 86 u. 126.
—— Staatsſiegel, 1830. Nr. 18. S. 187.
—— Einführung gleichförmiger und zweirrlri bei jeder Staatsſtelle, 1833. Nr. 11. S. 56.
—— Taxrn für die in der Münzſtätte zu fertigenden Dienſtſirgrl, 1834. Nr. 3. S. 49.
Siegelanlegung, ſ. Obſignation.
Siegrlmäßigkrit drs Adels, ſ. Adel.
Siegelung der Ausfertigungen, 1810. Nr. 7. S. 47.

Digitized by Google

Sigmaringen, Fürstenthum: Vertrag wegen Festsetzung der gegenseitigen Jurisdictionsverhältnisse, 1827. Nr. 21. S. 187.

—— Uebereinkunft wegen Verfolgung und Arretirung der Wilderer, 1835. Nr. 31. S. 197.

—— Desgleichen wegen Aufnahme einzelner fürstlicher Landestheile in den Zollverband, 1835. Nr. 64. S. 476.

Silberwaaren, plattirte: Bezeichnung und Verkauf derselben, 1812. Nr. 22. S. 129. S. doublirte.

Sinagogen, s. Juden.

Sinnenmangel: Mangel des Gesichts, des Gehörs und der Sprache, wie es in Ansehung solcher Personen in Rechts- und Strafsällen zu halten ist, 1808. Nr. 19. S. 175.

Sittenzeugnisse der Studenten, s. Academiker.

Sitzgerechtigkeit bei Hofgütern, s. Vortheilsgerechtigkeit.

Soldaten, beurlaubte: die Armatur- und Montirungsstücke eines in Urlaub verstorbenen Soldaten sind einzuliefern, 1804. Nr. 17. S. 90.

—— ob und wie die im Urlaub erkrankte Soldaten ins Lazareth zu bringen sind, 1804. Nr. 16. S. 88. und 1810. Nr. 5. S. 40.

—— sie sollen ihre Pässe dem Ortsvorstand abgeben, und wer keinen Paß hat, ist dem nächsten Militär-Commando abzuliefern, 1805. Nr. 26. S. 109. 1809. Nr. 20. S. 201. 1813. Nr. 7. S. 37.

—— Einberufung der Ueberkompletten, 1809. Nr. 28. S. 260.

—— Beförderung der Einberufungsbefehle, 1808. Nr. 12. S. 111. 1811. Nr. 8. S. 34. 1811. Nr. 27. S. 133.

—— Marschrouten der Soldaten. Vorschrift wie diese für die in Urlaub gehende und aus diesem einrückende Soldaten ausgestellt werden sollen, auch über die Verpflegung derselben, 1816. Nr. 10. S. 35. S. Etappengelder.

Sonntage: die Feier derselben, 1805. Nr. 1. S. 2. 1830. Nr. 17. S. 183.

Sonntags-Handbuch: Unrichtige Schlußformel in dem darin enthaltenen Formular zu einem letzten Willen, 1817. Nr. 2. S. 5.

Sonntagsschulen: 1805. Nr. 23. S. 103. 1834. Nr. 25. S. 182. S. auch Schulen, Volks-.

Spatzen, deren Verminderung soll nicht durch's Schießen bewirkt werden, 1808. Nr. 10. S. 91.

Specen der Kaufleute von Versendungen mit dem Postwagen, 1810. Nr. 6. S. 44.

Spedition der Kaufmannsgüter, s. Zollsachen.

Spengler, deren Gewerbsbetrieb, s. Gewerb.

Spiele auf ausgesetzte Gewinnste, s. Kegelspiel c.

Spielkarten, s. Karten.

Sporteln, s. Tax- und Sportelordnung.

Staabschirurgate, Staabsphysikate, } s. Sanitätsdienste.

Staatsanstalten: Grundriß ihres Seyns, 1807. Nr. 26. S. 128.

Staatsanstalten-Commission: Errichtung einer solchen und deren Geschäftskreis, 1807. Nr. 30 u. 36. S. 161 u. 215. 1808. Nr. 1 u. 22. S. 1 u. 191. 1809. Nr. 52. S. 473.

—— Auflösung dieser Stelle. Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Straf- und Heilanstalten geht von dem Ministerium des Innern an die Kreisdirektorien, in deren Bezirk solche Anstalten gelegen, über. Die obere Aufsicht und Leitung der Strafanstalten zu Freiburg, Bruchsal und Mannheim geht an das Justizministerium über, und das Ministerium des Innern behält solche nur über die Heilanstalten zu Heidelberg und Pforzheim. Die Geschäfte der Generalwittwen- und Brandkasse werden einem Verwaltungsrath übertragen, 1831. Nr. 5 u. 8. S. 26 u. 61.

Digitized by Google

Staatsanwalt: Einschreitung desselben bei Ehrenkränkungen, 1832. Nr. 39. S. 359.
—— Befugniß desselben in gerichtlichen Strafsachen, 1837. Nr. 25. S. 172.

Staatsberathung, verstärkte: Aufhebung derselben, 1811. Nr. 24. S. 107.

Staatsbürger: Erbhuldigung der Staatsbürger; Vorrechte derselben vor Fremden; Erlangung und Verlust des Staatsbürgerrechtes, 1808. Nr. 18. S. 150.
—— Beschränkung des Gebrauchs des Staatsbürgerrechts, 1808. Nr. 19. S. 172. S. auch Heimathsrecht.
—— Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, 1818. Nr. 18. S. 102.
—— Die Grundherrn können, wenn sie dies bei ihrer Mediatisirung geworden, das Staatsbürgerrecht in mehreren Bundesstaaten genießen, 1824. Nr. 11. S. 71.
—— s. auch Gemeindebürger, 1832. Nr. 8. S. 81. §. 2.

Staatskasse: Alle disponiblen Fonds derselben sind bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen, 1832. Nr. 1. S. 21.
—— Derselben wird zu nöthiger Deckung ihrer Bedürfnisse bei der Amortisationskasse ein ständiger Credit eröffnet, der in keinem Jahr den zwanzigsten Theil der budgetsmäßigen rohen Einnahme übersteigen darf, 1832. Nr. 1. S. 21.

Staatsdiener: in welchen Fällen sie lebenslängliche Anstellung zu erwarten haben, 1808. Nr. 21. S. 187.
—— Edict über deren Standes- und Dienstverhältnisse; Anstellung; Dienstgehalt; Auflösung des Dienstverbandes durch Tod, Pensionirung, Entlassung, Entsetzung; Versetzung und Zugskosten, 1809. Nr. 17. S. 161.
—— Beschränkung dieses Edicts, 1809. Nr. 47. S. 387. 1810. Nr. 30. S. 248.
—— Untersuchung und Bestrafung der Vergehen derselben, 1804. Nr. 45. S. 196. 1805. Nr. 2. S. 11. 1806. Nr. 11. S. 27. 1810. Nr. 39. S. 313.
—— Ueber die Erkennung der Dienstunwürdigkeit ist das Mittelgericht berathende und das Oberhofgericht urtheilende Stelle, 1812. Nr. 20. Beil. §. 12. S. jetzt Oberhofgericht.
—— Die Voruntersuchung über Dienstvergehen führt die unmittelbar vorgesetzte Dienstpolizeibehörde bis zur Suspension vom Amt und Gehalt einschließlich, kann jedoch auch letztere den Gerichten überlassen, welchen in peinlichen Dienstvergehen die Hauptuntersuchung und das Enderkenntniß zusteht, 1812. Nr. 20. Beil. §. 5.
—— Die Dienstverwaltungskosten bei einem blos vom Dienst suspendirten Diener, dem der Gehalt ganz verblieben, der aber in die Untersuchungskosten verurtheilt wurde, sind in diesen mit begriffen, 1812. Nr. 20. Beil. §. 29.
—— Relicten von Staatsdienern erhalten die bedürftige Unterstützung aus der Staatskasse, 1813. Nr. 4. S. 18.
— Neues Edict über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener. Dieses ist durch die Verfassung garantirt, 1818. Nr. 18. S. 103. §. 24.
—— Die Anstellung ist nach fünf Jahren unwiderruflich (§. 1). Aufkündigung steht dem Diener, jedoch ohne Anspruch auf Ruhegehalt, zu. Unterstützungen zur Ausbildung aus Staatsmitteln müssen dann rückerstattet werden (§. 2). Entfernung vom Dienst: wegen Dienstnachläßigkeit, wegen unsittlichem Betragen, wegen Willkührlichkeiten gegen Unterthanen, wegen wiederholter Verletzung der Dienstinstruction, wegen leichtsinnigen Schuldenmachens, wegen beharrlichen Ungehorsams, wegen fortdauernder Unverträglichkeit. Der Entlassung müssen stufenweise Correctionsmaaßregeln vorausgehen (§. 10 u. 11). Entlassung folgt jedesmal auch, wenn sich der Diener durch ein Verbrechen eine peinliche Strafe zuzieht (§. 17). Entsetzung kann nur durch richterlichen Spruch geschehen (§. 1). Versetzung kann jederzeit verfügt werden, jedoch ohne Verkürzung des Gehalts und ohne Zurücksetzung im Rang, auch gegen Vergütung der Zugskosten (§. 1). Wer wegen Altersschwäche oder

Digitized by Google

Staatsdiener:

körperlicher Gebrechen zur Ruhe gesetzt wird, hat nach vollendetem zehntem Dienstjahr 70, dann nach jedem weiteren Dienstjahr 1 Prozent mehr, und nach 40 Dienstjahren die volle Besoldung als Ruhegehalt anzusprechen, der übrigens 4000 fl. nicht übersteigen darf, 1819. Nr. 4. S. 11. S. auch Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt.

—— Staatsdiener sind alle diejenigen bis mit den Kanzlisten bei Mittelstellen abwärts, aber Revierförster nicht, 1827. Nr. 9. S. 73.

—— Bezirksförster haben Staatsdiener-Eigenschaft, 1833. Nr. 14. S. 71.

—— Während der Probejahre haben die Ministerien jedes Jahr im Jänner über die Qualifikation der Diener Vortrag an Se. Königl. Hoheit zu erstatten, 1827. Nr. 14. S. 141.

—— Sechs Monate vor dem Ablauf dieser Probejahre haben die Diener ihrer zunächst vorgesetzten Behörde schriftliche Anzeige über den Zeitpunkt des Ablaufs der ersten fünf Dienstjahre zu machen und um Bescheinigung dieser Anzeige zu bitten. Vor Ertheilung dieser Bescheinigung sind die Probejahre als nicht abgelaufen anzusehen, 1828. Nr. 4. S. 21. S. auch Lehrer.

—— Die Straferkenntnisse gegen dieselben sollen vorerst den betreffenden Staatspolizeistellen mitgetheilt werden, 1828. Nr. 4. S. 21.

—— Diese sind durch das Regierungsblatt zu verkünden, 1824. Nr. 29. S. 171.

—— Die Oberinspectoren, Hauptzollamtsverwalter und Hauptzollamtscontroleur gehören in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener, und auf sie findet die Staatsdiener-Pragmatik von 1819 Anwendung; alle übrigen Beamten der Grenzzollverwaltung gehören zur Klasse der entlaßbaren Diener. Die Rechtsansprüche der mit Staatsdienereigenschaft angestellten Zollbeamten im Fall ihrer Versetzung oder Pensionirung richten sich nach den Matrikulargehalten. Bestimmung, wer die entlaßbaren Zollbeamten anstellt. Gründung eines Fonds zur Unterstützung der entlaßbaren Diener, im Fall unverschuldeter Dienstuntauglichkeit, und zur Unterstützung ihrer Familien, 1835. Nr. 49. S. 347. 1835. Nr. 62. S. 457.

—— Diensteid der Staatsdiener, 1803. Nr. 3.

—— nochmalige Verpflichtung derselben bei Dienstveränderungen und Beförderungen, 1817. Nr. 3. S. 7.

—— Beeidung soll künftig nur einmal oder bei der ersten Dienstanstellung geschehen, 1820. Nr. 8. S. 44.

—— Nebendienste dürfen dieselben ohne besondere höchste Erlaubniß nicht übernehmen, 1820. Nr. 3. S. 18.

—— Der Handel mit Getreide ist allen Dienern verboten, 1817. Nr. 30. S. 119.

—— Domänenverwaltern, welche Wein in ihrer Verwaltung haben, ist der Handel mit Wein untersagt, 1820. Nr. 6. S. 35.

—— Von dem Absterben eines Staatsdieners ist sogleich mit Angabe der Familie Anzeige zu machen; desfallsige provisorische Dienstverwaltung. Anweisung einer weitern Quartalbesoldung an die Wittwen und Kinder, 1809. Nr. 52. S. 448. 1811. Nr. 13. S. 54.

—— s. auch Besoldungen.

Staatsdienste: Vorrechte der Inländer vor Fremden zu solchen, 1808. Nr. 18. S. 151.

—— Alle Staatsbürger der christlichen Confession haben zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern gleiche Ansprüche, 1818. Nr. 18. S. 103. §. 9.

—— Befähigung zu höhern Staatsdiensten, 1810. Nr. 19. S. 125.

—— Die Concurrenz zu solchen wird beschränkt durch das Verbot, keine junge Leute zum Studium der Rechts- oder Cameralwissenschaft zuzulassen, die nicht Staatserlaubniß hiezu erwirkt haben, 1810. Nr. 24. S. 185. 1814. Nr. 13. S. 88. 1816. Nr. 2 und 4. S. 3 und 12. Siehe auch Studienfreiheit.

—— Alle erledigten Stellen, mit Ausnahme jener der Directoren, Präsidenten und Räthe der Collegien

Digitized by Google

Staatsdienste:
und der übrigen höheren Staatsstellen sollen Behufs der Wiederverleihung durch das Regierungsblatt ausgeschrieben werden, 1831. Nr. 6 u. 9. S. 35 u. 71.
—— Modifikation und Erläuterung dieser Verordnung, 1832. Nr. 40. S. 363.
—— Besetzung der Revisionsstellen, 1835. Nr. 15. S. 83. S. Rechnungsrevisionsanstalten.
Staatseinrichtungs-Commission, deren Auflösung, 1821. Nr. 21. S. 151.
Staatserbrecht, s. Erbrecht.
Staatsgebäude, deren Beschreibung, 1810. Nr. 35. S. 99.
—— Verbindlichkeiten der Bewohner nach ihrem Abzug, 1820. Nr. 11. S. 63.
Staatsgläubiger: deren Rechte. Jede von Seite des Staats gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich. Das Institut der Amortisationskasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten, 1818. Nr. 18. §. 22. S. Amortisationskasse.
Staatshandbuch: neu zu fertigendes, 1809. Nr. 13. S. 142. 1834. Nr. 21. S. 159.
Staatsministerium, als oberste Centralbehörde der ganzen Staatsverwaltung; ob- und subjective Einrichtung, 1817. Nr. 18 u. 20. S. 65 u. 73. 1819. Nr. 13 u. 16. S. 71 u. 92. 1820. Nr. 7 u. 15. S. 40 u. 85.
—— Geschäftskreis der Justizsection, 1820. Nr. 18 u. 20. S. 131 u. 156.
—— Errichtung einer zweiten Section für Verfassungsangelegenheiten, Gesetzgebung, Staatsorganisation, Bundessachen ꝛc., 1821. Nr. 19 u. 20. S. 135 u. 148.
—— Aufhebung der Justiz- und der zweiten Section, 1822. Nr. 2. S. 7. 1826. Nr. 6. S. 31.
Staatspapiere, auswärtige, der frommen Stiftungen. Deren Verkauf oder Vertauschung, 1809. Nr. 8. S. 87.
—— inländische: Verjährung des Forderungsrechtes der auf die Inhaber gestellten Papiere, 1828. Nr. 7. S. 85.
—— s. das Weitere „Amortisationskasse."
Staatsrath, dessen Organisation, 1811. Nr. 24. S. 107.
—— die Fortsetzung, s. Cabinet.
Staatsrechner: Anerkennung der Bezirksrechner als Partikularrechner der Generalwittwen- und Brandkasse, mit der Verbindlichkeit als Staatsrechner, 1832. Nr. 37. S. 517.
Staatsschreiber: Aufhebung ihrer Befugniß zu Fertigung von Eheverträgen, 1812. Nr. 10 u. 19. S. 56 u. 101. S. Eheverträge.
Staatschreiberei-Geschäfte und die übrigen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses sind dem jeweiligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten als dem Minister des Großherzoglichen Hauses übertragen; von demselben kann jedoch bei solchen Amtsverrichtungen ein rechtskundiger Rath beigezogen werden, 1823. Nr. 24. S. 133.
Staatsschreiberei-Urkunden: Gesetz über den Beizug von Zeugen bei denselben, 1837. Nr. 19. S. 127. S. Eheverträge.
—— Instruction hiezu, 1837. Nr. 51. S. 436.
Staatsschulden, s. Staatsgläubiger. Amortisationskasse.
Staatssiegel, s. Siegel.
Staatsverträge: Cartel der souveränen Fürsten und der freien Städte Deutschlands, 1831. Nr. 6. S. 31. 1832. Nr. 26 u. 38. S. 261 u. 347.
—— die weitern Verträge erscheinen unter der Benennung der einzelnen Staaten.
Staatszeitung, s. Zeitungen.
Stadenhausen, Vogtei: Trennung der Gemeinde Grünholz von derselben, 1831. Nr. 31. S. 254.
Stadtdirectoren, deren Amtsbefugnisse, 1807. Nr. 26. S. 126.

Digitized by Google

Städte, deren beſondere Rechte vor Dörfern, nämlich: Marktrecht, Gewerbsrecht, Rathsgewalt, 1807. Nr. 26. S. 126. 1807. Nr. 33. S. 186.
—— Amts- und Kanzleifähigkeit derſelben, 1807. Nr. 26. S. 126.
—— Aufhebung dieſes Unterſchiedes, 1809. Nr. 51. S. 424.
—— Entſchädigung derſelben für entzogene Jurisdictionsgefälle, 1810. Nr. 24. S. 189. Siehe Gemeindeordnung.
Stadtmagiſtrat, Stadtrath, } ſ. Ortsvorgeſetzte.
Stammgutsrecht des Adels, 1808. Nr. 19. S. 167.
—— Familienverträge deſſelben unterliegen der Beſtätigung des Großherzogs, und werden dann zur öffentlichen Kenntniß gebracht, 1824. Nr. 11. S. 71.
Stammgutsſtatut des Freiherrn Ernſt Ludwig von Berlichingen-Roßach, 1823. Nr. 16. S. 83.
—— des Freiherrn von Sturmfeder, 1823. Nr. 29. S. 157.
—— des Freiherrn von Stozingen, 1823. Nr. 30. S. 162.
—— des Freiherrn Franz und Benjamin Göler von Ravensburg, 1824. Nr. 14. S. 92.
—— des Freiherrn Ernſt Philipp von St. Andre, 1825. Nr. 20. S. 138.
—— des Freiherrn Friedrich Zobel von Giebelſtadt, Darſtadt auf Meſſelhauſen und Philipp Zobel von Giebelſtadt, 1826. Nr. 2. S. 10.
—— des Grafen Franz Albert Leopold von Oberndorf, 1827. Nr. 20. S. 184.
—— des Fürſten Iſenburg, 1828. Nr. 12. S. 142.
—— des Freiherrn Göler von Ravensburg, Eberhardiſche Linie, 1828. Nr. 12. S. 142.
—— des Freiherrn von Menzingen, 1828. Nr. 12. S. 143.
—— des Freiherrn Wilhelm Carl Leopold von Böcklin zu Ruſt, 1828. Nr. 24. S. 211.
—— des Freiherrn von Bodmann, 1834. Nr. 22. S. 162.
—— des Freiherrn Röder von Diersburg, 1835. Nr. 1. S. 6.
—— des Freiherrn von Türckheim, 1835. Nr. 4. S. 31.
—— des Freiherrn von Degenfeld, 1836. Nr. 38. S. 288.
—— des Freiherrn Julius von Gemmingen-Hagenſchieß, 1837. Nr. 2. S. 9.
—— des Grafen Theodor von Waldner-Freundſtein, 1837. Nr. 21. S. 141.
Stände, ſ. Landſtände.
Standesbücher, ſ. Kirchenbücher.
Standesherrlichkeits-Verfaſſung: Edict über die ſtandesherrlichen Rechte, 1807. Nr. 31. S. 165.
—— Aenderungen in dieſem Edict, 1813. Nr. 15. 17 u. 22. S. 87.
—— Die Grundherrſchaften der Standesherrn werden nach dem Standesherrlichkeitsedict behandelt; iſt aber dieſelbe mit einem Grundherrn gemeinſchaftlich, ſo wird ſolche nach dem Grundherrlichkeitsedict behandelt, 1808. Nr. 9 u. 42. S. 77 u. 327.
—— Die Errichtung von Juſtizkanzleien in ſtandesherrlichen Gebieten. Beſoldungen der Beamten, 1809. Nr. 49. S. 396.
—— Gewaltsumfang derſelben, 1809. Nr. 52. S. 465.
—— Form des Spruchs, wenn ein Hofgericht Namens einer Juſtizkanzlei ſpricht, 1808. Nr. 11. S. 99.
—— Aufhebung der Juſtizkanzleien, 1813. Nr. 15. S. 87.
—— Die Juſtiz- und Polizei-Verwaltung derſelben geht an den Staat über, 1813. Nr. 15 und 17. S. 87 und 89.
—— Penſionen ihrer Dienerswittwen und Waiſen, 1810. Nr. 30. S. 248.
—— Vorbehaltene Rechte der Standesherrn, 1806. Nr. 18. S. 55.
—— Beſtimmungen des Rechtszuſtandes für die im Jahr 1806 und ſeither unter badiſche Landeshoheit

Digitized by Google

Standesherrlichkeits-Verfassung.
gekommene vormalige Reichsstände und den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, in Gemäßheit der in der deutschen Bundesacte mit den verbündeten Fürsten Deutschlands getroffene Uebereinkunft, 1818. Nr. 9. S. 45. 1819. Nr. 14. Beil.
—— Dieses Edict bildet einen Theil der Verfassung, 1818. Nr. 18. S. 104.
—— Staatsrechtliche Verhältnisse der Standesherrschaft Fürstenberg, 1824. Nr. 1. S. 1.
—— Verzichtleistung auf die Errichtung einer Justizkanzlei 2ter Instanz mit Vorbehalt der Ernennung des ersten Raths bei dem betreffenden Hofgericht. Die Aemter stehen zu dem Hofgericht in gleichem Verhältniß, wie die landesherrlichen, 1825. Nr. 9. S. 63.
—— Se. Königliche Hoheit der Großherzog Ludwig, und J. H. H. die Herrn Markgrafen Wilhelm und Maximilian sind hinsichtlich ihrer standesherrlichen Besitzungen der gleichen Convention beigetreten, und zwar: hinsichtlich der Standesherrschaft Zwingenberg, 1824. Nr. 15. S. 95.
—— hinsichtlich der Standesherrschaften Salm und Petershausen; der Herrschaften Gondelsheim, Stetten und Langenstein, 1827. Nr. 15. S. 149.
—— endlich hinsichtlich der Privatbesitzungen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Ludwig, 1829. Nr. 21. S. 65.
—— Der Rechtszustand der gräflich von Langenstein'schen Besitzungen richtet sich, was ihre Real- und persönliche Verhältnisse betrifft, nach dem Edict über die Grundherrlichkeits-Verfassung. Verordnungen und Verfügungen, welche etwas Anderes bestimmen, sind ausser Kraft gesetzt, 1834. Nr. 1. S. 2.
—— Staatsrechtliche Verhältnisse der Standesherrschaften der Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim, 1833. Nr. 11. S. 47. Diese Convention kam noch nicht zum Vollzug.
—— Regulirung des Rechtszustandes der Standesherrschaft Salm-Krautheim, 1825. Nr. 25. S. 175.
—— Staatsrechtliche Verhältnisse des Fürstlichen Hauses van der Leyen, 1830. Nr. 12. S. 136.
—— Regulirung des Rechtszustandes der Standesherrschaften Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau, 1826. Nr. 7. S. 39.
—— Staatsrechtliche Verhältnisse der fürstlich Leining'schen Besitzungen, 1833. Nr. 25. S. 135. Diese Convention kam noch nicht zum Vollzug.
Standesherrn, Aufforderung an dieselben zur Wohnsitzerwählung und Verlassung feindlicher Kriegs- und Civil-Dienste, 1809. Nr. 16. S. 158.
—— Aufruf an dieselben, rücksichtlich ihrer im Lande befindlichen Besitzungen, wenn sie östreichische Unterthanen bleiben oder werden wollen, 1810. Nr. 43. S. 158. 1811. Nr. 20. S. 87.
—— Deren Entschädigung für entzogene Gefälle, 1813. Nr. 15. S. 87. S. Abgaben.
—— Die Familienhäupter sind Mitglieder der ersten Kammer, 1818. Nr. 18. S. 27 u. 28. S. auch Courtoisie, Patronatrecht.
Standesherrschaften haben, wenn sich ihre Domänenkanzlei auffer Lands befindet, einen ihrer Rentbeamten, oder sonst ein Individuum im Lande, zu ihrer rechtlichen Vertretung aufzustellen, 1824. Nr. 8. S. 60.
—— Die niedere Polizei wird von denselben, in dem Umfang ihrer Schlösser, Wohnungen sammt Zugehörde ausgeübt, und sie sind in dieser Beziehung der Districtspolizei untergeordnet (S.O. §. 6.), 1832. Nr. 8. S. 81.
Stein, Herrschaft: Abtretung derselben an Baden, 1825. Nr. 7. S. 27. S. auch Grundherrschaften.
Steinbrüche in Waldungen: zu solchen ist vom Förster der möglichst unschädliche Ort der Eröffnung und der zur Abfuhr nöthige Weg, sowie der zur Aufhäufung des Schutts erforderliche Platz anzuweisen (§. 55. des Forstges., s. auch §. 56.), 1834. Nr. 2. S. 5.

Digitized by Google

Steinfeld, Amt, deſſen Abtretung, 1820. Nr. 15. S. 81.
Steinſetzungen: Beſtimmung der bei Markungs- und Privatſteinſetzungen beizuziehenden Perſonen und die Gebühren derſelben, 1818. Nr. 21. S. 143. S. auch Gebühren.
Stempelpapier, ſ. Tax-, Sportel- und Stempelordnung.
Stempelpapierverwaltung, deren Centraliſirung, 1824. Nr. 4. S. 31.
Sterbfälle der Landbeamten, Penſionäre ꝛc. ſind anzuzeigen, 1808. Nr. 10. S. 91.
—— beſoldeter Staatsdiener, Penſioniſten ꝛc. ſind von dem betreffenden Ortsvorgeſetzten dem Bezirksamt, und von dieſem der höheren Behörde anzuzeigen. Weiteres Verfahren der Aemter, 1811. Nr. 13. S. 54.
—— kreiſender Perſonen, ſ. Kindbetterinnen, ſ. auch Todesfälle.
Sterbquartal: Die Relicten eines Dieners erhalten nach deſſen Tode noch eine Quartalsbeſoldung, 1811. Nr. 2. S. 7.
—— Auch die Wittwe und Kinder eines bei der Wittwenkaſſe nicht immatrikulirten Dieners, wenn derſelbe neben dem Dienſt kein Gewerb getrieben hat, erhalten ſolches, 1818. Nr. 8. S. 43.
—— Daſſelbe iſt lediglich eine Gnadengabe für die Relicten des verſtorbenen Dieners, und gehört alſo nicht zur Verlaſſenſchaft deſſelben. Beſtimmung über die Vertheilung deſſelben unter die Relicten, wenn ſich dieſelben in Güte nicht vereinigen können, 1827. Nr. 27. S. 251.
Stetten, Herrſchaft, Rechtsverhältniſſe derſelben, 1827. Nr. 15. S. 149. 1834. Nr. 1. S. 2. Siehe auch Grund- und Standesherrlichkeits-Verfaſſung
Steuer: Steuerpflicht der Staatsbürger, 1808. Nr. 18. S. 158.
—— Ein neues Steuerſyſtem ſoll eingeführt werden, 1808. Nr. 21. S. 185.
—— Directe und indirecte Steuer; Steuer der Standes- und Grundherrn; Beſteurung der Waldungen, Feldgüter, Häuſer, Gewerbe und Gefälle, 1808. Nr. 30. S. 233. 234. 252 u. 253. 1809. Nr. 9. S. 103.
—— Einſchreitung der Kreisdirektorien, 1809. Nr. 52. S. 449.
—— Errichtung einer Steuerperäquations-Commiſſion, 1808. Nr. 30. S. 234 u. 252.
—— Einführung einer neuen Steuerordnung; Verordnung rückſichtlich der Diäten der Hilfsperſonen; Eintheilung der Kreiſe in Bezirke; Waldtaxationsgeſchäft, 1810. Nr. 38 u. 43. S. 311 u. 328.
—— Alle bisherigen directen Steuern und insbeſondere die Grund-, Häuſer-, Gewerbs-, Bürger-, Fahrniß-, Viehſteuern- und Judenſchutzgelder ſind aufgehoben. Einführung einer neuen Steuerordnung, 1815. Nr. 5. S. 22.
—— Die Pfarr- und Schulgüter und Gefälle werden nur ſoweit beſteuert, als das Steuerkapital dieſer Objecte mit Zuſchlag des 25fachen Betrags des übrigen Dienſteinkommens den 25fachen Betrag der geſetzlichen Suſtentationsſumme überſteigt. Beſtimmung der ſtandesmäßigen Suſtentationsſumme, 1815. Nr. 18. 19. 20 u 24. S. 111. 118. 120 u. 138. Sie haben die auf ihrer Dotation haftenden Grund-Gefälle und Gebäudeſteuer nicht mehr zu entrichten, und zahlen künftig Klaſſenſteuer, 1822. Nr. 12. S. 55. 1828. Nr. 7. S. 60 u. 91.
Steuer, Berg-: Statt der jetzt aufgehobenen Hoheitsgefälle vom Bergbau wird eine Bergſteuer erhoben. Gypsgruben ſind dieſer nicht unterworfen, und die Gewerbsſteuer vom Betriebskapital der Bergwerke iſt aufgehoben, 1828. Nr. 7 u. 9. S. 63 u. 105.
—— Vorlage der Rechnungen der Bergwerksbeſitzer am 1. September jeden Jahrs an die Direktion der Forſtdomänen und Bergwerke, Behufs der Conſtatirung der Bergſteuer, 1837. Nr. 31. S. 293.
Steuer, Beſoldungs-, 1815. Nr. 7. 9 u. 20. S. 46. 63 u. 120. Jetzt Klaſſenſteuer.
Steuer, Kapitalien-, 1815. Nr. 7. 8 u. 20. S. 42. 51 u. 120.
—— Vernichtung der Faſſionen, 1819. Nr. 18. S. 108. iſt aufgehoben.
Steuer, Klaſſen-: Dieſe wird von den Appanagen der Glieder der Großherzoglichen Familie, dann

Digitized by Google

Steuer, Klassen-:
von den Besoldungen, Pensionen, Gebühren ꝛc. der Staatsdiener und andern im Staatsdienst Angestellten und Nichtangestellten, und zwar nach bestimmter Klasseneintheilung erhoben, 1820. Nr. 17. S. 127.
—— Die Catastrirung derselben, 1820. Nr. 18. S. 133.
—— Desfallsige Resolvirung, 1820. Nr. 19. S. 145.
—— Vorschrift wegen dem Abgang und Nachtrag, 1821. Nr. 1. S. 1.
—— Erhebung derselben; für die Bezahlung bedarf es keiner Quittung, 1821. Nr. 2. S. 11.
—— Die Ortsgeistlichen und Schuldiener haben von ihrem ganzen Diensteinkommen die Klassensteuer zu entrichten; diese wird zu 3% ihrer bisherigen Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien, und dazu ihre übrigen Bezüge berechnet, 1828. Nr. 7. S. 60 u. 91.
—— Neue Klasseneintheilung und Aufhebung der Steuer von Diäten und von Zählgeldern und Geschäftgebühren, wenn sie von Personen bezogen werden, welche Gewerbsteuer bezahlen. Von dem Klassensteuerkapital wird von 100 fl. ebenso viel bezogen, wie von dem Gewersteuerkapital, 1837. Nr. 21. S. 139.
Steuer, Einkommens-, Patent über dieselbe, 1808. Nr. 30. S. 233 u. 237.
—— Erläuterung hiezu, 1808. Nr. 32 u. 39. S. 271 u. 309.
—— Neues Patent über die Besteurungsnorm und formelle Geschäftsbehandlung, 1809. Nr. 7. S. 45.
—— Warnung gegen die Verheimlichung des wahren Einkommens, 1809. Nr. 20. S. 202.
—— Katasterfertigung, Steuerausschreibung, Steuerzahlung, 1810. Nr. 5. S. 48.
—— Bestellung der Steuereinzieher; Form der Monatstabellen, 1810. Nr. 26. S. 210.
—— Steuererhebung, Ab- und Zuschreiben, 1810. Nr. 19 u. 28. S. 134 u. 217.
—— Muß von den Standes- und Grundherrn gegen den Genuß der Accisfreiheit noch fort entrichtet werden, 1812. Nr. 2. S. 5. Ist jetzt aufgehoben.
Steuer, Gefäll-: Das Ab- und Zuschreiben der auf Grundstücken ꝛc. haftenden Gülten und Zinse ist aufgehoben, und die Steuerobjecte werden gült- und zinsfrei versteuert, und der Steuerbetrag eines jeden Orts an die Zinspflichtigen von den Bezugsberechtigten in ungetrennter Summe ersetzt, 1825. Nr. 8. S. 37.
Steuer, Gewerb-, deren Einführung, 1815. Nr. 5. S. 21 u. 25. 1815. Nr. 7. S. 46.
—— Abänderung und nähere Bestimmung der Gewerbsteuerordnung; sie ist als gesetzliche Norm vorgeschrieben, 1816. Nr. 17. S. 69.
—— Minderung der Gewerbsteuer, 1815. Nr. 20. S. 120.
—— Erhöhung derselben, 1825. Nr. 8. S. 36. 53 u. 56.
—— Gesetz über die jedem Gewerbsteuerpflichtigen abzuschreibende 300 fl. an dem Steuerkapital, 1835. Nr. 39. S. 246. 1837. Nr. 21. S. 141.
—— Behufs des Weinhandels war die Lösung eines Patents nothwendig, wornach der Einkauf und Verkauf, letzterer jedoch im Großen und nur bis zu einem bestimmten Quantum, statt finden durfte, 1812. Nr. 3. 5 u. 30. S. 9. 17 u. 200. 1812. Nr. 15, Beil. 1 u. 2. 1813. Nr. 4. S. 21.
—— Statt der bisherigen Patente muß vom Weinhandel Gewerbsteuer bezahlt werden, 1814. Nr. 4. 6 u. 15. S. 35. 58 u. 108. 1815. Nr. 5 u. 6. S. 29 u. 37. S. auch Accise vom Wein. Weinhandel.
Steuer, Grund-: Nähere Bestimmung zu §. 148. der Grundsteuerordnung, 1821. Nr. 12. S. 57.
—— Erhöhung derselben, 1825. Nr. 8. S. 36. 53 u. 56.
—— Herabsetzung derselben, 1828. Nr. 7. S. 91.
Steuer, Häuser-, deren Erhöhung, 1825. Nr. 8. S. 36. 53 u. 56.
—— Herabsetzung derselben, 1828. Nr. 7. S. 91.

Digitized by Google

Steuer, Kriegs-: Auſſerordentliche Steuer, die früher als Kriegsſteuer erhoben wurde, 1812. Nr. 24. S. 141. 1813. Nr. 16. S. 91. 1815. Nr. 7. 11 u. 20. S. 41. 77 u. 119.

Steuer, Ab- und Zuſchreiben, 1825. Nr. 26. S. 187.

—— Der Grundſteuer wegen Veränderung, Abgang und Zuwachs ſteuerbarer Objekte, 1829. Nr. 15 u. 21. S. 124 u. 168. 1832. Nr. 1. S. 27 u. 28.

Steuerausſchreiben: 1811. Nr. 14. S. 57. 1815. Nr. 5. S. 22. 1815. N. 11. S. 77. 1816. Nr. 17. S. 79. 1817. Nr. 12. S. 43. 1818. Nr. 8. S. 41. 1820. Nr. 19. S. 143. 1822 Nr. 11. S. 54. 1822. Nr. 24. S. 107. 1823. Nr. 7. S. 31. 1823. Nr. 8. S. 36. 1826. Nr. 9. S. 61. 1827. Nr. 12. S. 105. 1828. Nr. 7. S. 90. 1829. Nr. 11. S. 99. 1830. Nr. 8. S. 78. 1830. Nr. 15. S. 159. 1831. Nr. 8 u. 26. S. 59 u. 219. 1832. Nr. 1 u. 29. S. 28. 275 u. 276. 1833. Nr. 23 u. 43. S. 129 u. 240. 1835. Nr. 23 u. 63. S. 129 u. 469. 1836. Nr. 30. S. 215. 1837. Nr. 16. S. 107.

Steuerdefraudation, Recurſe gegen die desfallſigen Straferkenntniſſe, 1826. Nr. 29. S. 205.

—— Unterſuchung und Aburtheilung der Steuerdefraudation; Erkennung der Ordnungsſtrafen wegen Uebertretung von Vorſchriften in Steuerſachen; Recurſe gegen dieſe Erkenntniſſe, 1836. Nr. 10. 11 u. 30. S. 65. 71 u. 216. 1837. Nr. 20. S. 131. S. auch Accisſtrafen.

Steuerdirektion, deren Errichtung und Geſchäftskreis, 1826. Nr. 9 u. 14. S. 59 u. 94.

Steuererheber, deren Rechnung und Reiſegebühren, 1812. Nr. 6. S. 27.

—— Deren Caution, 1826. Nr. 29. 206.

—— Denſelben iſt auch der Einzug der Jurisdictionsgefälle übertragen worden, und in ſofern ſind ſie als Staatsverrechner zu betrachten, 1828. Nr. 8. S. 93.

Steuererhebung und Ablieferung, 1815. Nr. 5. S. 22.

—— von den landes-, ſtandes- und grundherrlichen Verrechnungen, 1815. Nr. 24. S. 135.

—— von Recepturen fremder Souveraine, von kirchlichen Receepturen und von Pfarr- und Schuldienſten, 1816. Nr. 7. S. 25.

—— Erhebungszeit der direkten Steuer, 1816. Nr. 7. S. 25.

—— Mit der directen Staatsſteuer ſollen noch die Fluß- und Dammbaubeiträge, auſſer dieſen aber keine andern Bedürfniſſe mehr erhoben werden, 1823. Nr. 8. S. 37.

—— Der §. 14. der Grundſteuerordnung hat an den landrechtlichen Beſtimmungen über die Verpflichtung zur Steuerzahlung, insbeſondere auch in Bezug auf Schupflehen, nichts geändert, ſondern nur die Ordnung der Steuererhebung beabſichtigt, 1832. Nr. 60. S. 487.

Steuerfreiheit, Aufhebung derſelben von bisher frei geweſenen Erblehen, 1810. Nr. 18. S. 119.

—— Steuerfreiheiten, welche temporär für Neubrüche verwilligt ſind, dauern für die beſtimmte Zeit fort; für neue Neubrüche kann aber keine Befreiung mehr ſtatt finden, 1812. Nr. 25. S. 150.

Steuernachläſſe: Abſchätzung des Wetterſchadens rückſichtlich des Nachlaſſes, 1810. Nr. 38. S. 100.

—— Von Weinbergen, 1816. Nr. 40. S. 151.

—— Für die durch Hagel und andere auſſerordentliche Unglücksfälle beſchädigten Gemeinden. Beſtimmung und Vertheilung der Nachläſſe, 1817. Nr. 29. S. 115.

—— Nachläſſe wegen der auſſerordentlichen Ueberſchwemmung, 1824. Nr. 27. S. 163.

—— Für die Weinproduzenten pro 1829 u. 1830. 1830. Nr. 14 u. 15. S. 156 u. 159.

—— Geſetz über die jedem Gewerbsſteuerpflichtigen an ſeinem Steuerkapital abzuſchreibende 300 fl., 1835. Nr. 39. S. 246. 1837. Nr. 21. S. 141.

Steuerperäquation: Verordnung über Unterſuchung und Behandlung der Beſchwerden gegen die Steuerperäquation, 1817. Nr. 25 und 26. S. 97 und 104.

—— Die Beſchwerden gegen die Steuerperäquation müſſen binnen unerſtrecklicher Friſt von 1 Jahr angebracht, und früher angebrachte und entſchiedene können erneuert werden. Entſcheidungen,

Digitized by Google

Steuerperäquation:
welche nach dem 1. Juni 1829 erfolgen, wirken bis dahin zurück. Die Leitung der Untersuchung hat die Steuerdirektion, die Entscheidung aber die Kreissteuer-Commission, 1828. Nr. 7. S. 73.
—— Instruktion hiezu, 1828. Nr. 10. S. 113.
Steuerrevisionsbezirke, die anderweite Eintheilung derselben, 1837. Nr. 10. S. 71.
Steuersachen: Oeffentliche Rechnungsablage über die Steuern, 1818. Nr. 8 u. 19. S. 42 u. 117.
Steuerzettel-Abschriften: Gebühren der Steuerperäquatoren, 1813. Nr. 1. S. 1.
—— Da, wo eine nach der Zahl der Item zu bezahlende Steuerzettelabschrift weniger als 4 Item enthält, hat der Steuerperäquator dennoch dafür die Gebühr für 4, Item mit 2 kr. zu beziehen, 1834. Nr. 35. S. 263. S. auch Gemeindekataster.
Stiftungen: Die Benutzung derselben geht fort, es mögen die Stiftungen in den kaiserl. österreichischen oder großh. badischen Staaten liegen, 1808. Nr. 32. S. 275.
—— Sie dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden, 1818. Nr. 18. S. 104. §. 20. der Verfassungs-Urkunde.
—— Die gerichtliche Vertretung derselben, 1810. Nr. 19 u. 21. S. 127. 163 u. 255. Diese wird dem betreffenden Ministerialdepartement überwiesen, 1811. Nr. 29. S. 139.
—— Bestellung der Verrechner, Rechnungsführung und Rechnungsabhör, 1809. Nr. 51. S. 432. 436. 438 und 442.
—— Formular zu Rechnungsauszügen, 1810. Nr. 35. S. 274.
—— Aufbewahrung der Localfondsrechnungen, und Abschriftsfertigung von denselben, 1814. Nr. 20. S. 137.
—— Für die Rechnungsstellung darf keine Fiscigebühr bezahlt werden, 1817. Nr. 30. S. 119.
—— Stiftungsverrechner dürfen, wenn sie in ihrer Amtsführung mit Naturalien zu schaffen haben, mit solchen keinen Verkehr treiben, 1820. Nr. 6. S. 35.
—— Deren Verwaltung, 1810. Nr. 19 u. 21. S. 127 u. 163.
—— Erläuterung und Erweiterung der über die Verwaltung bestehenden Vorschriften, besonders wegen Unterstützungsverwilligungen, 1817. Nr. 13. S. 49.
—— Die unmittelbare Leitung derjenigen, welche sich über das ganze Land oder mehrere Kreise verbreiten, unterliegt dem betreffenden Ministerialdepartement; Local- und Bezirksstiftungen aber der Obsorge der Kreisdirektorien, 1819. Nr. 21. S. 126.
—— Anordnungen über das allgemeine und Localvermögen für Kirchen und Schulen, milden Stiftungen in den gemischten Landestheilen bei Vereinigung beider evangelisch-protestantischer Confessionen, 1821. Nr. 16. Beil. D. S. 32.
—— Vereinigung der unter der evangelischen Kirchensection stehenden Fonds von Stiftungen ꝛc., 1831. Nr. 22. S. 201.
—— Die Verwaltung der katholisch-kirchlichen und weltlichen Stiftungen geschieht durch einen Stiftungsvorstand am Ort der Stiftung. Bestimmung der Mitglieder dieses Vorstandes; wo kein Aktuar angestellt ist, besorgt der Schullehrer die betreffenden Geschäfte gegen eine Gratifikation; die Verhandlungen des Vorstandes sind collegialisch und bei Stimmengleichheit entscheidet das Amt; für die Beschlüsse ist jedes gegenwärtige Mitglied verantwortlich; derselbe decretirt Einnahmen und Ausgaben; der Verrechner erhält einen bestimmten Gehalt; die Führung anderer Pflegschaften ist demselben nicht erlaubt; Instruktion über die Prüfung der Stiftungsobligationen; Stellung und Prüfung der Rechnungen; Besoldung der Revisoren, 1827. Nr. 1. S. 1.
—— Die Verwaltung der evangelisch-protestantischen örtlichen und milden Stiftungen steht in der Regel, wo nicht besondere Armen-Commissionen oder Stiftungsgesetze ꝛc. bestehen, dem Kirchengemeinderath zu. Die Bauschaffneien oder s. g. Heiligen, wenn sie nicht in eventum mit baupflichtig sind, sollen von den Stiftungen getrennt werden. Bestimmung, zu welchen Gegenständen die Er-

Digitized by Google

Stiftungen:
mächtigung des Amts, des Kreisdirektoriums oder der evangelischen Kirchenministerial-Section erforderlich ist, 1828. Nr. 21. S. 195.
—— Ueberweisung der den beiden Kirchen-Sectionen vorbehaltenen Befugnisse an die Kreisregierungen. Einsendung jährlicher Uebersichten über den Stand der Fonds, über die Rechnungserledigung von den Kreisregierungen, ferner der zur Superrevision verlangt werdenden Rechnungen an die betreffende Kirchen-Section, oder bei Stiftungen, die keinem der beiden Confessionstheile allein angehören, an das Ministerium des Innern. Ertheilung der nach L.R.S. 910. erforderlichen Staatsgenehmigung zu Stiftungen. Aufsicht über die Verwaltung der weiblichen Lehrinstitute durch die Kreisregierungen; Verwaltung der Fonds der Mittelschulen durch die Kirchensectionen, die innere Verwaltung steht dem Verwaltungsrath zu. Die Recurse in Stiftungssachen richten sich nach der Verordnung vom 14. März 1833. (s. Recurse), 1833. Nr. 18. S. 97.
—— Die Rechnungen aller kirchlichen und weltlichen Localstiftungen ohne Unterschied der Religion werden künftig ebenso wie die der unter der Verwaltung der Kreisregierungen stehenden Distriktstiftungen durch die den Kreisregierungen beigegebenen Stiftungsrevisoren abgehört, und die Bescheide von den Kreisregierungen ertheilt. Repartirungen der Besoldungen auf diese Stiftungsfonds nach den aufzustellenden und alle 6 Jahre zu revidirenden Matrikeln, 1834. Nr. 24. S. 173.
—— Matrikel der unter den beiden Kirchen-Sectionen stehenden Stiftungen, 1835. Nr. 4. S. 19.
—— Umlage auf diese Stiftungen, 1835. Nr. 27. S. 171. 1837. Nr. 49. S. 429.
—— Alle Rechnungen über diejenigen Fonds, welche von den beiden Kirchen-Sectionen unmittelbar verwaltet, und von den denselben untergeordneten Revisionen abgehört, und von den gedachten Collegien verbeschеidet werden, unterliegen der Superrevision der Oberrechnungskammer. Im übrigen finden auch die Vorschriften über die Superrevision der Staatsrechnungen auf die oben gedachten Rechnungen Anwendung, 1834. Nr. 56. S. 391. S. auch Rechnungsrevisions-Anstalten. Waldungen. Kapitalien. Obligationen.
Stimmengleichheit bei richterlicher Aburtheilung, wie dann zu verfahren ist, 1812. Nr. 20. Beil. §. 21. S. Oberhofgericht.
Stipendien, deren Vergebung durch die Studiencommission, 1807. Nr. 43. S. 277.
—— Die Vergebung derselben überhaupt, 1810. Nr. 53. S. 386.
—— Deren Genuß zwischen Bayern und Badnern ist freigegeben, 1809. Nr. 9. S. 113.
Stockdegen, Stockflinten, } Verbot des Tragens derselben, 1835. Nr. 14. S. 79. S. Waffen, verborgene.
Strafen: Die von den Bürgermeistern innerhalb ihrer Competenz erkannten Geldstrafen fließen ohne Unterschied in die Gemeindekasse; die von besonders aufgestellten Staatspolizeibehörden erkannte aber in die Amtskasse, 1834. Nr. 52. S. 376.
Straferstehungskosten: Sicherstellung des Ersatzes derselben zu Gunsten der Amtskasse durch Eintrag in das Pfandbuch, 1836. Nr. 32. S. 251.
Strafgelder, deren Einzug und Verrechnung, 1808. Nr. 5. S. 48. 1809. Nr. 51. S. 434.
—— kirchliche, deren Eintreibung, 1806. Nr. 19. S. 61.
Strafgerechtigkeitspflege: Das achte Organisationsedikt vom 4. April 1803, welches besonders im Druck erschienen ist, enthält die Grundzüge der Strafgesetzgebung. Die später zu diesem Strafedikt erfolgten Erläuterungen ꝛc. erscheinen unter ihren betreffenden Rubriken. Fernere Kraft dieses Edikts nach Einführung des neuen Landrechts, 1809. Nr. 8. S. 86.
—— Einführung dieses Strafedikts in den neu angefallenen Landen, 1806. Nr. 12. S. 32. und Ausdehnung desselben auf die Souverainitätslande, 1807. Nr. 16. S. 60. Fernere Einführung desselben in den von Württemberg angefallenen Landen, 1811. Nr. 10. S. 41.

Digitized by Google

Strafgerechtigkeitspflege:
— Sammlung aller Erläuterungen zu dem Strafedikt von 1803, — 1812. Nr. 20. S. 109.
— Berichtigung eines Druckfehlers in dieser Sammlung, 1812. Nr. 22. S. 130.
— Revision der bisherigen Strafgesetzgebung, 1819. Nr. 17. S. 93. S. Strafcompetenz des Oberhofgerichts.
— Abschaffung der körperlichen Züchtigung, 1831. Nr. 30. S. 249.
Strafgewalt: Grenzen der Strafgewalt der administrativen und gerichtlichen Behörden in Fällen bürgerlicher oder polizeilicher Vergehen, 1813. Nr. 26. S. 161.
— Der Bezirksämter, s. Aemter.
— Der Geistlichen, 1809. Nr. 51. S. 439.
— Der Kreisdirektorien, 1810. Nr. 29 und 39. S. 221 u. 313. S. auch Kreisdirektorien.
— Der Ministerien, 1810. Nr. 39. S. 313.
— Des Ministeriums des Innern, 1813. Nr. 14. 15 u. 26. S. 80. 87 u. 161.
— Des Ministeriums der Finanzen, ibid. s. auch Hofgerichte. Oberhofgericht.
Sträflinge, deren Beschäftigung, 1810. Nr. 22. S. 171. 1811. Nr. 14. S. 58. S. auch Züchtlinge.
Strafloſigkeit: Der Beweis eines Verurtheilten darüber gilt in Begründung der oberhofgerichtlichen Competenz jener einer völligen Schuldloſigkeit gleich. Beweis zur Erwirkung der Klagfreiheit, 1812. Nr. 20. Beil. §. 34 u. 35. S. Strafſachen, 1837. Nr. 25. S. 172.
Strafmilderung und Schärfung: Bei der Beurtheiluug, ob die im Geſetz unterſtellte That vorhanden ſey, iſt theils die phyſiſche, theils die moraliſche Beſchaffenheit zu berückſichtigen. Deßfallſiger Maaßſtab, 1812. Nr. 20. Beil. §. 88 — 98. S. Strafſachen, 1837. Nr. 25. S. 172.
Strafſachen: Proviſoriſches Geſetz in gerichtlichen Strafſachen, 1836. Nr. 10. S. 63.
— Dieſes tritt mit dem 15. März 1836 in verbindliche Kraft, 1836. Nr. 11. S. 71.
— Vollzugsverordnung zu dieſem Proviſorium, 1836. Nr. 41. S. 301.
— Den gerichtlichen Erkenntniſſen ſind die Entſcheidungsgründe beizufügen. Eröffnung derſelben. In allen gerichtlichen Strafſachen finden zwei Inſtanzen ſtatt. Die Recurſe gegen untergerichtliche Erkenntniſſe gehen an das Hofgericht und gegen hofgerichtliche Erkenntniſſe erſter Inſtanz an das Oberhofgericht. Wirkſamkeit des Staatsanwaltes. Weiteres Verfahren, 1837. Nr. 25. S. 171. S. auch Oberhofgericht.
Strafurtheile, Beſchwerden gegen ſolche, 1805. Nr. 17. S. 81.
— Beſtätigung der wichtigen, 1809. Nr. 28 u. 38. S. 257 u. 319.
— Dieſelben ſollen ausdrücken: ob wegen blos ſchuldhafter oder mit Vorſatz begangenen Verbrechen die Verurtheilung erfolgt ſey, 1812. Nr. 20. Beil. §. 23.
— gegen Diener in peinlichen Sachen, wann ſolche der Dienſtpolizeibehörde mitzutheilen ſind, 1812. Nr. 20. Beil. §. 26.
— So oft ſolche Dienſtentſetzung eines vom Dienſt allein lebenden Dieners oder mehr als zweijähriges Zuchthaus oder dieſer gleichgeltenden Strafe ausſprechen, oder ſo oft ſie über Beleidigungen der Offiziers, Soldaten ꝛc. erkennen, unterliegen ſie der landesherrlichen Beſtätigung, 1812. Nr. 20. Beil. §. 27.
— Die dem Juſtizminiſterium eingeräumte Befugniß, die hofgerichtlichen Erkenntniſſe zu beſtätigen oder zu mildern, und die zu mild erachteten an das Oberhofgericht zur Prüfung und Entſcheidung abzugeben, iſt aufgehoben. Wirkſamkeit des Staatsanwaltes, 1837. Nr. 25. S. 172.
Strafverwandlung der peinlichen in eine bürgerliche kann vom Richter gegen einen ſchuldig befundenen vorſätzlichen Verbrecher in keinem Fall geſchehen; ſie kann nur nach Befund der landesherrlichen Gnade empfohlen werden, 1812. Nr. 20. Beil. §. 99.
Strafvollzug, wann damit einzuhalten iſt, 1805. Nr. 17. S. 81.

Digitized by Google

Strafvollzug:
—— Vollzug der hofgerichtlich erkannten Strafen, 1810. Nr. 8. S. 57.
—— Behandlung der Strafvollzugskosten, 1835. Nr. 24. S. 131.
Straßen, öffentliche: Bäume an Landstraßen müssen 12 Fuß vom Straßenbord und 36 Fuß von einander stehen, 1817. Nr. 22. S. 85.
Straßenbau, s. Wasser- und Straßenbau.
Straßengeld, dessen Erhebung und Verrechnung, 1815. Nr. 10. S. 75.
—— Vorschriften über die Thätigung der Straßengeldsfrevel, 1816. Nr. 4. S. 11.
—— Neue Verordnungen über Erhebung desselben, 1820. Nr. 15. S. 89. 1821. Nr. 4. S. 28.
—— Berichtigung hiezu, 1821. Nr. 5. S. 44.
—— Von den Extraposten haben die Posthalter solches zu erheben, 1821. Nr. 4. S. 30.
—— Von Fuhren, die mit Wein und Frucht beladen, und von einem Ort an einen andern des In- oder Auslandes gehen, 1827. Nr. 13. S. 138.
—— Befreiung der Getreide- und Weinfuhren vom Straßengeld, 1828. Nr. 7. S. 81. 1829. Nr. 21. S. 167.
—— Befreiung des Güterzugs von und nach Ludwigshafen, und der Zollstation am Randen und der Zollstation Kehl, 1828. Nr. 21. S. 198. 1829. Nr. 6. S. 71.
—— Desgleichen auf der Straße von Laufenburg bis nach Grenzach und von da nach Laufenburg, 1829. Nr. 19. S. 146.
—— Defraudation: Ein Rechtszug in dritter Instanz findet bei den Kreisdirektorien statt, 1824. Nr. 5. S. 36.
—— Abwandlung der Defraudationen von Militärpersonen, 1829. Nr. 8 und 11. S. 78 und 100.
—— Das Straßengeld und daher auch das Straßengeldgesetz vom 5. Oktober 1820 und alle darauf bezüglichen Verordnungen, soweit sie die Erhebung des Straßengelds für die Staatskasse betreffen, sind vom 1. Juni 1830 an aufgehoben, 1830. Nr. 7. S. 67. 1831. Nr. 26. S. 220.
Straßenlänge im Großherzogthum, 1816. Nr. 9. S. 32.
—— Der neuen Warmbacher Straße, 1822. Nr. 12. S. 56.
—— Von Triberg über Schönwald nach Furtwangen, 1825. Nr. 16. S. 120.
—— Von Rappenau und Dürrheim, 1826. Nr. 2. S. 9.
—— Von Rappenau bis zum Neckar, 1827. Nr. 16. S. 158.
—— Von Thiengen nach Lenzkirch und Furtwangen durch Simonswald nach Waldkirch, 1828. Nr. 9. S. 111.
—— Der Ludwigsstraße, 1828. Nr. 8. S. 94.
—— Distanztarif, neuer, 1828. Nr. 21. S. 199.
—— Von Kehl nach Ludwigshafen, 1829. Nr. 6. S. 71.
Straßenpolizei, Aufsicht der Aemter über solche, 1809. Nr. 51. S. 431. S. Wasser- u. Straßenpolizei.
Streifkommandos in Ortschaften, deßfallsige Eintheilung der Bürger in Klassen und Rotten; Obliegenheit derselben, 1810. Nr. 22. S. 177.
Streusammeln in Waldungen, das Recht zu solchem (§. 125. des F.G.). Wann und in welchen Waldungen solches stattfinden darf (§. 41. d. F.G.). Welche Distrikte der Streubenutzung nicht geöffnet werden (§. 42. d. F.G.). Bestimmung der Tage, wann solches stattfinden darf (§. 43. des Forstgesetzes). 1834. Nr. 2. S. 24. S. Laubsammeln.
Studenten, das Almosen-Sammeln derselben ist verboten, 1808. Nr. 36. S. 293.
—— Rechte und Verbindlichkeiten der ausländischen Studenten als Schutzgenossen auf den Landesuniversitäten, 1808. Nr. 18. S. 149.

Digitized by Google

Studenten:
—— Inländer müssen, ehe sie zur Prüfung zugelassen werden, ein Sittenzeugniß des Ephorats der Universität, wo sie studiert haben, vorlegen, 1821. Nr. 10. S. 73.
—— Wegen Unfleißes, unregelmäßigem Lebenswandel, Unsittlichkeit oder Schuldenmachens kann denselben das akademische Bürgerrecht aufgekündet werden, 1833. Nr. 44. S. 245. S. auch Akademiker. Akademische Gesetze. Universitäten.
Studienfreiheit, 1810. Nr. 45. S. 333.
—— Gesetz hierüber. Jedem Inländer steht es frei, ohne Staatserlaubniß zu studieren, wo und was er will. Ausweisung der erlangten vorbereitenden Befähigung. Das bloße Studium gibt keinen Anspruch auf Staats- oder Kirchendienste. Vorbereitung und Befähigung zur Prüfung, 1822. Nr. 4 und 10. S. 21 und 49. 1823. Nr. 13. S. 57.
Studium der Rechts- und Cameralwissenschaft, dessen Beschränkung ꝛc., 1810. Nr. 24. S. 185. 1812. Nr. 20. S. 113. 1814. Nr. 13. S. 98. 1816. Nr. 2 und 4. S. 3 und 12. 1822. Nr. 20. S. 113.
—— der Naturwissenschaften, durch die Candidaten der Medizin, 1828. Nr. 16. S. 165.
—— des Ingenieur-Faches und der Feldmeßkunst, s. Ingenieurfach.
—— der Civilbaukunst, s. Baukunst.
Succumbenzgelder, deren Hinterlegung, 1804. Nr. 30. S. 137. 1805. Nr. 13. S. 66. 1808. Nr. 37. S. 296. 1809. Nr. 15. S. 149. 1810. Nr. 36. S. 296.
Synagogenplätze der Juden, s. Juden.
Synoden der Pfarrer, Vorsitz dabei, 1809. Nr. 51. S. 438.
—— evangelisch-protestantische, deren Constituirung, 1821. Nr. 16. S. 120. Beil. S. 30 u. 31.
Synode, General-, s. Generalsynode.

T.

Tabak: Die von Frankreich verbotene Ausfuhr der Tabaksblätter vom linken Rheinufer soll auch diesseits beobachtet werden, 1811. Nr. 18. S. 77.
—— Die Einfuhr der Tabaksblätter aus Frankreich ist verboten, 1822. Nr. 11. S. 53.
—— Der Produzent darf den selbsterzeugten Tabak auch in Rollen spinnen, aber so wie der Spinner, nicht im Detail verkaufen. Erkaufter Tabak darf nur durch Tabaksspinner von Profession in Rollentabak verarbeitet werden, 1815. Nr. 4. S. 17. S. Zoll.
Tabellen: Bestimmung, welche Geschäftstabellen noch beibehalten werden sollen, 1818. Nr. 10. S. 57. S. auch die einzelnen Gegenstände.
Tafeltitel, dessen Ertheilung, 1810. Nr. 7. S. 51.
—— Durch die Erlangung des landesherrlichen Tafeltitels wird für den Fall der unverschuldeten Dienstunfähigkeit ein Unterhalt von wenigstens 300 — 400 fl. und die besondere Vergütung der Kur- und Pflegekosten den Geistlichen subsidiarisch versichert, 1830. Nr. 1. S. 13.
Tagsgebühren, s. Gebühren.
Tanzbelustigungen, wann und an welchen Tagen solche erlaubt werden dürfen, 1805. Nr. 1. S. 4. 1814. Nr. 19. S. 131. 1830. Nr. 17. S. 183.
Taschenspieler, Erlaubniß-Ertheilung für solche zu Vorstellungen, 1834. Nr. 16. S. 140. S. Schauspieler-Gesellschaften.
Taubenausflug zur Saat- oder Erndtezeit ist verboten, 1812. Nr. 21. S. 120.
Taubstummen-Institut in Pforzheim, zunächst für arme Kinder und besonders Waisenkinder. Statuten. 1826. Nr. 20. S. 145.

Digitized by Google

Taubstummen-Institut:
—— Dasselbe wird von dem allgemeinen Arbeitshaus getrennt, und gleichwohl als Bildungsanstalt beibehalten, 1828. Nr. 1. S. 1.
Taufe außer der Kirche, 1803. Nr. 24. 1808. Nr. 9. S. 78. 1809. Nr. 31. S. 274. 1821. Nr. 16. Beil.
Taufscheine, deren Ausstellung und Gebühren der Geistlichen, 1803. Nr. 23 u. 24. 1816. Nr. 39. S. 149.
Taufzeugen, 1803. Nr. 24. 1806. Nr. 13. S. 36. 1811. Nr. 16. S. 71.
Tauschbriefe, s. Kaufbriefe.
Taxatoren bei gerichtlichen Versteigerungen. Instruktion für solche, 1832. Nr. 21. S. 334. S. auch Prozeßordnung.
Taxen bei herrschaftlichen Naturalienverkäufen und Bestandsgebungen sind aufgehoben, 1812. Nr. 14. S. 77.
—— Versuchsweise Aufhebung der Fleisch- und Brodtaxe, 1830. Nr. 6. S. 55.
Tax- und Sportelbezug der Städte ist denselben gegen ein Aversum abgenommen worden, 1810. Nr. 24. S. 189.
Tax-, Sportel- und Stempelordnung, 1807. Nr. 32. S. 181.
—— Nachträge hiezu, 1808. Nr. 10 und 23. S. 90 und 203.
—— Erläuterung, hinsichtlich der Verschiedenheit der Ansätze, 1817. Nr. 9. S. 29.
—— Aufhebung der höheren Ansätze bei den Standes- und Grundherren, 1810. Nr. 24. S. 186.
—— Anwendung derselben bei der Postadministration, 1811. Nr. 24. S. 110.
—— Bestimmung, bei welchen Gegenständen solche bei der Domänenadministration in Anwendung kommen soll, 1824. Nr. 30. S. 175.
—— Gegenstände des israelitischen Cultus, Angelegenheiten der Armen und milden Stiftungen sind von diesen Abgaben befreit, 1818. Nr. 7 und 8. S. 39 und 44.
—— Davon sind auch die beiden Landes-Universitäten, wie die General-Wittwenkasse gleich dem landesherrlichen Fiscus befreit, 1827. Nr. 26. S. 248.
—— Taxansatz bei Bürgerannahmen in standes- und grundherrlichen Orten, 1808. Nr. 36. S. 291.
—— Bei Bürgeronnahme findet der Ansatz nur noch in Recursfällen statt. Bei Ausländern wird noch die Taxe für die Ertheilung des Indignats angesetzt. Bei den Juden bleibt es bei den früheren Bestimmungen, 1832. Nr. 57. S. 455.
—— Aufhebung des Ansatzes für den Antritt des angebornen Bürgerrechtes, 1832. Nr. 49. S. 400.
—— Ansatz für die Bestätigung eines Bürgermeisters; für die Entlassung; da, wo er gesetzlich austritt, wird nichts, wo er aber vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit austritt, wird der gleiche Betrag, wie für die Bestätigung angesetzt, 1832. Nr. 51. S. 407.
—— für Dispensationen, 1808. Nr. 12. S. 112.
—— für Dispensation vom zweiten Eheaufgebot, 1816. Nr. 29. S. 117.
—— für Domänen- und Naturalienverkäufe, Bestandsbegebungen sind aufgehoben, 1812. Nr. 14. S. 77.
—— für Erbkäufe oder Erbvergleiche, 1819. Nr. 29. S. 191.
—— in Forst- und Jagdangelegenheiten sind aufgehoben, 1828. Nr. 7. S. 57.
—— für Gewerbs-Concessionen der Spengler, Pfannenflicker, Scheerenschleifer ꝛc., 1816. Nr. 26. S. 106.
—— für Hausirscheine, 1815. Nr. 17. S. 103.
—— für Lehensachen: Neue Taxordnung, 1818. Nr. 12. S. 73. Sie werden bei jedem einzelnen Belehnungsfall angesetzt, 1815. Nr. 11. S. 77.
—— für Nachlässe herrschaftlicher Schuldigkeiten sollen nicht mehr erhoben werden, 1822. Nr. 4. S. 22.

Digitized by Google

Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung:
—— für die Ausfolgung von Obligationen soll ebenfalls nicht mehr erhoben werden, 1821. Nr. 2. S. 11.
—— für Obligationen ist, wenn Communen, Pflegschaften und fromme Stiftungen Geld ausleihen oder aufnehmen, nur die Hälfte der sonst üblichen Abgabe zu erheben, 1811. Nr. 35. S. 159.
—— für Volljährigkeits-Erklärung höherer Standespersonen, 1817. Nr. 25. S. 113.
—— für Wanderscheine, 1808. Nr. 12. S. 112.
—— Zunft-Taxen: Aufhebung derselben, soweit solche von Gewerbe-Innungen für Rechnung der Staatskasse erhoben wurden, 1833. Nr. 39 u. 41. S. 214 u. 227.
—— Stempelfrei sind Amtssachen und Monitorien, 1808. Nr. 28. S. 217.
—— Stempeltaxe, erhöhte, 1808. Nr. 30. S. 233.
—— Taxe wegen nicht gebrauchtem Stempel, 1808. Nr. 41. S. 322.
—— Stempelpapier ist bei Strafvermeidung nach der Stempelordnung §. 21. zu gebrauchen, 1812. Nr. 35. S. 219. 1815. Nr. 13. S. 87.
—— Die Deservitorien der Advokaten sind ohne Ausnahme auf Stempelpapier zu schreiben, 1816. Nr. 22. S. 94.
—— Bei den Kostenverzeichnissen der Schriftverfasser soll nur zu denjenigen Belegen Stempelpapier gebraucht werden, mit welchen das Forderungsrecht begründet wird, 1832. Nr. 17. S. 192.
—— Gebrauch des Stempelpapiers zu den zur höchsten Staatsgenehmigung eingereicht werdenden Pfarr- und Schulpräsentationsurkunden, 1818. Nr. 7. S. 34.
—— Zu Vollmachten bei Mittelstellen ist Stempelpapier zu 15 kr., bei oberen Landesstellen zu 30 kr. zu adhibiren, 1827. Nr. 8. S. 66.
—— Heirathsverträge, wenn sie auch zugleich eine Schenkung enthalten, sollen auf ungestempeltes, Abschriften und Ausfertigungen davon aber auf 3 kr. Stempelpapier geschrieben werden, 1819. Nr. 29. S. 191.

Erhebung ꝛc. der Taxen, Sporteln ꝛc.:
—— Auf der Citation zur Bescheidspublikation soll der Betrag dieser Gebühren angemerkt werden, 1809. Nr. 11. S. 121.
—— Einzug und Verrechnung der Taxen und Sporteln, 1809. Nr. 51. S. 434. 435. 437. 440. 444. 461. 467. 1811. Nr. 24. S. 110.
—— Deren Erhebung von den Sachwaltern, s. Advokaten.
—— Ablieferung derselben; zur Vermeidung der Ausstände soll den Parthien bei der Vorladung der Betrag schon bekannt gemacht werden; Einzugs- und Verrechnungsgebühr der Amtsrevisoren; Ausstellung von Quittungen für die bezahlten Beträge, 1817. Nr. 16. Beil. 1817. Nr. 9. S. 30.
—— Einzugsgebühr der Ortsvorgesetzten, 1817. Nr. 9. S. 29.
—— Formular zu Tax-, Sportel- und Stempelgelderauszügen, 1810. Nr. 35. S. 227.
—— Die Aemter haben für prompte Berichtigung der Taxen ꝛc. zu sorgen; von Fremden ist Sicherheit zu leisten; Ausfertigungen ꝛc. dürfen wegen nicht bezahlten Taxen ꝛc. nicht zurückgehalten werden, 1824. Nr. 19. S. 119.
—— Bestimmung, welche Kosten der Kläger vorzuschießen und welche der Beklagte zu bezahlen hat, 1827. Nr. 8. S. 65.
—— Die Amtsrevisorats-Taxen und Sporteln sind durch die Steuererheber einzuziehen, 1828. Nr. 8. S. 93.
—— Ueberweisung des Tax- und Sportelwesens an das Ministerium des Innern, 1819. Nr. 16. S. 91.
—— Einrichtung der Verwaltungen, 1832. Nr. 25. S. 225.
—— Ueberweisung der Justiz- und Polizei-Renenüen an das Finanzministerium, 1833. Nr. 16. S. 85.

Digitized by Google

Tax- Sportel- und Stempel-Ordnung:
Erhebung ꝛc. der Taxen, Sporteln ꝛc.:
—— Der Ansatz und die Erhebung der aus der Rechtspflege und Administration abfließenden Staats-Einnahmen an Taxen, Sporteln und Stempelgebühren und Geldstrafen werden getrennt. Der Ansatz geschieht durch die Gerichts- und Verwaltungsstellen und die Erhebung durch die Finanzbehörden. Die Gefällbetreibung geschieht nach der Steuerexekutions-Ordnung, 1834. Nr. 13. S. 111.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1834. Nr. 13. S. 112.
Testamente, deren Abfassung, 1807. Nr. 6. S. 17.
—— Deren Abfassung nach dem neuen Landrecht, 1809. Nr. 8. S. 83.
—— Sie müssen von Staatsschreibern, d. h. von den Amtsrevisoren und ihren Theilungs-Commissären, oder von den noch bestehenden Notarien gefertigt werden. Ausnahmen bei ansteckenden Krankheiten, 1809. Nr. 51. S. 436. 1811. Nr. 10. S. 42.
—— Die vor dem 1. Januar 1810. gefertigten, wenn keine gegen die damaligen Rechte anstoßende Fehler darin enthalten sind, bleiben rechtsgültig, 1811. Nr. 20. S. 88.
—— Sie können von den Amtsrevisoren und ihren Theilungs-Commissären auch für Personen außerhalb ihres Bezirkes gefertigt werden, wenn diese bei ihnen erscheinen, 1812. Nr. 18. S. 99.
—— Sie müssen von den Amtsrevisoren oder Theilungs-Commissären selbst niedergeschrieben, und dürfen einem Andern nicht diktirt werden, 1814. Nr. 9. S. 71.
—— Erläuterung zu L.R.S. 972, wornach es genügt, wenn der Sinn von jeder bestimmten Aeußerung und Erklärung des Willens des Testators durch den Staatsschreiber so viel wie möglich wörtlich und verständlich niedergeschrieben, und das Niedergeschriebene dem Testirer zu seiner Genehmigung vorgelesen worden ist, 1817. Nr. 21. S. 79.
—— Das Wiedervorlesen muß dem Testirer in Gegenwart der Zeugen geschehen, und dieses in dem Aufsatz ausgedrückt werden, 1817. Nr. 2. S. 5.
—— Die Beurkundung der Beschaffenheit eines eigenhändigen und geheimen Testaments geschieht vor dem Amt, beziehungsweise Hofgericht in Beisein der gesetzlich dazu berufenen Personen. Die Eröffnung des Inhalts an die Interessenten aber von dem Amtsrevisorat, beziehungsweise Kreisdirektorium. Vorladung der Erben. Ausfolgung der Verlassenschaft, 1825. Nr. 18. S. 129.
—— Wenn Taube einen letzten Willen errichten, so ist solchen ein besonderer Rechtsbeistand beizugeben. Wenn der Testirer lesen kann, so ist von solchem das Niedergeschriebene vorzulesen und zu genehmigen, sofort, daß dieses geschehen, von dem Staatsschreiber und Zeugen und dem Beistande beurkundet werden. Verfahren, wenn der Testirer nicht lesen kann, 1811. Nr. 11. S. 69.
Theilungen, s. Erbverzeichnisse.
Theilungs-Commissäre, deren Geschäftskreis, 1809. Nr. 51. und 53. S. 433 und 497. S. auch Amtsrevisorate.
—— Unterhalt derselben in Krankheitsfällen, 1810. Nr. 36. S. 304.
—— Sie dürfen neben der gesetzlichen Tagsgebühr keinen Rittlohn anrechnen, 1816. Nr. 22. S. 93. S. auch Gebühren. Rechtspolizeifach.
Thengen, Herrschaft, deren käufliche Uebernahme, 1811. Nr. 21. S. 93.
Theologie-Candidaten, evangelische, müssen mindestens 2½ Jahr Theologie studirt haben, und sich dann einer Vor- und Hauptprüfung unterwerfen. Auch Lehramtscandidaten müssen Theologie studirt haben. Wer bei der wiederholten Prüfung nicht besteht, wird für immer zurückgewiesen, 1828. Nr. 11. S. 133.
Thierärzte, deren Anstellung, 1805. Nr. 9. S. 40.
—— Lizenz derselben, 1806. Nr. 20. S. 64.
—— Wo sie sich zur Anstellung und Besoldung zu melden haben, 1808. Nr. 10. S. 91.

Digitized by Google

Thierärzte:
—— Diäten und Uniform derselben, 1810. Nr. 7. S. 54.
—— Thierärzte zweiter Klasse sollen keine aufgenommen werden, 1834. Nr. 51. S. 372. Siehe auch Gesundheitsbeamte.
Thiere, fremde: Bewilligung zu Ausstellung derselben, wer diese ertheilen kann, 1834. Nr. 16. S. 139. S. auch Schauspielergesellschaften.
Thierkrankheiten, s. Viehkrankheiten.
Thongruben in Waldungen: vom Förster ist der möglichst unschädliche Ort der Eröffnung und der zur Abfuhr nöthige Weg und der zur Aufhäufung des Schutts erforderliche Platz anzuweisen, §. 55. des Forstges. 1834. Nr. 2. S. 5.
Thorsperrgeld: dieses ist überall da, wo es noch besteht, gemäß des Zollvereins-Vertrags aufgehoben, 1836. Nr. 11. S. 72.
Thronlehen, s. Lehenwesen.
Thurmbau: Wer die Verpflichtung zu solchem hat, 1808. Nr. 13. S. 117. S. Bauten, Kirchen-.
Titel des regierenden Churfürsten, 1806. Nr. 1. S. 1.
—— des Großherzogs, 1806. Nr. 18. S. 57. 1807. Nr. 21. S. 81. 1810. Nr. 48. S. 351. 1813. Nr. 23. S. 150. 1819. Nr. 6. S. 26.
—— Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Leopold: Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, 1830. Nr. 18. S. 187.
—— des Großherzoglichen Hauses, 1806. Nr. 19. S. 59.
—— der Großherzoglichen Familie, 1807. Nr. 21. S. 82.
—— der Herrn Markgrafen zu Baden, 1807. Nr. 41. S. 259. 1817. Nr. 24. S. 93.
—— der Standes- und Grundherrn, s. Courtoisie.
—— der Staatsdiener: dieser wird nur vom Dienst abgeleitet; Ausnahmen hievon; der Titel und Rang des Mannes bezieht sich blos auf diesen, und nicht auch auf die Frau, 1808. Nr. 20. S. 184.
—— der Räthe des Finanzministeriums und seiner Branchen, 1826. Nr. 11. S. 80.
Titel, geistliche: Aufhebung des Unterschieds in den alt- und neubadischen Landen, 1803. Nr. 28.
Titel, Tafel-, s. Tafeltitel.
Tod, bürgerlicher, s. Bürgerlich Todte.
Todesfälle, s. Sterbfälle.
—— Kreisender Personen, s. Kindbetterinnen.
—— gewaltsame: Verfahren bei Untersuchung derselben, 1809. Nr. 52. S. 455. 1810. Nr. 52. S. 382. 1836. Nr. 35. S. 273. S. Verwundungen.
Todesstrafe wird durch Urtheil des Oberhofgerichts erkannt, 1812. Nr. 20. Beil. §. 12. S. die weiteren Bestimmungen „Oberhofgericht".
—— Das Erkenntniß auf Todesstrafe, wenn es auch nicht vollzogen wird, zieht den bürgerlichen Tod nach sich, 1812. Nr. 20. Beil. §. 37.
Todfall, Leibeigenschaftsabgabe, s. Abgaben. Leibeigenschaft.
Todschlag: Interpretation des Art. 71 und 72. des Strafedikts, 1805. Nr. 37. S. 139.
—— Unterscheidung zwischen vorsätzlichem und muthwilligem, 1812. Nr. 20. Beil. §. 66.
—— Entschuldigungen wider die ordentliche Strafe des Todschlags, 1812. Nr. 20. S. 67.
—— Voranzeige soll nicht nur an die obern Justiz- und Polizeistellen, sondern auch an das Justizministerium und an die Kreisdirektorien erstattet werden, 1808. Nr. 17. S. 141. 1818. Nr. 1. S. 2. 1819. Nr. 31. S. 199. S. auch Verbrechen. Verwundungen.
Todtenäcker, s. Friedhöfe.
Todtensärge: Bestimmung, von welchem Holz dieselben zu verfertigen sind, 1808. Nr. 30. S. 260.

Digitized by Google

Todtenschau, s. Leichenschau.
Todtenscheine, Gebühren der Geistlichen, s. Gebühren.
Tödtung, s. Todschlag.
Topographisches Büreau, dessen Zutheilung zur Generaladjudantur, 1828. Nr. 14. S. 159. Siehe Militärsachen.
Torfstechen in Waldungen: Vom Förster ist der möglichst unschädliche Ort zum Stich und der zur Abfuhr nöthige Weg ꝛc. anzuweisen, §. 55. des Forstges. 1834. Nr. 2. S. 5.
Transit, s. Zollsachen.
Transport der Gefangenen, s. Gefangene.
Trauerzeit, deren Ausharruug, 1827. Nr. 26. S. 132.
—— Der Mann muß diese auch einhalten, oder amtliche Dispensation haben, 1810. Nr. 8. S. 59.
—— Dispensation von der gesetzlichen Ausharrungszeit, 1832. Nr. 51. S. 410.
Trauscheine, deren Ausstellung, wenn die Verlobten aus verschiedenen Aemtern sind, 1804. Nr. 35. S. 159.
—— Deren Ausstellung von den geistlichen und weltlichen Behörden, 1807. Nr. 43. S. 278. 1810. Nr. 29. S. 223.
—— Wer diese Scheine ertheilt, 1809. Nr. 51 und 53. S. 429 u. 497.
—— Deren Ausstellung durch die Aemter und beziehungsweise Militärbehörde, 1811. Nr. 16. S. 65.
—— Vor der Ertheilung desselben muß derjenige Theil, dessen Kirche kein Parochialrecht im Ort hat, ein Zeugniß seines Seelsorgers, daß kein Ehehinderniß vorwalte, dem Amt vorlegen, 1813. Nr. 21. S. 126.
Trauung: Diese darf, wenn der eine Theil aus einer andern Pfarrei ist, ohne beigebrachtes Zeugniß der dort erfolgten Proklamation oder der Dispensation hievon, nicht vorgenommen werden, 1803. Nr. 8.
—— Bestimmung, wer der copulirende Pfarrer sey; Copulation schwangerer Frauenspersonen; wann die Copulation der von der Proklamation Dispensirten geschehen dürfe; wann die Trauung nicht statt finden darf, 1803. Nr. 24. 1807. Nr. 26. S. 132.
—— Jede Trauung ohne Erlaubnißschein der Obrigkeit ist verboten, 1804. Nr. 12. S. 62.
—— Wer die Trauung zu verrichten hat, 1809, Nr. 53. S. 498.
—— Zur Trauung extra Parochiam ertheilen die Aemter die Dispensation, 1809. Nr. 51. S. 429. 1815. Nr. 18. S. 115.
—— Zeugen sollen immer zwei männliche beigezogen werden, 1811. Nr. 16. S. 71.
—— Den Verlobten soll vor der Trauung das 6te Kapitel des Landrechts vorgelesen werden, 1812. Nr. 8. S. 43.
—— Eheeinsegnung und Copulation nach der neuen Kirchenordnung, 1821. Nr. 16. Beil.
Trauung der Juden, 1809. Nr. 6. S. 44.
—— der Soldaten, 1804. Nr. 2. S. 6. 1806. Nr. 14. S. 41.
Tribüne, deutsche: Verbot dieses Zeitblattes, 1832. Nr. 17. S. 189.
Triftgerechtigkeit: Dem zur Waide, Mast oder Viehtränke in Waldungen Berechtigten steht die Befugniß der Trift zu. Die Trift soll eine Breite von 16 bis 20 Fuß haben, §. 132 und 133 des Forstges., 1834. Nr. 2. S. 25.
Trinken: Das Vertrinken eines Theils des Kaufschillings bei Versteigerungen ist verboten, 1813. Nr. 3. S. 13. 1819. Nr. 8. S. 38.
—— Desgleichen bei Schäferei-Verpachtungen, 1822. Nr. 21. S. 96.
Trinkgeschirre aus Packfong oder Neusilber, s. Neusilber.
Trinkschulden oder Wirthsschulden, welche über 3 fl. betragen, sollen confiscirt und der Wirth dazu noch gestraft werden, 1811. Nr. 29. S. 140.
Trottwein, s. Kelterwein.

Digitized by Google

Trüffelſuchen: der zur Gewinnung der Trüffel Berechtigte darf ſolche jederzeit aufſuchen, und ſich hierzu eines oder mehrerer Hunde bedienen (§. 131). In jungen Schlägen darf daſſelbe nicht geſchehen (§. 54. des Forſtgeſ.), 1834. Nr. 2. S. 24.

U.

Ueberſchüſſe der Gemeinden ſollen in der Regel zur Schuldentilgung verwendet werden. Wann eine andere Verwendung zuläſſig iſt, ſ. §. 83. und 84. der Gemeindeordnung, 1832. Nr. 8. S. 89. S. Gemeindeüberſchüſſe.

Ueberſchwemmung: Rechnung über die verwendeten Unterſtützungsgelder, 1826. Nr. 6. S. 33. S. auch Unterſtützungen.

Uhren: Wer die Kirchenuhren anzuſchaffen und zu unterhalten hat, 1808. Nr. 13. S. 117. Siehe auch Bauten, Kirchen-.

Umlagen der Gemeinden, ſ. Gemeinde-Umlagen.

Umlaufzettel ſollen bei Ganten, Theilungen, Schuldenliquidationen allen nahen Verrechnungen zugeſendet werden, 1815. Nr. 7. S. 50.

—— Da die Prozeßordnung vorſchreibt, wie die Gantgläubiger vorgeladen werden ſollen, ſo ſind die bisherigen Umlaufzettel bei Ganten überflüſſig, 1836. Nr. 2. S. 9.

Umtriebe, revolutionäre: Beſtellung einer Centralbehörde in Mainz, Behufs der Unterſuchung derſelben, 1819. Nr. 26. S. 167. 1819. Nr. 28. S. 185 bis 187.

Uneheliche Kinder, ſ. Kinder.

Ungehorſam im Prozeß, deßfallſiges Verfahren, 1804. Nr. 1. S. 2.

Unglücksfälle: Verfahren bei Unterſuchung derſelben, 1808. Nr. 34. S. 283. 1809. Nr. 51 und 52. S. 431 und 455. 1810. Nr. 52. S. 382. 1836. Nr. 35. S. 273. S. Verwundungen.

Uniform der Civildiener, 1805. Nr. 18. S. 85. 1808. Nr. 39. S. 314.

—— für das Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten, 1827. Nr. 6. S. 54.

—— der Grundherrn, 1807. Nr. 40. S. 252. 1819. Nr. 14. Beil. 1824. Nr. 11. S. 72.

—— der ſtandes- und grundherrlichen Diener, 1808. Nr. 7. S. 64. 1819. Nr. 14. Beil.

—— der fürſtlich fürſtenbergiſchen Diener, 1808. Nr. 39. S. 313.

—— der Poſtbeamten, Briefträger und Packer, 1807. Nr. 19. S. 70.

—— der Thierärzte, 1810. Nr. 7. S. 54.

Univerſitäten, auswärtige, deren Beſuch, 1804. Nr. 13. S. 65. 1805. Nr. 11. S. 53.

—— inländſche: Beſetzung der Lehrfächer, 1804. Nr. 36. S. 161.

—— Beſuch der Univerſität zu Heidelberg, Verlängerung des Termins hiezu, 1804. Nr. 13. S. 65. 1805. Nr. 11. S. 53.

—— Zeugniſſe der Mittelſchulen Behufs der akademiſchen Immatrikulation, 1809. Nr. 1. S. 2.

—— Curatelamt der Univerſität Heidelberg, 1807. Nr. 19. S. 69.

—— Aufhebung des Univerſitäts-Bannes, 1810. Nr. 31. S. 252.

—— Die in Anſehung derſelben und gegen revolutionäre Umtriebe zu ergreifenden Maaßregeln, 1819. Nr. 26. S. 163.

—— Reorganiſation der Univerſität zu Freiburg, 1832. Nr. 50. S. 403. 1832. Nr. 54. S. 439.

—— Organiſation des Ephorats bei der Univerſität Heidelberg. Die Funktionen deſſelben gehen auf die Fakultäten über, welche auch die Aufſicht auf die denſelben angehörigen Studirenden ſowohl Inals Ausländer übernehmen. Ermahnung der Studirenden zum Fleiße und angemeſſenen Lebens-

Digitized by Google

Universitäten:
wandel, monatliche Prüfung derselben, und wenn es nöthig ist, Benachrichtigung ihrer Eltern oder Vormündern. Aufkündigung des akademischen Bürgerrechts. 1833. Nr. 44. S. 245.
—— Die Dotation der beiden Landesuniversitäten soll ungeschmälert erhalten werden, 1818. Nr. 18. S. 104. §. 21.
—— Jede der beiden Landesuniversitäten hat das Recht der Wahl eines Abgeordneten zur ersten Kammer, 1818. Nr. 18. S. 106. §. 31.
—— Die Universitäten des Landes sind dem Ministerium des Innern untergegeben, 1822. Nr. 3. S. 14. S. auch Akademiker. Akademische Gesetze. Studenten. Studienfreiheit. Studium.
Unmündigkeit, s. Minderjährigkeit.
Untergerichte haben sich rücksichtlich des Verhältnisses zum Obergericht, der Rechtsmittel und Förmlichkeiten, des Wechsel- und Restitutionsverfahrens, der schriftlichen Prozesse, des Kostenpunkts und der Schlußauflage nach der Obergerichtsordnung zu richten, 1807. Nr. 24. S. 104.
—— Deren Geschäftsformen, 1829. Nr. 5. S. 45. S. jetzt Prozeßordnung.
Untergerichts-Ordnung, alte, deren Gültigkeit, 1806. Nr. 16. S. 44.
—— Eine neue soll entworfen werden, 1819. Nr. 17. S. 93. S. Prozeßordnung.
Unterjach, Gemeinde, deren Vereinigung mit der Gemeinde Jach, 1828. Nr. 12. S. 141.
Unterpfänder: Gerichtliche und prätorische, 1804. Nr. 1. S. 2.
—— Das neue Unterpfandsrecht beginnt mit dem 1ten Januar 1810, 1809. Nr. 8. S. 85. §. 15.
—— Eintragung der gesetzlichen Unterpfänder: Gläubiger, Vormünder und Ehemänner haben bei dem Pfandgericht die Anzeige zu machen, daß die Vormundschaften gehörig eingetragen, damit nicht schädliche Unterpfandsbestellungen gegeben werden, und nachmals das Gericht dafür zu haften habe, 1810. Nr. 12. S. 90.
—— Die Aemter sollen bei Ausfertigung der Traufscheine und bei der Vormundschaftsbestellung die Parthien auffordern, sich zu Einschreibung der Pfandrechte zu melden und bei Vormundschaften diese Einträge verlangen, 1809. Nr. 53. S. 503.
—— Neben den gesetzlichen L.R.S. 2121., welche gesetzlich keiner Ausfertigung bedürfen, bestehen noch richterliche und bedungene, 1809. Nr. 53. S. 502. §. 29. 1811. Nr. 13. S. 53.
—— Außer dem Eintrag ins Pfandbuch bedarf es keiner Ausfertigung der gesetzlichen Unterpfänder. Verfahren auf Gesuche um Beschränkung gesetzlicher Unterpfänder, 1809. Nr. 53. §. 28 u. 28.
—— Aeltere Vormerkungen geben nach dem neuen Landrecht ein bedungenes, und Voranmerkungen ein richterliches Pfandrecht. Sie gelten von dem Tage der erfolgten Eintragung an. Sie mußten aber, wenn sie ihre Wirkung behalten sollten, von dem 1. Januar 1812 in die neuen Pfandbücher eingetragen werden, andernfalls das Pfandrecht nur von dem Tage der Eintragung in die neuen Pfandbücher an giltig ist, 1811. Nr. 11. S. 46.
—— Gesetzliche Unterpfänder, wie überhaupt alle, welche der Eintragung bedürfen, aber nicht eingetragen sind, gelten noch in der 4ten Klasse. Sie gehen aber nicht spätern vor; doch können die Rechte gegen dritte Inhaber geltend gemacht werden. Die Eintragung der Pfandrechte fällt bei den im L.R.S. 2101. 2107 und 2135. genannten Gläubigern der 1ten Klasse, bei den Eheweibern und Vormündern weg, 1812. Nr. 2. S. 7.
—— Zur Gültigkeit der richterlichen Unterpfäder in der 3ten Klasse wird der Eintrag oder ein Urtheil erfordert, welches schon eine bestimmte einzelne Liegenschaft für die Schuld verhaftet erklärt, in welchem Falle dann diese Schuld in der 4ten Klasse vor die Gemeingläubiger zu lociren ist, 1812. Nr. 2 S. 8.
—— Berichtigung einiger Druckfehler in diesem Edikt, 1812. Nr. 4 u. 11. S. 16 und 66.
—— Bedungene Unterpfänder, wie solche bei den Pfandschreibereien zu errichten sind. Sie erfordern

Digitized by Google

Unterpfänder:
nicht nur den Eintrag ins Pfandbuch, sondern auch eine förmliche Ausfertigung von dem Amtsrevisorat; der Tag der Eintragung entscheidet dann. Ohne dieses Erforderniß können solche, wenn sie auf einer öffentlichen Urkunde beruhen, nur in der vierten Klasse geltend gemacht werden. Alle andern sind ungültig, 1809. Nr. 53. §. 16 u. 26. 1812. Nr. 2. S. 8.
—— Der Befreiung einer Liegenschaft von dem gesetzlichen Unterpfandsrecht der Ehefrau oder der Bevormundeten muß die im L.R.S. 2194. und die im §. 19. dieses Edicts vorgeschriebene Verkündung vorausgehen, 1809. Nr. 53. §. 30.
—— General-Hypotheken kennt das neue Landrecht nicht. Frühere, wenn sie Wirkung hatten, gelten noch und haben den Vorzug vor den Gemeingläubigern in der vierten Klasse, 1811. Nr. 11. S. 45 u. 47.
—— Eintragung der Forderungen der auf die ehemaligen reichsritterschaftlichen Lehen- oder Allodial-Dominikal Güter in das nunmehrige Pfandbuch, 1819. Nr. 26. S. 169.
—— Haftung der Pfandschreibereien und Amtsrevisorate für den Schaden, der aus der mangelhaften Taxation und Verschreibung der Unterpfänder entsteht, 1809. Nr. 53. S. 502. 1810. Nr. 15. Beil.
—— Dem Landrechtsatz 2154., wornach die Eintragung des Unterpfandrechtes ihre Wirkung verliert, wenn solche vor Ablauf der bestimmten Frist nicht erneuert wird, soll bis auf Weiteres keine Folge gegeben werden, 1819. Nr. 23. S. 137.
—— Gerichtliche Ermächtigung zu Verpfändung eheweiblicher Güter. S. Ehefrauen.
—— Eintragung der Faustpfänder, s. Faustpfänder. S. auch Obligationen und Vorzugsrechte.
Unterpfandsbücher, s. Grund- und Pfandbücher.
Unterpfands-Verschreibung: wegen Einweisung des Vermögens Verschollener in fürsorglichen Besitz, 1831. Nr. 7. S. 45. S. Abwesende.
Unterschleife: Wer solche zu bestrafen hat, 1810. Nr. 29. S. 221, s. auch Accis. Straßengeld. Zoll.
Unterschrift, erbgroßherzogliche: bei Gesetzen und Verordnungen, 1808. Nr. 40. S. 315.
Unterschriften bei Concepten und Ausfertigungen, 1809. Nr. 2. S. 5. 1810. Nr. 7. S. 47.
—— Der Parthien bei Gerichtshandlungen, 1810. Nr. 11. S. 87.
—— Die Staatsdiener sollen ihre Namensunterschriften deutlich schreiben, widrigenfalls ihre Eingaben zurückgegeben werden sollen, 1814. Nr. 20. S. 137. 1815. Nr. 21. S. 129. 1819. Nr. 25. S. 153.
Unterspitzenbach: Vereinigung des Zinkens dieses Namens mit der Gemeinde Katzenbach, 1828. Nr. 12. S. 144.
Unterstützungen aus dem Gratialfond, s. Gratialfond.
—— aus milden Stiftungen bis zu 30 kr. wöchentlich bewilliget der Orts- und Kirchenvorstand, höhere und auf längere Zeit das Kreisdirektorium. Einmalige Verwilligungen geschehen durch den Kirchenvorstand bis zu 10 fl., durch das Amt bis zu 20 fl., und durch das Kreisdirektorium bis zu 50 fl. Recurse wegen verweigerter Unterstützung, 1817. Nr. 13. S. 49. S. auch Stiftungen.
—— der Pfarrer und Schullehrers-Wittwen und Kinder, 1813. Nr. 4. S. 17.
—— Ersatz der an solche Arme geleisteten Unterstützungen, welche Vermögen hinterlassen, 1810. Nr. 35. S. 275.
—— der ärmeren Volksklasse in dem Theurungsjahr 1817; der Gemeinden, welche durch Hagelschlag oder Mißwachs Noth gelitten haben; Bestimmung der Quellen hiezu, 1817. Nr. 3. S. 8.
—— Die durch Hagelschlag verunglückten Gemeinden sollen in Fällen, in welchen nach dem Gesetz Steuernachlaß bewilligt werden muß, durch Erhebung einer Collekte unterstützt werden, 1818. Nr. 10. S. 60.

Digitized by Google

Unterstützungen:
—— Nachweisung über die zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung beschädigten Unterthanen eingegangenen und verwendeten Mittel, 1826. Nr. 6. S. 33.
—— Die Gemeindebürger haben Anspruch auf Unterstützung aus Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit, 1832. Nr. 8. S. 118.
—— Das Einsassenrecht in einer Gemeinde gibt Anspruch an diese Gemeinde auf Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit. Solche, die in Waldungen, welche eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen oder aus dem Grunde der Trauung einer Gemeinde zugewiesen worden sind, haben in Fällen des Nothstandes Unterstützungsansprüche an den Staat, 1832. Nr. 8. S. 128.
Untersuchungen gegen Soldaten, 1804. Nr. 2 u. 9. S. 7 u. 52.
—— Die Voruntersuchungen über Dienstvergehen führt die vorgesetzte Dienstpolizeibehörde und setzt solche fort bis zur Suspension vom Amt und Gehalt des betreffenden Dieners; es kann auch letztere den Gerichten überlassen werden, welchen die Hauptuntersuchung und das Enderkenntniß zusteht, 1812. Nr. 20. Beil. §. 5. S. Criminaluntersuchungen, Verwundungen.
Untersuchungs-Commission in Mainz: Behufs der Untersuchung der revolutionären Umtriebe, 1819. Nr. 26 u. 28. S. 167 u. 185 — 187.
Untersuchungskosten: Die Behandlung derselben, 1835. Nr. 24. S. 131. S. auch Gerichtskosten.
—— Zur Sicherung des der Staatskasse wegen den Untersuchungskosten auf das Vermögen der Verurtheilten zustehenden Vorzugsrechtes und des Ersatzes der Straferstehungskosten muß Eintrag in das Pfandbuch erwirkt werden, 1836. Nr. 32. S. 251.
—— Die einstweilgen Dienstverwaltungskosten eines suspendirten Dieners sind unter den Untersuchungskosten mitbegriffen, 1812. Nr. 20. Beil. §. 29.
Untersuchungsverhaft: wann und wie dieser dem Strafverhaft zugerechnet werden darf, 1812. Nr. 20. Beil. §. 48.
Untreue der Verrechner ist eine Verwendung des anvertrauten Geldes in eigenen Nutzen; Strafbestimmung; Ersatz des Veruntreuten, in wie weit dieser bei der Strafbestimmung zu gut gerechnet wird. Kasseneingriffe unter 50 fl., wie diese als dienstpolizeiliche Vergehen bestraft werden, 1812. Nr. 20. Beil. §. 82 — 84.
Unwissenheitseid, 1803. Nr. 2.
Unzucht: Interpretation des §. 62. des Strafedictes den zu frühen Beischlaf betreffend, 1804. Nr. 39. S. 179.
—— Wann und wem der Strafnachlaß wegen frühzeitiger Anzeige zu gut kömmt, 1805. Nr. 6. S. 23.
—— Der Soldaten: diese wird von dem Militärgericht untersucht und bestraft; Alimenten, Bastardfall, und Kindbettkosten werden aber von dem Civilrichter bestimmt, 1805. Nr. 7. S. 25.
—— Bestrafung jener, die im Gebährhaus zu Heidelberg niederkommen, 1808. Nr. 5. S. 49.
—— Die der Unzucht Verdächtigten sollen untersucht werden, dabei ist sich aber der Frage: wer Vater des Kindes sey? zu enthalten. Bei solchen Untersuchungen darf der Beweis nicht eidlich ecboben weeden. Die Bestrafung der Unzucht steht im ersten und zweiten Fall den Aemtern, in den weitern Fällen den Hofgerichten zu, 1809. Nr. 27. S. 249. 1812. Nr. 21. S. 119.
—— Frauenspersonen werden wegen unehelicher Schwängerung nicht bestraft, wenn sie ihre Schwangerschaft anzeigen und nicht heimlich gebähren, 1813. Nr. 6. S. 29.
Urkunden: betrüglicher Gebeauch deeselben von einem Dritten gilt gleich einer Verfälschung ächter Urkunden, 1812. Nr. 20. Beil. §. 55.
—— Sie müssen von den Beamten selbst deutlich unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen seyn, da solche andernfalls nicht legalisirt werden, 1820. Nr. 10. S. 59.

Digitized by Google

Urkunden, Amtsreviſorats-, ſind gültig, wenn ſolche auch von minderjährigen Theilungscommiſſären verfertigt worden ſind, 1816. Nr. 18. S. 81. S. auch Staatsſchreiberei-Urkunden.
Urkunden-Beweis: Rückwirkende Kraft der Geſetze. Bei allen älteren Forderungen über 75 fl. muß auch jetzt noch Zeugenbeweis zugelaſſen werden, ſoweit er vormals zuläßig war, 1811. Nr. 11. S. 45.
Urkunden-Extradition: Vorlegung und Mittheilung der von öffentlichen Behörden aufbewahrten Acten und Urkunden, 1836. Nr. 53. S. 353. S. auch Regiſtraturordnung.
Urlaub der Soldaten, ſ. Soldaten.
—— der Staatsdiener, 1804. Nr. 25. S. 113. 1806. Nr. 16. S. 43. 1808. Nr. 25. S. 209. 1809. Nr. 52. S. 448.
—— Die Bezirksbeamte ſollen ihre Geſuche gleichzeitig bei dem Kreisdirektorium und dem Hofgericht anbringen, 1825. Nr. 16. S. 121.
Urſprungsſcheine, ſ. Zoll.
Urtheile: deren Faſſung, 1808. Nr. 11. S. 99.
—— ausländiſche, deren Vollzug auf das Vermögen der Inländer, 1812. Nr. 20. S. 109.
—— peinliche der Hofgerichte können von dem Juſtizminiſterium an das Oberhofgericht zur Prüfung und Entſcheidung abgegeben werden, 1816. Nr. 1. S. 1.
—— gegen Fremde: Aufhebung des L.R.S. 14., 1815. Nr. 2. S. 5.
—— gegen öffentliche Diener ſollen auszugsweiſe durch das Regierungsblatt verkündet werden, 1824. Nr. 29. S. 171.
—— Vertrag mit dem Großherzogthum Heſſen wegen gegenſeitigem Vollzug derſelben, 1829. Nr. 8. S. 81.
—— Vertrag mit Oeſtreich, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, 1819. Nr. 7. S. 29.

V.

Vaccination der Blattern, ſ. Schutzpocken.
Vaganten, in Unterſuchung gekommene, deren Signalement ſoll gleich Anfangs zu den Acten genommen werden, 1803. Nr. 11.
—— Beſtimmung über deren wechſelſeitigen Ueberweiſung und Uebernahme, 1816. Nr. 37. S. 139.
—— Staatsverträge wegen deren Ueberweiſung und Uebernahme. S. Ausgewieſene.
Vaterſchafts-Klagen, ſ. Kinder, uneheliche.
Verantwortlichkeit der Miniſter und der Mitglieder der oberſten Staatsbehörde, 1820. Nr. 15. S. 82.
—— Anklage derſelben; Grad der Ahndung; urtheilende Behörde; Procedur; Rechtsmittel, 1820. Nr. 15. S. 82. S. auch Miniſter.
Verbindungen, geheime, ſ. Academiker. Academiſche Geſetze.
Verbrechen, bedeutende: Die Voranzeige von ſolchen ſoll nicht nur an die obern Juſtiz- und Polizeiſtellen, ſondern auch an das Juſtizminiſterium und an die Kreisdirektorien erſtattet werden, 1808. Nr. 17. S. 141. 1818. Nr. 1. S. 2. 1819. Nr. 31. S. 199.
—— Mehrere Verbrechen werden nach ihrer Strafgattung zuſammengerechnet und mit der ſchärferen Strafe der Anfang gemacht, worauf ſodann die mildere folgt, 1807. Nr. 10. S. 33. 1812. Nr. 20. Beil. §. 95.
—— Mehrere gleichartige Verbrechen werden durch Zuſammenrechnung der verſchiedenen Strafen gebüßt, 1812. Nr. 20. Beil. §. 96.
—— Wiederholte Verbrechen weeden, wo nicht ſchon geſetzlich eine Strafe bemeſſen iſt, im Wiederho-

Digitized by Google

Verbrechen, bedeutende:
lungsfalle mit Verdopplung, und im zweiten mit Verdreifachung der auf das erste Verbrechen bestimmten Strafe gebüßt, 1812. Nr. 20. Beil. §. 93.
—— Unter die erschwerenden Verbrechen gehören auch gerichtliche Lügen, 1812. Nr. 20. Beil. §. 94.
—— Bestimmung der Milderungsgründe: aus diesen kann vom Richter die peinliche und bürgerliche Strafe nicht verwechselt, sondern der Verbrecher nur der landesherrlichen Gnade empfohlen werden, 1812. Nr. 20. Beil. §. 92 u. 99.
—— Gleichartige und verschiedenartige Verbrechen: deren nähere Bestimmung, 1807. Nr. 45. S. 295. 1812. Nr. 20. Beil. §. 97 u. 98.
—— Die That, welche das Gesetz unterstellt, wird bestimmt durch die physische und moralische Beschaffenheit derselben. Rücksichten, welche hiebei zu nehmen sind, 1812. Nr. 20. Beil. §. 88 u. 89.
—— Execution der Strafe wegen geringen Verbrechen, 1811. Nr. 8. S. 57.
—— gegen den deutschen Bund: Jedes Unternehmen gegen die Existenz, Integrität, Sicherheit oder Verfassung des deutschen Bundes in den einzelnen Bundesstaaten soll nach Maaßgabe der in den letzteren bestehenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung gerichtet wird, beurtheilt und bestraft werden. Auslieferung der Verbrecher, 1836. Nr. 46. S. 323. S. auch Wilderei.
Verbrecher: Die Kinder unvermöglicher Verbrecher sollen während der Strafdauer der Eltern in Verpflegung gegeben oder gleich den Findlingen behandelt werden, 1810. Nr. 27. S. 243. Siehe auch Auslieferung der Verbrecher.
Verein für Kunst und Industrie, 1824. Nr. 14. S. 91. 1830. Nr. 9. S. 91.
—— für Naturwissenschaft und Heilkunde, 1821. Nr. 19. S. 138.
—— für Landwirthschaft, 1824. Nr. 31. S. 181. 1830. Nr. 9. S. 91.
—— zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder, 1836. Nr. 36. S. 250.
—— Verbot der Errichtung von Vereinen ohne Staatsgenehmigung; der Theilnahme an auswärtigen Vereinen, die von beiderseitigen Regierungen nicht genehmigt sind, 1832. Nr. 31. S. 292.
—— Neues Gesetz: Ein Verein, der die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährdet, kann jederzeit aufgelöst und dessen Fortbestehen verboten werden. Die Theilnahme an verbotenen Vereinen ist strafbar. Bestrafung der Theilnahme an verbotenen Vereinen und der Mitwirkung zu denselben. Die Berufung gegen Straferkenntnisse geht an das Hofgericht. Auch die Theilnahme an solchen auswärtigen Vereinen kann unter gleichen Strafen verboten werden. Verbot des Tragens von Abzeichen solcher Vereine, desfallsige polizeiliche Strafe, 1833. Nr. 38. S. 209.
Verfassung, kirchliche: 1807. Nr. 21. S. 87. 1809. Nr. 39. S. 327.
—— gemeinheitliche, der Körperschaften und Staatsanstalten, 1807. Nr. 26 u. 33. S. 125 u. 186.
—— standesherrliche: 1807. Nr. 31. S. 165. 1813. Nr. 15 u. 17. S. 87 u. 89. Siehe
—— grundherrliche: Grundherrlichkeitsverfassung.
—— Lehensverfassung: 1807. Nr. 34. S. 199.
—— Grundverfassung der verschiedenen Stände, 1808. Nr. 18. S. 145. 1809. Nr. 9. S. 93.
—— Fernere Kraft dieser Edicte nach Einführung des neuen Landrechts, 1809. Nr. 8. S. 77.
Verfassungsurkunde des Großherzogthums, vom 22. August 1818.
—— Von dem Großherzogthum und der Regierung im Allgemeinen §§. 1 — 6. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, und besondere Zusicherungen §§. 7 — 25. Ständeversammlung: Rechte und Pflichten der Ständemitglieder §§. 26 — 52. Wirksamkeit der Stände §§. 53 — 67. Eröffnung der ständischen Sitzungen, Formen der Berathung §§. 68 — 79. Vorübergehende Bestimmungen §. 80 — 83. Diese Verfassung wird unter Garantie des deutschen Bundes gestellt §. 83., 1818. Nr. 18. S. 101.

Digitized by Google

Verfassungsurkunde des Großherzogthums vom 22. August 1818.
—— Berichtigung einiger Druckfehler in derselben, 1818. Nr. 20. S. 136.
—— Belehrung über den §. 67. derselben, in Betreff der an die Kammern der Ständeversammlung gerichteten ungeeigneten Beschwerdevorstellungen einzelner Staatsbürger wegen Kränkung verfassungsmäßiger Rechte. Solche Vorstellungen können erst an die Kammern gelangen, wenn nachgewiesen ist, daß um Abhilfe bei den geeigneten Staatsbehörden und zuletzt bei dem Staatsministerium fruchtlos das Ansuchen gestellt wurde, 1819. Nr. 20. S. 122.
—— Gesetz über die Fortdauer der zur Ständeversammlung gewählten Abgeordneten und Bestimmung des Zeitraums, wann die Ständeversammlung statt finden soll, 1825. Nr. 6. S. 23.
—— Dieses Gesetz ist aufgehoben, und alle ursprünglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, welche durch dasselbe abgeändert worden sind, treten wieder in volle Kraft und Wirksamkeit, 1831. Nr. 10. S. 79.
—— Gesetz über den Austritt der Universitäts- und der Abgeordneten der Grundherrn und der Städte und Aemter, so wie über die jeweilige theilweise Erneuerung der Kammern, 1832. Nr. 4. S. 62.
—— Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 unter Bezug auf die Wiener Schlußacte, wornach die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann. Die Stände dürfen die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel nicht verweigern, widrigenfalls Art. 25 u. 26. der Wiener Schlußacte angewendet werden müßte. Die neuere Gesetzgebung darf dem Zwecke des Bundes keinen Eintrag thun. Errichtung einer Bundescommission Behufs der Beaufsichtigung der ständischen Verhandlungen. Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Verhandlungen. Zur Auslegung der Bundes- und der Schlußacte mit rechtlicher Wirkung ist nur der deutsche Bund berufen, 1832. Nr. 45. S. 381. S. auch Landstände. Schiedsgerichte. Amortisationskasse.
Verfügungen, unmittelbare, der obersten Staatsbehörden an die Aemter, wann solche statt finden, 1811. Nr. 15. S. 61.
Vergelübdung, 1803. Nr. 3, an Eidesstatt ist verboten, 1803. Nr. 3 u. 13.
—— Sie bedarf keiner Vorbereitung durch Geistliche, 1803. Nr. 13.
—— Feierlichkeiten und Formeln bei der Vergelübdung. Strafe des falschen Gelübdes, 1807. Nr. 36. S. 217.
—— der Mitglieder des Bürgerausschusses ist nicht nothwendig, 1835. Nr. 5. S. 38.
Vergiftete: Was wegen solchen zu beobachten ist, 1803. Nr. 17.
Vergleiche der Gemeinden, s. Gemeindeverwaltung.
Verhaftung: Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu seyn, 1818. Nr. 18. S. 103. §. 15.
Verjährung der Baupflicht zu Kirchen, 1808. Nr. 13. S. 116. S. Bauten, Kirchen-.
—— unfürdenkliche, 1803. Nr. 10. 1808. Nr. 2. S. 15.
—— Der L.R.S. 2271. u. folg. findet keine Anwendung auf Forderungen, die während des alten Rechts entstanden sind, so lange nicht eine Rechtswandlung dazwischen tritt; wohl aber auf die seither in Ausstand erwachsene Zinse, wenn schon aus dem alten Rechtstitel solche erst in 30 Jahren von ihrer Verfallzeit an verjähren, 1811. Nr. 11. S. 47.
—— des Forderungsrechtes aus den von der Amortisationskasse ausgestellten, auf Inhaber lautenden Staatspapieren, 1828. Nr. 7. S. 85.
—— der Forderungen der Handwerksleute an die Staatskasse, wegen verspäteter Uebergabe der Forderungszettel, 1827. Nr. 26. S. 249.

Digitized by Google

Verkündungen auf dem Kirchenplatz nach dem Gottesdienst sind bedingungsweise erlaubt. Verkündungen weltlicher Gegenstände von der Kanzel aber sind verboten, 1807. Nr. 37. S. 221.
—— amtlicher Generalverfügungen an die Ortsvorgesetzten, wie solche geschehen sollen, 1803. Nr. 7.
—— Administrative und polizeiliche Verordnungen sollen, wenn sie dringend sind, in den entfernten Gemeinden durch Austrommeln oder Ausschellen bekannt gemacht werden, 1811. Nr. 11. S. 48.
Verkündungs-Anstalten: Zu Verkündung der Gesetze und Verordnungen dienen das Regierungsblatt und die Anzeigeblätter, 1807. Nr. 37. S. 221. 1810. Nr. 21. S. 157.
—— S. auch Anzeigeblätter. Gesetzesverkündung. Regierungsblatt.
Verlagsrechte der Buchhändler, s. Buchhandel.
Verläumdung, s. Ehrenkränkung.
Verlassenschaften: Auseinandersetzung derselben, wenn Abwesende als Erben oder Vermächtnißnehmer dabei betheiligt sind, 1836. Nr. 21. S. 159. S. auch Erben.
Vermächtnisse an Stiftungen ꝛc., s. Schenkungen.
Vermögens-Auseinandersetzung zwischen Eheleuten, s. Ehegemeinschaft.
Vermögens-Confiscation: Diese erkennen die Kreisdirectorien auf collegialische Berathung, 1809. Nr. 52. S. 451. 1813. Nr. 10. S. 57.
—— solche sollen abgeschafft werden, 1818. Nr. 18. S. 104. §. 16. der Verfassungsurkunde.
—— Aufhebung derselben, 1820. Nr. 15. S. 80 u. 86.
—— die an die Stelle der Vermögens-Confiskation tretenden Strafen haben die Aemter zu erkennen, 1819. Nr. 21. S. 125.
Vermögens-Exportation, s. Abzug.
Vermögenssteuer, s. Steuer.
Vermögensübergaben: Gesetz hierüber, 1807. Nr. 35. S. 201.
—— Erneuerung dieses Gesetzes, 1808. Nr. 10. S. 81.
—— Wer diese zu besorgen hat, 1809. Nr. 51. S. 436.
Vermögensvererbung, s. Erbrecht.
Vermuthungseid, 1803. Nr. 2.
Verordnungen: deren Verkündungen, s. Verkündungen.
—— Administrative und polizeiliche Verordnungen werden 30 Tage nach ihrer Verkündung verbindlich, 1811. Nr. 11. S. 48.
—— Verordnungen, worin Bestimmungen eingeflossen, wodurch die Stände ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf erhobene gegründete Beschwerde der Stände sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden, 1818. Nr. 18. S. 101. §. 67.
Verpachtungen, das Trinken bei solchen, s. Trinken.
Verpfändungen, s. Unterpfänder.
Verpflegung der in die Bundesfestung Mainz und von da zurück marschirenden östreichischen Truppen, so wie die Kosten des Vorspanns, 1833. Nr. 13. S. 69.
—— S. auch Gefangene. Verwundungen. Kinder, uneheliche.
Verpflichtung, s. Staatsdiener. Scribenten. Vergelübdung.
Verpfründungen: Gesetz hierüber, 1807. Nr. 35. S. 201.
—— Erneuerungen dieses Gesetzes, 1808. Nr. 10. S. 81.
—— Vertragsbestätigung, 1809. Nr. 51. S. 429.
Verrechner, herrschaftliche, sind für ihre Scribenten verantwortlich, 1817. Nr. 2. S. 4.
—— deren Controlirung durch Führung von Notabilienbücher, 1820. Nr. 10. S. 52.
—— Sie dürfen, wenn sie in ihrer Amtsführung mit Wein und Getreide zu schaffen haben, keinen Wein- ꝛc. Handel führen, 1820. Nr. 6. S. 36.

Digitized by Google

Verrechner, herrſchaftliche:
—— Sie ſollen bei Geldausleihungen ſich jedes Privatvortheils enthalten, 1821. Nr. 7. S. 58.
—— Die landesherrlichen Bezirksverrechner, als Partikularrechner der Generalwittwen- und Brandkaſſe werden mit Verantwortlichkeit als Staatsrechner erklärt, 1832. Nr. 67. S. 517.

Verrechnersuntreue, ſ. Untreue.

Verrechnungen: Oeganiſation der General- und Provinzkaſſen, der Gefällverwaltungen; Benennung und Geſchäftskreis derſelben, 1807. Nr. 38. S. 233. 1809. Nr. 51. S. 439. 1810. Nr. 49. S. 355.

Verſammlungen der Unterthanen, Behufs der Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten, deren Verbot, 1832. Nr. 27. S. 265.
—— Verbot der Reden bei Volksverſammlungen, 1832. Nr. 31. S. 289.
—— Neues Geſetz. Volksverſammlungen, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedrohen, können verboten und die verſammelte Volksmenge kann zum Auseinandergehen aufgefordert werden. Beſtrafung der Zuwiderhandelnden. Das Straferkenntniß giebt das Amt und der Recurs geht an das Hofgericht, 1833. Nr. 44. S. 243.

Verſchollene, ſ. Abweſende.

Verſchwender, ſ. Beiſtandsordnung.

Verſorgungsanſtalt, allgemeine, die Errichtung einer ſolchen, 1835. Nr. 28. S. 113.

Verſorgungsgehalte der Dienerswittwen und Waiſen. S. Wittwen- und Waiſenverſorgungsanſtalt.

Verſteigerungen an Sonn- und Feiertagen ſind verboten, 1805. Nr. 1. S. 3.
—— Die öffentliche Verſteigerung ſchließt jede Art von Loſungsrecht aus, 1817. Nr. 17. S. 63.
—— Zwangsverſteigerungen beweglicher und unbeweglicher Gegenſtände, desfallſige Inſtruktion der Schätzer. S. Executionsordnung. Trinken.

Verträge, ſ. Eheverträge.
—— der Gemeinden, ſ. Gemeindeverwaltung.

Verwaltungen, geiſtliche, ſollen aufgehoben werden, 1809. Nr. 51. S. 439. S. Domänenverwaltungen.

Verwaltungsſachen, ſ. Recurſe.

Verwandtſchaft eines Collegialmitgliedes mit einem bei deſſen Stelle Prozeßführenden, 1805. Nr. 3. S. 16.
—— der Ortsgerichtsperſonen. S. Ortsgerichte. Gemeinderath.

Verweiſungen, gerichtliche. Die Berückſichtigung der liquiden privilegirten herrſchaftlichen Forderungen, 1815. Nr. 7. S. 49.
—— der Liegenſchaftskaufſchillinge bei Zwangsverſteigerungen außer Ganten ſollen durch die Gerichtsſchreiber unter Mitunterſchrift des Ortsvorſtandes gefertigt werden, 1830. Nr. 16. S. 161.
—— Verbeſſertes Formular, 1831. Nr. 2. S. 7.
—— S. auch Ganten. Executionsordnung.

Verwieſene aus Frankreich. S. Franzoſen.

Verwundungen: Was bei ſchwer Verwundeten zu beobachten iſt. Legalinſpektionsordnung, 1803. Nr. 15. 16 u. 17. 1806. Nr. 20. S. 64.
—— Vorſchrift über das Verfahren bei Unterſuchung der Unglücksfälle, 1808. Nr. 34. S. 283. 1809. Nr. 52. S. 455. 1810. Nr. 52. S. 382.
—— Interpretation des Art. 71 u. 72. des Strafedicts, 1805. Nr. 37. S. 139.
—— Zu dem Schadenerſatz gehören Kur- und Verſäumnißkoſten, nicht aber auch Schmerzengelder, 1806. Nr. 11. S. 28. 1812. Nr. 20. Beil. §. 28.
—— Beſtrafung der nicht gefährlichen Verwundungen. Verfahren, wenn über die Gefährlichkeit nicht gleich ein beſtimmtes Urtheil gegeben werden kann, 1812. Nr. 20. Beil. §§. 62 — 64.

Digitized by Google

Verwundungen:
—— Beſtimmung wer die Koſten für die Heilung, den Unterhalt und Verpflegung verwundeter Perſonen in denjenigen Fällen, in welchen der Thäter nicht ausgemittelt werden kann, oder wo die von den Gerichten in die Koſten verurtheilten Individuen kein Vermögen beſitzen, zu bezahlen hat, 1826. Nr. 12. S. 83.
—— Beſtimmung über das von den Gerichten bei einer auf das Gutachten des Amtsphyſikus oder ſeines Stellvertreters eingeleiteten Unterſuchung wegen Tödtung oder körperlicher Verletzung zu beobachtende Verfahren, 1824. Nr. 8. S. 89.
—— Bewachung der Leichname, Transport und Verpflegung der Verwundeten, 1832. Nr. 36. S. 333. S. auch Frohnden, Gerichts-.
—— Die Behandlung Verwundeter in gerichtlichen Fällen kann auf Verlangen des Betheiligten und auf deſſen Koſten durch Privatärzte ſtatt finden. Was der Privatarzt zu beobachten hat. Der Amtsarzt kann den Verwundeten mitbeſuchen. Verfahren bei erfolgtem Tode des Verwundeten, 1832. Nr. 41. S. 368.
—— Verfahren in ſolchen Legalfällen, wo über die Zuläßigkeit chirurgiſcher Operationen verſchiedene Anſichten beſtehen, 1835. Nr. 30. S. 189.
—— In allen Fällen, wo Jemand eines gewaltſamen Todes geſtorben iſt, muß die Legalinſpektion und Section des Leichnams vorgenommen werden. Wo der Tod die Wirkung eines reinen Unglücksfalles war, muß die ärztliche Beſichtigung des Leichnams ſtatt finden, und das Amt hat im Wege polizeilicher Unterſuchung die Umſtände des Ereigniſſes und die perſönlichen Verhältniſſe des Verunglückten zu konſtatiren. Bei einem Selbſtmord iſt ſtets Legalinſpection und Section vorzunehmen und jeder auf die That bezügliche Umſtand ſorgfältig zu ermitteln. Vorlage der Acten an die Kreisregierung, beziehungsweiſe an das Hofgericht. Koſtendecretur, 1836. Nr. 35. S. 273.
Veterinärſchule: deren Trennung vom Landesgeſtüt und Beaufſichtigung von der Sanitätscommiſſion, 1832. Nr. 54. S. 442.
Vieh, geſtohlenes: Damit wird es wie mit dem andern geſtohlenen Gut gehalten, 1806. Nr. 17. S. 48.
Viehbeſchauer, deren Anſtellung, 1806. Nr. 17. S. 49.
Viehfutter, ſ. Futter.
Viehkauf, ſ. Gewährung.
Viehkrankheiten, welche zu Verhütung der Verbreitung der Seuche die Tödtung der Thiere zur Folge haben, ſind: Rindviehpeſt oder Löſerdürre; der Rotz der Pferde und die Wuth oder Waſſerſcheu. Bei andern anſteckenden Krankheiten iſt ſorgfältige Abſonderung nöthig, und dem Eigenthümer bleibt überlaſſen, das Thier heilen oder tödten zu laſſen, in welchem Falle keine Entſchädigung angeſprochen werden kann. Die Benutzung des getödteten Thieres unterliegt dem Gutachten des Phyſikats, 1819. Nr. 19 u. 20. S. 117 u. 124.
—— Der Eigenthümer des auf polizeilichem Wege getödteten Thieres erhält ¾ des geſchätzten Werths als Entſchädigung aus der Staats- und Gemeindekaſſe. Verfahren bei Ausmittlung der Entſchädigung, 1816. Nr. 21 u. 22. S. 89 u. 95.
—— Sobald an einem Pferd Zeichen der Rotzkrankheit bemerkbar werden, iſt dem Amt Anzeige zu machen, damit weitere Maaßregeln ergriffen werden können. Wiſſentliche Verheimlichung hat Schadenerſatz und Strafe zur Folge. Tödtung und Verlochung des Pferdes. Verbrennen alles Holzwerks, Geſchirrs und Riemenwerks. Reinigung der übrigen Gegenſtände, 1818. Nr. 4. S. 21.
—— Die Kreisdirectorien verfügen auf eingeholtes Gutachten des Kreismedizinalreferenten bei Seuchen und andern ſchleunige Maaßregeln erfordernden Krankheiten. Desfallſige Anzeige an das Miniſterium des Innern, 1813. Nr. 10. S. 71. 1819. Nr. 21. S. 126.
—— Die Aemter treffen proviſoriſche Vorkehrungen im Einverſtändniß mit den Phyſikaten, 1822. Nr. 3. S. 13.

Digitized by Google

Viehkrankheiten:
—— Bei ſich zeigenden Merkmalen der Maul- und Klauenſeuche hat der Eigenthümer ſogleich dem Ortsvorſtand und dieſer dem Phyſikat zur Anordnung des Weitern Anzeige zu machen. Die Koſten des Thierarztes fallen auf die Amtskaſſe, 1828. Nr. 13. S. 149.
—— Perlenkrankheit, insbeſondere den Verkauf des Fleiſches, 1832. Nr. 20. S. 232. S. Fleiſch.
—— Waſenmäßiges Vieh darf Niemand aufkaufen, um es nachher ſelbſt zu tödten oder abzuziehen. Beſtimmung, wann ſolches waſenmäßig iſt, 1830. Nr. 8. S. 81.
—— Maaßregeln gegen die Lungenſeuche; deren Kennzeichen und Urſachen; Vorbauungsmittel gegen dieſelbe. Wenn Kennzeichen bemerkt werden, iſt vom Eigenthümer ſogleich dem Ortsvorſtand und von dieſem dem Phyſikat Anzeige Behufs der nöthigen Vorkehrungen zu machen. Orts- und Stallſperre. Bezahlung des Thierarztes, 1830. Nr. 19. S. 195.
—— Verbot der Einfuhr von Rindshäuten aus dem öſtlichen Deutſchland, 1830. Nr. 2. S. 9. Aufhebung dieſes Verbots, 1830. Nr. 9. S. 97.
Viehmängel und deren Gewährung, ſ. Gewährung.
Viehmärkte: Denſelben hat ein verpflichteter Thierarzt anzuwohnen, der das Vieh, welches auf den Markt kommt, zu unterſuchen und nach Befund ſolches der Marktcommiſſion vorführen zu laſſen hat, welche das Vieh vom Markte weg in den Wohnort des Eigenthümers weist. Benachrichtigung des Ortsvorſtandes, Behufs der zu treffenden Vorkehrungen. Geſundheitsurkunden ſind vom Thierarzt mit zu unterzeichnen. Jährlicher Bericht des Thierarztes und deſſen Gebühren, 1828. Nr. 4. S. 22.
Viehſteuer, deren Aufhebung, 1815. Nr. 5. S. 22.
Viehtabellen, ſind aufgehoben, 1818. Nr. 10. S. 57.
Viehtränke in Waldungen. Dem zur Waide, Maſt oder Viehtränke Berechtigten ſteht die Befugniß zur Triſt zu (§. 132). Die zur Waide und Tränke nöthigen Wege werden, wenn ſie nicht durch Rechtstitel beſtimmt ſind, von dem Förſter ausgezeichnet (§. 35. d. F.G.), 1834. Nr. 2. S. 25.
Vogelfang in Waldungen: derſelbe iſt, mit Ausnahme der zur Jagd gehörigen und der Raubvögel, ebenſo verboten, wie das Ausnehmen oder Zerſtören der Neſter derſelben (§. 70. des F.G.), 1834. Nr. 2. S. 25.
Vogelneſter, ſ. Vogelfang.
Vogtgerichte, deren Einführung, ſ. Ruggerichte.
Volksfreund, Zeitblatt, deſſen Verbot, 1832. Nr. 60 u. 66. S. 488 u. 513.
Volksſchulen, ſ. Schulen.
Volksverſammlungen, ſ. Verſammlungen.
Volkszählung, ſ. Bevölkerungstabelle.
Volljährigkeit, wann dieſelbe eintritt, 1808. Nr. 19. S. 173.
Volljährigkeits-Erklärung des Herrn Fürſten Carl Friedrich Wilhelm Emrich zu Leiningen, 1823. Nr. 21. S. 121.
Vollmündigkeit, ſ. Religionsmündigkeit.
Vollſtreckung, ſ. Executionsordnung.
Vorladung der Ausgetretenen, 1804. Nr. 3. S. 16.
—— Dieſe iſt nicht mit dem Bedrohen der Landesverweiſung, ſondern mit dem zu erlaſſen, daß mit Ausſchluß der Verantwortung des Ausgetretenen werde erkannt werden, was Rechtens iſt. 1812. Nr. 20. Beil. §. 45.
Vorladungen an Sonn- und Feiertagen ſind verboten, 1805. Nr. 1. S. 2.
—— unbekannter Perſonen und Erben, 1806. Nr. 25. S. 87. 1807. Nr. 37. S. 222.

Digitized by Google

Vorladung:
—— der Inländer; Form derselben, 1810. Nr. 11. S. 88.
—— Amtsrevisorate können keine Vorladungen mit dem Bedrohen von Rechtsnachtheilen erlassen, 1811. Nr. 9 u. 34. S. 40 u. 158.
—— peremtorische Vorladungen abwesender unbekannter Erben mit dem Rechtsnachtheil, daß sie nachher mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört werden, sind gesetzwidrig, 1811. Nr. 34. S. 157. Siehe jetzt Erben, abwesende.
—— zu Schuldenliquidationen, worin die Gläubiger mit dem Verluste ihrer Forderungen, die Schuldner hingegen mit dem Verluste ihrer Einreden ꝛc. bedroht werden, sind gesetzwidrig und wirkungslos. Wie die Vorladungen eingerichtet werden sollen, 1814. Nr. 11. S. 79. Siehe auch Schuldenliquidationen.
—— vermißter Militärpersonen, s. Militärpersonen.
—— der Förster zum persönlichen Erscheinen bei den Bezirksgerichten, 1812. Nr. 22. S. 128.
—— Diese Verordnung wird als mit der neuen Prozeßordnung unvereinbarlich aufgehoben, 1836. Nr. 22. S. 172.
—— Publikation der öffentlichen Vorladungen durch öffentliche Blätter, 1810. Nr. 21. S. 157.
—— öffentliche gerichtliche, sind auch in eine Zeitung der Residenz, und zwar in die „Karlsruher Zeitung" einzurücken, 1834. Nr. 31. S. 243. S. auch die neue Prozeßordnung.
—— Verschollener, s. Abwesende.

Vormerkungen und Voranmerkungen, s. Unterpfänder.
Vormundschaften, s. Beistandsordnung und Pflegschaften.
Vorschußanleihen, s. Amortisationskasse.
Vorschußscheine, s. Amortisationskasse.
Vorstellungen, s. Bittschriften.
Vorstellungen und Beschwerden wegen Kränkung verfassungsmäßiger Rechte sollen bei der Ständeversammlung nur eingereicht und angenommen werden, wenn sich vergeblich an die betreffenden Staatsbehörden und an das Staats-Ministerium gewendet worden und dieses nachgewiesen ist, 1819. Nr. 20. S. 122.

Vortheils- und Sitzgerechtigkeit an untheilbar liegendem Erbe, geschlossenen Hof- oder an Lehengütern, 1808. Nr. 11. S. 94.
—— Die Vortheilsordnung, so weit sie durch das neue Gesetz nicht geändert ist, dauert noch fort, 1809. Nr. 8. §. 8.
—— Die Bestätigung des Vorzugsrechtes an dem untheilbaren liegenschaftlichen Erbe steht den Kreisdirectorien zu, von welchen der Rekurs an das Ministerium des Innern geht, 1813, Nr. 30. S. 180.
—— Die Vortheils- und Sitzgerechtigkeit gründet sich auf die Erhaltung der durch die Culturart nothwendig gewordenen großen Hofgüter. Erstere tritt ein durch Begünstigung eines Miterben vor den andern in Erbtheilungen; Letztere aber durch Begünstigung des anheirathenden ersten oder zweiten Ehegatten. Bestimmung, in wie weit über diese Hofgüter verfügt werden darf, 1810. Nr. 11 u. 26. S. 82 u. 205.

Vorzugsrechte: Jedes ist zugleich ein Unterpfandsrecht. Ein solches auf Immobilien gilt nicht ohne Einschreibung in die Hypothekenbücher. Ist diese geschehen und bei bedungenen noch die Unterpfandsverschreibung ausgefertigt, so entscheidet das Alter der Einschreibung, 1809. Nr. 53. §. 26.
—— der Hozeitsgaben, 1825. Nr. 27. S. 193.
—— Aufhebung dieser Verordnung, 1833. Nr. 33. S. 189.
—— der Ablösungskapitalien von Gülten und Zinsen auf dem Gut, worauf die Abgabe gehaftet hat, und zwar

Digitized by Google

Vorzugsrechte:
vor allen sonstigen Vorzugs- u. Unterpfandsrechten und nur mit Ausnahme der in L.R.S. 2101 u. 2104. genannten Forderungen. Solches bedarf keines Eintrags, 1825. Nr. 8. S. 55.
—— Die Zehntablösungskapitalien mit zweijährigen Zinsen haben vor allen andern Forderungen ein keiner Eintragung bedürfendes Vorzugsrecht auf die zehntbaren Grundstücke, 1833. Nr. 49. S. 269. §. 15.
—— Die Frohndablösungskapitalien haben gleiches Vorzugsrecht wie jene von Gülten und Zinsen, 1832. Nr. 1. S. 10.
—— Sicherung des Vorzugsrechtes des Staats hinsichtlich der Untersuchungskosten. S. Untersuchungskosten.
—— S. auch Ganten. Unterpfänder.

W.

Waaggeld vom Tabak, 1810. Nr. 3 u. 9. S. 34 u. 64., ist aufgehoben.
Waarenanhäufungen für den Fall des Beitritts des Großherzogthums zum Zollverein. Warnung dagegen, 1834. Nr. 13. S. 117.
Waareneinfuhr nach Frankreich, 1807. Nr. 36. S. 218.
—— nach Rußland, 1808. Nr. 39. S. 312.
Waaren-Einschwärzung aus diesseitigem in angrenzende Staaten. Maaßregeln dagegen, 1834. Nr. 5. S. 55.
Waaren, englische: Einfuhr und Handel mit denselben, deren Confiscation und Verbrennung, 1807. Nr. 9. S. 25. 1810. Nr. 43 u. 44. S. 325 u. 329.
Waarenzeichen, Verbot des Mißbrauchs inländischer Fabrikzeichen, 1817. Nr. 22. S. 83.
Wächter am Rhein, Zeitblatt, dessen Verbot, 1832. Nr. 41. S. 367.
Waffen, verborgene: Windbüchsen in Form eines Stocks mit abgeschraubtem Kolben, Abschraubgewehre jeder Art und Stockflinten, Dolche und dolchartige Messer, Stöcke, welche Stilets oder Degen in sich fassen, dürfen weder öffentlich noch versteckt getragen werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Reisende, wenn sie sich als solche ausweisen können und so lang sie unter Wegs sind. Bestrafung derjenigen, welche gegen dieses Verbot handeln. Der Recurs geht an die Kreisregierung als letzte Instanz. Anzeigsgebühr, 1835. Nr. 14. S. 79.
—— Gesetz über den Gebrauch der Waffen durch Grenzaufseher in Fällen der Nothwehr und thätiger Widersetzlichkeit. Wo die Ueberwindung der thätlichen Widersetzlichkeit nicht durch gelindere Mittel bewirkt werden kann, tritt der Gebrauch der Waffen ein, welcher nicht weiter gehen darf, als zur Abwehrung des Angriffs oder zur Ueberwindung der thätlichen Widersetzlichkeit nothwendig ist. Es muß dem Gebrauche der Waffen eine Aufforderung zu Unterlassung des Angriffs oder zum Gehorsam vorausgehen, persönliche Gefahr, welche keine Zögerung zuläßt, macht hievon eine Ausnahme. Gegen Fliehende dürfen die Waffen nicht gebraucht werden, außer wenn von denselben gegen einen Grenzaufsichtsbeamten von der Schußwaffe Gebrauch gemacht worden ist. Bestimmung, in welchen weiteren Fällen die Waffen gegen die Zug- oder Lastthiere gebraucht werden dürfen. Vorsicht bei dem Gebrauche der Waffen. Die Grenzaufseher müssen in ihrer Uniform seyn und dürfen nur Dienstwaffen gebrauchen. Nachforschung nach Verletzten, Beistandleistung denselben und Anzeige der Polizeibehörde. Untersuchung ob ein Mißbrauch der Waffen statt gefunden und Bestrafung des Mißbrauchs, 1835. Nr. 39. S. 251.
Wagen, Gebrauch der breiten Radfelgen, s. Frachtfuhrwerke.
Wahlen zur Ständeversammlung. S. Landstände. Verfassungsurkunde.
—— zu Gemeindeämtern. S. Gemeinderath. Bürgerausschuß. Bürgermeister.

Digitized by Google

Waiden in Waldungen. Der Berechtigte darf nur das zum Betrieb seiner Landwirthschaft und Viehzucht, oder zu seinem Unterhalte nöthige Vieh, aber kein zum Handel erkauftes zur Waide treiben. Unterhaltung der Triften, Tränken, Brunnen und andern Anstalten. Das Recht zur Waide kann Andern nicht abgetreten werden. Ausübung des Waidrechtes (§. 121. u. folg. des Forstgesetzes), 1834. Nr. 2. S. 23.

Waiden: Ausübung der Schaafwaidgerechtigkeit, deren Beschränkung, Schadenersatz, 1818. Nr. 11. S. 65. 1819. Nr. 20. S. 121.

Waidfrevel der Viehhirten. Die Gemeinden, welche sie gedungen, haben für den Schaden zu haften, 1816. Nr. 20. S. 87.

Waisenanstalt, Stulzische: deren Errichtung zu Lichtenthal, 1834. Nr. 38. S. 275.

—— Statuten über die Aufnahme in diese Anstalt, 1834. Nr. 52. S. 372.

—— Errichtung eines Verwaltungsrathes für dieselbe, 1835. Nr. 2 u. 41. S. 8 u. 269.

Waisenhausbenefizien: Genuß derselben, 1803. Nr. 9.

Waisenrichter: Deren Anstellung, 1809. Nr. 53. S. 497.

—— Deren Bestellung und Obliegenheiten. Sie erhalten für ihre Verrichtungen Tagsgebühren. Sie sorgen, daß allen minderjährigen Waisen Vormünder gesetzt werden und haben diese zu controliren. Sie besorgen die Schätzung bei Inventuren, wobei Minderjährige betheiligt sind, und wohnen den Steigerungen bei. Es ist ihnen auch das Amt der Taxatoren übertragen. Sie sorgen für die gehörige Bebauung der Güter der Curanden und für die Verpflichtung der Vormünder (s. auch Unterpfänder). Berathung des Vormunds bei Erwählung eines Standes des Mündels, bei Vergleichen und Rechtshändeln ꝛc., 1810. Nr. 18. S. 117. S. auch Gebühren.

Waldanzünden an unbewohnten Orten gilt als Brandstiftung, 1812. Nr. 20. Beil. §. 61.

Waldbeeren: Das Sammeln derselben in jungen Pflanzungen, Ansaat und Anflug unter fünf Jahren kann von der Forstbehörde verboten werden (§. 52. d. F.G.), 1834. Nr. 2. S. 13.

Waldbrände: Abwendung der Feuersgefahr von Waldungen (§. 60—68. d. F.G.), 1834. Nr. 2. S. 14.

—— Feuerlöschordnung, 1834. Nr. 37. S. 271. S. Feuergefahr.

Waldfrevel, s. Forstfrevel.

Waldgegenden: Das Bauen in denselben. S. Bauen.

Waldschützen, s. Forstschutz.

—— Instructivverordnung über die Anstellung, Gehaltsregulirung der Waldschützen für Gemeinds-, Stiftungs- und andere Waldungen, deren Beeidigung ꝛc., 1834. Nr. 16. S. 135.

Waldungen und abgesonderte Hofgüter. S. Hofgüter.

Waldungen. Bewirthschaftung der Waldungen im Allgemeinen. Die Forste sind so zu bewirthschaften, daß mittelst des Abtriebs der haubaren Bestände ohne Zeitverlust vollkommen junge Waldungen erzogen werden. Kahle Abtriebe können nur ausnahmsweise gestattet werden. Bestimmung des geringsten Alters der Hölzer für den Zweck der natürlichen Verjüngung. Ueberhalten und Nachziehen älterer Stämme. Das Fällen des Holzes darf mit Ausnahme des Schälholzes nur vom September bis April geschehen. Holzhauen. Anlegung der Schläge ꝛc. Jeder Wald muß innerhalb fünf Jahren mit bleibenden Grenzmarken versehen, vermessen, beschrieben und angeschlagen werden (§. 9—31. des F.G.), 1834. Nr. 2. S. 7.

—— Instructivverordnung über deren Vermessung, Vermarkung und Beschreibung, 1834. Nr. 53. S. 379.

Waldungen an Flußufern. Benutzung des Gehölzes und Gesträuches von der Flußbaubehörde. Wenn der Waldeigenthümer das Buschholz selbst fällen will, muß er der Wasserbaubehörde vorerst Anzeige machen, und wenn diese dasselbe nicht übernimmt, steht ihm der Hieb zur freien Verfügung. Ausgenommen hievon sind die Weiden zum Korbmachen und Garbenbinden. Wie das Hauen, Aufmachen und Abzählen in den Fällen der Uebernahme von der Flußbehörde zu besorgen ist. Be-

Digitized by Google

Waldungen an Flußufern:
zahlung des Gehölzes ꝛc. durch die Flußbaukaſſe nach dem Werthtarif (§. 94 — 99. des F.G.), 1834. Nr. 2. S. 19.

Waldungen der Gemeinden: Aufſtellung des Wirthſchafts- und Culturplans. Prüfung und Genehmigung deſſelben. Verzeichnung des jährlichen Bedarfs an Holz zum Gebrauche und Verkaufe; Einſendung und Prüfung dieſes Verzeichniſſes. Beſondere Geſuche um Holzhiebe werden nur ausnahmsweiſe zugelaſſen. Holzanweiſungen nach Genehmigung des Hiebs- und Wirthſchaftsplans; Aufnahme und Abzählung des aufgearbeiteten und zugerichteten Holzes. Bezeichnung und Abſchätzung des zum Verkauf beſtimmten Holzes. Verwerthung des Holzes durch den Gemeinderath und Bürgerausſchuß. Abgabe der Gabhölzer, des Bauholzes und des Rebholzes. Wann die Vertheilung und Verlooſung des Gabholzes auf dem Stamme zuläſſig iſt. Bewilligung der Waldausſtockungen durch die Staatsforſtbehörde (§. 73 — 84. d. F.G.), 1834. Nr. 2. S. 16.

—— Inſtruktivverordnung über die Bewirthſchaftung der Gemeindswaldungen, 1836. Nr. 9. S. 39.

—— Veräußerungen der Gemeindswaldungen bedürfen der Staatsgenehmigung, 1832. Nr. 8. S. 113.

—— Verfahren, wenn eine Gemeinde eine Waldung veräußern will, 1836. Nr. 18. S. 138.

Waldungen der Körperſchaften: Dieſe werden wie jene des Staats und der Gemeinden behandelt. Die §§. 73 bis 76. 78. 80. 83 u. 84. des Forſtgeſetzes ſind auch auf ſie anwendbar, mit dem Unterſchiede, daß ſtatt der Vertreter der Gemeinden die Vertreter der Körperſchaften unter organiſcher Einwirkung ihrer Aufſichtsſtellen handeln (§. 85. des F.G.), 1835. Nr. 2. S. 18.

—— Vollzugsverordnung hiezu, 1836. Nr. 9. S. 39.

Waldungen der Lehen- und Stammgutsbeſitzer: Dieſen ſteht die freie Bewirthſchaftung ihrer Waldungen wie den Privatwaldbeſitzern zu, jedoch vorbehaltlich der beſtehenden lehens- und landrechtlichen Beſtimmungen. Waldungen, die nur in Todbeſtand gegeben ſind, oder ſich ſonſt in fremder Nutznießung befinden, werden, je nach der Eigenſchaft der Grundeigenthümer als Staats-, Gemeinds-, Körperſchafts- oder Privatwaldungen behandelt (§. 92. d. F.G.), 1834. Nr. 2. S. 19.

Waldungen der Privaten: Den Privatwaldbeſitzern ſteht die freie Bewirthſchaftung ihrer Waldungen zu, und eine Einſchreitung der Forſtbehörde gegen ſie, wegen Verletzung der Forſtpolizeigeſetze findet nur in den in den §§. 88. und folg. bezeichneten Fällen ſtatt (§. 87 — 93. des F.G.), 1834. Nr. 2. S. 18.

Waldungen des Staats: Waldausſtockungen und außerordentliche, den nachhaltigen Ertrag überſteigende Holzhiebe dürfen nicht ohne vorher erhobenes Gutachten der Forſtpolizeibehörde angeordnet werden (§. 72. des Forſtgeſetzes), 1834. Nr. 2. S. 16.

Waldungen der Standes- und Grundherren werden wie Privatwaldungen behandelt. Die Aufſicht darüber nach Maaßgabe der §§. 87 — 93. wird durch die Staats-, Forſt- und Polizeiſtellen geführt (§. 86. des Forſtgeſetzes), 1834. Nr. 2. S. 18. S. auch Forſtpolizei. Forſtberechtigungen. Forſtfrevel. Forſtgeſetz.

Wandelklage, ſ. Gewährung der Viehmängel.

Wandern: Beſtimmung der Wanderzeit, 1804. Nr. 12. S. 63. 1806. Nr. 14. S. 40.

—— Weitere Beſtimmung der Wanderzeit. Söhne aus den größern Städten und jene der kanzleiſäſſigen Diener dürfen in das Ausland, andere ohne Erlaubniß nur im Inland wandern. Beſtimmung, wie die Zeit, welche bei Stadt- und welche bei Dorfmeiſtern zugebracht worden, berechnet werden ſoll. Dispenſation vom Wandern. Wandererlaubnißſcheln. Lehrjungenannehmen. Meiſterrechtsantritt. Recurſe in Zunftſachen, 1808. Nr. 5. S. 41.

—— Nachtrag wegen der Lehrjahre und dem Aufdingen, 1808. Nr. 18. S. 159.

—— Dispenſation von den Wanderjahren, 1808. Nr. 12. S. 112. 1809. Nr. 51. S. 430. 1810. Nr. 39. S. 314.

Digitized by Google

Wandern:
—— Den Kreisdirektorien ſteht die Befugniß zur Dispenſation zu, 1819. Nr. 21. S. 125.
—— Vorſchrift wegen Ertheilung der Wanderpäſſe, 1804. Nr. 12. S. 63. 1805. Nr. 24. S. 105. 1808. Nr. 5. 12. 14 und 35. S. 41. 112. 121 und 287.
—— Wanderbüchlein für Handwerksgeſellen. Formular und Taxe hiefür, 1809. Nr. 42. S. 364. 1810. Nr. 51. S. 377.
—— Die Ausſtellung ſolcher an Ausländer iſt dem Amt unterſagt, 1823. Nr. 12. S 53.
—— Die Erlaubniß zum Wandern in das Ausland iſt den Durlacher Gewerbsbefliſſenen ertheilt, 1811. Nr. 7. S. 30.
—— Ertheilung der Erlaubniß zum Wandern, 1809. Nr. 51. S. 430.
—— Die Erlaubniß zum Wandern in das Ausland ertheilen die Kreisdirektorien, 1813. Nr. 23. S. 148.
—— Den Aemtern iſt die denſelben in der Organiſation von 1809. Beil. C. §. 21 und 22. zugeſtandene Befugniß in Ertheilung der Erlaubniß zum Wandern im Ausland wieder zurückgegeben worden; ſie dürfen daher Päſſe für das In- und Ausland ertheilen, 1820. Nr. 13. S. 72.
—— Das Wandern und Reiſen der Conſcriptionspflichtigen, 1812. Nr. 25. S. 135. 1813. Nr. 23. S. 148. 1819. Nr. 21. 125.
—— Daſſelbe iſt gegen einen Wander- oder Erlaubnißſchein der Bezirksbehörde, in welchen die Zeit der Heimkehr auszudrücken iſt, mit der Verbindlichkeit von ihrem Aufenthalte von Zeit zu Zeit Nachricht zu geben, auch ins Ausland geſtattet, 1825. Nr. 10. S. 78. §. 41. 1826. Nr. 16. S. 109.
—— Befugniß der Aemter zum Nachlaß der Wandernachſichts- und Meiſterdispenſations-Taxen, 1825. Nr. 15. S. 114.
Wappen, Großherzogliches: Beſchreibung des großen und kleinen Staats-Wappens und des großen und kleinen Großherzoglichen Familien-Wappens, 1807. Nr. 21. S. 82. 1830. Nr. 18. S. 187.
—— Der Standes- und Grundherren, 1807. Nr. 38. S. 229. 1818. Nr. 9. S. 46. 1819. Nr. 14. Beil.
—— Der Stadt Conſtanz, 1807. Nr. 27. S. 120.
Waſenmäßiges Vieh, ſ. Viehkrankheiten.
Waſenmeiſter, deren Dienſtobliegenheiten hinſichtlich der Verlochung des gefallenen oder getödteten Viehes und deſſen Belohnung. Wenn die Haut und andere Theile des Thieres nicht benutzt werden dürfen, darf auch der Waſenmeiſter keinen Gebrauch davon machen, in dieſem Fall erhält derſelbe ſeine Gebühr in Geld, 1816. Nr. 21. S. 89. 1818. Nr. 7. S. 34. 1819. Nr. 25. S. 153. 1820. Nr. 9. S. 47.
Waſſer- und Straßenbau: Inſtruktion über die Leitung deſſelben, 1813. Nr. 17. S. 87.
—— Damm- und Chauſſee-Warte, deren Anſtellung, 1819. Nr. 21. S. 128.
—— Waſſer- u. Straßenbau-Sachen ſind dem Miniſterium des Innern zugewieſen, 1819. Nr. 16. S. 91.
—— Generelle ſubjektive Beſtimmungen, 1819. Nr. 31. S. 199.
—— Centraliſation des Waſſer- und Straßenbauweſens. Beſtimmung, in welcher Beziehung deſſen Leitung dem Miniſterium des Innern zugewieſen iſt. Mit der Waſſer- und Straßenbaudirektion iſt das centraliſirte Rechnungsweſen verbunden, 1823. Nr. 16. S. 83.
—— Organiſation der Oberwaſſer- und Straßenbaudirektion, 1823. Nr. 17. S. 87.
—— Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues, deren Organiſation, 1829. Nr. 3. S. 26.
—— Veränderung mehrerer Bezirke, 1826. Nr. 9. S. 62.
—— Eintheilung der Bezirke, 1829. Nr. 13 und 14. S. 111 und 118.
—— Verlegung des Inſpektionsſitzes von Rheinbiſchofsheim nach Kehl, 1835. Nr. 32. S. 202.
—— Veränderung bei den einzelnen Inſpektionen, 1836. Nr. 22. S. 173.

Digitized by Google

Waſſer- und Straßenbau:
—— Ausſcheidung und Aufnahme verſchiedener Straßen in den allgemeinen Straßenverband, 1832. Nr. 23. S. 248.
—— im Amt Carlsruhe und Eppingen, 1827. Nr. 1. S. 11.
Waſſer- und Straßenbaukoſten: Beitrag der Gemeinden zum Unterhalt der durch Ort und Etter ziehenden Landſtraßen, 1825. Nr. 9. S. 63.
—— Verwendung der für den außerordentlichen Etat des Waſſer- und Straßenbaues verwilligten Gelder, 1832. Nr. 17. S. 191. S. auch Flußbaukoſten. Faſchinenholz.
Waſſer- und Straßenpolizei: Straßenbauordnung, 1810. Nr. 20. S. 141.
—— Die Polizei ſteht den Kreisdirektorien zu, 1819. Nr. 21. S. 128.
Waſſer-Zoll, ſ. Zoll.
Wechſelrecht: Beſtimmung, wer nicht wechſelfähig iſt, 1804. Nr. 27. S. 120.
—— Reviſion deſſelben und einſtweilige Einführung des Frankfurter Wechſelrechtes, 1804. Nr. 28. S. 121.
—— Prozeßordnung im ehemalig Speieriſchen, 1804. Nr. 35. S. 158.
—— Klage auf Wechſelbriefe; mündliches Verfahren; Appellation, 1808. Nr. 42. S. 324.
—— Jeder wechſelfähige Handelsmann ſoll von dem Miniſterium des Innern patentiſirt ſeyn, 1812. Nr. 20. S. 112.
—— Offenkundigkeit der Rechtsgeſchäfte der Handelsleute, ſ. Handelsleute.
—— Auf eine Wechſelklage erfolgt Vorladung zur mündlichen Verhandlung innerhalb kurzer Friſt. Zahlungstermin, nach deſſen Ablauf auf Anrufen des Klägers erfolgt Zugriff. Der Flüchtigkeit verdächtige Schuldner können auf Gefahr des Gläubigers in Sicherheit gebracht werden, 1814. Nr. 17. S. 119.
—— Daſſelbe ſoll revidirt werden, 1819. Nr. 17. S. 93.
Weggeld, ſ. Straßengeld.
Weggerechtigkeit in Waldungen: Wer zur Beholzung, zur Eichel- und Buchelleſe, zum Graſen, zur Laub- und Streuſammlung ꝛc. berechtigt iſt, hat auch das Recht der hierzu nöthigen Wege. Breite der Wege. Der Förſter beſtimmt die Wege, §§. 55 und 132. des Forſtgeſetzes, 1834. Nr. 2. S. 13.
Wegzug, ſ. Abzug.
Weihbiſchof, deſſen Rang, 1837. Nr. 9. S. 65.
Wein-Acciſe und Ohmgeld, ſ. Acciſe. Ohmgeld.
Wein-Claſſifikation, 1809. Nr. 52. S. 461.
Wein- und Bierſchank, unbefugter, deſſen Beſtrafung, 1812. Nr. 35. S. 220. 1826. Nr. 17. Nr. 124.
—— Die Beſtrafung richtet ſich nach der Dauer und Bedeutenheit des nachgewieſenen heimlichen Ausſchanks und erhöht ſich für weitere Fälle. Die Verletzung der Accis- und Ohmgeldsgeſetze wird beſonders beſtraft, 1828. Nr. 22. S. 205. S. auch Bierſchank.
Wein-Einfuhr aus Frankreich, dieſe iſt verboten; wann die Einfuhr ausnahmsweiſe erlaubt iſt, 1822. Nr. 9. 14 und 22. S. 45. 64. und 99.
—— Beſtimmung, unter welchen der Verkauf der franzöſiſchen Weine ſtattfinden darf. Aufnahme der Vorräthe, 1822. Nr. 14 und 22. S. 64 und 109.
—— Dieſe Verordnungen ſind aufgehoben, ſ. Zoll.
Weinhandel: Dieſer iſt den Verrechnern, welche in ihrer Amtsführung mit Wein zu ſchaffen haben, nicht erlaubt, 1820. Nr. 6. S. 36.
—— Behufs des Handelns mit Wein mußte früher ein Patent gelöst und bezahlt werden, wornach der

Digitized by Google

Weinhandel:
Wein eingekauft und nur im Großen bis zu einem bestimmten Quantum wieder verkauft werden durfte, 1812. Nr. 3. 5. 15 u. 30. S. 9. 17 u. 200. 1813. Nr. 4. S. 21.
—— Statt der Patentsteuer wird jetzt Gewerbsteuer bezahlt, s. Steuer, Gewerbe-.
—— Gewerbsgrenzen zwischen Weinhändlern u. Spekulanten, 1820. Nr. 6. S. 35. 1824. Nr. 12. S. 83.
—— Diese Verordnungen sind aufgehoben, und der Weinverkauf im Großen, welcher Jedermann frei steht, soll nicht unter 25 Maaß, bei Weinen im Werth von mehr als 250 fl. per Fuder aber nicht unter 15 Maaß stattfinden. Weine in Bouteillen sollen nicht unter 24 Bouteillen verkauft werden, 1833. Nr. 50. S. 461. S. auch Accise.
Weinkaufsgelder bei Versteigerungen, Verpachtungen sind verboten, 1813. Nr. 3. S. 13. 1819. Nr. 8. S. 38. S. Käufe. Trinken.
Weinschlag, 1809. Nr. 52. S. 461.
Weinstein, die Sammlung desselben in landesherrlichen Kellereien und dessen Verkauf, 1810. Nr. 23. S. 182.
Werber, fremde und heimliche, zu fremden Kriegsdiensten oder zum Dienste der Colonien sind zu arretiren, 1804. Nr. 3. S. 19.
Westbote, Zeitblatt. Dessen Verbot, 1832. Nr. 17. S. 189.
Wetterschaden, s. Unterstützungen.
Widdern, Condominatort, Uebereinkunft mit Württemberg, wegen Ausübung der höhern Instanzen bei der Civilrechtspflege, 1821. Nr. 4. S. 25.
—— Die Rechtspflege übt Württemberg drei, und Baden vier auf einander folgende Jahre. Die Ausübung der Regierungsgewalt wechselt auf gleiche Weise ab. Das Kreisdirektorium in Mannheim führt die Oberaufsicht über das Pupillen-, Hypotheken- und Depositenwesen. Auch in Ehesachen findet obiger Turnus statt. Die Württembergische Gesetzgebung ist in Widdern anerkannt, 1831. Nr. 11. S. 85.
—— Die Notariatssporteln und die Besoldung des gemeinschaftlichen Notars werden von dem Staat jeweils bezogen oder geleistet, welcher nach dem Turnus die Jurisdiction ausübt, 1832. Nr. 53. S. 437.
—— Die Conscriptionspflichtigen werden mittelst Looses gleich getheilt. Vorher kann aber der Pflichtige nach seiner Wahl in die Dienste des einen oder andern Staates treten, 1832. Nr. 67. S. 519.
Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt. Der Widerstand gegen Civil- oder Militärpersonen, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes begriffen sind, wird mit Gefängniß- und beziehungsweise Arbeitshausstrafe geahndet. Wenn mit dem Widerstand ein anderes Verbrechen verbunden ist, wird die Strafe geschärft. Bei gemeinschaftlicher Widersetzlichkeit von Civil- und Militärpersonen tritt gemeinschaftliche Untersuchung ein, 1832. Nr. 4. S. 55. S. auch Ehrenkränkung.
Wiederherstellung in vorigen Stand, 1804. Nr. 29. S. 130. 1807. Nr. 32. S. 178.
—— Wo das Restitutionsgesuch anzubringen ist, 1808. Nr. 28. S. 218.
—— Restitutionseid, 1803. Nr. 2. S. die neue Prozeßordnung.
Wiedertäufer, deren Proklamation, 1809. Nr. 25. S. 242.
—— Taufe, Copulation, Beerdigung und deren bürgerliche Standesbücher, 1811. Nr. 16. S. 71.
—— Die Kreisdirektorien führen die Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen, 1822. Nr. 3. S. 14.
Wiesneck, Gemeinde, deren Auflösung, 1837. Nr. 28. S. 202.
Wilderei: Zwei Personen, wenn sie mit Vorbedacht für einen Wildereifall zusammengewirkt haben, begründen auch die Eigenschaft einer in Gesellschaft begangenen Wilderei. Bestrafung der Wilderer bei Widersetzlichkeit gegen ihre Habhaftmachung, 1812. Nr. 20. Beil. §. 85 und 86.
—— Verschiedenheit der Wilderei von dem Wilddiebstahl und Wildraub, von dem Jagdfrevel und bloßen

Digitized by Google

Wilderei:

Jagdexceß. Bestraft wird die Wilderei nach §. 91. des Strafedikts; der Wilddiebstahl gleich andern Diebstählen nach §. 73. 74 und 75. dieses Edikts, der Wildraub nach §. 67. des gedachten Edikts; einfache Jagdfrevel und Jagdexcesse nach der Frevelthätigungsordnung, also polizeilich. Nähere Bestimmung dieser Vergehen, 1823. Nr. 29. S. 155.

—— Zu Verhütung der Wilderei ist der Verkauf des Wildprets unter polizeiche Aufsicht gestellt, und es soll demgemäß alles Schwarz-, Hirsch-, Reh- und Damm-Wildpret und grüne Wildhäute und Hirschgeweihe, welche ein-, aus- oder durchgeführt werden, mit einem Attestat des Jagdberechtigten oder Försters begleitet seyn. Bestrafung der Zuwiderhandelnden. Anzeigsgebühr, 1829. Nr. 21 und 24. S. 166 und 223.

Wilderer: Uebereinkunft mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Regierung, wegen Verfolgung der Wilderer, 1835. Nr. 31. S. 197.

Wilddiebe im Hardwald, das Auffangen derselben, 1806. Nr. 24. S. 84.

Wildschadengesetz: Der Inhaber einer Jagd ist schuldig, den innerhalb seines Jagdbezirks vom Wild, mit Ausnahme der Raubthiere, angerichteten Schaden zu vergüten. Haftbarkeit für den Schaden. Verzichtleistung auf Schadenersatz und Wildhut. Wildpark. Schaden in Hausgärten und Baumschulen. Welcher Schaden nicht ersetzt wird. Bestimmung des Schadens durch Schätzung. Vergütung des Schadens in Waldungen. Erwirkung des Schadenersatzes. Das zuständige Gericht ist jenes, in dessen Bezirk der Schaden, und nach der Wahl des Klägers, wenn der Schaden in mehreren Bezirken stattgefunden hat. Ständige Vertreter für die Jagdinhaber und für mehrere gemeinschaftliche Kläger. Wie die Klage anzubringen ist. Weiteres gerichtliches Verfahren, 1833. Nr. 42. S. 231.

—— Vollzugsverordnung, wegen Aufstellung ständiger Vertreter für die Jagdinhaber, 1834. Nr. 1. S. 1.

—— Aufstellung ständiger Schätzer für den Wildschaden, 1834. Nr. 3. S. 47.

—— Instruktion für die Wildschadens-Schätzer, 1834. Nr. 8. S. 67. S. auch Waldschützen.

Wildstand: Dieser soll in allen Jagdrevieren auf einen der Landwirthschaft durchaus unnachtheiligen Stand gebracht, und alle Domänen-Jagden sollen verpachtet werden, 1830. Nr. 14. S. 155.

Willaringen, Vogtei: Zutheilung der Gemeinden Jungholz u. Egg zu derselben, 1827. Nr. 27. S. 252.

Willens-Erklärungen: Zuzug von Zeugen zu denselben, s. Staatsschreiberei-Urkunden.

Windbruchholz, s. Berechtigungsholz.

Windbüchsen, das Tragen derselben ist verboten, 1835. Nr. 14. S. 79. S. Waffen, verborgene.

Wirthschaftsgerechtigkeit: Die Concession wurde früher von dem Ministerium des Innern ertheilt, 1813. Nr. 21. S. 127. 1819. Nr. 21. S. 125. Dann von den Kreisdirektorien, 1822. Nr. 3. S. 12.

—— Einziehung des Schildes oder Einstellung des Wirthschaftsbetriebs ohne amtliche Erlaubniß zieht den Verlust der Realwirthschaftsgerechtigkeit nach sich. Bewilligung zur Einstellung vorbehaltlich des Realrechtrs, 1829. Nr. 21. S. 166.

—— Diese Verordnungen sind aufgehoben. Die Wirthschaften sind entweder Realwirthschaften auf einem bestimmten Haus ruhend, oder Personalwirthschaften auf eine bestimmte oder auf Lebenszeit an gewisse Personen verliehen. Sie sind entweder Gastwirthschaften oder Schenkwirthschaften, oder Bier- und Branntweinwirthschaften. Rechte dieser Wirthschaften. Nur Gastwirthschaften können in der Regel, Restaurationen nur ausnahmsweise als Realrechte begeben werden. Verfahren bei Begebung der Personal- und Realwirthschaften. Transferirung und Verpachtung derselben. Erlöschen der Wirthschaftsrechte. Recurse, 1834. Nr. 49. S. 341.

Wirthsschulden, s. Trinkschulden.

Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten:

—— Die hinterlassenen Wittwen und Waisen der Staatsdiener haben Anspruch auf Versorgungsgehalte.

Digitized by Google

Wittwen- und Waisen-Verſorgungs-Anſtalten:
Dieſe richten ſich nach der Größe der Gehalte. Der Gehalt der Wittwe dauert nur für die Zeit ihres Wittwenſtandes. Der Bezug deſſelben tritt nach Endigung des Sterbequartals ein, und hört mit dem Todestag der Wittwe auf. Nur das Wittwen-Beneficium wird aus der Wittwenkaſſe, die Penſion aber aus der Staatskaſſe bezahlt, 1809. Nr. 17. S. 174. 1809. Nr. 47. S. 388.
—— Errichtung einer allgemeinen Wittwenkaſſe für die weltliche Hof- und Civildienerſchaft. Der Fond dieſer geſellſchaftlichen Anſtalt ſoll niemals mit der Staatskaſſe vereinigt werden. Der Beitritt zu dieſem Inſtitut iſt für jeden Diener Bedingniß. Berechtigte Perſonen zu dieſer Anſtalt. Fond der Anſtalt. Beiträge der Diener. Beſoldungsanſchlag. Penſions- und Beneficienverhältniſſe. Zum Genuß berechtigten Perſonen. Beſtimmung, was von den Einkünften des Inſtituts jährlich zurückgelegt, und was vertheilt werden ſoll. Verwaltung des Inſtituts, 1810. Nr. 30. S. 225 u. 248.
—— Der landesherrlichen Civildiener: Die außer Dienſt tretende Staatsdiener können, wenn ſie 10 Jahre lang Mitglied des Wittwen-Inſtituts geweſen ſind, auch ferner Mitglied deſſelben bleiben, 1817. Nr. 5. S. 15.
—— Das Inſtitut der weltlichen und geiſtlichen Wittwenkaſſe ſoll in ſeiner bisherigen Verfaſſung fortbeſtehen, und unter den Schutz der Verfaſſung geſtellt ſeyn, §. 25. der Verfaſſungsurkunde, 1818. Nr. 18. S. 104.
—— Das Beneficium iſt von einem Gulden Beitrag 11 fl.; außer dieſem erhält die Wittwe die Hälfte und für jedes eheliche Kind bis nach zurückgelegtem 18ten Jahre 20 Prozent des Beneficiums als Penſion. Stirbt die Mutter, ſo erhöht ſich die Penſion für jedes der Kinder auf 30 Prozent des Wittwen-Beneficiums, 1819. Nr. 4. S. 18. S. auch Sterbquartal. Gratialfond.
—— Vereinigung der Baden-Badenſchen mit der allgemeinen Civildiener-Wittwenkaſſe, 1803. Nr. 7.
—— Desgleichen der Klettgauer Partikular-Wittwenkaſſe, 1824. Nr. 7. Beil.
—— Herabſetzung der ſpeieriſchen Wittwengehaltsactien, 1805. Nr. 9. S. 44.
—— Termine zu Zahlung der Wittwenfiscibeiträge und Beneficien auf das Quartal vom 1. Auguſt, 1. November, 1. Februar und 1. Mai, 1833. Nr. 16. S. 84.
—— Anſprüche der Lehrer verſchiedener Lehranſtalten, hinſichtlich der Wittwen-, Penſions- und Unterſtützungsgehalte, 1832. Nr. 4. S. 65. S. Lehrer.
—— Der Pfarrer und Schullehrer. Beiträge zum geiſtlichen Fiscus, 1810. Nr. 29. S. 222.
—— Unterſtützung der Pfarrer- und Schullehrerwittwen und Kinder, 1813. Nr. 4. S. 17. Siehe Schulen, Volks-.
—— Der Geſundheitsbeamten: die Immatrikulirung derſelben mit ihrem Praxisertrag, 1828. Nr. 7. 9 u. 24. S. 86. 101 u. 211. S. Geſundheitsbeamte.
—— Der Militärdieners Wittwen und Waiſen, ſ. Militärwittwen- und Verſorgungsanſtalt.
—— Aufſichtsbehörden: Verwaltungs-Commiſſion, 1820. Nr. 18. S. 132.
—— Die Geſchäfte der General-Wittwenkaſſe werden einem aus Lokalſtaatsdienern zuſammengeſetzten Verwaltungsrath übertragen, 1831. Nr. 5. S. 26.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1831. Nr. 8. S. 61.
—— Die Partikularrechner der General-Wittwenkaſſe werden mit Verantwortlichkeit als Staatsrechner erklärt, 1832. Nr. 67. S. 517.
—— Ueberſichten über den Stand der Wittwenkaſſe, 1813. Nr. 2. S. 9. 1816. Nr. 11. S. 39. 1817. Nr. 27. S. 108. 1818. Nr. 24. S. 154. 1819. Nr. 14. S. 81. 1819. Nr. 31. S. 201. 1820. Nr. 9. S. 48. 1821. Nr. 11. S. 53. 1822. Nr. 6. S. 31. 1823. Nr. 13. S. 61. 1824. Nr. 7. Beil. 1825. Nr. 2. S. 6. 1826. Nr. 3. Beil. 1827. Nr. 3. Beil. 1827. Nr. 20. Beil. 1828. Nr. 15. Beil. 1829. Nr. 13. S. 90. 1830. Nr. 8. S. 83.

Digitized by Google

Wittwen- und Waiſen-Verſorgungs-Anſtalten:
1831. Nr. 8. Beil. 1832. Nr. 45. S. 384. 1833. Nr. 26. S. 153. 1834. Nr. 17. S. 144. 1835. Nr. 21. S. 113. 1836. Nr. 29. S. 212. 1837. Nr. 17. S. 116.
Wochenblätter, die für ſolche nachzuſuchende Privilegien, 1807. Nr. 37. S. 227.
Wochenmärkte, ſ. Märkte.
Wohlthätigkeitsanſtalt zu Rettung ſittlich verwahrloſter Kinder, 1836. Nr. 36. S. 280.
Wölchingen, Gemeinde: deren Trennung von der Gemeinde Boxberg, und Conſtituirung zu einer ſelbſtſtändigen Gemeinde, 1833. Nr. 44. S. 244.
Wucher: Verbot des wucherlichen Umtriebs von Spekulanten durch Ankauf von Kriegskoſten-Forderungen, 1821. Nr. 7. S. 60.
Wundärzte, deren Prüfung, 1804. Nr. 8. S. 43. 1805. Nr. 20. S. 97. Dieſelbe iſt auf die Monate April und Oktober beſchränkt, 1813. Nr. 2. S. 6.
—— Sie dürfen zum innerlichen Gebrauch nur bei nicht gefährlichen Krankheiten Arzneien verſchreiben. Wundärzte erſter Klaſſe dürfen aber ſtark wirkende Arzneien verſchreiben, 1803. Nr. 18.
—— Die Reception der Wundärzte erſter, zweiter und dritter Klaſſe iſt aufgehoben. Künftige Reception der Wundärzte. Die Behandlung innerlicher Krankheiten iſt denſelben ohne Unterſchied unterſagt, 1815. Nr. 15. S. 111.
—— Beſchränkung der Praxis der Wundärzte, 1818. Nr. 26. S. 167.
—— Die Wundarzneikunſt ſoll nur mit der innern Heilkunde in Verbindung gebracht werden. Die nach dem 1. April 1827. recipirten Wundärzte haben keine Hoffnung auf Staatsanſtellung. Zu welchen Verrichtungen ſolche zugelaſſen werden dürfen, 1825. Nr. 15. S. 111.
—— Amtswundärzte und Wundärzte erſter Klaſſe, welche die beſchränkte Lizenz zur Behandlung innerlicher Krankheiten nicht erlangt haben, dürfen in Fällen, welche in das Gebiet der Wundarzneikunſt gehören, die nöthigen Heilmittel zum innern Gebrauch verordnen, innerliche Krankheiten aber dürfen ſie nur in Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, und ein Arzt nicht gleich beigerufen werden kann, und bis zur Ankunft deſſelben in Behandlung nehmen. Dem Recept iſt die Bemerkung „Mediciniſcher Nothfall“ beizuſetzen, 1836. Nr. 23. S. 175. S. auch Geſundheitsbeamte.
Wundarzneidiener ſind auf den bloßen Krankendienſt und die dem Badersgewerbe zuſtehende Verrichtungen beſchränkt, 1818. Nr. 26. S. 167.
—— Niederlaſſung und Verheirathung derſelben, 1807. Nr. 6. S. 16. 1809. Nr. 52. S. 456.
Württemberg: Aufhebung des Freizügigkeitsvertrags, 1809. Nr. 29. S. 261.
—— Vertrag wegen Auslieferung der Deſerteurs und Milizpflichtigen, 1804. Nr. 21. S. 99. 1806. Nr. 1. S. 3. 1809. Nr. 29. S. 265.
—— Wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen. Beſtimmung der Uebergabsorte, 1816. Nr. 37. S. 139. 1818. Nr. 19. S. 129. 1830. Nr. 4. S. 28.
—— Theilungsvertrag, die Ritterorte betreffend, 1807. Nr. 10. S. 27.
—— Grenzberichtigung, 1807. Nr. 10 u. 15. S. 27 u. 109. 1809. Nr. 3 u. 4. S. 9 u. 13.
—— Tauſchvertrag, 1806. Nr. 23. S. 75.
—— Vertrag wegen der Patronatrechte, 1807. Nr. 28. S. 140.
—— — wegen Landabtretung, 1810. Nr. 47. S. 339.
—— — wegen Ausgleichung verſchiedener gegenſeitiger Forderungen und Anſprüche, 1825. Nr. 13. S. 97.
—— — wegen wechſelſeitiger Uebernahme von Staatsſchulden, 1822. Nr. 16. S. 75.
—— — wegen Erleichterung gerichtlicher Inſinuationen, 1818. Nr. 16. 24 und 26. S. 95. 153 und 168.
—— — wegen Beſtrafung der Forſtfrevel, 1823. Nr. 27. S. 147.

Digitized by Google

Württemberg:
—— Vertrag wegen Auslieferung und Bestrafung der Salzeinschwärzer, 1824. Nr. 26. S. 159.
—— — wegen Festsetzung der gegenseitigen Jurisdictions- und Zollverhältnisse, 1822. Nr. 14. S. 66. 1825. Nr. 31 u. 32. S. 225 u. 229. 1826. Nr. 2. 3. 6 und 9. S. 5. 8. 15. 32 und 60.
—— — wegen gegenseitiger Zulassung der öffentlichen Rechtsanwälte bei den Gerichten, 1834. Nr. 21. S. 159.
—— Zollverwaltung in den gegenseitigen Enclaven, 1835. Nr. 64. S. 473. S. auch die einzelnen Gegenstände.
Würzburg: Cartel wegen Auslieferung der Milizpflichtigen und Deserteurs, 1809. Nr. 23. S. 230. 1812. Nr. 15. S. 79.
—— Freizügigkeitsvertrag, 1808. Nr. 2. S. 9.
—— Theilungsvertrag und Grenzberichtigung, 1807. Nr. 24. S. 101.
—— Gerichtsstand der in beiden Staaten zugleich Begüterten in Gantsachen und Erbschaftsfällen, 1810. Nr. 34. S. 261.
—— Commerzvertrag, 1813. Nr. 16. S. 93.

Y.

Ysenburg: Freizügigkeitsvertrag, 1808. Nr. 23. S. 201.

Z.

Zahlungsflüchtigkeit, boshafte, deren Bestrafung, 1810. Nr. 7. S. 50. 1812. Nr. 20. Beil. §. 87.
Zahnarzneien, Zahnpulver ꝛc., deren Verkauf durch Handelsleute, Händler und Privatpersonen ist verboten, und dürfen nur von privilegirten Apothekern verkauft werden, 1817. Nr. 28. S. 113.
—— Der Verkauf derselben von fremden Kaufleuten und reisenden Zahnärzten ohne Legitimation der Sanitäts-Commission ist verboten, 1818. Nr. 5. S. 25. 1818. Nr. 15. S. 89. S. auch Arzneiverkauf.
Zahnarzneikunst: Ohne Bewilligung der Sanitäts-Commission ist die Ausübung derselben den Zahnärzten verboten, 1818. Nr. 5. S. 25.
—— Taxe für zahnärztliche Verrichtungen, 1818. Nr. 15. S. 89. 1836. Nr. 27. S. 191. Siehe Gesundheitsbeamte.
Zechen bei Steigerungen, s. Trinken.
Zehnt-Ablösung: Das Recht zum Blutzehnten mit Einschluß des Bienen-, Wachs- und Honigzehntens ist vom 1. Januar 1832 an aufgehoben worden. Der Berechtigte erhält dafür den 15fachen Betrag der Rein-Einnahme zur Hälfte aus der Staats- und zur Hälfte aus der Gemeindekasse. Die darauf haftende Lasten hören von gleicher Zeit an auf oder werden je nach ihrer Beschaffenheit von den Berechtigten und Gemeinden übernommen. Verfahren hiebei, 1832. Nr. 1. S. 14.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1832. Nr. 6. S. 75.
—— Aller Zehnte von land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen kann abgelöst werden, gegen Darlegung des 20fachen Betrags der mittleren Zehnteinnahmen, nach Abzug von Verwaltungskosten, Abgängen, Nachlässen und Steuern. Für Zehntlasten wird aus dem Ablösungskapital des Zehntens eine entsprechende Vergütung geleistet. Die Staatskasse leistet ein Fünftel des Ablösungskapitals mit Zins und Zinses Zinsen. Bis 1. Januar 1838. kann die Ablösung durch freiwillige Vereinbarung erfolgen; vom 1. Januar 1838. bis dahin 1842. kann die Ablösung von der zehnt-

Digitized by Google

Zehnt-Ablösung:
pflichtigen Gemeinde ꝛc. verlangt werden; vom 1. Januar 1842. an kann endlich der Berechtigte die Ablösung fordern. Spezielle Bestimmungen dieses Gesetzes; Befugniß zur Ablösung; Bestimmung des Ablösungskapitals; Anschlag privatrechtlicher, auf dem Zehnten haftender Lasten und deren künftige Bestreitung; Verfahren bei der Zehntablösung; Vorbereitung zur Ablösung; Ablösung mittelst gütlicher Uebereinkunft; Ablösung mittelst gerichtlichen Verfahrens; Schlußverfahren bei der Zehntablösung; Verfahren, wenn über Zehntrecht und Lasten Streit obwaltet; Rechtsverhältnisse Dritter, in Bezug auf den abzulösenden Zehnten. Zehntschuldentilgungskasse, 1833. Nr. 49. S. 265.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1834. Nr. 10. S. 83.
—— Beurkundung der Zehntablösungsverträge. Instruktion für die Amtsrevisorate, 1837. Nr. 7. S. 38.
Zehnt-Aufhebung: Aufhebung des Bergzehntens. Statt demselben wird nunmehr eine Bergsteuer erhoben, welche in dem 20sten Theil des Ertrags besteht, 1828. Nr. 7. S. 63. 1828. Nr. 9. S. 105.
—— Das nach Landrecht-Satz 710. b u. bb. bestehende Recht zum Neubruchzehnten ist rücksichtlich derjenigen Neubrüche, welche künftig erst entstehen, und derjenigen, von welchen wegen der Freijahre noch kein Zehnt erhoben wurde, aufgehoben, 1832. Nr. 1. S. 20.
Zehntfreiheit der Neubrüche, s. Neubrüche.
Zehntknechte, deren Anstellung, 1809. Nr. 51. S. 441.
Zehntlast, Beiträge zu kirchlichen Bauten, 1808. Nr. 13. S. 115 u. 117. S. Bauten.
Zehntrecht: Wenn ein zehntbarer Platz überbaut wird, so cessirt der Zehnte so lange, bis der Platz wieder angebaut wird, 1806. Nr. 18 u. 28. S. 58 u. 114.
—— In welchem Fall der Neubruchzehnte, der zum kleinen Zehnten berechtigten Pfarrei oder dem ordentlichen Zehntherrn zusteht, 1807. Nr. 34. S. 199.
Zehntschulden-Tilgungskasse: Diese hat den Zweck den Zehntpflichtigen die zur Ablösung benöthigten Kapitalien darzuleihen, und von ihnen nebst Zins nach und nach wieder zu erheben. Sie steht unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums und wird von den Beamten der Amortisationskasse geführt. S. §§. 78 — 82. des Zehntablösungsgesetzes, 1833. Nr. 49. S. 265.
—— Vollzugsverordnung hiezu, 1836. Nr. 31. S. 231.
—— Bestimmung des Zinsfußes für die Darleihen derselben, 1836. Nr. 36. S. 279. 1837. Nr. 33. S. 309.
Zehntsteigern für Rechnung der Gemeinden ist verboten, 1809. Nr. 20. S. 202.
Zehntsteigerungen, deren Genehmigung, 1809. Nr. 52. S. 460.
Zehntsteigerungs-Berichte, 1809. Nr. 51. S. 441.
Zehntstroh, Verbot der Ausfuhr desselben, 1809. Nr. 29. S. 265.
Zehnterpfennig: Abgabe ausländischer und im Lande arbeitender Handwerker, 1807. Nr. 6. S. 14. 1808. Nr. 6. S. 54.
Zehrpfennig an Handwerksgesellen und Arme. Aufhebung desselben, 1810. Nr. 22. S. 170.
Zehrung der wandernden Handwerksgesellen, 1809. Nr. 5. S. 25.
Zeitschwingen, Zeitblatt, dessen Verbot, 1832. Nr. 17 u. 42. S. 189 u. 374.
Zeitung, allgemein deutsche, deren Verbot, 1832. Nr. 60. S. 488.
Zeitungen: Ohne Privilegium und Censur darf keine Zeitung im Lande erscheinen, 1807. Nr. 37. S. 227.
—— Vaterländische Nachrichten sollen ohne Erkundigung der Wahrheit nicht aufgenommen werden, 1808. Nr. 14. S. 121.
—— Deren Censur, 1809. Nr. 52. S. 453.
—— Alle politische Zeitungen sollen aufhören, und es darf nur eine Zeitung unter dem Titel „Staatszeitung" erscheinen, 1810. Nr. 43. Beil.
—— Die Herausgabe politischer Zeitungen in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Konstanz

Digitized by Google

Zeitungen:
ist wieder gestattet; sie unterliegen der Censur nach der Verordnung von 1804, 1819. Nr. 22. S. 133.
—— In die Staatszeitung sollen ohne besondere Gründe keine Schuldenliquidationen, sondern nur Vorladungen bekannter Gläubiger oder Erben, deren Aufenthalt unbekannt ist, eingerückt werden, 1810. Nr. 21. S. 158.
—— Oeffentliche gerichtliche Vorladungen sind in die Carlsruher Zeitung einzurücken, 1834. Nr. 31. S. 243. S. Censur. Preßgesetz.
Zeugen, Kostenvorschuß, wenn ausländische Personen als Zeugen abzuhören sind, 1806. Nr. 8. S. 20.
Zeugenbeweis bei alten, vor dem Jahr 1810 entstandenen Forderungen, wo solcher nach den damaligen Rechten zulässig war, ist er auch jetzt noch zulässig, 1811. Nr. 11. S. 47.
Zeugen-Eid in Untersuchungs- oder peinlichen Sachen kommt es nicht auf die Summe an, und die Eidesabnahme tritt in diesen Fällen immer ein, 1812. Nr. 20. Beil. §. 17.
Zeugniß, falsches, s. Meineid.
Zeugnisse der vom Nothhandel, Bettel und Müssigang Lebenden sind unächt, 1809. Nr. 6. S. 38.
Zinken, Gemeinde, deren Constituirung zu einer eigenen Gemeinde, 1827. Nr. 16. S. 159.
Zink, Verbot der Anwendung desselben zu Geräthen bei der Zuckerfabrikation, 1836. Nr. 42. S. 305.
Zinngeschirr, Warnung gegen den der Gesundheit nachtheiligen Gebrauch desselben bei Bereitung saurer Speisen und Getränke, 1834. Nr. 23. S. 166.
Zinse und Gülten. S. Bodenzinse.
Zinsbestimmung in Ansehung des Handels ausländischer Juden. Mehr als 6 Prozent dürfen nicht bedungen werden; wo nichts schriftlich bedungen worden ist, gelten nur 5 Prozent, und neben dem Zins dürfen keine weitere Vortheile benutzt werden, 1817. Nr. 22. S. 84.
Zinsfuß für Stiftungskapitalien, 1820. Nr. 16 u. 20. S. 120 u. 156.
—— Für die Darleihen der Zehntschulden-Tilgungskasse, 1836. Nr. 36. S. 279. 1837. Nr. 33. S. 309. S. Zehntschulden-Tilgungskasse.
Zoll nach der ältesten Gesetzgebung:
—— Von Waaren, die in das Württembergische und Baierische und von dort hereingehen, 1808. Nr. 29. S. 223. 1809. Nr. 2. S. 7. Vom Krapp, 1807. Nr. 16. S. 61. Von Branntwein, 1808. Nr. 7. S. 53. Vom Wein, 1810. Nr. 25. S. 296. 1811. Nr. 2. S. 6. Vom Tabak, 1810. Nr. 3 u. 9. S. 34 u. 64. Von levantischer Baumwolle, 1810. Nr. 44. S. 331. Von Colonial-Waaren, 1810. Nr. 41 u. 45. S. 317 u. 331. Der Transit mit Colonial-Waaren ist verboten, 1810. Nr. 42 u. 44. S. 321 u. 330. Aufhebung dieses Verbots, 1811. Nr. 3. S. 9. Von Colonial-Waaren, die aus Preußen kommen, 1811. Nr. 19. S. 85. Befugniß der Stadt Stockach zum unmittelbaren Bezug der Colonial-Waaren, 1811. Nr. 33. S. 155. Aufhebung des Impots auf Colonial-Waaren, 1813. Nr. 32. S. 191. Zollfreiheit auf der Commerzstraße durch das Württemberg'sche an Bodensee, 1807. Nr. 10. S. 31. Nachricht von der Württemberg'schen Zollordnung, 1808. Nr. 16. S. 140. Zolldefraudation, 1808. Nr. 15 u. 29. S. 130 u. 225. Zollabrechnung, 1809. Nr. 51. S. 440. Besetzung der Zolldienste, 1809. Nr. 51. S. 441. Gebühren der Zoller, 1810. Nr. 37. S. 307.
Zoll nach der älteren Zollordnung:
—— Zollordnung, neue, 1812. Nr. 1. S. 1. Berichtigung hiezu, 1812. Nr. 4. S. 13. Bestimmung einiger Routen für Kaufmannsgut, 1812. Nr. 8. S. 44. Preis der Zollordnung, 1812. Nr. 26. S. 155. Modifikationen der Zollordnung, 1812. Nr. 15. 1te Beil. Zusammenstellung der Verordnungen über den Tabackszoll mit Festsetzung des Zolltarifs, 1815. Nr. 14. S. 91. Veränderungen in der Zollordnung, 1818. Nr. 16. S. 93. Bestimmung, in wie weit der Zolltarif von 1812 noch in Anwendung zu bringen, 1825. Nr. 16. S. 118. Neuer Zolltarif, 1827. Nr. 13. S. 109. 1828. Nr. 7. S. 92. 1831. Nr. 2 u. 9. S. 6 u. 69. Spedition und Transitirung der Güter 1812. Nr. 30. S. 193. Ein und Austrittsstationen, 1813. Nr. 3. S. 14. Wo das Kommissionsgut gelagert werden soll, 1818. Nr. 16. S. 94. Herabsetzung des Transitzolls, 1822. Nr. 3 u. 9. S. 17 u. 45. 1824. Nr. 28. S. 167. 1825. Nr. 1. S. 1. Lagerung der transitiren-

Digitized by Google

Zoll nach der älteren Zollordnung:

den Weine, 1826. Nr. 3. S. 17. Neuer Transitzoll-Tarif, 1826. Nr. 4. S. 21 u. 23. Befreiungen vom Transitzoll, 1826. Nr. 4. S. 23. 1828. Nr. 21. S. 198. 1829. Nr. 6. S. 7. 1829. Nr. 19. S. 146. 1831. Nr. 11. S. 87. 1830. Nr. 9. S. 97. 1832. Nr. 1. S. 28. Erhebung der Transitgebühr, 1826. Nr. 6. S. 33. 1828. Nr. 7. S. 78. Fernere Befreiung vom Transitzoll, 1833. Nr. 30. S. 171. Controlirung der Transitgüter, 1833. Nr. 21 u. 27. S. 117 u. 155. Provisorische Bestimmungen über Erhebung der Transitzölle, 1834. Nr. 5. S. 56. u. 57.

—— Eingangszoll von weißer Champagner-Erde, 1812. Nr. 17. 18 u. 30. S. 95. 99 u. 193. 1813. Nr. 9. S. 54. Von Hanf, Werg und Abwerg, 1813. Nr. 12. S. 69. Von Waaren fremder Krämer und Hausirer, 1813. Nr. 12. S. 67. Von Tabaksblättern ꝛc., 1816. Nr. 22. S. 94. 1816. Nr. 38. S. 146. 1822. Nr. 14. S 66. Von Büchern, 1817. Nr. 25. S. 98. Vom Wein, 1818. Nr. 21. S. 141. 1821. Nr. 7. S. 59. 1822. Nr. 9. 11 u. 19. S. 45. 54 u. 83. 1822. Nr. 21. S. 97. 1825. Nr. 16. S. 117. 1825. Nr. 30. S. 224. 1827. Nr. 16. S. 157. Vom Wein, Obstwein, Most und flüssiger Weinhefe, 1829. Nr. 24. S. 220. 1831. Nr. 9. S. 71. Vom Branntwein, 1821. Nr. 3 u. 4. S. 23 u. 26. Vom Oel, 1820. Nr. 17. S. 130. Von Töpferwaaren, 1820. Nr. 2. S. 15. Von Sedte, Kleidern, Schuhen und Gütern aller Art ꝛc. Oel, Wollfabrikaten, Leder, Leinen, Bijouterie-Waaren ꝛc., 1822. Nr. 14 u. 17. S. 65 u. 83. Von Landesprodukten und Fabrikaten aus dem Fürstenthum Hechingen, 1823. Nr. 15. S. 79. Anwendung des Zollgesetzes bei dem Verkehr mit den Kantonen Luzern und Uri und mit Nassau, 1824. Nr. 3. S. 27. Zoll von Spiegelgläsern, 1824. Nr. 30. S. 175. Von den aus den Nachbarstaaten eingehenden Produkten und Fabrikaten, 1824. Nr. 5 u. 6. S. 36 u. 45. Von Krämer- und gemeinen Handwerkswaaren, 1825. Nr. 16. S. 118. Von Campeschenholz ꝛc., 1825. Nr. 27. S. 197. Von den aus den Kantonen St. Gallen, Appenzell und Turgau eingehenden Mousselinen und Baumwollenzeugen, 1824. Nr. 16. S. 100. Vom Vieh, 1826. Nr. 26. S. 181. Vom Eisen, 1826. Nr. 24. S. 171. Vom Holz, 1826. Nr. 29. S. 197. 1827. Nr. 3. S. 28. Provisorische Verordnung über den Eingangszoll, 1827. Nr. 13. S. 109. 1828. Nr. 7. S. 78. Zoll vom Rindvieh, 1829. Nr. 21. S. 169. Von Schwefelsäure, 1830, Nr. 8. S. 79. 1831. Nr. 9. S. 71. Von verschiedenen Waaren, 1833. Nr. 21 u. 27. S. 115. 155 u. 158. Vom Zucker, 1833. Nr. 45. S. 250. Getreidezoll, 1828. Nr. 5. 16 u. 21. S. 29. 165 u. 200. 1829. Nr. 19. S. 145. 1830. Nr. 16. S. 171. 1831. Nr. 17. S. 165. 1832. Nr. 4 u. 22. S. 66 u. 242. 1833. Nr. 8. 17 u. 20. S. 35. 90 u. 109. 1832. Nr. 32. S. 296. 1832. Nr. 43. S. 375. 1832. Nr. 44. S. 379. Von verschiedenen Gegenständen und vom Getreide, 1833. Nr. 45. S. 247. Von den aus der Schweiz eingehenden Weinen und andern Waaren, 1834. Nr. 15 u. 28. S. 129 und 227.

—— Ausgangszoll vom Holz, 1812. Nr. 9. S. 53. 1814. Nr. 8. S. 67. 1821. Nr. 13. S. 91. 1826. Nr. 29. S. 197. 1827. Nr. 3. S. 28. Von der Lohe von eichenen Rinden, 1813. Nr. 31. S. 184. Von tannenen Rinden, 1824. Nr. 29. S. 151. Von Reisegeld, 1813. Nr. 18. S. 103. Vom Wein, 1818. Nr. 21. S. 141. Von Lumpen, 1818. Nr. 7. S. 33. Vom Branntwein, 1817. Nr. 26. S. 103. Von Tabaksblättern, Geizen, Sandblättern ꝛc.. 1820. Nr. 17. S. 130. Vom Reps, 1821. Nr. 21. S. 151. Vom Vieh, 1826. Nr. 26. S. 181. Von den von Fremden im Lande gekauften und ausgehenden Waaren, 1823. Nr. 28. S. 150. Von der Wolle, 1826. Nr. 17. S. 125. Vom Eisen, 1826. Nr. 24. S. 171. Vom Harz, 1828. Nr. 13. S. 152. 1831. Nr. 9. S. 69. Von Oelkuchen, 1828. Nr. 9. S. 85. 1831. Nr. 9. S. 69. Vom Getreide, 1818. Nr. 7 u. 8. S. 34 u. 42. 1828. Nr. 5. 16 u. 21. S. 29. 165 u. 200. 1829. Nr. 19. S. 145. 1830. Nr. 16. S. 174. 1831. Nr. 17. S. 165. 1832. Nr. 4 u. 22. S. 66 u. 242. Von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, 1832. Nr. 32. 43 u. 44. S. 295. 375 u. 379. 1833. Nr. 8. 17 u. 20. S. 35 90 u. 109. Verordnungen, die Entrichtung des Ausgangszolls, 1813. Nr. 32. S. 101. 1826. Nr. 10. S. 67. 1827. Nr. 13. S. 109. 1828. Nr. 22. S. 206. Ausfertigung der Ursprungsscheine, 1822. Nr. 13 u. 17. S. 59 u. 83. 1823. Nr. 21 u. 30. S. 121 u. 161. Neuer Zolltarif, 1833. Nr. 21 u. 27. S. 115. 155 u. 158.

—— Verzollung der auf dem Postwagen verführt werdenden Waaren ꝛc., 1812. Nr. 15. Beil. 1. 1826. Nr. 12. S. 85. 1828. Nr. 7. S. 81.

—— Zollfreiheit des baaren Geldes und unverarbeiteten Gold und Silbers, 1824. Nr. 30. S. 176.

Digitized by Google

Zoll nach der älteren Zollordnung:

des Holzes von den Rheininseln, 1827. Nr. 5. S. 42. Der Aussaat und anderer zur Ackerkultur erforderlichen Gegenständen, 1829. Nr. 14. S. 146. Controlirung zollfreier Gegenstände, 1827. Nr. 3. S. 31. 1831. Nr. 2. S. 6. Vorsicht beim Grenzverkehr, 1830. Nr. 5. S. 36. 1833. Nr. 19. S. 46. Gegenstände, welche unter 3 kr. Zoll abwerfen, sind zollfrei, 1831. Nr. 2 u. 9. S. 6 u. 71. Zollfreie Gegenstände, 1833. Nr. 45. S. 248.

—— Zollprivilegien, Gesetz hierüber, 1833. Nr. 39 u. 50. S. 213 u. 289.

—— Zoll von Früchten und Mehl der Ausländer, das im Lande gemahlen worden ist, 1812. Nr. 15. Beilage 1.

—— Aufhebung der Fruchtsperre gegen Frankreich, 1818. Nr. 8. S. 42.

—— Verbot der Einfuhr der französischen Weine, Branntweine ꝛc., s. Weineinfuhr.

—— Aufhebung des §. 90. der Zollordnung, 1823. Nr. 29. S. 158.

—— Zollverträge mit auswärtigen Staaten: mit Würzburg, 1813. Nr. 16. S. 93. Grenzverkehr mit Württemberg, 1825. Nr. 31. S. 225. 1826. Nr. 9. S. 60. Zoll- und Handelsverhältnisse mit Württemberg, 1826. Nr. 2. 3 u. 6. S. 5. 8. 15 u. 32. Mit Schluchtern, 1816. Nr. 9. S. 31. Uebereinkunft mit Württemberg wegen Ueberlassung der Inclaven und Condominaten in den gegenseitigen Zollverband, 1831. Nr. 8. S. 57. Convention mit dem Großherzogthum Hessen wegen dem wechselseitigen Verkehr, 1824. Nr. 20. 21 u. 30. S. 125. 139 u. 177. 1825. Nr. 29 u. 30. S. 210 u. 224. Grenzverkehr mit dem Großherzogthum Hessen, 1826. Nr. 3. S. 13. Vertrag mit der Schweiz, 1812. Nr. 27. S. 157. Mit dem Kanton Argau, 1812. Nr. 27. S. 176. Mit mehreren Kantonen der Schweiz, 1823. Nr. 19. S. 111. Aufhebung der bisherigen Zollverhältnisse mit den Kantonen Luzern und Uri, 1825. Nr. 16. S. 117. Zoll- und Handelsverhältnisse mit der Schweiz, 1826. Nr. 4. S. 24. 1827. Nr. 4 u. 6. S. 33 u. 49. 1828. Nr. 8. S. 93. Grenzverkehr mit den Nachbarstaaten, 1829. Nr. 14. S. 116 u. 117.

—— Bestrafung der Uebertreter der Zollgesetze: Angabe ausländischer — als inländische Waaren, 1813. Nr. 8. S. 48. Heimliche Getreideausfuhr, 1817. Nr. 2. S. 3. Unerlaubte Holzausfuhr, 1834. Nr. 24. S. 151. Aufhebung der Confiskation und anderweite Strafbestimmungen, 1826. Nr. 2. S. 8. Verfolgung der dem Zoll entzogenen Gegenstände, 1826. Nr. 26. S. 183. Einschwärzung fremder Weine, 1826. Nr. 26. S. 182. 1827. Nr. 22. S. 206. 1828. Nr. 7. S. 81.

—— Untersuchungen und Erkenntnisse in Defraudationssachen: Confiskation und Versteigerung der Waaren, 1812. Nr. 30. S. 199. Competenz des Oberhofgerichts in Zollsachen, 1824. Nr. 14. S. 91. Verfahren gegen Militärpersonen, 1825. Nr. 13. S. 105. Wegen Einschwärzung fremder Weine, 1826. Nr. 26. S. 182. Rekurse in Zolldefraudationssachen, 1831. Nr. 4. S. 20.

—— Anzeigsgebühren, 1818. Nr. 22. S. 148. 1821. Nr. 8. S. 61. Von Salzeinschwärzungen, 1812. Nr. 15. Beil. 1.

—— Zolldienste deren Besetzung, 1826. Nr. 3. S. 17. Dienstobliegenheiten der Hauptzoller, der Zollinspektoren, Oberzollinspektoren, Oberzolleinnehmer, Zoller und Zollgardisten, 1812. Nr. 6. S. 27 — 34. 1812. Nr. 15. S. 87. 1812. Nr. 19. S. 105. Dienstkautionen der Unterheber, 1826. Nr. 29. S. 206.

Zoll: Neueste Gesetze und Verordnungen seit dem Zollverein:

—— Bekanntmachung: welche Länder zu dem Gebiete des großen Zollvereins gehören, und was sie rücksichtlich der Waaren, die sie aus denselben beziehen, zu beobachten haben, um im Falle des Beitritts des Großherzogthums zu dem gedachten Zollverein die damit verbundenen Vortheile ansprechen zu können, 1834. Nr. 15. S. 130. 1835. Nr. 37. S. 227. 1836. Nr. 28. S. 207.

—— Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den zu dem thüringischen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten einerseits und Baden anderseits, wegen Anschließung des Großherzogthums Baden an den Gesammtzollverein der erstern Staaten, 1835. Nr. 25. S. 143.

—— Der mit den Vereinsstaaten abgeschlossene Zoll- und Handelsvertrag und die damit verbundenen besonderen Verabredungen sind von dem Zeitpunkte an verbindlich, wo die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht worden ist. Die ständische Zu-

Digitized by Google

Zoll: Neueste Gesetze und Verordnungen seit dem Zollverein:

stimmung erstreckt sich bis zum 1ten Jänner 1842, und Aufkündung des Vertrags muß 1839 erfolgen, wenn sich die Regierung mit den Ständen auf eine längere Dauer nicht vereinbart, 1835. Nr. 29. S. 181.

—— Bekanntmachung der Auswechslung der Ratifikationsurkunden über den wegen des Beitritts des Großherzogthums zum deutschen Zollverein abgeschlossenen Vertrag, 1835. Nr. 42. S. 293.

—— Beitritt der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein. Von dem freien Verkehr zwischen dem Großherzogthum und der freien Stadt Frankfurt ist nur das Kochsalz ausgenommen und die Einfuhr desselben in den einen oder den andern Staat verboten. Ausgleichungsabgaben werden nur von dem aus Frankfurt eingeführt werdenden Bier bezahlt, 1836. Nr. 16. S. 111.

—— Bekanntmachung des Vertrags zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Stadt Frankfurt wegen Anschließung der Letztern an den Zollverein, 1836. Nr. 17. S. 115.

—— Verabredungen mit der freien Stadt Frankfurt in Hinsicht auf den Verkehr mit Handwerksarbeiten, 1836. Nr. 22. S. 167.

—— Beitritt des Herzogthums Nassau zum Zollverein. Vom gegenseitigen Verkehr ist nur das Kochsalz wie bei Frankfurt ausgenommen. Ausgleichungsabgaben werden nur von dem aus dem Herzogthum Nassau eingeführten Bier bezahlt, 1836. Nr. 1. S. 1.

—— Bekanntmachung des Vertrags zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Herzogthum Nassau wegen Anschließung des Letztern an den Zollverein, 1836. Nr. 15. S. 94.

—— Beförderung des freien Verkehrs mit den übrigen Vereinsstaaten durch die Einfuhr der vom freien Verkehr zeitlich ausgeschlossenen Waaren. Bestimmung der Eingangszölle, 1835. Nr. 34. S. 213.

—— Die Behufs des freien Verkehrs zwischen dem Großherzogthum und den Vereinsstaaten nöthigen Ursprungsscheine. Bekanntmachung derjenigen Behörden, welche diese Urkunden zu beglaubigen haben, 1835. Nr. 37. S. 229.

—— Der freie Verkehr aus den Staaten des Vereins in das Großherzogthum, und aus dem Großherzogthum in die Vereinsstaaten tritt vom 19ten Juli 1835 an in Wirksamkeit, 1835. Nr. 29. S. 182.

—— Der freie Verkehr mit dem Herzogthum Nassau tritt vom 10ten September 1835 in Wirksamkeit. Beglaubigung der Ursprungsscheine, 1835. Nr. 38. S. 234.

—— Erweiterung des freien Verkehrs mit den übrigen Vereinsstaaten durch Befreiung mehrerer Waaren von der Zollabgabe, 1835. Nr. 43. S. 299.

—— Der freie Verkehr mit dem Landgräflich Hessischen Amt Homburg hat vom 10ten September 1835 ganz auf gleiche Weise wie mit dem Herzogthum Nassau angefangen, 1835. Nr. 47. S. 343.

—— Behufs des freien Verkehrs im Vereinsgebiete müssen die Fabrikanten und Gewerbtreibende Patente nachsuchen, 1835. Nr. 58. S. 427. S. Handelspatente.

—— Ein- und Durchfuhr zollbarer Gegenstände an der Landesgrenze gegen den Bodensee, die Schweiz und den Rhein. Bezeichnung der Waaren, welche an den in der Beilage zu diesem Gesetz genannten Zollämtern eingehen dürfen. Ein- und Ausgang der Transitgüter. Ausnahmen, 1835. Nr. 10. S. 55. Vollzugsverordnung hiezu, 1835. Nr. 10. S. 63. 1835. Nr. 14. S. 81.

—— Ausgleichungsabgaben von Erzeugnissen des Großherzogthums Baden beim Uebergang derselben nach Preußen, Bayern, Württemberg und Kurhessen, und von Erzeugnissen anderer Vereinsstaaten bei deren Uebergang nach Baden aus dem Großherzogthum Hessen und aus dem Bayerischen Rheinkreise, 1835. Nr. 29. S. 186.

—— Die Zollordnung tritt mit dem abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrag in Wirksamkeit, 1835. Nr. 29. S. 181. Beil. Das Finanzministerium bestimmt den Zeitpunkt, von welchem an die Zollordnung in Wirksamkeit treten wird, 1835. Nr. 33. S. 205.

—— Binnen-Controle: Diese tritt von dem, von dem Finanzministerium zu bestimmenden Zeitraum an in Wirksamkeit und wird durch dasselbe auch wieder außer Wirksamkeit gesetzt, 1835. Nr. 33. S. 206.

—— Bestimmung des Grenzbezirks an der Landesgrenze gegen Frankreich, die Schweiz und den Bodensee, Anwendung der Transportcontrole und Einführung der Binnen-Controle, 1835. Nr. 36. S. 221. 1836. Nr. 16. S. 112.

Digitized by Google

Zoll, neueste Gesetze und Verordnungen seit dem Zollverein:

—— Feststellung des Zollgrenzbezirks: Beschreibung des Laufs der Binnenlinie an der Grenze gegen Frankreich und die Schweiz. Bestimmung der Orte und Wege, welche in den Grenzbezirk fallen, oder davon ausgenommen sind, 1835. Nr. 46. S. 339. Ausschluß des Ortes Büsingen, der Insel Reichenau, der Kreuzlinger Vorstadt und des sogenannten Paradieses bei Konstanz von dem Zollverbande, mit Bestimmung über den Verkehr mit diesen Orten, 1835. Nr. 57. S. 419.

—— Nähere Bestimmungen, welche bei den Waarenversendungen in die zollvereinten Staaten zu beobachten sind. Uebergang von Waaren, welche einer Ausgleichungssteuer nicht unterliegen: Uebergangsstraßen, Anwendung der Binnengrenze, Ausnahmen. Uebergang ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände: Einhaltung der erlaubten Straßen. Anmeldung der überzuführenden Gegenstände; Abfertigung auf Begleitscheine. Uebergang des Salzes, der Spielkarten und der der Binnencontrole unterliegenden Gegenstände. Contraventionsstrafen: bei unterbliebener Anmeldung ausgleichungsabgabefreier Gegenstände; bei heimlicher Einführung ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände; bei verbotener Salzeinfuhr, 1835. Nr. 55. S. 405.

—— Waarentransporte auf kurzen Straßenstrecken, desfallsiges Regulativ, 1835. Nr. 54. S. 395.

—— Zollamtliche Behandlung der Postgüter: Regulativ über die Behandlung der mit den Staatsfahrposten ein-, durch- und ausgehenden Waaren, 1835. Nr. 61. S. 446. 1837. Nr. 15. S. 102.

—— Uebereinkunft mit Württemberg wegen der Zollverwaltung in den gegenseitigen Enclaven, 1835. Nr. 64. S. 473.

—— Uebereinkunft mit der Hessischen Regierung wegen dem Condominat Kürnbach, 1835. Nr. 64. S. 475.

—— Uebereinkunft mit der Fürstlich Hohenzollern Sigmaringischen Regierung wegen Aufnahme einzelner Landestheile in den Großh. Zollverband, 1835. Nr. 64. S. 476.

—— Aufhebung der durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1835. eingeführten Zollordnung. An deren Stelle tritt das neue Zollgesetz und die neue Zollordnung, 1837. Nr. 30. S. 211.

—— Zollgesetz: Allgemeine Bestimmungen. Verkehr mit andern Ländern; Abgaben vom Verkehr mit andern Ländern. Eingangszoll, Ausgangszoll, Durchgangszoll, Erleichterung des Durchgangs. Ausnahmsweise Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit andern Ländern: Im Allgemeinen; insbesondere beim Verkehr mit den zum Zollverein gehörigen Ländern. Besondere Bestimmungen: Erhebung des Zolles; Erhebungsfuß; Bezettelungs- und Verschlußgelder; Waarenverzeichniß; Verpflichtung zu Entrichtung des Zolles; Haftung der Waare; Verjährung der Abgabe; Verkehr im Innern; Unzulässigkeit der Binnenzölle; Vorbehalt wegen der Wasserzölle und andern Abgaben; besondere Vorschriften für einzelne Landestheile; Ausschluß von Befreiungen. Einrichtung zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles: Zollinie; Grenzbezirk; Binnenlinie; Zollstraßen und Landungsplätze; Zollbehörden; Grenzbewachung; Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschutz; allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr; Waarenverkehr und Transport im Grenzbezirk; Gewerbsbetrieb im Grenz- und Gewerbscontrolbezirke; Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirks, beziehungsweise außerhalb des Grenz- und Gewerbscontrolbezirks; Hausvisitation und Revision der Waarenlager, körperliche Visitation; Anstalten zur Beförderung des unmittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs; Ausnahmsweise Zollfreiheit, 1837. Nr. 30. S. 213 — 225.

—— Dieses Zollgesetz tritt auf den ersten Januar 1838 in Wirksamkeit, 1837. Nr. 49. S. 426.

—— Vollzugsverordnung, 1837. Nr. 49. S. 427.

—— Zollordnung: diese enthält die nähere Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des Zollgesetzes, und zwar: I. Erhebung der Zölle und Waaren-Abfertigung, soweit solche an der Grenze statt finden: beim Waaren-Eingange; beim Waarenausgange. II. Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle: Begleitschein-Controle; Waaren-Verschluß; Niederlagen unverzollter Waaren. III. Verkehrserleichterungen; Befreiungen und Ausnahmen; Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande; Meß- und Marktverkehr; Sonstige Erleichterungen und Ausnahmen. IV. Zum Schutze der Zollabgaben dienende Einrichtungen und Vorschriften: Controle im Grenzbezirke; Controle im Binnenlande; Allgemeine Control-Vorschriften. V. Dienststellen und Beamte, deren amtliche Befugnisse und Pflichten gegen das Publikum; Dienststellen und Beamte und deren amtliche Befugnisse; Geschäftsstunden; Allgemeines

Digitized by Google

Zoll: Neueste Gesetze und Verordnungen seit dem Zollverein:

Verhalten der Zollbeamten und Zollpflichtigen gegen einander, 1837. Nr. 30. S. 226 — 278. Diese Zollordnung tritt auf den 1. Januar 1838 in Wirksamkeit, 1837. Nr. 49. S. 426. Vollzugsverordnung, 1837. Nr. 49. S. 427.

—— Zoll-Cartel: dieses tritt mit dem abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrag in Wirksamkeit, 1835. Nr. 29. S. 181. Beil. Dasselbe tritt mit dem 10. August 1835 in Wirksamkeit, 1835. Nr. 33. S. 205 u. 208.

—— Zollstrafgesetz: dieses tritt mit dem abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrag in Wirksamkeit, 1835. Nr. 29. S. 181. Es tritt mit dem 10. August 1835. in Wirksamkeit, 1835. Nr. 33. S. 205 u. 208.

—— Neues Zollstrafgesetz: Allgemeine Bestimmungen: Arten der Zollvergehen; Contrebande; Defraudation; Controlvergehen; Rückfall; Strafarten; Verwandlung der Geldstrafen; Vertretungsverbindlichkeit für die Geldstrafe; Zölle und Kosten; Bestimmungen wegen der Confiscation; Strafe der Urheber, Gehülfen und Begünstiger; Gesetzesunkenntniß; Verjährung. Besondere Bestimmungen: Thatbestand der Contrebande und Zolldefraudation; Thatbestand der Defraudation der Ausgleichungsabgaben; Vermuthung der bösen Absicht; Strafe der Contrebande; Strafe der Defraudation; Strafe des Rückfalls; Zollvergehen unter erschwerenden Umständen; Strafe der Widersetzlichkeit; Strafe der Bestechung und Geschenkannahme, Strafmilderung für Frachtführer; Strafloſigkeit der Contrebande bei erfolgter Anzeige; Strafe der Controlvergehen; Strafe der Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses; Schlußbestimmungen, 1837. Nr. 30. S. 279 — 292.

—— Dieses Gesetz tritt auf den ersten Januar 1838 in Wirksamkeit, 1837. Nr. 49. S. 426.

—— Provisorisches Gesetz in Betreff der Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretung von Aus- und Einfuhrverboten. Recurse, 1836. Nr. 10. S. 65. Dieses Provisorium ist mit dem 15. Merz 1836 in Wirksamkeit getreten, 1836. Nr. 11. S. 71. Vollzugsverordnung, 1836. Nr. 30. S. 216. Gesetz in gleichem Betreff, 1837. Nr. 20. S. 131. S. auch Accise.

—— Zolltarif für alle in das Großherzogthum eingehende Waaren, 1835. Nr. 22. S. 119.

—— Neuer Tarif: dieser tritt mit dem abgeschlossenen Zoll und Handelsvertrag in Wirksamkeit, 1835. Nr. 29. S. 181. Beil. Der Zeitpunkt, mit welchem dieser in Wirksamkeit tritt, ist der 10. August 1835. Modifikationen bei Anwendung desselben im Verkehr mit der Schweiz, 1835. Nr. 33. S. 208. Berichtigung des Tarifs, 1836. Nr. 21. S. 161. Abänderungen des Zolltarifs, welche durch den Beitritt des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt zum Verein veranlaßt worden sind, 1836. Nr. 22. S. 168. Verschiedene Abänderungen in der amtlichen Ausgabe des Vereinszolltarifs, 1836. Nr. 33. S. 262. Ermäßigung des Durchgangszolls auf kurzen Straßenstrecken, welche zu den kurzen Transitstrecken gehören, 1835. Nr. 59. S. 439.

—— Neuer Zolltarif für die Periode vom 1. Januar 1837 bis dahin 1840. Dieser tritt mit dem 1. Januar 1837 in Wirksamkeit. Vollzugsverordnung, 1836. Nr. 48. S. 331 u. 332. Zustimmung der Kammer, 1837. Nr. 23. S. 149.

—— Durchgangszoll-Tarif für gleiche Zeit, 1836. Nr. 58. S. 391.

—— Erhöhung des Ausgangszolls von Lumpen und anderer Abfälle zur Papierfabrikation, 1837. Nr. 42. S. 375.

—— Zollbegünstigungen: Ermäßigung der Eingangszölle der Schweiz gegenüber von verschiedenen zollbaren Gegenständen, 1835. Nr. 23. S. 125 u. 126. Modifikationen, welche bei Anwendung des Vereinszolltarifs im Verkehr mit der Schweiz statt finden, 1835. Nr. 33. S. 208.

—— Ertheilung eines Zollprivilegiums an Mechanikus Schweizer in Mannheim, 1835. Nr. 2. S. 8.

—— Aufhebung aller Zollprivilegien, 1835. Nr. 56. S. 417.

—— Bestimmung derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit dem angrenzenden Ausland von der Zollabgabe befreit sind. Bedingungen, unter welchen diese Zollbefreiungen statt finden, 1835. Nr. 60. S. 441.

—— Begünstigungen für die Schweiz in ihrem Verkehr mit den Vereinsstaaten, 1835. Nr. 63. S. 465.

—— Regulative über Zollbegünstigungen inländischer Gewerbe, 1835. Nr. 63. S. 470.

—— Zollbegünstigung für die inländischen Zuckersiedereien, und die deshalb bestehende Controle, 1837. Nr. 35. S. 329.

Digitized by Google

Zoll: neueſte Geſetze und Verordnungen ſeit dem Zollverein:

—— Zollbehörden: Beſorgung der das Zollweſen betreffenden Geſchäfte durch eine Section der Steuerdirection, 1835. Nr. 26. S. 169.

—— Errichtung einer Zolldirektion. Dieſe beſorgt das Zollweſen in ſeinem ganzen Umfange. Sie ſteht unter der Aufſicht und Leitung des Finanzminiſteriums. Ihre Wirkſamkeit beginnt mit dem 10. Auguſt 1835. 1835. Nr. 32 u. 33. S. 201 u. 209.

—— Die bisher beſtandenen Zollſtellen ſind aufgehoben, und die neu organiſirten Zoll- und Steuerämter treten in Thätigkeit, 1835. Nr. 61. S. 445.

—— Errichtung von Haupt- und Nebenzollämtern erſter Klaſſe Behufs der Abfertigung ein- und ausgehender Waaren und der Erhebung der Zölle. Errichtung von Nebenzollämtern zweiter Klaſſe zur Erleichterung des Verkehrs der Grenzbewohner mit dem Auslande. Aufſtellung von Anmeldungspoſten und Anordnung der nöthigen Legitimationsſtellen innerhalb des Grenzbezirks. Beamte der Hauptzollämter, welchen alle Zollſtellen und Bedienſtete ihres Bezirks untergeordnet ſind. Zollverwalter und Zolleinnehmer für die Nebenzollämter erſter und beziehungsweiſe zweiter Klaſſe. Grenzaufſeher und Grenzcontroleure, 1835. Nr. 46. S. 335.

—— Die im Innern des Landes beſtehenden Stellen, bei welchen ein Hauptzollamt mit einer Obereinnehmerei verbunden iſt, führen den Namen „Hauptſteueramt", und diejenigen Stellen, bei welchen ein Nebenzollamt mit einer Steuereinnehmerei verbunden iſt, werden „Unterſteuerämter" genannt, 1835. Nr. 50. S. 351.

—— Feſtſetzung der Amtsbezirke und der Hauptzoll- und Hauptſteuerämter, 1835. Nr. 57. S. 422.

—— Vereinigung einer Obereinnehmerei mit dem Hauptzollamt Leopoldshafen, 1835. Nr. 62. S. 458.

—— Verlegung des Hauptzollamtes von Singen nach Randegg, 1837. Nr. 34. S. 321.

—— Errichtung von Nebenzollämtern zweiter Klaſſe an der franzöſiſchen und Schweizer Grenze und an dem Bodenſee, ſowie Aufſtellung von Anmeldungspoſten, 1835. Nr. 54. S. 401.

—— Errichtung mehrerer Nebenzollämter, und zwar: zu Maurach, 1836. Nr. 31. S. 242. Zu Riedern, 1836. Nr. 34. S. 270. Zu Kirchen, 1837. Nr. 26. S. 185. Zu Wiechs, 1837. Nr. 31. S. 294.

—— Verlegung des Nebenzollamtes von Horn nach Iznang, 1837. Nr. 15. S. 102.

—— Aufhebung mehrerer Nebenzollämter, und zwar: zu Mosbach, 1837. Nr. 16. S. 108. Zu Sasbach, 1837. Nr. 46. S. 406. Zu Tegernau, 1837. Nr. 47. S. 412. Zu Ebringen, 1837. Nr. 48. S. 421.

—— Aufhebung der Niederlage bei dem Unterſteueramt Donaueſchingen, 1837. Nr. 47. S. 414.

—— Zollbeamte: die Oberinſpectoren, Hauptzollamts-Verwalter und Hauptzollamts-Controleure gehören in die Klaſſe der eigentlichen Staatsdiener, alle übrigen Beamten der Grenzzollverwaltung zur Klaſſe der entlaßbaren Diener. Gehalte der Beamten der Hauptzollämter. Rechtsverhältniſſe derſelben, 1835. Nr. 49. S. 347. Dieſe Verordnung findet auch auf die Dienſt- und Beſoldungsverhältniſſe der Erhebungs- und Aufſichtsbeamten bei den Haupt- und Nebenzollämtern im Innern des Großherzogthums Anwendung, 1835. Nr. 62. S. 457.

—— Geſetz über den Gebrauch der Waffen durch die Grenzaufſichtsbeamten in Fällen der Nothwehr und thätlicher Mißhandlung, 1835. Nr. 39. S. 251. S. Waffen.

Zoll, Waſſer-, ſ. Rheinſchiffahrtsordnung.

—— Dieſer wird nach bisheriger Art und Form erhoben, 1812. Nr. 6. S. 30.

—— Der zwiſchen Straßburg und den Grenzen der Niederlande geltende Gebührentarif ſoll auch auf die Rheinſtrecke zwiſchen Straßburg und Baſel ausgedehnt werden. Güter, welche nach Verträgen geringere Gebühren bezahlen, ſollen auch künftig gleiche Begünſtigung genießen. Außer dieſem gelten noch die Beſtimmungen der Rheinſchiffahrtsverträge von 1804 und 1805, ſoweit ſolche dermalen noch ausgeübt werden. Erhebung der Gebühren zu Altbreiſach. Außer dieſen Gebühren wird noch die im Art. 4. der Octroi-Convention von 1804 beſtimmte Gebühr von Schiffen erhoben, 1827. Nr. 7 u. 9. S. 59 u. 73.

—— Aufhebung des gezwungenen Umſchlags auf dem Neckar und Erhebung der allgemeinen Neckarzölle, 1827. Nr. 7. S. 61.

Digitized by Google

Zoll, Waſſer-:

—— Ueber die Rheinſchiffahrtsgebühren iſt zwiſchen den Regierungen ſämmtlicher Uferſtaaten eine Uebereinkunft getroffen worden, 1831. Nr. 12. S. 89. §. 109. S. Rheinſchiffahrtsordnung.

—— Bekanntmachung der Supplementar-Artikel zur Rheinſchiffahrts-Convention vom Jahr 1831, 1836. Nr. 12. S. 75.

—— Rückvergütung des Octroi von Oberländer Weinen, welche auf dem Rhein transportirt werden, 1833. Nr. 47. S. 257.

—— Verminderung des Zolls und Waſſerweggeldes auf dem Neckar und Main, 1829. Nr. 14 u. 15. S. 115 u. 123. 1832. Nr. 1. S. 26. Statt des Neckarzolltarifs wird der Rheinoctroitarif eingeführt, 1835. Nr. 37. S. 225.

—— Nachlaß an dem badiſchen Antheil des Rheinzolles von den Gütern, welche zu Berg nach Leopoldshafen kommen und zu Land bei Eimeldingen wieder ausgehen, ſodann von ſolchen Gütern, die aus einem badiſchen Hafen kommen und die Rheinzollämter Straßburg und Breiſach überſchreiten, 1834. Nr. 5. S. 57.

—— Ausdehnung dieſer letztern Begünſtigung auf diejenigen Berggüter, welche das Rheinzollamt Mannheim überſchreiten, 1834. Nr. 9. S. 79. 1835. Nr. 39. S. 253.

—— Ermäßigung des Rheinzolltarifs, 1834. Nr. 14. S. 123. 1835. Nr. 39. S. 253.

—— Uebereinkunft mit dem Königreiche Preußen, Baiern und Württemberg und dem Großherzogthum Heſſen hinſichtlich der freien Schiffahrt auf dem Rhein und Neckar, 1835. Nr. 57. S. 425. 1837. Nr. 23. S. 150.

—— Beitritt der freien Stadt Frankfurt zu dem Vertrag über den Nachlaß der Waſſerzölle für deutſche Erzeugniſſe und Gegenſtände des freien Verkehrs, 1837. Nr. 38. S. 343.

—— Rückvergütung des preußiſchen Rheinzolls von überſeeiſchen Waaren, 1836. Nr. 3. S. 13.

—— Von überſeeiſchen Waaren, die auf dem Rhein und deſſen Nebenflüſſen unmittelbar aus einem nicht zum Verein gehörigen Lande oder aus einem vereinsländiſchen Freihafen bezogen und im Großherzogthum zum Eingang verzollt werden, wird das erweislich bezahlte preußiſche Rheinoctroi im vollen Betrag erſtattet, 1837. Nr. 34. S. 320.

—— Erleichterungen und Begünſtigungen, welche der Schiffahrt bei dem Verkehr mit den Niederlanden zugeſtanden worden ſind, 1837. Nr. 37. S. 335.

—— Aufſtellung eines Aufſehers für die Rheinſchiffahrt, 1832. Nr. 10. S. 141. Die Ernennung eines ſolchen für den erſten Bezirk, 1832. Nr. 13. S. 159.

—— Beſtellung der Zollgerichte, 1831. Nr. 13. S. 137.

—— Beſtimmung der Bezirke der Zollrichter, 1832. Nr. 34. S. 325.

—— Die Competenz der Rheinzollämter erſtreckt ſich auf die Erledigung aller Contraventionen gegen die Beſtimmungen der Rheinſchiffahrtsordnung, wenn ſich der Contravenient der Entſcheidung des Rheinzollamtes freiwillig unterwirft, 1837. Nr. 44. S. 396. S. auch Freihäfen.

Zuchthäuſer: Zu den Einkünften dieſer Anſtalten gehören die confiscirten Beträge von verbotenen Geſchenkannahmen, 1803. Nr. 19.

Zuchthausſtrafe: Verſchiedene Grade dieſer Strafe, 1810. Nr. 8. S. 57.

—— Das Oberhofgericht erkennt lebenslängliche Zuchthausſtrafe; wo jedoch daſſelbe findet, daß ſolche nicht verdient ſey, wird das Maaß der Strafe dem Ermeſſen der Hofgerichte unterſtellt. In welchen Fällen zehnjährige für lebenslängliche Zuchthausſtrafe geachtet wird. Wo ſtatt der Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausſtrafe, eine zeitliche Zuchthausſtrafe aus Milderungsgründen erkannt wird, kann dieſe nicht unter 10 Jahren betragen und muß auf ſo viel Jahre hinaus ausgeſprochen werden, daß ſie nach der wahrſcheinlichen Lebensdauer nicht über 6 Jahre von der lebenslänglichen abſteht. Geſchärfte oder ſchwere Strafe. Verſchiedene Grade derſelben, 1812. Nr. 20. §§. 39. 40 u. 42. S. Oberhofgericht.

Züchtigung, körperliche: Dieſe iſt, ſey es als Anwendung eines Erforſchungsmittels, Ahndung gerichtlicher Lügen oder als Zuſatz peinlicher Strafe, wie überhaupt überall gänzlich abgeſchafft. Statt derſelben tritt Gefängnißſtrafe ein, 1831. Nr. 30. S. 249.

Digitized by Google

Züchtlinge: Deren Vergehen während ihrer Strafzeit werden von dem Amt und der Zuchthausverwaltung gemeinschaftlich untersucht. Vergehen gegen die Hausordnung werden nur von letzterer geahndet, 1805. Nr. 6. S. 22. 1812. Nr. 20. Beil. §. 8.

—— welche in die Strafanstalt abgeführt werden, sollen mit einem Zeugniß des Physikats über ihre Gesundheitsverhältnisse, und mit einem Zeugnisse des Amts über ihre Vermögensumstände, sofort mit reinlicher Kleidung versehen seyn, 1804. Nr. 41. S. 185. 1814. Nr. 21. S. 143.

Zuckerbäckerwaaren, s. Conditoreiwaaren.

Zuckerfabrikation aus Kartoffeln und Waizenstärke, desfalls erforderliche Erlaubniß, 1812. Nr. 21. S. 121.

—— Die Anwendung des Zinks zu Geräthen bei der Zuckerfabrikation ist verboten, 1836. Nr. 42. S. 305.

Zugskosten der Staatsdiener, 1813. Nr. 34. S. 199.

—— Diese werden den von einer Stelle auf eine andere versetzten Staatsdienern vergütet, 1819. Nr. 4. S. 11.

—— Die Vergütung besteht in ½ Prozent für jede Stunde und in 4 Prozent der Besoldung überhaupt. Ledige erhalten nur die Hälfte. Ersatz des Mietzinses, welcher neben dem neuen im früheren Wohnort noch entrichtet werden muß, und der Kosten, welche durch mehr als vier Tage andauernden Aufenthalt im Gasthaus veranlaßt werden, 1826. Nr. 2. S. 6.

—— Distanztarif, welcher der Berechnung zu Grund zu legen ist, 1831. Nr. 23. S. 206.

—— der Zollgardisten, 1827. Nr. 6. S. 53.

—— der bei der Civilverwaltung, ausschließlich der Zollverwaltung, nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellten Diener, 1837. Nr. 47. S. 414.

Zunftsachen: Aufsicht über das Zunftwesen, 1809. Nr. 51 u. 52. S. 430 u. 455.

—— Die Gewerbe- und Zunftpolizei gehört zur Competenz der Aemter, 1822. Nr. 3. S. 11.

—— Rechnungswesen der Zünfte, 1810. Nr. 35. S. 272.

—— Erörterung der Streitigkeiten in Zunftsachen, 1804. Nr. 27. S. 119. 1808. Nr. 19. S. 170.

Zunfttaxen: Aufhebung der bisher vom Staat oder öffentlichen Staatsanstalten bezogenen Taxen. Darunter sind jene, welche nach der Tax- und Sportelordnung erhoben werden, nicht begriffen, 1833. Nr. 39. S. 214.

—— Vollzugsverordnung, 1833. Nr. 41. S. 227.

Zunftverfassung im Aeussern und Innern; Innungsrechte; Zunftbezirke; Meister- und Gesellenrecht ꝛc., 1808. Nr. 19. S. 170.

—— S. Handwerksgesellen. Gewerbetreibung. Handwerksarbeiten. Handwerkslehrjungen. Meisterrecht. Meisterstück. Metzelrecht. Muthjahre.

Zunftzwang, welche Handwerker demselben unterliegen, 1807. Nr. 6. S. 14. 1808. Nr. 6. S. 54.

—— Jeder Zunftangehörige darf Bestellungen auf Gegenstände seines Gewerbs auch aus andern Zunftdistrikten annehmen und solche dahin verbringen. Hausiren darf aber derselbe nicht, 1825. Nr. 26. S. 185.

Zustellungsgebühren der Amtsdiener sind aufgehoben, 1817. Nr. 9. S. 30. Solche dürfen wieder erhoben werden, 1829. Nr. 10. S. 89.

Zwangsversteigerungen, s. Executionsordnung.

Zwischenbescheide, wie solche bei den Untergerichten abzufassen sind. Rechtskraft derselben, 1806. Nr. 16. S. 44. S. jetzt die neue Prozeßordnung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 05209 9713

Digitized by Google